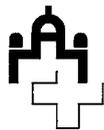


Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Verhandlungen

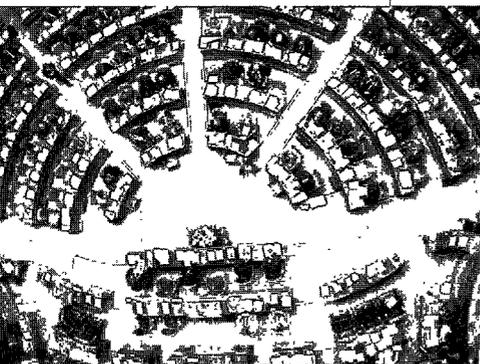
Délibérations

Deliberazioni

Schwangerschaftsabbruch. Révision des Strafgesetzbuches

Interruption de grossesse. Révision du Code pénal

Interruzione della gravidanza. Revisione del Codice penale



Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
Tel. 031 / 322 97 31

Responsable de cette édition:

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
Tél. 031 / 322 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@pd.admin.ch

S'obtient aux:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		III
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Condensé des délibérations		VII XI
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Nationalrat - Conseil national	03.02.1995	1
		20.06.1997	8
		05.10.1998	9
	Ständerat - Conseil des Etats	20.06.2000	39
	Ständerat - Conseil des Etats	21.09.2000	56
	Nationalrat - Conseil national	07.12.2000	77
	Ständerat - Conseil des Etats	06.03.2001	94
	Nationalrat - Conseil national	14.03.2001	106
5.	Schlussabstimmungen / Votations finales		
	Nationalrat - Conseil national	23.03.2001	113
	Ständerat - Conseil des Etats	23.03.2001	114
6.	Namentliche Abstimmungen / Votes nominatifs	07.12.2000	115
		23.03.2001	116
7.	Aenderung des Strafgesetzbuches	23.03.2001	117
	Modification du code pénal	23.03.2001	120
	Modifica del codice penale	23.03.2001	123

1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× 173/93.434 n Haering Binder. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches (29.04.1993)

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs soll nach folgenden Grundsätzen revidiert werden:

1. Strafflosigkeit in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenlösung).
2. Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch erlaubt sein, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Mitunterzeichnende: Aguet, Aubry, Bär, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bircher Silvio, Bischof, Bodenmann, Brunner Christiane, Bühlmann, Camponovo, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Diener, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Misteli, Mühlmann, Nabholz, Nebiker, Pini, Poncet, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Schmid Peter, Spielmann, Stamm Luzi, Steiger, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Wiederkehr, Wyss Paul, Zisyadis, Züger (62)

NR/SR Kommission für Rechtsfragen

- 01.02.1994 Bericht der Kommission NR
03.02.1995 Nationalrat. Der Initiative wird Folge gegeben.
20.06.1997 Nationalrat. Die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage, gemäss Art. 21quater, Abs. 5, GVG, wird bis zur Frühjahrs-session 1998 verlängert.
19.03.1998 Bericht der Kommission NR
26.08.1998 Stellungnahme des Bundesrates
20.06.2000 Ständerat. Rückweisung an die Kommission.

Siehe Geschäft 98.3047 Mo. RK-NR (93.434) Minderheit Engler
Siehe Geschäft 00.3424 Mo. RK-SR (93.434)

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschaftsabbruch)

- 05.10.1998 Nationalrat. Beschluss gemäss Antrag der Kommission.
21.09.2000 Ständerat. Abweichend.
07.12.2000 Nationalrat. Abweichend.
06.03.2001 Ständerat. Abweichend.
14.03.2001 Nationalrat. Zustimmung.
23.03.2001 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
23.03.2001 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2001 1338; Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juli 2001

× 173/93.434 n Haering Binder. Interruption de grossesse. Révision du Code pénal (29.04.1993)

La réglementation de l'interruption de grossesse doit être révisée selon les principes suivants:

1. L'interruption n'est pas punissable durant les premiers mois de la grossesse (solution des délais).
2. Après écoulement du délai légal, l'interruption ne peut être autorisée que si un médecin confirme que cette mesure est la seule susceptible d'écarter, d'une manière acceptable pour la personne enceinte, un danger menaçant la vie de celle-ci ou portant gravement atteinte à sa santé physique ou psychique.

Cosignataires: Aguet, Aubry, Bär, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bircher Silvio, Bischof, Bodenmann, Brunner Christiane, Bühlmann, Camponovo, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Diener, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Misteli, Mühlmann, Nabholz, Nebiker, Pini, Poncet, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Schmid Peter, Spielmann, Stamm Luzi, Steiger, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Wiederkehr, Wyss Paul, Zisyadis, Züger (62)

CN/CE Commission des affaires juridiques

- 01.02.1994 Rapport de la commission CN
03.02.1995 Conseil national. Décidé de donner suite à l'initiative.

20.06.1997 Conseil national. Le délai imparti pour l'élaboration d'un projet dans le sens des objectifs visés par l'initiative, conformément à l'article 21quater, 5e alinéa, LREC, est prorogé jusqu'à la session de printemps 1998.

- 19.03.1998 Rapport de la commission CN
26.08.1998 Avis du Conseil fédéral
20.06.2000 Conseil des Etats. Renvoi à la commission.
Voir objet 98.3047 Mo. CAJ-CN (93.434) Minorité Engler
Voir objet 00.3424 Mo. CAJ-CE (93.434)

Code pénal suisse (Interruption de grossesse)

- 05.10.1998 Conseil national. Décision conforme aux propositions de la commission.
21.09.2000 Conseil des Etats. Divergences.
07.12.2000 Conseil national. Divergences.
06.03.2001 Conseil des Etats. Divergences.
14.03.2001 Conseil national. Adhésion.
23.03.2001 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.
23.03.2001 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale.
Feuille fédérale 2001 1257; délai référendaire: 12 juillet 2001

2. Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH), für die Kommission	21, 34, 79, 88, 90, 106, 107, 111
Baumann J. Alexander (V, TG)	17, 86, 87, 110
Beck Serge (L, VD)	90
Bonny Jean-Pierre (R, BE)	14
Chiffelle Pierre (S, VD)	91
Cina Jean-Michel (C, VS)	81, 84, 109, 111
de Dardel Jean-Nils (S, GE), pour la commission	5, 20
Ducrot Rose-Marie (C, FR)	30
Durrer Adalbert (C, OW)	16, 113
Egerszegi-Obrist Christine (R, AG)	87, 92
Eggly Jacques-Simon (L, GE), pour la commission	80, 90, 92, 108, 111
Engler Rolf (C, AI)	29
Eymann Christoph (L, BS)	19
von Felten Margrith (G, BS)	28
Föhn Peter (V, SZ)	12, 37, 81, 82
Genner Ruth (G, ZH)	32, 107
Goll Christine (S, ZH)	31
Gonseth Ruth (G, BL)	32, 82
Grendelmeier Verena (U, ZH)	15
Haering Barbara (S, ZH)	6, 21, 83
Hess Walter (C, SG)	83, 90
Hollenstein Pia (G, SG)	19, 20
Koller Arnold, Bundesrat	23, 35
Langenberger Christiane (R, VD)	13
Leuthard Doris (C, AG)	87
Maitre Jean-Philippe (C, GE)	17, 38
Maspoli Flavio (-, TI)	13, 85
Maury Pasquier Liliàne (S, GE)	21
Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD)	83, 84, 90, 108, 111
Metzler Ruth, Bundesrätin	92, 110
Nabholz Lili (R, ZH), für die Kommission	5, 8, 33
Polla Barbara (L, GE)	84, 85
Reimann Maximilian (V, AG)	1, 2
Sandoz Marcel (R, VD)	19, 28

Schmied Walter (V, BE)	10, 20, 85
Simoneschi Chiara (C, TI)	107
Stamm Luzi (R, AG)	33
Steinemann Walter (F, SG)	14
Steffen Hans (D, ZH)	13
Studer Heiner (EVP, AG)	86, 110
Suter Marc (R, BE)	10, 23, 34
Thanei Anita (S, ZH)	29
Vallender Dorle (R, AR)	14, 84, 87, 88, 92, 109
Vermot Ruth-Gaby (S, BE)	31
Waber Christian (EDU, BE)	11, 84, 88
Wittenwiler Milli (R, SG)	33
Zapfl Rosmarie (C, ZH)	32
Zwygart Otto (U, BE)	11, 16

Ständerat - Conseil des Etats

Beerli Christine (R, BE)	54
Berger, Michèle (R, NE)	55, 74, 99
Bieri Peter (C, ZG)	69
Brändli Christoffel (V, GR)	101
Brunner Christiane (S, GE)	44, 62
Bürgi, Hermann (V, TG)	68, 104
David, Eugen (C, SG)	67, 74, 75
Dettling Toni, (R, SZ)	40
Epiney Simon (C, VS)	44, 54, 61
Forster-Vannini Erika (R, SG)	46, 65, 99
Frick Bruno (C, SZ)	64
Hofmann Hans (V, ZH)	42, 63, 98
Jenny This (V, GL)	48, 64, 100
Langenberger Christiane (R, VD)	47
Leumann-Würsch Helen (R, LU)	47
Lombardi Filippo (C, TI)	48, 100, 102
Marty Dick (R, TI), pour la commission	41, 52, 56, 70, 72, 73, 74, 94, 95, 102, 104, 105
Metzler Ruth, Bundesrätin	49, 55, 71, 72, 75, 103
Pfisterer Thomas (R, AG)	44, 59, 74, 75, 99
Reimann Maximilian (V, AG)	57
Schmid Samuel (V, BE)	50, 65, 74, 75
Schweiger Rolf (R, ZG)	43, 74, 97
Slongo Marianne (C, NW)	58
Spoerry Vreni (R, ZH)	101
Stalder Hansruedi (C, UR)	48, 61, 74, 96
Studer Jean (S, NE)	53, 63
Wenger Rico (V, SH)	44, 58, 98
Wickl Franz (C, LU)	46, 53

93.434 Pa.IV. Haering Binder. Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches

Bericht RK-NR 19.03.98 (BBI 1998 3005)
Stellungnahme des Bundesrates 26.08.98 (BBI 1998 5376)

Ausgangslage

Die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches in der Schweiz ist über fünfzig Jahre alt. Sie ist durch die seither eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere durch den Wandel in den Einstellungen gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau, überholt. Die Kluft zwischen den restriktiven Gesetzesbestimmungen und der Praxis wird immer grösser und führt zu einer unerwünschten Rechtsunsicherheit. Dies hat in der Vergangenheit bereits mehrmals zu politischen Vorstössen geführt, die auf eine Abänderung des geltenden Rechts abzielten.

Da keinem dieser Vorstösse Erfolg beschieden war, reichte Nationalrätin Barbara Haering Binder im Frühjahr 1993 eine parlamentarische Initiative ein. Diese verlangt die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches in den ersten Monaten der Schwangerschaft. Ein Abbruch zu einem späteren Zeitpunkt soll hingegen nur bei Vorliegen gewisser Indikationen erlaubt sein.

Auf Antrag der vorberatenden Kommission für Rechtsfragen beschloss der Nationalrat am 3. Februar 1995, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Gestützt auf diesen Beschluss hat die Kommission für Rechtsfragen nach Durchführung intensiver Expertenanhörungen und in Zusammenarbeit mit externen Strafrechtsspezialisten einen Vorschlag für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch ausgearbeitet. Dieser sieht vor, dass ein Abbruch in den ersten 14 Wochen der Schwangerschaft grundsätzlich straflos ist. Hingegen bleibt der Abbruch der Schwangerschaft ausserhalb der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen für alle Beteiligten strafbar.

Verhandlungen

03.02.1995 NR Der Initiative wird Folge gegeben.

20.06.1997 NR Die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage, gemäss Art. 21quater, Abs. 5, GVG, wird bis zur Frühjahrssession 1998 verlängert.

20.06.2000 SR Rückweisung an die Kommission.

05.10.1998 NR Beschluss gemäss Antrag der Kommission.

21.09.2000 SR Abweichend.

07.12.2000 NR Abweichend.

06.03.2001 SR Abweichend.

14.03.2001 NR Zustimmung.

23.03.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen (107:69).

23.03.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen (22:20).

Der Nationalrat entschied auf Antrag der vorberatenden Kommission mit 91 zu 85 Stimmen bei 4 Enthaltungen der Parlamentarischen Initiative Haering Binder Folge zu geben. Damit wurde die Kommission für Rechtsfragen beauftragt, einen Entwurf für eine gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vorzulegen, der die Straflosigkeit in den ersten Monaten vorsieht. Die Kommissionsprecherin Lili Nabholz (R, ZH) und Barbara Haering Binder (S, ZH) machten geltend, die Kluft zwischen restriktivem Gesetz und je nach Kanton liberaler Praxis werde immer grösser. Dies bedeute Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit.

In der zweiten Phase der Behandlung führte namens der Rechtskommission Marc Suter (R, BE) aus, das geltende Gesetz entspreche längst nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Mit 10 gegen 3 Stimmen schlug die Kommission eine Fristenregelung vor. Danach ist ein Abbruch bis zur 14. Woche nach der letzten Periode straffrei. Ab der 15. Woche darf eine Schwangerschaft nur noch unterbrochen werden, wenn sonst nach Urteil des Arztes die Frau in akute Gefahr geraten würde.

Vier Anträge aus Kreisen der SVP, der EDU und der EVP auf Nichteintreten oder Rückweisung wurden begründet mit dem Schutz des ungeborenen Lebens, der höher wiege als die Selbstbestimmung der Frau. Sie wurden jedoch deutlich abgelehnt.

Kategorisch gegen jegliche Liberalisierung des geltenden Rechts sprachen sich SD/Lega, FPS und EVP aus. SP, Grüne, LdU, eine Mehrheit der FDP und eine Minderheit der SVP hingegen plädierten für eine Fristenlösung. Verena Grendelmeier (U, ZH) warb für eine "redliche Lösung". "Frauen, die

abtreiben wollen, werden immer einen Weg finden", Verbote würden nichts fruchten, argumentierte sie. Barbara Haering Binder (S, ZH) plädierte für eine Regelung, "die einen Abbruch in Würde, das heisst in Autonomie der Frau", erlaube.

Zwei Minderheitsanträge der Kommission von links-grüner Seite, die eine ersatzlose Streichung der Schwangerschaftsabbruch-Strafbestimmungen, bzw. eine Straflosigkeit der Frau in allen Fällen, verlangten, fanden im Rat keine Mehrheit. Ebenso wurde eine erweiterte Indikationenlösung verworfen. Die CVP-Fraktion setzte sich für ein Schutzmodell mit Beratungspflicht ein. Dies beinhaltet eine Verkürzung der Frist für einen straflosen Abbruch auf 12 Wochen und eine Straflosigkeit nur in den Fällen, in denen sich die Schwangere vorgängig in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle beraten liess. Diesen Antrag lehnte der Nationalrat mit 106 zu 56 Stimmen ab.

Bundesrat Arnold Koller bestätigte, dass die geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen revisionsbedürftig seien. Eine Fristenlösung lehne er jedoch ab. Als taugliche Möglichkeit bezeichnete er ein Schutzmodell mit Beratungspflicht oder eine erweiterte Indikationenregelung.

Schliesslich stimmte der Rat nach einer hitzigen und emotionalen Debatte dem Antrag der Kommissionmehrheit für eine Fristenregelung mit 98 zu 73 Stimmen bei 9 Enthaltungen zu.

Im Ständerat trat Dick Marty (R, TI) namens der vorberatenden Kommission für eine Fristenlösung ohne Beratungsobligatorium ein. Ein Nichteintretenantrag von Hans Hofmann (V, ZH) wurde mit 35 zu 6 Stimmen abgelehnt. Es sei gegen sein Gewissen, die Vernichtung menschlichen Lebens zu legalisieren, begründete er. Die Mehrheit des Rates war mit Hansruedi Stadler (C, UR) jedoch der Meinung, dass die jetzige Situation "unwürdig und unbefriedigend" sei, für die Frau und auch für den Rechtsstaat. Samuel Schmid (V, BE) stellte einen Antrag auf Rückweisung des Geschäfts an die Kommission. Dieser verlangte eine Koordinierung mit der Beratung der im November 1999 eingereichten Volksinitiative "für Mutter und Kind", eine vertiefte Rechtsgüterabwägung und die Erarbeitung eines umfassenden Hilfs- und Präventionskonzeptes. Kommissionssprecher Dick Marty (R, TI) entgegnete, es sei unverantwortlich, das Thema nach jahrzehntelanger Diskussion im Volk und im Parlament nochmals zu verschieben. Die Positionen seien bezogen und das Thema vertieft geprüft worden. Der Rat stimmte schliesslich dem Antrag mit 25 zu 18 Stimmen zu und wies die Vorlage an die Kommission zurück.

Bereits in der folgenden Session nahm der Ständerat die Beratungen zum Thema Schwangerschaftsabbruch wieder auf. Ein erneuter Rückweisungsantrag von Maximilian Reimann (V, AG) scheiterte mit 7 gegen 27 Stimmen. Die meisten Ratsmitglieder stimmten mit Rolf Schweiger (R, ZG) überein, der erklärte, die Beibehaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch sei unredlich und scheinheilig, wenn diese über Jahre und Jahrzehnte nicht angewendet würden. Im Zentrum der Diskussion stand die Frage der Beratung. Eine Kommissionsminderheit, vertreten durch Marianne Slongo (C, NW) verlangte ein Modell mit obligatorischer Beratung. Die Kommissionsmehrheit beantragte wie der Nationalrat auf eine Beratungspflicht zu verzichten, baute jedoch noch einige Auflagen ein. So müssten die betroffenen Frauen den Abbruch beim Arzt schriftlich beantragen und sich dabei auf einen Notfall berufen. Die Ärzte werden verpflichtet, die Frauen eingehend zu beraten und ihnen gegen Unterschrift einen Leitfaden mit einem Verzeichnis über kostenlos zur Verfügung stehende Beratungsstellen auszuhändigen. Erika Forster (R, SG) argumentierte, eine erzwungene Beratung komme einer Bevormundung gleich und habe zur Folge, dass durch die Hintertüre die Strafbarkeit wieder eingeführt werde. Der Antrag der Kommissionsmehrheit obsiegte knapp mit 21 zu 19 Stimmen. Zuvor hiess der Rat ohne Diskussion einen Antrag von Thomas Pfisterer (R, AG) gut, wonach die Frist für den straflosen Schwangerschaftsabbruch auf 12 Wochen verkürzt wird.

Der Nationalrat stimmte in der Differenzbereinigung der Frist für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch von 12 Wochen seit Beginn der letzten Periode zu. Ein Antrag von Ruth Gonseth (G, BL) auf Festhalten an 14 Wochen unterlag mit 91 zu 26 Stimmen. Der Rat lehnte es hingegen mit 79 zu 63 Stimmen ab, dass sich die Frau, wie vom Ständerat vorgeschlagen, auf eine Notlage berufen muss. Barbara Haering (S, ZH) plädierte dafür, sich im Gesamtinteresse des Geschäftes dem Ständerat anzuschliessen. Zudem entscheide sich keine Frau ohne Not zu einem Schwangerschaftsabbruch. Oppositionslos lehnte es der Nationalrat ab, Schwangerschaftsabbrüche nur in Kliniken zuzulassen, die die Kantone bezeichnen.

Eine Kommissionsminderheit vertreten durch Jean-Michel Cina (C, VS) warb erneut für das von CVP-Fraktion vorgeschlagene Schutzmodell mit Beratungspflicht. Im Namen des Bundesrates unterstützte auch Bundesrätin Ruth Metzler ein Modell mit einer umfassenden obligatorischen Beratung. Der Antrag wurde wiederum abgelehnt mit 116 zu 40 Stimmen.

Der Ständerat hielt bei den zwei verbleibenden Differenzen an seiner Haltung fest. Die Frau, die eine Schwangerschaft abbrechen will, muss demnach eine Notlage geltend machen. Der von einer Kommissionsminderheit nochmals eingebrachte Vorschlag einer Beratungspflicht unterlag mit 24 zu

19 Stimmen. Zudem bestätigte der Ständerat seinen Beschluss mit 16 zu 15 Stimmen, wonach die Kantone Praxen und Spitäler bezeichnen müssen, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und - als Ergänzung - für eine eingehende Beratung erfüllen.

Der Nationalrat stimmte schliesslich den Beschlüssen des Ständerates zu, in der Frage der Geltendmachung einer Notlage mit 112 zu 50 Stimmen und bei der Bestimmung betreffend der Bezeichnung der Praxen und Spitäler oppositionslos.

93.434 **lv.pa. Haering Binder. Interruption de grossesse. Révision du Code pénal**

Rapport CAJ-CN 19.03.98 (FF 1998 2629)
Avis du Conseil fédéral 26.08.98 (FF 1998 4734)

Situation initiale

La législation suisse régissant l'avortement remonte à plus de cinquante ans. Les mutations intervenues dans la société, et notamment l'évolution des idées concernant la sexualité et le rôle de la femme, font qu'elle est aujourd'hui dépassée. Le fossé qui sépare des dispositions légales restrictives et une pratique libérale ne cesse de se creuser, engendrant une insécurité juridique indésirable. Nombreuses ont déjà été les interventions politiques visant à ce que le droit en vigueur soit modifié. Toutes ces interventions ayant échoué, Barbara Haering Binder, conseillère nationale, a déposé au printemps 1993 une initiative parlementaire demandant la non-punissabilité de l'interruption de grossesse pratiquée dans les premiers mois de la grossesse. Passé ce délai, un avortement ne peut plus être pratiqué que dans certaines conditions.

Suivant la proposition de la Commission des affaires juridiques, le Conseil national a décidé le 3 février 1995 de donner suite à l'initiative de Barbara Haering Binder. Sur la base de cette décision, la Commission a élaboré une proposition de modification des dispositions du Code pénal suisse régissant l'interruption de grossesse, après avoir auditionné de nombreux experts et en étroite collaboration avec des spécialistes du droit pénal. Cette proposition vise à autoriser les interruptions de grossesse pratiquées dans les quatorze premières semaines. Au-delà de ce délai, toute personne participant à un avortement qui ne répond pas aux conditions prescrites par la loi commet une infraction.

Délibérations

03-02-1995 CN Décidé de donner suite à l'initiative.

20-06-1997 CN Le délai imparti pour l'élaboration d'un projet dans le sens des objectifs visés par l'initiative, conformément à l'article 21quater, 5e alinéa, LREC, est prorogé jusqu'à la session de printemps 1998.

20-06-2000 CE Renvoi à la commission.

05-10-1998 CN Décision conforme aux propositions de la commission

21-09-2000 CE Divergences.

07-12-2000 CN Divergences.

06-03-2001 CE Divergences.

14-03-2001 CN Adhésion.

23-03-2001 CN La loi est adoptée en votation finale. (107:69).

23-03-2001 CE La loi est adoptée en votation finale. (22:20).

Faisant sienne la proposition de la commission chargée de l'examen préalable, le **Conseil national** a décidé par 91 voix contre 85 et 4 abstentions de donner suite à l'initiative parlementaire Haering Binder. Suite à cette décision, la Commission des affaires juridiques a été chargée de préparer un projet de modification des dispositions légales régissant l'avortement afin que le recours à une telle pratique ne soit pas punissable dans les premiers mois de la grossesse. Lili Nabholz (R, ZH), porte-parole de langue allemande de la commission, et Barbara Haering Binder (S, ZH) ont fait valoir que l'écart entre des dispositions légales restrictives et la pratique libérale de certains cantons ne cessait de se creuser, ce qui engendrait inégalité et insécurité juridiques.

Dans la deuxième phase d'examen, Marc Suter (R, BE) a souligné au nom de la Commission des affaires juridiques qu'il y avait longtemps que le droit en vigueur ne correspondait plus à la réalité sociale, et c'est ainsi par 10 voix contre 3 que la commission a proposé d'introduire des dispositions autorisant l'avortement pendant une certaine période, soit pendant les quatorze premières semaines suivant les dernières règles. Passé ce délai, l'avortement ne pourrait être pratiqué que si un avis médical démontrait que la femme encourrait un grave danger à vouloir mener sa grossesse à terme. Quatre propositions de non-entrée en matière ou de renvoi ont été déposées par des députés de l'UDC, de l'UDF et du PEV, au motif que la protection de la vie prénatale devait passer avant le droit d'autodétermination de la femme. Ces propositions ont toutes été clairement rejetées.

Tandis que les représentants du DS/Lega, du PSL et du PEV se sont catégoriquement opposés à toute libéralisation du droit en vigueur, les parlementaires socialistes, Verts, de l'AdI, une minorité des parlementaires radicaux et démocrates du centre se sont quant à eux prononcés en faveur de la solution dite des délais. Verena Grendelmeier (U, ZH) a demandé que le Conseil adopte une solution réaliste, faisant valoir qu'une femme désireuse d'avorter trouverait toujours un moyen d'arriver à ses fins, que la pratique de l'avortement soit interdite ou non. Barbara Haering Binder (S, ZH) a pour sa part plaidé en faveur de l'introduction de dispositions privilégiant le respect de la dignité et de l'autonomie de décision de la femme.

Deux propositions de minorité émanant des rangs socialistes et écologistes de la commission et visant l'abrogation pure et simple des dispositions punissant l'avortement - donc la non-punissabilité générale de la femme en cas d'avortement - n'ont pas recueilli l'aval de la majorité du Conseil. La solution dite des indications (autorisation de l'avortement uniquement lorsqu'il est médicalement indiqué) a elle aussi été rejetée. Le groupe PDC a quant à lui proposé l'introduction d'un «modèle de protection avec consultation obligatoire», qui prévoit, d'une part, de réduire de quatorze à douze semaines la période pendant laquelle l'avortement n'est pas punissable, et, d'autre part, de déclarer non punissable l'interruption de grossesse pratiquée durant cette période uniquement si la femme s'est préalablement adressée à un centre de consultation reconnu par l'Etat. Le Conseil national a balayé cette proposition par 106 voix contre 56.

Confirmant la nécessité de réviser les dispositions pénales en matière d'avortement, le conseiller fédéral Arnold Koller a cependant rejeté la solution des délais, lui préférant, soit le modèle de protection avec consultation obligatoire, soit un élargissement de la solution des indications.

A l'issue d'un débat houleux et passionné, le Conseil a finalement adopté par 98 voix contre 73 et 9 abstentions la solution des délais, proposée par la majorité de la commission.

Au Conseil des Etats, Dick Marty (R, TI), porte-parole de la commission chargée de l'examen préalable, a préconisé l'adoption de la solution des délais, sans obligation pour la femme de s'adresser à un centre de consultation. Rejetant par 35 voix contre 6 une proposition de non-entrée en matière déposée par Hans Hofmann (V, ZH) - qui considérait comme moralement inacceptable de vouloir légaliser la destruction prénatale de la vie humaine -, la majorité du Conseil a pris le parti de Hansruedi Stadler (C, UR), qui a déclaré que la situation était insatisfaisante et dégradante tant pour la femme que pour l'Etat de droit. Samuel Schmid (V, BE) a quant à lui déposé une proposition de renvoi de l'objet à la commission avec le mandat, premièrement de coordonner le traitement de cet objet avec celui de l'initiative populaire « pour la mère et l'enfant » déposée en novembre 1999, ensuite de réfléchir à des solutions tenant compte des intérêts à la fois de la mère et de l'enfant à venir, enfin d'élaborer un projet global d'aide et de prévention. Ce à quoi Dick Marty (R, TI) a rétorqué qu'on ne pouvait raisonnablement ajourner une fois de plus l'examen d'une question qui divisait le peuple et le Parlement depuis dix ans, d'autant que, suite aux nombreux débats qui avaient déjà eu lieu, chacun avait déjà son parti pris en la matière. Au bout du compte, le Conseil a voté par 25 voix contre 18 la proposition de renvoi à la commission.

C'est à la session suivante déjà que le Conseil des Etats a relancé le débat sur la question de l'avortement. Par 27 voix contre 7, il a rejeté une nouvelle proposition de renvoi déposée par Maximilian Reimann (V, AG), et s'est rallié au point de vue de Rolf Schweiger (R, ZG), qui a fait valoir qu'il était tout simplement hypocrite de vouloir maintenir des dispositions qui ne sont plus appliquées depuis des lustres. La question de la consultation a été au centre des débats. Alors qu'une minorité de la commission, représentée par Marianne Slongo (C, NW), demandait l'introduction de dispositions contraignant la femme désireuse d'avorter à s'adresser à un centre de consultation, la majorité de la commission a quant à elle proposé, à l'instar du Conseil national, d'abandonner l'idée de la consultation obligatoire, mais non sans astreindre la femme concernée à faire une demande écrite - et motivée par une situation de détresse - à son médecin. Quant à ce dernier, la commission a proposé qu'il soit tenu de conseiller la femme enceinte de manière détaillée et de lui remettre contre signature une brochure comprenant une liste des centres de consultation gratuits. Erika Forster (R, SG) a fait valoir que forcer la femme à s'adresser à de tels centres revenait en fait à la placer sous tutelle et à réintroduire par la petite porte le caractère punissable de l'avortement. La proposition de la majorité de la commission l'a emporté à la courte majorité de 21 voix contre 19, après que le Conseil a approuvé sans discussion une proposition Thomas Pfisterer (R, AG) visant une réduction à douze semaines de la période pendant laquelle une intervention de grossesse n'est pas punissable.

Dans le cadre de la procédure d'élimination des divergences, le Conseil national a approuvé la solution selon laquelle l'interruption de grossesse ne serait pas punissable si elle est pratiquée au cours des 12 semaines suivant le début des dernières règles, après avoir rejeté, d'une part, et par 91 voix contre 26, une proposition Ruth Gonseth (G, BL) visant à fixer ce délai à 14 semaines, mais aussi, d'autre part, et par 79 voix contre 63, une proposition aux termes de laquelle l'interruption ne

serait légale qu'à la condition que la femme puisse faire valoir une situation de détresse, bien qu'invité par Barbara Haering (S, ZH) elle-même à se rallier à cette décision du Conseil des Etats afin de "faire passer" l'objet, d'autant que cette "situation de détresse" était de toute façon spécifique aux femmes désireuses de se soumettre à une interruption de grossesse. Par ailleurs, le Conseil national a rejeté sans opposition une disposition aux termes de laquelle il appartiendrait aux cantons de désigner les cliniques habilitées à pratiquer une telle interruption.

Représentée par Jean-Michel Cina (C, VS), une minorité de la commission est revenue à la charge pour défendre la solution du "modèle de protection avec consultation obligatoire" proposée par le PDC, et défendue également par Ruth Metzler au nom du Conseil fédéral. Le Conseil national a cependant balayé par 116 voix contre 40 la proposition en ce sens qui avait été déposée.

S'agissant des deux divergences restantes (situation de détresse et désignation des établissements hospitaliers habilités), le **Conseil des Etats** a maintenu ses décisions: d'une part, la femme désireuse de procéder à une interruption de grossesse doit faire valoir une situation de détresse (une proposition de minorité visant à rendre obligatoire une consultation préalable ayant à nouveau été rejetée, par 24 voix contre 19), et d'autre part, il a confirmé par 16 voix contre 15 sa décision initiale selon laquelle les cabinets et établissements hospitaliers habilités à procéder à une interruption de grossesse et à conseiller la femme sont désignés par les cantons.

Le **Conseil national** s'est rallié aux décisions du Conseil des Etats, par 112 voix contre 50 pour ce qui est de l'obligation de faire valoir une situation de détresse, et sans opposition pour ce qui est de la désignation des cabinets et établissements hospitaliers habilités à pratiquer l'interruption.

93.434

**Parlamentarische Initiative
(Haering Binder)
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches**

**Initiative parlementaire
(Haering Binder)
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 29. April 1993

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs soll nach folgenden Grundsätzen revidiert werden:

1. Straflosigkeit in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenlösung).
2. Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch erlaubt sein, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Texte de l'initiative du 29 avril 1993

La réglementation de l'interruption de grossesse doit être révisée selon les principes suivants:

1. L'interruption n'est pas punissable durant les premiers mois de la grossesse (solution des délais).
2. Après écoulement du délai légal, l'interruption ne peut être autorisée que si un médecin confirme que cette mesure est la seule susceptible d'écarter, d'une manière acceptable pour la personne enceinte, un danger menaçant la vie de celle-ci ou portant gravement atteinte à sa santé physique ou psychique.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Aubry, Bär, Baumann Ruedi, Bäumlín, Béguelin, Bircher Silvio, Bischof, Bodenmann, Brunner Christiane, Bühmann, Camponovo, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Diener, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hailer, Hämmerle, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Mauch Roif, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Misteli, Mühlmann, Nabholz, Nebiker, Pini, Pöncet, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Schmid Peter, Spielmann, Stamm Luzi, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Wiederkehr, Wyss Paul, Zisyadis, Züger (62)

Reimann Maximilian (V, AG) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 29. April 1993 reichte Nationalrätin Haering Binder eine parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein.
2. Die Kommission für Rechtsfragen, welcher dieses Geschäft zur Prüfung zugewiesen wurde, gab der Initiantin am 11. Januar 1994 Gelegenheit, sich zu ihrem Vorstoss zu äussern.

Begründung der Initiantin (Zusammenfassung)

Das schweizerische Abtreibungsrecht (Art. 118–121 StGB) ist über 50 Jahre alt. Es ist durch die seither eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere durch den Wertewandel in den Einstellungen gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau, vollständig überholt. Diese Entwicklung widerspiegelt sich deutlich in der zunehmend liberalen Praxis des Schwangerschaftsabbruchs in der Mehrzahl der Kantone.

Die Kluft zwischen Gesetz und Praxis wird immer grösser und führt zu Rechtsunsicherheit und Willkür. Auch die kantonalen Unterschiede werden je länger, desto krasser, was eine wachsende Rechtsungleichheit zur Folge hat. Ob eine Frau eine ungewollte Schwangerschaft legal abbrechen lassen kann, wird zu einer blossen Frage der Informiertheit, der Gewandtheit und allenfalls der Finanzkraft.

Das Gesetz wird praktisch nicht mehr angewendet: In den wenigen noch extrem konservativen Kantonen werden kaum legale Abbrüche durchgeführt, während die Kantone am anderen Rand des Spektrums den Buchstaben des Gesetzes weit über den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers hinaus interpretieren. Verurteilungen gab es zwischen 1980 und 1988 nur noch ganz vereinzelt, seither keine mehr.

Diese Situation ist unehrlich und verursacht viel unnötigen administrativen Aufwand und unnötige Kosten.

Der internationale Trend geht in Richtung Liberalisierung der Abtreibungsgesetze. Die Mehrheit der europäischen Länder kennt heute eine Fristenlösung, die der Frau den Entscheid über einen Schwangerschaftsabbruch zugesteht. Der Oberste Gerichtshof der USA hat im vergangenen Jahr den Grundsatz bestätigt, wonach die Frau ein Grundrecht auf Selbstentscheid besitzt.

Die internationale Erfahrung lehrt, dass die Zahl der Abtreibungen weitgehend unabhängig ist von Gesetzen. Entscheidend für die Senkung der Zahl sind vielmehr Sexualinformation, Zugänglichkeit der Verhütungsmittel und soziale Sicherheit.

Neuere medizinische Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Grenze zwischen Schwangerschaftsverhütung und frühzeitigem -abbruch immer mehr verwischt wird – ein Grund mehr, die Abtreibungsgesetzgebung neu zu überdenken: Gebärmutterspirale, «Pille für den Morgen danach» und bestimmte Sorten der Verhütungspille wirken im Grunde genommen frühabtreibend (nach der Befruchtung). Das in Frankreich, England und Schweden bereits für den frühzeitigen Abbruch einer Schwangerschaft zugelassene Mifegyne (RU 486) verspricht auch als «Pille für den Morgen danach» und als Schwangerschaftsverhütungsmittel zu taugen.

Aufgrund all dieser Entwicklungen ist die Revision der Abtreibungsparagrafen dringend an die Hand zu nehmen.

Erwägungen der Kommission

In einer eingehenden Diskussion hielt die Kommission dazu folgendes fest:

Die Kommission schliesst sich mehrheitlich den Argumenten der Initiatorin an. Sie betonte insbesondere, dass der ungleichen Gesetzesanwendung bzw. der bestehenden Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit ein Ende gesetzt werden muss. Eine Revision der Strafgesetzbestimmungen betreffend den Schwangerschaftsabbruch ist deshalb geboten. Deren konkrete Ausgestaltung wird Gegenstand der Ausarbeitung einer neuen gesetzlichen Regelung sein.

Verschiedene Kommissionsmitglieder stimmten der Initiative nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zu, dass bei verheirateten Paaren dem Willen des Partners angemessen Rechnung getragen wird.

Einige Kommissionsmitglieder brachten allerdings verschiedene Einwände u. a. ethischer und moralischer Natur vor und lehnten deshalb jegliche Neuregelung im Sinne der Initiative ab.

Die Kommission stimmte schliesslich einer grundsätzlichen Prüfung des aufgeworfenen Problembereichs mit 16 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Reimann Maximilian (V, AG) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

1. Le 29 avril 1993, M^{me} Haering Binder, conseillère nationale, a déposé une initiative parlementaire sous la forme d'une demande conçue en termes généraux.

La Commission des affaires juridiques, à qui cet objet a été attribué pour examen préalable, a donné le 11 janvier 1994 la possibilité à l'auteur de l'initiative de s'exprimer sur son intervention.

Développement de l'auteur de l'initiative (résumé)

La réglementation de l'interruption volontaire de grossesse (IVG) (art. 118 à 121 CP) date d'une bonne cinquantaine d'années et est complètement dépassée. En effet, les mentalités ont changé, en particulier en ce qui concerne la sexualité et le rôle des femmes dans la société. Cette évolution se reflète clairement dans la pratique de plus en plus libérale des IVG dans la plupart des cantons. Le fossé qui s'est creusé entre la loi et la pratique ne fait que croître et conduit à l'insécurité juridique et à l'arbitraire. Les différences entre les cantons sont de plus en plus marquées, causant toujours plus d'inégalités face à la loi. Le fait qu'une femme puisse ou non interrompre légalement une grossesse non désirée ne dépend en fait que de son niveau d'information, de son habileté ou tout au plus de ses ressources financières.

La loi n'est pratiquement plus appliquée: si dans les rares cantons restés conservateurs à l'extrême, les IVG légales revêtent un caractère d'exception, l'interprétation que les cantons progressistes donnent de la loi ne correspond plus du tout à l'intention du législateur de l'époque. Seules quelques rares condamnations ont été prononcées entre 1980 et 1988; depuis, il n'y en a plus eu aucune. La situation est hypocrite et crée inutilement des coûts et des travaux administratifs importants.

La tendance générale est à la libéralisation et la plupart des Etats européens connaissent la solution des délais, laissant ainsi aux femmes la liberté de décider elles-mêmes d'interrompre leur grossesse. La Cour suprême des Etats-Unis a confirmé l'année passée le principe de la liberté de décision des femmes enceintes.

La pratique montre que le nombre d'IVG n'est que fort peu en relation avec la législation en vigueur. Les facteurs déterminants sont plutôt l'information sexuelle, l'accès aux moyens de contraception et le bien-être social.

Les découvertes médicales récentes ont rapproché jusqu'à les confondre les limites de la contraception et de l'interruption de grossesse précoce. En effet, la spirale, la «pilule du lendemain» et certains types de contraceptifs oraux provoquent en réalité une interruption précoce puisqu'ils agissent après la conception. Le Mifegyne (RU 486), qui est également utilisé en France, en Grande-Bretagne et en Suède, pour provoquer des interruptions de grossesse précoces, connaît sans doute un grand essor comme «pilule du lendemain» et comme moyen contraceptif.

Pour tous ces motifs, il est urgent de réviser les dispositions relatives à l'interruption de grossesse.

Considérations de la commission

Après discussion approfondie, la commission a constaté ce qui suit:

La majorité de la commission se rallie aux arguments avancés par l'auteur de l'initiative. Elle souligne notamment qu'il n'est que temps de mettre un terme aux disparités qui caractérisent l'application de la loi concernée, source d'inégalité de traitement et d'insécurité sur le plan juridique. En conséquence, une révision des dispositions pénales concernant l'interruption de grossesse s'impose. Celle-ci fera donc l'objet d'une réglementation nouvelle, qu'il s'agira de définir.

Certains membres de la commission n'ont toutefois donné leur approbation qu'à la condition formelle que pour les couples mariés, il doit être tenu compte dans la mesure du raisonnable de l'avis du conjoint.

Enfin, certains membres se sont opposés à toute modification allant dans le sens souhaité par l'auteur de l'initiative, notamment pour des raisons d'ordre moral.

La commission s'est finalement prononcée, par 16 voix contre 3 et avec 3 abstentions, en faveur d'un examen de fond des questions soulevées par l'initiative.

Antrag der Kommission

Der Initiative Folge geben

Antrag der CVP-Fraktion

Der Initiative keine Folge geben

Schriftliche Begründung

Die CVP-Fraktion der Bundesversammlung lehnt die parlamentarische Initiative zur Fristenlösung ab, denn der Schutz des ungeborenen Lebens ist eine elementare Aufgabe des Staates.

Eine strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches muss für die CVP-Fraktion deshalb immer auf dem Prinzip der Güterabwägung zwischen der Situation der Mutter und dem Recht des ungeborenen Kindes auf Leben beruhen. Dies ist im geltenden Strafrecht der Fall.

Der Schutz des ungeborenen Kindes ist in unserer Verfassung gewährleistet. Der Schwangerschaftsabbruch kann gesetzlich höchstens gerechtfertigt werden, wenn es der Frau aus schwerwiegenden Gründen nicht zuzumuten ist, die Schwangerschaft auszutragen.

Die CVP-Fraktion ist bereit, zu prüfen, unter welchen Umständen die betroffene Frau trotz rechtswidriger Tat von Strafe befreit werden kann.

Die CVP-Fraktion geht davon aus, dass alles getan werden muss, um für Frauen Konfliktsituationen, die zu einem Schwangerschaftsabbruch führen können, zum voraus zu verhindern: Aufklärung, Empfängnisverhütung, Familienplanung, medizinische und wirtschaftliche Beratung, Unterstützung und Hilfe für die Mütter und die Familien. Dazu gehören auch familienfreundliche Wohnungen, Teilzeitstellen für beide Eltern und die Einführung einer Mutterschaftsversicherung sowie der Anspruch jedes Kindes auf eine Kinderzulage.

Antrag Zwyygart

Der Initiative keine Folge geben

Schriftliche Begründung

Eines der Fundamente unseres Staates ist die Tatsache, dass er sich auf die Seite des Schwächeren stellt. Wenn dieser Grundsatz verletzt wird, gefährden wir uns letztlich selber. Falls es trotzdem Ausnahmen von diesem Grundsatz geben soll, dann kann es keinesfalls im Ermessen eines einzelnen liegen. Mindestens müsste in irgendeiner Form eine Güterabwägung stattfinden. Die vorliegende parlamentarische Initiative sieht das aber nicht vor, sondern will den Entscheid in die Hand des einzelnen legen, auch über das Leben eines anderen zu entscheiden. Beginnt man über den Anfang einer Lebensexistenz zu diskutieren, ist die Tür weit geöffnet zur Diskussion über die aktive Sterbehilfe.

Über den nächsten Schritt wird auch schon nachgedacht: Was ist das Leben von geistig Behinderten wert, von schwer geschädigten Unfallopfern, und was ist mit den vielen geplagten Scheidungswaisen? Damit sind wir dort, dass nicht nur über «lebensunwertes Leben» geurteilt wird, sondern «lebensunwertes Leben» vernichtet wird. Über den Wert eines menschlichen Lebens kann erst geurteilt werden, wenn es gelebt ist.

In der Begründung zur parlamentarischen Initiative wird auf gesellschaftliche Veränderungen und den Wertewandel hingewiesen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es daneben Realitäten gibt, die sich nicht gewandelt haben: Die Vernichtung menschlichen Lebens ist und bleibt Tötung. Aus ethischen, moralischen und religiösen Gründen muss der Schwangerschaftsabbruch abgelehnt werden.

Dazu kommt eine widersprüchliche Haltung: Die gleichen Kreise, die heute für eine Freigabe der Abtreibung plädieren, sind für die Abschaffung der Todesstrafe, gegen die Folter, für die Rechte der Kinder, gegen jeglichen Rassenhass. Wenn ein Kind noch nicht geboren ist, soll es hingegen nicht einmal Lebensrecht haben. Wir haben heute die Form der Fristenlösung auf kaltem Weg in vielen Kantonen eingeführt, wie sie in Deutschland Gültigkeit hat: Schwangerschaftsabbruch ist nicht erlaubt. Er ist aber auch nicht unter Strafe gestellt.

Die vorliegende Initiative geht viel weiter: Es ist eine Fristenlösung ohne Frist. Zudem würde mit der allgemeinen Einführung des Schwangerschaftsabbruchs das Töten menschlichen Lebens staatlich anerkannt. Schwangerschaftsabbruch bringt für gewisse Frauen für einen Moment eine Scheinentlastung. Aber den Druck zur Vernichtung ungeborenen Lebens müsste die werdende Mutter aushalten. Mütter kämen durch

diese Lösung viel mehr in Zwang. Nach Abtreibungen aber bleibt für die Frauen, heimlich oder offen, die Schuld bestehen: Ich habe einen Menschen getötet.

In einem Postulat (93.3354) verlange ich vom Bundesrat einen Bericht, der Auskunft gibt über die körperlichen und psychischen Folgen von Abtreibungen sowie die Folgekosten. Doch will man in Vogel-Strauss-Politik machen und versteckt sich hinter formaljuristischen Spitzfindigkeiten nach dem Motto: «Was ich nicht weiss, macht mir nicht heiss». Der «kleine Eingriff» am Anfang löst das ganze Problem nicht, weil Abtreibung nie spurlos an einer Frau vorbeigeht und ihr Gewissen belastet.

Risikolose Abtreibung gibt es nicht, weil eine solche «Operation» (wörtlich und im übertragenen Sinn zu verstehen) menschliches Leben angreift; es geht um Leben oder Tod von ungeborenem Leben. Neben den Rechten und der Würde der Frau ist auch das ungeborene Leben immer mit im Spiel. Frauen die abgetrieben haben, sprechen typischerweise von einem Kind, nicht von einem Embryo. Die Frau gerät beim Schwangerschaftsabbruch psychisch in Kollision mit ihrer weiblichen Identität. Diese Problematik würde mit erleichterten Abtreibungen gerade nicht aufgehoben, sondern noch verstärkt, weil noch mehr Druck auf die Frauen ausgeübt werden könnte.

Die häufigsten Formen der Versuche zur psychischen Verarbeitung nach einer Abtreibung sind erstens die Verdrängung, indem man lästige Gedanken nicht aufkommen lässt, zweitens die Schuldzuweisung an Dritte, z. B. den Ehemann, den Arzt oder die Gesellschaft, und drittens die Konfrontation. Aus all diesen Reaktionen können psychische und körperliche Krankheiten entstehen wie Angstzustände, Depressionen, Migräne, Magen-Darm-Erkrankungen usw. Seelsorger, insbesondere jedoch vor allem Ärzte und Psychiater, sind mit dieser Situation konfrontiert. Falls das Strafgesetzbuch geändert werden sollte, muss sich der Gesetzgeber bewusst sein, dass neben der Preisgabe des Schutzes von ungeborenem Leben auch Folgekosten aufzubringen sind.

Zum Schluss noch eine Feststellung: Sollte die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs in die Wege geleitet werden, so fordere ich schon heute, dass dieses Recht auf freie Entscheidung auch auf der anderen Seite Gültigkeit hat: Es darf keine Institution, kein Spital, kein Arzt, keine Ärztin, auch nicht in der Ausbildung, und niemand vom Pflegepersonal gezwungen werden, bei Abtreibungen mitzuhelfen. Dieses Recht müsste ebenso gesetzlich verankert werden.

Antrag Scherrer Werner

Der Initiative keine Folge geben

Schriftliche Begründung

Die anvisierte Fristenlösung verstösst elementar gegen eines der wichtigsten Grundgebote Gottes an uns Menschen: «Du sollst nicht töten.» Abtreibung ist Mord an im Mutterleib lebenden, noch ungeborenen Kindern. Gott selbst verurteilt diese «Fristentötung» und warnt auch unsere Gesellschaft ernstlich vor den Folgen. Jedes im Schoss der Mutter getötete Kind hat ein Dasein, das in alle Ewigkeit weiterlebt und für die Mutter und alle mitverantwortlichen Ärzte und Helfer zur Anklage und zum ewigen Gericht wird.

Das Lebensrecht des Kindes geht dem Entscheidungsrecht der Frau prinzipiell vor. Die Menschenrechtserklärung und die Konvention der Rechte des Kindes anerkennen beide das Recht auf Leben eines jeden Individuums ohne Einschränkung. Die Existenz eines menschlichen Wesens beginnt mit der Befruchtung, und es ist nicht erlaubt, seine Entwicklung, in welchem Stadium es auch immer sei, willkürlich zu unterbrechen. Mit der Annahme der Initiative berauben wir die wehrlosesten Wesen unserer Gesellschaft allen wirksamen Schutzes durch unsere Gesetze.

Die Strafgesetzgebung ist auch der Sittenkodex einer Nation. Ohne sie ist keine soziale Ordnung möglich. Es ist eine schwerwiegende Rechtsverletzung, wenn dem werdenden Menschen in den ersten drei Monaten nicht die gleichen Rechte auf Leben und Unversehrtheit geboten werden wie einem jüngeren oder älteren Menschen. Vom Prinzip der Strafnotwendigkeit darf deshalb nicht abgerrückt werden.

Die permissive Aushöhlung der geltenden Bestimmungen und die daraus resultierende Rechtsungleichheit in der Praxis ist kein Grund für eine so schwerwiegende Änderung der Gesetzgebung. Dem internationalen Trend zur Liberalisierung stehen auch starke Gegenkräfte aus moralischen und ethischen Gründen gegenüber. In Amerika wächst die Zahl derjenigen, die für eine Kultur des Lebens eintreten und die lustorientierte Zivilisation des Todes politisch bekämpfen. Die Tötung ungeborener Kinder bringt grosse psychische und seelische Belastungen für die Mütter mit sich. Die schlimme Kehrseite der sogenannten autonomen Moral zeigt sich in Depression und Schuldbewusstsein. Viele Frauen leiden während Jahren an dieser Entscheidung. Die Behandlung dieser Initiative in Kategorie IV verunmöglicht den Gegnern, eine demokratische Auseinandersetzung zu führen. Dies ist mehr als bedenklich, zumal die Kommission für Rechtsfragen eine Behandlung in Kategorie II beantragte.

Antrag Müller

Der Initiative keine Folge geben

Schriftliche Begründung

Die Fristenlösung ist weder rechtlich noch ethisch haltbar, denn sie verletzt das Recht auf Leben als ungeschriebenes Freiheitsrecht unserer Bundesverfassung und die Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen, die oberstes Prinzip im Rechtsstaat ist. Wenn nun dieses Recht auf Leben eines menschlichen Wesens – und das Ungeborene ist Mensch, nach der Befruchtung – während einer bestimmten, willkürlich angesetzten Zeitdauer völlig unberücksichtigt bleibt, wird dadurch das Gleichbehandlungsprinzip in Artikel 4 BV missachtet.

Es ist nicht verständlich, warum ein Mensch, wenn auch ungeboren, während einer bestimmten Zeit ohne den geringsten Rechtsschutz bleiben soll. Völlig unbegreiflich ist, dass von vielen Menschen dem Erhalt und Schutz von Pflanzen, Bäumen und Tieren erste Priorität eingeräumt wird, dass sie andererseits aber den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens missachten. Die Fristenlösung wird auch den Druck auf die Frau zur Vornahme der Abtreibung verstärken. So kommt es zu einem Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche, was Statistiken im Ausland belegen.

Wissenschaftliche Forschungen der letzten Jahre haben eindeutig ergeben, dass die Frauen nach einer Abtreibung sehr oft unter schweren körperlichen und seelischen Störungen zu leiden haben. Der Schwangerschaftsabbruch kann nicht rückgängig gemacht werden; das menschliche Wesen ist ausgelöscht. In Fällen, wo eine Schwangerschaft als unerwünscht erscheint, sollte sie gar nicht erst entstehen.

Flankierende Massnahmen sind daher dringend nötig.

Der beste Weg zur Verminderung der Abtreibung besteht vorab in der Förderung der Prävention. Andererseits muss die Beratung und Betreuung ungewollt schwangerer Frauen ausgebaut werden. In den meisten Kantonen bestehen bereits heute solche Beratungsstellen. Auch wegen finanzieller Not-situation sollten keine Abtreibungen vorgenommen werden. Der Familienförderung ist deshalb grösste Priorität einzuräumen.

Auf privater Basis setzen sich die Aktionen «Ja zum Leben» und «Helfen statt töten» und andere Organisationen beratend, betreuend und auch finanziell gezielt für das menschliche Leben, für den Schutz von Mutter und Kind ein. Sorgen wir deshalb mit der Ablehnung der Initiative zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches dafür, dass das Jahr der Familie diesem Namen auch gerecht wird.

Antrag Schmied Walter

Der Initiative keine Folge geben

Proposition de la commission

Donner suite à l'initiative

Proposition du groupe démocrate-chrétien

Ne pas donner suite à l'initiative

Développement par écrit

Le groupe démocrate-chrétien de l'Assemblée fédérale rejette l'initiative parlementaire relative à la solution des délais, car la protection de l'enfant à naître est l'une des tâches primordiales de l'Etat.

Pour le groupe PDC, une réglementation répressive de l'interruption de grossesse doit toujours reposer sur le principe de la prise en considération de la situation de la mère, d'une part, et du droit à la vie de l'enfant à naître d'autre part, comme c'est le cas dans le Code pénal en vigueur.

Notre constitution garantit la protection de l'enfant à naître. Une interruption de grossesse peut tout au plus être autorisée légalement lorsque la femme, pour des raisons graves, ne peut pas assumer la grossesse.

Le groupe PDC est prêt à examiner dans quelles circonstances une femme ayant avorté pourrait être exemptée de sanction pénale malgré le caractère illicite de l'acte.

Le groupe PDC part du fait que l'on doit mettre en oeuvre toute action préventive permettant de soustraire la femme aux situations conflictuelles susceptibles d'entraîner une interruption de grossesse: éducation sexuelle, contraception, planning familial, conseils médicaux, aide aux mères et aux familles. A quoi il faut ajouter des logements correspondant aux besoins de la famille, des postes de travail à temps partiel pour les deux parents, l'introduction d'une assurance maternité et le droit à une allocation enfant pour chaque enfant.

Proposition Zwygart

Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition Scherrer Werner

Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition Müller

Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition Schmied Walter

Ne pas donner suite à l'initiative

Développement par écrit

Dans son rapport du 1er février 1994, la Commission des affaires juridiques propose de donner suite à l'initiative parlementaire 93.434 et préconise ainsi la libéralisation de l'avortement et ceci sans aucune restriction durant les premiers mois de la grossesse (solution des délais).

La commission «souligne notamment qu'il n'est que temps de mettre un terme aux disparités qui caractérisent l'application de la loi concernée, source d'inégalité de traitement et d'insécurité sur le plan juridique».

Ce faisant, la Commission des affaires juridiques, ainsi que les auteurs de l'initiative, ne sont à même de motiver leur position que par une argumentation dont seul les intérêts de la mère sont pris en compte.

Aussi pertinents que puissent paraître de tels arguments, ils ignorent totalement les droits de l'enfant déjà en gestation.

L'on concède ainsi à la mère le droit non restreint d'attenter à la vie du fœtus avant même de répondre à l'autre question: celle de savoir s'il ne revient pas de fait à l'enfant un droit prioritaire à la vie.

Certes, la discussion gagne en transparence par rapport au débat des années septante. Ainsi reconnaît-on aujourd'hui – du moins tacitement – qu'un enfant de moins de 3 ou 4 mois réunit toutes les conditions de vie d'un être humain.

Par ailleurs, la sensibilité et la conscience collective de notre société est demeurée intacte jusqu'à ce jour. Ainsi les débats portant sur la protection de la nature ou la sauvegarde d'espèces animales ou végétales en témoigne largement.

Il serait infiniment regrettable de laisser déraiper le débat au grand dam de notre responsabilité jusqu'à ce jour assumée.

Nous nous sentons légitimés à rejeter la «solution des délais» pour deux raisons qui sont prioritaires à nos yeux:

1. Celle de la responsabilité de la mère, responsabilité aujourd'hui partagée avec son médecin traitant et le psychiatre. En voulant maintenant renoncer à la signature des deux spé-

cialistes précités, la mère se verrait, en cas d'interruption de grossesse, condamnée à assumer seule l'entière responsabilité d'une telle décision si lourde de conséquences.

2. Celle du droit à la protection de l'enfant. En donnant suite à l'initiative, nous retirerions à l'enfant le seul droit dont il dispose encore à ce jour.

Ainsi, son sort serait tributaire de l'arbitraire le plus absolu, ceci jusqu'à l'âge de 3 à 4 mois environ. Ce n'est qu'à partir de cet âge qu'il bénéficierait du droit à la vie que lui garantira le Code pénal.

La législation actuelle nous paraît suffisamment flexible et libérale à ce sujet.

Si la commission souhaite harmoniser les législations cantonales, alors soit. Cela est possible sans pour autant porter atteinte à la vie des plus démunis.

En finalité, le sort d'un être humain en devenir, même à l'état de fœtus, vaut bien un bouquet d'edelweiss, fleur qu'on a su protéger.

En conséquence, nous vous invitons à ne pas donner suite à l'initiative.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Die vorberatende Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen mit 16 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Haering Binder Folge zu geben.

Das Thema, welches die parlamentarische Initiative aufgreift, hat das Parlament in den siebziger und achtziger Jahren mehrfach beschäftigt, und auch die Stimmbürger wurden zur Frage «Straflosigkeit beim Schwangerschaftsabbruch» an die Urnen gerufen. Damals, vor mehr als zehn Jahren, als es um die verworfene Fristenlösungs-Initiative ging, aber auch als es um die Diskussionen rund um die Initiative «Recht auf Leben» ging, haben, wie erinnerlich, recht emotionale Auseinandersetzungen stattgefunden.

In der Zwischenzeit ist es rund um das Thema des strafflosen Schwangerschaftsabbruches ruhiger geworden. Erst im Zusammenhang mit der letztjährigen Uno-Konferenz für Bevölkerungsfragen, die in Kairo stattfand, geriet die ungelöste Problematik auch bei uns wieder vermehrt in die Schlagzeilen. Dass wir heute in einem weit ruhigeren und sachlichen Klima über eine Reform der 1942 geschaffenen Strafrechtsartikel 118 bis 121 sprechen können, ist gut. Es erlaubt, das schwierige Thema, welches zutiefst mit ethischen, moralischen und weltanschaulichen Positionen und Werten verknüpft ist, mit Überlegtheit und Ernsthaftigkeit anzugehen.

Dass Schwangerschaftsabbrüche vorkommen, ist nach wie vor eine Realität, eine traurige Realität, von der wir uns eigentlich alle wünschten, es würde sie nicht geben. Sie besteht aber, und zwar in einem Ausmass, das wohl viele überrascht. Jede fünfte Frau nimmt irgendeinmal in ihrem Leben einen Abbruch der Schwangerschaft vor. Dabei erfolgen über 90 Prozent der Abbrüche in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft.

Allein diese Zahlen zeigen, dass der Versuch, Abtreibungen mit den Mitteln des Strafgesetzbuches verhindern zu wollen, bei uns, wie weltweit, gescheitert ist. Die Praxis hat sich trotz der restriktiven gesetzlichen Basis laufend liberalisiert. Heute dürfen bei uns dreizehn Kantone als sogenannt liberale Kantone bezeichnet werden.

Nur in gerade vier Kantonen kommen überhaupt keine Schwangerschaftsabbrüche vor. Diese Entwicklung zeigt, dass die vormals als illegal geltenden Abtreibungen durch legale Eingriffe ersetzt worden sind. In der Folge sind Pfüsch-Abtreibungen mit ihren zum Teil verheerenden gesundheitlichen Folgen für die Frau praktisch verschwunden.

Die Zahl der Abbrüche ist dank besserer Aufklärung und Verhütungsmethoden laufend gesunken und liegt heute in der Schweiz bei rund 13 000 Schwangerschaftsabbrüchen. Seit dem Jahre 1980 hat es auch praktisch keine Verurteilungen mehr gegeben. Schwangerschaftsabbrüche sind – so lässt sich die Situation zusammenfassend analysieren – faktisch legalisiert worden. Man könnte darum geneigt sein zu sagen: Lassen wir doch die Dinge auf sich beruhen! Wenn wir schon eine Praxis haben, die dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr entspricht und faktisch einer Fristenlösung nahekommt, besteht doch kein gesetzlicher Handlungsbedarf.

Von einer solchen Argumentation wollte sich die Kommission nicht leiten lassen. Sie hielt vielmehr dafür, dass eine solche Kluft zwischen Gesetz und Wirklichkeit rechtsstaatlich äusserst bedenklich sei und dem Rechtsverständnis schade. Die heutige Situation ist doppelbödig. Sie führt zu Rechtsunsicherheit und setzt alle Beteiligten unnötigerweise einer Drucksituation aus. Die rechtliche Grauzone und die grossen kantonalen Unterschiede in der Interpretation und Handhabung der Abtreibungsartikel im Strafgesetzbuch haben zur Folge, dass wir von einem eigentlichen binnenschweizerischen Abtreibungstourismus sprechen können.

Die Ungleichheit in der Praxis trifft vor allem die sozial schwächeren Frauen in den Randregionen. Wir wissen heute von Ärzten, dass bei jenen der Schwangerschaftsabbruch tendenziell später erfolgt als bei Frauen in städtischen Gebieten und in den Agglomerationen. Das bringt mehr gesundheitliche Risiken für diese Frauen mit sich. Gutachten erstellen zu lassen ist auch heute oft noch eine reine Geldfrage. Auch dies trifft die sozial schwächeren Frauen. Der Ermessensentscheid liegt heute allein bei den Ärzten und Psychiatern. Die Entscheidungsfreiheit der Frau und ihr Persönlichkeitsrecht werden dadurch übermässig beschnitten.

Man muss sich daher, wie es die Kommission getan hat, fragen, ob die seit 1942 unverändert im Gesetz verankerte, mittlerweile zu den restriktivsten Bestimmungen in ganz Europa gehörende Strafbestimmung in dieser Form noch irgend etwas in unserem Lande bewirkt oder nicht schlicht zur Farce geworden ist, denn ganz offensichtlich taugt das Strafrecht nicht, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern.

Die Gesetzesnorm ist zudem durch ganz neue Entwicklungen auf dem medizinischen Gebiet in ihrer heutigen Ausgestaltung mehr als fragwürdig geworden. Ich erinnere an die Debatten, die wir in diesem Rat im Zusammenhang mit der in-vitro-Fertilisation und der pränatalen Diagnostik geführt haben. Wir brauchen daher einen neuen Anlauf zu einem revidierten Gesetzesartikel, der das nach wie vor ungelöste Problem sinnvoll und verantwortungsvoll regelt.

Wie die gesetzliche Lösung einmal in ihrer endgültigen Form aussehen wird, wird Sache der Kommission sein, die, wenn Sie der Initiative Folge geben, ihre Arbeit an die Hand nehmen und der allgemeinen Anregung ein konkretes Projekt folgen lassen kann.

Geben Sie dem Parlament die Chance, dass es diese Arbeit an die Hand nimmt, dass endlich die Kluft zwischen Recht und Wirklichkeit geschlossen werden kann und wir auf die schwierige Situation in bezug auf Rechtsunsicherheit, in bezug auf die Frage, wer kriminalisiert wird und wer nicht, endlich zeitgemäss und sinnvoll reagieren.

Mit der Überweisung der Initiative lockern wir nicht die Sitten, wir stärken aber vermehrt die Eigenverantwortlichkeit der Frauen, die dieses Thema, wenn sie selbst betroffen sind, alles andere als leichtfertig handhaben.

De Dardel Jean-Nils (S, GE), rapporteur: En 1977, à une faible majorité, le peuple a rejeté la solution des délais en matière d'interruption de grossesse. En 1978, une année plus tard, il refusait à une large majorité la solution des indications élargies. Le Parlement s'est occupé pour la dernière fois de la question de l'interruption de grossesse en 1987, quand il a rejeté finalement la solution fédéraliste.

Avec l'écoulement des années, on constate que la pratique libérale des interruptions de grossesse dans notre pays s'est développée à un double titre. Tout d'abord, dans les cantons qui étaient déjà libéraux depuis des décennies, cette pratique s'est encore accentuée et, dans ces cantons, aucune femme, en principe, ne se voit refuser une interruption de grossesse. Ensuite, le nombre de ces cantons dits libéraux s'est agrandi, et dans certains autres cantons, la tendance est aujourd'hui à une pratique plus libérale. Pour la Suisse romande, Fribourg est sur le point de rejoindre le cercle des cantons libéraux. Le Valais évolue de manière très nette vers une pratique plus libérale.

Comme l'a relevé M^{me} Haering Binder devant la commission du Conseil national, 90 à 95 pour cent des avortements sont actuellement effectués pendant les douze premières semai-

nes de la grossesse. Il existe donc, dans la réalité des choses, une sorte de consensus sur la solution du délai. Depuis 1973, on n'a pas signalé de décès suite à un avortement. Depuis 1980, il n'y a pratiquement plus de condamnations pénales pour avortement. Autrement dit, les avortements illégaux ont été remplacés par les interruptions légales de grossesse. Toutefois, la contradiction entre la loi et la réalité de la pratique est profonde et entraîne des inconvénients majeurs que l'on peut résumer en cinq points:

1. Les régimes différents dans les cantons ont pour conséquence un véritable tourisme de l'avortement depuis les régions décentralisées, notamment les régions de montagne, jusque dans les régions urbaines.

2. Les femmes de condition modeste et habitant des régions décentralisées sont discriminées, car elles doivent avorter beaucoup plus tard que les citadines, et elles doivent encourir des frais nettement plus élevés pour organiser l'avortement.

3. Les médecins sont confrontés à une situation de grande insécurité juridique. Les psychiatres, notamment, dont le travail consiste à aider les personnes à acquiescer leur autonomie, auront tendance à simplement respecter la décision de la femme, et donc à se trouver à la limite de la légalité.

4. L'expertise proprement dite est ressentie par la femme comme un examen absurde et humiliant et, en fin de compte, la réglementation actuelle qui exige l'avis conforme d'un second médecin est cause d'une augmentation inutile des coûts à la charge des caisses-maladie.

5. Au plan international, la plupart des pays d'Europe et d'Amérique du Nord ont décriminalisé l'avortement dans les premières 12 à 24 semaines de la grossesse. Le Canada a même abrogé sa loi et vit sans aucune loi sur l'avortement depuis 1988. Le Parlement européen, dans une résolution de 1990, a demandé aux Etats membres de l'Union européenne de garantir aux femmes le droit de disposer de leur corps, c'est-à-dire de choisir entre la maternité et l'interruption d'une grossesse non désirée. Parmi les développements les plus récents, on peut citer les cas de l'Espagne et de l'Allemagne. En Espagne, le gouvernement a déposé récemment un projet de loi avec solution du délai devant le Parlement; en Allemagne, la cour constitutionnelle a déclaré recevable une réglementation qui laisse à la femme la décision d'interrompre une grossesse. Les différents partis en Allemagne sont unis sur le principe d'une solution des délais; sont maintenant débattus les détails de la réglementation.

L'initiative parlementaire Hearing Binder est conçue en termes généraux. Elle préconise, premièrement, la solution des délais, c'est-à-dire la non-punissabilité de l'interruption de grossesse durant les premiers mois; elle ne précise pas le délai exact, laissant ce soin à la commission compétente dans la suite de ses travaux. Deuxièmement, l'initiative préconise, au-delà du délai, la possibilité d'interrompre une grossesse avec l'avis conforme d'un médecin.

Si, selon la proposition de la majorité de la commission, nous donnons suite à cette initiative parlementaire, nous pourrions alors la concrétiser en commission en formulant un projet, voire un contre-projet détaillé. Nous pourrions, plus particulièrement, nous prononcer sur la fixation exacte du délai et sur la réglementation à adopter après l'écoulement de ce délai. Si nous l'estimons nécessaire, nous pourrions également nous prononcer sur des mesures pour améliorer l'accompagnement et les conseils aux femmes qui envisagent d'avorter. Nous pourrions encore nous prononcer sur les mesures de prévention de l'avortement et, enfin, sur le problème de la prise en charge des coûts de l'interruption de grossesse. Toutes ces questions restent ouvertes puisque nous en sommes aujourd'hui au stade de l'examen préalable.

En conclusion, la commission, par 16 voix contre 3 et avec 3 abstentions, vous recommande de donner suite à cette initiative parlementaire, afin de donner au Parlement l'occasion, enfin, de régler définitivement ce problème si difficile.

Haering Binder Barbara (S, ZH): Lassen Sie mich mit zwei Vorbemerkungen beginnen:

1. Das Problem des Schwangerschaftsabbruches wirft eine breite Palette von Fragen auf, ethische, moralische, soziale,

medizinische, psychologische. Wir legen heute das Schwergewicht auf die rechtlichen Aspekte, aber ohne dass wir damit die anderen Fragen negieren würden.

2. Ich denke, viele von Ihnen wurden in Ihrem privaten Umfeld irgendwann einmal mit der Frage oder der Tatsache eines Schwangerschaftsabbruches konfrontiert. Sie haben dabei erfahren, wie schwer dieser Entscheid für die betroffene Frau, für die Betroffenen ist. Keine Frau treibt grundlos ab. Wie auch immer dieser Entscheid gefällt wird, kaum einmal ist es der vollständig richtige Entscheid. Wir wollen auch dieses Problem nicht ausblenden, aber wir stellen die Frage, welches der beste gesetzliche Rahmen für diesen so schwierigen und schwerwiegenden Entscheid ist.

Die parlamentarische Initiative, die wir heute behandeln, trägt meinen Namen, weil unser Geschäftsreglement eine erstunterzeichnende Person verlangt. Aber sie wurde von einer überfraktionellen Arbeitsgruppe vorbereitet; insbesondere Luzi Stamm war dabei sehr stark engagiert. Sie wurde von über sechzig Nationalrätinnen und Nationalräten mitunterschrieben, von der SVP bis hin zur SP. Sie wird von über hundert Organisationen, von mehr als vierzig Rechtsprofessorinnen und Rechtsprofessoren und knapp fünfhundert Ärztinnen und Ärzten unterstützt. Gemeinsam kommen wir zum Schluss, dass die geltende Indikationenlösung keine problemadäquate Lösung ist und gescheitert ist. Die gesetzliche Regelung und die entsprechende Praxis klaffen je länger, desto mehr auseinander, was für alle Betroffenen zu zusätzlichen schwerwiegenden Problemen führt.

Ich werde auf die zwei wesentlichsten Probleme näher eingehen: auf das Problem der Rechtsungleichheit in der Praxis und auf das Problem der Rechtsunsicherheit.

Der Liberalität in den Grossstädten steht eine noch immer sehr restriktive Praxis in ländlichen Gegenden, insbesondere in den katholischen Bergregionen, gegenüber. Diese regionale Rechtsungleichheit in der Praxis führt zu einem Abtreibungstourismus im eigenen Land und damit zu sozialer Ungerechtigkeit, die die sozial schwächeren Frauen in den bereits benachteiligten Regionen unseres Landes trifft. Je ländlicher der Wohnort der Frau, um so fortgeschrittener die Schwangerschaft, um so schwieriger der Eingriff – das kann nicht das Ziel unserer Gesetzgebung sein. Gleichzeitig bringt die je nach Kanton mehr oder weniger tolerierte large Praxis der Indikationenlösung für die betroffenen Frauen sowie Ärztinnen und Ärzte eine grosse Rechtsungleichheit. Besonders das zweite medizinische Gutachten bewegt sich oft an der Grenze zur Illegalität.

Die Einführung der Fristenlösung stellt keineswegs eine unbedachte Befürwortung von Schwangerschaftsabbrüchen dar, denn ein Schwangerschaftsabbruch bedeutet stets einen erheblichen medizinischen Eingriff und bringt oft eine starke psychische Belastung für die betroffene Frau. Aber wir wissen, dass strafrechtliche Bestimmungen keine geeigneten Massnahmen sind, um Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Das Beispiel Holland ist eindrücklich: Das liberalste Abtreibungsgesetz und trotzdem die tiefste Abtreibungsquote aller europäischen Länder. Sozialpolitische Massnahmen und soziale Netze sowie intensive Aufklärung sind also weit wirksamer als die Kriminalisierung der Betroffenen.

Wir wollen die ethische Frage des Schwangerschaftsabbruchs weder negieren noch ausblenden. Aber wir wollen, dass sie am richtigen Ort entschieden werden kann: in der Autonomie, der Verantwortung und der Würde der Frau.

Le président: Avant de voter, nous avons une brève question de procédure à trancher. A deux reprises, en septembre et hier, le Conseil a refusé de changer la catégorie pour ce débat. Nous avons maintenu à deux reprises la catégorie IV qui exclut toute discussion.

J'ai deux demandes de brève déclaration personnelle. Je vous rappelle l'article 72 alinéa 3 de notre règlement concernant les brèves déclarations personnelles: ce doit être une brève rectification objective ou une déclaration personnelle sur les réponses qui sont données. Mais il ne s'agit pas de donner la possibilité à chacun, par cet artifice, de reprendre une discussion générale.

Je vous propose donc de rejeter la possibilité de faire ces brèves déclarations personnelles afin d'éviter un dérapage du débat.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag des Präsidenten 135 Stimmen
Dagegen 36 Stimmen

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal
(Ref.: 1233)

Für den Antrag der Kommission stimmen:

Votent pour la proposition de la commission:

Aguet, Aubry, Bär, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Bezzola, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bugnon, Bühlmann, Camponovo, Carobio, Caspar-Hutter, Chevallaz, Cincera, Comby, Comaz, Couchepin, Danuser, de Dardel, Diener, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Fehr, von Felten, Fischer-Hägglingen, Friderici Charles, Früh, Gadiant, Goll, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Haering Binder, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jenni Peter, Jöri, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maeder, Mamie, Marti Werner, Matthey, Mauch Rolf, Meier Hans, Meier Samuel, Misteli, Mühlemann, Nabholz, Nebiker, Ostermann, Peray, Rechsteiner, Robert, Rohrbasser, Ruffy, Rutishauser, Savary, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schweingruber, Singeisen, Spielmann, Stamm Luzi, Steiger Hans, Steinegger, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Vetterli, Vollmer, Wanner, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger (91)

Für den Antrag der CVP-Fraktion/Zwygart/Scherrer Werner/Müller/Schmied Walter stimmen:

Votent pour la proposition du groupe démocrate-chrétien/Zwygart/Scherrer Werner/Müller/Schmied Walter:

Allenspach, Aregger, Baumberger, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bürgi, Caccia, Cavadini Adriano, Columberg, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Dünki, Engler, Epiney, Fasel, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Fritschi Oscar, Giezendanner, Giger, Gobet, Graber, Grossenbacher, Hari, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuba, Maitre, Maspoli, Maurer, Miesch, Moser, Müller, Neuenschwander, Oehler, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz, Schenk, Scherrer Werner, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Segmüller, Seiler Hanspeter, Sieber, Spoerry, Stalder, Steffen, Steinemann, Stucky, Theubet, Tschuppert Karl, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wick, Wittenwiler, Wyss William, Zwahlen, Zwygart (85)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Narbel, Sellaer Rolf, Stamm Judith, Tschopp (4)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Berger, Blatter, Bodenmann, Bühler Gerold, Bundi, Dormann, Eggly, Eymann Christoph, Gonseth, Grendelmeier, Gysin, Hafner Ursula, Ledergerber, Mauch Ursula, Meyer Theo, Plini, Poncet, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg (19)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Frey Claude (1)

93.434

**Parlamentarische Initiative
(Haering Binder)
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches****Initiative parlementaire
(Haering Binder)
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal***Frist – Délai*

Siehe Jahrgang 1995, Seite 339 – Voir année 1995, page 339
Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Proposition de la commission

La commission propose que, conformément à l'article 21quater alinéa 5 LREC, le délai imparti pour l'élaboration d'un projet soit prorogé jusqu'à la session de printemps 1998.

Angenommen – Adopté

Nabholz Lili (R, ZH) unterbreitet im Namen der Kommission für Rechtsfragen (RK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Nationalrat hat am 3. Februar 1995 beschlossen, der parlamentarischen Initiative Haering Binder Folge zu geben. Diese Initiative verlangt die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, um den Schwangerschaftsabbruch während den ersten Monaten der Schwangerschaft für straffrei zu erklären. Das Büro hat die Kommission für Rechtsfragen beauftragt, eine Vorlage im Sinne dieser Initiative auszuarbeiten. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes hat die Kommission innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten oder über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten.

2. Die Kommission für Rechtsfragen hat sich über die Rechtslage in anderen Ländern dokumentiert, zahlreiche Experten angehört und schliesslich in enger Zusammenarbeit mit Rechtsexperten einen Entwurf für eine Gesetzesänderung ausgearbeitet. Aufgrund der Bedeutung des Themas für weite Kreise der Bevölkerung beschloss die Kommission, den Bundesrat zu bitten, eine Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf durchzuführen. Der entsprechende Entwurf und der erläuternde Bericht der Kommission wurden dem Bundesrat zugestellt. Die Durchführung und Auswertung der Vernehmlassung wird noch einige Monate in Anspruch nehmen.

Nabholz Lili (R, ZH) présente au nom de la Commission des affaires juridiques (CAJ) le rapport écrit suivant:

1. Le 3 février 1995, le Conseil national a décidé de donner suite à l'initiative parlementaire Haering Binder. Cette initiative vise à modifier le Code pénal suisse, afin que l'interruption de grossesse ne soit plus punissable lorsqu'elle intervient au cours des premiers mois de la grossesse. Le Bureau a chargé la Commission des affaires juridiques d'élaborer un projet en ce sens. Conformément à l'article 21quater alinéa 5 LREC, la commission a deux ans pour présenter son rapport et ses propositions.

2. La Commission des affaires juridiques s'est informée des solutions juridiques à ce problème adoptées dans d'autres pays. Elle a entendu de nombreux experts et, pour finir, a préparé une proposition de modification législative, en étroite collaboration avec des spécialistes du droit. Au vu de l'importance que revêt cette question aux yeux d'une large part de la population, la commission a décidé de charger le Conseil fédéral d'envoyer ce projet de loi en consultation. Le projet et le rapport explicatif de la commission ont donc été transmis au Conseil fédéral. Quelques mois seront encore nécessaires pour que les résultats de la consultation puissent être recueillis et évalués.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Frist zur Ausarbeitung der Vorlage gemäss Artikel 21 quater Absatz 5 GVG bis zur Frühjahrsession 1998 zu verlängern.

93.434

**Parlamentarische Initiative
(Haering Binder)
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches**

**Initiative parlementaire
(Haering Binder)
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal**

Zweite Phase – Deuxième étape

Siehe Jahrgang 1997, Seite 1430 – Voir année 1997, page 1430

Bericht und Gesetzentwurf der RK-NR
vom 19. März 1998 (BBI 1998 3005)
Rapport et projet de loi de la CAJ-CN
du 19 mars 1998 (FF 1998 2629)

Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998
(wird im BBI veröffentlicht)
Avis du Conseil fédéral du 26 août 1998
(sera publié dans la FF)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Schmied Walter

Nichteintreten

Antrag Waber

Nichteintreten

Antrag Zwygart

Eintreten und Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag, eine Vorlage zu erarbeiten, die bei Schwangerschaftsabbrüchen vorsieht, dass:

1. das ungeborene Leben umfassend geschützt wird;
2. Medizinalpersonen keinem Zwang zur Mithilfe bei Abtreibungen verpflichtet werden können.

Antrag Föhn

Eintreten und Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag, zusammen mit dem Bundesrat eine Vorlage auszuarbeiten, welche:

1. das ungeborene Leben umfassend schützt;
2. Schwangerschaftsabbrüche nur bei medizinischer oder anderer schwerer Notlage – nach Zustimmung eines behördlich ermächtigten Vertrauensarztes – erlaubt;
3. Alternativmöglichkeiten wie staatlich anerkannte Beratungsstellen u. a. für erleichterte Adoptionen vorlegt;
4. den Vater des werdenden Kindes grundsätzlich in die Entscheidungsfindung einbezieht; und
5. bei Bedarf jede mögliche Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens anbietet.

Proposition de la commission

Entrer en matière

Proposition Schmied Walter

Ne pas entrer en matière

Proposition Waber

Ne pas entrer en matière

Proposition Zwygart

Entrer en matière et renvoi à la commission
avec mandat d'élaborer un projet qui prévoit, lors d'interruptions de grossesse, que:

1. la vie en devenir soit protégée de façon globale;
2. le personnel médical ne puisse pas être obligé de coopérer à des interruptions de grossesse.

Proposition Föhn

Entrer en matière et renvoi à la commission avec mandat d'élaborer un projet, en collaboration avec le Conseil fédéral, qui:

1. protège d'une façon globale la vie en devenir;
2. n'autorise les interruptions de grossesse que dans des cas désespérés, justifiés médicalement ou autrement, après accord d'un médecin de confiance autorisé par l'Etat;
3. prévoit des alternatives, tels des centres de consultation reconnus par l'Etat entre autres, pour des adoptions facilitées;
4. associe fondamentalement le père de l'enfant à venir dans le processus de décision; et
5. offre, en cas de besoin, toute l'aide possible pour la protection de la vie en devenir.

Suter Marc (R, BE), rapporteur: Depuis près de 30 ans, nous luttons pour trouver une nouvelle solution juridique au problème de l'interruption de grossesse; et une solution s'impose d'urgence, car il y a peu d'autres domaines où le droit soit aussi éloigné de la réalité. Les dispositions pénales actuellement en vigueur n'auront pas apporté de contribution déterminante à la protection de la vie en devenir, pas plus qu'elles n'auront amené une harmonisation de la pratique en matière d'interruption de grossesse.

Si, pris à la lettre, les articles 118 à 121 du Code pénal peuvent être considérés comme les plus sévères d'Europe, il n'en est pas moins possible aujourd'hui, dans la plupart des cantons, d'interrrompre une grossesse en toute légalité.

Une enquête publiée par le «Bulletin des médecins suisses» montre qu'en 1966, le nombre d'avortements pratiqués illégalement dans toute la Suisse s'élevait encore selon les estimations à environ 45 000. La même année, on comptait près de 17 000 interruptions de grossesse légales. En 1994 par contre, près de 30 ans plus tard, un relevé indique que les avortements illégaux ont pratiquement disparu et que les interruptions de grossesse pratiquées légalement ne sont plus qu'environ 12 000. On constate parallèlement que depuis 10 ans, plus une seule condamnation pour avortement n'a été prononcée en Suisse. De fait, l'interruption de grossesse est donc légalisée.

On peut dès lors se réjouir que le Conseil national examine aujourd'hui un projet visant à combler le gouffre qui existe entre le droit et la réalité.

Le projet de modification du Code pénal, que lui soumet la majorité de la Commission des affaires juridiques, prévoit la solution du délai. Au cours de la procédure de consultation, cette solution a recueilli un large soutien. Dans un sondage effectué à la fin de 1997 par la Société suisse de recherches sociales auprès d'un échantillon représentatif de la population, 76 pour cent des personnes interrogées se déclaraient en sa faveur. A la question de savoir si une femme devait pouvoir décider seule d'interrrompre une grossesse, le taux de réponses positives atteignait même 80 pour cent.

Dans l'avis qu'il a rendu sur le projet de la commission, le Conseil fédéral se démarque pourtant de ces opinions. S'il reconnaît que les dispositions légales en vigueur sont dépassées, il estime cependant qu'il est impossible d'élaborer une nouvelle réglementation ne tenant compte que du droit de la femme à l'autodétermination et de l'évolution des valeurs de la société, observée ces dernières années. La nouvelle solution en matière d'avortement devrait selon lui aussi prendre en considération le devoir qu'a l'Etat de protéger la vie en devenir. Pour garantir le respect de tous les intérêts en jeu, le Conseil fédéral se prononce soit pour un régime des indications élargies, soit pour le modèle dit de protection avec consultation obligatoire. Mais ces deux solutions, dont notre Conseil doit débattre puisqu'elles lui sont soumises sous forme de propositions de minorité, par les minorités II (Sandoz Suzette) et IV (Engler), constituent un recul par rapport à la pratique libérale d'aujourd'hui.

Les arguments pour ou contre la solution du délai sont bien connus, et le débat devrait plutôt se focaliser sur la question de savoir s'il convient ou non d'introduire la consultation obligatoire. Partant, il sied de délibérer plus spécialement sur la

proposition de la minorité IV. Le modèle dit de protection avec consultation obligatoire prévoit d'obliger la femme enceinte désirant interrompre sa grossesse à requérir le conseil d'un service de consultation agréé par l'Etat. En clair, il s'agit ni plus ni moins de faire revenir sur sa décision une femme qui a fait le choix d'interrrompre une grossesse. On met ainsi en doute son aptitude à prendre une décision en toute conscience, après avoir considéré toutes les possibilités qui s'offrent à elle dans une situation qui touche – on peut le souligner – à ses droits fondamentaux.

Nul ne contestera que l'avortement est une réalité dont on préférerait qu'elle n'existât pas. Nul ne contestera non plus qu'il s'agit d'une situation délicate où des intérêts considérables entrent en conflit. La femme qui, placée dans cette situation, est appelée à faire un choix, ne pourra en aucun cas faire l'économie d'une réflexion sur les questions hautement morales et éthiques que soulève sa décision. Le dialogue peut certainement se révéler utile dans une telle situation, pour autant toutefois qu'il se fasse en toute liberté et avec l'ouverture d'esprit nécessaire. La femme enceinte doit pouvoir librement décider si elle a besoin de parler et à qui elle souhaite se confier.

Le régime du délai que propose votre Commission des affaires juridiques, par 10 voix contre 3, ne s'accompagnera nullement d'une augmentation des interruptions de grossesse. Cependant, cette solution donne au Conseil national la possibilité de combler l'abîme qui subsiste entre le droit et la réalité. Il peut ainsi également accorder une plus grande responsabilité aux femmes en matière d'avortement, une question qu'elles sont bien loin de traiter avec désinvolture.

Je vous invite donc à entrer en matière, à refuser toutes les propositions des différentes minorités, et à adopter la solution du délai conformément au projet de la commission.

Schmied Walter (V, BE): En février 1995, seuls 91 parlementaires (sur 200) ont décidé de donner suite à l'initiative parlementaire Haering Binder, qui porte atteinte à la vie humaine (BO 1995 N 345). Or, en comparaison des 101 voix requises en matière de frein aux dépenses, domaine pourtant nettement moins sensible, il me paraît que ce résultat de 91 voix demande à être relativisé. Mais l'argument clé réside dans le fait qu'aucun débat d'idées sur le sujet n'a encore eu lieu dans cette enceinte.

Souvenez-vous: le Conseil national, dans le cadre du vote sur l'initiative parlementaire Haering Binder, avait refusé la discussion en optant pour un traitement de la question en catégorie V. Oui, vous avez bien entendu. Les propositions, dont la mienne, de ne pas donner suite à l'initiative, n'avaient même pas pu être développées à cette tribune. Le Parlement promettait alors d'accorder la catégorie I au projet de loi qui s'ensuivrait. Aujourd'hui, nous en sommes justement arrivés à ce stade du débat. Mais notre ordre du jour n'honore pas cette promesse. Nous en sommes réduits à discuter d'une question de vie ou de mort en catégorie III, la même catégorie de traitement qui a prévalu la semaine dernière pour discuter de la loi fédérale sur la météorologie ou encore de la loi sur les maisons de jeu. L'enfant serait-il un «Wegwerfartikel» qu'il serait difficile de faire mieux. Mais passons. Au moins avons-nous ces jours-ci discuté en catégorie I de l'initiative populaire «pour une retraite à la carte dès l'âge de 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes».

L'enfant en devenir, dès le moment de sa conception, est déjà être humain. Les connaissances actuelles en génétique en témoignent. Il est donc paradoxal que ce soit au moment où la science a le plus d'arguments pour prouver le caractère pleinement humain de l'enfant dès sa conception, que l'avortement soit légalisé et répandu comme si ces données n'existaient pas.

L'enfant n'est ni un ennemi, ni un agresseur de sa mère, même si elle peut le ressentir comme tel. Il est donc carrément choquant de constater que la Commission des affaires juridiques, en allemand «Kommission für Rechtsfragen», ne s'est pas arrêtée à la question de savoir si l'enfant avait droit à la vie. Vous l'aurez compris, la tâche de la Commission des affaires juridiques aurait dû consister à aborder la question

dans l'intérêt du plus faible, du plus démuné, donc de l'enfant. Aujourd'hui, je vous demande de ne pas entrer en matière sur un projet qui s'écarte totalement du principe de l'égalité des chances entre l'enfant et sa mère.

Mais il y a pire: le projet de la commission jette de la poudre aux yeux; il veut faire admettre la nécessité de protéger la vie humaine dès la quinzième semaine de la grossesse alors que durant les quatorze premières semaines d'existence, la vie de l'enfant à naître serait sujette à l'arbitraire le plus absolu. Ainsi l'edelweiss sur son rocher continuerait de jouir d'une protection légale. En revanche, l'enfant à naître, lui, verrait son droit à la vie biffé de la législation pour les trois premiers mois et demi de son existence, période durant laquelle il en aurait le plus besoin. Si au moins l'enfant à naître avait commis un crime, il aurait alors droit à se faire représenter par un avocat! Mais il est innocent et ne dispose d'aucun droit de défense.

Croyez-moi, je ne cherche nullement à condamner la femme, encore moins celle qui, au cours de sa vie, aurait avorté. Mais il y va de la responsabilité collective, de la responsabilité de notre Parlement de légiférer en la matière à la lumière de l'égalité des chances et de la justice proportionnée. Or, la liberté ne peut s'acquérir au travers des droits seulement, mais aussi au travers des devoirs réciproques de l'homme et de la femme. Puisse en conclusion Georges Duhamel, qui fut membre de l'Académie française, nous inspirer largement dans une phase de décision délicate et lourde de conséquences: «Le sanctuaire formé dans le sein de la mère, prévu pour accueillir la vie, est devenu aujourd'hui l'endroit le plus dangereux pour un bébé.»

Je vous prie donc de rejeter la proposition de la commission et de soutenir ma proposition de non-entrée en matière. On se demande à quoi peut bien servir l'invocation des droits de l'homme et des libertés fondamentales s'ils ne sont pas garantis à l'enfant conçu. Le droit de naître constitue à l'évidence le premier de ces droits et la prémisse à toutes les libertés.

Waber Christian (–, BE): Mit dem Nichteintretensantrag möchte ich nicht einfach die Augen vor einem Problem verschliessen: Nicht gewollte, unerwünschte Schwangerschaften bedeuten für die Betroffenen ein echtes Problem. Angst und Egoismus sind aber schlechte Ratgeber für einen Lösungsansatz.

Es ist mir bewusst, dass die persönliche Einstellung von vielen Faktoren abhängt. Jeder kommt aus seinem persönlichen Umfeld, doch es geht bei dieser Frage nicht um eine politische Weichenstellung, sondern um menschliches Leben. In dieser Frage können der Staat und somit auch der Gesetzgeber nicht kneifen. Entweder stellen wir das Selbstbestimmungsrecht von Frau und Mann in den Vordergrund, oder wir suchen einen anderen Weg, einen Weg der Achtung des Lebens – auch in Krisensituationen.

Im «Informationsbulletin» des Bundesamtes für Sozialversicherung, Zentralstelle für Familienfragen, steht auf Seite 11: «Manchmal kommen aber die Verhütungsmassnahmen zu spät, denn die Schwangerschaft ist bereits eingetreten. Der Abbruch der Schwangerschaft ermöglicht es in diesem Fall der Frau, sich bewusst zu werden, dass sie kein Kind will. Anschliessend kann sie sich bewusst für eine Empfängnisverhütung entscheiden. Dies kann durchaus als Reifeprozess angesehen werden, als eine Art Neugeburt ihrer selbst, die sie vielleicht darauf vorbereitet, eines Tages Mutter zu werden.»

Stellen Sie sich diese Ungeheuerlichkeit vor, die hier in einem Blatt der Bundesverwaltung geschrieben steht: Zuerst einmal muss das Bewusstsein gefördert werden, damit es zu einem Abbruch der Schwangerschaft kommt. Danach folgt der Entscheid für eine eventuelle Empfängnisverhütung. Danach kann die Frau selber «neu geboren» werden. Zum Schluss erfolgt eine Vorbereitung auf die Mutterschaft. Das ist der Weg, wie er in diesem Text des Bundesamtes für Sozialversicherung zu lesen ist.

Mutter oder Vater zu werden hängt nicht nur mit dem eigenen Ich zusammen. Leider wird die Sexualität heute so gelebt und

propagiert. Die mögliche Folge – das Wunder «Mensch» – wird als Nebenprodukt bewusst in Kauf genommen. Die persönliche Freiheit und die persönliche Entscheidung werden über alles gestellt. Dabei müsste der Staat gerade Grundsätze propagieren, die das Vorher und eben nicht das Nachher beinhalten.

Mit den Worten des Bundesamtes für Gesundheit könnte dies vielleicht bedeuten: «Der Reissverschluss der Hose des Mannes gehört der Frau!» Leider wird diese Botschaft eventuell besser verstanden als die Wahrheiten der Bibel.

Das Thema Abtreibung sei den Frauen vorbehalten, konnten wir in der Presse lesen. Nein! Hier gerade verlässt die Linke ihre immer wieder propagierten Verursacherprinzipien.

Männer sollten vermehrt in die Pflicht genommen werden! Diese Pflicht beginnt eben nicht erst nach der Zeugung. Männer sollten sich ihrer Verantwortung bewusst werden. Worte wie Treue, Liebe, Zuneigung und monogames sexuelles Verhalten sollten keine Fremdworte sein.

Was tut denn die Gesellschaft für diese ungeliebten, ausgegrenzten und ausgegrenzten Frauen und Kinder? Die Gesellschaft kann hier keine Antwort geben, weil sie und der Staat in sich eben nicht lieben können. Liebe können nur wir als Männer und Frauen einander geben. Dies sind ganz persönliche, uns vorbehaltene Attribute, die uns gegeben wurden. Der Fristenantrag – mit oder ohne Beratung – löst keine Probleme. Verlierer sind die getöteten Kinder und die Frauen die sich der Scheinheiligkeit hingeben. Die heutige, unbefriedigende Situation könnte bereinigt werden, indem das Kind von Anbeginn an Lebensschutz bekommt – d. h., Abtreibungen sind nicht mehr möglich. Die Mütter sind zu schützen, nicht nur in den ersten Lebensjahren des Kindes, sondern bis zu dessen Erwerbstätigkeit, indem sie einen umfassenden materiellen Schutz geniessen und die Väter, auch per Gesetz, vermehrt zur finanziellen Mithilfe angehalten und eventuell über einen solidarischen Lohnabzug zur Kasse gebeten werden.

Niemand sollte dazu gezwungen werden können, eine Abtreibung vorzunehmen, vor allem nicht das medizinische Personal. Der Staat sollte also seine Aufklärungskampagne wieder vermehrt auf ethische Werte ausrichten, die das Vorher eben mehr betrachten als das Nachher.

Aus diesen Gründen beantrage ich Nichteintreten auf die Vorlage.

Zwygart Otto (U, BE): Der vorliegende Antrag auf Rückweisung an die Kommission verlangt zweierlei:

1. das ungeborene Leben ist umfassend zu schützen;
2. Medizinalpersonen dürfen bei Abtreibungen nicht zur Mithilfe gezwungen werden.

Bei der Frage um die Abtreibung geht es letztlich um die Frage des Menschseins. Sprechen wir vom Menschen, so sprechen wir gleichzeitig von seinem Lebensrecht. Dabei meine ich das Lebensrecht von geborenem und ungeborenem Leben.

Schwangerschaften gehören zum Leben. Dabei bin ich mir bewusst, dass es konfliktbeladene Schwangerschaften gibt. Die Fristenlösung will die Abtreibung als Recht durchsetzen. Wer das will – nämlich ein Recht machen –, setzt voraus, dass das grundsätzliche Lebensrecht eines Menschen weniger wiegt als die Lebensbeschränkungen eines anderen. Wer dieses Recht will, bekommt die Bewilligung zur Lebensvernichtung, zum Töten.

Wird das Lebensrecht des Menschen diskutierbar, dann müsste man zum mindesten angeben, welches andere Rechtsgut so schwer wiegt, dass das Lebensrecht eines anderen Menschen aufgehoben werden darf. Soll eine Indikationenlösung klar sein, muss man sich diese Frage stellen. Die Minderheit II (Sandoz Suzette) macht das. Insofern ist ihr Antrag zu begrüssen. Dahinter steht die Überzeugung, dass ein Entscheid zur Tötung werdenden Lebens kein individueller Entscheid sein kann.

Das Brisante an der Fristenlösung ist, dass sie eine Lügenvwelt zulässt. Statt von einer Notlage auszugehen, erhebt die Fristenlösung das Töten eines werdenden Menschen zum «Recht». Damit aber machen wir den Staat zum Komplizen

eines Unrechtes. Eugen Huber, der Schöpfer des Zivilgesetzbuches, hat geschrieben, was die Folge ist, wenn die Tötung ungeborenen Lebens vom Staat nicht als rechtswidrig festgehalten wird. Er schreibt: «Das grosse Heer der Unentschiedenen folgt der Parole, die vom Rechte ausgehen wird: das Recht wird für sie zum Sittengesetz.» – So weit Eugen Huber.

Eine Zwischenbemerkung zur Frage, wieweit medizinisches Personal mit einbezogen werden darf. An und für sich ist die Entscheidungsfreiheit offen. Aber wir wissen, dass das mitbetroffene medizinische Personal nicht immer ein Recht auf Gewissensfreiheit geltend machen kann, sondern gezwungen wird, sich an Handlungen zu beteiligen, die es nicht möchte. Das beginnt schon beim Berufseinstieg: Wer nicht mitmacht, bekommt z. B. als Hebamme über kurz oder lang ein Berufsverbot.

Wenn der Staat es zulässt und sich nicht auf die Seite der Schwächeren stellt, können weitere Positionen zum Schutz von weniger Privilegierten nicht mehr gehalten werden. Die grundsätzliche Aufhebung der Unantastbarkeit des Lebens wird folgenswer sein – die Folge kommt einem Dammbruch gleich. Das gesellschaftliche Zusammenleben wird garantiert erschwert, und neue Diskussionspunkte werden sichtbar.

Ich denke an das Leben mit Behinderungen: In Amerika nehmen in einzelnen Bundesstaaten Krankenkassen ungeborene Kinder nicht mehr als Versicherte an, sofern sie nicht auf Erbschäden überprüft worden sind. Bereits vor einem Jahrzehnt gewann in den USA ein Elternpaar einen Schadenprozess gegen einen Arzt, der eine solche Prüfung nicht vorgenommen hatte. Das behinderte Kind galt also als «Schaden», der hätte vermieden werden können.

Diese Diskussionen werden auch bei uns beginnen. Das Fragen wird weitergehen: Wie ist es mit den Alten, den Aidskranken? Sind sie finanziell und wirtschaftlich tragbar? Wie ist es mit Organspendern, wenn jemand als Empfänger in Frage käme, dem noch bessere Lebensmöglichkeiten gegeben sind?

Täuschen wir uns nicht: Die Festigkeit einer Solidargemeinschaft, wie unser Staat eine darstellt, hängt direkt mit der unbedingten Unantastbarkeit menschlichen Lebens zusammen. Wer meint, das Lebensrecht des Menschen könne grundsätzlich aufgehoben werden, wird am Ende selbst durch die offenen Maschen fallen, die er in dieses Netz gerissen hat.

Föhn Peter (V, SZ): Zuerst eine paar einleitende Gedanken zum Bericht. Dort heisst es z. B., dass zwischen Gesetz und Praxis eine grosse Kluft entstanden sei und die internationale Entwicklung in Richtung Liberalisierung der Abtreibungsgesetze gehe.

Zum einen: Es kommt sonst niemandem in den Sinn, Gesetze oder Vorschriften zu lockern, nur weil sie von einem bestimmten Teil der Bevölkerung nicht eingehalten werden. Ich denke dabei u. a. an die Verkehrsgesetzgebung; auch da kann es um Leben gehen. Zum anderen: Auch wenn eine Mehrheit auf einen Abgrund zusteuert, heisst das noch lange nicht, dass wir das auch tun müssen. Wenn in anderen Ländern Krieg herrscht, sind wir nicht verpflichtet, auch einen Krieg anzuzetteln. Das Beispiel mag verrückt tönen, aber es geht da wie dort um Leben.

Anders herum gefragt: Weshalb verurteilen wir Kriege, wo auch immer, aufs schärfste? Doch wohl wegen der Kriegsoffer! Gerade von der Seite der Befürworter der heutigen Vorlage wird allseits und auf allen Stufen eine möglichst hohe Sicherheit gefordert – im öffentlichen Verkehr, in und bei öffentlichen Anlagen und Gebäuden, auf den Strassen, am Arbeitsplatz. Weshalb wohl? Es geht auch dabei um Leben!

Wir stehen mitten in einer denkwürdigen Debatte. Wir entscheiden über Leben und Tod, über die Vernichtung menschlichen Lebens. Das bereitet mir grösste Mühe und Gewissensbisse. Es stehen sich das Wohl der Frau und das Leben eines ungeborenen Kindes gegenüber. Welches Rechtsgut sollen wir nun höher gewichten?

Gemäss dem Kommissionsentwurf hat das Ungeborene in den ersten zwölf Wochen seines Lebens keine Rechte. Kön-

nen wir – können Sie? – verantworten, dass einem gezeugten Menschen das Recht auf sein zukünftiges Leben abgesprochen wird? Ist der Embryo zehn, zwölf Wochen nach der Zeugung etwa noch kein Mensch, kein Leben?

Ich bitte jede Rednerin und jeden Redner, die oder der einen Schwangerschaftsabbruch befürwortet, klar und unmissverständlich darzulegen, ob ein Embryo in diesem Stadium bereits Leben ist oder nicht, und allenfalls überzeugend zu begründen, was alles über dem ungeborenen Leben steht.

Das sogenannte CVP-Schutz- und -Beratungsmodell, welches im nördlichen Nachbarland geboren wurde und dort auf der ganzen Linie versagt hat, ist eine einzige Alibiübung. Das Gewissen wird tatsächlich um einen Siebentel beruhigt, weil die Frist für einen Abbruch von vierzehn auf zwölf Wochen nach der letzten Periode herabgesetzt wird. Was soll das? Kollege Durrer hatte letztes Jahr versprochen, zurückzutreten oder sofort vom Schutz- und Beratungsmodell abzusehen, wenn dieses deutsche Modell nicht zu weniger Abtreibungen führe. Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: Die Zahl der Abtreibungen hat zugenommen!

Es ist mir bewusst, dass der heutige Zustand keineswegs befriedigend ist. Ich verurteile Frauen nicht, welche abgetrieben haben oder abtreiben lassen. Grossmehrheitlich haben sie daran im späteren Leben schwer genug zu tragen. Zu verurteilen sind höchstens Ärzte, Psychiater oder andere Mitmenschen, welche zu einer Abtreibung anstiften und sich eventuell noch daran bereichern. Deshalb ist es mir klar, dass die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch nicht isoliert betrachtet werden dürfen und flankierende Massnahmen – ähnlich wie die Kommissionsminderheit Engler sie in der Motion fordert – vonnöten sind.

Wichtig ist, dass das Ganze in einem und demselben Paket behandelt und – gemäss dem grossen politischen Mode- und Schlägwort – global angegangen wird. Kommission und Bundesrat sollen eine akzeptable Vorlage ausarbeiten, welche nach christlicher Gesinnung verantwortlich ist und das Wohl unserer Kinder, auch der ungeborenen, berücksichtigt.

Mein Rückweisungsantrag verlangt, dass das ungeborene Leben umfassend zu schützen ist und Schwangerschaftsabbrüche nur in medizinischen oder anderen schweren Notlagen erlaubt sind. Damit wir der heute undurchsichtigen und unbefriedigenden Lage entgegenwirken können, sind für Schwangerschaftsabbrüche eigens entsprechende Vertrauensärzte zu bezeichnen. Somit ist gewährleistet, dass die Abtreibung nur in einer Notlage und darüber hinaus kompetent durchgeführt wird.

Unter Punkt 3 verlange ich Alternativmöglichkeiten, welche ab sofort gut und positiv kommuniziert werden sollten. Wir weisen viel zu wenig darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, unerwünschte Kinder durch kinderlose Ehepaare adoptieren zu lassen. Eventuell weist das Adoptionsgesetz Mängel auf, welche es zu beheben gilt.

Die allermeisten Adoptionen kommen heute sehr gut heraus. Adoptionen sind eine gute Sache und könnten Tausende kinderloser Ehepaare glücklich machen. Es stimmt nachdenklich, dass in der Schweiz jährlich 12 000 Kinder legal abgetrieben werden und auf der anderen Seite so viele Ehepaare sehnlichst auf ein Kind warten.

Bei all diesen Abtreibungsvorschlägen vermisse ich die grundsätzliche Zustimmung des Vaters des Kindes. Wo bleibt hier die immer wieder geforderte Gleichberechtigung? Bei einer Sterilisation muss der Ehepartner eine Erklärung unterschreiben; warum nicht bei einer Abtreibung?

Jede ungewollte Schwangerschaft ist eine Konfliktsituation. Die Frau befindet sich in einer ernsthaften und verzweifelten Situation. Die Grundfrage lautet: Wie können wir unser Handeln verantworten? Deshalb bin ich der festen Meinung, dass wir verpflichtet sind, jede mögliche Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens anzubieten. Es sind dies u. a. Aufklärung und begleitende Modelle.

Zum Abschluss appelliere ich noch einmal an Ihr Gewissen und bitte Sie, die Fristenlösungsvorschläge in dieser Form abzulehnen und meinem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Jedenfalls darf kein Christ, solange er sich als Christ

bezeichnet, zu einer Fristenlösung – gleich welcher Variante – ja sagen.
Ich bitte Sie nochmals, meinen Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Steffen Hans (D, ZH): Als am 3. Februar 1995 die parlamentarische Initiative Haering Binder zur Debatte stand, entschied der Rat bekanntlich mit dem knappen Resultat von 91 zu 85 Stimmen, es sei der Initiative Folge zu geben. Die damalige SD/Lega-Fraktion hat geschlossen gegen Folgegebe gestimmt. Erstaunlich war, dass auch die drei jungen Kollegen Markus Ruf, Leonhard Bischof und Marco Borradori (heutiger Tessiner Staatsrat) mit der SD/Lega-Fraktion die Anträge der CVP-Fraktion und der Kollegen Zwygart, Scherrer Werner, Müller Reinhard und Schmied Walter unterstützten, es sei keine Folge zu geben.

Jetzt liegt der Entwurf der Kommission für Rechtsfragen vor. Die Haltung der damaligen SD/Lega-Fraktion hat sich nicht geändert; die Mitglieder der demokratischen Fraktion lehnen die Vorlage ab. Wir sind nach wie vor gegen eine Fristenlösung und werden die Nichteintretensanträge Schmied Walter und Waber und allenfalls die Rückweisungsanträge Zwygart und Föhn unterstützen.

Zur Begründung meines Neins zu diesem Entwurf sei in einem ersten Teil auf die schriftliche Begründung des Antrages der CVP-Fraktion vom 3. Februar 1995 verwiesen. Damals – vor dreieinhalb Jahren! – lehnte die CVP-Fraktion die Fristenlösung aus folgenden Gründen ab: Der Schutz des ungeborenen Lebens sei eine elementare Aufgabe des Staates; das geltende Strafrecht beruhe auf dem Prinzip der Güterabwägung zwischen der Situation der Mutter und dem Recht des ungeborenen Kindes auf Leben; der Schwangerschaftsabbruch könne gesetzlich höchstens gerechtfertigt werden, wenn es der Frau aus schwerwiegenden Gründen nicht zuzumuten sei, die Schwangerschaft auszutragen.

Zur Verhinderung solcher Konfliktsituationen schlug die CVP-Fraktion u. a. folgende Massnahmen vor: Aufklärung, Empfängnisverhütung, Familienplanung, medizinische und wirtschaftliche Beratung, Unterstützung und Hilfe für Mütter und Familien.

Es ist bedauerlich, dass die sogenannte Christlichdemokratische Volkspartei unter dem Druck der CVP-Frauen Schweiz von diesem Grundsatz abgewichen ist!

Ich kann die Argumente der CVP-Fraktion von 1995 für mich sprechen lassen.

Es gibt aber noch einen tieferen, persönlichen Grund, weshalb ich die Fristenlösung immer ablehnen werde. Mein Vater wurde als unehelicher Sohn einer jungen Bauerntochter geboren. Nach der hier vorliegenden gesetzlichen Regelung wäre dieses Kind wohl abgetrieben worden. Damit hätte irgendein Arzt wertvolles – ich betone: wertvolles – Leben zerstört, denn mein Vater war ein ruhiger, ernsthafter, fleissiger, zurückhaltender Mensch, ein treuer Ehegatte und ein liebevoller Vater. Fünfzig Jahre – fünfzig Jahre! – lang hat er unserem Staat als Beamter ohne Krankheitsabsenzen gedient. Als Bürger dieses Landes verpasste er keinen Umengang. Er war ein erfolgreicher Sportler und Sportlehrer und auch ein begeisterter Naturfreund. Zusammengefasst: Er besass alle Eigenschaften eines hervorragenden Menschen. Wenn ich mir jeweils vorstelle, dass sich aus den Tausenden von abgetriebenen Föten viele Menschen von der Qualität meines Vaters hätten entwickeln können, bin ich jedesmal schockiert und traurig.

Es ist eine unzulässige Anmassung des Menschen, selber über Leben und Tod zu entscheiden. Würde eine Fristenlösung eingeführt, müsste befürchtet werden, dass in einem späteren Schritt auch die Straflosigkeit der Euthanasie oder gar die Tötung von sogenannten «unwertem Leben» gefordert würden.

Ich ermuntere Sie namens der Schweizer Demokraten und der demokratischen Fraktion, für Nichteintreten zu stimmen.

Maspoll Flavio (D, TI): Quello che trattiamo oggi è un problema morale, etico e di coscienza, che va oltre tutti i vincoli e oltre tutte le barriere poste dai partiti e dalle ideologie.

Dico ciò perché chi crede di poter dividere una volta di più questo Parlamento in progressisti e retrogradi, bravi e cattivi, laddove i progressisti ed i buoni sono gli abortisti, mentre i cattivi sono quelli che sono per soluzioni più ritenute, sbaglia di grosso. Perché ripeto: Qui non si tratta di decidere, qui non si può decidere con la testa. Qui ognuno deve decidere secondo la sua coscienza. E che ognuno di noi ha una coscienza, lo ha stabilito non da ultimo il presidente del Consiglio nazionale durante la scorsa seduta. Dunque, ognuno deciderà secondo la sua coscienza, indipendentemente dalla lista di partito sulla quale è stato eletto in questo Consiglio.

Le più belle parole espresse da chi difende la proposta della Commissione degli affari giuridici – fino ad ora abbiamo sentito il dotto francese del collega Suter – non possono però nascondere ciò che l'aborto in effetti era ieri, è oggi e rimarrà anche domani: l'aborto non è niente altro che un assassinio, e per di più un assassinio compiuto in un luogo sacro e consacrato proprio per far crescere la vita e non per toglierla.

Liberalizzare questo atto sarebbe sbagliato e porterebbe certo più danni che utili. Tutti qui dentro fra un po' parleranno dei poveri bambini che nascono senza che nessuno li vuole. Ma nessuno parlerà dei problemi che avranno e che hanno le donne che abortiscono, magari in una situazione difficile, magari in una situazione disperata, e che poi rimpiangeranno il loro atto per il resto dei loro giorni. Ha ragione il collega Föhn quando dice: Favoriamo le adozioni laddove è possibile, ma non liberalizziamo, non lasciamo mano libera a chi vuole uccidere la vita non ancora nata.

Ebbene: la legge oggi in vigore è una legge ipocrita – lo ammetto – perché è una legge che già permette l'aborto, ma pone certi vincoli che rendono comunque la cosa ancora accettabile. Ecco perché sono convinto che è altrettanto ipocrita la proposta fatta dal gruppo PPD che vuole semplicemente spostare il problema ovvero la patata bollente dalla psichiatria alla psicologia o all'assistenza sociale, ma di fatto non cambierebbe nulla. Dunque non possiamo accettare neanche questo emendamento, questa soluzione.

Quello che ci preoccupa alla fine, è la leggerezza con cui si tratta questo argomento. Dove sono le colleghe che si sono espresse a questa tribuna contro la fecondazione «in vitro»? Perché oggi non vengono a difendere la vita? Perché, se la fecondazione «in vitro» è una azione contro la natura? Ebbene, qualcuno mi venga a dire invece che l'aborto è qualcosa di estremamente naturale

Il tempo a mia disposizione è concluso. Vi invito a sostenere la proposta di non entrare in materia e le proposte di rinvio, e a dare la preferenza alla vita e non all'aborto.

Langenberger Christiane (R, VD): Bonheur de la maternité pour les unes, malheur pour les autres: la réalité d'une grossesse non désirée reste bien inscrite dans l'histoire des femmes.

Toute femme, au cours des 35 ans de sa période de fertilité, peut se trouver enceinte sans l'avoir voulu, et cela en dépit de toutes les précautions en matière de mesures anticonceptionnelles.

Les circonstances de vie qui acculent certaines à prendre la décision pénible d'interrompre leur grossesse sont multiples. Il s'agit souvent de situations de détresse, de désespoir. Le tabou autour de la sexualité, l'ignorance des problèmes financiers, relationnels, des mécanismes psychologiques inconscients, peuvent entraîner une grossesse non désirée. Et celle-ci survient aussi parce que les femmes ont souvent de la peine à s'imposer et à se faire respecter face à leur partenaire. Dès lors, comment résoudre ce qui paraît être la quadrature du cercle?

Heureusement, le développement de l'éducation sexuelle auprès des jeunes, l'accès à la contraception et la multiplication des centres de planning familial ont contribué à une diminution des interruptions de grossesse. Pourtant, si celles-ci diminuent chez les Suissesses, il n'en est rien pour les étrangères. Dans le canton de Vaud, les femmes immigrées sont quatre fois moins nombreuses que les Suissesses, mais ce sont elles qui font plus de la moitié des demandes d'interrup-

tion de grossesse. C'est dire que nous ne pouvons plus jouer à l'autruche et ignorer le clivage profond qu'il y a entre la loi et la pratique. Nous devons mettre un terme aux inégalités intercantionales, à la criminalisation et à la culpabilisation des femmes.

Pour ma part, ayant été confrontée durant de nombreuses années aux différents aspects de l'interruption de grossesse, je partage l'interprétation de celles et ceux qui estiment qu'il y a impossibilité, pour la loi pénale, de protéger inconditionnellement une vie intra-utérine en étroite dépendance avec la vie, la volonté et la santé de la personne. De plus, l'interdiction d'avorter lèse les droits fondamentaux de la femme.

La décision d'accepter ou de refuser la maternité est si fondamentalement liée à l'intégrité corporelle et aux perspectives de vie de la femme qu'elle ne saurait être prise par une tierce personne. Dans une société libre, les responsabilités qu'implique la maternité ne peuvent être assumées que si elles sont véritablement voulues. Le droit à l'autodétermination de la femme ne signifie donc pas un droit à la libre disposition, mais le droit à une maternité responsable.

Personne n'est en mesure d'évaluer le seuil de tolérance d'une femme enceinte contre son gré. L'honnêteté exige donc que la décision soit laissée à la femme elle-même en toute autonomie et en toute responsabilité. S'il n'y a pas de bonne solution dans ce domaine, la solution du délai est certainement la moins mauvaise. Preuve en est son adoption quasi généralisée en Europe.

Bonny Jean-Pierre (R, BE): Mein Gewissen gebletet mir, hier klar Stellung zu beziehen und damit eine Meinung zu vertreten, die derjenigen entspricht, wie sie in unserem Land von abertausenden Frauen eingenommen wird, die weniger nach aussen, an der Front der Frauenemanzipation, dafür um so mehr nach innen, für Familie und Kinder, wirken.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass der heutige Zustand in bezug auf den Vollzug nicht befriedigend ist. Glauben Sie im Ernst, dass der Vollzug «beim Einschlagen» einer der verschiedenen neuen Lösungen einfacher und besser werden wird? Keine Spur! Der unvollkommene Status quo ist immer noch weniger schlecht als ethisch verwerfliche Lösungen.

Ich lehne die Fristenlösung aus ethischen Gründen entschieden ab. Als Jurist weiss ich, dass unser Recht ethische Grundwerte nicht verändern oder relativieren kann. Schöpfung bleibt Schöpfung. Grundwerte sind unteilbar. Es ist Willkür und Arroganz, wenn das Recht auf Leben erst ab der vierzehnten Woche – es kann auch gemäss anderem Antrag die zwölfte Woche sein – in Kraft gesetzt werden soll.

Wir bemühen uns zu Recht um das Leben der Tiere. Wir bemühen uns um das Leben beispielsweise der Bäume. Warum dann diese Willkür, diese Relativierung beim keimenden menschlichen Leben?

Auch verkappte Fristenlösungen lehne ich ab. Als solche ist eindeutig der Antrag der Minderheit IV zu bezeichnen. Sie sieht u. a. vor, dass vor Ablauf der Frist von zwölf Wochen eine obligatorische Beratung stattfinden muss. Man bleibt aber auf halbem Weg stehen und erklärt das Ergebnis dieser Beratung für unverbindlich: Also doch wieder eine etwas anders präsentierte Fristenlösung!

Meine konkreten Schlussfolgerungen sind folgende: Ich werde für Nichteintreten stimmen. Ich lehne den Antrag der Mehrheit der Kommission ab, ebenso die Anträge der Minderheiten von Felten, Thanei und Engler. Ich werde aber, wenn Eintreten beschlossen werden sollte – was ich eigentlich annehme –, faute de mieux, entschuldigen Sie Frau Sandoz, für den Minderheitsantrag III (Sandoz Suzette) eintreten.

Vallender Dorle (R, AR): Ich spreche für die Mehrheit der FDP-Fraktion, die hinter dem Entwurf steht. Es kann nicht oft genug betont werden: Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es nicht, Frauen zu ermuntern, eine Schwangerschaft abzubrechen. Das Gegenteil ist der Fall. Ziel der Vorlage ist es einzig und allein, eine Frau, die sich in einer schweren seelischen Notlage entscheidet, ihre Schwangerschaft abzubrechen, nicht mit Gefängnis zu bestrafen.

Ich möchte dies unter zwei Aspekten beleuchten:

1. Ich denke, dass unsere Gesellschaft offener geworden ist. Wir unterscheiden z. B. heute erbrechtlich nicht mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Wir haben die Adoption erleichtert. Auch haben wir die Bedeutung der Prävention erkannt, um unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern. Wir lassen heute keine schwangere Frau ohne Hilfe, wenn sie Hilfe wünscht. Dazu gehört auch finanzielle Unterstützung.

In dem Mass, wie wir einer schwangeren Frau in Ihrer Gewissensnot beistehen, ihr jegliche Hilfe anbieten, müssen wir ihr auch Achtung und Solidarität entgegenbringen und ihren in schwerer seelischer Not getroffenen Entscheid respektieren. Wir müssen und dürfen sie nicht zusätzlich mit einer Gefängnisstrafe belasten. Zudem ist es statistisch bewiesen, dass in allen Ländern, die die Prävention in den Vordergrund stellen und darum eine Fristenregelung wählen konnten, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche stärker zurückgegangen ist als in Ländern mit restriktiven Gesetzen.

2. Eine Gesellschaft, die einseitig auf nichtstaatliche Normen abstellt und diese zu staatlichen Gesetzen erhebt, ideologisiert den Staat. Staatliche Regeln müssen ethischen Gesetzen folgen. Ethik ist in einem freiheitlichen Staat nicht einer Gruppe vorbehalten. Natürlich kann Ethik auch religiös begründet werden; aber was religiös begründet wird, muss «mit dem für alle Menschen Gültigen und Einsehbaren übereinstimmen», so Trillhaas im «Evangelischen Staatslexikon», Seite 746.

Als Christin sage ich, dass das einseitige Abstellen auf eine bestimmte religiös begründete Meinung und die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Ansicht für alle in diesem Staat lebenden Bürgerinnen und Bürger in Richtung einer Fundamentalisierung der Rechtsordnung gehen. Nebenbei sei die Frage gestellt, ob christliche Vergebung den Verzicht auf die Gefängnisstrafe nicht geradezu gebieten würde.

Ich fasse zusammen: Was es braucht, ist nicht die Bestrafung einer Frau, die sich zu einem Schwangerschaftsabbruch entschliesst. Was es braucht, ist nicht die Bevormundung einer Frau mittels Zwangsberatung. Was es braucht, ist vielmehr eine Gesellschaft, die in echter sozialer Mitverantwortung die seelische Not einer Frau in dieser Frage anerkennt und ihr seelische und materielle Hilfe anbietet, damit sie eigenverantwortlich eine Entscheidung treffen kann, die ihrem guten Gewissen entspricht.

Steinemann Walter (F, SG): Schon am 3. Februar 1995 stimmte unsere Fraktion gegen den Antrag der Kommission, dieser Initiative Folge zu geben. Wir haben unsere Meinung nicht geändert, denn der Schutz des ungeborenen Lebens ist eine wesentliche Aufgabe des Staates, auch wenn die CVP das heute nicht mehr so sehen will. Sollte es Ausnahmen von diesem Grundsatz geben, dann kann es jedenfalls nicht im Ermessen eines oder einer einzelnen liegen.

Die Verfasser dieser Vorlage beabsichtigen offenbar, den heute in vielen Kantonen massiv missbräuchlich gehandhabten Umgang mit den bestehenden Rechtsbestimmungen mit der Revision des Strafgesetzbuches zu sanktionieren. Diesem eingerissenen Anwendungsmissbrauch der gesetzlichen Schutzbestimmungen für das bedrohte menschliche Leben soll nun begegnet werden, indem flugs aus Unrecht Recht gemacht wird. Dazu sagt die Fraktion der Freiheitspartei ja.

Es ist auch die grundsätzliche Frage zu stellen, ob es denn nicht die primäre Aufgabe des Staates, einer rechtsstaatlichen Gemeinschaft, sei, das Lebensrecht seiner Bürger ausnahmslos zu schützen. Das Strafgesetzbuch ist eine Art Sittenkodex einer Nation. Ohne einen solchen Kodex ist keine soziale Ordnung möglich. Grundsätzlich muss es als Rechtsverletzung angesehen werden, wenn dem werdenden Menschen in der ersten Zeit nicht die gleichen Lebensrechte geboten werden wie einem jüngeren oder einem älteren Menschen. Vom Prinzip der Strafnotwendigkeit darf nicht ohne Not abgerückt werden. Weil das Lebensrecht – auch des Ungeborenen – einem Verfassungsrecht entspricht, verbietet unser geltendes Recht heute den Schwangerschaftsabbruch

eindeutig und verzichtet nur dann auf eine Bestrafung, wenn Leben gegen Leben steht oder die Gesundheit der Mutter schwerwiegend bedroht ist.

In den neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Fortpflanzungsmedizin hingegen wird dem Embryo in der Retorte – zu Recht – Menschenwürde zuerkannt. Wenn aber das werdende Kind im Mutterleib ein menschliches Wesen ist, so ist die Abtreibung eine vorsätzliche Tötung eines Menschen. In kultivierten Staatsordnungen ist heute – selbst für Schwerverbrecher – die Todesstrafe abgeschafft. Mit welchem Recht dürfte dann ein schuldloses Kind getötet werden?

Ein Staat, der nicht mehr bereit ist, diesen Schutz nach objektiven Rechtskriterien mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten, muss sich letztlich den Vorwurf gefallen lassen, dass er selber tötet. Jedenfalls hört er damit auf, Rechtsstaat zu sein. Er untergräbt seine eigenen Fundamente und schafft so die Grundlagen für eine – auch in anderen Bereichen – völlig subjektive Legiferierung. Damit wird auf einer fundamentalen, staatszerstörerischen Ebene der Willkür Tür und Tor geöffnet und die totale Rechtsunsicherheit geschaffen.

Das Lebensrecht des Kindes muss prinzipiell dem Entscheidungsrecht der Frau vorgehen. Die missbräuchliche Tötungspraxis nun gesetzlich zu legitimieren liefert sehr viele Frauen – und vor allem die hilflosen – dem Druck des Erzeugers, der Familie und der Kritik der Gesellschaft nahezu schutzlos aus. Gerade solche Frauen werden dadurch vermehrt zu Opfern des behandlungsbedürftigen «Post-Abortismus-Syndroms», das jahrelange gesundheitliche und seelische Probleme und Nöte zur Folge hat. Die Tötung ungeborener Kinder bringt grosse psychische und seelische Belastungen mit sich, die oft während Jahren grosse Leiden auslösen. Die Kehrseite der autonomen Moral zeigt sich dann in Depression und Schuldbewusstsein.

Hier stellt sich auch die Frage, wo der Vater – der Erzeuger des Kindes – in die Pflicht genommen wird oder was er dazu zu sagen hat. Denn mindestens fünfzig Prozent der Erbanlagen des Kindes stammen von ihm. Immer häufiger kann er sich elegant aus der Verantwortung stehlen. Die Folgen der Tötung des Kindes hat aber dann vollumfänglich und oft lebenslang allein die sogenannte befreite Mutter zu tragen.

Es ist frauenfeindlich, eine Frau mit einer Abtreibung zu belasten, denn Abtreibung ist immer nur eine Scheinlösung. Es ist unbegreiflich, dass von vielen Menschen dem Erhalt und dem Schutz von Pflanzen und Tieren erste Priorität eingeräumt wird, während andererseits der Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens missachtet werden soll.

Ich komme zu folgenden Folgerungen: Die in der vorliegenden Gesetzesänderung formulierten Bestimmungen zementieren den heute missbräuchlichen Umgang mit den Ausnahmen des bestehenden Gesetzes. Sie führen zu einer faktisch willkürlichen Preisgabe des bis zur Geburt währenden staatlichen Lebensschutzes. Damit wird in staatszerstörerischer Weise die Fundation unseres Rechtsstaates untergraben.

Die vorgesehene Gesetzesrevision beraubt im weiteren faktisch einen nicht unerheblichen Teil der im Gesundheitswesen tätigen Mitbürger des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf Gewissensfreiheit. Oder sie zwingt sie eben, zu Tätern oder Mittätern eines tötenden und in nicht wenigen Fällen auch die schwangere Mutter krankmachenden Eingriffes zu werden.

Soll dies gerade zu einem Zeitpunkt geschehen, in welchem die Welt – fünfzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg – auch unser Land für seine allfällige Mitschuld und -verantwortung – in damals überaus schwieriger und existenzbedrohender Zeit – für ähnlich geartete Verbrechen gegen die Menschheit und Rechtsstaatlichkeit nochmals hart zur Rechenschaft zieht und uns zur Schuldauflösung und Wiedergutmachung auffordert? Ist das Kriterium eines fehlenden Vollzugswillens oder das angeblich weltweite Scheitern des Strafrechtes gegenüber einem so existentiellen Grundrecht Legitimation genug für eine derartige Abdankung des Rechtsstaates?

Weshalb schaffen wir denn nicht gleich das ganze Strafrecht ab? Ist der Vollzugswille z. B. im Bereich des Steuerrechtes oder der Strassenverkehrsgesetzgebung um so viel wichti-

ger? Warum will sich der Rechtsstaat dann dort mit immer weiter verschärften Strafbestimmungen und flankierenden Kontrollmassnahmen durchsetzen?

Diese Vorlage bedeutet eine Kapitulation unseres Rechtsstaates in einem sehr wichtigen Bereich unter gleichzeitiger Vortäuschung eines faktisch auch nach der vierzehnten Woche und über die ganze Schwangerschaft hinweg dann doch nicht vorhandenen Rechtsschutzes.

Wir von der Freiheits-Partei bitten Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten – auch wenn Frau Haering heute am Radio all jene, die anderer Meinung sind, als «nicht zählend» beifelte.

Grendelmeler Verena (U, ZH): Ich gebe zu, dass ich gehofft habe, die Diskussion würde heute etwas entspannter sein, als sie es vor 25 Jahren – in den siebziger Jahren – war. Ich fürchte, ich habe mich getäuscht.

Lassen Sie mich deshalb zu Beginn ganz klar festhalten: Es gibt vermutlich keine Frau, die je abgetrieben hat, die das leichtfertig, sozusagen nebenbei – wie man zum Friseur oder ins Kino geht – auf sich nehmen würde. Es ist eine absolut unhaltbare Behauptung der Gegner jeglicher neuen Regelung, immer wieder mit dieser abgefeimten Unterstellung zu arbeiten und die Frauen zu diffamieren. Das zum Beginn.

Dabei hätte es durchaus gewisse Gründe gegeben, gespannter zu diskutieren. So habe ich, wie andere auch, festgestellt, dass die Frauen, die in Notlagen geraten sind, immer einen Weg gefunden haben und immer einen finden werden, die Schwangerschaft abzubrechen – unter welchen Umständen auch immer. Verbote – selbst die unter Androhung von Folter oder Todesstrafe, und das keineswegs nur bis zum Mittelalter – haben nichts gefruchtet.

Es hat sich offenbar mindestens teilweise die Einsicht verfestigt, dass die gesamte Verantwortung, ein Kind auszutragen – oder eben nicht –, also so auf der Frau lastet. Auch eine Schwangerschaft mit Geburt hat für die Frau lebenslange Folgen, und diese sind keineswegs immer nur und in Permanenz erfreulich; das kommt auf die jeweilige Situation der einzelnen Frau an.

Einen weiteren Grund für eine weniger gehässige Diskussion hätte ich mir in einer anderen Sache vorstellen können. So hat sich z. B. der Verdacht, den einige schon lange hegen, inzwischen erhärtet: dass nämlich die Inbrunst, mit welcher die Gegner jeder Liberalisierung das ungeborene Leben schützen, alle Merkmale von Pathos und Heuchelei aufweist. Nie und nirgends war der Schutz der Menschenrechte wohlfeiler zu haben, als wenn es um den Schutz des ungeborenen Lebens ging. Dieses ungeborene Leben stört allenfalls die werdende Mutter, bereitet ihr Schmerzen und Beschwerden, vor allem aber Sorgen – aber niemals die Verteidiger des ungeborenen Lebens, die davon nicht direkt betroffen sind.

Ganz anders sieht es dann aus, wenn es um den Schutz des geborenen Lebens geht und die Mutter plötzlich vor der Tatsache steht, dass sie sich dem Vorwurf aussetzen wird, keine gute Mutter zu sein, weil sie ja arbeiten muss – ich rede jetzt von einer unverheirateten Mutter. Unter diesen Bedingungen wird sie höchstens einen mies bezahlten Halbtagsjob bekommen; sie wird ein gehetztes Leben haben und weiterhin der Ächtung und der gesellschaftlichen Isolation ausgesetzt sein. Da sind dann plötzlich keine Schutzmassnahmen mehr vorgesehen.

Ich kann mir die Bemerkung nicht ganz verkneifen – verzeihen Sie, meine Damen und Herren von der CVP und auch von der EVP –: Wenn immer wieder tränenreich beteuert wird, wir müssten alles tun, um es jeder Frau möglich zu machen, ein Kind zu haben, so stelle ich fest, dass das bisher ziemlich wohlfeile Versprechen waren, die nicht eingehalten wurden. Wir haben nach wie vor zu wenig Horte, zu wenig Kinderkrippen und nach wie vor ein Schulsystem, das mehrheitlich keine Blockzeiten kennt und die Frau weiterhin zwingt, hin und her zu hetzen.

Das tatsächliche Umfeld für das ehemals ungeborene, inzwischen geborene Leben ist keineswegs so christlich und sozial, dass es ohne weiteres möglich wäre, jedem Menschenkind das zu bieten, worauf es – und auch die Mutter – ein Anrecht hätte.

Was wir heute versuchen, ist ganz unspektakulär und längst überfällig. Wir versuchen nichts anderes, als Recht und Wirklichkeit in Einklang zu bringen, und schaffen dadurch Rechtssicherheit. Zudem gleichen wir uns der Mehrheit der europäischen Länder an. Mit der Fristenregelung anerkennen wir, dass Strafgesetze untauglich sind, um Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Je liberaler eine Gesellschaft mit diesem Problem umgeht, desto tiefer sind die Abortquoten. Ein Beweis dafür ist das Beispiel Holland.

Wenn es nun immer noch Leute gibt – ich komme zum Anfang zurück –, die behaupten, eine liberale Praxis würde die Frauen zu leichtfertigerem und unverantwortlichem Handeln verführen, dann sei daran erinnert, dass die Entscheidung zu einem Abbruch wie auch der Abbruch selber immer eine immense Belastung für die Frau sein werden, vorher und nachher, unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen.

Ich fürchte, dass eine Frau nie so allein ist wie in dieser Situation. Der Vorwurf der Leichtfertigkeit ist nicht nur eine unangebrachte, sondern auch eine zynische Unterstellung. Zudem – das sei einmal zu Protokoll gegeben – sollen unbestätigten Gerüchten zufolge am Entstehen einer Schwangerschaft zwei Personen beteiligt sein, eine Frau und ein Mann, aber von der Verantwortung des Mannes habe ich in dieser ganzen Diskussion noch nie etwas gehört.

Zum Schluss noch ein Wort zur obligatorischen Beratung: Sie ist ohne Wenn und Aber abzulehnen. Sie würde wieder einen Schritt zurück bedeuten und wäre für die Beratenden und vor allem für die Frau inakzeptabel. Eine Zwangsberatung ist deshalb kontraproduktiv, weil sich eine Frau zu diesem Zeitpunkt in den meisten Fällen schon entschlossen hat und verständlicherweise mit Widerstand reagiert. Die Beratenden ihrerseits werden von Pseudountersuchungsrichtern gegen ihren Willen in eine für sie ziemlich schummrige Rechtslage gedrängt. Das wollen sie nicht, und das trägt zur Rechtsunsicherheit bei.

Haben wir also den Mut, und stimmen wir einer redlichen Lösung zu – nicht mehr und nicht weniger!

Die Vertreter der LdU in unserer Fraktion stimmen für den Entwurf der Mehrheit der Kommission und lehnen die Zwangsberatung ab.

Zwygart Otto (U, BE): Das wichtigste Menschenrecht, das Recht auf Leben, wird verletzt, wenn im Interessenkonflikt zwischen Mutter und Kind die Mutter allein entscheiden kann, ohne dass jemand – wie bisher – die Interessen des Kindes vertritt. Es ist ein Gewissenskonflikt, das ist unzweifelhaft; aber wir haben Möglichkeiten, dem Gewissenskonflikt zu begegnen.

Falls Konfliktschwangerschaften ein soziales Problem sein sollten, müssen diese Fragen sozial angegangen werden. Gesellschaftliche Fragen müssen gesellschaftlich angegangen werden. Unsere Gesellschaft könnte zur Verminderung der Zahl von ungewollten Schwangerschaften und bei der Hilfe in Notlagen durchaus mehr tun.

Die Mutterschaftsversicherung steht in dieser Woche zur Beratung im Rat an. Aufklärung, Verhütungsmittel, all das steht zur Verfügung: Lernen wir diese Instrumente einsetzen! In gesellschaftlicher Hinsicht können wir ein mehreres tun, um den Kindern z. B. eine Umgebung zu geben, die kindeswürdig ist, die auch in anderen Fragen hilft.

Ich meine: Die Blockzeiten in den Volksschulen werden heute noch und noch eingeführt. Unsere Familien- und Sozialpolitik können wir ausbauen. Die Fristenlösung darf nicht ein Aufhänger sein, um diese abzumindern.

Noch etwas zu den Spätfolgen der Abtreibung: Die Allgemeinheit zahlt über Krankenkassenprämien für Probleme, die auftreten. Sie erscheinen nachher nicht unter der Rubrik «Abtreibung». Die Einführung der Fristenlösung erleichtert es den Männern, sich aus der Verantwortung zu schleichen. Das ist leider eine Tatsache. Mit einer Fristenlösung wird aber genau das Problem auch nicht gelöst.

Darum wenden wir uns als EVP-Parlamentarier gegen die Fristenlösung und unterstützen die Nichteintretens- und Rückweisungsanträge.

Durrer Adalbert (C, OW): Der Schutz des Lebens ist für die CVP als Wertepartei von zentraler Bedeutung. Wir haben uns bereits in den siebziger Jahren entschieden gegen die Fristenlösungs-Initiative ausgesprochen, und wir tun das auch hier und heute.

Aber das Bewusstsein, dass die geltende Strafrechtsnorm nach Artikel 120 Absatz 1 StGB mit ihrer beschränkten medizinischen Indikation zu einem Auseinanderklaffen von Recht und Wirklichkeit geführt hat, bringt uns dazu, nicht die Augen vor der Realität zu verschliessen, sondern an einer konstruktiven Lösung zu bauen, die auch ethisch vertretbar ist. Wir hatten seit 1988 in unserem Lande jährlich 12 000 Abtreibungen ohne ein einziges strafrechtliches Verfahren mit einer Verurteilung. Hier stimmt doch etwas nicht!

Nachdem die CVP-Frauen Schweiz an ihrer Delegiertenversammlung vom Frühjahr 1997 einen Grundsatzbeschluss für eine Fristenregelung, gegen die Fristenlösungs-Initiative, gefasst haben, hat die CVP die Zeit genutzt und in einem Prozess, wie er beispielhafter nicht hätte verlaufen können, eine parteiinterne Diskussion geführt; wir haben auch die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Wir waren uns der heiklen ethischen Dimension dieser Frage bewusst. Weder die Fristenlösung noch die Indikationenlösung entsprechen dem christlich-ethischen Ideal. Nach der christlichen Individualethik, nach ihrem Verständnis des Wesens des Menschen und der mitmenschlichen Pflichten ist die Abtreibung nur im äussersten Fall der ernsthaften Gefährdung des Lebens der schwangeren Frau, also nur bei einem vitalen Notstand, zulässig.

Aber es ist auch eine Realität, dass es im säkularen Staat, also im Staat, in dem sehr viele Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen über die ethische Unzulässigkeit oder Erlaubtheit der Abtreibung leben, eine Lösung zu treffen gilt, die staatsethisch vertretbar ist und den Kriterien einer christlichen, christlich abgeleiteten oder auch säkularen Sozialethik zu entsprechen vermag. Das ist die anspruchsvolle Aufgabe, die sich uns stellt.

Die CVP Schweiz hat deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt; sie hat die Kantonalparteien zur Vernehmlassung eingeladen und Expertengespräche geführt. Sie hat sich die Aufgabe nicht leichtgemacht, und sie hat als einzige Partei in diesem Saal eine schweizerische Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie hat diese Frage demokratisch diskutiert und entschieden: mit 250 zu 1 Stimmen gegen die Vorlage der Kommission für Rechtsfragen, also gegen die Fristenlösung; und sie hat mit 182 zu 91 Stimmen dem Schutzmodell mit Beratungspflicht gegenüber einer Indikationenlösung mit Beratungspflicht den Vorzug gegeben.

Ich werde dieses Schutzmodell mit Beratungspflicht nicht beschreiben; das wird mein Kollege Engler anschliessend tun. Ich möchte dazu nur zwei Dinge sagen: Zum einen ist es klar, dass ein solches Schutzmodell durch ein flankierendes Präventions-, Hilfs- und Beratungskonzept begleitet werden muss; es geht ja darum, die Schwangerschaftsabbrüche nach Möglichkeit zu verhindern. Dieses Präventions-, Hilfs- und Beratungskonzept wollen wir in einem Spezialgesetz regeln.

Ein zweites: Unserem Schutzmodell stand innerhalb unserer Partei ein Indikationenmodell mit Beratungspflicht gegenüber. Es wurde aber nach eingehender Beratung verworfen, weil es sich nach Auffassung der Mehrheit – aufgrund entsprechender Erfahrungen mit solchen Lösungen im In- und Ausland – eben nicht wirksam umsetzen lässt. Ausgehend vom Lebensrecht der Ungeborenen und von der staatlichen Verpflichtung, dieses Leben durch eine strafrechtliche Regelung zu schützen, sieht auch aus ethischer Sicht eine Indikationenlösung eigentlich auf den ersten Blick immer besser aus.

Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer faktischen Handhabung einer solchen Indikationenlösung und der ungenügenden Effizienz ist das Schutzmodell – insbesondere, wenn wir es mit Beratungspflicht, also obligatorischer Beratung, und sozialen Begleitmassnahmen kombinieren – ethisch verantwortbar. Wir wollen uns ja dafür einsetzen, dass wir mit unserem Modell weniger Schwangerschaftsabbrüche

brüche haben als mit dem heutigen, unbefriedigenden Indikationsmodell oder eben mit einer Fristenlösung ohne obligatorische Beratung.

Wir wissen, dass wir die Frage auf dem juristischen Weg über eine Strafrechtsnorm nie befriedigend werden lösen können. Aber eine Strafrechtsnorm darf nie das menschliche, auch das werdende menschliche Leben in die beliebige Verfügung stellen und damit den öffentlichen Lebensschutz in Frage stellen – und das macht die Fristenlösung.

Wir haben uns als Vertreterinnen und Vertreter einer Wertepartei für die Bildung und Stärkung des persönlichen und öffentlichen Gewissens in dieser Frage einzusetzen. Wir dürfen uns aber auch nicht – dies an die Adresse der Herren Maspoli, Steffen und Föhn – auf verbale Appelle beschränken, sondern müssen uns für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen einsetzen, die einer werdenden Mutter echte Hilfe bieten können. Hier nehmen wir Sie dann wieder beim Wort, wenn wir über soziale Programme abstimmen; ich habe noch wenig Konstruktives von diesen Herren in diesem Zusammenhang gehört.

Frau Grendelmeyer, ich pflichte Ihnen bei: Wir haben in der Tat für werdende Mütter zum Teil zuwenig getan. Umgekehrt muss ich Ihnen sagen: Gerade unsere Partei ist auf der kommunalen Ebene im ganzen Lande stark engagiert, und hier gibt es beachtliche Leistungen in der Beratung und in der Sozialhilfe. Aber man kann in dieser Frage nicht genug tun.

Die CVP misst dem höchstmöglichen Schutz des Lebens eine hohe Bedeutung zu. Deshalb lehnen wir die Fristenlösung ab. Wir wollen den Schwangerschaftsabbruch nicht banalisieren. Unser gemeinsames Ziel ist die Verminderung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche und nicht deren Erleichterung, Herr Föhn! Ich muss Sie daran erinnern: Als in diesem Rat über die parlamentarische Initiative Haering Binder abgestimmt wurde, haben 91 Ratsmitglieder für die Initiative und 85 dagegen gestimmt; 8 Vertreterinnen und Vertreter der SVP-Fraktion haben dafür gestimmt, aber niemand von der CVP-Fraktion. Deshalb müssen wir uns heute in diesem Saal mit konstruktiven Lösungen auseinandersetzen. Ich finde es auch reichlich anmassend, wenn Sie darüber befinden wollen, wer ein guter und wer ein schlechter Christ sei; ich glaube, das liegt nicht in unserem menschlichen Ermessen. Ein Schwangerschaftsabbruch stellt letztlich immer ein Dilemma dar; es ist ohne Schuld nicht aufzulösen. Wir wollen der Fristenlösung mit unserem Schutzmodell eine Alternative gegenüberstellen, die dem Lebensschutz für Ungeborene und auch der Frau, den Kindern und den Familien gerecht wird.

Deshalb bitte ich Sie, die Fristenlösung abzulehnen und auf unser Schutzmodell einzutreten.

Maitre Jean-Philippe (C, GE): Un débat tel que celui-ci, contrairement à ce qui semble avoir été retenu par quelques intervenants il y a quelques minutes, doit être abordé avec un maximum de modestie et de tolérance. C'est un paradoxe, mais c'est ainsi: dans un débat aussi sensible, les convictions sont bien mieux nourries par les doutes que par les dogmes. Il y a une réalité aujourd'hui, c'est que le droit pénal n'est plus appliqué, il est désuet; au gré d'interprétations différentes de la loi, on arrive à des pratiques extrêmement élastiques, et on s'est accommodé d'un tourisme gynécologique. La conclusion est claire: il faut trouver de nouvelles solutions.

Nous avons, dans notre parti, engagé, à la suite de l'initiative parlementaire Haering Binder, une procédure de consultation extrêmement vaste. Il y a eu un débat très large dans les cantons et au sein des instances fédérales compétentes. Ce débat a été extrêmement démocratique, très représentatif, et je voudrais dire ici ma fierté d'appartenir à une formation politique qui a osé, de manière aussi ouverte, un dialogue sur un sujet aussi sensible.

Ce débat a été, de surcroît, pour partie très importante, animé, porté par les femmes de notre parti. Je voudrais leur rendre hommage, parce que même si elles ne sont pas toutes du même avis, leur sensibilité, leur apport personnel a conduit incontestablement à ouvrir les yeux et à chercher un certain nombre de solutions nouvelles.

La solution nouvelle que nous avons proposée repose sur deux axes essentiels.

1. Le premier de ces axes, c'est le droit à la décision autonome de la femme enceinte. Ce choix, c'est elle qui l'assume en dernier lieu. Ça n'a pas été toujours évident pour nous, et j'étais pour ma part plutôt favorable à une solution du type à indications. Mais dans ce débat que nous avons eu au sein de notre parti, c'est une chose que j'ai véritablement comprise, qui nous a été clairement expliquée dans des discussions très approfondies que nous avons pu avoir: le droit à la décision appartient à la femme. Et si l'on retient ce droit à l'autodétermination de la femme, la conséquence que l'on doit en tirer est celle-ci: le modèle des indications n'est plus adéquat puisqu'il remet la décision à une tierce personne, à une autorité tierce. C'est d'ailleurs le droit actuel et l'on voit qu'il n'est plus appliqué. Ceci explique peut-être cela.

2. Le deuxième axe essentiel de la solution que nous proposons, c'est le résultat de la réflexion suivante: bien sûr que le droit à l'autodétermination de la femme est important. Mais il n'est pas le seul en cause: la protection de la vie en devenir est aussi essentielle, et il est essentiel de faire intervenir cette donnée fondamentale dans la pesée des intérêts, de façon à ce que la femme concernée puisse prendre une décision. Ce deuxième critère de protection de la vie en devenir rend donc pour nous la solution du délai inacceptable.

Nous avons cherché une solution qui assure la synthèse entre ces deux intérêts: c'est le modèle de protection avec la consultation préalable. Ce modèle a ceci d'original, par rapport à tous les autres: pour partie importante, il cherche à faire sortir ce débat du cadre strict du droit pénal en instaurant des mécanismes de prévention. Oui, la consultation doit intervenir suffisamment tôt, parce qu'il faut permettre le dialogue à un moment où la femme peut être dans une situation de grande solitude; parce qu'il faut permettre à la femme de bénéficier de conseils sereins qui l'aideront à faire un choix, et c'est son choix qui importe; parce qu'il faut conduire parfois à rassurer, surtout à un moment où – hélas, l'expérience l'enseigne – la femme peut être victime de très fortes pressions contre ses convictions propres. La consultation, ça n'est rien d'autre que de la compétence, de la disponibilité, peut-être tout simplement de la chaleur humaine, pour permettre à une femme enceinte de prendre une décision dans une situation difficile. Le modèle de protection, dans ce sens, c'est tout autre chose que la solution des délais. Le modèle de protection a pour but d'éviter un avortement si cela est possible.

C'est un débat difficile, nous le savons bien. Il n'y a pas de solution parfaite, mais il y a des choix à faire, des responsabilités à prendre. Il y a des responsabilités, on le voit bien au travers des différentes propositions minorité qui sont ici évoquées ou de la solution de la majorité, qui vont dans des sens complètement opposés les uns des autres. Mais nous estimons qu'avec le modèle de protection, on respecte à la fois la décision autonome de la femme enceinte, et on lui permet également de bénéficier d'aide et de conseils. Dans ce sens-là, on donne une réelle chance à la vie.

Nous constatons que le pays est divisé sur cette question. La solution du délai et la solution des indications ne permettent pas de réduire ces divisions. Au contraire, elles les alimentent. Le modèle de protection que nous proposons, c'est le seul espace de convergence, la seule solution qui permette de prendre en compte, et le droit des femmes à décider elles-mêmes, et la protection de la vie en devenir. C'est la seule solution qui, sur un sujet aussi difficile, pour ne pas dire douloureux, est à même de ramener un peu de paix en donnant de l'espoir, et de l'espoir à la vie.

Baumann Alexander (V, TG): Es sei mir erlaubt, die Thematik unserer heutigen Diskussion auf eine einzige Grundfrage zu konzentrieren, nämlich: Inwieweit hat der Staat eine Verpflichtung und Verantwortung, vorgeburtliches menschliches Leben zu schützen? Diese Frage ist grundsätzlich zu überlegen und darf nicht von Nützlichkeits- und Zweckmässigkeitsbegründungen und vordergründigen Motiven überdeckt werden. Diese Frage ist grundsätzlicher Natur, und es kann nie-

mals gerechtfertigt sein, sie angepasst an Einflüsse zeitgestriger Strömungen zu beantworten.

Andererseits kann unsere Antwort auf diese Frage auch nicht von einer moralischen Wertfestlegung im Sinne von religiösen Anschauungen geprägt sein; noch viel weniger dürfen wir als Gesetzgeber eine moralische Abrechnung vornehmen. Die Antwort ist vielmehr einzig nach ethisch-rechtlichen Kriterien zu finden, die, losgelöst von jeder zeitlichen Prägung, der Natur des Menschen entsprechen und beim unvoreingenommenen Denken auch zeitlose Anerkennung finden. Auch wenn eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung darüber nicht besteht, anerkennt unser Staat grundsätzlich die Menschenwürde sowie das Recht auf Leben. Dazu hat seit jeher der Schutz des vorgeburtlichen Lebens gehört. Die Erkenntnisse der Naturwissenschaften bestätigen die Auffassung, dass der menschliche Embryo und der erwachsene Mensch, in den der Embryo unter günstigen Entwicklungsbedingungen kontinuierlich übergehen kann, ein und dasselbe Lebewesen sind. Das heisst: Ein menschlicher Embryo ist bereits in den ersten Wochen seines Lebens ein Mensch.

Auch wenn der eigentliche Verschmelzungsvorgang von Spermium und Ei sich über rund 48 Stunden erstreckt, in welchen die genetische Transkription abläuft, und auch wenn der Keimling nach Durchlaufen des Morula- und Blastulastadiums erst gegen Ende der ersten Entwicklungswoche in die Gebärmutter gelangt, ist doch davon auszugehen, dass der Embryo in allen seinen Anlagen schon vom Augenblick der Empfängnis an alle Anlagen hat, als Mensch geboren zu werden. Daraus ergibt sich zwingend, dass dem ungeborenen menschlichen Leben von Beginn der Schwangerschaft weg ein Recht auf Leben zukommt und der Staat verpflichtet ist, sich schützend und fördernd – notfalls auch gegen den Willen der Mutter – vor dieses Leben zu stellen. Das bedeutet, dass der Schwangerschaftsabbruch für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich Unrecht darstellt und daher rechtlich verboten sein muss.

Diese Rechtsauffassung läuft parallel zur zivilgesetzlichen Regelung des Erbrechtes des Kindes vor der Geburt. Das schweizerische Erbrecht gewährt dem Kind vor der Geburt – und zwar auf den Zeitpunkt der Empfängnis – in Artikel 544 ZGB die Erbfähigkeit unter dem Vorbehalt, dass es lebendig geboren wird. Diese Erbenqualität des Nasziturus hat seine Tradition im römischen Recht.

Wie weit soll nun das vielgepriesene Selbstbestimmungsrecht der Mutter reichen, welches in mehreren Flugblättern der Schweizerischen Vereinigung für Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs unter dem Präsidium der eidgenössischen Erzenkelmacherin Anne-Marie Rey postuliert wird?

Gehen Sie vom folgenden Fall aus, in welchem ein Ehemann verstirbt und seine schwangere Frau als Alleinerbin hinterlässt. Darf der Staat die Entscheidung darüber, ob diese Frau die Erbschaft ihres Gatten allein antreten kann oder ob sie hälftig mit dem Kind, das sie in ihrem Leib trägt, teilen muss, der betroffenen Frau überlassen? Dieses Grenzwertbeispiel – Sie müssen Normen immer an ihren Grenzen auf ihre Tauglichkeit messen – zeigt, dass die Entscheidung über den Fortbestand des Lebens, des Embryos, nicht Gegenstand der freien Selbstbestimmung der Mutter sein kann. Andererseits führt die grundrechtliche Position der Frau dazu, dass es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen Fällen sogar geboten ist, eine Rechtspflicht zum Austragen des Kindes nicht aufzuerlegen.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Bestimmung der Ausnahmestatbestände auf die Gegebenheiten zu beschränken, bei welchen die Belastungen für die Frau ein solches Mass an Aufopferung der eigenen Gesundheit oder gar des eigenen Lebens beinhalten, dass das Austragen des Kindes von der Frau nicht mehr erwartet werden kann. Diesen Umständen wird mit der Indikationenlösung des geltenden Rechtes Rechnung getragen.

Mit Sicherheit wäre es aber nicht gerechtfertigt und überheblich, die dramatisch schwierigen Umstände in Familie, Gesellschaft und Umwelt nicht anerkennen zu wollen, welche den Beteiligten die schwerwiegende Entscheidung für eine

Abtreibung auch ausserhalb der vom Gesetz eingeräumten Fälle unumgänglich erscheinen lassen. Solche Umstände können das strafrechtlich relevante Verschulden einschränken und sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Sie können aber keine Rechtfertigung bilden, die grundsätzliche Schutzaufgabe des Staates für das vorgeburtliche menschliche Leben zu relativieren.

Jede irgendwie geartete Fristenlösung, welche die Abtreibung in einer definierten Wochenzahl der Schwangerschaft grundsätzlich als straflos erklärt, steht hingegen im Widerspruch zu den Grundrechten, weil der Schutz des vorgeburtlichen Lebens preisgegeben wird, ohne dass auch nur eine Güterabwägung gegenüber den Grundrechten der Mutter vorgenommen wird. Jede Ansetzung einer Frist ist ohnehin willkürlich und vermittelt höchstens falsche Vorstellungen über den Tatbestand der Abtreibung.

Eine naturwissenschaftliche Erklärung für die Festsetzung einer derartigen Frist kann von niemandem gegeben werden. Von den zur Diskussion stehenden Wochenzahlen stellt keine eine Entwicklungszäsur dar. Aber auch der Umstand, dass der ärztliche Eingriff innerhalb dieser Frist mit weniger Komplikationen verbunden ist, darf für Zulässigkeit oder Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs nicht determinierend sein.

Es ist absolut nicht erkennbar, aus welchen Gründen der Staat den Schutz des vorgeburtlichen Lebens, den er als eine seiner Aufgaben anerkennt, erst ab der 15. bzw. der 13. oder 17. Woche einer Schwangerschaft übernehmen sollte. Mit gleicher Logik könnte eine Vorschrift erlassen werden, wonach Diebstahl jeden Montag und Dienstag als straffrei betrachtet wird.

Jede Form der Fristenlösung, auch unter Auferlegung einer Beratungspflicht, betrachten wir als grundrechts- und menschenrechtswidrig und lehnen sie als Zugeständnis an den Zeitgeist ab.

Die Bedingungen für den straffreien Ausnahmestatbestand, nämlich eine nach ärztlichem Urteil anerkannte Indikation bei Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage, können im Sinne einer Güterabwägung zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens und den Grundrechten der Mutter als allgemeine Regelung anerkannt werden. Diese Betrachtung liegt dem geltenden Recht und dem Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette) zugrunde.

Wir unterstützen folgende Anträge: Aus den vorgetragenen Erwägungen lehnt eine sehr deutliche Mehrheit der Fraktion der SVP die Fristenlösung ab. Sie unterstützt die Nichteintretensanträge Schmied Walter und Waber. Der Rückweisungsantrag Föhn wird unterstützt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können wir uns auch dem Rückweisungsantrag Zwygart anschliessen.

Falls die Vorlage zur Detailberatung gelangt, wird sich die SVP-Fraktion der Minderheit II anschliessen. Die Fassung der Mehrheit wird aus den vorgebrachten Überlegungen abgelehnt.

Die Nulllösung mit der absoluten Abtreibungsfreiheit, wie sie die Minderheit I (von Felten) postuliert, verneint jegliche Schutzaufgabe des Staates für das vorgeburtliche menschliche Leben und muss daher abgelehnt werden.

Die Lösung der Minderheit III (Thanel) geht insofern zu weit, als sie der Frau absolute Straffreiheit zugesteht, wodurch der Schutz des embryonalen Lebens nicht mehr gewährleistet ist. Anerkennenswerten Gründen der Frau ist gegebenenfalls im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen.

Schliesslich lehnen wir auch den Antrag der Minderheit IV (Engler) ab, also die von der CVP als sogenanntes Schutzmodell angepriesene Fristenlösung mit Beratungszwang – weil diese in ihrem Wesen nichts anders darstellt als eine Fristenlösung, zur Verschleiерung umhüllt mit einem namengebenden Schutzmäntelchen, weshalb sie wohl auch als «Schutzmodell» angepriesen wird und nicht, wie es naheliegender gewesen wäre, als «Beratungsmodell».

Wir unterstützen den Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette), also die Indikationenregelung, wobei sich hier bei der Übersetzung eine Unklarheit eingeschlichen hat: Die ur-

sprüngliche französische Fassung spricht in Artikel 119 Ziffer 1 von «avis médical», was mit dem Ausdruck «medizinisches Urteil» übersetzt worden ist. Gemeint ist aber deutlich ein «ärztlicher Befund»; es braucht den Befund eines Arztes. Aufgrund der Präzision der Formulierung würden wir in Artikel 119 den Antrag Ducrot dem Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette) vorziehen.

Eymann Christoph (L, BS): Im Namen der Mehrheit der liberalen Fraktion bitte ich Sie um Zustimmung zur Kommissionsmehrheit. Wir unterstützen die Fristenlösung.

Es ist unbestrittenermassen Zeit für eine Anpassung der gesetzlichen Regelung. Die gesellschaftlichen Änderungen seit Erlass der heute geltenden Normen sind bedeutend und offenkundig. Die Rolle der Frau in der Gesellschaft ist heute anders als früher. Die Praxis betreffend Schwangerschaftsabbruch ist nicht mehr im Einklang mit den geltenden Gesetzesvorschriften. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, aber auch zu Rechtsungleichheit, z. B. durch verschiedene kantonale Regelungen. Eine Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs muss in Zukunft vermieden werden.

Keine Frau entscheidet sich leichtfertig für einen Schwangerschaftsabbruch; diese Massnahme ist immer Ultima ratio. Eine liberale Lösung dieses Problems drängt sich auch aus Respekt vor dem Persönlichkeitsrecht, dem Selbstbestimmungsrecht und der Eigenverantwortung der Frau auf. Auch dies muss heute in Betracht gezogen werden.

Die Vorlage der Kommissionsmehrheit trägt den Anforderungen an eine zeitgemässe Regelung am besten Rechnung. Wir weisen aber gleichzeitig darauf, dass im Präventionsbereich grössere Anstrengungen als heute unternommen werden müssen. Dazu gehört expressis verbis der erleichterte Zugang zu Verhütungsmitteln.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der liberalen Fraktion, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Sandoz Suzette (L, VD): L'avortement est incontestablement un sujet douloureux pour beaucoup de femmes et un sujet délicat pour l'ensemble de la population. Si la minorité du groupe libéral ne peut accepter la solution du délai, et à plus forte raison naturellement la proposition de la minorité I (von Feiten), c'est parce qu'elle estime qu'une telle solution est totalement incompatible avec l'ordre juridique suisse et les valeurs qui le sous-tendent. Je m'explique.

Lorsque se pose un problème d'avortement, trois catégories d'intérêts sont en présence: celui du père, celui de l'enfant, celui de la mère. Je laisserai de côté, si vous permettez, celui du père, qui pose un certain nombre de problèmes un peu différents encore que celui que nous traitons, pour me concentrer sur l'intérêt de l'enfant et sur l'intérêt de la mère.

L'enfant d'abord: aucun enfant n'a jamais demandé à être conçu. Mais une fois qu'il est conçu, l'ordre juridique suisse considère qu'il est une personne – sous condition, certes, qu'il naisse vivant. Mais tout l'ordre juridique suisse est construit sur le principe en vertu duquel, dès la conception, l'enfant est une personne; je dis bien une personne sous condition.

Or, en tant que personne – même sous condition –, il a un droit à la vie. Ce droit à la vie, il ne peut pas le faire valoir personnellement. Qu'il soit embryon, qu'il soit tout jeune – enfant à peine né et même encore quelques années plus tard –, il n'a pas le discernement et, par conséquent, il doit faire valoir ce droit par l'intermédiaire d'un représentant légal. Son représentant légal habituel sera son père ou sa mère. En l'occurrence évidemment, c'est la question de la mère qui se pose. Mais voyez-vous, tout l'ordre juridique suisse retire aussi bien à la mère qu'au père le droit de représenter les intérêts de l'enfant quand il y a un risque de conflit.

J'en viens alors précisément à l'intérêt de la mère. L'intérêt de la mère est par définition, pendant la grossesse, en conflit avec celui de l'enfant – ou pourrait être en conflit. La mère ne peut donc pas prendre une décision où elle représenterait l'intérêt de l'enfant, elle ne peut décider que pour elle-même. Il faut donc que quelqu'un puisse représenter l'intérêt de l'enfant. C'est exactement le principe que nous défendons dans la minorité II, ou que défend la proposition Ducrot, qui est

dans le fond absolument identique à la proposition de la minorité II. Il faut qu'un tiers intervienne pour faire une pesée d'intérêts entre un enfant, qui ne peut pas être représenté par sa mère, et la mère, qui peut faire valoir ses intérêts. Cette pesée d'intérêts peut aboutir à la conclusion que dans certains cas très graves, à cause d'une détresse de la mère ou à cause d'un problème grave de santé, il vaut mieux sacrifier l'intérêt de l'enfant à l'intérêt de la mère.

C'est uniquement et profondément pour respecter cet ordre juridique, qui repose sur une valeur fondamentale, que l'on ne peut pas accepter la solution du délai, quels que soient les arrangements sociaux qui soient prévus par un groupe ou par un autre.

Je voudrais dire que ce n'est pas que la minorité du groupe libéral qui adopte cette position. Vous le savez peut-être, pendant le délai de consultation sur les différentes propositions de la Commission des affaires juridiques, un questionnaire a été envoyé aussi bien par les personnes favorables à la décriminalisation de l'avortement que par les personnes qui ne voulaient pas de la solution du délai. Chacune posait la question: voulez-vous la solution du délai; ne voulez-vous pas de la solution du délai?

Pour toute la Suisse, 3300 personnes ont répondu oui au délai. Pour la Suisse romande seulement, 11 000 personnes ont répondu non au délai. Je pense que nous ne pouvons pas prétendre que la solution du délai correspond forcément à ce que souhaite la majorité de la population, qui respecte encore, et l'ordre juridique, et les valeurs sur lesquelles il repose.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion wird dem Gesetzentwurf zur Revision des Strafgesetzbuches zustimmen. Diese Revision ist überfällig; sie löst eine alte Forderung von uns Frauen der neuen Frauenbewegung ein. Der geltende Gesetzestext betreffend Schwangerschaftsabbruch entspricht dem heute geltenden Rechtsempfinden nicht mehr und aberkennt den betroffenen Frauen eigene Urteilskraft und Eigenverantwortung.

In der Erklärung der Menschenrechte der Uno von 1948 – im Jahre 1968 revidiert – wird die freie Wahl der gewünschten Kinder als Menschenrecht anerkannt. Der Bundesratsentscheid zur Gesetzesänderung betreffend Schwangerschaftsabbruch respektiert dieses Menschenrecht der freien Wahl im Bereich der reproduktiven Gesundheit nicht und ist somit ein sehr enttäuschender Entscheid unserer männerdominierten Regierung.

Er ist einerseits eine Erniedrigung für die Frauen, denen das Menschenrecht der freien Wahl der gewünschten Kinder verweigert wird, andererseits verhindert er die Angleichung der geltenden schweizerischen Gesetzgebung an diejenige der meisten westlichen Länder.

Wer den Schwangerschaftsabbruch nicht unter Strafe stellt, fordert deswegen nicht dazu auf oder billigt ihn. Ich bitte die Gegner und wenigen Gegnerinnen der Vorlage, zu akzeptieren, dass auch jene, die den vorliegenden Gesetzentwurf befürworten, Respekt vor dem Leben und das Ziel des Schutzes allen Lebens vor Augen haben.

Wir stehen heute vor der folgenden Entscheidung: Sollen jene Frauen, die sich nach breiter Abwägung und aus tiefster Überzeugung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, weiterhin, wie es der gültige Strafgesetzkodex verlangt, mit Gefängnis bestraft werden? Es ist doppelbödig, an einem Gesetzesartikel festzuhalten, der in der Praxis nicht angewendet wird.

Folgende Gründe sprechen für ein Ja zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs: Die geltende Indikationslösung ist keine adäquate Lösung für die Problematik; sie ist gescheitert. Die gegenwärtige Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit führten zu Abtreibungstourismus im eigenen Land und somit zu sozialer Ungerechtigkeit, welche die sozial schwächeren Frauen in bereits benachteiligten Regionen unseres Landes trifft. Denn je ländlicher der Wohnort der Frau, je fortgeschrittener die Schwangerschaft, desto schwieriger der Eingriff, desto grösser die Risiken. Daran festzuhalten kann nicht Ziel der Gesetzgebung sein.

Mit der Änderung der Rechtsgrundlage wird das Recht der persönlichen Entscheidungsfreiheit akzeptiert und die psychische und physische Integrität gewahrt. Der Frau werden damit eigene Urteilskraft und ein eigenes Gewissen zugebraut. Es geht um die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes und um das Vertrauen in die moralische Kompetenz der Frau.

Die einzig ethisch vertretbare Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist daher diejenige, die den Entscheid in die Eigenverantwortung der direktbetroffenen Frau stellt, welche auch – so oder so – die Konsequenzen zu tragen hat. Mit der neuen Gesetzesregelung ändern wir nicht die Sitten, sondern wir stärken die Eigenverantwortlichkeit der Frau.

Als Berufsschullehrerin im Gesundheitswesen muss ich auf einige Argumente eingehen, die uns im Vorfeld der Debatte von der Vereinigung «Betroffenes Spital» zugeschickt worden sind. Da wird behauptet, mit der Fristenlösung verpflichteten Politiker und Politikerinnen Berufsleute zu Verrichtungen, die ihrer Berufsethik widersprechen. Da gilt es richtigzustellen, dass es absolut anmassend wäre, als Hebammen und Pflegepersonal die Verantwortung für den Entscheid der betroffenen Frau übernehmen zu wollen.

Es gehört u. a. zum Berufsethos von Hebammen und Pflegepersonal, die Wertvorstellungen von Patientinnen und Patienten – ungeachtet der sozialen und kulturellen Herkunft und der religiösen und politischen Überzeugung der Patientinnen und Patienten – zu achten und zu respektieren.

Als Betreuende im Spital sind wir täglich mit Kranken konfrontiert, deren Werthaltungen wir nicht teilen. Es geht nicht an, dass wir unsere eigenen Wertmassstäbe auf die Patientinnen und Patienten übertragen. Es gehört zum Berufsethos von Hebammen, Ärzteschaft und Pflegepersonal, die Werthaltungen von Patientinnen und Patienten zu respektieren.

Zugegeben: Es kann Gründe geben, dass Kandidatinnen für eine Hebammenschule nicht zugelassen werden. Solche Gründe liegen vor, wenn die Respektierung der Werthaltungen von Patientinnen und Patienten aus einer fundamentalistisch begründeten Werthaltung, aus einer falsch verstandenen Religiösität heraus nicht gewährleistet ist. Diese fehlende Wertschätzung ist tatsächlich ein Grund, zu befinden, dass jemand für den Hebammen- oder Pflegeberuf nicht geeignet ist; dies ist richtig so. Es kann jedoch nicht von massiven Diskriminierungen in der Berufsausübung gesprochen werden.

Wenn Sie sich an ein uns zugeschicktes Zitat eines Operationspflegers erinnern – es ist so despektierlich, dass ich es hier nicht wiederholen möchte –, dann kann ich nur sagen: Ja, solche Operationspfleger, die so respektlos und verachtend reden, haben in einem Spital wirklich nichts zu suchen! Ich komme zurück zum vorliegenden Entwurf: Wir Grünen sind uns bewusst, dass mit der Einführung der Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten ein wichtiger Schritt in bezug auf die Enttabuisierung der Thematik gemacht ist. Davon erhoffen wir uns weniger Schwangerschaftsabbrüche und eine wirksame Prävention.

Wir sind uns aber auch bewusst, dass im sozialpolitischen Bereich dringend Massnahmen nötig sind, um die Zahl der Abbrüche zu vermindern. Die Präventionspolitik ist mit Massnahmen zur Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften zu begleiten.

Dazu gehören folgende Massnahmen – meine Aufzählung ist nicht abschliessend –:

1. Es muss sichergestellt werden, dass diejenigen Frauen und Paare, welche Betreuung oder Unterstützung in ihrer Entscheidung benötigen, Zugang zu Beratungsstellen haben, und zwar in allen Kantonen.

2. Massnahmen zur Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften, insbesondere durch eine intensivere Aufklärung über Verhütungsmittel: Ein obligatorischer Sexualunterricht sollte auf allen Schulstufen eingeführt werden. Die Präventionsarbeit sollte besonders auch bei Risikogruppen verstärkt werden. Es ist erwiesen, dass Migrantinnen verhältnismässig öfter zum Schwangerschaftsabbruch gezwungen werden.

3. Kontrazeptiva sollen als Pflichtleistung der Krankenkassen übernommen werden – welche genau, muss noch diskutiert werden.

4. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Krankenkassen auch weiterhin die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch übernehmen, um so eine Diskriminierung weniger bemittelter Frauen zu verhindern.

5. Schon fast überfällig ist die Forderung nach einer Mutterchaftsversicherung. Es sollte auch die Möglichkeit eines Elternurlaubs geschaffen werden, und es müssen nebst grosszügigen Familienzulagen genügend familienergänzende Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

6. Als ebenfalls gesellschaftspolitische Massnahme muss eine Umverteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit geschehen, so dass sich Mütter und Väter die Erziehungs- und Betreuungsarbeit teilen können und eine Verbindung von Familie und Berufsleben besser gewährleistet ist.

Wieso lege ich soviel Wert auf die gesellschaftspolitischen Massnahmen? Erfahrungen zeigen, dass die Zahl der Abbrüche von der Qualität der Sexualinformation, vom Zugang zu Verhütungsmitteln und vom Grad der sozialen Sicherheit abhängig ist.

Denken wir daran: Wenn wir bereit sind, in allen Bereichen des täglichen Lebens Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die Kindern das Leben in ihrer Umgebung lebenswert machen, wird die Bereitschaft von Frauen steigen, Schwangerschaften fortzusetzen. In einer wenig kinder- und frauenfreundlichen Umwelt und Gesellschaft ist es schwer, zu einem Kind in jedem Fall ja zu sagen.

Heute geht es darum, zu einem gesamtschweizerischen Vorschlag ja zu sagen, bei dem das Selbstbestimmungsrecht der Frau geachtet wird und Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen, nicht mehr kriminalisiert werden. Alle Erfahrung spricht dagegen, dass ungeborenes Leben durch Strafandrohung bei Schwangerschaftsabbruch am besten geschützt ist.

Ich bitte Sie um Eintreten auf den Gesetzentwurf.

Schmied Walter (V, BE): Frau Hollenstein, Sie gehen davon aus, dass ihr Modell eine Reduktion der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zur Folge hat. Sind Sie sich bewusst, dass in Deutschland genau das Gegenteil eingetroffen ist? Wie können Sie, von Ihrer Warte aus, Ihre Behauptung begründen? Nach Angaben des Statistischen Amtes sind die Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland im ersten Quartal um 16 Prozent angestiegen.

Hollenstein Pia (G, SG): Die Erfahrungen in allen Ländern, die eine liberale Lösung eingeführt haben, zeigen, dass es in der allerersten Zeit nach dem Inkrafttreten einige Schwangerschaftsabbrüche mehr gab, dass es aber nachher zu weniger Schwangerschaftsabbrüchen kam. Man darf nicht einfach nur die kurze Zeitspanne nach diesem Entscheid beurteilen. Man muss das Ganze sehen.

Aber – da bitte ich Sie natürlich, auch mitzuhelfen – es braucht sozialpolitische Rahmenbedingungen. Dafür plädiere ich. Diese werden von Ihnen und Ihrer Partei oftmals nicht vertreten und nicht unterstützt. Wenn wir das zusammen machen können, dann haben wir bessere Erfahrungen. Das hoffen wir alle hier drin. Es geht uns allen um weniger Schwangerschaftsabbrüche. Die Frage ist bloss: Wie?

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Le groupe socialiste défend depuis de très nombreuses années la solution du délai, car nous plaçons en toute première place la vie de la femme, sa liberté de choix sur son propre destin et son éthique personnelle.

De ce point de vue, la proposition de minorité l'est la plus logique et la plus cohérente. Il faudrait renoncer à régler la question de l'interruption de grossesse par des sanctions pénales. Le Canada, qui a abandonné toute possibilité de poursuite pénale dans ce domaine, n'a nullement connu une augmentation du nombre des interruptions de grossesse. Sous-traiter les interruptions de grossesse à la sanction pénale conduirait à une situation tout à fait praticable et honnête. Les interruptions de grossesse resteraient soumises aux réglementations sanitaires et aux dispositions légales civiles et pénales qui régissent les actes médicaux. Autrement dit, les

interventions dangereuses pour la santé des femmes continueraient d'être interdites et sanctionnées.

Toutefois, une telle solution introduirait une certaine insécurité politique ou psychologique, sinon juridique. Manifestement, dans notre pays, une majorité souhaite une réglementation de l'intervention de grossesse qui soit uniforme sur l'ensemble du territoire, qui libéralise l'interruption de grossesse, mais qui rassure en ce sens que l'on sache très exactement ce qui est permis et ce qui ne l'est pas. Nous nous rallions donc par réalisme et par conviction à la solution du délai telle qu'elle a été rédigée par la commission. Nous considérons cependant que la proposition de minorité III, qui exclut dans tous les cas la responsabilité pénale de la femme enceinte, et non celle des autres participants, constitue une amélioration du projet de la commission; et nous ne pensons pas que cette proposition mette en danger le projet de solution des délais en cas de votation populaire.

En ce qui concerne l'institution d'une consultation obligatoire, nous estimons qu'il s'agit là d'une manière de mettre les femmes de nouveau sous tutelle. Nous sommes pour les consultations sur une base strictement volontaire. La consultation forcée réintroduit l'inégalité des femmes selon les cantons ou les régions. On a relevé aussi à juste titre que les consultations forcées impliqueraient des frais supplémentaires et disproportionnés; on ne peut en effet pas attendre de ces consultations forcées qu'elles persuadent de nombreuses femmes à renoncer à une interruption de grossesse.

Plutôt que de prévoir de telles consultations obligatoires, coûteuses, inutiles, destructrices en dernière instance de la liberté des femmes, il serait beaucoup plus intelligent de faire plus encore pour la prévention, et en tout premier lieu pour la contraception. Surtout une contraception efficace, ce qui est encore aujourd'hui trop demander au Vatican et à l'Église catholique officielle. Il y a donc beaucoup d'hypocrisie dans la solution des consultations obligatoires, et il est décidément très regrettable que le Gouvernement ait adopté une telle position.

Haering Binder Barbara (S, ZH): Bald sechs Jahre sind vergangen, seit wir mit meiner parlamentarischen Initiative die Diskussion um die Fristenregelung neu lanciert haben. Sechs Jahre, und je länger wir miteinander darüber reden, desto präziser, unpolemischer und realistischer werden unsere Debatten.

Ich möchte den Stand dieser Diskussion heute in vier Punkten zusammenfassen:

1. Wir sind uns alle einig im gemeinsamen Ziel, die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche zu minimieren. Die Frage ist nur, welches die geeigneten Instrumente dazu sind. Ich komme zur Einschätzung, dass die Kriminalisierung der Frau dazu nicht geeignet ist. Die weltweiten Erfahrungen der letzten Jahrzehnte bestätigen dies. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland ist lediglich auf eine neue Art der statistischen Erhebung zurückzuführen. Verbote verhindern keine Abbrüche. Ebenso wenig führt eine Liberalisierung zu einer Zunahme der Zahl der Abbrüche.

Somit wäre das grundsätzliche Streichen des Straftatbestandes Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch der folgerichtige Weg. Kanada ist diesen Weg mit Erfolg gegangen. In diesem Sinne wird die SP-Fraktion dem Antrag der Minderheit I (von Felten) zustimmen.

2. Wir sind uns einig im Wissen, dass es bei der Fristenregelung nicht um mehr oder weniger Moral geht, sondern lediglich um die Frage, wer diesen schwerwiegenden, moralisch-ethischen Entscheid fallen soll.

Wir leben in Zeiten, in denen wir die Verantwortung für unser Leben selber tragen müssen. Keine Kirche, kein Staat, kein Vater nehmen uns dies mehr ab. Wir müssen deshalb Lebensentscheide selber treffen, und wir müssen sie auch selber treffen können. Die Politik wird die Probleme eines Schwangerschaftsabbruchs nicht lösen können. Wir sind aber dazu aufgerufen, die optimale gesetzliche Regelung zu finden, damit dieser schwierige persönliche Gewissensentscheid ehrlich und in Würde gefällt werden kann. Dies ist in der Autonomie der betroffenen Frau der Fall.

3. Wir sind uns einig, dass die bestehende gesetzliche Regelung gescheitert ist. Gesetz und Praxis klaffen je länger, je mehr auseinander. Dieses Auseinanderklaffen von Gesetz und Praxis führt für die betroffene Frau, die sich weiss Gott in einer dramatischen, schwierigen Situation befindet, zu zusätzlichen Problemen. Es führt zu regionaler Ungleichheit insofern, als sich Schwangerschaftsabbrüche in Grossstädten sehr viel einfacher durchführen lassen als in ländlichen Gebieten. Es führt zu Rechtsunsicherheit, indem sich sowohl die betroffene Frau als auch die involvierten Ärztinnen und Ärzte oft am Rande der Illegalität bewegen.

Regionale Ungleichheit und Rechtsunsicherheit für alle betroffenen Frauen und Männer kann nicht das Ziel einer nationalen Gesetzgebung sein. Es ist somit nur folgerichtig, dass sich heute 76 Prozent der Bevölkerung für die Fristenregelung aussprechen.

4. Wir sind uns einig über die Bedeutung, die wir einem vielfältigen Beratungsangebot beimessen. Es ist ausserordentlich wichtig, dass Frauen, die ungewollt schwanger werden, und Paaren eine umfassende Beratung zur Verfügung gestellt werden kann und dass sie diese Beratung auch in Anspruch nehmen können, wenn sie dies wollen.

Ein Beratungsgespräch kann nur dann offen und fruchtbar sein, wenn es freiwillig ist. Eine Zwangsberatung verkommt zum Alibi und führt die Frau in eine neue Abhängigkeit; zudem verlagert sie den Beratungsmarkt weg von den Psychiatern und Psychiaterinnen zu den Psychologen und Psychologinnen sowie den Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen. Eine Beratungspflicht würde zudem den eigentlichen Straftatbestand vom Schwangerschaftsabbruch weg zur Beratung hin verlegen. Dies ist absurd und kann nicht Ziel einer Gesetzesrevision sein.

Wir sind uns also im Grundsatz einig, dass wir auf dem Gebiet der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs neue Wege suchen müssen. In dieser Situation gibt die Fristenregelung, wie Sie Ihnen die Mehrheit der Kommission und meine Initiative vorschlagen, die realistische Richtung vor.

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.

Maury Pasquier Liliane (S, GE): J'aimerais prendre la parole brièvement en tant que sage-femme – puisque les sages-femmes ont été prises à partie ou impliquées dans ce débat – pour vous dire que les sages-femmes ont le droit de travailler, comme d'autres professions de la santé, en leur âme et conscience. Ce droit ne leur sera pas plus ni moins contesté qu'à l'heure actuelle avec la dépénalisation de l'interruption de grossesse. Mais je voudrais vous dire qu'en tant que sage-femme, j'ai choisi ce métier pour accompagner les femmes dans toutes les situations de leur vie de femme: les femmes qui sont heureuses, mais aussi celles qui souffrent, celles qui peuvent donner la vie, mais aussi celles qui, pour de multiples raisons, n'ont pas la possibilité de faire ce choix.

Aeppli Regine (S, ZH), Berichterstatterin: Wie die Eintretensdebatte eindrücklich gezeigt hat, ist «der Schwangerschaftsabbruch» nach wie vor ein gesellschaftspolitisch brisantes und emotional befrachtetes Thema. Es geht darum, für das Dilemma ungewollter Schwangerschaften eine normative Regelung zu finden, die unserer pluralistischen Gesellschaft entspricht und der Grundrechtsordnung, die sich an der Freiheit des Individuums orientiert, gerecht wird.

Der Abbruch ungewollter Schwangerschaften ist eine Grundkonstante in der Geschichte der Menschheit. Er gehört zum Leben. Kein religiöses und kein staatliches Dogma hat je verhindern können, dass Schwangerschaften abgebrochen werden.

In der Antike betrachtete man den Fötus bis zur Geburt als Teil der mütterlichen Eingeweide. Das war auch die Auffassung des römischen Corpus Juris Civilis, der über Jahrhunderte hinweg das Rechtsdenken und die Rechtspraxis im Abendland bestimmte. Das ungeborene Leben wurde nicht als menschliches Wesen aufgefasst und genoss auch keinen Rechtsschutz. Dennoch war es nicht den Frauen überlassen, über das Austragen der Schwangerschaft zu entscheiden.

Dieser Entscheid fiel in die Patria Potestas, in die Hausgewalt des Familienoberhauptes, und war Ausfluss seines Anspruches auf Nachwuchs.

Mit der Zeit wurde die Auffassung, dass der Fötus Bestandteil des weiblichen Körpers ist, von der christlichen Lehre verdrängt. Sie hat den Schutz des werdenden Lebens ins Zentrum ihres Dogmas gestellt und bezeichnet den absichtlichen und direkten Schwangerschaftsabbruch, auch bei Vorliegen einer Indikation, noch heute als Tötung von unschuldigem Leben. Die kirchlich-lehramtliche Position stellt damit den Schutz des werdenden Lebens sogar über die Gesundheit oder das Leben der Mutter mit der Begründung: besser zwei schuldlos Gestorbene als ein unschuldig Getöteter. Diese Auffassung wurde auch von Leuten in diesem Saal vertreten. Die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs ist gleichzeitig die Geschichte der Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens bzw. der personalen Existenz. Nach Thomas von Aquin wurde die Seele dem männlichen Embryo am vierzigsten Tag, dem weiblichen hingegen erst am achtzigsten Tag nach der Empfängnis eingehaucht. Die Strafrechtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die berühmte Carolina, die bis Anfang des 19. Jahrhunderts in einigen deutschen Ländern gültig war, unterschied zwischen einem lebenden Fötus und einem Kind, das «noch nit lebendig wer», ohne allerdings explizit festzulegen, von welchem Moment an ein «lebendig Kind» anzunehmen ist.

Heute kann man in jedem Biologielehrbuch nachlesen, dass bereits in der befruchteten Eizelle das vollständige genetische Programm eines menschlichen Individuums enthalten ist. Diverse Redner haben dieses Programm gleichgesetzt mit dem geborenen Menschen. Darüber gibt es aber keinen weltanschaulichen und politischen Konsens:

In der Kommission haben wir eingehend über die ethischen, die rechtlichen und die medizinischen Fragen in Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch gesprochen und Fachleute dazu angehört. Wir waren uns einig, dass werden des Leben schützenswert und eine ungewollte Schwangerschaft immer eine ethische Konfliktsituation ist, für die es keine Lösung, sondern auf die es nur Fragen gibt: Muss eine ungewollt schwanger gewordene Frau, sofern sie sittlich richtig handeln will, ihr Kind unter allen Umständen austragen? Ist ein solcher Gebärzwang sittlich richtig und verantwortlich? Dürfen Lösungen ethischer Konfliktsituationen von Drittpersonen verordnet oder vorgeschrieben werden? Wie lässt sich das mit der ethischen Forderung vereinbaren, dass jeder Mensch Anspruch auf Achtung vor dem eigenen Gewissensentscheid hat? Auf alle diese Fragen haben die Befürworter des absoluten Schutzes des ungeborenen Lebens keine Antworten gegeben.

In der Kommission haben wir erkannt, dass die Grundfrage der Ethik heute nicht mehr lautet: «Wodurch machen wir uns schuldig?», sondern: «Wie können wir unser Handeln verantworten?» Diese Frage bringt nämlich zum Bewusstsein, dass beides verantwortet werden muss, das Gebären und die Verhinderung der Geburt.

Die Mehrheit der Kommission ist zum Schluss gelangt, dass die Fristenregelung ein gangbarer Weg zu einem verantwortungsvollen Entscheid ist. Die Fristenregelung zwingt keine Frau zum Austragen des Kindes, und sie zwingt keine Frau zum Abtreiben. Sie hat den Grundcharakter eines Angebots und ist Ausdruck des Vertrauens in die Reife der betroffenen Person. Sie geht davon aus, dass keine Frau leichtfertig abtreibt, sondern aus einer Notlage heraus handelt. Sie setzt auf die Würde der Frau, indem sie ihr die letzte Entscheidung überlässt. Denn nur die Frau ist schwanger und sonst niemand! Wenn die Gesellschaft den Anspruch erhebt, werden des Leben zu schützen, so hat sie auch die Verantwortung, solche Konfliktsituationen zu verhindern oder Hilfe zu ihrer Bewältigung anzubieten.

Heute darf es als erwiesen gelten, dass staatliche Strafdrohungen wenig geeignet sind, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. In unserem Kommissionsbericht haben wir Ausführungen über die Entwicklung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche gemacht; ich verzichte darauf, sie hier noch einmal wiederzugeben. Tatsache ist jedenfalls, dass seit

Mitte der siebziger Jahre die illegalen Abbrüche praktisch verschwunden sind und auch die legalen Abbrüche um rund einen Drittel abgenommen haben. Im Kanton Zürich, dessen Praxis seit langem als besonders liberal gilt, hat sich die Zahl zwischen 1966 und 1996 von 9000 auf 3700 reduziert.

Diese Entwicklung ist in erster Linie Folge davon, dass Sexualität und Fortpflanzung sowie die Rolle der Frau seit den späten sechziger Jahren zu einem Gegenstand öffentlicher Diskussion geworden sind – dies einhergehend mit der Verbreitung von Verhütungsmitteln. Dank entsprechender Aufklärung, der Einrichtung von Familienplanungs- und Betreuungsstellen und weiterer gesundheitspolitischer Massnahmen gehört die Schweiz heute mit Belgien, Kanada und Deutschland zu den Ländern, in denen die Schwangerschaftsabbruchrate am tiefsten liegt.

Unterboten wird sie nur noch von Holland. Im Vergleich zu den anderen Ländern hat die Schweiz neben Irland jedoch die restriktivste gesetzliche Regelung bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs. Zwischen dieser gesetzlichen Regelung und der in den meisten Kantonen liberalen Praxis gibt es eine tiefe Kluft. Die Strafnormen werden seit vielen Jahren nicht mehr angewendet. Unter diesen Umständen ist es rechtsstaatlich fragwürdig, solche Strafnormen aufrechtzuerhalten. Der Antrag der Kommissionsmehrheit zielt darauf ab, Recht und Praxis wieder zusammenzubringen; es ist ein pragmatischer Vorschlag. Die letzten zwanzig Jahre haben gezeigt, dass eine liberale Haltung nicht zu einer Erhöhung der Rate der Schwangerschaftsabbrüche führt. Der Antrag ist keine Lösung im dogmatischen Sinn, weil es für das Dilemma keine Lösung gibt. Er ist die gesetzliche Übernahme einer Regelung, die im Alltag bereits akzeptiert ist.

Fristen haften zwar immer etwas Willkürliches an, und doch sind sie fester Bestandteil unseres Rechtslebens, wenn es darum geht, Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Im Fall des Schwangerschaftsabbruchs ist eine Frist sowohl auf der normativen als auch auf der medizinischen Ebene gerechtfertigt. Sie verlangt von den Betroffenen, sich in einem möglichst frühen Zeitpunkt zu entscheiden, denn dem Fötus kommt nach vorherrschender Meinung der Fachleute, aber auch nach allgemeinem Empfinden eine um so höhere Schutzwürdigkeit zu, je weiter er entwickelt ist. Gleichzeitig minimiert die Frist das Gesundheitsrisiko, das mit dem Eingriff verbunden ist, und schliesslich – das ist auch wichtig – wird sie auch von denjenigen akzeptiert, die den Eingriff vornehmen müssen.

Die Frist von vierzehn Wochen lehnt sich an die Rechtsordnungen anderer europäischer Länder an. Belgien und Deutschland haben die gleiche Frist. In einigen Ländern beträgt die Frist zwölf Wochen, ohne dass der Beginn näher bezeichnet wird. Österreich und Finnland ziehen die Grenze bei sechzehn Wochen. Die längste Frist hat Holland mit zweiundzwanzig Wochen.

Der Entwurf basiert auf einem ausformulierten Vorschlag der Strafrechtsprofessoren Peter Albrecht, Christian-Nils Robert und Günter Stratenwerth. Sie gehen davon aus, dass vom Zeitpunkt der Empfängnis bis zur Geburt eine Güterabwägung zwischen dem Lebensrecht des Ungeborenen und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau vorgenommen werden muss.

Nach Ablauf der Frist soll der Abbruch nur noch ausnahmsweise erlaubt sein.

Auf die Übernahme des traditionellen Indikationskataloges wurde verzichtet, weil der Vielfalt der möglichen Lebenssituationen mit einer Aufzählung niemals Rechnung getragen werden könnte. Auf eine Beratungspflicht und eine Bedenkfrist verzichteten die Experten ebenfalls bewusst, weil sie es für sinnvoller erachteten, die Sicherstellung eines qualifizierten Beratungsangebots im Zivilrecht zu gewährleisten. Im Übrigen waren sie auch aus dogmatischen Gründen dagegen, weil die blosse Unterlassung, eine staatlich anerkannte Stelle aufzusuchen, und die Nichteinhaltung einer Bedenkfrist kein strafwürdiges Unrecht zu begründen vermögen.

Die heikle Frage, ob die Möglichkeit der Bestrafung einer Frau in jedem Fall des Schwangerschaftsabbruchs ausgeschlossen werden sollte, wurde von den Experten mit der Be-

gründung verneint, dass das ungeborene Leben, wenn man es als strafrechtlich schutzwürdiges Rechtsgut anerkenne, unter restriktiven Voraussetzungen auch einen Schutz gegenüber der Mutter verdiene. Das Strafmass und die Verjährungsfristen wurden nicht geändert.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde der Vorschlag mehrheitlich positiv aufgenommen: Sechzehn Kantone, alle grossen Frauenorganisationen, politische Parteien und viele andere Organisationen unterstützten ihn, sogar der Schweizerische Evangelische Kirchenbund sprach sich dafür aus. Vier Kantone, vier politische Parteien und eine Anzahl von Organisationen befürworteten demgegenüber den Status quo. Nur sieben Stellungnahmen – darunter jene der Kantone Obwalden, Uri und Zug, der Schweizerischen Studentenvereinigung und des Bundesrates – sprachen sich für eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung, wie sie die Kommission minderheitlich IV vorschlägt, aus. Über die Anträge der Kommission minderheiten werde ich in der Detailberatung sprechen.

Ich möchte nochmals auf etwas zurückkommen, auf das verschiedene Redner hingewiesen haben, nämlich: dass es Aufgabe des Staates sei, ungeborenes Leben zu schützen. Damit haben sie in Abrede gestellt, dass der Antrag der Mehrheit diesem Anspruch gerecht wird. Gegen diese Unterstellung protestiere ich hier im Namen der Kommissionmehrheit. Wir haben diese Verantwortung sehr wohl wahrgenommen, aber wir haben es als unsere Aufgabe betrachtet, das Leben zum Ausgang unserer Überlegungen zu machen und nicht ein kirchlich-lehramtliches Dogma oder ein staatliches Dogma.

Zur Praxis und zum Leben gehört es nun einmal, dass Schwangerschaften nicht immer gewollt sind und dass Frauen bei der Bewältigung des daraus resultierenden Dilemmas geholfen werden muss.

In der Kommission war Eintreten unbestritten. Ich bitte Sie, die Nichteintretensanträge abzulehnen und der Kommissionmehrheit zu folgen. Ich bitte Sie auch, den Rückweisungsantrag Zwygart abzulehnen. Die Kommission hat sich ausgiebig mit der Frage des Schutzes des werdenden Lebens befasst und bietet dafür eine Regelung an, die diesem Anspruch gerecht wird.

Die Frage, ob medizinische Hilfspersonen von der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen dispensiert werden sollen, ist keine Frage, die der Bund zu regeln hat. Sie fällt in die kantonale Zuständigkeit. Ich bitte Sie deshalb, auch diesen Rückweisungsantrag abzulehnen.

Suter Marc (R, BE), rapporteur: Après avoir écouté attentivement ce débat-fléuve, serein me semble-t-il, mais contenant des éléments émotionnels, voire polémiques, il est important de souligner encore une fois le but envisagé par le projet de la commission. Il ne s'agit pas d'admettre l'avortement, ou de le rendre innocent, mais de décriminaliser une décision prise en toute conscience et hautement personnelle. Chaque interruption de grossesse est de trop. Le législateur doit toutefois répondre à la question de savoir si, et dans quelle mesure, l'interruption de grossesse tombe sous le coup du droit pénal. Grâce à la solution du délai, la majorité de la commission souhaite une réglementation claire, conforme à la réalité, et, surtout, elle veut que l'on cesse de punir les femmes et de les criminaliser.

Par conséquent, je vous invite à entrer en matière et à rejeter toutes les propositions de renvoi.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative festgehalten, dass er mit Ihrer Kommission der Auffassung ist, die geltende Regelung im Strafgesetzbuch sei revisionsbedürftig.

Seit dem Erlass dieser Bestimmungen, die übrigens schon bei ihrer Entstehung sehr umstritten waren, sind fünfzig Jahre vergangen. Die im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ausgelegt und angewendet worden. Das hat in unserem Land zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit

geführt und einen eigentlichen «gynäkologischen Tourismus» bewirkt. Zudem ist, über das ganze Land betrachtet, im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs eine unübersehbare Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit entstanden.

Diese Entwicklung wurde durch die Veränderung der Stellung der Frau in unserer Gesellschaft massgebend geprägt. Die Idee der Autonomie des Individuums und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau erhielt eine immer grössere Bedeutung. Das alles hatte zur Folge, dass der Schwangerschaftsabbruch heute immer mehr als eine Frage der Selbstbestimmung der Frau gesehen wird.

Die angestrebte Revision des Strafgesetzbuches findet allerdings im sehr heiklen Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und der Schutzpflicht des Staates für alles Leben statt. Zwar leben wir in einem säkularisierten Staat, in dem niemand sein ethisches Ideal zur allgemeinen Maxime des Handelns für alle erheben darf. Aber dieser Staat ist nach einem bekannten Wort mindestens für das sogenannte ethische Minimum verantwortlich.

Bei einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs kann daher nach Auffassung des Bundesrates nicht allein das Selbstbestimmungsrecht der Frau wegleitend sein. Der Schutz des Lebens bleibt auch in einer Gesellschaft, in welcher die Autonomie des einzelnen einen immer höheren Stellenwert einnimmt, unverzichtbar. Auch ungeborenes Leben darf nicht zur völlig freien Disposition – nicht einmal der Schwangeren selber – stehen.

Die allen, auch dem ungeborenen Leben, den Behinderten und Kranken zukommende Menschenwürde als ein Grundprinzip unserer Verfassung verlangt, dass jegliche Form menschlichen Lebens vom Staat geschützt wird. Diese staatliche Verantwortung erhält vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklungen in der Gentechnologie und der Fortpflanzungsmedizin, aber auch angesichts der aufkommenden Diskussion über die Sterbehilfe zusätzliche Aktualität.

Der Bundesrat ist daher überzeugt, dass gerade heute eine ganzheitliche Sicht des staatlichen Lebensschutzes besonders dringlich ist. Die Notwendigkeit der generelle Schutzpflicht des Staates für alles Leben muss im allgemeinen Bewusstsein unserer Bürgerinnen und Bürger unbedingt erhalten bleiben. Wie weit die Schutzpflicht in bezug auf das ungeborene Leben nun im einzelnen geht, ist allerdings – im Unterschied zur Fortpflanzungsmedizin – der Verfassung nicht im einzelnen zu entnehmen. Deshalb ist es Sache des Gesetzgebers, die Vorschriften über den Schutz für das werdende Kind näher auszugestalten.

Dabei darf wohl davon ausgegangen werden, dass der Mutter in dieser Beziehung eine primäre Verantwortung zukommt. Zuallererst muss sie das werdende Kind behüten. Der Staat soll aber seinerseits mit geeigneten Massnahmen darauf hinwirken, dass im konkreten Fall eine sorgfältige Güterabwägung zwischen den Rechten der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens stattfindet.

Die Güterabwägung sollte daher nach Auffassung des Bundesrates ein Stück weit institutionalisiert werden, weil nur so das ungeborene und handlungsunfähige Kind einen angemessenen Schutz findet. Der Staat – Sie haben zu Recht darauf hingewiesen – darf es sich allerdings, wenn er seine Schutzpflicht wirklich ernst nimmt, nicht zu leichtmachen und ungewollt schwangere Frauen einfach ihrem Schicksal überlassen. Deshalb ist auch der Bundesrat der Meinung, dass den flankierenden Massnahmen eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

Ein Teil dieser flankierenden Massnahmen ist heute bereits in Kraft. So darf ich Sie daran erinnern, dass seit dem 1. Januar 1984 das Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen in Kraft ist, wonach jede Schwangere gegenüber den Kantonen einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe hat. Im übrigen werden Sie noch diese Woche – wenn ich richtig orientiert bin – über die vom Ständerat bereits verabschiedete Mutterschaftsversicherungsvorlage zu beraten haben. Diese sieht neben einer finanziellen Grundleistung an alle Mütter eine Erwerbsersatzversicherung für die berufstätigen Mütter von 80 Prozent des

Erwerbseinkommens während vierzehn Wochen vor. Sie werden sich auch zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes zu äussern haben.

Mit Blick auf diese prinzipiellen Überlegungen nimmt der Bundesrat zu den Anträgen Ihrer Kommission wie folgt Stellung: Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt eine Lösung im Sinne einer Fristenregelung, wonach ein Abbruch der Schwangerschaft während der ersten vierzehn Wochen nach der letzten Periode straflos wäre. Damit würde der Entscheid über einen Schwangerschaftsabbruch allein dem Selbstbestimmungsrecht der Frau genügen. Dieser Vorschlag trägt nach Auffassung des Bundesrates dem aufgezeigten Schutzauftrag des Staates für das ungeborene Leben zu wenig Rechnung. Der Bundesrat kann ihn daher in dieser Form nicht unterstützen.

Mit derselben Begründung lehnt er auch die noch weiter gehenden Anträge der Minderheiten I (von Felten) und III (Thanei) ab, welche die Strafbestimmungen ganz streichen oder aber zumindest in allen Fällen die Straffreiheit der Frau vorsehen wollen.

Von weiteren Minderheiten Ihrer Kommission werden Anträge gestellt, die einen weiter gehenden Schutz des ungeborenen Lebens gewährleisten. Mit einem sogenannten Schutzmodell mit Beratungspflicht will die Minderheit IV (Engler) dem ungeborenen Leben einen zusätzlichen Schutz garantieren, allerdings nicht – auch nicht «vorwiegend» – mit den Mitteln des Strafrechtes. Vielmehr soll der Frau mit einem umfassenden Präventions-, Hilfs- und Beratungsangebot ein verantwortungsvoller Entscheid ermöglicht werden. Sorgfältig gegeneinander abgewogen werden werdendes Leben hier und Selbstbestimmung dort. Diese Minderheit unterstützt ihre Anliegen mit einer Motion, mit der sie zusätzliche flankierende Massnahmen zum Schutz vorgeburtlichen Lebens und zur Verringerung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche verlangt. Der Bundesrat erachtet auch solche Massnahmen als sinnvoll, weil sie dazu beitragen können, einen verantwortungsbewussten Entscheid zu treffen.

Einen noch umfassenderen gesetzlichen Schutz des werdenden Lebens brächte eine erweiterte Indikationenlösung. Diese müsste allerdings nach Meinung des Bundesrates noch präziser gefasst werden, als dies im Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette) der Fall ist. So wäre die heute einzige anerkannte medizinische Indikation so zu definieren, dass sie nicht mehr Anlass zu derart unterschiedlichen Interpretationen gäbe, wie das heute der Fall ist. Auch wäre zu präzisieren, wann die Gefahr einer schweren seelischen Notlage für die Frau anzunehmen ist.

Liegt eine solche vor, wenn vorauszusehen ist, dass das Kind infolge von Erbanlagen oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt mit hoher Wahrscheinlichkeit geistig oder körperlich dauernd schwer geschädigt sein wird? Oder ist sie gegeben, wenn hinreichend glaubhaft gemacht wird, dass die Schwangerschaft Folge einer strafbaren Handlung ist – also die sogenannte juristische Indikation? Oder genügt es, dass vorauszusehen ist, dass die schwangere Frau bei Austragung des Fötus unabwendbar in eine schwere soziale Notlage geraten wird – also die sogenannte soziale Indikation?

Diese Fragen wären vom Gesetzgeber zu beantworten, indem die erwähnten Fälle im Gesetz genauer umschrieben würden. Ohne solche Präzisierungen bestünde nämlich nach Auffassung des Bundesrates die Gefahr, dass die Nachteile der heutigen Regelung in dieser Form wieder aufleben würden.

Zusammenfassend hält der Bundesrat fest, dass das Schutzmodell mit Beratungspflicht und die erweiterte Indikationenregelung taugliche Lösungen für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs darstellen, denn sie sind geeignet, das Selbstbestimmungsrecht der Frau und die staatliche Schutzpflicht für das werdende Leben zu einem sinnvollen Ausgleich zu bringen.

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2423)

Für den Antrag der Kommission (Eintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la commission (entrer en matière):
Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumliln, Beck, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini, Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Dettling, Dormann, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschl, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschwaller, Helm, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Juzet, Keller Christine, Kořmel, Kühne, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maître, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pellli, Pidoux, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Valender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden (142)

Für den Antrag Schmied Walter/Waber (Nichteintreten) stimmen:

Votent pour la proposition Schmied Walter/Waber (ne pas entrer en matière):
Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Columberg, Dreher, Ducrot, Dünki, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrl, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schliür, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Waber, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (38)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Debons, Deiss, Lachat, Simon, Vetterli (5)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangarter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Loeb, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Raggenbass, Rychen, Weyeneth, Ziegler (14)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Präsident: Es liegen zwei Rückweisungsanträge vor, über die je einzeln abgestimmt wird.

Erste, namentliche Abstimmung

Premier vote, nominatif
(Ref.: 2424)

Für den Antrag Zwygart stimmen:

Votent pour la proposition Zwygart:
Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Columberg, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Fritschl, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrl, Pidoux, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schliür, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Stucky, Waber, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (41)

Dagegen stimmen – Rejetent la proposition:

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumliln, Beck, Béguelin, Berberat, Bez-

zoia, Bircher, Blaser, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Dormann, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Köf-mel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden (139)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Baumberger, Debons, Deiss, Maitre, Simon, Vetterli (6)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Antille, Baader, Bangarter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Loeb, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Raggenbass, Rychen, Ziegler (13)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Zweite, namentliche Abstimmung
Deuxième vote, nominatif
(Ref.: 2425)

Für den Antrag Föhn stimmen:
Votent pour la proposition Föhn:
Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bortoluzzi, Brunner Toni, Columberg, Dreher, Ducrot, Dünki, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Keller Rudolf, Kunz, Maspoll, Maurer, Moser, Oehri, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schläuer, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Speck, Steffen, Steine-mann, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wyss, Zwygart (37)

Dagegen stimmen – Rejettent la proposition:
Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Beck, Béguellin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Debons, Dettling, Dormann, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritsch, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Köf-mel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Pidoux, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner,

Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden (145)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bonny, Deiss, Sandoz Suzette, Schmid Samuel, Simon (5)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Antille, Baader, Bangarter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Loeb, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Raggenbass, Ziegler (12)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Schweizerisches Strafgesetzbuch Code pénal suisse

Detaillberatung – Examen de détail

Titel
Antrag der Kommission
Schweizerisches Strafgesetzbuch
(Schwangerschaftsabbruch)

Titre
Proposition de la commission
Code pénal suisse
(Interruption de grossesse)

Angenommen – Adopté

Ingress
Antrag der Kommission
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 19. März 1998 und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998 beschliesst:

Préambule
Proposition de la commission
L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil national du 19 mars 1998; vu l'avis du Conseil fédéral du 26 août 1998 arrête:

Angenommen – Adopté

Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Ch. I Introduction
Proposition de la commission
Le Code pénal est modifié comme suit:

Angenommen – Adopté

Art. 118
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
2. Schwangerschaftsabbruch. Strafbarer Schwangerschaftsabbruch
Ziff. 1
Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.
Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Ziff. 2

Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangere Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ziff. 3

Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der vierzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Ziffer 2 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Minderheit I

(von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul)

Aufheben

Minderheit II

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglings, Seiler Hanspeter)

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft abbricht, durch einen anderen abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Artikels erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Minderheit III

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäpät, von Felten)

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der vierzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Ziffer 2 erfüllt sind, ist hierfür nicht strafbar.

Minderheit IV

(Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith)

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Artikels erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Art. 118

Proposition de la commission

Majorité

Titre

2. Interruption de la grossesse. Interruption punissable de la grossesse

Ch. 1

Celui qui interrompt une grossesse avec le consentement de la femme enceinte, ou l'instigue à interrompre sa grossesse ou lui prête assistance, sans que les conditions de l'article 119 soient remplies, sera puni de la réclusion pour cinq ans au plus ou de l'emprisonnement.

L'action pénale se prescrit par deux ans.

Ch. 2

Celui qui interrompt une grossesse sans le consentement de la femme enceinte, sera puni de la réclusion pour dix ans au plus.

Ch. 3

La femme enceinte qui interrompt sa grossesse, la fait interrompre ou participe à l'interruption d'une quelconque façon après la quatorzième semaine suivant le début des dernières règles, sans que les conditions de l'article 119 chiffre 2 soient remplies, sera punie de l'emprisonnement ou de l'amende.

L'action pénale se prescrit par deux ans.

Minorité I

(von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul)

Abroger

Minorité II

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglings, Seiler Hanspeter)

3. La femme enceinte qui interrompt sa grossesse, la fait interrompre par autrui ou participe à l'interruption d'une quelconque façon sans que les conditions de l'article suivant soient remplies sera punie de l'emprisonnement ou de l'amende.

L'action pénale se prescrit par deux ans.

Minorité III

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäpät, von Felten)

3. La femme enceinte qui interrompt sa grossesse, la fait interrompre ou participe à l'interruption d'une quelconque façon après la quatorzième semaine suivant le début des dernières règles, sans que les conditions de l'article 119 chiffre 2 soient remplies, n'est pas punissable.

Minorité IV

(Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith)

3. La femme enceinte qui interrompt sa grossesse, la fait interrompre par autrui ou y participe d'une quelconque façon, sans que les conditions de l'article suivant soient remplies, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

L'action pénale se prescrit par deux ans.

Art. 119

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Ziff. 1

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist innerhalb von vierzehn Wochen seit Beginn der letzten Periode straflos, wenn die schwangere Frau ihn verlangt und eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder ein zur Berufsausübung zugelassener Arzt ihn vornimmt.

Ziff. 2

Ab der fünfzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode ist der Abbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss um so grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Ziff. 3

Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Minderheit I

(von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul)

Aufheben

Minderheit II

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglings, Seiler Hanspeter)

Titel

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Ziff. 1

Der Schwangerschaftsabbruch ist straflos, wenn er mit Zustimmung der schwangeren Frau erfolgt und wenn er nach medizinischem Urteil angezeigt ist, um von der Frau, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden. Die Gefahr muss um so schwerer wiegen, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

Ziff. 2

Streichen

Ziff. 3

Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters notwendig.

Minderheit III

(Thanel, de Dardel, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäpät, von Felten)

Titel

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Ziff. 1

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist innerhalb von vierzehn Wochen seit Beginn der letzten Periode straflos, wenn die schwangere Frau ihn verlangt und eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder ein zur Berufsausübung zugelassener Arzt ihn vornimmt.

Ziff. 2

Ab der fünfzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode ist der Abbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss um so grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Ziff. 3

Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Minderheit IV

(Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith)

Titel

Strafloser Schwangerschaftsabbruch

Ziff. 1

Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn:

- a. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen hat beraten lassen; und
- b. der Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode unter Mitwirkung einer patentierten Ärztin oder eines patentierten Arztes vorgenommen wird.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Abbruch der Schwangerschaft straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil angezeigt ist, um von der Frau, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden.

Ziff. 2

Streichen

Ziff. 3

Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Antrag Ducrot

Der Schwangerschaftsabbruch ist straflos, wenn er mit Zustimmung der schwangeren Frau durch einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird, der unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der schwangeren Frau zum Schluss kommt:

- a. dass mit einem Schwangerschaftsabbruch die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage der schwangeren Frau abgewendet wird, wobei diese Gefahr um so schwerer wiegen muss, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist; oder
- b. dass die Schwangerschaft aller Wahrscheinlichkeit nach die Folge einer strafbaren Handlung gemäss Artikel 187, 188, 190, 191, 192, 193 oder 213 des Strafgesetzbuches ist.

Art. 119

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Interruption non punissable de la grossesse

Ch. 1

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable si elle est pratiquée au cours des quatorze semaines suivant le début des dernières règles, à la demande de la femme enceinte par un médecin habilité à exercer sa profession.

Ch. 2

A partir de la quinzième semaine suivant le début des dernières règles, l'interruption n'est pas punissable si un avis médical démontre sa nécessité pour écarter le danger d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la femme enceinte. Le danger devra être d'autant plus grave que la grossesse est avancée.

Ch. 3

Le consentement du représentant légal de la femme enceinte est requis si elle est incapable de discernement.

Minorité I

(von Felten, Hollenstein, Rechsteiner Paul)

Abroger

Minorité II

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Seiler Hanspeter)

Titre

Interruption non punissable de la grossesse

Ch. 1

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable lorsqu'elle est pratiquée avec l'accord de la femme enceinte et fondée sur un avis médical qui prend en considération l'ensemble des circonstances personnelles actuelles ou prévisibles, pour écarter la menace d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la personne enceinte. La menace devra être d'autant plus sérieuse que la grossesse est avancée.

Ch. 2

Biffer

Ch. 3

Le consentement du représentant légal de la femme enceinte est requis si elle est incapable de discernement.

Minorité III

(Thanel, de Dardel, Hollenstein, Rechsteiner Paul, Tschäpät, von Felten)

Titre

Interruption non punissable de la grossesse

Ch. 1

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable si elle est pratiquée au cours des quatorze semaines suivant le début des dernières règles, à la demande de la femme enceinte par un médecin habilité à exercer sa profession.

Ch. 2

A partir de la quinzième semaine suivant le début des dernières règles, l'interruption n'est pas punissable si un avis médical démontre sa nécessité pour écarter le danger d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la femme enceinte. Le danger devra être d'autant plus grave que la grossesse est avancée.

Ch. 3

Le consentement du représentant légal de la femme enceinte est requis si elle est incapable de discernement.

Minorité IV

(Engler, Lauper, Schmid Odilo, Stamm Judith)

Titre

Interruption non punissable de la grossesse

Ch. 1

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable lorsque:
a. la femme enceinte en fait la demande et a prouvé au médecin par une attestation qu'elle a consulté, au moins trois jours avant l'intervention, un centre de consultation reconnu

par l'Etat en vertu de l'article 1er de la loi fédérale du 9 octobre 1981 sur les centres de consultation en matière de grossesse;

b. dans un délai de douze semaines à partir du début des dernières règles, elle est pratiquée avec la participation d'un médecin diplômé.

Passé ce délai, l'interruption de grossesse n'est pas punissable lorsqu'elle est fondée sur un avis médical qui prend en considération l'ensemble des circonstances personnelles actuelles et prévisibles, pour écarter la menace d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la femme enceinte.

Ch. 2

Biffer

Ch. 3

Le consentement du représentant légal de la femme enceinte est requis si elle est incapable de discernement.

Proposition Ducrot

L'interruption de grossesse n'est pas punissable lorsque, pratiquée avec l'accord de la femme enceinte, par un médecin habilité à exercer sa profession, qui a pris en considération l'ensemble des circonstances personnelles et prévisibles:

a. elle écarte la menace d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou un état de détresse profonde de la personne enceinte. La menace devra être d'autant plus sérieuse que la grossesse est avancée; ou

b. il est rendu insuffisamment vraisemblable, que la grossesse résulte d'une infraction prévue, aux articles 187, 188, 190, 191, 192, 193 et 213 du Code pénal suisse.

Präsident: Ich schlage vor, die Artikel 118 und 119 StGB zusammen zu behandeln.

von Felten Margrith (G, BS): Die Minderheit I beantragt die Streichung der Abtreibungsartikel aus dem Strafgesetzbuch, d. h. deren vollständige Aufhebung. Hier gehören sie nicht hin.

Ich befürworte den Schutz der Schwangeren, ich befürworte ein breites Angebot an medizinischer Betreuung und an Beratungsstellen für werdende Mütter, aber nicht mit den Mitteln des Strafrechtes. Auch ohne Abtreibungsartikel ist jegliche Manipulation am Embryo durch Mediziner und Biotechnologen verboten. Wer gegen den Willen der Frau eine Abtreibung vornimmt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft. So fordern es die Straftatbestände der Körperverletzung.

Das strafrechtliche Abtreibungsverbot hat den einzigen Zweck, die betroffene Frau zu bestrafen. Es fordert von ihr die totale Unterwerfung unter ihre Biologie. Eine solch weitgehende Fremdbestimmung hat in einer freiheitlichen Rechtsordnung keinen Platz. So entschied auch das Oberste Gericht von Kanada 1988. Seither sind keine Abtreibungsartikel mehr im kanadischen Strafgesetzbuch zu finden.

In keinem anderen Regelungsbereich wird so deutlich, dass unser Rechtssystem von Männern für Männer definiert worden ist. Die bisherige Debatte ist überwiegend von philosophischen Überlegungen von Männern geprägt worden, die irgendwie alle nicht zutreffen.

Das Problem ist, dass Männer nicht schwanger werden. Deshalb wird Schwangerschaft aus der Perspektive von Unbeteiligten wahrgenommen. Jedes Kind und somit auch jeder Mann ist von einer Frau geboren worden. Deshalb liegt den Männern die Identifizierung mit dem Embryo näher als das Einfühlungsvermögen in die Situation der Frau. So haben wir die unselige Konstruktion des Konfliktes Leben gegen Leben in der Abtreibungsfrage.

Zur Frage nach dem Zeitpunkt des Beginns des Lebens: Diese Diskussion ist überholt. Seit man klonen kann, muss man sagen, dass jede menschliche Zelle in der hier vorgetragenen Logik ein Mensch ist. Diese Diskussion führt in die Sackgasse.

An der Fristenregelung stört mich, dass sie die Konstruktion Leben gegen Leben aufnimmt und eine Güterabwägung konstruiert. Diese Ideologie – Leben gegen Leben – entspricht

weder der biologischen noch der rechtlichen Realität. Die Gegenüberstellung von Frau und Fötus ignoriert, dass das ungeborene Kind eine physiologische Einheit mit dem Mutterkörper bildet und somit kein autonomes Leben im biologischen Sinn darstellt.

Rechtlich ist klar, dass das menschliche Leben mit der Geburt beginnt. Die Verwischung der Grenze zwischen geborenen und ungeborenen Menschen, die auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vornimmt, ist reinste Ideologie. Abtreibung ist ein Frauenrecht, das sich aus der Freiheit ableitet, Zeitpunkt und Zahl der Kinder eigenverantwortlich zu bestimmen. Dazu gehört auch das Recht, sich bewusst für Kinderlosigkeit zu entscheiden. Ich fordere die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an den Grundrechten.

Die Ansicht, der Staat müsse vorgeburtliches Leben auch gegen den Willen der Schwangeren schützen, bedeutet für die Frau Zwang zur Fortsetzung der Schwangerschaft, Zwang zum Gebären und Zwang zur Mutterschaft mit allen sozialen und rechtlichen Folgen. Die Würde der Frau besteht nicht darin, dass sie zwangsweise Mutter werden muss, sondern die Würde der Frau besteht genau wie die Würde des Mannes darin, Mensch zu sein, d. h. eine Person, die mit ihrer Vernunft und ihrem Willen ihr Leben steuern und ihre Handlungen verantworten kann.

Solange es keine perfekte Verhütung gibt – das gibt es nicht, Frauen sind keine perfekten Verhütungsautomaten –, solange Vergewaltigung alltägliche Frauenrealität ist und andererseits Abtreibung bestraft wird, solange also Mutterschaft erzwungen werden kann, sind wir Frauen wie Tiere auf unsere biologische Funktion festgelegt. Ein solch radikaler Ausschluss aus den Grundrechten kann sich ein Rechtsstaat nicht leisten.

In der Abtreibungsfrage geht es weniger um Moral als um Macht. Die ideologische Auseinandersetzung um den abstrakten Lebensschutz kaschiert die männlichen Herrschaftsansprüche, die mit dem Abtreibungsverbot durchgesetzt werden. Es geht um die soziale Kontrolle der Frauen, um die Kontrolle ihres Gebärvermögens und ihrer Sexualität. Es geht um die Festlegung von Frauen auf ihre Mutterfunktion und um die Aufrechterhaltung der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung. Frauen sollen weiterhin die männliche Genealogie erhalten, Arbeitskräfte für die Wirtschaft sowie Steuer- und Rentenzahler und Soldaten für den Staat gebären.

Ich fordere Selbstverständliches. Frauen sind Menschen, auch wenn sie schwanger werden. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

Noch eine kurze Bemerkung, wenn Sie erlauben: Oft habe ich in der Debatte das Argument gehört, wonach die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zwingend zum vermehrten Missbrauch von Embryonen in der Forschung und zu anderen fragwürdigen Praktiken der Biotechnologen führen muss. Hier liegt ein gravierender Denkfehler vor: Abtreibungsverbot heisst für die Frau Zwang, Gebärzwang, Zwang zur Mutterschaft. Das ist etwas ganz anderes als das Verbot für die Forscher, an Embryonen zu forschen. Beim Forschungsverbot geht es um ein Handlungsverbot, um das Verbot, schädigende Handlungen vorzunehmen. Ich bitte Sie, Ihre Argumente ein bisschen zu hinterfragen. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

Sandoz Suzette (L, VD): Nous sommes en présence du projet de la majorité de la commission et de quatre propositions de minorité et d'une proposition Ducrot.

Disons-le tout de suite, le projet de la majorité, la proposition de minorité III et la proposition de minorité IV sont identiques quant au principe, puisque les trois admettent le principe du délai et le principe de la liberté de décision de la femme dans un délai.

La différence entre ces trois positions tient à une question de punissabilité de la femme en ce qui concerne la proposition de minorité III, ou à la création de l'alibi mettant la conscience à l'aise lorsqu'elle est caoutchouc, lorsqu'il s'agit de la proposition de minorité IV, j'y reviendrai dans un instant.

La proposition de minorité I que vient de défendre Mme von Felten a présenté les choses de façon très claire. Restent la

proposition de minorité II et la proposition Ducrot. Je tiens tout de suite à dire que la proposition de minorité II et la proposition Ducrot reposent exactement sur les mêmes valeurs; elle ont simplement une différence dans la formulation. Après avoir entendu Mme Ducrot, nous aurons peut-être l'occasion de trouver un arrangement entre les deux textes. J'y reviens.

Mais je voudrais m'arrêter un instant sur la proposition de minorité II, d'une part, pour la distinguer du droit actuel, d'autre part, pour répondre à certaines des critiques de M. le conseiller fédéral.

Par rapport au droit actuel, la proposition de minorité II suppose l'avis conforme et se contente de l'avis du médecin qui procédera à l'interruption. C'est lui qui prend la responsabilité de la pesée d'intérêts et qui, par conséquent, prend la responsabilité de tenir compte de l'intérêt de l'enfant. Et puis, par rapport au droit actuel, elle élargit un peu la notion d'intérêt prépondérant de la mère en envisageant le cas de détresse profonde, et pas seulement le cas de menace pour la santé physique. Voilà pour la comparaison avec le droit actuel.

Pour répondre aux remarques de M. le conseiller fédéral: vous avez dit, Monsieur Koller, qu'il faudrait peut-être préciser si la grossesse résultant d'une violence sexuelle doit aussi justifier, le cas échéant, une intervention. C'est en effet toute la problématique de nos deux formulations. Je serai très heureuse d'avoir entendu Mme Ducrot pour prendre une décision sur ce point.

J'ai considéré, avec la minorité II, que la détresse de la femme était véritablement digne de protection lorsque la grossesse devait résulter d'un acte de contrainte sexuelle; donc pour moi cela englobait nettement cette situation. Mais la précision requise pourrait tout à fait être envisagée.

L'autre reproche que vous faites, c'est une certaine imprécision, et vous avez raison. Ce sont des termes juridiques imprécis, lorsque l'on parle de la menace d'une atteinte grave à l'intégrité physique, et en particulier lorsqu'on parle de la détresse. Est-ce que la certitude d'avoir un enfant lourdement handicapé, etc., pourrait faire apparaître ce danger, ou justifier cette détresse? Je dirais que de cas en cas, c'est précisément la pesée de l'ensemble des circonstances concernant la femme qui devra répondre.

Mais quand vous dites, Monsieur le Conseiller fédéral, que la proposition de minorité II risque d'aboutir à des solutions différentes selon les cantons et selon le respect des valeurs à la base de la culture d'un canton, je vous réponds que le «truc social» de la proposition de minorité IV va déboucher exactement sur le même genre d'inégalité. Car la mise sur pied de cette espèce d'arsenal qui, encore une fois, doit mettre la conscience en repos de façon à donner l'air que l'on protège l'enfant alors que la mère décide toute seule, cet arsenal social sera plus ou moins un alibi sans véritable influence, selon les cantons, selon la mentalité. Vous ne levez absolument pas l'inégalité avec la proposition de minorité IV. C'est afin que les choses soient claires et que l'on pose avec un certain courage et une certaine honnêteté le principe de la pesée d'intérêts de l'enfant et de la mère que je vous propose de soutenir la proposition de minorité II.

Thanel Anita (S, ZH): Wenn es heute um die Frage ginge, wie Schwangerschaftsabbrüche möglichst verhindert werden könnten, dann hätten wir nicht eine strafrechtliche Vorlage zu beraten, sondern müssten über zwei andere Themenbereiche befinden:

Der erste Themenbereich umfasst die Verhinderung von ungewollten Schwangerschaften, d. h. die Prävention. Dazu gehören eine gezielte Aufklärung in unseren Schulen, kostenlose Beratungsstellen für Verhütungsmethoden sowie ein problemloser Zugang zu Verhütungsmitteln.

Der zweite Bereich – der wichtigere – betrifft die Rahmenbedingungen für die Frauen, die ungewollt schwanger werden und sich für das Kind entscheiden. In dieser schwierigen Situation sind viele Frauen nicht nur mit persönlichen, sondern auch mit existenziellen Problemen und – beispielsweise – mit Schwierigkeiten am Arbeitsplatz konfrontiert. Hier besteht Handlungsbedarf.

Hier können Sie Ihren Beitrag für die Mütter und für das gewordene Leben leisten. Doch gerade hier vermisse ich den christlichen Einsatz, meine Herren! Es braucht ein Grundrecht auf Existenzsicherung. Es braucht mehr familienexterne Betreuungsmöglichkeiten. Es braucht eine echte Mutterschaftsversicherung. Es braucht einen echten Kündigungsschutz für schwangere Frauen und Mütter und die Möglichkeit, das Arbeitspensum zu reduzieren. Kurz: Wir brauchen eine kinder- und mütterfreundliche Gesellschaft! Davon hängt die Zahl der Abtreibungen ab, nicht vom Strafrecht.

Um Abtreibungsverhinderungs-Massnahmen geht es heute jedoch leider nicht. Es geht auch nicht um Pro oder Kontra Schwangerschaft. Es geht nicht um das Pro und Kontra Abtreibung. Es geht nicht um die Frage, ab wann Leben schützenswert ist. Es geht einzig um strafrechtliche Sanktionen, und zwar in einem Bereich, wo diese nicht hingehören, wo diese weder eine general- noch eine sozialpräventive oder eine verhaltensrelevante Wirkung haben und wo die Realität und das Recht weit auseinanderklaffen.

In der Schweiz hat es während der letzten zehn Jahre keine Verurteilung wegen Schwangerschaftsabbruchs gegeben. Zudem nimmt die Zahl der Abtreibungen weltweit infolge zunehmender Aufklärung ab. Das heisst: Trotz zunehmender Liberalisierung sinkt die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche. Der Versuch, mit den Mitteln des Strafrechtes den Schutz des werdenden Lebens zu gewährleisten, ist weltweit gescheitert. Oder strafrechtlich ausgedrückt: Strafrechtliche Massnahmen in diesem Bereich sind als untaugliche Versuche zu qualifizieren.

Die heutige Regelung ist somit überholt, die Fristenregelung ist überfällig.

Die Minderheit III beantragt zusätzlich die generelle Straffreiheit für die betroffene Frau. Weshalb? Eine Frau in dieser Situation darf nie und nimmer kriminalisiert werden. Eine Frau, die ungewollt schwanger wird, ist immer in einer äusserst schwierigen Notsituation; sie ist letztlich nicht nur in dieser Situation auf sich allein gestellt, sondern oft noch 18 weitere Jahre. Diejenigen, die heute argumentieren, Schwangerschaft sei keine Privatsache, erklären morgen Existenzsicherung und Kinderbetreuung zur Privatsache. Das ist Heuchelei, meine Herren!

Nur die Frau kann den erforderlichen Gewissensentscheid fällen. Ihr Entscheid muss akzeptiert werden und wird durch das Strafrecht nicht beeinflusst. Die psychische und physische Integrität der Frau ist zu respektieren, weil es schliesslich auch die Frau ist, die jegliche Konsequenzen zu tragen hat.

Die Frist der Fristenlösung ergibt sich einzig aus biologisch-medizinischen Gründen und nicht aus der Argumentation, dass es sich erst ab der vierzehnten Schwangerschaftswoche um schützenswertes Leben handle. Zudem kann die Frau nicht immer für die Übertretung der Frist verantwortlich gemacht werden. Mit einer generellen Straffreiheit für die Frau werden sich auch die Spätabbrüche nicht häufen, wie sich beispielsweise in Kanada klar gezeigt hat. Eine Frau, die ungewollt schwanger wurde, wird in jedem Fall alles daran setzen, die Schwangerschaft frühzeitig abzuberechen.

Die beiden Hauptargumente für die generelle Straffreiheit der Frau sind also:

1. Es handelt sich nicht um eine strafrechtliche Materie.
2. Unser Strafrecht kennt die Möglichkeit, in gewissen Fällen von einer Strafe Umgang zu nehmen, insbesondere in Fällen persönlicher Betroffenheit.

Ich gehe davon aus – darin sind wir uns sicher einig –, dass eine Frau, die sich für eine Abtreibung entscheidet, persönlich immer sehr betroffen ist. Somit ist das der Regelfall und nicht die Ausnahme, weshalb für die Frauen generell Straffreiheit vorzusehen ist.

Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Engler Rolf (C, AI): Frau Haering Binder hat gesagt, dass die Diskussion um dieses Problem immer realistischer wird. Ich habe Mühe damit, diese Beurteilung zu teilen. Ich erinnere mich sehr gut daran, wie wir in der Kommission die Vorprü-

fung vorgenommen haben und die Vertreter aller Parteien, auch der SVP und der Liberalen, sagten, sie würden bei der Fristenlösung, wie sie damals noch hiess, mitmachen, ausser drei CVP-Vertretern, die sagten, da gebe es doch noch Fragen der Güterabwägung zu prüfen.

Heute tun nun die SVP-Vertreter so, als ob sie immer für den Schutz des Lebens eingestanden seien, und die SP-Fraktion beginnt den Weg von der Fristenlösung Richtung Fristenregelung hin, Richtung Güterabwägung. Ich glaube, dies ist auch der richtige Weg.

Ich möchte Ihnen deshalb das Schutzmodell mit Beratung empfehlen, wie es die CVP-Fraktion vorschlägt. Dies mit folgender Begründung:

Das menschliche Leben ist das allerhöchste Rechtsgut, das es gibt. Das Recht auf Leben ist die Basis für die Menschenwürde und die Voraussetzung aller Grundrechte überhaupt. Es ist eine Pflicht nicht nur des einzelnen, sondern eben auch der Gemeinschaft und des Staates, das menschliche Leben an sich zu schützen. Die CVP anerkennt nicht nur diese Rechtspflicht, die CVP ist auch der Meinung, dass es sich hier um ein ethisches Prinzip handelt, das einen umfassenden Schutz des Lebens, auch des ungeborenen, erfordert. Das Deutsche Verfassungsgericht hat die Fristenregelung, wie sie dem Mehrheitskonzept zugrunde liegt, als verfassungswidrig abgelehnt. Es hat gesagt, aus dem Recht auf Leben ergebe sich eine Schutzfunktion, eine Schutzpflicht, die dem Staat verbleibe. Der Staat könne sich aus dieser Verantwortung nicht völlig zurückziehen, sich dieser Aufgabe nicht entschlagen.

Das Deutsche Verfassungsgericht hat aber auch gesagt, dieser Schutz müsse nicht notwendigerweise ein strafrechtlicher Schutz sein, dieser Schutz könne auch ein anderer sein, es seien andere flankierende Massnahmen möglich. Einen solchen umfassenden Schutz empfiehlt Ihnen die Minderheit IV, die damit eine Regelung vorschlägt, die nicht verfassungswidrig ist, sondern dieser elementaren Pflicht des Staates nachkommt.

Der Staat kann sich dieser ethischen Pflicht nicht entziehen. Er kann der Frau den Entscheid nicht einfach überbinden. Er muss sich verantwortlich zeigen und kann die letzte Verantwortung nicht einfach an die Betroffene übertragen, die sich zudem oft in einer Notlage befindet.

Ich möchte darauf hinweisen, dass zwei Drittel bis drei Viertel der abtreibenden Frauen Ausländerinnen sind, die unser Rechtssystem kaum kennen, die unserer Sprache hier und da nicht mächtig sind und die beim Arzt, wenn das Gutachten geschrieben wird, keinen Dolmetscher haben, wie das bei der Beratungsstelle möglich sein wird. Mit der Beratung kommen wir den Schwächsten in diesem Staat einen Schritt entgegen.

Zweifellos bedarf es bei der Betroffenen zum Teil der Hilfe, zum Teil nicht. Aber auch für jene Frauen, die keine Hilfe brauchen, bei denen der Entscheid klar ist, scheint mir diese Beratung, der sie sich unterziehen müssen, zumutbar. Das ist, glaube ich, das kleinere Problem, bei allen Nachteilen, welche alle Vorschläge überhaupt haben. Für den anderen Teil der Frauen ist die Unterstützung nötig. Sie führt zu einer Erleichterung und führt dazu, dass der Entscheid nach einer fachlichen, versachlichten Diskussion getroffen wird. Die Beratung und die Hilfe sind nötig und tragen zum Schutz des ungeborenen Lebens bei.

Die deutschen Verfassungsrichter gehen effektiv so weit und reden von einer Austragungspflicht. Sie reden nicht von einem Recht auf den eigenen Bauch, sondern vom Gegenteil. In diesem Dilemma müssen wir eine vernünftige Lösung finden. Die Erfahrungen zeigen ganz klar, dass wir in diesem ethischen Konflikt der Schwangeren beistehen müssen. Nur so kann sie zu einem vernünftigen Ergebnis kommen.

Die heutige strafrechtliche Lösung ist toter Buchstabe geblieben, zeigt sich praktisch wirkungslos. Es ist bis heute zu keiner Verurteilung gekommen. Der dritte Weg der CVP setzt auf Verantwortung der Frau, setzt auf Hilfe. Er verbietet dem Staat, sich zurückzuziehen und das Problem der betroffenen Frau zu überlassen.

Ich empfehle Ihnen, der Minderheit IV zuzustimmen.

Ducrot Rose-Marie (C, FR): La question de l'interruption de grossesse qui nous occupe ce soir est un des sujets les plus délicats à aborder; délicat parce qu'il relève avant tout de la conscience qui va fonder notre conviction. Il existe dans ce domaine toute une palette de sensibilités profondes qui auront de la peine à se laisser transcrire dans une loi. Il nous incombe donc de trouver une réponse à cette lancinante question dans la sérénité et dans le respect mutuel.

D'autres l'ont dit avant moi, l'Etat, la collectivité, nous avons le devoir de protéger l'enfant à naître qui a son identité propre, son développement propre. L'identité ne dépend pas de la quantité. Vous le savez, un gros bloc de marbre n'est pas plus du marbre qu'un éclat que je tiendrais dans ma main. L'identité reste stable du début de la vie à la fin, même si la morphologie a subi de profondes modifications. A mon avis, c'est une question d'éthique, d'éthique naturelle, d'ordre philosophique. Cela n'a rien à voir avec une conviction religieuse frappée d'obscurantisme ou de fanatisme. Ce sont des principes d'ordre philosophique qui ne sont pas la propriété d'une religion ou d'une autre. Le Conseil fédéral qui a été appelé à se prononcer sur l'interruption de grossesse a situé sa réponse dans ce contexte-là. Il est utile – et Mme Sandoz l'a fait – de rappeler que, par le truchement notamment de son droit successoral, l'Etat reconnaît l'enfant dès sa conception. Il ne saurait donc renoncer à une protection juridique.

Et pourtant, malgré tous ces grands principes, l'avortement se vit au quotidien. Il est pour chaque femme, pour son entourage, pour la société toute entière un réel drame qui à chaque fois blesse la conscience collective. Certaines circonstances de la vie peuvent non pas justifier, mais expliquer l'avortement.

Force est de constater qu'aujourd'hui l'avortement tend à se privatiser. Nous sommes en train de faire de l'avortement une affaire personnelle dont la décision appartient à la femme, et à elle seule. Accorder à la femme la maîtrise absolue d'une autre vie serait en fait un cadeau empoisonné dont l'effet de boomerang pourrait se retourner contre elle. Il y a des libertés qui oppressent. Il y a aussi des contraintes qui libèrent.

Même s'il est absolu, le droit à la vie de l'enfant peut entrer en conflit avec le droit de sa mère. Un avortement peut donc s'expliquer lorsque la vie ou la santé physique et psychique de la mère est gravement en danger ou que la grossesse est due à une atteinte à l'intégrité sexuelle. Outre ces indications juridiques et médicales, pour moi l'avortement n'est éthiquement pas acceptable. Ma proposition va dans le sens d'un régime élargi des indications. Elle est très proche de celle de la minorité II. Je me suis efforcée de définir les indications en termes moins généraux à la demande du Conseil fédéral. A l'évidence, Monsieur le Conseiller fédéral, je crois n'y avoir pas tout à fait réussi. Mais j'ai quand même essayé à la lettre a de préciser que l'appréciation de la situation est le fait du médecin intervenant avec la mère naturellement et que l'avis d'un autre médecin n'est pas requis.

A la lettre b, j'ai mentionné en détail les indications juridiques en énonçant les différents articles du Code pénal s'y rapportant. L'interruption de grossesse n'est pas punissable s'il est rendu suffisamment vraisemblable que la grossesse résulte des infractions suivantes: un acte d'ordre sexuel sur un enfant mineur de moins de 16 ans ou de plus de 16 ans en profitant des rapports de confiance, d'éducation et de travail; un viol; un inceste; une atteinte sexuelle sur une personne incapable de discernement; un acte d'ordre sexuel commis par une personne détenue, arrêtée ou prévenue profitant d'un rapport de dépendance; un acte sexuel sur une personne en profitant d'une grande détresse où se trouverait une victime ou d'un lien de dépendance fondé sur les rapports de travail ou d'un autre lien de dépendance. Je ne suis pas juriste, si cet énoncé n'est pas exhaustif il appartiendra peut-être au Conseil des Etats ou aux conseillers aux Etats intéressés d'en modifier la teneur.

Les moyens d'interrompre ou de diminuer les avortements sont connus. Nous devons répondre à la grande détresse des femmes par des mesures d'accompagnement – elles ont été mentionnées. Je crois que nous sommes responsables et

coresponsables de toute vie, de celle qui est accueillie comme de celle qui est menacée.

Je vous remercie d'accepter ma proposition.

Goll Christine (S, ZH): Wenn ich an die heutige Eintretensdebatte denke, stelle ich fest, dass wir in der öffentlichen Diskussion in den letzten dreissig Jahren bedeutend weiter gekommen sind, als man aufgrund der Debatte in diesem Saal meinen könnte. Heute besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, der davon ausgeht, dass nur die betroffene Frau allein die Tragweite einer ungeplanten Schwangerschaft für ihr individuelles Leben erfassen kann. Nur sie ist in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

Es geht also um Grundrechte, um Freiheitsrechte, es geht um das Grundrecht der Selbstentscheidung der Frauen. Hier hat das Strafrecht rein gar nichts verloren. Das bestätigt auch die heutige, weitgehend liberale Praxis in der Schweiz.

Die geltende gesetzliche Regelung gesteht den betroffenen Frauen eine eigene Urteilskraft nicht einmal zu. Die heutige gesetzliche Regelung entspricht nicht dem allgemeinen Rechtsempfinden und schafft zugleich Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit. Die heutigen Bestimmungen verhindern auch durch repressive gesetzliche Massnahmen wirkungsvollere Massnahmen, etwa im sozialpolitischen Bereich – Stichworte dazu wären die Mutterschaftsversicherung, ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen oder die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit. Repressive Massnahmen verhindern aber auch wirkungsvollere Massnahmen im Bereich der Prävention. Das Fazit der heutigen Situation: Die Rechtswirklichkeit in der Schweiz ist durch eine wachsende Kluft zwischen Gesetz und Praxis geprägt.

Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 118, der ja mit Artikel 119 zusammenhängt, grundsätzlich den mehrheitsfähigen Antrag der Kommissionmehrheit. Trotzdem ist uns dieser Antrag noch zu restriktiv. Wir möchten deshalb noch einen Schritt weiter gehen – und zwar einen Schritt weiter, einerseits mit der Unterstützung der Minderheit III (Thanei), die vor allem die Straffreiheit der betroffenen Frauen in den Vordergrund stellt, und andererseits mit der Unterstützung der Minderheit I (von Felten), die angesichts der heutigen Praxis eigentlich die konsequenteste Lösung anbietet.

Wir unterstützen diese Straffreiheit, weil die heutige gesetzliche Regelung überholt ist, weil das Strafrecht beim Schwangerschaftsabbruch versagt hat und nur noch Fassade ist und vor allem weil wir eine Vereinheitlichung der liberalen Praxis in der ganzen Schweiz verwirklicht haben wollen.

Internationale und schweizerische Erfahrungen lehren uns, dass restriktive Abtreibungsgesetze und strafrechtliche Bestimmungen untauglich sind. Strafandrohungen haben keine Auswirkung auf das Verhalten von Frauen, die eine ungewollte Schwangerschaft – wohl überlegend und autonom entscheidend – abbrechen müssen oder wollen.

Leider, Herr Koller, haben Sie nach der Eintretensdebatte bekanntgegeben, dass der Bundesrat sowohl den Antrag der Mehrheit als auch die Anträge der Minderheiten I und III ablehnt. Sie haben das mit dem Schutz des Lebens begründet, wobei Sie Ihren Blick sehr einseitig auf den Schutz des ungeborenen Lebens richten. Ich möchte Sie fragen, Herr Koller: Weshalb negieren Sie den Schutz des geborenen Lebens? Schutz des geborenen Lebens würde konsequenterweise auch bedeuten, dass Frauen entkriminalisiert werden müssen, dass Frauen Straffreiheit erhalten.

Es gibt keine objektive Güterabwägung zwischen sogenannt ungeborenem und geborenem Leben. Ehrlich ist es nur, den Entscheid für eine Schwangerschaftsunterbrechung oder, je nachdem, für eine Geburt der Frau zu überlassen.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Eine ungewollte Schwangerschaft zu unterbrechen ist für jede Frau ein zermürbender, ein unglaublich einsamer Entscheid, der ihr von keinem Arzt und keiner Beratungsstelle abgenommen werden kann.

Die Geschichte, auch die jüngere, ist voller toter Frauen, die – aus Angst vor gesellschaftlicher Ausgrenzung und Verachtung – eine unerwünschte Schwangerschaft unter lebensge-

fährlichen Bedingungen abbrechen liessen. Unmenschliche Gesetze haben sie gezwungen, ihre unerwünschte Schwangerschaft geheim zu halten und das Kind mit der Hilfe von Engelmacherinnen zu entfernen. Ganz nebenbei: Die schwängermenden Männer sind gesetzlich nie zur Rechenschaft gezogen worden. Die Frauen mussten – wie für vieles – einen hohen Preis, oft mit dem Leben, bezahlen.

Diese Engelmacherinnen, die mit ihren unsauberen Instrumenten in schmutzigen Hinterzimmern Abtreibungen vornahmen, gehören in der Schweiz faktisch der Vergangenheit an. Das Bewusstsein aus der Geschichte aber, dass Abtreiben unmoralisch und strafbar sei, ist in vielen Köpfen weiterhin vorhanden. Die Eintretensdebatte hat dies gezeigt.

Dass weiterhin moralischer Druck auf abtreibende Frauen – und Politikerinnen – gemacht wird, dafür sorgen die unglaublich selbstgerechten und bigotten Organisationen, die das ungeborene Leben dazu missbrauchen, abtreibende Frauen weiterhin als Mörderinnen zu stigmatisieren.

Der vorliegende Entwurf zur Fristenregelung schafft mehr Klarheit. Allerdings haben wir ein Problem mit der Minderheit IV, die die Pflichtberatung im Gesetz verankern möchte. Die SP-Fraktion wendet sich dagegen, anerkennt jedoch, dass die CVP-Fraktion in dieser Frage mutig einen steinigen Weg gegangen ist, ja sogar einen Quantensprung gewagt hat. Ich bin aber hinsichtlich der Beratungspflicht sehr, sehr skeptisch.

Es gibt einen Grundsatz: Frauen, die im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft Probleme haben, sollen – jederzeit und gratis – Zugang zu professionellen Beratungsstellen haben. Beratung als Pflicht und als Voraussetzung für einen straffreien Abbruch der Schwangerschaft ist jedoch äusserst problematisch.

1. Beratungspflicht gibt es für keinen anderen Bereich der menschlichen Intimität, der Sexualität und der Lebensplanung. Wenn wir die ausserordentliche Massnahme der Pflichtberatung in dieses Gesetz aufnehmen, stigmatisieren wir die abtreibenden Frauen zusätzlich. Hinter der Pflichtberatung ist Zwang. Frauen, die abtreiben wollen, müssen sich ungebetenen Gesprächen, die als Hilfestellung deklariert werden, unterziehen. Damit wird erneut das Bild der hilfsbedürftigen, unselbständigen Frau gefestigt, die ohne fremde Hilfe nicht fähig ist, eigene Entscheidungen selbstverantwortlich und im vollen Bewusstsein ihrer Tragweite zu treffen. Von diesem Frauenbild müssen wir uns verabschieden.

Erfahrungsgemäss haben die meisten Frauen eine Vertrauensperson, die sie in dieser Situation beiziehen. Viele suchen nicht die Fremdheit der Beraterin, sondern die Vertrautheit der Freundin. Denn keine Beraterin, ob vertraut oder fremd, kann der Frau den Entscheid letztlich abnehmen.

2. Durch die Beratungspflicht wird die Bewahrung vor einem Fehlentscheid suggeriert. Man geht also davon aus, dass die Frauen unschlüssig sind. Aus vielen Fachberichten wissen wir jedoch, dass 70 Prozent aller Frauen, die ihre Schwangerschaft unterbrechen wollen, keine Beratungskrücke brauchen, weil sie genau wissen, was sie tun und warum sie dies tun. Keine Frau, in welcher Lebenssituation sie auch steht, treibt fahrlässig oder in Unkenntnis der Folgen ab. Ich kann Ihnen sagen: Ein solcher Entscheid begleitet jede Frau durch lange Tage und noch längere Nächte. Dafür verdienen Frauen Respekt und nicht abwertendes Misstrauen.

3. Beratungspflicht ist willkürlich. Was, wenn die Beratung nicht wohlwollend neutral ist, sondern heimlich das Ziel verfolgt, die Frauen von ihrem gefassten Entscheid abzutreiben abzubringen? Welches Weltbild wird den Frauen aufgezwungen, die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation oft verunsichert und dünnhäutig sind? Genügt der eigene Situationsdruck nicht vollauf, sollen zusätzliche Erschwernisse noch mehr Energie rauben?

4. Die schweizerischen Fachverbände der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie usw. lehnen die Beratungspflicht kategorisch ab, denn sie wissen genau, dass Zwangsberatung wenig hilft.

Die SP-Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit IV ab, und ich bitte Sie, Ihrer Auffassung zu folgen.

Genner Ruth (G, ZH): Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen:

1. Männer wie Frauen sind grundsätzlich gleichberechtigt an der Entstehung einer Schwangerschaft beteiligt. Dennoch entziehen sich Männer ihrer Verantwortung. Denn mit Strafe bedroht sind bei einem Schwangerschaftsabbruch bis heute nur die Frauen.

2. Im Bundesrat hat eine erdrückende Männermehrheit den Frauen kein Selbstbestimmungsrecht einräumen wollen. Heute wird in diesem Hause einmal mehr eine erdrückende Männermehrheit über Frauenrechte entscheiden. Vielleicht stört das nur die Frauen.

Erst mit der ersatzlosen Streichung der Artikel 118 bis 121 aus dem Strafgesetzbuch können wir der wirklichen Gleichstellung von Frau und Mann um einen Schritt näherkommen. Es geht um die Respektierung eines Grundrechtes der Frauen.

Wir Grünen fordern das Recht der persönlichen Freiheit von Frauen, sich je nach Lebenssituation für oder gegen eine Mutterschaft zu entscheiden. Auf eine Kurzformel gebracht bedeutet das aus Frauensicht: Unser Bauch gehört uns, nicht dem Staat, nicht den Richtern, nicht den Hütern der Moral, nicht der Kirche, nicht den Politikern.

Wir Grünen sind überzeugt, dass die Frauen autonom, also ohne irgendwelche aufgezwungene Beratung, entscheiden können, ob sie im Fall einer Schwangerschaft ein Kind austragen, gebären und verantwortungsvoll die Mutterrolle übernehmen wollen und können oder eben nicht.

Ein Kind zu gebären bedeutet, für ein Kind zu sorgen und für lange Jahre Verantwortung zu tragen. Ein Kind gebären bedeutet eine einschneidende Veränderung im Leben der Frau und oft nur eine unwesentliche Veränderung im Leben des Mannes. Statistische Daten zeigen, dass Männer durchschnittlich sehr wenig zur Erziehungs- und Hausarbeit beitragen. Eine Männermehrheit hat bis heute trotz Verfassungsauftrag keiner Mutterschaftsversicherung zum Durchbruch verholfen.

Das wäre ein Tatbeweis für den Willen gewesen, bessere Umstände für eine Mutterschaft zu schaffen.

Nur wissen wir inzwischen, dass die sozialen Risiken heute vielmehr bei den alleinerziehenden Müttern mit bereits älteren Kindern liegen, aber das nur nebenbei.

Wir Grünen wollen den Schwangerschaftsabbruch nicht mehr im Strafrecht geregelt haben. Wir unterstützen also die Minderheit I (von Felten). Wir setzen uns für eine Mutterschaft ohne Zwang ein, eine Mutterschaft, für die sich Frauen frei und verantwortungsvoll entscheiden können. Dies ist nicht nur ein positiver Entscheid für die Mutterrolle, sondern er ist auch ein wichtiges Ja für das noch ungeborene Kind, dessen Kindheit wesentlich von den Umständen dieses Ja geprägt sein wird.

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau ist nur dann gewährleistet, wenn Frauen autonom und eigenverantwortlich über Zeitpunkt und Zahl ihrer Kinder entscheiden können. Ein Abtreibungsverbot bedeutet, physisch und psychisch zur Mutterschaft gezwungen zu werden und sozial und rechtlich die Verantwortung für ein Kind übernehmen zu müssen, das nicht gewollt und nicht gewünscht ist.

Wir Grünen glauben, dass Frauen eigenverantwortlich mit der schwierigen Frage einer Schwangerschaft bzw. eines Schwangerschaftsabbruchs umgehen können. Unser Ziel – wie das Ziel von vielen anderen hier – ist es, eine möglichst kleine Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen zu haben. Das bedeutet jedoch, Mittel für Sexualpädagogik – besonders auch für männerspezifische Ansätze – bereitzustellen. Das bedeutet gute Beratungsstellen, offene, frauenfreundliche Information und einen optimalen Zugang zu Verhütungsmitteln. Wir wünschen uns Frauen, die zur Mutterschaft eigenständig ja sagen.

Die Formulierung der Minderheit I (von Felten) entspricht einer Ständesinitiative Neuenburg von 1971. Der Stand Neuenburg hat damals das Anliegen der uneingeschränkten Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs beim Bund eingebracht. Ich denke, wir sollten dieser Initiative heute zum Durchbruch verhelfen.

Gonseth Ruth (G, BL): Ich spreche vor allem zu Artikel 119, wo es um die wichtige Frage geht, ob wir den Frauen beim schwierigen Entscheid des Schwangerschaftsabbruchs verantwortliches Handeln zutrauen und zubilligen: Es geht um den Respekt vor der Selbstverantwortung und der Entscheidungsfreiheit, um die Autonomie der betroffenen Frauen.

Aus diesem Respekt lehnt die grüne Fraktion den Versuch einer neuen Indikationenlösung, wie sie etwa die Minderheit II (Sandoz Suzette) oder Frau Ducrot beantragen, ebenso ab wie die Zwangsberatung jener Frauen, die wissen, was für ihre persönliche Lebensperspektive und ihre Belastbarkeit richtig ist, und die sich bereits in eigener Verantwortung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben. Eine Frau trifft eine solche, auch schmerzhaft Entscheidung nie oberflächlich, sondern immer nach einem gründlichen ethischen Abwägen. Nach diesen eigenen reiflichen Überlegungen wissen über 80 Prozent der Frauen, was sie wollen, und brauchen demnach keine aufoktroierte staatliche Beratung mehr.

Herr Engler, ich muss Ihnen sagen: Diese Frauen wollen Ihren sogenannten staatlichen Beistand nicht! Wir Grünen lehnen deshalb die von der CVP-Fraktion verlangte obligatorische Beratung der Frauen entschieden ab, weil sie eine unakzeptable Bevormundung der Frauen darstellt und die Frauen quasi zu unmündigen Wesen deklariert. Als ob die Frauen nicht genügend Urteilskraft besässen, wird verlangt, dass sie sich einer Zwangsberatung unterziehen, ob sie das wünschen oder nicht, ob sie das nötig haben oder nicht.

Da muss ich der CVP-Fraktion einfach sagen: Das Ganze verkommt doch zu einer teuren, ineffektiven Alibiberatung und wird zudem auch jene, die aus fundamentalistischen oder patriarchalischen Gründen gegen jede Lockerung und gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs Sturm laufen, keinesfalls besänftigen. Die Zwangsberatung widerspricht unserer heutigen liberalen Gesellschaftsform, die auf Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger beruht und heute von der Mutter bzw. von den Eltern erwartet, dass sie volle Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder übernehmen.

Daher müssen wir zuerst einmal zugunsten jener Frauen und Eltern, welche sich für ein Kind entscheiden, die Rahmenbedingungen verbessern. Wir brauchen vor allem eine Mutterschaftsversicherung – und Sie können schon heute dreimal raten, ob sich Herr Bonny, Herr Steinemann, Herr Föhn, Herr Baumann Alexander usw. am Mittwoch ebenso engagiert für eine Mutterschaftsversicherung einsetzen werden, wie sie sich heute gegen die Entscheidungsfreiheit der Frauen wenden.

Wir Grünen befürworten hingegen eine Beratung, die für alle Frauen und Paare, die das wünschen, offen sein soll. Sie soll den Ratsuchenden das Gefühl geben, sie seien mit ihren Sorgen und den spezifischen Problemen ihrer persönlichen Lebensrealität aufgehoben. Eine Zwangsberatung, im schlimmsten Fall gar eine ergebnisorientierte Beratung, verhindert dagegen ein wirkliches Vertrauensverhältnis und ist höchst unerfreulich und strapazierend – sowohl für die zwangsverpflichteten Frauen als auch für die Beratenden selbst. Die Kosten für diese teure Bevormundung der Frauen sind zudem schlecht investiertes Geld, welches viel besser in effektive Prävention fliessen würde. Das wurde heute schon mehrmals gesagt.

Ich empfehle Ihnen, auf die Erfahrung der Fachleute zu vertrauen. Die obligatorische Beratungspflicht wird insbesondere von den einschlägigen Berufsverbänden, aber auch von allen grossen Frauenverbänden abgelehnt. Denn sie steht eindeutig im Widerspruch zum Grundgedanken der Fristenregelung, welcher eben auf Eigenverantwortlichkeit beruht. Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie deshalb, die Anträge der Minderheiten II (Sandoz Suzette) und IV (Engler) abzulehnen und dem Antrag der Minderheit I (von Felten) zuzustimmen.

Zapfl Rosmarie (C, ZH): Die CVP-Fraktion hat sich den Entscheid für das Schutzmodell nicht leichtgemacht. Sie hat sich mit dem Thema auseinandergesetzt, das für Frauen und

Männer wichtig ist. Sie hat erkannt, dass die Augen vor der Realität nicht verschlossen werden können. Sie schlägt deshalb ein Schutz- und Beratungsmodell vor, mit dem die Entscheidungsfreiheit der Frau und der Schutz des ungeborenen Lebens garantiert werden.

Es ist schon gesagt worden, dass die CVP grossen Wert auf umfassende Prävention legt. Dazu gehört vor allem die Mutterschaftsversicherung; dazu kann ich sagen, dass die Fraktion voll hinter der Vorlage stehen wird. Es sind aber auch andere Hilfsangebote, die realisiert werden müssen.

Die Beratung, wie wir sie verstehen, soll obligatorisch sein und das Ziel haben, ungeborenes Leben zu schützen. Wir haben heute schon Beratungsstellen, das ist richtig. Sie werden jedoch in den wenigsten Fällen aufgesucht, gerade deshalb nicht, weil mit der heutigen Regelung, die wir nun wirklich nicht mehr wollen, ein Schwangerschaftsabbruch sehr leicht zu machen ist.

Die Beratung soll nicht Stigmatisierung sein. Sie soll der schwangeren Frau die Tragweite ihres Entscheides bewusst machen. Sicher kann sich jede Frau in ihrem Bekanntenkreis beraten lassen. Beratung und Hilfe in einer so schwierigen Konfliktsituation kann sie jedoch nur bei Fachleuten holen. Den Entscheid fällt die Frau dann aber selber.

Wichtig ist, dass mit der Schwangeren und nicht gegen sie eine Lösung gefunden wird. Sie ist es letztendlich, die die Verantwortung trägt, übrigens auch für das geborene Leben, und nicht nur neun Monate lang während der Schwangerschaft.

Wir sind der Meinung, dass die Frau innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft – nach der umfassenden Beratung – allein entscheiden soll. Niemand kann ihr die letzte Verantwortung für den Entscheid abnehmen. Ein Schwangerschaftsabbruch, das ist auch öfters gesagt worden, stellt immer ein Dilemma dar, das ohne Schuld nicht aufzulösen ist.

Mit diesem Modell wollen wir der Fristenlösung eine Alternative gegenüberstellen, die den hohen Ansprüchen an den Schutz für das ungeborene Leben gerecht wird. Deshalb muss die qualifizierte Beratung aus unserer Sicht obligatorisch sein.

Der schwangeren Frau ist in ihrer Notsituation Hilfe verschiedenster Art anzubieten. Es sind Probleme anzusprechen, damit dann ein verantwortungsbewusster Gewissensentscheid gefällt werden kann. Verantwortungsbewusst wollen wir Bedingungen schaffen, damit möglichst wenig Frauen, die in eine ausweglose Situation geraten sind, zum Mittel des Schwangerschaftsabbruchs greifen müssen.

Aus diesem Grund unterstützt die CVP-Fraktion den Antrag der Minderheit IV (Engler). Damit können wir das Ziel einer möglichst kleinen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen erreichen.

Stamm Luzi (R, AG): Die Mehrheit der FDP-Fraktion hat im Grunde genommen eine ganz einfache Haltung. Sie folgt in diesem Geschäft überall der Mehrheit der Kommission. Schwangerschaftsabbruch ist allerdings ein derart individuelles Thema, dass sich für die FDP-Fraktion drei Redner äussern werden. Ich mache es ganz kurz; ich überlasse das Szenario gern den Frauen, die zu diesem Thema naturgemäss mehr zu sagen haben.

Es ist eine äusserst ernste Debatte, denn es geht um das Rechtsgut Leben. Ich bin froh, dass sie in Anbetracht des wichtigen Themas auch ernst geführt wird.

Ich sage nur kurz etwas zum Problem «vierzehn Wochen oder zwölf Wochen?». Für mich war repräsentativ, wie Herr Professor Stratenwerth auf die Frage reagierte: «Wie können Sie es verantworten, so zwischen 'vor der Geburt' und 'nach der Geburt' zu unterscheiden – vorher kein Mord, nachher Mord?» Er antwortete sinngemäss, dass man es drehen und wenden könne, wie man wolle – jedermann mache eine Unterscheidung. Niemand behaupte, dass es ein gleich schweres Delikt sei, wenn man kurz nach der Zeugung abtreibe, wie wenn man ein Kleinkind umbringe.

Es liegt in der Natur der Sache: Irgendwo müssen wir eine Grenze ziehen, ob bei zwölf, ob bei vierzehn Wochen – es ist

so oder so willkürlich. Die Mehrheit der FDP-Fraktion befürwortet vierzehn Wochen.

Nach Frau Nabholz wird noch Frau Wittenwiler sprechen.

Nabholz Lili (R, ZH): Wir müssen uns vermutlich eingestehen, dass es Probleme gibt, die man nie befriedigend lösen kann. Der Schwangerschaftsabbruch gehört zu diesen Problemen. Dass wir um Lösungen ringen, ist das eine, dass aber seitens der Minderheiten II (Sandoz Suzette) und IV (Engler) und mit dem Antrag Ducrot der Schutz des ungeborenen Lebens mit untauglichen Mitteln zu verteidigen versucht wird, ist das andere.

Wie immer das Gesetz das Problem ins Recht fasst: Schwangerschaftsabbrüche werden nie verhindert werden können, das ist eine traurige Realität. Wir können aber verhindern, dass Frauen als Direktbetroffene durch den Abbruch ungewollter Schwangerschaften kriminalisiert werden oder sich unter Umständen ein Leben lang in einer Situation mit Problemen befinden, die ihnen von niemandem abgenommen werden können, wenn wir eine zwangsweise Austragung des Fötus gegen den Willen der Direktbetroffenen beschliessen. Es ist richtig, dass die Einzigartigkeit der Problematik im Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mutter und werdendem Kind besteht. Das ist die ethische Konfliktsituation; niemand kann dies verniedlichen, und es kann auch nicht unter den Teppich gekehrt werden. Darum braucht es eine Güterabwägung.

Diese lässt sich aber nicht einfach auf Recht oder Unrecht – Recht auf Leben; Unrecht, werdendes Leben zu beenden – reduzieren, sondern es sind alle Facetten der mit der Schwangerschaft verbundenen Problematik und der mit diesem Gewissensentscheid verbundenen Notsituation der Direktbetroffenen einzubeziehen.

Es ist heute viel von Ethik des Lebensschutzes die Rede. Ich kritisiere das nicht. In den Voten der Befürworterinnen und Befürworter der Anträge der Minderheiten II und IV und des Antrages Ducrot fehlt mir aber, dass wenig bis gar nicht von der Ethik des Gewissensentscheides der Frau die Rede gewesen ist. Auch ein in Eigenverantwortung getroffener Entscheid ist der Ethik verpflichtet. Ethisch wäre es darum gewesen, sich auch auf die Nöte, Bedrängnisse und Gewissenskonflikte der betroffenen Frau einzulassen. Ich habe aber in bezug auf diese schwierige Fragestellung wenig gehört.

Wenn ein nicht medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch in jedem Fall unethisch und damit unerlaubt ist, warum lässt man ihn dann doch selektiv durchbrechen? Das ist der Grund, warum der Antrag Ducrot abzulehnen ist.

Selektiv durchbrochen wird er auch mit der erweiterten Indikationenlösung und dem Schutzmodell.

Handelt eine ungewollt schwanger gewordene Frau nur dann ethisch richtig, wenn sie das Kind unter allen Umständen austrägt? Handelt sie nur dann ethisch richtig, wenn sie sich in ihrem Entscheid von aussen – obligatorisch – beraten und begleitet lässt? Warum traut man eigentlich der betroffenen Frau nicht zu, selbst ethisch zu handeln und zu entscheiden? Für mich ist es niemals ein Garant, wenn eine Sozialarbeiterin, ein Psychologe, ein Arzt oder sonst eine in einer Beratungsstelle angestellte Drittperson der Frau den Entscheid abnimmt oder gar in eine bestimmte Richtung beeinflussen will.

Abschliessend möchte ich als Unterstützung für die Mehrheit der Kommission zu bedenken geben: Die Entscheidungsfreiheit bei der Frau zu belassen, bedeutet, ihren Entscheid zu entkriminalisieren, aber niemals, einem beliebigen Verfügungsrecht der Frau über ungeborenes Leben das Wort zu reden.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Wittenwiler Milli (R, SG): Ich bin nicht Mitglied der Kommission, aber ich bin Mutter einer Tochter, die selber drei kleine Kinder hat, und Mutter von drei grossen Söhnen mit Freundinnen. Ich fühle mich in diesem sensiblen, ethisch äusserst heiklen Bereich wie auf einer gefährlichen Gratwanderung. Die vier Minderheitsanträge machen mir den Entscheid nicht gerade leichter.

Deshalb erlaube ich mir drei Fragen und bitte Sie, Herr Bundesrat, mir diese zu beantworten:

1. Wo liegt konkret der Unterschied oder die Schnittstelle zwischen einem «Ja» zur Fristenregelung und einem «Ja» zum Schwangerschaftsabbruch, sei dies jetzt in der zwölften oder in der vierzehnten Woche?

2. Von den Befürworterinnen der Fristenregelung wird vehement auf die Selbstbestimmung der Frau hingewiesen. Für mich heisst Selbstbestimmung aber in erster Linie Selbstverantwortung. Ich wage zu behaupten, dass heute eine Frau – wenn sie die Verantwortung wahrnimmt, wenn sie die Verantwortung auch gegenüber dem ungeborenen Leben wahrnehmen möchte – mit der Beratungshilfe ihres Arztes und den heute zur Verfügung stehenden Mitteln nur noch in den allerwenigsten Fällen gezwungen wird, schwanger zu werden, wenn sie nicht will. Entspricht diese Behauptung nicht der Realität?

3. Bei den vielen Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung über die Gen-Schutz-Initiative und bei den Beratungen über die Volksinitiative «zum Schutz des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie» wurde vor allem von den Befürworterinnen der Fristenregelung, die jetzt die Minderheit I anführen, immer wieder vor den Eingriffen in die Schöpfung, den Eingriffen in die Natur gewarnt. Ist diese beantragte Fristenregelung kein Eingriff in die Schöpfung?

Wenn auch Sie jemals eine Sterbebegleitung bei einer Frau mitgemacht haben, die in jungen Jahren mit Hilfe ärztlicher Beratung, aber dennoch freiwillig eine Schwangerschaft abgebrochen und später vergeblich auf ein Kind gehofft hat, dann werden Sie mir zustimmen, dass auch das beste Beratungsmodell der Frau den Entscheid mit den späteren Folgen des Entscheides, die meines Erachtens viel zu wenig gewichtet werden, nie und nimmer abnehmen kann. Am Ende ihres Lebensweges stehen ihr die ehemaligen Berater wohl kaum noch zur Seite. Sie ist allein.

Deshalb lehne ich den Antrag der Minderheit IV (Engler) ab. Ich werde dem Antrag der Minderheit II (Sandoz Suzette) zustimmen.

Präsidentin: Die SVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag Ducrot unterstützt. Die LdU/EVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie für die Mehrheit stimmt und die Motion 98.3047 ablehnt.

Suter Marc (R, BE), rapporteur: La minorité I propose la liberté totale en matière d'avortement, sans aucune précaution pénale protégeant la vie naissante, sans aucune limitation. Comme préconisé par la minorité I, l'avortement serait banalisé. Nous estimons qu'un tel laisser-faire est inadmissible et se heurterait à l'opposition ferme de la population.

La minorité III va dans le même sens. Elle propose de formuler l'article 118 chiffre 3 du projet de façon que, lors d'une interruption de grossesse, la femme ne soit pas punissable, même si l'interruption n'est pas pratiquée aux conditions prévues par l'article 119.

L'adoption de la proposition de minorité III créerait de graves inégalités entre la femme, qui ne serait en aucun cas punissable, et le médecin qui procéderait à l'interruption en dehors des conditions fixées à l'article 119 qui, lui, serait soumis à la sanction prévue à l'article 118 chiffre 1.

Il serait d'ailleurs fort probable que les médecins refuseraient de procéder à une interruption de grossesse en dehors des conditions de l'article 119, ce qui obligerait dès lors la femme à s'en remettre à des tierces personnes ou même à elle-même pour l'interruption. Cela pourrait mettre gravement en danger sa santé. Une telle solution ne serait dans l'intérêt de personne.

Par conséquent, la majorité de la commission vous prie de rejeter la proposition de minorité III.

Quant à la proposition de minorité II, elle prévoit de n'autoriser l'interruption de grossesse que lorsqu'elle est médicalement indiquée pour protéger la femme de la menace d'une atteinte grave à son intégrité physique, ou d'un état de détresse profonde. La proposition Ducrot ajoute à cela l'indication juridique. Cette proposition de minorité ne paraît pas suffisamment adaptée au changement d'idées et de valeurs intervenu dans notre société. Le régime des indications conduit

à soumettre dès le début la femme à l'appréciation d'autrui, à l'interprétation subjective d'un tiers – corps médical, autorités judiciaires –, fondée sur des jugements de valeur.

En outre, le régime des indications, tel qu'il est proposé par la minorité II, ne résout pas les inégalités existantes dans la pratique et conduirait à un traitement différent des femmes selon le lieu d'intervention, comme c'est le cas actuellement. Il faut pourtant une réglementation qui aligne enfin les cantons sur une et même application de la loi, évitant ainsi le tourisme gynécologique. Partant, la majorité de la commission estime que le régime des indications serait un grand pas en arrière, ce qu'il faudrait absolument éviter.

Pour ce qui concerne enfin les propositions de minorité IV et du Conseil fédéral, j'aimerais apporter les compléments suivants aux propos avancés lors de ma première intervention, et ceci en répondant notamment à M. Engler. Le domaine de l'avortement relevant si incontestablement de la vie intime, il n'appartient en aucun cas à l'Etat d'imposer à la femme désirant interrompre une grossesse de se rendre dans un centre de consultation officiel. La femme qui a besoin d'être conseillée saura trouver elle-même l'aide nécessaire. De plus, il entre dans les attributions du médecin traitant d'informer la femme et de dialoguer avec elle.

Les professionnels sont d'ailleurs unanimes: imposer des consultations obligatoires auprès d'un centre reconnu par l'Etat serait très problématique. Ils s'accordent à dire qu'une consultation qui a véritablement pour vocation d'aider la femme et de l'accompagner dans une situation conflictuelle difficile ne peut se faire que sur une base volontaire. Une consultation imposée par la loi serait ainsi discutable du point de vue de l'éthique professionnelle; elle serait surtout inutile, voire contre-productive; elle provoquerait en tous les cas une augmentation sensible des frais de consultation en comparaison avec la situation actuelle.

Mais il y a un argument tranchant que j'aimerais ajouter. Dans le modèle dit de protection, la pression imposée jusqu'ici par les dispositions pénales serait remplacée par une pression psychologique. La consultation obligatoire aurait ainsi exactement l'effet inverse de celui que l'on recherche, à savoir de protéger les femmes contre d'éventuelles pressions ou contraintes exercées par leur entourage.

Outre ces considérations psychologiques, il ne faut pas perdre de vue qu'il s'agit ici de droit pénal. Comment en effet inscrire dans le Code pénal l'obligation de consulter, sans préciser la peine qu'entraîne sa non-observation? Or, dans le modèle dit de protection, rien n'indique que la femme interrompant sa grossesse ou le médecin pratiquant l'intervention pourrait être condamné d'avortement illégal, uniquement parce que l'obligation de consulter n'a pas été respectée. Si le refus de se soumettre à la consultation obligatoire n'est pas sanctionné, alors à quoi bon inscrire cette obligation dans la loi? Le modèle dit de protection n'apporte aucune réponse à ces questions importantes.

Enfin, la comparaison internationale démontre que les pays qui connaissent les réglementations les plus libérales, par exemple le Canada et la Hollande, sont aussi ceux où les taux d'avortement sont les plus bas. C'est cette constatation qui nous semble être déterminante.

Pour toutes ces raisons, la majorité de la commission vous invite à rejeter les propositions de minorité IV et du Conseil fédéral.

Präsidentin: Frau Sandoz hat den Antrag der Minderheit II zugunsten des Antrages Ducrot zurückgezogen.

Aeppli Regine (S, ZH), Berichterstatterin: Ich spreche nun noch zu den Anträgen der Kommissionsminderheiten:

Der Antrag von Felten, von der Minderheit I übernommen, wurde in der Kommission mit 11 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte nicht so sehr aus der Überzeugung von der Wirksamkeit einer Strafandrohung zum Schutz des werdenden Lebens als vielmehr aus der Überlegung heraus, dass eine solche Neuerung kaum mehrheitsfähig wäre und einen Diskurs auf der dogmatischen Ebene auslösen würde, der der Sache kaum dienlich wäre.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit I aus Gründen der politischen Opportunität abzulehnen.

Der Antrag Sandoz Suzette, von der Minderheit II übernommen, für ein Indikationenmodell – Frau Sandoz hat diesen Antrag zugunsten des Antrages Ducrot zurückgezogen – wurde in der Kommission mit 11 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Ablehnung richtete sich in erster Linie dagegen, dass die betroffene Frau weiterhin von der Zustimmung eines Dritten abhängig wäre. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass es in der Schweiz nun an der Zeit sei, die Frauen auch in diesem Bereich für mündig und urteilsfähig zu erklären.

Den Antrag Ducrot für eine kriminalistische Indikation haben wir in der Kommission nicht besprochen. Mir persönlich hätte es, wenn schön, richtiger geschienen, wenn Frau Ducrot ihren Antrag zugunsten des Antrages der Minderheit II zurückgezogen hätte. Mit der weiten Fassung der Definition der medizinischen Indikation hätte man nämlich auch dem Problem, das Frau Ducrot aufgeworfen hat, beikommen können.

Ich gehe davon aus, dass eine Schwangerschaft als Folge einer strafbaren Handlung fast immer zu einer schweren seelischen Notlage oder gar zu einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung der betroffenen Frau führt, also eine medizinische Indikation begründet. Die Experten haben vorgeschlagen, die Definition der medizinischen Indikation weit zu fassen, damit man der Vielfalt der Fälle gerecht werden kann. In diesem Sinne wäre der Antrag Ducrot im Antrag der Minderheit II enthalten gewesen.

Ich bitte Sie aus grundsätzlichen Erwägungen, den Antrag Ducrot abzulehnen.

Der Antrag Thanei, von der Minderheit III übernommen, wurde in der Kommission mit 13 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Bedenken richteten sich hauptsächlich dagegen, dass der Schutz des werdenden Fötus bei gleichzeitiger Beibehaltung der Strafbarkeit zu kurz kommen und im Volk – wie der Antrag der Minderheit I – auf dogmatischen Widerstand stossen würde.

Ich bitte Sie erneut, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Schliesslich noch zum CVP-Modell, zum Modell der Minderheit IV (Engler): Es ist mir absolut bewusst, dass die CVP einen langen Weg hinter sich hat, was ihre Einstellung zu dieser Frage betrifft. Ich möchte ausdrücklich die Überzeugungsarbeit würdigen, die vor allem die CVP-Frauen in ihren Reihen geleistet haben. Dennoch hat die Kommission dieses Modell mit 13 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Die CVP-Fraktion will mit ihrem Modell das ungeborene Leben schützen und verhindern, dass Schwangerschaften abgebrochen werden, wie Herr Maitre dies ausdrücklich gesagt hat. Dieses Schutzmodell ist am Ziel orientiert, dass Schwangerschaften nicht abgebrochen werden.

Damit besteht die Gefahr, dass die Beratung den Charakter der Professionalität verliert. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass sich alle massgeblichen Berufsorganisationen therapeutischer und sozialpädagogischer Ausrichtung – einschliesslich der Familienplanungsstellen – gegen eine Beratungspflicht, eine obligatorische Beratung, nach deutschem Vorbild bzw. nach dem CVP-Modell zur Wehr setzen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die bischöflichen Richtlinien für die Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland hinweisen, wo es deutsch und deutlich heisst, dass «Ratsuchende zielorientiert beraten werden müssen» und katholische Beraterinnen angewiesen werden, ihr Missfallen über den Entscheid für den Abbruch indirekt zum Ausdruck zu bringen. Ferner sieht Paragraph 5 Absatz 3 der Richtlinien vor, dass ein Nachweis nicht ausgestellt werden darf, wenn «die ratsuchende Frau sich nicht auf eine Beratung im Sinne der Richtlinien eingelassen hat oder die beratende Person die Beratung als noch nicht abgeschlossen ansieht». Es ist nicht zu erwarten, dass die katholische Kirche und ihre Würdenträger in der Schweiz mit einem ganz anderen Verständnis an die Sache herangehen würden.

Ein weiteres gewichtiges Argument gegen die Einrichtung obligatorischer Beratungsstellen besteht darin, dass Erfahrungen aus dem Ausland – auch aus Ländern, die eine obligatorische Beratung vorschreiben – zeigen, dass sich etwa

70 Prozent der Frauen bereits vor der Beratung entschieden und/oder mit Hilfe ihrer Angehörigen einen Entscheid getroffen haben. Fachleute sind sich einig, dass es keinen Zweck hat, mit Frauen zu sprechen, die gar nicht zu sprechen wünschen.

Erfahrungen haben aber auch gezeigt, dass 10 bis 30 Prozent der Frauen tatsächlich eine Beratung wünschen; diese sollen sie auch erhalten, damit sie für sich richtig und verantwortungsvoll entscheiden. Das in der Schweiz vorhandene Betreuungsangebot reicht aus, um diesem Bedarf zu decken. Falls zusätzlicher Bedarf entsteht, sollen weitere Stellen eingerichtet werden, die freiwillig aufgesucht werden können.

Dogmatisch gesehen führt der Antrag der Minderheit IV (Engler) in die gleiche Problematik wie in Deutschland, indem am Schluss nicht der Abbruch als solcher bestraft wird, sondern das Nichtvorlegen einer Beratungsbescheinigung oder das Nichteinhalten der Bedenkfrist. Das ist, strafrechtlich betrachtet, verkehrt, weil ein vergleichsweise kleines Unrecht bestraft werden soll, das eigentlich gar nicht strafwürdig ist.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, auf der ganzen Linie dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Nachdem es sich bei dieser Vorlage nicht um einen Gesetzgebungsvorschlag des Bundesrates, sondern um eine parlamentarische Initiative handelt, verzichte ich auf eine nochmalige Stellungnahme. Sie kennen unseren schriftlichen Bericht. Ich habe die Stellungnahme des Bundesrates heute auch ausführlich mündlich vorgetragen.

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit II ist zurückgezogen worden.

In Abänderung des Abstimmungsplanes, den Sie erhalten haben, wird zuerst der Antrag der Minderheit IV (Engler) dem Antrag Ducrot gegenübergestellt.

*Erste, namentliche Eventualabstimmung
Premier vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2430)*

Für den Antrag der Minderheit IV stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité IV:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Béguelin, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Chiffelle, Comby, David, Debons, Deiss, Dormann, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Jans, Jaquet, Jean-prêtre, Jutzet, Keller Christine, Köfmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Meier Hans, Meyer Theo, Mühlmann, Müller Erich, Ostermann, Ratti, Rechsteiner Paul, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuschler, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Widrig, Zapfl, Zbinden (93)

Für den Antrag Ducrot stimmen:

Votent pour la proposition Ducrot:

Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Dettling, Ducrot, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Engelberger, Fehr Lisbeth, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehrli, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Roth, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theller, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (62)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aregger, Bäumlín, Berberat, Bühler, Carobbio, Cavalli, de Dardel, Fässler, Fischer-Seengen, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Nabholz, Pellí, Rennwald, Ruffy, Steinegger, Vermot, Vogel, von Allmen, Ziegler (23)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangarter, Borer, Dreher, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Hägglín, Friderici, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Leuenberger, Loeb, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philippona, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruf, Rychen, Wiederkehr (21)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Zweite, namentliche Eventualabstimmung**Deuxième vote préliminaire, nominatif**

(Ref.: 2431)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:**

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bezzola, Blaser, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Freund, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Langenberger, Leemann, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Mühlmann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pellí, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scheurer, Semadeni, Spielmann, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler (106)

Für den Antrag der Minderheit IV stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité IV:**

Baumberger, Bircher, Blocher, Caccia, Columberg, David, Debons, Deiss, Dettling, Dormann, Dünki, Durrer, Eberhard, Ehler, Engelberger, Engler, Epiney, Fischer-Hägglín, Föhn, Fritschí, Grossenbacher, Guisan, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Maspoli, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Simon, Stamm Judith, Steffen, Steinemann, Theiler, Waber, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wyss, Zapfl, Zwygart (56)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann Alexander, Beck, Binder, Bonny, Bortoluzzi, Dreher, Ducrot, Frey Walter, Gusset, Hasler Ernst, Moser, Oehrlí, Schenk, Schliür, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stucky, Vetterli, Wittenwiler (21)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangarter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Leuenberger, Loeb, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philippona, Pini, Rychen (16)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Dritte, namentliche Eventualabstimmung**Troisième vote préliminaire, nominatif**

(Ref.: 2432)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:**

Aeppli, Aregger, Beck, Bezzola, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dreher, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschí, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Langenberger, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Nabholz, Oehrlí, Pellí, Pidoux, Randegger, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (69)

Für den Antrag der Minderheit III stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité III:**

Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Bühmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Zbinden, Ziegler (61)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Bircher, Blocher, Bortoluzzi, Caccia, Columberg, David, Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehler, Engelberger, Engler, Epiney, Fischer-Hägglín, Föhn, Frey Walter, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jutzet, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Schliür, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Steffen, Vetterli, von Allmen, Waber, Widmer, Widrig, Zapfl (54)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangarter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Leuenberger, Loeb, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philippona, Pini, Rychen (15)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Definitive, namentliche Abstimmung**Vote définitif, nominatif**

(Ref.: 2433)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:**

Aeppli, Alder, Aregger, Beck, Bezzola, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dünki, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschí, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Guisan, Günter, Hegetschweiler, Hess Otto, Kofmel, Langenberger, Maspoli, Meyer Theo, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pellí, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Roth, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Scheurer, Schmid Samuel, Semadeni, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Suter, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wiederkehr, Wyss, Zwygart (63)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité I:**

Aguet, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bühlmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gysin Remo, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Meier Hans, Rechsteiner Paul, Spielmann, Teuscher, Thanei, Thür, Vermot, Vollmer, von Felten, Zbinden, Ziegler (34)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann Alexander, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Burgener, Caccia, Columberg, David, Debons, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Gross Jost, Grossenbacher, Gusset, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Loretan Otto, Lötischer, Maître, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Oehri, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Suzette, Schenk, Schlüer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Steffen, Strahm, Stucky, Stump, Theiler, Tschäppät, Vetterli, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wittenwiler, Zapfl (87)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangarter, Borer, Fasel, Fehr Hans, Giezen-danner, Gysin Hans Rudolf, Leuenberger, Loeb, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Rychen (15)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Art. 120, 121**Antrag der Kommission****Aufheben****Proposition de la commission****Abroger****Angenommen – Adopté**

PräsidentIn: Zum Anhang auf Seite 5 der Fahne («Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen»; Art. 30 KVG) liegt der Antrag Föhn vor. Dieser Antrag muss vor Ziffer II behandelt werden.

Anhang; Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen**Antrag der Kommission****Einleitung**

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 30**Titel**

Strafloser Abbruch der Schwangerschaft

Wortlaut

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Antrag Föhn**Einleitung**

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 30**Titel**

Abbruch der Schwangerschaft

Wortlaut

Bei Abbruch einer Schwangerschaft übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen

Leistungen wie bei Krankheit nur, wenn der Abbruch nach ärztlichem Urteil verordnet ist.

Annexe; abrogation et modification de lois fédérales**Proposition de la commission****Introduction**

La loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie est modifiée comme suit:

Art. 30**Titre**

Interruption non punissable de la grossesse

Texte

En cas d'interruption non punissable de la grossesse au sens de l'article 119 du Code pénal, l'assurance obligatoire des soins prend en charge les coûts des mêmes prestations que pour la maladie.

Proposition Föhn**Introduction**

La loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie est modifiée comme suit:

Art. 30**Titre**

Interruption de grossesse

Texte

En cas d'interruption de grossesse, l'assurance obligatoire des soins prend en charge les coûts des mêmes prestations que pour la maladie à condition que l'interruption soit ordonnée par un jugement médical.

Föhn Peter (V, SZ): Die Schlacht ist mit einem sehr, sehr schlechten Resultat geschlagen – der Krieg ist aber noch nicht verloren. Ich bitte unseren Bundesrat, mindestens einmal wöchentlich unsere Fahnen auf Halbmast zu setzen und wöchentlich regional eine Trauerfeier für unsere abgetriebenen – unschuldigen – Kinder zu organisieren und dabei anwesend zu sein. Die Kinder werden Ihnen dankbar sein, so, wie viele andere Menschen auch.

Wenn ich nun den neu formulierten Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung richtig interpretiere, werden gemäss Artikel 119 die Kosten aller Abbrüche von der Krankenkasse übernommen. Das darf doch nicht wahr sein! Sie begreifen, dass ich einer solchen Regelung nie zustimmen kann.

Ich habe deshalb einen Antrag eingereicht: Danach übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Abbruch einer Schwangerschaft die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei einer Krankheit nur, wenn der Abbruch nach ärztlichem Urteil verordnet ist. Dieses ärztliche Urteil darf von mir aus medizinisch oder seelisch begründet sein. Dabei setze ich den Schwerpunkt auf das Wörtchen «verordnet».

Ich bin klar der Meinung, dass die Krankenkasse die Kosten der Schwangerschaftsabbrüche nur übernimmt, wenn vom ärztlichen Standpunkt aus und nach menschlichem Ermessen keine andere Lösung angezeigt ist und ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden muss.

Es würde mir – und mit mir vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern – komisch vorkommen, wenn jeder Schwangerschaftsabbruch, wie heute in Artikel 119 beschlossen, krankenkassenpflichtig wäre. Es darf nie so weit kommen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger der Schweiz finanzielle Beihilfe leisten muss, wenn ungeborenes Leben – vielleicht in vielen Augen auch unbegründet – vernichtet wird. Wenn schon, dann müssten vorerst alle möglichen Verhütungsmittel kassenpflichtig sein.

Aber jeder einzelne Mitmensch trägt für sich und die Seinen eine gewisse Verantwortung – auch in finanzieller Hinsicht. Es darf doch nicht angehen, dass in unserem sozialen System bald jedes, eventuell auch unvernünftige Handeln finanziert werden muss.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, wonach die Kosten nur übernommen werden, wenn der Abbruch nach ärztlichem Urteil verordnet werden muss.

Namentliche Abstimmung**Vote nominatif**

(Ref.: 2426)

Für den Antrag der Kommission stimmen:**Voteur pour la proposition de la commission:**

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Blaser, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, Dormann, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herzog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Langenberger, Lauper, Leemann, Löttscher, Marti, Werner, Maury Pasquier, Meyer Theo, Mühlmann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffly, Sandoz Marcel, Scheurer, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Zapfl, Zbinden, Ziegler (104)

Für den Antrag Föhn stimmen:**Voteur pour la proposition Föhn:**

Baumann Alexander, Beck, Binder, Blocher, Bortoluzzi, Dreher, Dünki, Fischer-Häggingen, Föhn, Freund, Frey Walter, Gusset, Hasler Ernst, Hess Otto, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Oehri, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schläuer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Stucky, Vetterli, Waber, Weyeneth, Zwygart (37)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumberger, Bircher, Bonny, Brunner Toni, Caccia, Columberg, David, Deiss, Dettling, Ducrot, Durrer, Ehrler, Engler, Epiney, Fehr Lisbeth, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Lachat, Leu, Loretan Otto, Maitre, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Schmid Odilo, Simon, Widrig, Wyss (32)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangertler, Bezzola, Borer, Debons, Eberhard, Fasel, Fehr Hans, Fischer-Seengen, Fritschi, Giezendanner, Gysin Remo, Hegetschweiler, Leuenberger, Loeb, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Randegger, Rychen, Schmid Samuel, Wiederkehr, Wittenwiler (26)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Ziff. II**Antrag der Kommission****Abs. 1**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ch. II**Proposition de la commission****Al. 1**

La présente loi est sujette au référendum facultatif.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe l'entrée en vigueur.

Angenommen – Adopté

Maitre Jean-Philippe (C, GE): A l'issue de ce débat, nous devons décrire très clairement, mais avec cette forme de sérénité triste, la situation devant laquelle nous nous trouvons.

Nous avons cherché à faire des propositions qui permettaient d'offrir l'espace de convergence entre la liberté de décision de la femme et la protection de la vie à naître. Nous constatons que, par des votes tactiques assez misérables, en particulier du côté de l'Union démocratique du centre, on a torpillé cette solution. Nous en prenons acte avec regret.

Lors du vote sur l'ensemble, le groupe démocrate-chrétien votera dans sa majorité contre la solution qui résulte des travaux de cet après-midi et une minorité s'abstiendra.

Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif**

(Ref.: 2427)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, Dupraz, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Freund, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herzog, Hess Otto, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kofmel, Langenberger, Leemann, Marti, Werner, Maury Pasquier, Meyer Theo, Mühlmann, Müller Erich, Nabholz, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffly, Sandoz Marcel, Scheurer, Semadeni, Spielmann, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Zbinden, Ziegler (98)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Caccia, Columberg, David, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Fischer-Häggingen, Föhn, Frey Walter, Fritschi, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heim, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Loretan Otto, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Oehri, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Steffen, Steinemann, Stucky, Theiler, Waber, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (73)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Dormann, Fischer-Seengen, Gysin Hans Rudolf, Hochreutener, Löttscher, Stamm Judith, Vetterli, Widmer, Zapfl (9)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baader, Bangertler, Bezzola, Borer, Fasel, Fehr Hans, Giezendanner, Hegetschweiler, Leuenberger, Loeb, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Philipona, Pini, Randegger, Rychen, Wiederkehr (19)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.434

**Parlamentarische Initiative
(Haering Barbara).
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches**

**Initiative parlementaire
(Haering Barbara).
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal**

Einreichungsdatum 29.04.93

Date de dépôt 29.04.93

Nationalrat/Conseil national 03.02.95

Nationalrat/Conseil national 20.06.97

Bericht RK-NR 19.03.98 (BBI 1998 3005)

Rapport CAJ-CN 19.03.98 (FF 1998 2629)

Stellungnahme des Bundesrates 26.08.98 (BBI 1998 5376)

Avis du Conseil fédéral 26.08.98 (FF 1998 4734)

Nationalrat/Conseil national 05.10.98

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.00

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Hofmann Hans

Nichtintreten

Antrag Schmid Samuel

Rückweisung an die Kommission

mit dem Auftrag:

1. das Verfahren mit der Beratung der Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» zu koordinieren;
2. Lösungen zu prüfen, in denen die Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der schwangeren Mutter und dem werdenden Kind in Bezug auf einen Schwangerschaftsabbruch berücksichtigt werden;
3. zu prüfen, ob allenfalls ein eigenes Gesetz zum Schutz der Schwangerschaft zu erlassen sei, das namentlich folgende Bereiche umfasst:
 - unentgeltliche Beratung für Schwangere, ihre Partner und Angehörige;
 - finanzielle Unterstützung der Schwangeren vor und nach der Geburt durch ein Gemeinwesen, soweit eine finanzielle Notlage besteht.

Ordnungsantrag Dettling

Die Beratung der Parlamentarischen Initiative «Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches» (93.434) aufschieben und die Vorlage später zusammen mit der Vorlage über die eidgenössische Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» behandeln.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition Hofmann Hans
Ne pas entrer en matière

Proposition Schmid Samuel
Renvoi à la commission
avec mandat:

1. de coordonner le traitement avec la délibération de l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant – pour la protection de l'enfant à naître et pour l'aide à sa mère dans la détresse»;
2. de proposer des solutions qui, dans la perspective d'une éventuelle interruption de grossesse, reposeraient notamment sur une confrontation des intérêts de la mère d'une part, de l'enfant à venir d'autre part;
3. d'examiner l'opportunité d'édicter une loi visant spécifiquement à protéger la grossesse, prévoyant notamment:
 - la possibilité pour la femme enceinte, son partenaire et ses proches de prendre conseil gratuitement;
 - l'allocation par un organisme public d'une aide financière en faveur de la femme enceinte avant et après la naissance, dans la mesure où elle se trouve dans le besoin.

Motion d'ordre Dettling

L'examen de l'initiative parlementaire «Interruption de grossesse. Révision du Code pénal» (93.434) est reporté. L'objet ne sera remis à l'ordre du jour que lorsque sera traitée l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant – pour la protection de l'enfant à naître et pour l'aide à sa mère dans la détresse», de façon que les deux objets soient examinés simultanément.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Ich schlage Ihnen vor, zuerst den Ordnungsantrag Dettling zu behandeln. – Sie sind damit einverstanden.

Dettling Toni (R, SZ): Am 18. Januar 2000 ist das Zustandekommen der eidgenössischen Volksinitiative «für Mutter und Kind» mit 105 000 Unterschriften festgestellt worden. Ich will hier materiell nicht auf diese Initiative eingehen, ebensowenig auf die Parlamentarische Initiative Haering Binder. Vielmehr will ich zur Begründung meines Ordnungsantrages auf Aussetzung der Beratung und auf eine Zusammenlegung derselben mit der Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» im Wesentlichen fünf Gründe anführen:

1. Tatsache ist, dass wir über die Volksinitiative «für Mutter und Kind» so oder so eine Diskussion und eine Beratung in den eidgenössischen Räten zu führen haben werden. Es macht deshalb Sinn, diese Beratungen zusammenzulegen und in einem Akt zu führen. Dies ist gerade auch deshalb zweckdienlich, weil die beiden Initiativen – hier die Parlamentarische Initiative Haering Binder, dort die Volksinitiative «für Mutter und Kind» – die Problemlösung von einem unterschiedlichen, ja völlig konträren Standpunkt aus angehen. Die vorgegebene Blockierung der beiden Lösungsansätze muss in einem Akt diskutiert und so einer einzigen Lösung zugeführt werden. Wenn wir heute die Beratung über die Parlamentarische Initiative vorwegnehmen, wird es später bei diesem sehr heiklen Thema erneut zu einer Zerreihsprobe kommen, was weder sachdienlich noch rationell ist. Insoweit unterscheiden sich unsere Beratungen denn auch von jenen des Nationalrates als Erstrat, welcher seine Ber-

tungen bereits im Oktober 1998, also vor knapp zwei Jahren, abgeschlossen hat, mithin zu einem Zeitpunkt, als die Sammelfrist für die Volksinitiative «für Mutter und Kind» eben erst begonnen hatte.

2. Mein Ordnungsantrag ist demokratiefreundlich. Wenn wir nämlich jetzt die Beratungen zur Parlamentarischen Initiative Haering Binder abschliessen, so tun wir dies, ohne dass die Argumente der Initianten des bereits zustande gekommenen Volksbegehrens angehört, geschweige denn gewürdigt worden wären. Ebenso wenig liegt die Stellungnahme des Bundesrates zur Volksinitiative – einschliesslich eines allfälligen Gegenvorschlages – vor. All dies kommt meines Erachtens einer Missachtung der Institution Volksinitiative gleich. Das Stimmvolk, welches die Ablaufmechanismen kaum kennt, wird begreiflicherweise nur wenig Verständnis dafür aufbringen, dass wir die Debatte über die Parlamentarische Initiative, die Volksinitiative und den vom Bundesrat angekündigten Gegenvorschlag nicht in einem Akt führen, sondern zweimal eine Zerreihsprobe vollführen.

3. Es ist bei diesem politisch brisanten Thema abzusehen, dass sowohl die Volksinitiative – diese ohnehin –, als auch ein indirekter Gegenvorschlag und die Parlamentarische Initiative Haering Binder – sollte sie denn in einen Gesetzeserlass ausmünden – durch das Stimmvolk entschieden werden.

Aufgrund dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einer Mehrfachabstimmung ist es notwendig, dass wir alle Lösungsmöglichkeiten in einem Akt beraten und auf diese Weise die erheblichen Nachteile einer zweiteiligen Beratung vermeiden. Nur so können wir die einschlägigen Argumente für und gegen die verschiedenen Lösungsansätze erarbeiten, einen mehrheitsfähigen Kompromiss finden und diesen gegenüber dem Stimmvolk klar kommunizieren. Andernfalls besteht die Gefahr der Verwirrung des Stimmvolkes, auch wird nur so die Möglichkeit zur Manipulation der Volksmeinung durch entsprechende Ansetzung der Abstimmstermine verhindert.

4. Der Bundesrat hat bis heute zur Hauptsache lediglich am verabschiedeten Beschluss des Nationalrates Kritik geübt, ohne allerdings einen konkreten Gegenvorschlag vorzulegen. Noch in der Sitzung vom 24. Februar 2000 hat der Sprecher von Bundesrätin Metzler in der Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates sowohl für ein erweitertes Indikationenmodell – offenkundig favorisierter Lösungsansatz des Bundesrates – als auch für das so genannte Beratungsmodell votiert. Wir kennen also heute den Standpunkt des Bundesrates – und der ist massgeblich – nicht, jedenfalls nicht abschliessend. Im Zuge der Behandlung der Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» ist jedoch der Bundesrat gefordert, seinen Standpunkt zur Volksinitiative wie auch zu einem allfälligen Gegenvorschlag ausführlich darzustellen. Es gehört zur Führungsaufgabe des Bundesrates als Kollegialbehörde, dass er in dieser heiklen Frage seinen Standpunkt auf den Tisch legt und sich klar und eindeutig für eine bestimmte Lösung ausspricht. In dieser schwierigen Frage genügen fragmentarische Erklärungen des Bundesrates nicht, die eine Sowohl-als-auch-Lösung beinhalten.

5. Ich gebe zwar zu, dass die heutige Regelung in der Rechtswirklichkeit alles andere als befriedigend ist. Dennoch sehe ich zurzeit keinen dringenden Handlungsbedarf, da sich die Lösung des heiklen Problems schon Jahre auf der langen Bank befindet. Ich erinnere immerhin daran, dass der Nationalrat seine Beratungen zur Parlamentarischen Initiative schon im Herbst 1998 abgeschlossen hat. Angesichts dieser langwierigen Lösungsfindung spielt es daher keine wesentliche Rolle, wenn wir als Zweitrat die Beratung der Parlamentarischen Initiative Haering Binder aufschieben und sie mit jener über die bereits eingereichte Volksinitiative sowie über einen allfälligen Gegenvorschlag des Bundesrates zusammenlegen und in Würdigung aller Argumente gleichzeitig beraten.

Zusammenfassend halte ich fest, dass eine Zusammenlegung der Debatte wesentlich effizienter und demokratie-

freundlicher ist, erhöhte Transparenz schafft, den Bundesrat als Führungsorgan zu einer klaren Stellungnahme zwingt und so insgesamt zu zweckdienlicheren Lösungen verhilft. Nun befinden wir uns, wie die Gespräche mit dem Ratspräsidenten ergeben haben, in einer sehr schwierigen Verfahrenssituation.

Wir haben meinen Ordnungsantrag, der in die gleiche Richtung zielt wie der Rückweisungsantrag Schmid Samuel. Verfahrensmässig lassen sich die beiden Anträge nicht kombinieren. Wie Sie aber selber festgestellt haben, verfolgt mein Ordnungsantrag im Prinzip das gleiche Ziel wie der Rückweisungsantrag Schmid Samuel. Ich verweise dort vor allem auf Ziffer 1, wobei der Rückweisungsantrag Schmid Samuel noch diverse Aufträge an die Kommission zur näheren Abklärung erteilen will, mit denen ich mich einverstanden erklären kann. Mit meinem Ordnungsantrag wollte ich vor allem die Koordination der Beratung der Parlamentarischen Initiative Haering Binder mit jener der Volksinitiative «für Mutter und Kind» erreichen. Offenkundig ist aber der weiter gehende Rückweisungsantrag Schmid Samuel in diesem Rat eher konsens-fähig.

Um eine Mehrheit für das von mir angestrebte Ziel eines koordinierten Vorgehens zu erreichen, ziehe ich daher meinen Ordnungsantrag zurück und ersuche all jene Ratskolleginnen und -kollegen, welche meinen Ordnungsantrag unterstützt hätten, dem in die gleiche Richtung zielenden Rückweisungsantrag Schmid Samuel zuzustimmen.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Herr Dettling hat seinen Ordnungsantrag zurückgezogen. Wir kommen damit zur Eintretensdebatte.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: L'article 118 alinéa 1er du Code pénal actuellement en vigueur prévoit que «la personne enceinte qui, par son propre fait ou par celui d'un tiers, se sera fait avorter sera punie de l'emprisonnement», ce qui signifie qu'elle peut être emprisonnée jusqu'à trois ans. L'article 120 alinéa 1er du Code pénal, pour sa part, prévoit qu'«il n'y a pas avortement lorsque la grossesse aura été interrompue par un médecin diplômé, avec le consentement écrit de la personne enceinte et sur avis conforme d'un second médecin diplômé, en vue d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant la vie de la mère ou menaçant sérieusement sa santé d'une atteinte grave et permanente».

Aucune autre disposition du Code pénal n'a manqué aussi manifestement son but que ces dispositions 118 et 120 du Code pénal. Les normes pénales – je souligne, pénales, parce qu'il s'agit aujourd'hui de ça, du Code pénal, de savoir si une femme enceinte qui provoque un avortement doit aller en prison ou pas – sur l'avortement sont l'histoire d'un échec continu sous tous ses aspects. C'est sur ce problème qu'en tant que législateurs, aujourd'hui, nous avons non pas le droit, mais le devoir de décider. Il serait absolument incompréhensible de saisir des prétextes pour, après trente ans de discussions, trouver encore un motif de renvoyer et de ne pas décider.

Il s'agit de résoudre concrètement un problème, qu'avec une grande légèreté nous avons délégué à la justice pénale, voire à un avis stéréotypé d'un deuxième médecin. Le Code pénal – c'est aujourd'hui prouvé par toutes les recherches scientifiques qui ont été conduites dans ce domaine, et nous avons les possibilités aujourd'hui de comparer des systèmes juridiques différents – n'a pas diminué le nombre des avortements. Il a au contraire favorisé la clandestinité avec tout ce que cela implique de sordide, il a accentué les disparités sociales, et la solution des indications à l'article 120 a réduit le deuxième avis conforme à une pure formalité, à un exercice alibi – «Alibiübung» en allemand. Bref, c'est devenu une formalité, non sans avoir au préalable provoqué un tourisme gynécologique absolument indigne d'une société civilisée.

Bref, les dispositions pénales que le législateur a décidées, que nous avons édictées, ne sont pas appliquées, ne peuvent pas être appliquées ou le sont d'une façon bien diffé-

rente par rapport au but que l'on avait à l'esprit. Ce débat dure depuis des décennies, et le Conseil national, à une majorité claire et sans équivoque, a décidé en faveur de la solution du délai. Cela signifie que pendant les 14 premières semaines non pas de la grossesse, mais après le début des dernières règles, la responsabilité d'une interruption de grossesse ne repose pas sur un acte formel comme aujourd'hui, mais elle est déléguée à la femme. Après ce délai, l'interruption n'est possible que pour des motifs médicaux.

La commission du Conseil national a travaillé en collaboration avec trois experts, trois professeurs pénalistes de renommée internationale, a auditionné des théologiens, des médecins et des travailleurs sociaux, et même un juge de la Cour constitutionnelle de Karlsruhe. La commission a également organisé une consultation. Pour tous ceux qui parlent aujourd'hui de renvoi en commission, je rappelle ces faits pour dire à quel point l'autre Chambre a travaillé de façon très approfondie. La consultation a eu lieu en 1997. En faveur de la solution du délai, je rappelle que se sont prononcés la plupart des grandes organisations féminines, la Fédération des médecins suisses, les associations professionnelles du personnel soignant, des sage-femmes, des conseillères en planning familial, des psychologues et des travailleurs sociaux. Se sont prononcés également en faveur de la solution du délai la Fédération des Eglises protestantes de la Suisse et l'Eglise catholique-chrétienne. Je rappelle que 16 cantons et 4 demi-cantons se sont également prononcés en faveur de la solution du délai.

La solution du délai ne peut pas être confondue, comme le font de nombreuses personnes, avec une libéralisation de l'avortement. On libéralise les télécommunications, on libéralise d'autres marchés, il ne s'agit nullement de libéraliser l'interruption de grossesse. Ce n'est pas un problème de libéralisation, c'est un problème de responsabilité. La solution législative parfaite n'existe pas parce que le problème est tellement difficile, tellement intime, avec des implications éthiques, philosophiques et morales tellement profondes, mais la solution du délai est une tentative de concilier les intérêts et les problèmes de la mère avec les intérêts de l'enfant à naître. Dans une toute première phase, alors que l'enfant n'est pas viable, la responsabilité appartient à la femme. Plus tard, quand l'être à naître prend davantage d'importance, cette responsabilité doit être partagée avec la société. C'est donc un problème de responsabilité que l'on donne à la femme, au lieu de la déléguer à un médecin, puis à un deuxième qui donne son avis – un avis qui, aujourd'hui, vous le savez, n'est plus qu'un acte bureaucratique, donc déresponsabilisant.

On essaie, avec cette solution, de sortir d'un schéma qui a envenimé le débat sur l'avortement au cours de toutes ces décennies. On essaie de sortir du schéma du principe de la faute – coupable ou non coupable – pour passer à un système fondé sur la responsabilité. Ce passage du principe de la faute au principe de la responsabilité est l'affirmation de la dignité de l'être humain et c'est un pas qu'une société fait vers un plus haut degré de civilisation.

Face aux responsabilités que l'on doit assumer soi-même sans déléguer à d'autres, on se pose plus de questions que si l'on peut déléguer à d'autres la responsabilité ou la coresponsabilité de sa décision.

La commission vous propose, sans opposition, d'entrer en matière.

J'ai été étonné d'entendre la motion d'ordre de M. Dettling, parce que nous avons discuté en commission la question de l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant» et examiné tous les aspects liés à ce problème d'une façon approfondie. Finalement, à l'unanimité – M. Dettling compris, qui est membre de la commission je vous le rappelle, et j'ai vérifié qu'il était présent au moment où on a voté –, nous avons voté l'entrée en matière sans autre proposition.

L'adhésion de la commission au principe de la solution du délai est également acquis. Il n'y a pas eu dans la commission une proposition contre la solution du délai. Donc je

peux vous dire que votre Commission des affaires juridiques, lors de ses délibérations, a approuvé le principe de la solution du délai.

En fait, l'objet du véritable débat a été la question de savoir si une consultation est non pas seulement nécessaire, mais si elle doit être obligatoire, si elle doit être la condition pour la femme de décider l'interruption de grossesse. Mais cela ne remet pas en cause le principe de la solution du délai, c'est une solution du délai avec une condition préalable obligatoire.

La majorité de la commission vous propose de rejeter le principe de la consultation obligatoire non pas parce que nous estimons qu'une consultation est inutile et ne vaut rien, mais parce qu'une consultation qui devient une obligation perd de son sens, de sa valeur et de son efficacité.

Une consultation qui devient une obligation deviendra nécessairement une formalité. Et la femme, sachant que cette consultation est obligatoire, se présentera devant le médecin d'une façon fermée, décidée à passer par cette formalité pour pouvoir interrompre la grossesse. Mais surtout, il nous paraît que faire dépendre la possibilité d'interrompre la grossesse sans suite pénale uniquement d'une consultation obligatoire est absurde, parce que vous transformez cette consultation obligatoire en condition de punissabilité. Vous allez risquer la prison non pas tant et seulement parce que vous interrompez la grossesse, mais parce que vous n'avez pas passé par la consultation obligatoire. Cela est, je le regrette, d'un point de vue pénal, absolument absurde. On ne peut pas risquer trois ans de prisons simplement parce qu'on ne passe pas par la consultation obligatoire.

En fait, votre commission a fait un pas de plus par rapport au Conseil national. Elle prévoit une obligation non pas pour la femme, mais pour les cantons, de mettre à disposition des centres de consultation. Elle prévoit également une obligation pour le médecin de signaler à la femme ces possibilités de consultation. Si l'on regarde bien ce que signifie «consultation», «consultare», eh bien, ce terme, cette notion est absolument inconciliable avec l'obligation.

Votre commission n'est absolument pas contre la consultation, mais elle veut lui donner une chance de réussir. La chance de réussir existe si la consultation n'est pas obligatoire et n'est pas réduite au rang de simple formalité.

L'instrument pénal s'est révélé totalement inefficace pour combattre l'avortement. Si la commission vous propose aujourd'hui la solution du délai, ce n'est pas parce qu'elle est favorable à l'interruption de grossesse, mais parce qu'elle veut changer un système qui est cause de faillite, de douleur, de détresse. La solution du délai, je le répète, est un choix en faveur de la responsabilité. Si l'on veut être contre l'avortement, c'est par d'autres mesures que l'instrument pénal qu'il faut agir. Il est vraiment trop facile de résoudre ce problème en menaçant la femme de prison. Si nous voulons vraiment combattre l'avortement, nous devons être pour une société ouverte, qui considère les besoins de la femme et des enfants; nous devons être favorables et surtout donner les instruments nécessaires pour une éducation sexuelle, pour la diffusion des moyens de contraception; nous devons être favorables à un système économique qui ne pousse pas à l'exclusion d'une partie importante et de la partie la plus faible de la société, celle justement qui se trouve souvent et trop souvent confrontée à ces problèmes.

Au nom de la commission, je vous invite à entrer en matière.

Hofmann Hans (V, ZH): Dass es sich bei diesem Geschäft um ein aussergewöhnliches Geschäft handelt, beweist die immerwährende Behandlungsdauer. Der Schwangerschaftsabbruch beschäftigt die eidgenössischen Räte seit Jahrzehnten. Die vorliegende Parlamentarische Initiative würde im April 1993 im Nationalrat eingereicht und steht nun, sieben Jahre später, in unserem Rat zur Beratung an. Es ist vor allem aber ein aussergewöhnliches Geschäft, weil sich die Frage, die es behandelt, nicht in ein politisches Schema – links, Mitte oder rechts – einordnen lässt. Diese Frage betrifft uns alle ganz persönlich: Es geht um uns Menschen, nicht

um unser Zusammenleben, sondern um das menschliche Leben selbst und um das Leben unserer Kinder.

Beim Schwangerschaftsabbruch handelt es sich zuerst um eine Gewissensfrage und erst nach deren Beantwortung um eine juristische Frage. Als Nichtjurist halte ich mich in dieser Frage an mein Gewissen. Meinem Gewissen folgend stelle ich Ihnen den Antrag, nicht auf diese Parlamentarische Initiative einzutreten. Ich bin in meiner Grundhaltung gegen den Schwangerschaftsabbruch. Man vernichtet dabei meines Erachtens menschliches Leben; nach 12 oder sogar 14 Wochen kann man sicher nicht mehr sagen, dass man es im Keime ersticke. Ein 12 Wochen alter Embryo ist bereits ein kleiner Mensch, er hat einen Körper, Kopf, Arme, Beine, Hände und Füsse. Das Herz schlägt schon seit mehreren Wochen, er empfindet Wärme, Berührung, Bewegung; er kann also bereits fühlen, denn ab dem 40. Tag einer Schwangerschaft können seine Hirnwellen registriert werden. Einen bereits so stark ausgebildeten Embryo ohne grosse Not abzutreiben, ist für mich Tötung menschlichen Lebens.

Dazu kann ich nicht Ja sagen. Auch wenn immer wieder betont wird, dass dies ohnehin geschehe, so widerstrebt es mir, das einfach zu legalisieren.

Ich frage mich auch, ob eine Frau so viel Zeit braucht, um zu entscheiden, ob sie ein Kind behalten will. Ist diese meines Erachtens viel zu lange Bedenkfrist nicht eine Qual für die werdende Mutter? Eine Frau kann also diesen Entscheid – über Leben oder Nichtleben – fast drei Monate vor sich herschieben, einfach weil sie aufgrund des Gesetzes so viel Zeit zur Verfügung hat. Derweil wächst und wächst der Embryo heran und entwickelt sich zum kleinen menschlichen Wesen. Sicher gibt es jene Fälle, wo eine Frau ihre Schwangerschaft zu spät realisiert, weil die Monatsregel nicht sofort ausbleibt, oder Fälle, wo relativ spät neue Fakten, soziale, psychische oder medizinische Probleme, auftreten. Aber diese Fälle sind nicht der Normalfall, sondern stellen die Ausnahme dar und sollten durch ein Indikationsmodell gelöst werden. Wir haben in unserer Gesetzgebung – auch in anderen Bereichen – immer wieder die Tendenz, die Ausnahme zu regeln. Das ist nach meinem Rechtsempfinden falsch. Ein Gesetz muss den Normalfall regeln; Ausnahmen und Sonderfälle gibt es überall und immer, und sie sollen auch als solche behandelt werden. Sie dürfen nicht zum Massstab für den Normalfall werden.

Das trifft bei einer so elementaren Frage wie dem werdenden menschlichen Leben erst recht zu. Im Normalfall weiss eine Frau spätestens drei Wochen, nachdem das Kind gezeugt wurde, dass sie schwanger ist. Bei den heute zur Verfügung stehenden Verhütungsmethoden sollten ungewollte Schwangerschaften im Normalfall – an Aids ist da leider auch noch zu denken – eher die Ausnahme bilden. Nach dem Ausbleiben der Periode lässt sich eine Schwangerschaft mit einem einfachen Test, den man in jeder Apotheke erhält, problemlos feststellen. Die Schwangerschaft kann zu diesem Zeitpunkt medikamentös – praktisch mit einer Tablette – verhindert werden, ohne dass es sich dabei bereits um eine Abtreibung im eigentlichen Sinne handelt.

Ein Entscheid «Kind, ja oder nein?» sollte deshalb möglichst rasch gefällt werden – rasch gefällt werden müssen. Das Gesetz darf nicht jeder Frau in dieser so wichtigen Frage – ich spreche wiederum nur vom Normalfall – noch rund zehn Wochen Bedenkfrist einräumen. Ein Entscheid wird doch je länger, je schwieriger, denn die werdende Mutter beginnt das Kind, das werdende Leben in ihrem Leib, zu spüren. Sie kann in Gewissenskonflikte geraten, die ich als Mann nur erahnen kann. Nach dem Willen der Kommission soll eine so lange Bedenkfrist jedoch in jedem Fall möglich sein, und die Frau soll in diesem absoluten und unwiderruflichen Entscheid allein gelassen werden – beim Entscheid über Leben oder Tod eines werdenden Menschen. Das lehne ich aus Überzeugung ab.

Die Gen-Lex-Vorlage beispielsweise – sie befindet sich zurzeit in unserer WBK in Behandlung – wird von der Schweizerischen Ethikkommission abgelehnt, weil bei der gentechnischen Veränderung von pflanzlichen Organismen der Würde

der Kreatur gemäss Artikel 120 der Bundesverfassung nicht Rechnung getragen werde. Ich frage mich, ob man da im Vergleich zu unserem heutigen Geschäft die Relationen und Proportionen nicht verloren hat; ich denke, das sei so.

Nach Artikel 119 der Bundesverfassung – er betrifft die Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich – sorgt der Bund gemäss Absatz 2 «für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie». Ist der Schutz der Menschenwürde mit der beantragten Fristenlösung gewährleistet? Diese Frage muss jeder für sich beantworten. Ob damit Artikel 119 der Bundesverfassung verletzt wird, ist eine juristische Frage, die ich nicht beantworten kann.

Als Nichtjurist gehe ich aber noch einen Schritt weiter: In der Präambel unserer Bundesverfassung sind jene Werte enthalten, die unserer Verfassung zugrunde liegen. Diese Werte stehen eigentlich über allem, was die Verfassung regelt. Noch vor der eigentlichen Präambel wird Gott der Allmächtige angerufen, und man könnte sich bereits da die Frage stellen, ob die vorliegende Abtreibungsregelung vor Gott dem Allmächtigen verantwortet werden kann.

Die Präambel beginnt dann folgendermassen: «Das Schweizer Volk und die Kantone, in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung geben sich folgende Verfassung.»

Ob wir wohl dieser, gleich zu Beginn unserer Verfassung festgehaltenen Verantwortung gegenüber der Schöpfung mit dieser Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches gerecht werden? Auch diese Frage müssen Sie für sich allein beantworten. Für mich ist dies klar nicht der Fall.

Um meinem Gewissen treu zu bleiben, stelle ich Ihnen den Nichteintretensantrag. Auch wenn wir auf diese Vorlage nicht eintreten, ist der Bundesrat gezwungen, der Volksinitiative «für Mutter und Kind» einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Aber unser Rat würde dann zu dieser Fristenregelung klar Nein sagen.

Ich bitte Sie deshalb, diese Eintretensfrage mit dem Herzen zu beantworten.

Schweitzer Rolf (R, ZG): Schwangerschaftsabbrüche und die Art und Weise, wie sich der Staat hierzu stellt, sind Themen, welche emotionalisieren und tiefe Gräben in die Gesellschaft zu reissen vermögen. Ursache hierfür ist der Umstand, dass Moral- und Ethikvorstellungen von uns allen in einer Intensität angesprochen werden, wie dies bei fast keinem anderen politischen Thema der Fall ist. Den meisten von uns wird es wie mir gehen: Die Moral- und Ethikvorstellungen lehnen sich an sich dagegen auf, das Vernichten von Leben zu akzeptieren und zu tolerieren.

Gleichzeitig aber sehen wir auch, dass Schwangerschaftsabbrüche seit jeher geschehen sind, in grosser Zahl auch heute geschehen und dies der Staat, obwohl gegenteilige Gesetze bestehen, seit langem toleriert. In einer solchen Situation und Gemütslage ist die Versuchung für jeden Politiker gross, seine moralischen und ethischen Vorstellungen so nach aussen zu dokumentieren, dass er nach Lösungen verlangt, wie der Staat solche Wertvorstellungen durchzusetzen habe. So edel dies auf den ersten Blick erscheinen mag, so unehrlich wäre eine solche Haltung, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Konsequenzen man hierfür auch tatsächlich zu akzeptieren bereit ist. Diese – ich bin mir dessen bewusst – harte Aussage bedarf einer Begründung:

Das Recht des Staates, Moral und Ethik durchzusetzen, ist in vielen Bereichen vielfältig, in anderen Bereichen dagegen sehr eingeschränkt. Der Schwangerschaftsabbruch gehört zu Letzterem. Die einzige Möglichkeit nämlich, Abtreibungen zu sanktionieren, kann nur das Strafrecht liefern. Für uns Politiker stellt sich deshalb nicht primär die Frage, ob wir Abtreibungen moralisch und ethisch befürworten oder ablehnen; ein Thema, das im Votum von Herrn Hofmann zum Hauptgegenstand gemacht wurde.

Für uns Politiker ist nach meiner Beurteilung allein und ausschliesslich die Frage bedeutsam: Sind wir bereit, und sind wir damit einverstanden, dass eine Frau, welche abtreibt,

hierfür auch tatsächlich bestraft wird? Ganz konkret und pointiert gefragt: Sind wir bereit und damit einverstanden, dass eine Frau wegen einer Abtreibung sogar ins Gefängnis gehen muss, dies für Monate, ja – wie es das Strafgesetzbuch noch heute vorsieht – für Jahre? Dann, und nur dann, wenn wir eine solche Konsequenz bejahen, sind wir moralisch und ethisch legitimiert, Abtreibungen auch im frühen Schwangerschaftsstadium zu verbieten.

Ich ersuche jede und jeden, die erwägen, einen Schwangerschaftsabbruch auch im Frühstadium als strafbar zu erklären, sich diese Strafbarkeit nicht nur akademisch zu überlegen und vorzustellen, sondern sich in die Rolle eines Richters und einer Richterin zu versetzen, die einer vor ihnen stehenden Frau, in deren Augen sehend, eröffnen, sie müsse ins Gefängnis gehen.

Nur jene, die sich dies tatsächlich vorstellen können, dürfen, wollen sie ehrlich zu sich selbst sein, das Eintreten auf die Vorlage verweigern. Erinnerung seien sie alle daran, dass seit Jahren und Jahrzehnten keine schweizerische Richterin und kein schweizerischer Richter zum Aussprechen einer Strafe für einen Schwangerschaftsabbruch im Frühstadium bereit war, obwohl jedermann weiss, dass die bestehenden Strafbestimmungen in Hunderten von Fällen nicht eingehalten werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass zwischen Moral und Ethik einerseits und Gesetzen sowie der Bereitschaft, solche auch anzuwenden, andererseits keine Kongruenz besteht. Weil dem so ist, sind wir als Gesetzgeber verpflichtet, unsere ethischen und moralischen Vorstellungen und Ansichten hintanzustellen. Wir sind verpflichtet, dies zu tun, wenn wir erkennen müssen, dass Gesetze in einem bestimmten Bereich nicht geeignet sind und nicht geeignet sein können, solche Werte auch tatsächlich durchzusetzen. Es mag für viele von uns schwer sein, dies uns nahe stehenden Personen und Personengruppen zu erklären, weil solche beispielsweise aus religiösen Gründen diesen Zwiespalt zwischen Ethik und Recht nicht zu erkennen vermögen. Wir aber sind nicht solchen Personen verpflichtet. Wir sind allein verpflichtet, Gesetze zu schaffen, die für alle gelten, und dann, wenn sie beschlossen sind, auch tatsächlich gegenüber allen angewandt werden. Bezüglich der Abtreibung dies dann tatsächlich zu wollen, wenn Frauen hierfür mit Gefängnis bestraft werden könnten, kann ich mir nur sehr schwer vorstellen.

Analoge Überlegungen sind es auch, welche mich dazu führen, das Beratungsmodell abzulehnen. Auch hier besteht ein Widerspruch zwischen dem aus ethischen und moralischen Gründen Gewollten und dem, was sanktioniert werden soll und sanktioniert werden darf. Würde nämlich das Beratungsmodell angenommen, hiesse dies, dass eine junge Frau nicht wegen des Schwangerschaftsabbruches als solchem, sondern wegen der Tatsache, dass sie sich nicht hat beraten lassen, bestraft würde. Wobei auch in einem solchen Fall gemäss dem uns vorliegenden Gesetzestext sogar eine Gefängnisstrafe ausgesprochen werden könnte. Eine solche Konsequenz – Bestrafung wegen Nichtberatung – liegt ausserhalb dessen, was im Recht als verhältnismässig beurteilt werden kann.

Ich bin zwar durchaus damit einverstanden, dass der Staat gegenüber dem ungeborenen Leben eine gewisse Schutzfunktion hat. Sie durch eine Beratungspflicht wahrnehmen zu wollen, ist aber rechtsstaatlich fragwürdig und meines Erachtens unzulässig, weil die Nichteinhaltung dieser Pflicht nur und ausschliesslich durch eine Bestrafung sanktioniert werden könnte. Deshalb finde ich es richtig und die Persönlichkeitsrechte der Frauen in zutreffender Art und Weise berücksichtigend, wenn der Staat all das tut, was erforderlich ist, um einer Hilfe suchenden Frau eine umfassende Beratung zu ermöglichen, einschliesslich der Verpflichtung des Arztes, sie umfassend zu informieren und auf Beratungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Sie jedoch zwingend zu verpflichten, lehne ich ab.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Ablehnung des Rückweltsantrages Schmid Samuel.

Epiney Simon (C, VS): Je vous demande, au nom du groupe démocrate-chrétien, de ne pas suivre la proposition de non-entrée en matière Hofmann Hans, mais en revanche d'appuyer la proposition de renvoi Schmid Samuel, qui sera développée tout à l'heure.

Nous sommes en effet d'avis que la situation actuelle, hypocrite, qui est une solution du délai déguisée, n'est pas acceptable, et qu'il nous appartient de trouver, toutes et tous, une autre voie. Cette voie doit être trouvée dans le cadre de l'examen d'un contre-projet indirect à l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant». C'est pour cette raison que nous vous invitons à ne pas examiner le projet de la commission du Conseil national, mais de le faire en parallèle avec l'examen d'un contre-projet indirect à l'initiative populaire.

Brunner Christiane (S, GE): Nous sommes dans un débat difficile parce qu'il se situe au point d'intersection entre la loi et la réalité de la vie concrète des gens, au sens physique et moral du terme. Actuellement, il n'y a pas d'adéquation entre cette réalité de vie et la loi. C'est une situation indigne pour toutes les femmes concernées qui sont soumises à l'arbitraire de l'interprétation de la loi et sont ainsi confrontées à une pratique pour le moins hypocrite. C'est aussi une situation désagréable pour le corps médical et le personnel sanitaire qui aurait mieux à faire, pour aider les femmes en détresse, que de suivre les voies détournées imposées par la solution des indications actuelle. Lorsqu'une loi est contournée dans les faits, parce qu'elle ne correspond plus au sentiment moral d'une majorité, il faut la changer.

Ce sont deux principes fondamentaux qui me font opter pour le régime du délai. Le premier principe est celui du respect des femmes, et le deuxième est celui du simple réalisme. Le respect envers les femmes doit nous pousser à accepter qu'elles puissent choisir elles-mêmes si elles veulent ou si elles peuvent porter à terme une grossesse non désirée. Le respect envers les femmes nous fait comprendre qu'aucune femme ne prend la décision d'interrompre une grossesse à la légère, par commodité, comme certains semblent le croire. Au contraire, pour une femme, la grossesse représente quelque chose d'extrêmement important, quelque chose qui est intimement lié à sa personnalité physique et psychique. Avoir un enfant est une immense responsabilité, et la maternité est un choix essentiel qui porte sur son avenir et aussi sur l'avenir de son partenaire.

Si les femmes ont accès à l'information et aux moyens contraceptifs, elles assument parfaitement leur responsabilité en matière de contrôle des naissances. En Suisse, cela est de toute évidence le cas puisque la prévention des grossesses involontaires fonctionne très bien. Nous savons, chiffres à l'appui, que depuis les années septante les interruptions de grossesse légales ont beaucoup diminué, et on peut présumer que les interruptions illégales ont disparu grâce, justement, à une pratique libérale.

L'éducation sexuelle, les centres de planning familial accessibles à tout le monde ont ainsi porté leurs fruits. On peut sans doute faire mieux encore, notamment en matière d'accès facilité aux moyens contraceptifs et de remboursement par l'assurance-maladie ou encore en matière d'information et de prise en charge des femmes les moins favorisées, notamment des femmes migrantes. Aucun moyen contraceptif n'étant fiable à cent pour cent, les grossesses involontaires sont surtout dues à des «pannes» contraceptives. Mais le taux relativement bas d'interruption volontaire de grossesse démontre, plus que toute autre chose, que la plupart des femmes pratiquent la prévention avec un grand sens des responsabilités envers la vie et envers elles-mêmes.

Je suis aussi favorable au régime du délai par réalisme. Aucune loi, comme notre rapporteur l'a dit, aucune sanction pénale ne pourront jamais forcer une femme à porter à terme une grossesse. Quel que soit notre jugement personnel ou le jugement de la société par rapport à l'interruption de grossesse, la vie intra-utérine ne pourra

jamais être protégée envers et contre la volonté de la femme enceinte elle-même.

Je souhaite rappeler que dire oui au régime du délai ne signifie pas pour autant approuver l'interruption volontaire de grossesse en tant que telle. Accepter le régime du délai signifie simplement laisser la responsabilité à la femme de décider elle-même, du moins tout au début de la grossesse. C'est une solution de compromis et de tolérance. Le libre-arbitre de la femme est limité aux premières semaines, et ce délai représente lui-même un compromis entre 16, 14 ou 12 semaines. C'est un compromis raisonnable et raisonné qui a été adopté par la plupart des pays d'Europe. Le régime du délai est soutenu par les organisations qui sont le mieux à même de juger de la question, c'est-à-dire par la plupart des grandes organisations féminines de Suisse ainsi que par les centres de consultation familiale et la grande majorité des organisations des professions de la santé.

Je vous invite dès lors à entrer en matière et à refuser la proposition de non-entrée en matière Hofmann Hans.

Wenger Rico (V, SH): Auch mich beschäftigt die Problematik der Menschenwürde sowie des Rechtes auf Leben und deren Schutz durch die Bundesverfassung sehr stark. Meines Erachtens ist dabei auch der Schutz des vorgeburtlichen Lebens mit eingeschlossen, und zwar ab Beginn der Schwangerschaft. Somit stellt ein Abbruch grundsätzlich ein Unrecht dar und hat gesetzlich der Strafe zu unterliegen. Das schliesst nicht aus, dass es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen Fällen sogar geboten sein kann, der Frau bei Eintritt von Ausnahmefällen, die der Gesetzgeber unter Beachtung ethischer Grundsätze in engen Grenzen zu definieren hat, das Austragen eines Kindes nicht aufzuerlegen.

Dies schliesst aber jede Form von Fristenlösung aus, nicht nur, weil sie die Abtreibungszahlen gar nicht senkt, sondern weil eine solche Lösung mit Blick auf den Schutzanspruch des werdenden Lebens Willkür bedeutet und auch durch eine wie auch immer definierte Pflichtberatung letztlich nicht von der Willkür wekommt.

Was nun über Jahre hinweg aus den Verhandlungen in den Räten und Kommissionen hervorgegangen ist, befriedigt mich persönlich nicht. Das Ei des Kolumbus ist noch nicht gefunden worden. Der Status quo ist unter den gegebenen Umständen beizubehalten, insbesondere auch deshalb, weil eine tendenziell nicht abtreibungswillige Frau bei Beeinflussungs- und Druckversuchen immer noch das Gesetz auf ihrer Seite hat. Die dazuzumalige Beratung der Volksinitiative «für Mutter und Kind» wird uns Gelegenheit geben, auch die bisher noch zu wenig in Betracht gezogenen sozialen Aspekte zu diskutieren und in einen allfälligen Gegenvorschlag einzubringen.

Ich unterstütze deshalb zuerst den Nichteintretensantrag Hofmann Hans, um nachher, wenn dieser keinen Erfolg haben sollte, dem Rückweisungsantrag Schmid Samuel zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich versuche, drei Beiträge zu dieser Diskussion zu leisten: zunächst zu unserer Rolle als Parlamentsmitglieder; dann zur Beurteilung in der Sache und schliesslich im Blick auf die mutmassliche Volksabstimmung. Mein Votum hat also eine institutionelle, eine sachliche und eine abstimmungspolitische Dimension.

1. Zum Einstieg: Ich bin sehr froh um die sehr deutlichen Voten der Kollegen Hofmann und Wenger. Ich meine aber, das Problem sei noch komplexer, als Sie es dargestellt haben, wie das Kollege Schweiger und Kollegin Brunner gezeigt haben. Ich gebe auch gern zu, dass mich das Problem innerlich gewaltig aufwühlt; das wird uns allen so gehen. Aber ich bin nicht sicher und meine, dass wir nicht nur nach unserem persönlichen Herzen entscheiden dürfen. Wenn ich allein darauf hören müsste, wäre die Sache klar, und ich hätte überhaupt keine Mühe, mich Kollege Hofmann anzuschliessen.

Aber wir sind hier nicht als Privatpersonen gefragt, sondern

als Mitglieder dieses Parlamentes. Wir repräsentieren das Volk, das Volk des Landes, der Kantone – das ganze Volk. Wir haben ein Amt auszuüben und dürfen nicht einfach nur und ungeläutert unserem Gewissen folgen. Ich sage nicht, dass das am Schluss nicht doch zulässig sei, aber mindestens ist ein rationaler Prozess nötig. Ich erlaube mir, Ihnen das Problem aus zwei Blickwinkeln zu schildern: Zunächst einmal geht es um das Stimmrecht des Parlamentsmitgliedes, wie wir es etwa durch das Instruktionsverbot geschützt haben. Welche Interessen dürfen wir wahrnehmen? Nicht nur unsere persönlichen Interessen, sondern wir unterstehen einer am Gemeinwohl orientierten Verpflichtung. Selbstverständlich ist jedes Parlamentsmitglied selbst zuständig zu entscheiden, was in seiner Sicht das Gemeinwohl ist, das ist klar. Aber wir sind uns doch einig, dass es am Ende nicht nur dieses persönliche Interesse sein darf. Sonst verlieren wir unseren Anspruch, für das gesamte Schweizervolk zu sprechen.

Von einer anderen Seite her gesehen darf selbstverständlich jedes Parlamentsmitglied im Parlament persönliche Interessen vertreten, aber nicht nur diese. Es hat in einer zweiten Phase den Ausgleich zu suchen, unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls. Wir müssen das schwierige Spannungsverhältnis zwischen Person und Amt aushalten. Das spüren wir in seltenen Fällen so deutlich wie hier. Oder nochmals anders ausgedrückt: Wir haben nicht das Gesetz zu machen, das dem aus Zufällen zusammengesetzten Parlament als richtig erscheint, sondern das Gesetz, das die Zeit überdauert und auch dann noch «haltbar» ist, wenn wir einmal nicht mehr hier sitzen.

Wir haben uns jedenfalls um diesen objektivierten, übergeordneten Massstab zu bemühen. Also zwingt uns diese Debatte in einem seltenen Ausmass dazu, aufeinander zuzugehen, wie ich das jedenfalls persönlich noch gar nie erlebt habe. Sie zwingt uns, aufeinander zuzugehen und zu einem übergeordneten Gesichtspunkt Hand zu bieten, der auch noch abstimmungspolitisch verantwortlich ist. Nicht die Privatmeinung, sondern die Verantwortung als Parlamentsmitglied muss der Massstab sein. Ich jedenfalls empfinde das so. Das macht es mir wahnsinnig schwierig, das gebe ich gerne zu. Aber ich habe mich zu diesem Standpunkt durchgerungen.

Nun noch die zwei zusätzlichen Bemerkungen:

2. Zur Sache: Ich glaube, Sie können es dem Juristen nicht verdenken, wenn er zunächst versucht, im Recht Massstäbe zu finden. Soweit ich das zustande gebracht habe, habe ich in der Verfassung keinen eindeutigen Massstab gefunden. Es gibt ihn nicht einmal im berühmten Urteil des US Supreme Court, der sich bemüht hat, von den Anfängen der Menschheit bis heute alles aufzuarbeiten. Es gibt den rechtlich eindeutigen Massstab wahrscheinlich nicht, sondern wir müssen vermutlich einsehen, wie das der Herr Kommissionspräsident sehr schön dargestellt hat, dass sich die Funktionen von Recht und Moral unterscheiden. Das Strafrecht hat das sozial Schädigende abzuwehren, hat nicht Gesinnungen oder Sittlichkeit der Bürger sicherzustellen. Das ist nicht die Aufgabe des Strafrechtes im liberalen Staat.

Die Pflicht zur Beratung, das heisst möglicherweise, wie es Herr Schweizer gesagt hat, die Durchführung einer Formalität – Hingehen und Anhören – unter Strafe zu stellen, macht doch wenig Sinn und ist meines Erachtens rechtlich nicht zu verantworten. Es ist unwürdig für die Frau und führt zu unverhältnismässigen Ergebnissen. Man kann doch jemanden nicht wegen Nichtbesuchens einer Beratungsstelle mit Gefängnis bestrafen. Das wäre neben den Wertentscheidungen, die unsere Ordnung sonst trifft.

Also: Wir stehen wahrscheinlich einfach vor einer Frage, bei der das Recht an seine Grenzen stösst, wo wir rechtlich nicht weiterkommen. Man kann jetzt natürlich ins Philosophieren kommen; das tue ich nicht. Aber wenn wir mit dem Recht nicht weiterkommen, dann müssen wir darüberhinaus die Frage nach der Ethik stellen. Wir haben sie in der Kommission diskutiert, und die nationalrätliche Kommission hat sie intensiv diskutiert. Es gibt Berge von Literatur dazu, ich habe mich mit Literatur auseinandergesetzt. Aus diesen

Werken, soweit ich sie verstehe, scheint mir klar hervorzugehen, dass wir eben vor einer Konfliktsituation stehen: Schutz des Lebens, Schutz des ungeborenen Lebens. Es gibt diese Rechtsgüterabwägung, Herr Samuel Schmid, sie ist intensiv – intensiv! – vorgenommen worden, die Frage ist nur, wer zuständig ist, diese Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. Keine Konzeption führt an diesem Umstand vorbei. Es gibt polemische Antworten, es gibt auch alle jene Theorien über das Leben als Prozess. Sie führen letztlich nicht zu einem eindeutigen Ergebnis.

Was sagt uns die Ethik, wenn sie nicht Antworten in der Sache liefert? Sie verweist uns auf die Zuständigkeit, sie verweist auf die Frage, wer den Entscheid in dieser Konfliktsituation zu fällen hat. Es gibt sie, Herr Wenger, diese Konfliktsituation. Aber Sie haben die Frage nicht beantwortet, wer dann dafür zuständig ist, in dieser Konfliktsituation zu entscheiden.

Das ist das Thema, das wir hier behandeln müssen: die Frage, ob das der Staat ist oder ein Privater; ob das der Staat ist oder die Frau. Wenn es der Staat sein soll: Welche Behörde soll es sein? Wann soll sie entscheiden? Mit welchem Verfahren und unter welchen Rahmenbedingungen? Das sind die entscheidenden Fragen. Soll es die Frau sein? Sollen es bei einer minderjährigen Frau die Eltern, der Vater, die Mutter oder das medizinische Personal sein? Das sind die effektiv schwierigen Fragen, die sich in der Praxis stellen und die mich jedenfalls quälen.

Ich meine, dass es in einer freien Gesellschaft letztlich keinen Dritten gibt, der zuständig sein kann. Das ist eine Frage, die weder rechtlich noch ethisch von einer anderen Person als der betroffenen Person selber entschieden werden kann. Niemand anders hat diese Legitimation als die Frau selber. Ich lese Ihnen aus einem Hearing in der nationalrätlichen Kommission wenigstens einen Satz vor: «Alle anderen Instanzen, Kindsvater, Staat, Polizei, Gerichte sind willkürlicher als die Frau selber. Deshalb trete ich dafür ein, dass die Frau die Definitionsmacht haben soll. Nur sie ist schwanger. Die Betroffenheit ist eine so radikale, dass sie nicht an jemand anderswohin delegierbar ist.» Das hat Doktor Alberto Bondolfi, ein katholischer Theologe, im Rahmen des Hearings gesagt.

Also: Rechtlich kommen wir nicht weiter, ethisch bekommen wir nur die Antwort, die Frau müsse letztlich entscheiden können. Dennoch meine ich, das Beratungsmodell sei notwendig, aber nur, so weit es mit dieser ethischen Rahmenbedingung vereinbar ist. Das Beratungsmodell ist notwendig und sinnvoll, soweit es der Frau einen verantwortungsbewussten Entscheid ermöglicht. Das ist richtig, und da können wir wahrscheinlich nicht genug tun. Die Frage ist, wie wir das ausgestalten müssen.

Nach meinen Erkundigungen funktioniert die heutige Beratung nach dem Bundesgesetz von 1981 tatsächlich an vielen Orten nicht so, wie sie müsste. Aber, die Beratung ist auch kein Wundermittel. Trotz Beratung: Der Eingriff wird der gleiche bleiben. Es geht immer noch um ungeborenes Leben. Eine Beratung ist auch keine Garantie für ein richtiges oder ein positives Ergebnis. Sie ist sogar eine Gefahr. Es besteht nämlich die Gefahr, dass man sich durch Beratung von der Verantwortung reinwaschen kann. Das ist sicher nicht der Sinn.

Deshalb scheint mir das Beratungsmodell, das Ihnen die Kommission vorschlägt, ein Modell zu sein, das dem CVP-Schutzmodell so weit wie möglich entgegenkommt, ohne in die Würde der Frau übermässig einzugreifen. Man hat versucht, diesem verantwortungsbewussten Beratungsmodell möglichst entgegenzukommen, aber die Beratungspflicht auf den Arzt oder die Ärztin verschoben. Eine Beratung bringt ja letztlich wahrscheinlich doch nichts, wenn die Frau nicht freiwillig hinget; wenn sie nicht hingehen und nicht zuhören will; wenn sie nicht auf die guten Ratschläge eingehen will. Was nützt es, wenn man das einfach aus formellen Gründen macht, wie das heute beim zweiten Gutachten der Fall ist?

Noch etwas härter formuliert: Weshalb ist eine Frau in der Lage, ihr Kind aufzuziehen, weshalb muten wir ihr zu, dass

sie es erziehen und zum Erwachsensein hinführen kann? Das erlauben wir ihr, das muten wir ihr zu. Den Entscheid über den Schwangerschaftsabbruch aber sollen wir ihr nicht zumuten! Das will ich nicht begreifen. Nehmen wir die Frauen, so meine ich, doch als ganze Personen! Ich habe genau die gleichen ethischen Bedenken, wie Kollege Hofmann sie genannt hat. Man muss dann aber doch weiterfragen. Ich bin damit einverstanden, wenn es hier um den Aspekt der Tötung geht, weil das werdende Leben gottgewollt ist. Wie steht es dann aber eigentlich mit dem Gegenstück, der künstlichen Befruchtung? Ist Kinderlosigkeit unter Umständen nicht auch gottgewollt? Müssten Sie dann dort nicht auch so hart sein, wie wir es hier doch nicht sein können?

3. Schliesslich zur abstimmungspolitischen Seite: Das Problem ist rechtlich nicht und ethisch wahrscheinlich nur über die Selbstverantwortung der Frau lösbar. Die Beratung ist nötig und soll möglichst weit gehen. Man soll dies durch Minimalanforderungen sicherstellen – quer durch das ganze Land hindurch –, um die heutigen Missstände aufzuheben. Ich bin damit einverstanden, dass wir mehr bieten müssten als heute. Vorher aber müssen wir die Vorlage abstimmungstauglich machen. Das will diese Vorlage.

Vielleicht enthält die Vorlage etwas auf den ersten Blick Überraschendes: Als allererste Bestimmung im Strafgesetzbuch bringt sie das Bekenntnis zum Beratungsmodell, verweist auf diese Institutionen und macht es dem Bundesrat gleichzeitig zur Pflicht, eben noch die Minimalanforderungen zu formulieren, und zwar nach den Punkten, wo effektive Probleme bestehen. Erst nachher soll man vom Strafrecht reden. Und schliesslich versucht diese Lösung auch noch den Konflikt anzugehen, der beim medizinischen Personal besteht, das diese schwierigen Eingriffe vorzunehmen hat; Hier wollen wir eine Pflicht eliminieren. Der Arzt, die Krankenschwester, die Ärztin sollen Nein sagen können; das soll jemand anderer tun können. Es ist Aufgabe des Kantons, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

Ich lade Sie ein, dieses Thema jetzt zu behandeln. Was bringt es erstens, wenn wir heute nicht entscheiden? Ein Nichteintretensentscheid, Kollege Hofmann und Kollege Wenger, bedeutet nichts anderes als ein Ja zum heutigen Zustand. Konsequenterweise müssten Sie da motionieren und den heutigen Zustand noch verschärfen, ein radikales Abtreibungsverbot einführen, oder wenigstens eines mit sehr restriktiven Indikationenlösungen. Eben das müsste man dann, das wäre dann die Konsequenz.

Ich erwähne ein Zweites: Was brächte eine Rückweisung, wie Kollege Samuel Schmid sie vorschlägt? Die Abwägung wurde vorgenommen: Letztlich kommen wir nicht an der Frage vorbei, wer abwägen sollte. Die Abwägung ist Sache der Frau – das ist der Vorschlag der Kommission – und nicht des Staates. Und schliesslich: Ein «eigenes Gesetz» besteht, das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1981. Hier soll es verbessert werden. Genügt es immer noch nicht, kann man das Gesetz selbstverständlich mit einer Motion verbessern; das bringt heute aber nichts.

Ich lade Sie also ein, auf die Vorlage einzutreten und sie nicht zurückzuweisen. So kommen wir nicht weiter, so unangenehm die ganze Geschichte ist; irgendeinmal müssen wir entscheiden.

Wickl Franz (C, LU): Ich werde mich zum Rückweisungsantrag Schmid Samuel äussern. Ich bitte Sie, nun über Eintreten oder Nichteintreten abzustimmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG): Die Fristenregelung beim Schwangerschaftsabbruch ist kein Problem, das sich allein strafrechtlich lösen lässt. Mit Rechtstheorie kommen wir höchstens zur richtigen Fragestellung, nicht aber automatisch zur richtigen Antwort.

Eine ungewollte Schwangerschaft hat weitest reichende Konsequenzen. Ein Kind verändert das Leben einer Frau über Jahrzehnte nachhaltig. Ein ungeplantes und ungewolltes Kind kann dieses Leben und die Lebenspläne zerstören. Ist die Frau gar – was immer noch für die überwiegende

Mehrheit zutrifft – in beengten finanziellen Verhältnissen, ist sie beinahe für immer an den Rand der Gesellschaft verbannt und mit ihr das geborene Kind, von dem in dieser Frage so selten die Rede ist.

Reden wir doch einmal von einem ungewollten Kind, das mangels Alternativen zur Welt gebracht werden muss. Wie lebt es sich wohl mit dem Bewusstsein, ein ungewolltes Kind zu sein? Wo sind wir denn alle, wenn dieses ungewollte Leben da ist und nicht nur nach Betreuung, sondern vor allem nach Liebe und Zuwendung verlangt? Unsere Verantwortung reicht weiter als der Buchstabe des Strafgesetzes.

Es gibt viele Gründe, welche eine Schwangere ausserhalb der medizinischen Indikation dazu bringen, eine Abtreibung zu erwägen. Auch wenn man diese Gründe persönlich nicht alle teilt, muss doch die Entscheidungsfreiheit der Frau respektiert werden. So wenig, wie wir einen Vaterschafts- und Heiratsunwilligen zwingen können, mit seinem Kind zu leben, so wenig können wir eine Frau zwingen, ein von ihr ungewolltes Kind zur Welt zu bringen. Beide Sexualpartner und potenziellen Eltern befinden sich bei einer nicht akzeptierten Schwangerschaft in einer schwierigen Situation.

Warum hat noch nie – so frage ich mich – jemand verlangt, der die väterliche Verantwortung verweigernde Mann sei für die Abtreibung strafrechtlich zu belangen? Wiegt der Entscheid der Frau auf Abtreibung unter dem Druck der Verhältnisse schwerer als derjenige des vor der Verantwortung fliehenden Mannes? Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Mann genau so wie die Frau später einmal Gewissensbisse entwickelt, ist nicht von der Hand zu weisen. Das ist aber eine persönliche Angelegenheit, die jeder Mensch selber zu verarbeiten und zu verantworten hat. Dennoch ist eine Abtreibung keineswegs als etwas anderes anzusehen als das, was sie ist: die Tötung keimenden Lebens im Mutterleib. Der Schutz von Leib und Leben ist zu Recht ein vom Gesetzgeber hochzuhaltendes Gut.

Ist eine Abtreibung das schlimmste aller Verbrechen? Ich weiss es nicht. Es ist aber mit Sicherheit eine der schrecklichsten Entscheidungen, die eine Frau zu treffen hat; eine Entscheidung, deren Verarbeitung ihre Zeit in Anspruch nimmt. Entschendet sie sich aber dazu, so haben wir als Gesellschaft und als Gesetzgeber diesen Entscheid zu respektieren. Die Hilfe, das weiss jeder Therapeut oder Berater, wird vom Empfänger oder von der Empfängerin definiert. Wer keine Hilfe, keinen Rat sucht, wird diese angebotene Hilfe als unerwünschte Einmischung empfinden.

Das von der CVP vorgeschlagene Schutzmodell mit obligatorischer Beratung führt in die Irre. Der Antrag der Kommissionmehrheit, den Arzt zu verpflichten, auf das Beratungsangebot hinzuweisen, scheint wesentlich besser zum Ziel zu führen. Die Fristenregelung ohne zusätzliche Indikationen und zwingend vorgeschriebene Beratung bietet Gewähr für einen Eingriff mit möglichst geringen medizinischen Komplikationen. Dazu gibt es meiner Meinung nach keine Alternative. Wohl aber gibt es die Verantwortung der Frau, damit fertig zu werden. Dabei braucht sie die Unterstützung ihrer Nächsten, aber auch die des Staates: nämlich die Straffreiheit für ihr Tun und den Respekt vor ihrer Entscheidung.

Leben ist für mich mehr als eine biologische Tatsache. Leben – und ich meine menschenwürdiges Leben – schliesst das Recht auf Akzeptanz, Geborgenheit und Liebe mit ein. Ist es angesichts einer abtreibungswilligen Frau Sache des Staates, sie zur Mutterschaft zu zwingen und ihr Kind auf Lebzeiten mit dem Mal des Ungewolltseins zu stigmatisieren? Wichtiger noch: Die Fristenlösung ist der letzte Ausweg nach den gängigen Verhütungsmethoden und der Pille danach, um dafür zu sorgen, dass jedes Kind ein freudig erwartetes, in Liebe und Geborgenheit aufwachsendes neues Leben ist.

Ich persönlich kann daher der Parlamentarischen Initiative zustimmen. Aus realpolitischen Überlegungen ersuche ich Sie, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen. Dem Rückweisungsantrag Schmid Samuel kann ich nicht viel abgewinnen. Er bringt uns, Herr Pfisterer hat uns das eindrücklich vor Augen geführt, in der Sache nicht weiter. An

der Frage und dem Dilemma, ob der Entscheid eines Schwangerschaftsabbruchs von Dritten verordnet oder ob er in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung dem Individuum überlassen wird, kommen wir so oder so nicht vorbei. Neue Erkenntnisse werden sich kaum finden, und Befürworterinnen und Befürworter sowie Gegnerinnen und Gegner werden sich auch nach Vorliegen von weiteren Berichten oder der Botschaft zur Volksinitiative genau so unerbittlich gegenüberstehen.

Mit einer Rückweisung aber lassen wir zu, dass die heutige Rechtsunsicherheit weiterbesteht, und zwar auf dem Buckel der betroffenen Frauen.

In diesem Sinne bitte ich Sie einzutreten.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Vor einigen Monaten diskutierten wir hier in diesem Saal als Erstrat über die Fortpflanzungsmedizin. Dabei beschlossen wir mit einer hauchdünnen Mehrheit, dass die Embryonen vor dem Einpflanzen im Falle der Gefahr einer schweren Erbkrankheit untersucht werden dürfen; dies entgegen der zweiten Hälfte dieses Rates, die vehement die Meinung vertrat, das sei nicht ethisch. Der Nationalrat kippte diesen Entscheid um und beschloss ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik, dem unser Rat dann, mit einer ebenso dünnen Mehrheit wie zuvor der Erlaubnis, zustimmte.

Wohlverstanden, es handelte sich damals um die Präimplantationsdiagnostik; nicht um eine Abtreibung, sondern um die Untersuchung vor der Einpflanzung, die nur hätte durchgeführt werden dürfen, wenn die Gefahr einer schweren Erbkrankheit bestanden hätte.

Heute nun diskutieren wir die Fristenlösung. Da geht es um einen Schwangerschaftsabbruch, der bis zur 14. Woche durchgeführt werden darf, wenn die Frau es will. Dem stimmt nun der Nationalrat zu und ebenso unsere Kommission.

Ich habe mir den Entscheid nicht leicht gemacht. Ich habe viele Gespräche geführt, habe lange mit mir gerungen, ob ich diesen Entscheid unterstützen kann oder nicht. Denn die Argumentation, dass eine Frau, die ein Kind abtreibt, strafrechtlich nicht verurteilt werden sollte, leuchtet ein. Kollege Pfisterer hat uns gesagt, wir hätten eine Verantwortung als Parlamentarier, denn wir repräsentieren hier das Volk. Ich muss Ihnen sagen, das Volk ist sehr gespalten in dieser Frage, und gerade das Volk entscheidet seitens aus rechtlichen Überlegungen, sondern normalerweise aus Emotionen heraus.

Deshalb: Mein Kopf anerkennt zwar die Logik dieser Argumentation, und ich bin mir auch bewusst, dass wir nicht für andere Frauen entscheiden dürfen, was richtig ist und was nicht. Aber irgendwas in mir blockiert. Ich finde die Argumentation vom Kindermord ebenso problematisch wie die Argumentation des Rechtes der Frau auf ihren eigenen Körper. Ich finde Aussagen wie «Das sollte heute sowieso nicht mehr passieren» ebenso unpassend wie «Das kann halt passieren». Wenn ich auch die Argumentation der Gegner in vielen Teilen nicht unterstütze, komme ich in meiner Überzeugung zum Schluss, dass ich den Antrag Hofmann auf Nichteintreten unterstützen werde.

Ich bin mir bewusst, dass die jetzige Lösung, die Schwangerschaftsabbrüche toleriert, obwohl sie eigentlich verboten wären, nicht gut ist. Aber sollen wir eine schlechte Lösung durch eine andere schlechte Lösung ersetzen? Ist die heutige Lösung, die Abtreibungen zwar verbietet, die medizinische Indikation aber erlaubt, denn so falsch, gerade weil heute der Gesundheitsbegriff der WHO zur Anwendung gelangt?

Ist es richtig, wenn wir uns für eine neue, juristisch korrekte Lösung entscheiden und dabei unsere eigenen ethischen Vorstellungen ausser Acht lassen? Weshalb sollen wir plötzlich etwas akzeptieren, was viele von uns eigentlich nicht akzeptieren möchten, nur weil es rechtlich so muss, weil die Frau es so will und weil ein Teil der Bevölkerung der Meinung ist, das Gesetz entsprechende nicht mehr der heutigen Zeit und sei somit zu ändern?

Ich anerkenne auch, dass sich unsere Kommission bemüht hat, eine «optimale» Lösung zu finden, indem sie das medizinische Personal nicht zwingt, bei einer Abtreibung mitzuwirken, wenn es dies nicht will, und indem eine Beratung angeboten wird.

Die CVP-Fraktion unterstützt den Schwangerschaftsabbruch unter der Bedingung, dass die Beratung obligatorisch sei. Sonst sei der Abbruch strafbar. Mir scheint – wenn schon – die von der Kommission vorgeschlagene Lösung besser. Dass der Arzt auf eine Beratung hinweisen muss und dass Beratungsstellen zur Verfügung stehen müssen, ist sinnvoll. Eine obligatorische Beratung kann zur Farce werden; das erleben wir bei der jetzigen Lösung. Denn: Entweder ist man für die Fristenlösung und steht dazu. Oder man ist dagegen; dann sollte man die Strafbarkeit der Unterlassung einer Beratung nicht zum Vorwand nehmen, um gegen die eigene Überzeugung etwas gutzuheissen.

Ich kann es schlussendlich drehen und wenden, wie ich will: Wenn ich mit mir selber ehrlich bin, gibt es für mich nur einen Grund für einen Schwangerschaftsabbruch, den ich akzeptieren kann: das ist die Gesundheit.

Ich unterstütze deshalb den Nichteintretensantrag Hofmann.

Langenberger Christiane (R, VD): Durant plusieurs années, je me suis occupée d'un bureau de femmes, et j'ai été bien sûr confrontée à cette douloureuse problématique à plusieurs reprises. Notre marge de manoeuvre est faible dans la mesure où nous ne pouvons trouver que la moins mauvaise des solutions, soit de mettre un terme à une grossesse, donc à une vie, soit d'encourager la poursuite d'une grossesse au risque qu'elle demeure non désirée.

Mais ce problème ne date pas d'hier. Depuis des siècles, des femmes sont confrontées à ce problème de conscience et rien n'a jamais empêché des femmes dans la détresse d'avorter, si elles le voulaient vraiment. Nous devons dès lors trouver la meilleure solution possible, et il me semble pour ma part que la commission l'a trouvée. Ainsi, grâce au fait que la pratique de l'IVG s'est constamment libéralisée dans notre pays, nous constatons avec soulagement que les avortements clandestins ont pratiquement disparu. Les mesures de prévention, d'information, la planification familiale et bien entendu la contraception ont permis de baisser notablement le taux d'IVG. Nous devons en déduire que la loi est tombée en désuétude, mais qu'elle conduit néanmoins à des décisions arbitraires de certains médecins, à des cas de conscience de médecins qui ont l'impression de travailler dans l'illégalité, enfin à des situations de détresse de bien des femmes, certaines trop jeunes, mal informées, qui toutes ont de la peine à imaginer leur avenir avec la charge d'un enfant, peut-être sans l'appui d'un partenaire. Il est aussi évident que toutes les femmes peuvent se trouver enceintes au cours de 35 années de fertilité – on ne l'a pas dit ce matin – en dépit de mesures de contraception. Ceci ne nous permet nullement d'en déduire que toutes les femmes qui ont subi une interruption de grossesse s'en sortent sans problème. Raison pour laquelle il est si important de permettre à la femme de prendre une décision dans la plus grande sérénité possible.

D'abord un mot sur le choix des femmes, afin que celui-ci puisse se passer dans de bonnes conditions, ensuite encore un mot sur les conditions-cadres à mettre en oeuvre.

La procédure de consultation a clairement fait apparaître que la prévention et des mesures d'information étaient infiniment plus profitables que des menaces pénales. Dès lors, nous devons favoriser une réglementation permettant une juste pesée des intérêts entre le droit à l'autodétermination des femmes et la protection de la vie à naître.

Monika Frommel, professeur de droit pénal à l'Université de Kiel, écrit que le droit à l'avortement ne peut être entendu comme un droit de disposer d'une vie humaine. Il s'agit d'un droit apparenté à la liberté de conscience et d'opinion résultant du postulat de l'autonomie morale de l'individu. Le droit à l'autodétermination de la femme ne signifie donc pas un droit à la disposition, mais un droit à une maternité respon-

sable. Ce droit fait partie des droits fondamentaux qui permet de reconnaître la valeur éminente de la vie en devenant, tout en évitant d'imposer à la femme enceinte une intolérable obligation d'enfanter. J'accepte ainsi le principe de la réglementation du délai.

Personne ne peut décider à la place de la femme. Elle est seule et a dès lors besoin d'être accompagnée dans sa réflexion. Il s'agit de permettre à la femme de décider en toute connaissance de cause, d'échapper à toute contrainte, de comprendre ce qui se passe en elle, de connaître les conséquences de sa décision. J'ai donc été heureuse de découvrir le compromis de la Commission des affaires juridiques refusant de mettre la femme sous tutelle tout en lui offrant un appui. Le fait d'obliger le médecin à informer la femme sur les possibilités d'une consultation psychosociale, ainsi qu'à veiller à ce qu'elle puisse bénéficier des informations dans des centres géographiquement bien répartis répond ainsi parfaitement à ce qui me semble souhaitable.

Je soutiendrai donc la proposition de la majorité de la commission à l'article 119 du Code pénal.

Je m'oppose à la proposition de minorité pour deux raisons. Ce serait tout de même paradoxal de reconnaître aux femmes la responsabilité de leur décision et en même temps de les contraindre à un entretien de réflexion. Il est vrai qu'on a déjà fait un pas en supprimant l'avis d'un second médecin, ce qui est un progrès notable. Mais les obliger à cette consultation, c'est leur enlever d'une main un droit qu'on leur a donné de l'autre. Contraindre les femmes à cette consultation sous peine d'emprisonnement en cas de refus est totalement excessif et absurde.

Je pense aussi qu'il est juste d'avoir ajouté un chiffre 4 à l'article 119 concernant le libre choix du médecin de pratiquer ou non une interruption de grossesse non punissable. Il est cependant clair que les collègues de ce médecin devront assumer cette charge à sa place, ce qui est délicat.

Il faudrait donc assurer qu'il y ait au moins une possibilité de s'adresser à l'hôpital cantonal pour pouvoir interrompre une grossesse.

Je remercie la commission d'avoir trouvé une solution raisonnable. Je vous invite à entrer en matière de sorte à faire avancer un débat dont nous connaissons finalement toutes les données depuis des années.

Stadler Hansruedi (C, UR): Im jetzigen Stadium der Beratung steht die Eintretensfrage zur Diskussion. Ich spreche jetzt nicht über die zur Diskussion stehenden Lösungen. Nur so viel sei gesagt: Das Beratungsmodell ist kein verlogenes Modell. Es kann ein taugliches Modell sein.

Die Frage, die sich beim Eintreten stellt, ist ganz einfach: Besteht rechtlicher Handlungsbedarf? Unbestritten ist – davor dürfen wir die Augen nicht verschliessen –, dass die geltende Strafnorm zu einem Auseinanderklaffen von Recht und Wirklichkeit geführt hat.

Die heutige Situation ist unwürdig und unbefriedigend. Sie ist unwürdig und unbefriedigend für die Schwangere, sie ist unwürdig und unbefriedigend für alle betroffenen Personen, sie ist unwürdig und unbefriedigend für den Rechtsstaat. Dieser letzte Punkt muss uns interessieren. Rechtssicherheit ist auch in dieser Frage gefragt.

Es geht dabei nicht primär um ein Ja oder ein Nein zum Schwangerschaftsabbruch, sondern die Frage lautet, wie eine gesetzliche Regelung aussehen soll. Auf welche Weise kann ich dem ethischen Gebot eines umfassenden Lebensschutzes am ehesten gerecht werden? Wie kann dieses Ziel gesetzgeberisch am wirksamsten umgesetzt werden? Mit anderen Worten: Wir haben einen rechtspolitischen Entscheid zu treffen.

Ich anerkenne sehr den ethischen Standpunkt und den angeführten Gewissenskonflikt von Kollege Hofmann. Ich erlebe auch einen Gewissenskonflikt, aber ich versuche aufzuzeigen, wie man diesen Konflikt lösen könnte.

Es besteht kein Widerspruch, wenn ich aus einer ethisch-moralischen Beurteilung heraus davon überzeugt bin, dass Schwangerschaftsabbrüche schwerwiegende Vergehen gegen das Leben sind, auf der rechtlichen Ebene aber trotzdem eine

Lösung unterstütze, die es ermöglicht, Schwangerschaftsabbrüche unter gewissen Voraussetzungen zu tolerieren und straffrei zu lassen.

Ich sage damit eigentlich nicht mehr und nicht weniger, als dass ich diese Regelung als das beste Mittel betrachte, um die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche möglichst tief zu halten. Damit komme ich meinem ethischen und moralischen Anliegen am nächsten.

Wir müssen – wir kommen einfach darum nicht herum – auf diese Vorlage eintreten. Dann stellt sich die Frage: Liegen Lösungen auf dem Tisch, denen wir zustimmen können, oder braucht es zusätzliche Lösungen?

Lombardi Filippo (C, TI): Condivido le profonde motivazioni etiche che hanno mosso il collega Hofmann a presentare la sua proposta di non-entrata in materia, ma non condivido le sue conclusioni. Anche la vita dell'embrione – come ogni vita – è un valore, e questo indipendentemente da un calcolo, sempre teorico e difficile, di giorni e di settimane, e indipendentemente dalle diverse convinzioni morali che i cittadini di questo come di altri paesi possono avere. Lo Stato ha il dovere di indicare questo valore e di prendere delle misure per tutelarli, per lo meno mettendoli sulla bilancia con altri valori presenti nella società.

Tuttavia, le misure che attualmente il nostro Stato prende non sono soddisfacenti. Da una parte abbiamo una pura e semplice norma penale repressiva che pone già un problema di principio perché colpevolizza in questa questione unicamente la donna, confrontata all'aborto, e non l'uomo che pure ha partecipato alla gravidanza, e non l'ambiente sociale ed economico che possono creare le condizioni che conducono ad un aborto.

D'altra parte, abbiamo una prassi di non-applicazione di questa norma penale. Abbiamo quindi già ora una soluzione dei termini mascherata e sostanzialmente ipocrita. E infine, non abbiamo misure concrete ed efficaci di prevenzione delle situazioni che conducono all'aborto e di aiuto alle donne per affrontare questa realtà, trovando altre vie di uscita.

Dobbiamo quindi entrare in materia su questo tema e su questa iniziativa parlamentare, perché la situazione attuale non ci soddisfa. Ma non ci soddisfa nemmeno la soluzione proposta dalla commissione, che rimane sul solo piano del Codice penale, anche se conduce a una depenalizzazione.

Per questo respingo la proposta Hofmann di non-entrata in materia, ma accetterò invece la proposta Schmid Samuel di un rinvio alla medesima commissione affinché coordini la soluzione penale che si vorrà dare al problema con delle misure concrete che mi auguro vengano proposte dal Consiglio federale come controprogetto indiretto all'iniziativa popolare «per la madre e il bambino».

Jenny This (V, GL): Herr Kollege Pfisterer hat mir aus dem Herzen gesprochen: Es ist sicher falsch, die Verantwortung für das ungeborene Kind dem Staat zu übergeben, statt die Verantwortung der Frau zuzusprechen. Frauen sollen, so finden offenbar vor allem die Männer, von einem rein subjektiven, möglicherweise voreiligen, unüberlegten Entscheid zugunsten einer Abtreibung geschützt werden. Offenbar vergisst man, dass ein solcher Entscheid nicht einfach so in fünf Minuten beim Einkaufen gefällt wird. Über das Leben eines ungeborenen Kindes – des eigenen notabene – zu entscheiden ist etwas vom Schwierigsten überhaupt. Keine Regierung und kein Parlament, wie wichtig ihnen der Schutz des ungeborenen Lebens auch sein mag, kann einer Frau diesen Entscheid abnehmen!

Eine verzweifelte Frau, die ihr Kind nicht will, wird es auch nicht bekommen – ganz gleich, was im Gesetz steht, im Gegenteil: Sie wird sich durchfragen und einen Arzt oder eine Ärztin finden, die ihr in ihrer Verzweiflung auf legalem Weg weiterhelfen werden. Machen wir uns doch nichts vor! In der Praxis haben wir die Fristenlösung heute schon. Warum also soll sie nicht im Gesetz stehen? Alles andere ist Heuchelei.

Es tönt ja schön, vom Schutz des ungeborenen Kindes zu

49

reden, als würde Vater Staat für jedes Kind persönlich sorgen – auch das ist, mit Verlaub, Heuchelei! Wir werden keinem einzigen Baby mehr zur Geburt verhelfen, wenn wir uns gegen die Fristenlösung stemmen, und keine einzige Frau wird plötzlich allein deshalb abtreiben, weil das Gesetz ihr das leichter macht.

Bei allem Respekt für die männlichen Gegner der Fristenlösung: Ungewollt war noch keiner von ihnen schwanger und wird es auch nie sein. Wäre es nicht besser, wir liessen vor allem jene entscheiden, die wissen, wovon sie sprechen? Die Frauen fällen einen solchen Entscheid sicher nicht leichtfertig. Alle andern Instanzen sind willkürlicher als die Frau selbst: Nur sie ist letztlich schwanger. Die Betroffenheit ist derart radikal, dass sie gar nie delegiert werden kann.

Umfragen bestätigen denn auch, dass die Frauen diesbezüglich eine ganz klare Meinung haben. Deshalb ist auch der Antrag der Minderheit abzulehnen, da die Beratung durch den Arzt ohnehin gegeben ist. Die obligatorische Beratung spricht der Frau die Eigenverantwortlichkeit, die man ihr zugestehen will, gleich wieder ab.

Ich beantrage Ihnen deshalb ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs steht im sehr heiklen Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und der Schutzpflicht des Staates. Seit dem Erlass der Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch sind über fünfzig Jahre vergangen. Die im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ausgelegt und unterschiedlich angewendet worden. Das hat zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit geführt und einen eigentlichen «gynäkologischen Tourismus» bewirkt. Zudem ist, über das ganze Land betrachtet, im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs eine unübersichtbare Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit entstanden.

Eine neue Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist angesichts der veränderten Stellung der Frau und der veränderten Wertvorstellungen in unserer Gesellschaft nötig geworden. Die Frau erhebt heute Anspruch auf Selbstbestimmung, gerade auch, was ihre Schwangerschaft und ihr werdendes Kind angeht. Der Gesetzgeber muss nach Meinung des Bundesrates diesem Selbstverständnis Rechnung tragen.

Auf der anderen Seite hat jedoch der Staat eine Schutzpflicht für jegliche Form des Lebens, d. h. auch für das werdende Leben. Der Bundesrat kann ungeborenes Leben nicht einfach in die alleinige Dispositionsfreiheit der schwangeren Frau geben. Diese Schutzpflicht muss auch in Zeiten raschen gesellschaftlichen Wandels Bestand haben. Der Gesetzgeber soll deshalb mit geeigneten Massnahmen darauf hinwirken, dass eine sorgfältige Güterabwägung zwischen dem Anliegen der Frau und dem Schutz des werdenden Lebens stattfindet, wenn sich die Frage des Schwangerschaftsabbruchs stellt.

Das bedeutet, dass eine Lösung gesucht werden muss, welche neben dem Selbstbestimmungsrecht auch die Schutzpflicht des Staates berücksichtigt. Dies hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26. August 1998 festgehalten und gestern in einer Aussprache bestätigt. Der Bundesrat sieht deshalb als mögliche Lösungen das Schutzmodell mit obligatorischer Beratung oder allenfalls eine erweiterte Indikationenlösung.

Der Nationalrat hat am 5. Oktober 1998 in der Gesamtabstimmung mit 98 zu 73 Stimmen bei 9 Enthaltungen einer Fristenregelung zugestimmt. Ein Schwangerschaftsabbruch während der ersten 14 Wochen nach der letzten Periode wäre danach straflos. Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt Ihnen demgegenüber nun ein Modell mit obligatorischem Beratungsangebot vor. Die Kantone werden darin verpflichtet, kantonale Beratungsstellen einzurichten, und der Arzt hat die schwangere Frau auf die be-

stehenden kantonalen Beratungsstellen aufmerksam zu machen.

Das Modell Ihrer Kommission bringt gegenüber dem geltenden Recht insofern keine echte Neuerung, als die Kantone bereits heute aufgrund des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 Schwangerschaftsberatungsstellen errichten müssen und dies auch getan haben. Neu ist hingegen, dass der Arzt oder die Ärztin die schwangere Frau auf diese Beratungsstellen aufmerksam machen muss, wobei es ihr überlassen bleibt, ob sie von diesem Angebot Gebrauch machen will. Damit ist der Schutz des ungeborenen Kindes nach Auffassung des Bundesrates nicht genügend gewährleistet. Die schwangere Frau sollte vielmehr eine ganzheitliche, nicht nur eine medizinische Beratung erhalten. Diese Beratung sollte obligatorisch sein, um der Frau die Tragweite ihres Entscheides bewusst zu machen. Die obligatorische Beratung wird auch zur Folge haben, dass die Beratungsstellen der Kantone in fachlicher und personeller Hinsicht besser ausgestattet werden. Der Lösungsvorschlag Ihrer Kommission garantiert diese umfassende Beratung nicht.

Anders verhält es sich mit dem Modell mit Beratungspflicht im Sinne des Minderheitsantrages Epiney. Mit diesem Vorschlag wird das ungeborene Leben auch in seiner Anfangsphase geschützt, und zwar nicht allein mit strafrechtlichen Mitteln. Es wird vielmehr ein umfassendes Präventions-, Hilfs- und Beratungskonzept für die schwangeren Frauen vorgeschlagen. Das Hilfsangebot für schwangere Frauen wird im Vergleich zu heute ausgebaut werden, sodass die Beratungsorgane tatsächlich in der Lage sind, Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch aufzuzeigen. Konkret bedeutet dies: Die betroffenen Frauen werden über das Angebot für Kinderbetreuung informiert. Sie werden darüber orientiert, ob Kinder- oder Familienzulagen erhältlich sind oder private Hilfswerke finanzielle Unterstützung anbieten können.

So unterstützt das Modell mit Beratungspflicht einen verantwortungsvollen, ganzheitlich abgestützten Entscheid. Es kann auch verhindern, dass Frauen gegen ihren Willen auf äusseren Druck hin einen Abbruch der Schwangerschaft in Erwägung ziehen. Es wird dem Selbstbestimmungsrecht der Frau von dritter, nicht direkt involvierter Seite die Schutzwürdigkeit des werdenden Lebens gegenübergestellt. Anders gesagt, dieses Schutzmodell will den Betroffenen helfen und nicht einfach der schwangeren Frau den Entscheid alleine überlassen. Die von vielen angestrebte Freiheit kann niemals ohne Verantwortung für das ungeborene Leben funktionieren.

Es liegen neben dem Antrag der Minderheit Epiney weitere Anträge vor. Sie haben entweder eine Koordination mit der Behandlung der so genannten Volksinitiative «für Mutter und Kind» zum Inhalt oder verlangen – zum Teil mit gewissen Anpassungen – ein grundsätzliches Festhalten am Status quo. Der Bundesrat kann sich diesen Anträgen grundsätzlich nicht anschliessen. Er hat klar festgehalten, dass er in dieser Frage Handlungsbedarf sieht, hat dabei aber immer auf die Schutzpflicht des Staates hingewiesen. Die erwähnten Anträge tragen diesen zwei Grundanliegen nicht ausreichend Rechnung.

Eine Koordination mit der Volksinitiative «für Mutter und Kind» macht sicher Sinn. Für den Bundesrat wäre es aber im Hinblick auf die Botschaft zu dieser Volksinitiative hilfreich, wenn das Parlament – hier der Ständerat – über die vorliegende Gesetzänderung entscheiden würde.

Der Bundesrat hat nach der Einreichung der Volksinitiative zwölf Monate Zeit, das heisst bis zum 19. November dieses Jahres, dem Parlament Botschaft und Antrag zu unterbreiten. Ich beabsichtige, diese Frist nicht auszuschöpfen, sondern dem Parlament die Botschaft im Herbst vorzulegen. Diese könnte dann allenfalls bis zur Wintersession beraten sein. Das hängt aber auch davon ab, was Ihr Rat heute betreffend Eintreten bzw. Rückweisung an die Kommission beschliesst.

Herr Hofmann beantragt Nichteintreten. Der Bundesrat hat bereits 1998 in seiner Stellungnahme klar festgehalten, dass er in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs Hand-

lunqsbedarf sicut; ein Festhalten am Status quo ist deshalb nicht in seinem Sinn. Deshalb kann ich den Antrag Hofmann nicht unterstützen.

Zum Abschluss möchte ich noch einmal betonen: Der Bundesrat ist überzeugt, dass die geltende Regelung zum Schwangerschaftsabbruch nicht mehr dem Verständnis einer Mehrheit der Bevölkerung entspricht und geändert werden muss. Der Bundesrat ist auch entschieden der Auffassung, dass der Gesetzgeber in dieser Frage keine radikale Richtungsänderung einschlagen soll, sondern eine vermittelnde Lösung finden muss, die der Achtung vor dem Leben und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau gleichermassen Rechnung trägt. Deshalb hat der Bundesrat gestern entschieden, den Minderheitsantrag Epiney zu unterstützen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Nichteintretensantrag Hofmann abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 35 Stimmen

Dagegen 6 Stimmen

Schmid Samuel (V, BE): Ich beantrage Ihnen, erstens das Verfahren mit der Beratung der Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» zu koordinieren, zweitens Lösungen prüfen zu lassen, in denen die Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der schwangeren Mutter und dem werdenden Kind in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch berücksichtigt wird, und schliesslich zu prüfen, ob der bestehende Erlass zu ergänzen oder allenfalls ein eigenes Gesetz zum Schutze der Schwangerschaft zu erlassen sei, das folgende Bereiche umfassen würde: unentgeltliche Beratung für Schwangere, ihre Partner und Angehörige; finanzielle Unterstützung der Schwangeren vor und nach der Geburt im Sinne des schriftlich vorliegenden Antrages.

Für den Fall, dass Sie meinem Rückweltsungsantrag nicht folgen sollten, schlage ich eine leicht erweiterte Indikationenlösung vor. Darüber wird aber nötigenfalls später zu diskutieren sein.

An sich hat Frau Bundesrätin Metzler bis auf die Schlussfolgerung in Bezug auf das Verfahren meinen Antrag bestens begründet. Mit der Begründung in Bezug auf das Verfahren bin ich nicht einverstanden – ich nehme das vorweg –, weil der Verfahrensvorgang gemäss Ihren Ausführungen zur Folge hätte, dass Sie am Schluss einen genehmigten Gesetzentwurf des Parlamentes hätten, dann die Initiative behandeln müssten und möglicherweise der Initiative noch einen eigenen Gegenvorschlag entgegenstellen würde. Das ist unzumekmässig.

Wir sind viel flexibler, wenn wir die Situation jetzt so auffangen – wie das Herr Dettling bereits ausgeführt hat und wie es auch in meinem Antrag zum Ausdruck kommt –, dass wir die Verfahren zu koordinieren beginnen. Es geht hier an sich um eine Schwierigkeit, die wir bereits mehrfach mit Parlamentarischen Initiativen hatten.

Bitte schaffen Sie in dieser Sache keine Faits accomplis, die am Schluss flexible Lösungen verhindern, weil niemand über seinen eigenen Schatten springen will! Deshalb – ich schicke das vorweg – halte ich die Folgerungen von Frau Bundesrätin Metzler in Bezug auf das Verfahren für nicht richtig und halte an meinem Antrag fest. Im Übrigen fand ich mich in den Ausführungen von Frau Bundesrätin Metzler mehrfach bestätigt und kann noch darauf eingehen.

Eine weitere Vorbemerkung: Es wurde bereits mehrfach auf meinen Antrag eingegangen; dabei hatte ich gelegentlich das Gefühl, man diskutiere darüber, ob ein Parlamentarier nach dem Herzen entscheiden dürfe.

Selbstverständlich kann er das, und selbstverständlich soll er das tun, denn die Art, wie eine vermeintliche Volksmeinung interpretiert würde, hinge wahrscheinlich weitgehend von der Tagesform ab und davon, wie ich mir mein Elektorat in diesem Moment zurechtlege, um mir dann eine Volkslegitimation zu geben und hier eine Meinung zu vertreten.

Aber – diesbezüglich kann ich Herrn Pfisterer zustimmen –: Selbstverständlich bewegen wir uns nicht im luftleeren Raum. Wir haben eine Verfassung, und diese Verfassung hat einen ethischen Wert. Ich schicke auch vorweg: Ich war etwas darüber erstaunt, dass die Diskussion häufig darauf hinausläuft, zwischen Recht und Ethik zu unterscheiden. Recht hat auch ethische Grundlagen. Ich hatte mindestens selbenerzeit, als ich mich entschied, Jurist zu werden, nicht den Eindruck, mich einer Teufelwissenschaft verschrieben zu haben.

Der Schutz des menschlichen Lebens gehört zu den elementaren Aufgaben des Staates. So wird das Recht auf Leben in der Bundesverfassung, in der EMRK und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte als Grundrecht gewährleistet. In allen drei Dokumenten heisst es, jeder Mensch habe das Recht auf Leben.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wiederholt, dass jedes Kind ein Recht auf Leben hat. Verfassungsgeschichtlich ist die Verankerung des Rechtes auf Leben keine Gewährung, sondern eine Gewährleistung. Ich verweise in diesem Zusammenhang – wie auch bei zahlreichen anderen Zitaten – auf eine kürzlich erschienene Schrift von Professor Yvo Hangartner, der dieses Jahr in Zürich eine Publikation mit dem Titel «Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe» herausgebracht hat. Das ist eine Schrift, die nach meinem Dafürhalten das ganze Spektrum der Problematik sehr differenziert darstellt.

Das Hauptproblem im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Rechtes auf Leben ist nicht, dass nicht getötet werden darf. Das Tötungsverbot ist grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit. Das Hauptproblem ist vielmehr die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Staat töten darf. Auch hier gibt es leider gelegentlich Zwangssituationen, in denen das nicht zu vermeiden ist.

Bestimmungen in der Bundesverfassung und der EMRK, die bestimmte Tötungen ausdrücklich gestatten oder verbieten, beziehen sich auf Tötungen durch den Staat selbst. Das heisst natürlich nicht, dass sich der Staat in dieser Frage, in der es ja nicht um eine Tötung durch den Staat selbst oder um die Abtötung kelmenden Lebens durch den Staat geht, aus der Pflicht stehen kann. Es gibt eine Pflicht des Staates, das Leben zu schützen. In allen Staaten wahrt die gesetzgebende Behörde im Rahmen öffentlicher Interessen den Schutz des Lebens der Bevölkerung.

Die Verfassung gewährleistet dies in den Grundrechten als eigentliches Ordnungsprinzip; das gilt selbstverständlich auch für das Grundrecht auf Leben.

Grundrechte drücken fundamentale Wertvorstellungen von der Stellung des Menschen aus, und diese müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Die neue Bundesverfassung hält die Drittwirkung der Grundrechte in Artikel 35 Absatz 3 ausdrücklich fest – wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Wendung in Artikel 35 Absatz 3, wonach die Behörden dafür zu sorgen hätten, «dass die Grundrechte soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden» – höchstens zeigt, dass sich gewisse Grundrechte oder Teilgehalte nicht von vornherein auf Verhältnisse unter Privaten beziehen können. Eine freie Interpretation ist allerdings mindestens in Bezug auf das hohe Rechtsgut des Lebens nicht möglich. Über die Drittwirkung der Grundrechte hat sich der Ständerat mit Sicherheit im Rahmen der Verfassungsdiskussion ausgesprochen und diese Drittwirkung zu Recht bejaht.

Soweit ein paar Ausführungen zur Ausgangslage. Wenn ich nun in Bezug auf diese Frage den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 19. März 1998 konsultiere, gibt der recht wenig her. Es wird sehr pragmatisch diskutiert, indem festgestellt wird, dass die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in der Schweiz über 50 Jahre alt sei und sie durch die seither eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere durch den Wandel der Einstellung zur Sexualität und der Rolle der Frau, überholt sei; dass heute zwischen Gesetz und Praxis eine grosse Lücke entstanden sei; dass Untersuchungen im Ausland gezeigt hätten, dass die Zahl der Abtreibungen von gesetzlichen Regelungen weitgehend unabhängig sei und dass die internationale

Entwicklung in Richtung Liberalisierung der Abtreibungsgesetze gehe.

Das mag alles zutreffen, ich bestreite das nicht. Aber das greift mir im Hinblick auf das hohe Rechtsgut des Lebens, das wir gestützt auf die Verfassung auch über die Drittwirkung zu gewähren haben, eindeutig zu kurz. Selbst der Auszug aus dem Expertenbericht von Rechtsgelehrten und Medizinern – ich verweise auf Seite 7 des Berichtes der nationalräthlichen Kommission – geht nach meinem Dafürhalten nicht auf diese Grundfrage ein, sondern es wird höchstens darauf hingewiesen, dass der Versuch, mit Mitteln des Strafrechtes einen Schutz des werdenden Lebens zu gewährleisten, weit- und weit-gescheitert sei. Eine Strafnorm, wird dann noch ausgeführt, die derart tief in das elementare Persönlichkeitsrecht der Frau eingreife wie das Abtreibungsverbot gemäss den Artikeln 118ff. StGB, das gleichzeitig ein strafbewehrtes Gebot sei, Mutter zu werden, lasse sich daher rechtsphilosophisch nicht begründen.

Ich vermag diese Seite des Problems durchaus zu würdigen und verwerfe diese Gedanken keineswegs. Aber mir fehlt das Gegenstück zu diesem Problem, über das auch zwingend diskutiert werden muss. Für den Schutz des keimenden Lebens werden keine solchen Überlegungen gemacht. Ich bestreite auf der einen Seite überhaupt nicht, dass die werdende Mutter schützenswerte Interessen hat und ihr Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz betroffen ist. Aber auf der anderen Seite gibt es hier nach unserem Rechtssystem ein neues Leben, das nicht identisch mit dem Leben der Mutter ist, das in verschiedenen anderen Teilbereichen unseres Rechtes durchaus geschützt wird und sogar Rechte erwerben kann.

Es geht hier also zwingend um eine Güterabwägung, und diese Güterabwägung führt uns selbstverständlich auch am Schluss vor das Problem, dass diese Frage nicht absolut zu lösen ist. Aber bitte: In dieser sehr heiklen Frage ist sie doch mit etwas mehr Tiefgang anzugehen, als das von den meisten – zweifellos nicht von allen – bisher getan worden ist. Da bleibt höchstens noch die Frage zu klären, wenn ich schon vom Recht dieses «nasciturus» rede, wann die Wirkung dieses Rechtsguts beginnt – auch darüber gibt es verschiedenste Expertisen – bzw. ob mit Hilfe einer Frist ein späterer Beginn für den Schutz des keimenden Lebens definiert werden kann.

Diesbezüglich mag es verschiedene Meinungen geben. Wenn ich vergleiche, wie wir sonst – auch wieder zu Recht – mit dem Schutz des Lebens umgehen, wird klar, dass wir im Zweifelsfall für das Leben entscheiden. Irgendeine künstliche Befristung scheint mir mindestens problematisch zu sein. Möglicherweise ist sie am Schluss nicht zu umgehen, aber dieser Lösungsansatz ist nicht von vornherein gegeben.

Beginnen wir, mit Fristen zu operieren, dann begeben wir uns auf einen gefährlichen Pfad. Generell gilt, dass das hohe Rechtsgut des Schutzes auf Leben im Zweifel immer durchzusetzen ist. Klare wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf die Rechtfertigung dieser Frist gibt es meines Wissens nicht.

Auch der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof geht von der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs aus. Er toleriert also, gestützt auf die Grundrechtswürdigkeit des Schutzes dieses neuen Lebens, den Schwangerschaftsabbruch nicht gemeinhin. Er anerkennt aber – ich bin überzeugt, dass auch wir uns dazu durchringen müssen – einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers; er zwingt den Staat dazu, ganz im Sinne der Ausführungen, die der Bundesrat in seinem Bericht macht und die Bundesrätin Metzler soeben gemacht hat, geeignete Hilfestellungen – ich meine das im weitesten Sinne – anzubieten.

Theoretisch gibt es – nach Professor Hangartner, und diese Analyse scheint mir überzeugend – vier grundsätzlich verschiedene verfassungsrechtliche Ausgangslagen: Entweder macht das Gesetz überhaupt keine Vorgaben; oder die Verfassung begründet Ansprüche der Frau auf Schwangerschaftsabbruch, verlangt jedoch keinen Schutz des

«nasciturus»; oder das Gesetz verlangt den Schutz des «nasciturus», begründet jedoch keinen Anspruch der Frau auf den Schwangerschaftsabbruch; oder – und ich gehöre zu denen, die dieser Theorie hier, der Situation entsprechend, nahe stehen. – Das Gesetz enthält sowohl Vorgaben für die Freiheit der Frau, über den Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden, als auch solche für die Pflicht des Staates zum Schutz des werdenden Lebens.

Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zu dieser Parlamentarischen Initiative wird diese Frage nicht aufgeworfen. Offenbar wird davon ausgegangen, dass keine verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten sind; respektive der verfassungsrechtliche Grundrechtsschutz beschränkt sich auf die – ich sage es noch einmal – durchaus legitimen Interessen der Mutter. Aber nirgends sehe ich die Interessenabwägung zugunsten des werdenden Kindes.

Deshalb bin ich der Auffassung, dass die vierte Variante im Vordergrund stehen muss. Ich nehme vorweg, dass ich auch der Auffassung bin, dass wir, gestützt auf die heutige Vorlage der Kommission, hier noch nicht genügend Entscheidungsgrundlagen oder Varianten haben, um darüber überhaupt definitiv zu entscheiden.

Die gegenläufigen verfassungsrechtlichen Ansprüche zwischen den Interessen der Mutter, die hoch einzuschätzen sind, und den Interessen des werdenden Kindes, die als ebenso hohes Rechtsgut geschützt sind, verlangen eine Rechtsgüterabwägung.

Im Übrigen hat die Praxis zur EMRK ausdrücklich festgestellt, dass der Schwangerschaftsabbruch nicht ausschliesslich als Privatangelegenheit der Schwangeren betrachtet werden darf. Angesichts grundrechtlicher Ansprüche der Frau wäre andererseits aber auch ein absolutes oder beinahe absolutes Verbot des Schwangerschaftsabbruchs unzulässig. Auch diese Frage wurde durch die Praxis der EMRK entschieden.

In der politischen Diskussion wird regelmässig darauf hingewiesen, dass keine Frau einen Schwangerschaftsabbruch leichtfertig durchführe. Das glaube ich durchaus, und das ist zweifellos für die weitaus grösste Zahl richtig. Das ändert aber nichts daran, dass – wieder im Vergleich mit anderen Schutznormen für hohe Grundrechtspositionen – Abbrüche aus vielerlei Gründen und eben auch willkürlich oder missbräuchlich vorgenommen werden können. Mit der Menschenwürde des werdenden Kindes wäre es nicht zu vereinbaren, dass die Gesetzgebung den Schwangerschaftsabbruch während eines Teils der Schwangerschaft ganz generell als rechtmässig erklären und keinerlei Vorkehrungen zum Schutz des «nasciturus» treffen würde.

Der Gesetzgeber hat also, wie ich hier darzustellen versuche, einen gewissen Regelungsspielraum, den er unter hoher ethischer Verantwortung nutzen muss und den er nicht zum Vornherein der Interpretation der Rechtsprechung überlassen darf.

Im Übrigen wird erst in neuerer Zeit auch im Strafrecht gelegentlich grundrechtlich hinterfragt, ob die Strafnormen vor den Grundrechten standhalten. Auch ethisch begründete rechtliche Verbote müssen grundrechtlich gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Beim Schwangerschaftsabbruch kommt hinzu, dass auch die ethische Beurteilung differenzierter geworden ist. Das alles hat schliesslich zur Anerkennung der grundrechtlichen Ansprüche der Frau auf Schwangerschaftsabbruch geführt.

Zu einzelnen Voten bzw. noch zu einem eher pragmatischen Ansatz: Ich habe etwas Mühe mit einem Rechtssystem, selbst wenn ich weiss, dass ein Rechtssystem nie hundertprozentig logisch sein kann. Immerhin möchte ich mich bemühen, zu dieser Logik beizutragen. Ich habe etwas Mühe, bei Rechtskraft dieses möglichen Erlasses inskünftig der Öffentlichkeit erklären zu müssen, weshalb wir einem Vater oder einer Mutter, wenn sie beim Erben in Konkurrenz zu ihren Kindern stehen, einen Beistand geben, aber einem werdenden Kind keinen. Oder mit anderen Worten: Weshalb lässt unsere Zivilrechtsordnung ein werdendes Kind erben, gibt ihm nötigenfalls sogar einen

Beistand fürs Erben, aber bei diesem Vorgang hier drücken wir uns vor der Verantwortung?

Nun, ich nehme es vorweg, ich bin weiss Gott nicht der Auffassung, dass wir hier Beistände zu ernennen haben, aber ich sage, dass es das gleiche Problem der Interessenabwägung ist, das bei Vermögensrechten unbestritten ist. Im Fall des Erbens habe ich noch keine Mutter oder keinen Vater erlebt, die für das eigene Kind nicht das letzte Hemd oder ihr Leben hergegeben hätten. Trotzdem geben wir einen Beistand. Mit anderen Worten: Eine ganze Reihe dieser Vergleiche, die da gemacht worden sind, sind nur teilweise tauglich. Ich halte also nochmals fest: Ich bin nicht etwa der Auffassung, dass wir hier über Beistandschaften sprechen, aber ich will mit diesem Beispiel nur zeigen, dass die Rechtslogik zu Recht – auch das hat einen ethischen Hintergrund – bei Interessenkollisionen diese Interessenabwägungen auf geeignete Form zu machen versucht. Es gibt Formen, bei denen man glaubt, das über diese oder jene Beihilfe tun zu müssen. Auch im Hinblick auf ein sicheres Referendum in dieser Sache scheint es mir eigentlich zwingend zu sein, dass wir uns in unserer Argumentation, die höchstwahrscheinlich am Schluss auf eine erweiterte Indikationslösung hinauslaufen wird, keine Schwächen leisten. Es wurde gesagt, zwischen Moral, Ethik und Gesetz bestehe keine Kongruenz. Ja, selbstverständlich besteht keine Kongruenz. Gesetze sind nicht von vornherein ethisch, sie sind auch nicht ethisch, weil sie demokratisch legitimiert sind, aber das heisst natürlich auch nicht, dass der Umkehrschluss gelten würde.

Gesetze sind auch nicht von vornherein ohne ethischen Gehalt. Nun gibt es Grundsätze, die letztlich auf unseren humanistischen und christlichen Wertvorstellungen fusen, nämlich die Grundrechte. Hier – muss ich Ihnen sagen – vermag ich nun durchaus eine gewisse ethische Komponente anzuerkennen. Sie stehen deshalb auch über der Verfassung. Es gibt Kerngehalte der Grundrechte, die auch durch Volksrechte nicht abzuändern sind. Und hier haben wir uns vor der an sich hochinteressanten Aufgabe zu bewähren, in der Rechtsgüterabwägung zwischen den Rechten des werdenden Kindes und jenen der Mutter die bestmögliche Lösung herauszuarbeiten. Da können eigentlich einige Monate Verzögerung kaum dazu führen, dass man das verwirft, nur um das Problem erledigt zu haben.

Recht und Moral seien zu unterscheiden, wurde gesagt. So kann ich es nicht stehen lassen. Der Grundsatz «Fiat justitia, et pereat mundus» – das Recht soll siegen, unabhängig davon, was es für Konsequenzen hat – müsste in unseren aufgeklärten Zeiten eigentlich hinter uns liegen. Ethik und Moral liegen in der Kompetenz des Individuums, wie gesagt wurde. Selbstverständlich kann das Recht die ethische Verantwortung den Individuen – sei es nun die Mutter oder der Vater oder wen auch immer es betreffen mag – nicht abnehmen. Aber der Staat kann sich, wie gesagt, gestützt auf die Drittwirkung der Grundrechte nicht aus der Verantwortung ziehen. Sie sehen: Wenn ich einen Antrag auf Rückweisung stelle, so nicht, um irgendwelchen Extremlösungen Vorschub zu leisten. Sonst würde ich Nichtintreten beantragen oder den Erlass guthelassen. Aber mir scheint, dass hier die letzten Gedanken noch nicht geäussert sind und dass man, zusammen mit dem Bundesrat, gut daran täte, eine Gesamtlösung zu suchen.

Ein Letztes noch zum Verfahren; ich komme damit wieder zum Anfang zurück: Diese Parlamentarischen Initiativen werden quasi unter Tellausschluss des Bundesrates behandelt. Das führte jetzt dazu – ich habe es eingangs erwähnt –, dass der Bundesrat einer fertig beratenen Gesetzesvorlage noch einen Gegenvorschlag gegenüberstellen würde. Ich habe den Eindruck, dass wir gut daran tun, das Ganze möglichst rasch auf das ordentliche Geleise zu stellen, die Sache im Sinne des Antrages Dettling oder von Punkt 1 meines Antrages zurückzuweisen und dann die Zwischenzeit zu nutzen, um effektiv diese Rechtsgüterabwägungen umfassender, als es bis jetzt getan wurde – damit greife ich niemanden an –, vorzunehmen und erneut hier zu beraten. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: La proposition de renvoi très longuement et brillamment motivée a quelque chose d'ironique et de choquant à la fois, mais surtout de désolant. On ne peut pas oublier qu'on discute dans ce pays depuis des décennies sur ces problèmes, que le Parlement s'est penché et se penche sur ces problèmes aussi depuis des décennies.

Permettez-moi de faire appel à ma modeste expérience. J'ai fonctionné comme secrétaire extraordinaire d'une commission parlementaire au début des années septante. C'était la commission du Conseil national qui siégeait à Bâle, dans un très bel hôtel au bord du Rhin, je crois que c'était le «Drei Könige». De quoi discutait cette commission? Elle discutait de l'avortement, il y a donc presque trente ans déjà. Au sein de la commission, on a dit exactement les mêmes choses, avec des accents plus ou moins différents, que celles qui ont été dites ce matin.

L'avortement, l'interruption de grossesse m'a accompagné comme un fil rouge au cours de ma vie professionnelle, en commençant avec la fonction de secrétaire extraordinaire de la commission au début des années soixante-dix, pour être confronté par la suite à la réalité des interruptions de grossesse en tant que magistrat. Comme magistrat tout frais ayant suivi des enseignements brillants dans les universités, je me suis confronté à une réalité bien différente. J'ai ainsi appris à distinguer entre le droit criminel et la morale, et j'ai appris surtout qu'à vouloir imposer des idées éthiques avec la force du droit criminel et avec la menace de la prison, on obtenait parfois des résultats contraires au but que l'on voulait poursuivre. La réalité ne peut pas être enfermée dans des explications et des dissertations juridiques, aussi brillantes soient-elles, telle celle que nous a offerte tout à l'heure M. Schmid Samuel. S'il y a une matière où tout a été dit, où tous les aspects sont connus et où le problème reste entier et difficile, c'est bien celui de l'interruption de grossesse et du rôle de l'Etat dans ce domaine.

Vouloir renvoyer aujourd'hui le projet à la commission, après tant d'années de discussions, de réflexions, de confrontations, c'est se soustraire à nos responsabilités. Je ne suis absolument pas prêt à faire ce pas. J'admets qu'on puisse décider tout à fait différemment par rapport aux propositions de la majorité. J'ai de la peine à accepter que, par une pirouette, on refuse une fois encore de décider. C'est indigne d'un Parlement.

L'initiative parlementaire qui vous est soumise aujourd'hui date de 1993. C'est depuis cette date que le Parlement s'occupe de cette initiative. La commission du Conseil national a fait de nombreuses auditions. Il est intéressant de constater que, parmi les personnes auditionnées, il y a le docteur Hans Saner, professeur d'éthique sociale à l'Université de Bâle. Hans Saner avait déjà été auditionné par une commission du Conseil national au début des années septante, alors que je fonctionnais comme secrétaire extraordinaire de cette commission. C'est donc assez exceptionnel, rien ne semble avoir bougé depuis lors. Hans Saner a été ainsi, à presque trente ans d'intervalle, confronté aux mêmes questions. C'est un personnage remarquable – si je suis bien informé, c'est un élève de Karl Barth. Après ces auditions, après la consultation de tous les milieux intéressés, des cantons, etc., je crois qu'aujourd'hui nous devons décider. C'est notre devoir, c'est notre responsabilité.

Coordination avec l'initiative? Ce n'est pas la première fois qu'on est en présence d'actes, que ce soient des initiatives populaires, parlementaires, des motions, des projets de loi, des décisions du Parlement, qui concernent la même matière. Je vous rappelle que nous avons voté à trois reprises sur la drogue tout récemment, précisément sur deux initiatives populaires et un arrêté fédéral. Même s'il n'y a pas eu de coordination parce qu'on n'a pas voulu de coordination dans ce domaine, cela a très bien marché.

Il ne me semble pas légitime d'un point de vue démocratique que 100 000 signatures suffisent à bloquer des années de travail du Parlement, un Parlement qui a été élu par plus de 100 000 citoyens et qui représente plus de 100 000 citoyens.

Si on examine la procédure concernant l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant», je remarque qu'elle a été déposée le 19 novembre 1999, ce qui fait que, malgré les assurances du Conseil fédéral, celui-ci a jusqu'au 18 mai 2001 pour présenter un message. Le Parlement a trente mois pour décider et il peut prolonger le délai encore une fois d'une année. Donc cette initiative, si on épuise les délais, peut traîner jusqu'au 18 mai 2003, c'est-à-dire dix ans après le dépôt de l'initiative parlementaire que nous traitons aujourd'hui. Cela ne me paraît pas sérieux. Cela ne me paraît pas digne d'un Parlement qui est appelé à faire face à un problème qui existe. Le Conseil fédéral lui-même reconnaît un «Handlungsbedarf».

Aujourd'hui, nous disposons de toutes les informations. Nous disposons même, contrairement à il y a trente ou quarante ans de cela, de l'expérience qui a été accumulée à l'étranger avec la solution du délai. Comme l'a dit le professeur Bondolfi dans une audition, les exemples à l'étranger démontrent qu'avec la solution du délai, on a réussi à diminuer le nombre d'interruptions de grossesse bien mieux qu'avec la menace de la prison. Alors, aujourd'hui nous devons décider. Il en va de la crédibilité du Parlement. On ne saurait comprendre qu'on puisse se soustraire par une pirouette à nos obligations.

Ce que demande M. Schmid Samuel a déjà été envisagé par les commissions parlementaires. La possibilité de consultation gratuite existe déjà aujourd'hui. Il y a même une loi fédérale qui existe. Il y a des lois cantonales pour l'aide sociale. Ce qu'il faut en réalité, et c'est là que je vous attends, vous aussi Monsieur Schmid, c'est que tout l'ordre social doit être favorable à la femme, à l'enfant, à des conditions de vie qui permettent à la femme de mener à terme une grossesse sans difficultés. Cela concerne l'ordre économique, la législation sociale et tout le système social de notre pays. Renvoyer maintenant à la commission toutes ces dispositions pour les revoir me paraît être une pirouette.

Permettez-moi de faire une citation puisque je n'en ai pas encore fait ce matin: «Auch diejenigen, die diese Handlung für unsittlich halten, sollten für eine liberale Handhabung eintreten, wenn es ihnen wirklich ernst ist, dass die Schwangerschaftsabbrüche abnehmen sollten.» Nous avons la possibilité de le faire. J'ai oublié de vous dire qui a écrit ce texte, c'est le professeur Alberto Bondolfi, je remercie M. Pfisterer de l'avoir cité tout à l'heure, ça m'a rappelé ce texte. M. Bondolfi est professeur d'éthique catholique à l'Université de Fribourg.

Wicki Franz (C, LU): Es geht hier vorerst um den Rückweisungsantrag. Ich werde mich daher zu diesem Verfahrens-antrag äussern, ohne mich materiell mit der ganzen Problematik auseinander zu setzen. Ich kann dem Antrag Schmid Samuel, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, zustimmen. Ich knüpfte die Rückweisung jedoch ebenfalls klar an Auflagen.

Ich möchte folgende Hinweise machen: Die Kommission hat klare Bestimmungen für den Schutz des ungeborenen Lebens auszuarbeiten. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, deutlich zu machen, dass er den Schutz des Lebens im Allgemeinen und den Schutz des ungeborenen Lebens im Besonderen ernst nimmt. Zum Ausdruck gebracht werden muss auch die Überzeugung der Gesellschaft, dass das Ungeborene ein Lebensrecht hat und dass damit notgedrungen eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes der Mutter verbunden ist.

In diesem Zusammenhang ist es zwingend, die Frage des Schwangerschaftsabbruches auch im Lichte der neuen Bundesverfassung zu prüfen. Herr Kollege Hofmann hat eindrücklich auf diesen Bezug hingewiesen; auch im Votum von Herrn Schmid Samuel hat sich dies klar herausgeschält. Die juristischen Höhenflüge, die wir im Vortrag von Herrn Kollege Pfisterer Thomas hören durften, vermochten die grundlegenden verfassungsrechtlichen Probleme meines Erachtens nicht zu lösen.

Es muss das Ziel sein, dahin zu wirken, dass die Schwangerschaftsabbrüche vermindert werden. Daher hat sich die Kommission auch eingehend mit dem Beratungsmodell, das die CVP vorgebracht hat, auseinander zu setzen. Dieses Beratungsmodell ist bisher in der ganzen Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch das einzige konstruktive Moment.

Mit vielen Fachleuten bin ich der Überzeugung, dass eine obligatorische Beratung dem ungeborenen Kind, aber auch der schwangeren Frau, helfen kann. Die Beratung, in die – wenn immer möglich – auch der Partner mit einzubeziehen ist, ist mit flankierenden Massnahmen zu verbinden, wie es auch Herr Schmid Samuel verlangt. Ein umfassendes Hilfs- und Präventionskonzept, das über die Zeit der Schwangerschaft und der Niederkunft hinausgeht, sollte in die im Rückweisungsantrag erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Eingang finden.

In diesem Sinne kann ich dem Rückweisungsantrag zustimmen. Ich möchte aber betonen, dass die Anträge der Minderheit Epiney mit dieser Rückweisung ihre Gültigkeit nicht verlieren.

Noch ein Wort: Frau Leumann hat die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, eine schlechte Lösung durch eine andere schlechte Lösung zu ersetzen. Auch ich will dies nicht. Die Rückweisung an die Kommission gibt die Möglichkeit, tatsächlich eine bessere Lösung zu finden. Im Rahmen der Neuberaterung durch die Kommission hat dann auch der Bundesrat die Möglichkeit, seine Stellungnahme und allenfalls einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für Mutter und Kind» vorzubringen und zur Diskussion zu stellen.

Die Befürchtungen unseres Kommissionspräsidenten, das Ganze werde unverhältnismässig verzögert, teile ich nicht. Ich bin der Auffassung, dass die Kommission demnächst ihre Arbeiten wieder aufnehmen und die Stellungnahme des Bundesrates betreffend die Volksinitiative «für Mutter und Kind» mit einbeziehen kann.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag Schmid Samuel zuzustimmen.

Studer Jean (S, NE): En tant que membre de la commission, je vous invite à rejeter la proposition de renvoi Schmid Samuel. Le Conseil fédéral ne souhaite pas ce renvoi, car il voudrait savoir quelle est la sensibilité du Parlement afin de prendre position sur l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant». Le rapporteur a montré que les autres points à l'appui du renvoi, ceux qui font l'objet du chiffre 3, soit étaient déjà réglés à travers la loi de 1981, soit impliquaient des mesures qui vraisemblablement dépassaient le cadre des compétences de la Commission des affaires juridiques.

J'ai écouté M. Schmid développer ses considérations juridiques et constitutionnelles sur la nécessité d'approfondir encore le débat au sujet du conflit d'intérêt entre les droits de la mère et ceux de l'enfant à naître. Ce sont là des questions qui ont occupé à plusieurs reprises déjà de nombreux juristes dans ce pays, mais aussi dans d'autres pays. La Cour suprême des Etats-Unis, la Cour constitutionnelle de Karlsruhe, la Cour suprême du Canada ont émis sur ce point des jugements différents, contradictoires entre eux, voire même contradictoires au sein de la même cour. Si ces jugements optent pour des versions différentes, c'est parce qu'on a effectivement affaire à des notions qui touchent à la responsabilité individuelle, à la morale de chacun, et non pas à des concepts de droit supérieur qui seraient facilement applicables à n'importe quelle situation.

Je ne vois vraiment pas pourquoi notre commission, aussi bien composée puisse-t-elle être, pourrait trouver des solutions qui échapperaient aux considérations morales et éthiques que chacun d'entre nous a déjà exprimées ou pourra exprimer à travers son vote. Il n'y a pas là de droit supérieur, mais bien des morales personnelles. C'est bien ce constat qui devrait inciter notre Conseil à faire preuve d'humilité face à cette question, à privilégier la responsabilité de chacun et à ne pas chercher un avis, qu'on a de la peine à trouver aujourd'hui, dans d'autres consultations.

Lombardi Filippo (C, TI): Je soutiens la proposition de renvoi Schmid Samuel ainsi que je l'avais annoncé. J'exprime mon désaccord avec M. Marty Dick. Il est vrai qu'on discute de cette question depuis des décennies, mais ce n'est pas le fait d'une quelconque force obscure qui refuserait de façon méchante de résoudre un problème grave et urgent. Ces décennies ont passé parce que le thème divise profondément la population, tout autant que les parlementaires. Les votations populaires sur ce sujet l'ont du reste démontré; sans apporter aucune solution pratique. Face à la solution proposée par la majorité de la Commission des affaires juridiques, je considère donc tout à fait acceptable, et ce n'est pas une pirouette, de demander à cette même commission de reprendre son travail pour rechercher ultérieurement un consensus qui soit productif et prenne en considération non seulement une modification de la norme pénale, mais aussi qui la coordonne avec une vision d'ensemble du rôle que l'Etat devrait assumer.

Eplney Simon (C, VS): La réprobation de l'interruption de grossesse ne se justifie que si elle se conjugue avec des mesures de soutien concret à la famille et à la femme en désarroi. Nous sommes en effet convaincus qu'on ne réduira pas dans ce pays, pas plus qu'ailleurs, le nombre d'avortements par des sanctions hypothétiques, mais plutôt par des mesures actives. Le droit actuel est un modèle d'hypocrisie qui ne permet d'ailleurs guère de sauver une vie. C'est une solution du délai qu'on n'ose pas appeler par son nom et dont certains veulent s'accommoder. C'est pourquoi nous, qui sommes attachés à des valeurs qui finissent même par résister aux modes, avons cherché une voie raisonnable, respectant les diverses sensibilités dans le pays. Un représentant d'un parti gouvernemental ne peut pas, dans un Etat pluraliste, ignorer ce qui se passe dans la réalité quotidienne. Il doit distinguer ce qui relève de la responsabilité personnelle, de la conscience et ce qui découle de la responsabilité politique, sans pour autant renier son attachement à certaines valeurs.

Nous soutiendrons donc la proposition de renvoi Schmid Samuel dans la mesure où elle n'écarte pas le modèle de la consultation obligatoire que nous avons proposé, qu'elle a le même souci de la pesée des intérêts entre ceux de la mère et ceux de l'enfant à venir, et qu'elle postule l'examen de la loi sur le plan pénal en même temps que celui de l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant». La proposition de renvoi est de nature à contrer cette initiative excessive, d'éviter peut-être un référendum sur la présente loi et surtout d'harmoniser le droit pénal avec d'autres mesures actives et positives que devrait contenir un contre-projet indirect que nous appelons de nos vœux.

En effet, un contre-projet indirect à l'initiative précitée serait l'occasion d'appliquer l'article 10 de la nouvelle Constitution fédérale qui nous demande de prendre des mesures en vue de la protection de la vie et nous permettrait également d'assouplir les dispositions pénales dont on a vu l'effet qu'elles produisent dans le pays.

Nous nous réjouissons de constater que certains de nos collègues des groupes de l'Union démocratique du centre et radical-démocratique ont troqué le camp de l'économie contre celui de la vie. C'est évidemment au pied du mur que nous reconnaissons les maçons. En effet, le contre-projet qui devrait découler de l'examen de l'initiative précitée devra inévitablement renfermer des mesures actives en faveur de la famille et en faveur également de la mère célibataire, telles qu'une nouvelle assurance-maternité, une réglementation des allocations familiales, un coefficient fiscal familial, l'exonération des primes d'assurance-maladie, le soutien au planning familial, une fondation en faveur des mères célibataires – pourquoi pas? –, une politique d'information et d'accès aux méthodes de contraception, une aide en faveur des crèches, des horaires de travail adaptés, bref toute une panoplie de mesures qui doivent à la fois protéger la vie et favoriser la natalité qui sera un des grands problèmes des 30 prochaines années.

Dans ce contexte, le modèle de la consultation obligatoire se veut être un simple compromis raisonnable, car il tient compte des intérêts divergents. D'une part, il vise à accompagner la femme dans sa décision à un moment où elle est vulnérable aux pressions de son entourage ou au contraire parce qu'elle est réduite à la solitude. D'autre part, la consultation est destinée à offrir de la chaleur humaine, de la disponibilité, de la discrétion bien sûr et de l'écoute pour permettre à la femme de prendre la décision finale, elle seule, en toute connaissance de cause, mais étant entendu que ce centre de consultation l'aura accompagnée dans cette décision. Ce centre est également appelé à prévenir le syndrome postavortement qu'on a peu évoqué dans ce Parlement, à prévenir le sentiment de culpabilisation qui gangrène la vie de nombreuses femmes incapables de faire le deuil de cet échec.

C'est donc dans ce sens que le renvoi à la commission permettra à la fois d'assouplir les dispositions pénales et d'inviter le Conseil fédéral à élaborer un contre-projet puisque le message, on nous l'a dit en commission, devrait être présenté d'ici la fin de l'année ou même au début de l'automne. Ce n'est donc pas une pirouette que nous vous invitons à faire, mais nous vous invitons au contraire à considérer le renvoi à la commission comme donnant une chance à la vie, mais également comme étant l'occasion de faire une espèce de «package» entre l'aspect pénal, qui pour nous doit être secondaire, et l'aspect des mesures actives que l'on doit prendre si l'on a véritablement le souci de prévenir des grossesses non désirées.

Beerli Christine (R, BE): Herr Eplney hat mich etwas provoziert, weil ich den Antrag Schmid Samuel aus völlig anderen Gründen unterstützen werde als aus denjenigen, die er jetzt dargelegt hat. Ich erlaube mir trotz der Unmutsäusserung des Herrn Präsidenten, in einem formellen und in einem materiellen Punkt ganz kurz zu sagen, weshalb ich den Antrag unterstütze.

Zum formellen Punkt: Ich finde es nicht tragbar, dass wir hier einen Entscheid über eine Gesetzgebung treffen müssen in einer Materie, wo eine Volksinitiative hängig ist und wir den Gegenvorschlag des Bundesrates nicht kennen. Ich habe den Äusserungen von Frau Bundesrätin Metzler entnommen, dass der Bundesrat mit grösster Wahrscheinlichkeit einen Gegenentwurf macht. Wir wissen nicht, wie der aussehen wird. Es gibt eine unmögliche Situation, wenn wir ein Gesetz verabschiedet haben – gegen das mit allergrösster Wahrscheinlichkeit ein Referendum ergriffen wird – und gleichzeitig einen Gegenentwurf des Bundesrates auf dem Tisch haben und dazu eine Volksinitiative, über die wir abzustimmen haben. Das ist eine vollkommen unübersichtliche Situation.

Deshalb glaube ich, dass man die Arbeit nochmals an die Kommission zurückgeben muss, damit man dann koordiniert vorgehen kann. Ich habe auch grosse Mühe damit, dass die Kommission die Forderung nicht selber gestellt hat, dass die Stellungnahme des Bundesrates auf dem Tisch liegen muss, bevor man weiter entscheidet.

Zum materiellen Punkt: Ich bin wie Herr Schmid Samuel der Ansicht, dass in dieser heiklen Frage eine Güterabwägung zwischen den Kerngehalten der Grundrechte stattfinden muss, zwischen dem Recht auf Leben des werdenden Kindes und dem Persönlichkeitsrecht der Frau. Ich glaube auch, dass diese Notwendigkeit der Güterabwägung aus dem Gesetzestext hervorgehen muss. Ich bin aber andererseits ganz klar der Meinung, dass die Entscheidung und Verantwortung bei der Frau liegen muss. Ich gehe daher davon aus – und deshalb habe ich ganz klar für Eintreten gestimmt –, dass wir eine Lösung brauchen, welche auf der Fristenlösung aufbaut, welche die Verantwortung bei der Mutter belässt; ich kann demzufolge in keiner Art und Weise den Vorbringen folgen, die in Richtung einer Indikationenlösung gehen. Das könnte ich nicht mittragen.

Ich kann auch in gar keiner Art und Weise akzeptieren, dass die Beratung, das Absolvieren einer Beratung, praktisch zu

einer Strafbarkeitsvoraussetzung wird. Das kann nicht sein, denn ob man in eine Beratung geht oder nicht, hat nichts mit dem Unrechtsgehalt zu tun. Das darf nicht zur Strafbarkeitsvoraussetzung werden. Deshalb könnte ich mich auch diesem Modell nicht anschliessen.

Ich glaube, dass die Kommission in der Lage sein wird, eine Lösung zu finden, die einerseits die Güterabwägung ganz klar im Gesetz verankert, die aber andererseits die Verantwortung bei der Mutter belässt.

Berger Michèle (R, NE): Je suis aussi une radicale qui soutiendra la proposition de renvoi Schmid Samuel, c'est-à-dire le renvoi à la commission. Même si j'estime que le projet de la majorité, que nous avons voté en commission, est nettement amélioré par rapport à la solution du Conseil national, nous pouvons faire mieux, comme le Conseil fédéral nous le dit aujourd'hui. Je regrette l'absence du représentant du Conseil fédéral dans le cadre de la commission. Nous aurions souhaité pouvoir discuter avec le Conseil fédéral, même s'il a été très bien représenté par le chef de l'office compétent. Je regrette d'apprendre aujourd'hui qu'hier le Conseil fédéral a défini sa position par rapport à notre projet. J'aurais aimé connaître sa position dans le cadre de la discussion pour aboutir à un projet qui soit un projet de consensus avec le Conseil fédéral.

Nous pouvons donc faire mieux. Nous pouvons faire un projet qui respecte la priorité de l'Etat, c'est-à-dire le respect de la vie à naître surtout, et protéger encore la mère dans ses difficultés. J'aimerais que nous aboutissions à un projet qui ne soit pas hypocrite, en tenant compte de la situation actuelle, des réelles difficultés et des grandes douleurs dans lesquelles certaines femmes peuvent se trouver. J'aimerais aussi trouver un projet qui ne banalise pas l'avortement. A-t-on le droit de parler du droit à l'avortement? Je crois que c'est un domaine qui doit rester très modeste, c'est un modèle qui ne doit pas trop s'étendre, qui doit vraiment être défini simplement pour des cas très précis et douloureux dans la vie d'une femme.

Je suis aussi un peu étonnée qu'il existe une commission d'éthique, on en a entendu parler par la bouche de M. Hofmann Hans, dans le cadre de l'examen du paquet Gen-lex. Le Conseil fédéral demande à la commission d'éthique une réponse quant à ce projet qui concerne le domaine non humain, et ici nous avons un problème de fond qui concerne l'humain. Nous aurons à reparler encore d'un problème très grave, celui de l'euthanasie. J'aurais souhaité que la commission d'éthique que le Conseil fédéral souhaite mettre sur pied existe déjà pour que nous puissions discuter, avec cette commission aussi, de ce problème important dans la vie.

Voilà les raisons pour lesquelles je voterai le renvoi du projet à la commission.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich habe bereits in meinem einleitenden Votum gesagt, dass eine Koordination dieser Parlamentarischen Initiative mit der Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» sicher einen gewissen Sinn macht, dass aber der Bundesrat, auch im Hinblick auf die Behandlung dieser Volksinitiative, gerne die Position des Ständerates gekannt hätte.

Ich muss in diesem Zusammenhang auf das Votum von Frau Beerli zurückkommen: Ich habe nicht von einem Gegenentwurf gesprochen, das ist so nicht richtig; diese Frage ist nicht entschieden. Aber wir werden natürlich, gerade wenn Sie dem Antrag Schmid Samuel folgen, im Bundesrat über die Frage diskutieren, ob wir einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «für Mutter und Kind» vorschlagen wollen. Die Position des Bundesrates ist klar. Es ist nicht so, dass die Position des Bundesrates nicht klar wäre, nur weil heute kein Gegenvorschlag des Bundesrates vorliegt. Der Bundesrat hat sich 1998 klar ausgesprochen, er hat sich gestern wieder positioniert und seine Haltung von 1998 bestätigt. Er unterstützt den Antrag der Minderheit Epiney, nämlich die Lösung über das Selbstbestimmungsrecht der Frau, aber mit

der Hilfestellung einer obligatorischen Beratung. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass man mit dieser Hilfestellung beim Entscheid der Frau dem Schutz des werdenden Lebens am besten gerecht werden kann. Der Bundesrat hat aber bereits 1998 gesagt, dass allenfalls eine erweiterte Indikationenlösung zu erwägen ist. Für die heutige Debatte hat er klar den Standpunkt festgelegt, dass er den Antrag der Minderheit Epiney unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schmid Samuel 25 Stimmen
Dagegen 18 Stimmen

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Die Vorlage geht damit an die Kommission zurück.

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 21. September 2000

Jeudi, 21 septembre 2000

08.00 h

93.434

**Parlamentarische Initiative
Haering Barbara.
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches**

**Initiative parlementaire
Haering Barbara.
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 29.04.93

Date de dépôt 29.04.93

Nationalrat/Conseil national 03.02.95

Nationalrat/Conseil national 20.06.97

Bericht RK-NR 19.03.98 (BBI 1998 3005)

Rapport CAJ-CN 19.03.98 (FF 1998 2629)

Stellungnahme des Bundesrates 26.08.98 (BBI 1998 5376)

Avis du Conseil fédéral 26.08.98 (FF 1998 4734)

Nationalrat/Conseil national 05.10.98

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.00

Ständerat/Conseil des Etats 21.09.00

Antrag Reimann

Rückweisung an die Kommission

mit dem Auftrag, im Strafgesetzbuch nur jene Elemente zu belassen, die effektiv strafrechtsrelevant sind. Die nicht strafrechtsrelevanten Elemente werden in einem besonderen Erlass geregelt.

Eventualiter soll auch die ganze Materie spezialgesetzlich geregelt werden können.

Proposition Reimann

Renvoi à la commission

avec mandat de modifier le projet de telle sorte que ne figurent plus dans le Code pénal que les éléments de nature effectivement pénale, les aspects non pénaux étant réglés au moyen d'un acte distinct.

Par ailleurs, une loi ad hoc pourrait à elle seule suffire.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Wir sind bereits auf die Vorlage eingetreten. Herr Marty wird uns aber noch einmal einen kurzen Überblick über das Geschäft geben, weil die Eintretensdebatte doch schon einige Zeit zurückliegt. Vor der Detailberatung werden Sie noch einmal Gelegenheit zu einer allgemeinen Aussprache haben.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: Je vous rappelle que notre Conseil a décidé le renvoi à la commission pour examiner des questions qui se réfèrent essentiellement aux deux points suivants:

1. la coordination entre l'initiative parlementaire et l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant»;
2. la protection de la vie à naître et le rôle de l'Etat dans ce contexte.

Je dois admettre que le renvoi, ainsi que les considérations formulées notamment par M. Schmid Samuel, se sont révélés utiles, car ils ont permis un approfondissement de notre

réflexion et la majorité de notre commission est maintenant persuadée que nous pouvons vous soumettre un texte amélioré par rapport à la précédente version. L'Office fédéral de la justice a prêté une assistance technique très précieuse dans l'élaboration du texte. Certes, les positions sont restées fondamentalement les mêmes et les fronts qui s'opposent, identiques. La norme fondamentale de l'article 119 a été adoptée, en commission, par 7 voix contre 6, alors que la votation sur l'ensemble a eu un résultat de 6 voix contre 6, et le président a tranché dans le sens que vous savez.

La coordination entre l'initiative parlementaire et l'initiative populaire a fait l'objet d'un échange de vues entre la commission et Mme Metzler, conseillère fédérale.

Nous avons ainsi appris que le message du Conseil fédéral concernant l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant» sera transmis aux Chambres vers la fin du mois d'octobre ou au début du mois de novembre. Nous avons également appris que l'on envisage de proposer le rejet de l'initiative sans y opposer de contre-projet. La commission estime qu'il n'y a aucun motif plausible pour suspendre l'examen de l'initiative parlementaire. Il est vraisemblable que le peuple puisse se prononcer en même temps sur l'initiative populaire et sur l'éventuel référendum contre la révision du Code pénal que nous nous apprêtons à adopter. Dans cette hypothèse, celle-ci deviendrait en quelque sorte un contre-projet indirect à l'initiative populaire.

Comme vous avez pu le constater, la commission a confirmé sa position et la philosophie qui est à la base de la norme pénale qui est restée substantiellement la même, bien que certains aspects soient maintenant affirmés avec plus de clarté, ce qui devrait permettre de dissiper certains malentendus.

J'aimerais tenter de résumer en quelques points succincts les considérations qui ont animé la majorité de la commission et de mettre en exergue les différences qui existent entre la majorité et la minorité, des différences qui ne me paraissent pas si substantielles.

1. C'est une constatation: jamais et nulle part – je dis bien: jamais et nulle part – la répression pénale n'a été à même de vraiment protéger la vie de l'enfant à naître. Le plus souvent, elle n'a fait que favoriser la clandestinité avec toute la misère que cela implique et l'hypocrisie qu'elle engendre.

2. La solution actuelle est unanimement reconnue comme inacceptable et indigne d'un Etat fondé sur le droit. En fait, et on l'oublie souvent, nous avons déjà et depuis longtemps une solution des délais, sans toutefois vouloir l'admettre et sans avoir établi des règles claires et transparentes en ce sens.

3. Toutes les expériences démontrent à quel point il est difficile, voire impossible, de déléguer à un tiers la responsabilité d'une interruption de grossesse; à un tiers ou à des tiers qui soient à même de décider moins arbitrairement que ne pourrait le faire la femme à qui la nature même a confié cette possibilité de donner la vie future. Pour la première phase de la grossesse, nous estimons donc que le fait de confier la responsabilité de l'interruption à la femme directement impliquée est encore la meilleure solution, car par sa clarté et sa transparence elle permet d'établir les meilleures conditions possibles pour la recherche de solutions alternatives praticables et acceptées par la femme.

La femme doit être induite à chercher d'autres solutions, et non pas à s'enfermer dans un corset qui ne peut que favoriser la fuite dans la clandestinité où il n'existe aucune autre issue.

4. La décision que l'on confère à la mère n'est pas un droit dans notre projet, pas un droit dans le sens de «Anspruch». Il s'agit en fait d'une délégation de responsabilité de la part de la société à la femme. Cet aspect est encore plus clairement établi, dans la mesure où une demande écrite est exigée de la part de la femme qui fait valoir une situation de détresse. Une fois encore, nous estimons que la femme est mieux à même de juger cet état de détresse qu'un tiers et qu'une telle délégation de responsabilité crée les meilleures conditions pour un dialogue apte à déboucher sur une solution différente par rapport à celle tout d'abord envisagée.

En affirmant que l'on délègue la décision à la femme qui décidera d'interrompre sa grossesse si elle se trouve en situation de détresse, nous donnons un message et un cadre éthique clairs et sans équivoque.

5. Comme la minorité, la majorité estime que la consultation à disposition de la femme enceinte est très importante. Nous estimons que cette activité de conseil constitue un élément important, aussi et surtout dans l'optique de la protection de l'éventuelle vie à naître. Ce qui nous partage, ce qui partage la majorité et la minorité, aujourd'hui comme hier, c'est la façon de concevoir cette activité de conseil. Nous sommes, nous majorité, fermement convaincus qu'une consultation obligatoire qui, selon la proposition de minorité, devient même condition de non-punissabilité, indépendamment de la façon dont elle a eu lieu ou comment elle a été perçue, deviendrait une simple formalité et perdrait ainsi sa véritable raison d'être. Est-ce que l'on protège vraiment la vie, si on punit de la prison la femme qui interrompt sa grossesse sans passer par un centre de consultation, mais en discutant très longtemps avec son médecin, alors que celle qui passe par un centre tout à fait passivement et sans manifester aucun intérêt ne risque absolument rien, vu qu'elle pourra exhiber un bout de papier qui attestera qu'elle est passée par un centre de consultation agréé? Est-ce vraiment ainsi que l'on protège la vie à naître? Là est toute la différence entre la majorité et la minorité.

Il convient, en effet, de souligner le fait qui me paraît important que les deux, majorité et minorité, proposent en réalité une solution dite des délais pour les premières quatorze semaines et qu'aucune – je dis bien: aucune – solution dite des indications n'a été proposée, en tout cas pour la première phase de la grossesse.

Une telle proposition, c'est-à-dire celle des indications, reste naturellement valable à partir de la quinzième semaine, ce qui ne fait par ailleurs l'objet d'aucune divergence.

6. Comme je l'ai relevé, la majorité donne une grande importance aux conseils dont doit bénéficier la femme qui se trouve confrontée à l'éventualité d'une interruption de grossesse. Nous sommes ainsi persuadés que la personne la mieux placée et la plus qualifiée pour une information complète est bien le médecin auquel s'adresse la femme pour demander une interruption de grossesse. Le devoir d'informer est une obligation élémentaire pour tout médecin qui s'apprête à exécuter un acte médical, de quelque nature soit-il, sur un patient. C'est tout simplement une des règles essentielles de l'éthique médicale, mais nous avons voulu aller encore plus loin. A l'article 119 alinéa 2 – Monsieur le Président, les propositions de majorité et de minorité parlent d'alinéa, probablement s'agit-il de chiffres comme pour la structure actuelle, mais c'est un détail insignifiant –, on établit que «le médecin doit avoir conseillé la femme de façon détaillée». Comme cela pourrait paraître un peu vague et déclamatoire, à l'article 120, on précise bien en quoi consiste cette activité de conseil et d'information et on introduit même la punissabilité du médecin qui pourrait être puni de l'amende ou d'un arrêt jusqu'à trois mois s'il ne s'acquitte pas de son devoir d'information. Le médecin est également punissable s'il omet de s'assurer qu'une femme mineure de moins de seize ans s'est adressée à un centre de consultation pour mineurs.

7. Contrairement à la précédente version, nous ne proposons plus une norme sur ce qu'on pourrait définir comme l'objection de conscience des médecins. L'Office fédéral de la justice nous a clairement démontré qu'une telle norme relève de la compétence des cantons. Nous n'avons donc aucune compétence constitutionnelle d'intervenir dans ce domaine, d'où le projet de motion que nous soumettons, qui ne pourra de toute façon pas être discuté aujourd'hui, vu que le Conseil fédéral n'a pas encore eu l'occasion de se prononcer.

Je conclus en exprimant le souhait que nous soyons à même aujourd'hui de prendre une décision. Tout le monde est d'accord en jugeant la solution actuellement en vigueur comme inacceptable. Il ne s'agit pas, et il ne peut pas s'agir, de trouver une solution parfaite qui, de par la nature même

du problème auquel nous sommes confrontés, ne peut exister. Il n'y a pas de solution parfaite; il existe seulement des solutions praticables, des solutions qui se fondent sur la responsabilité de chacun, et dans ce cas avant tout sur la responsabilité de la femme, une responsabilité qui lui a été confiée avant tout par l'ordre naturel des choses.

Après des décennies de discussion stérile et dogmatique, nous ne pouvons plus nous soustraire aux responsabilités précises qui sont les nôtres.

Je vous prie dès lors de soutenir la proposition de la majorité.

Reimann Maximilian (V, AG): Eines möchte ich ganz klar vorausschicken: Diesen Rückweisungsantrag habe ich keineswegs in der Absicht eingereicht, die Behandlung der Vorlage zu verzögern. Ich kam im Gegenteil mit der ganz klaren Absicht in diese Session, bei dieser Revision des Strafgesetzbuches einer Linie zuzustimmen, wie sie in etwa von der Minderheit Slongo vorgezeichnet worden ist. Je länger ich mich aber mit den Vorschlägen unserer Kommission befasste, umso mehr Zweifel kamen mir in formalrechtlicher Hinsicht. Sind wir als Gesetzgeber nicht aufgerufen, nebst der materiellen Seite eines Gesetzeswerkes auch den formalen Aspekten gebührende Aufmerksamkeit zu schenken? Wie haben wir uns doch in der letzten Legislaturperiode bemüht, dem obersten Gesetz – der Bundesverfassung – mit der Nachführung wieder ein ordentliches Antlitz zu geben. Was nicht mehr verfassungswürdig war, wurde aus dem Gesetzeswerk gekippt und in Spezialgesetze verfrachtet, wo es auch wirklich hingehört.

Auch den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches haben wir einer gründlichen Revision unterzogen – materiell, aber auch formell. Hier, beim gleichen Strafgesetz, schicken wir uns jedoch an, all unsere guten Vorsätze hinsichtlich gesetzgeberischer Sorgfalt über Bord zu werfen. Ausgelöst durch eine Parlamentarische Initiative ist da ein Wurf entstanden, der wohl noch strafrechtsrelevante Elemente enthält, aber ebenso sehr mit Elementen angereichert ist, die in einem Strafgesetz nichts, aber auch gar nichts zu suchen haben. Schauen Sie sich die entsprechenden Passagen doch einmal näher an. Beispielsweise Artikel 119 Absatz 4 der Minderheit: Da geht es um die Verweigerung der Mitwirkung an einem straflosen Schwangerschaftsabbruch aus Gewissensgründen.

Was hat das mit dem Strafgesetz zu tun? Oder Absatz 5: «Die Kantone haben die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen an öffentlichen Spitälern zu gewährleisten.» Da ist doch nichts, aber auch gar nichts, strafrechtlich relevant! Oder Artikel 120 Litera b in der Fassung der Mehrheit – da ist die Rede von Adoptionsmöglichkeiten, kostenlosen Beratungsstellen, Hilfsvereinen und anderen Auskunftsstellen: Auch das hat nur sehr, sehr weit entfernt einen Bezug zu Strafe oder Straflosigkeit. Ich frage mich deshalb allen Ernstes, ob wir hier gesetzgeberisch wirklich auf dem richtigen Weg sind.

Weitere nicht strafrechtsrelevante Elemente beim Schwangerschaftsabbruch sind ja bereits in anderen Erlassen geregelt. Ein Beispiel dafür, der Bezug zur Krankenversicherung nämlich, findet sich sogar in der Fahne selber auf Seite 6. Jedenfalls kommen wir zumindest nicht um die Gewissensfrage herum, ob wir hier wirklich sauber legislieren.

Ich persönlich würde es anders machen – deshalb mein Versuch der Rückweisung an die Kommission; bei diesem Versuch wird es vermutlich bleiben, denn von aussen ist auf unseren Rat sehr, sehr viel Druck erzeugt worden, endlich so oder so zu entscheiden. Rechtfertigt dieser Druck aber die Vollendung eines Werkes, wenn man es in der Tat besser machen könnte, auch wenn uns dies noch etwas Zeit kostet?

Zwei Wege, wie man es formalrechtlich besser machen könnte, habe ich in meinem Rückweisungsantrag aufgezeichnet: Einer bestünde im Erlass eines Spezialgesetzes, das alle nicht strafrechtsrelevanten Elemente rund um den Schwangerschaftsabbruch abdecken würde; der andere,

vielleicht noch bessere, bestünde in der vollständigen Herauslösung der Materie aus dem Strafgesetz – wir kennen ja eine ganze Reihe von Gesetzen, die ebenfalls einen Straftat enthalten.

Schliesslich noch ein Wort zum Zeitdruck: Ich glaube, der Ernst und die Tragweite der hier zu behandelnden Materie, der Respekt vor dem ungeborenen Leben wie auch die im Raum stehende völlig anders ausgerichtete Volksinitiative «Mutter und Kind» verpflichten uns, auch in formeller Hinsicht nur die beste Lösung anzustreben. Der uns vorliegende Entwurf erfüllt dieses Kriterium meines Erachtens nicht.

Deshalb bitte ich Sie, meinen Rückwellsungsantrag zu unterstützen. Können oder wollen Sie das aber nicht tun, bitte ich die Kommission, zumindest in der Differenzvereinbarung – zu einer solchen wird es mit grösster Wahrscheinlichkeit kommen – zu versuchen, meinem Anliegen in irgendeiner Form doch noch Rechnung zu tragen.

Slongo Marianne (C, NW): Eine ungewollte Schwangerschaft stellt für jede Frau eine momentane Notsituation dar, in der schnell gehandelt werden muss. In jeder Notsituation bedeutet der Rat einer aussenstehenden Person viel. Für die ungewollt Schwangere, die sich in einer realen Stresssituation befindet, ist die Beratung durch eine ausgewiesene Fachperson äusserst hilfreich. Nicht selten bietet sich im eigenen familiären Umfeld keine Gelegenheit, über das weitere Vorgehen zu sprechen. Die betroffene Frau oder das betroffene Paar ist und bleibt mit allen Fragen allein. Ohne fachkundige Unterstützung besteht die Gefahr einer überstürzten Entscheidung für die Abtreibung.

Ich stehe überzeugt für ein Modell ein, das eine obligatorische Beratungspflicht vorsieht. Warum? Folgende Gründe sprechen meines Erachtens zwingend dafür: Ein obligatorisches Gespräch mit einer anderen Person führt der betroffenen Frau eine Sicht von aussen vor Augen. Von einer Fachperson können Aspekte, Perspektiven und Möglichkeiten aufgezeigt werden, an welche die Schwangere in der momentanen Stresssituation nicht denken würde.

Die Gefahr einer Affekthandlung wird verringert. Den Argumenten der Frau können Gegenargumente entgegengesetzt werden. Für betroffene Ausländerinnen können Dolmetscherinnen beigezogen werden. Die beratende Person kann auch in einer späteren Lebensphase als Vertrauensperson konsultiert werden. Die Pflicht zur Beratung heisst keineswegs, dass man die ungewollt schwangere Frau unmündig erklärt oder ihr das Recht auf eine eigene Entscheidung nimmt. Der Entscheid soll von der betroffenen Frau selber gefällt werden. Dem Entscheid vorausgehen soll aber das Gespräch mit einer anderen, mit einer neutralen Person. Diese Beratungsstelle kann die Interessen des ungeborenen Kindes stellvertretend für das Ungeborene wahrnehmen. Die Pflicht, sich beraten zu lassen, heisst, der betroffenen Frau, dem betroffenen Paar eine fachkundige und unbelastete Sicht von aussen, eine Hilfe zur Entscheidungsfindung anzubieten.

Wäre die Beratung, wie es die Kommissionsmehrheit wünscht, nicht obligatorisch, würde diese Möglichkeit zu selten, zu wenig benutzt. Viele Betroffene würden befürchten, eine solche Beratung käme sie viel zu teuer zu stehen. Viele würden denken, aufgrund der fehlenden Zeit dauere der Gang zu einer Fachperson zu lange. Ich bin überzeugt: Wenn wir die Beratung obligatorisch erklären, bieten wir der betroffenen Frau eine echte Hilfe an.

In der Debatte während der Sommersession in diesem Saal hat mich das Argument überzeugt, dass es ja nicht sein kann, dass eine Frau, welche sich nicht beraten lässt, ins Gefängnis kommt. Deshalb haben wir diesem Argument im neuen Artikel 120, Missachtung der Beratungspflicht, Rechnung getragen.

Wie Ihnen der Präsident zu Beginn erläutert hat, habe ich in Absprache und im Einverständnis mit meinen Kollegen, die den Minderheitsantrag mitunterzeichnet haben, bei Artikel 119 die von Kollege Reimann kritisierten Ziffern 4 und 5 zu-

rückgezogen. Dies aus formaljuristischen Gründen und im Wissen, dass das die Medizinalpersonen betreffende Anliegen an einem anderen Ort geregelt werden soll.

Beim Entscheid, eine Schwangerschaft abzubrechen, handelt es sich um einen elementaren ethischen Entscheid, der, wie immer die Entscheidung ausfällt, im Leben einer Frau und aus Sicht des Ungeborenen eine zentrale Rolle spielt. Ein Fehlentscheid ist in jedem Fall fatal.

Mit der Obligatorischerklärung der Beratung tragen wir dazu bei, dass der Entscheid breiter abgestützt ist. Der Entscheid für oder gegen den Abbruch einer Schwangerschaft ist zu wichtig, als dass man nicht alle verfügbaren Kräfte in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen müsste.

Unser gemeinsames Hauptziel, das ungeborene Leben zu schützen, ist Grund genug, eine Pflichtberatung gesetzlich vorzuschreiben.

Ich ersuche Sie darum, sich für unseren Minderheitsantrag mit obligatorischer Beratungspflicht auszusprechen.

Wenger Rico (V, SH): Wenn wir das Resultat unserer Kommissionsberatungen betrachten, sehen wir, dass sich die hoch gesteckten Erwartungen aus dem Rückwellsungsbeschluss unseres Rates in der Sommersession meines Erachtens zerschlagen haben.

Die damals von verschiedener Seite zur Begründung einer neuerlichen Kommissionsberatung postulierten Empfehlungen sind Schall und Rauch geworden. Nicht zuletzt auch, weil es – wegen des vom Kommissionspräsidenten verordneten Zugzwanges, nach so vielen Jahren seit Einreichung der Parlamentarischen Initiative nun endlich zu einer Lösung zu kommen – nicht gelungen ist, dem Schutz des werdenden Lebens den nötigen gesetzlichen Stellenwert einzuräumen.

Die Koordination mit der Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» liess man unter die Räder kommen. Ein Versuch, den Bundesrat aus seiner Reservé – oder, anders ausgedrückt, aus seiner vornehmen Zurückhaltung – zu locken, wurde auch nicht ernsthaft erwogen. Alles drehte sich im Fristenlösungskreis weiter, wobei auch die Vertreter des so genannten Beratungsmodells nicht dazu zu bewegen waren, mindestens einige die Beratung qualifizierende Elemente in Erwägung zu ziehen.

Mein diesbezüglicher Antrag blieb in der Kommission somit auf der Strecke, obwohl er den in allen offiziellen Anträgen fehlenden qualifizierten Schutz des ungeborenen Lebens durch eine Anpassung des Gesetzes über die Beratungsstellen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau gleichgestellt hätte.

Mit dem Rückwellsungsantrag Reimann würde dieser Weg wieder geöffnet. Ich könnte diesem deshalb zustimmen.

In Beachtung der Artikel 7 und 10 der Bundesverfassung müsste eine qualifizierte Beratung zu diesem Zweck durch eine staatliche Instanz erfolgen.

Weil die Schwangere allein innerhalb der Rechtsgüterabwägung Partei ist, kann nur die Recht setzende Instanz, d. h. der Staat durch seine Beratungsstellen, die Interessen des werdenden Kindes wahrnehmen, indem die Beratung lebenszielorientiert gemäss einem umfassend definierten Kriterienkatalog erfolgt. Ärztliche Beratung allein genügt meines Erachtens nicht. Nach einem solchen Verfahren, das es zur Interessenwahrung zugunsten des werdenden Lebens braucht, weil es die Möglichkeit von Willkürentscheiden mindert oder gar ausschliesst, läge dann der Entscheid über den Abbruch bei der Schwangeren allein.

Ich habe auf die Einreichung eines zweiten Minderheitsantrages verzichtet, da ich dessen Chancen aufgrund des aktuellen Meinungsspektrums als sehr gering einschätze. Ich werde sowohl der Kommissionsmehrheit wie auch einer Lösung gemäss Minderheit in dieser Form im Sinn von «gewogen und zu leicht befunden» meine Zustimmung verweigern. Den letzten Entscheid wird so oder so das Schweizer Volk treffen, und das wird in einer Gewissenfrage wie dieser dann sicher der weiseste Entscheid sein.

Schweiger Rolf (R, ZG): Man darf, so meine Beurteilung, die Feststellung machen, dass in grundsätzlicher Hinsicht die Positionen weit klarer geworden sind, als sie dies noch bei der ständerätlichen Beratung in der Sommersession waren. Dieses Ziel hat sich Ihre Kommission gesetzt. Sie hat es zu einem grossen Teil, nicht aber vollständig erreicht. Damit meine ich Folgendes:

1. Die wohl überwiegende Mehrheit unseres Rates ist zur Auffassung gelangt, dass bei einer unvoreingenommenen Würdigung der Gegebenheiten die Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage unredlich und scheinheilig geworden ist. Wenn eine Gesetzesbestimmung über Jahre und Jahrzehnte hinweg nicht mehr angewendet wird, obwohl jeder mann weiss, dass sie permanent übertreten wird, ist eine weitere Beibehaltung rechtlich und politisch nicht mehr zu verantworten. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine grosse Mehrheit den Unrechtsgehalt, den man beim Erlass dieser Bestimmung pönalisieren wollte, innerlich nicht mehr als solchen zu akzeptieren bereit ist. Ich kann das konkretisieren: Wohl die wenigsten von uns können sich mehr vorstellen, eine Frau wegen einer Abtreibung ins Gefängnis zu schicken.

2. Man hat in weiten Kreisen auch anerkannt, dass nicht die konkrete Ausgestaltung der bisherigen Abtreibungsbestimmungen Ursache für deren Nichtanwendung war. Vielmehr hat sich die Erkenntnis gefestigt, dass die Meinung, ein Dritter – Richter, Arzt, Beratungsstelle – müsse das Recht haben, die Entscheidung einer Schwangeren an deren Stelle beurteilen und fällen zu können, für frühe Schwangerschaftsunterbrechungen nicht richtig sein kann. Grund hierfür ist, dass sich für eine solche Drittscheidung keine dem Einzelfall gerecht werdenden Beurteilungskriterien mehr finden lassen, für die auch nur einigermaßen eine breitere Grundüberzeugung besteht, dass sie eine Bestrafung zu rechtfertigen vermögen.

Die Konsequenz hieraus ist, dass heute wohl eine grosse Mehrheit unseres Rates akzeptiert, dass Indikationsmodelle irgendwelcher Art für Abtreibungen in einer frühen Phase keine Lösung sein können und keine Lösung sein dürfen. Darauf basiert nun die Meinung sowohl der Kommissionsmehrheit wie der Kommissionsminderheit. Auch der Bundesrat beurteilt die Situation heute so.

3. Weitgehende Einigkeit besteht auch darüber, dass – gemeint ist immer die Frühphase der Schwangerschaft – die Schwangere allein soll entscheiden können, ob sie bereit ist, die Verantwortung für ein Kind zu tragen. Ihr allein soll es deshalb obliegen zu beurteilen, ob sie sich in einer Lage befindet, die es ihr nach bestem Wissen und Gewissen möglich macht, ein Kind austragen zu können. Dabei darf, ja muss man von der Vermutung ausgehen, dass jede Frau diese schwer wiegende Entscheidung ernsthaft und verantwortungsbewusst fällt. Insbesondere wäre es nicht richtig und mit der Würde des Menschen nicht vereinbar, unterstellen zu wollen, dass einzelne oder sogar viele Frauen sich leichtfertig und nur auf die eigene Bequemlichkeit bedacht gegen ihr Kind entscheiden würden.

4. Einigkeit besteht weiter, dass vor dem Eingriff an der Frau, die eine Schwangerschaftsunterbrechung erwägt, eine gewisse Beratung stattfinden soll. Im Vordergrund steht dabei, dass der Staat denjenigen Schwangeren, die sich beraten lassen wollen und subjektiv ein Bedürfnis hierfür haben, Beratungsstellen zur Verfügung stellen muss. Weiter konnte eine Annäherung der Standpunkte in der Weise gefunden werden, dass – losgelöst von ihrem subjektiven Willen, die Schwangere zu beraten – über die Konsequenzen der von ihr zu treffenden Entscheidung umfassend zu unterrichten und auf Hilfsmassnahmen hinzuweisen ist.

Die letzten, in grundsätzlicher Hinsicht noch bestehenden Differenzen bestehen darin, ob ein Arzt oder eine staatlich eingesetzte Beratungsstelle dies zu tun habe und ob die Frau, die sich nicht beraten lassen will, deswegen und nur deswegen – wenn auch nunmehr mit einer Busse – bestraft werden darf.

Mit der Kommissionsmehrheit bin ich der Auffassung, dass eine zwangsweise Beratung durch eine letztlich staatliche

Stelle einerseits kontraproduktiv und andererseits mit der Würde der Frau nicht vereinbar ist.

Dazu Folgendes: Erst wenn eine Schwangere bereit ist, sich mit ihrer Situation auseinander zu setzen und darum ringt, ob sie eine Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch so oder anders fällen will, kann sie von einer Beratung profitieren. Das aber bedingt Freiwilligkeit. Zwang verursacht Abwehr, Trotz und das Gefühl, sich rechtfertigen und verteidigen zu müssen. Das aber macht es der Frau schwer, sich im Beratungsgespräch zu öffnen und Ambivalenz zuzulassen. Wird sie dagegen von dem von ihr persönlich aufgesuchten Arzt beraten, entstehen keine vergleichbaren Zwangsgefühle.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen werden diese von den Kantonen errichtet. Die Antwort auf die Frage, wer berät und wie dies zu geschehen hat, kann damit indirekt oder direkt durch die politischen Gegebenheiten der einzelnen Kantone beeinflusst sein, oder es kann dies von der Frau zumindest so empfunden werden. Vertrauen aber ist das A und O einer Erfolg versprechenden Beratung. Wenn sich nun aber eine schwangere Frau mit den politischen Gegebenheiten ihres Kantons nicht identifizieren kann, besteht die Gefahr, dass sie sich auch nicht bereit ist, sich der Beraterin unvoreingenommen anzuvertrauen.

Es mögen wohl diese Überlegungen gewesen sein, welche eine Vielzahl der europäischen Staaten bewogen haben, auf eine zwangsweise Beratung durch staatliche Stellen zu verzichten. Nur Frankreich und Deutschland sehen eine solche vor. Belgien, Dänemark, Italien, Holland, Norwegen, Österreich und Schweden sehen davon ab.

Wir sollten diesen Ländern folgen und Artikel 119 Absatz 2 in der Form der Kommissionsmehrheit beschliessen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich versuche ebenfalls, die Beratungen der Kommission zu würdigen. Gesamthaft gesehen bin ich der Meinung – hier besteht offenbar eine Differenz zu Herrn Kollege Wenger –, die Beratungen der Kommission hätten sich erfreulich entwickelt. Vor allem in zwei Richtungen: einerseits mit dem Versuch, zwischen Mehrheit und Minderheit Brücken zu bauen, andererseits mit dem Bestreben, den Antrag, der sich letztlich als der erfolgreiche herausgestellt hat, zu verbessern. Brücken schlagen zur Minderheit, aber auch zum Nationalrat: Am Ende müssen wir dort Mehrheiten finden. Wir müssen in der Bevölkerung verstanden werden und wahrscheinlich auch in einer Volksabstimmung eine Mehrheit finden können.

Aus dieser Sicht bestehen gegen die Lösung der Minderheit nach wie vor erhebliche Bedenken, die im Votum von Herrn Schweiger sehr deutlich und sehr schön zum Ausdruck gekommen sind. Mir scheint, die Lösung der Minderheit verdecke irgendwie ihren wahren Gehalt. Äusserlich – aber eben nur formell – scheint sie der Frau entgegenzukommen, aber in der Sache nimmt sie dieses Entgegenkommen wieder zurück. Im Zentrum geht es selbstverständlich um den Schutz des ungeborenen Lebens, aber auch um die Würde der Frau. Hier liegt letztlich der Konflikt. Wenn wir den Minderheitsantrag analysieren, so scheint mir der Vorwurf, dass er mindestens in zweierlei Hinsicht ein Formalismus sei, gerechtfertigt. Nehmen Sie den Text zur Hand:

Da wird eine Bescheinigung, ein Papier, verlangt und dafür nur ein formeller Inhalt vorgeschrieben: Es wird nur der Zeitpunkt vorgeschrieben: Die Schwangere soll sich drei Tage vor dem Eingriff beraten lassen; aber es wird nicht gesagt, was der Inhalt ist. Es wird die «staatlich anerkannte Beratungsstelle» erwähnt. Das sind diese drei Formalismen im positiven, Formalismus gibt es aber auch im negativen Sinne. Man verlangt nur, dass der Arzt dieses Papier «eingesehen» hat – er muss nur die Frist von drei Tagen kontrollieren. Aber über den Beratungsinhalt, über das, was der Arzt der Frau gegenüber leisten soll, wird nichts gesagt. Das zeigt eben, dass der wahre Gehalt des Minderheitsantrages nur bei der Beratungspflicht liegt. Ich kann das durchaus nachvollziehen, aber da muss man wahrscheinlich sagen, dass dahinter letztlich die Hoffnung steckt, dass dieser obli-

gatorische Besuch bei der Beratungsstelle – bei einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter –, die Frau dann schon auf den «richtigen Weg» bringen werde. Das ist die Hoffnung, die irgendwie dahintersteckt. Wenn wir uns mit der Problematik dieses Pflichtbesuches auseinandersetzen, dann können wir im Anschluss an das letztmalige Votum von Herrn Kollege Schmid Samuel, in dem er auf Professor Yvo Hangartner verwiesen hat, diesen sicher unverdächtigen Zeugen zitieren.

Hangartner schreibt in seiner neuen, sehr eindrücklichen Schrift zum Schwangerschaftsabbruch über den Pflichtbesuch, dass es ein erheblicher Eingriff sei, der Schwangeren die persönliche Beratung gegen ihren Willen aufzudrängen. Von der Schwangeren, die bereits durch eine Aussprache mit ihrem Arzt belastet sein könne, würde so erwartet, dass sie auch noch eine administrative Stelle über die Schwangerschaft und einen möglichen Abbruch orientiere und sich eine, allenfalls erst nach aufdringlichen Fragen, überreichte Bescheinigung über das aufgezwungene Gespräch verschaffe. Etwas weiter unten schreibt er dann auch, das Ergebnis des Besuches bei der Sozialarbeiterin oder beim Sozialarbeiter hänge dann eben von deren oder dessen Einstellung ab, die auf die eine oder andere Seite zu tendieren drohe.

Diese Bedenken gegen den Minderheitsantrag bleiben meines Erachtens bestehen. Es ist nicht Rechthaberei, dass sich die Mehrheit hier der Minderheit nicht anschliessen können. Die innere Problematik des Minderheitsantrages zeigt sich bei der Strafandrohung. Dem Arzt, dem nur rein formellen Kontrolleur des Papiers, droht man Gefängnis an; der Frau, der eigentlichen Adressatin in der Sache, aber nur Busse. Aus verständlichen Gründen zwar – Frau Slongo hat das heute dargelegt –, aber es zeigt doch den inneren Widerspruch des Minderheitsantrages. Damit ist er letztlich kein richtiger Gegenvorschlag zum Mehrheitsantrag. Er ist eine Modalität, die zu einer gravierenden zusätzlichen Beschränkung für die Frau führt, ohne in der Sache etwas zu bringen.

Hier hat Herr Kollege Wenger Recht: Man hätte einen anderen Weg aufzeigen können, was aber weder er noch irgendjemand in der Kommission oder jetzt im Plenum gemacht hat. Nur eine Indikationenlösung wäre eine echte Alternative gewesen. Aber eine solche liegt nicht auf dem Tisch. Also haben wir uns für eine der beiden Fristenmöglichkeiten, die in der Fahne enthalten sind, und dem heutigen Zustand zu entscheiden.

Die Verbesserungen, die vorgenommen wurden – die verschiedenen Brücken –, betreffen einerseits die Überprüfung und Verbesserung der Abwägung, wie im Rat verlangt, und andererseits die Verstärkung der Beratung. Heute sind selbstverständlich weitere Verbesserungen möglich und auch vorgeschlagen worden.

Zur Abwägung:

Es ist richtig, und die Kommission hat sich dessen noch einmal vergewissert, dass ein ganz schwerer Konflikt zu bewältigen ist – aus verschiedenen Gründen:

1. Es stehen sich nicht einfach Staat und Private gegenüber, sondern verschiedene private Positionen, das Kind – der Nasziturus – einerseits, die Mutter andererseits.
2. Es besteht selbstverständlich die Schutzpflicht durch den Staat.
3. Es besteht selbstverständlich eine natürliche, intensive Verbindung zwischen Mutter und Kind.

Daraus ergibt sich bekanntlich, und das zeigt die Literatur, soweit ich das überblickt habe und mich informieren konnte, dass für die Lösung ein sehr grosser Spielraum anerkannt werden muss. Wer soll am Schluss entscheiden? Es gibt vier Möglichkeiten, sie wurden heute Morgen bereits direkt oder indirekt angesprochen: der Staat, die Frau, ein Dritter oder irgendeine Kombination dieser Möglichkeiten – der Staat, der Gesetzgeber und der Strafrichter; der Staat, der Gesetzgeber und die Frau. Die Fristenlösung, die beide Varianten vorschlägt, ist ja letztlich nur eine Technik des Gesetzgebers, um der Frau einen Teil der Verantwortung zu delegieren, wie das der Kommissionspräsident gesagt hat.

Das heutige Gesetz nimmt nicht die Frau in die Pflicht, sondern die beiden begutachtenden Ärzte, allenfalls den Strafrichter, aber praktisch delegiert heute der Gesetzgeber die Verantwortung an die beiden Ärzte. Die Kommissionsmehrheit will an die Frau delegieren, will sie aber bei diesem Entscheid selbstverständlich mit einem Beratungsangebot unterstützen. Die Kommissionsminderheit delegiert auch an die Frau, belastet sie aber mit dieser fragwürdigen Beratungspflicht.

Wir haben versucht, diese Abwägung zu verbessern – mindestens noch durch das ausdrückliche Verlangen einer «schriftlichen» Erklärung der Frau, das ist neu –, auch durch den Hinweis auf die ethische Verantwortung, die die Frau zu tragen hat, die Berufung auf die «Notlage», so, wie sie dies versteht. Das ist mit diesem Zusatz gemeint, das ist keine Indikationenlösung.

Auch bei der Verstärkung der Beratung haben wir versucht, ein Stück weit entgegenzukommen. Das hat sich auch im Text niedergeschlagen. Die Präzisierung des Inhalts – ausdrücklich über den medizinischen Bereich hinaus – und die zusätzliche Beratungspflicht für die Minderjährigen sind neu. Das ist akzeptabel, denn die Minderjährigen unterstehen ohnehin der elterlichen Gewalt.

Zum Inhalt: Was darin inbegriffen sein soll, hat uns Frau Slongo schön geschildert. Das kann man meines Erachtens durchaus unterschreiben. Die Beratung ist jetzt inhaltlich präzisiert. Es geht nicht nur um das Medizinische, sondern auch um den sozialen Bereich, um die rechtliche Problematik usw. Die Inhaltsumschreibung ist offen: allgemeine Lebenshilfe.

Ich bin mit Ihnen einverstanden, Herr Reimann, es ist eine ungewöhnlich detaillierte Liste, aber man kann Ihnen im Strafgesetzbuch noch zehn weitere Beispiele zeigen, wo das gleiche Problem besteht. Im Strafgesetzbuch haben wir sogar administrative Vorschriften über den Vollzug des Strafgesetzbuches, bis hin zum Bau der Vollzugsanstalten. All das hat auch Platz im Strafgesetzbuch.

Von der Verfassung her geht es letztlich doch um zwei Dimensionen. Einerseits geht es um die Veränderung im Körper der Frau selber, um die Bedeutung des Abbruchs, dann aber auch um die Hilfe bei der Fortsetzung der Schwangerschaft. Beides ist klar im Gesetz enthalten. Auch die persönliche Beratung ist darin mit der Forderung der eingehenden Beratung ausdrücklich erwähnt. Jetzt kann man noch die Frage stellen – auch damit haben wir uns auseinander gesetzt –: Wer soll diese Beratung, diese inhaltlich präzisierte Beratung durchführen? Gemäss Antrag der Minderheit ist das potenziell eine private Beratungsstelle, was beispielsweise Herr Hangartner als problematisch bezeichnet hat. Wer das ist, ist letztlich zufällig. Es besteht keine Gewähr für die Qualität, die Herkunft und den Erfahrungsschatz der Beraterinnen oder Berater. Die staatliche Anerkennung ändert daran wenig. Anerkennen kann man nur ganze Institutionen und kaum einzelne Persönlichkeiten, die beraten.

In dieser Situation macht Herr Wenger den Vorschlag, dass man eben den Staat einsetzt. Aber wer ist das, der Staat? Das ist ein Funktionär oder eine Funktionärin. Das schiene mir dann erst recht problematisch. Dass es der Arzt oder die Ärztin macht, hat doch für die Frau und den Nasziturus einen grossen Vorteil: Es besteht freie Arztwahl. Die Frau hat jedenfalls die Möglichkeit, zu der Ärztin oder zu dem Arzt zu gehen, in die oder den sie Vertrauen hat. Sie kann den Arzt auch wechseln. Sie kann versuchen, das Vertrauensverhältnis aufzubauen oder es allenfalls an einem anderen Ort noch einmal zu versuchen.

Es muss auch nicht so sein, dass der beratende Arzt mit dem operierenden identisch ist, überhaupt nicht – die Eingriffe werden ja in aller Regel in Kliniken gemacht. Und wenn Sie, was ich hoffe, dem Antrag Schmid Samuel heute zustimmen könnten, dann wäre auch das noch im Gesetz klar gestellt. Damit wäre, so glaube ich, auch das Problem des finanziellen Anreizes etwas erledigt.

Also: Die Mehrheit steht auf dem Boden der Beratung, anerkennt aber, dass diese ein höchst persönliches Geschäft zwischen Mutter und Arzt oder Ärztin ist. Vergessen wir

nicht: Auch im geltenden Recht mit Begutachtungspflicht hat der Gesetzgeber den Arzt praktisch zum Hüter der gesetzlichen Regelung und zum Berater gemacht; auch dort haben wir dem Arzt diese Rolle also schon heute zugetraut.

Eine weitere Brücke kann es sein, wenn man eine Verkürzung auf 12 Wochen vorsieht – in der Detailberatung komme ich darauf zurück.

Gesamthaft meine ich einmal – das sage ich auch im Blick auf die vielen Briefe und Interventionen der letzten Tage –: Wer der Mehrheit folgt, unterstützt kein Töten – kein Töten, das würde ich deutlich sagen. Persönlich hätte ich, das möchte ich hier noch einmal sagen, grösste Bedenken, einer Abtreibung zuzustimmen. Kommt es aber auf meine persönliche, private Meinung an? Über viele Jahre war ich im Richteramt; dort habe ich gelernt, dass man sich zwar eigene Urteile bilden darf und muss, dass es letztlich aber nicht auf mich ankommt, sondern auf das Gesetz bzw. auf das, was die Gesellschaft als richtig erachtet. So meine ich, dass wir auch hier im Lichte der Verfassung und dessen zu entscheiden hätten, was aus unserer Verantwortung als Amtsträger heraus für die Gesellschaft richtig ist.

Der heutige Zustand ist unhaltbar. Seit Jahren und Jahrzehnten laborieren wir daran herum. Wollen wir nicht Kräfte für etwas anderes freimachen und in diesem Sinne heute Verantwortung übernehmen? Unser Auftrag ist doch, Probleme zu lösen und nicht, sie vor uns herzuschieben!

In diesem Sinne bitte ich Sie, heute – meinerseits noch mit gewissen Verbesserungen – der Mehrheit zu folgen.

Epiney Simon (C, VS): Dans une certaine précipitation, la Commission des affaires juridiques a donc repris l'examen de l'initiative parlementaire Haering Binder. Elle a apporté, certes, quelques retouches, mais des retouches qui restent cosmétiques, laissant croire que la solution des délais adoptée par le Conseil national a été véritablement améliorée. En fait, il n'en est rien.

La femme en détresse pourra, sur l'instigation du médecin, comme d'ailleurs c'est le cas déjà aujourd'hui, consulter le centre de planning familial au sens de la loi du 9 octobre 1981. Pour notre part, nous restons convaincus que le modèle de consultation obligatoire reste le moins mauvais, assorti qu'il est de l'abandon de la peine d'emprisonnement pour la femme qui avorte illégalement.

La situation actuelle est hypocrite. Elle s'accorde au non-respect de la loi, ne correspond plus – semble-t-il – à la sensibilité de la majorité de la population, et probablement la solution actuelle ne permet-elle pas de sauver une seule vie. Or, nous voulons donner une chance à la vie, grâce à des centres de consultation où une femme pourra parler à une autre femme, et non pas où une cliente devra parler à un médecin qui aura évidemment tout intérêt à pratiquer l'avortement qui risquera d'être son métier, puisque, systématiquement, la majorité des médecins vont envoyer une femme dans une situation de détresse auprès de médecins qui seront devenus de véritables professionnels des interruptions de grossesse.

La femme en désarroi, par ailleurs souvent des étrangères d'après les renseignements que nous avons des centres de planning familial, sera accompagnée dans sa décision, à un moment où elle est vulnérable, à un moment où elle est dépendante, où elle est exposée aux pressions de son entourage ou, au contraire, à un moment où elle se trouve abandonnée à son sort.

Cette consultation a pour objectif d'offrir à la femme en proie au doute ou à des difficultés financières une alternative à la perte d'un être en devenir et ce, dans un climat d'écoute, de disponibilité et de discrétion garanti par la loi sur les centres de consultation en matière de grossesse. Cette consultation permettra de faire la pesée des intérêts entre les intérêts légitimes de la femme, mais aussi légitimes d'un être sans défense. Elle donne une chance à la vie sans culpabiliser, sans sanctionner, avec également comme souci de prévenir le syndrome de post-avortement qui gangrène le futur de tant de femmes incapables de faire le deuil d'un tel échec.

Ce modèle de consultation obligatoire n'a pas l'apparence d'un monstre juridique, sauf dans l'esprit d'un partisan. Il est au contraire en mesure d'éviter, sur le plan politique, un référendum, ou en tout cas de réduire les chances de succès de ce dernier devant le peuple. Il nous épargnera des querelles sans fin sur un thème délicat devant lequel nous avons notre humilité et notre incapacité à trouver une bonne formule.

Ce que nous savons en revanche, c'est que nous pourrions économiser nos forces pour les consacrer au véritable combat, celui de la prévention des grossesses non désirées et celui de la protection de la vie. Dans ce contexte, nous déposerons, cette session encore, une intervention réclamant la mise sur pied d'une véritable politique familiale par l'adoption d'une loi sur la famille instituant des mesures fiscales telles que le splitting familial, le soutien à la mère célibataire, le soutien aux centres de planning familial, etc.

C'est dans ce sens que nous voterons, avec la minorité de la commission, une proposition qui, elle seule, est capable à la fois de tenir compte de toutes les sensibilités dans le pays et de recueillir un consensus dans ce thème passionné.

Stadler Hansruedi (C, UR): Eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches ist für mich unbestritten, das Auseinanderklaffen von Recht und Wirklichkeit zwingt uns zum Handeln. Nach einigen Ausführungen zur Beratung möchte ich auf die formalen Kritikpunkte von Kollege Pfisterer eingehen.

Ein Schwangerschaftskonflikt ist einmal immer eine existenzielle Notlage, ein Dilemma in einem komplexen persönlichen und sozialen Umfeld. Der Entscheid einer Frau, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, wird immer schwierig, moralisch anspruchsvoll und seelisch belastend sein. Im Schwangerschaftskonflikt sehe ich aber auch eine Situation der Güterabwägung. Auf der einen Seite haben wir den Anspruch der Frau auf Selbstbestimmung. Auf der anderen Seite hat der Staat eine Schutzpflicht gegenüber jeglicher Form des Lebens, d. h. auch dem ungeborenen Leben gegenüber. Vor dieser Schutzpflicht können wir uns auch nicht drücken, wenn sich das gesellschaftliche Umfeld zum Teil geändert hat.

Die Mehrheit und die Minderheit unterscheiden sich als erstes bezüglich der Frage, welche Anforderungen wir an eine Güterabwägung stellen. Ich bin überzeugt, dass das Hauptziel des Schutzes des Lebens mit der Frau besser erreicht werden kann als gegen die Frau. Die notwendige Konsequenz ist deshalb für mich ein Modell mit einem Hilfs- und Beratungsangebot, welches sich am Ziel der Erhaltung des Lebens, d. h. an der Fortsetzung der Schwangerschaft, orientiert und den letzten Entscheid in die Hände der betroffenen Frau legt. Wird dann nach einer solchen Beratung der Schwangerschaftsabbruch trotzdem vorgenommen, bedeutet das für mich noch nicht, dass er rechtmässig oder moralisch gut ist. Nein, dies bedeutet nur, dass er straflos ist.

Die Beratung muss für mich somit zielorientiert sein. Das heisst, die Frau ist zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen, und ihr sind Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Die Beratung soll in dem Sinn für die Frau Freiraum schaffen, weil Druck von aussen weggenommen wird. Sie soll ihr helfen, einen verantwortungsvollen und gewissenhaften Entscheid zu treffen. Der Frau muss dabei bewusst sein, dass in jedem Stadium der Schwangerschaft das Ungerechte auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat.

Die Beratung ist aber ergebnisoffen zu führen. Sie soll ermutigen und Verständnis wecken, aber nicht bevormunden. Eine Beratung geht damit auch von der Verantwortung und vom Letztentscheid der Frau aus. Unsere Pflicht und die Pflicht des Staates, auch für den Schutz des ungeborenen Lebens zu sorgen, rechtfertigt den Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frau im Sinne eines Obligatoriums der Beratung.

Wer soll nun die obligatorische Beratung durchführen? Diesbezüglich gehen die Meinungen auch auseinander. Die

Mehrheit postuliert eine Beratungspflicht durch den Arzt oder die Ärztin, die den Schwangerschaftsabbruch vornimmt. Der Arzt ist aber auch für mich nicht die richtige Beratungsstelle. Dies aus folgenden Gründen: Eine zielorientierte Beratung ist eine umfassende Beratung, was meines Erachtens nicht das gleiche ist wie eine eingehende Beratung, wie sie der Antrag der Kommissionsmehrheit vorsieht. Es geht nicht nur um medizinische Informationen. Der Arzt hat, gestützt auf das allgemeine Arzt- und Patientenverhältnis, eine ungeschriebene Pflicht, die medizinischen Informationen weiterzugeben. Dies muss ich nicht speziell festhalten. Es braucht vielmehr allenfalls soziale und juristische Informationen. Es sind vielleicht Rechtsansprüche von Mutter und Kind sowie mögliche praktische Hilfen darzulegen. Die Aufzählung unter Artikel 120 im Antrag der Mehrheit macht mir den Eindruck einer reinen Checkliste. Damit werden wir aber dem Schutzanspruch des ungeborenen Lebens nicht gerecht.

Erlauben Sie mir nun noch folgende formale Überlegungen: Diese formalen Überlegungen sprechen klar gegen die Anträge der Kommissionsmehrheit. Dabei gehören Artikel 119 und 120 zusammen. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Begriff «eingehend», wie er auch im Übertretungstatbestand von Artikel 120 Absatz 1 Litera b aufgeführt wird, unbestimmt ist und sicher zu Beweisschwierigkeiten führen wird. Die genau gleichen Schwierigkeiten wird die Formulierung «sich zu vergewissern» in Litera c verursachen.

Auch wenn man vielleicht sagt, es sei ja nur ein Übertretungstatbestand und diese Unsicherheiten seien keine Schwierigkeiten, sind wir als Gesetzgeber für saubere und klare Formulierungen verantwortlich. Die Formulierung des Übertretungstatbestandes der Minderheit ist demgegenüber klar, und es wird keine Beweisschwierigkeiten geben.

Mit Ihrem Antrag zu Artikel 120 trägt die Minderheit übrigens, wie das bereits ausgeführt wurde, auch den in der Sommersession u. a. von Kollegin Beerli geäußerten strafrechtsdogmatischen Bedenken Rechnung. Dieser Mangel des damaligen Antrages wurde damit eliminiert.

Der Antrag der Mehrheit strotzt in Absatz 2 von Artikel 119 von irritierenden, «scheinindikationenähnlichen» Elementen. Sie geben etwas vor, was sie nicht sind. Auch schaffen sie Rechtsunsicherheit. Die so genannten Verbesserungen gleichen – mindestens formal – eher einer Verschlimmberung.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Formalen überzeugt der Antrag der Minderheit gegenüber jenem der Mehrheit durch ein klares, systematisch aufgebautes und durchdachtes Konzept.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Brunner Christiane (S, GE): Je ne connais aucune sphère de notre vie personnelle dans laquelle on nous imposerait un entretien de conseil. Aurait-on l'idée d'imposer aux femmes, sous peine de sanction légale, de passer par un centre de consultation en enfantement avant de décider d'avoir un enfant? Pourtant, faire un enfant est une décision autrement plus lourde de conséquences, autrement plus chargée de responsabilités qu'une interruption de grossesse dans ses débuts.

Mettre au monde un être humain, prendre la responsabilité de s'occuper de lui pendant au moins vingt ans, s'engager à lui donner les meilleures chances d'épanouissement possibles, il me semble que c'est une décision très importante à prendre, une décision qui exigerait une réflexion et une préparation approfondies de la part de la future mère et du futur père.

Pourtant, il ne vient heureusement à l'idée de personne d'exiger des candidates à la maternité qu'elles se soumettent à une consultation préalable obligatoire auprès d'un centre de consultation. Tout le monde admet que cela constituerait une ingérence inadmissible de l'Etat dans la vie personnelle des gens, avec un risque de dérapage vers un contrôle étatique de la vie privée des personnes.

Les conseillères et conseillers en planning familial nous disent que seule une femme sur dix a encore des doutes

lorsqu'elle consulte un médecin pour une interruption de grossesse. Il ne faut pas oublier qu'un certain laps de temps s'écoule entre le moment du constat du retard des règles et le moment où l'entretien a lieu avec le médecin.

Les femmes ont eu le temps de réfléchir, de discuter avec les personnes de confiance de leur entourage. Et lorsqu'elles arrivent chez le médecin, elles ont, en règle générale, déjà pris leur décision. Par ailleurs, il est du devoir professionnel du médecin de procéder à une consultation approfondie avec sa cliente, quel que soit le modèle que nous favorisons.

Le but visé par la proposition de la minorité est de convaincre un certain nombre de femmes de porter à terme leur grossesse. Il y a l'idée qu'une deuxième consultation pourrait les faire changer d'avis. Cette attente est irréaliste et les faits le démontrent. On prétend qu'en Allemagne, une partie des interruptions de grossesse serait évitée grâce à une disposition légale qui contraint à la consultation obligatoire. Mais à y regarder de près, on constate qu'il n'existe pas de statistique pour l'ensemble du pays qui pourrait confirmer cette thèse. Les interruptions de grossesse n'ont pas diminué en Allemagne depuis 1996, année de l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions. Les comptes rendus optimistes ne témoignent pas nécessairement de mauvaise foi d'ailleurs, mais ils ont été faits par les centres de consultation confessionnels. Il faut savoir qu'en Allemagne, une femme enceinte a le choix entre des centres de consultation confessionnels, des centres privés tels que Pro Familia et des centres étatiques. Une femme enceinte qui est en difficulté économique, qui ne sait pas comment elle fera pour élever un enfant, s'adressera à un centre confessionnel, sachant que ce centre lui donnera de l'aide matérielle, tandis que la femme qui sait qu'elle ne veut pas porter à terme sa grossesse ira chez Pro Familia ou ailleurs. Selon une enquête faite auprès des femmes qui ont été obligées de suivre la procédure en vigueur en Allemagne, 72 pour cent d'entre elles n'ont été au centre de consultation que parce qu'elles y étaient obligées, 41 pour cent se sont senties humiliées et mises sous tutelle et 11 pour cent seulement ont trouvé que la consultation avait eu des effets positifs.

Ces 11 pour cent auraient probablement, de toute manière, sollicité un entretien de leur propre gré. On peut prendre – à titre comparatif – la Suède, où 30 pour cent des femmes qui souhaitent une interruption de grossesse sollicitent d'elles-mêmes un entretien dans un centre de consultation. Autre exemple: la Hollande, qui a un taux d'interruptions de grossesse inférieur à celui de l'Allemagne, alors qu'elle ne connaît aucune contrainte de consultation. Mais, en Hollande, la prévention sociale et sanitaire est bien développée et c'est en réalité cela qui fait la différence.

Concernant les contraventions à l'article 120, j'ai deux constats à faire relatifs aux propositions de la minorité.

Pour ce qui concerne la responsabilité du médecin, la minorité va moins loin que la majorité. La majorité veut punir des arrêts ou de l'amende le médecin qui omet d'informer et de conseiller la femme de manière détaillée, tant par rapport à l'aspect médical que par rapport aux alternatives qui existent à l'interruption de grossesse. Le médecin doit donc s'impliquer personnellement et prendre ses responsabilités face à la femme enceinte. Pour la minorité, il suffit que le médecin prenne acte de l'attestation du centre de consultation et qu'il vérifie que cet acte date au moins de trois jours auparavant. La responsabilité du médecin se limite donc à un acte bureaucratique.

Selon la volonté de la minorité, la femme est aussi punissable si elle ne se soumet pas à la consultation. Cette sanction est discriminatoire du point de vue social. Les femmes qui n'ont pas envie de se soumettre au passage obligé par le centre de consultation pourraient s'en acquitter en payant une amende, à condition évidemment d'avoir les moyens financiers pour le faire. Les moins fortunées n'auraient pas ce choix et seraient obligées de se soumettre au rituel imposé. Enfin, dernier point fondamental que j'aimerais soulever, c'est la mise en cause de la protection de la sphère privée. Aller de manière obligatoire dans un centre de consultation

lorsqu'on est enceinte et lorsqu'on souhaite une interruption de grossesse, c'est chaque fois ouvrir un dossier. Je sais bien sûr que les employés des centres de consultation sont liés à l'obligation de confidentialité, à l'obligation de ne pas parler de ce dont elles ont connaissance, mais quand même, il y a pour chaque femme dans cette situation un dossier qui a été ouvert à quelque part et dont personne ne garantit la destruction.

J'aimerais répondre à M. Stadler en ce qui concerne la précision que nous avons apportée dans l'article 120 en prévoyant de quelle manière le médecin doit avoir conseillé la femme; qu'est-ce que cela veut dire: «de manière détaillée»? On pourrait même dire qu'on a été très loin dans la description détaillée. A la lettre b, nous avons repris en commission une proposition qui nous a été faite par Mme Berger et qui a véritablement – dans le détail – décrit de quelle manière le médecin devait conseiller la femme enceinte. De même que le fait, à la lettre c, de s'assurer, «sich vergewissern», qu'une mineure de moins de 16 ans s'est adressée à un centre de consultation. On peut le faire par attestation écrite, on peut le faire aussi par déclaration du parent ou par un autre moyen. Mais c'est une responsabilité du médecin finalement d'avoir la preuve qu'une mineure de moins de 16 ans a été consulté un centre de consultation spécialisé pour mineurs.

Je pense que notre commission a ainsi véritablement bien travaillé, et dans le détail, en cherchant, dans la proposition de majorité, à convaincre le plus de personnes possible de la bienfaisance et de la justesse de cette solution-là.

Studer Jean (S, NE): L'ancienneté du débat, sa longueur et la rigidité des positions pourraient faire oublier – je crois que le président de la commission a eu raison de le dire – que, dans cette salle, il y a en tout cas une très large majorité qui est favorable à l'avortement, qui est favorable à une réglementation de l'avortement, qui est favorable aussi à une solution des délais, et que l'on diverge sur la manière dont on peut s'assurer de la qualité de la décision qui est prise.

Je crois aussi qu'une large majorité est d'accord pour que cette réglementation figure dans le Code pénal, dans le chapitre qui réprime les infractions contre la vie et contre l'intégrité corporelle. Le fait que l'on souhaite tous que cette réglementation figure à cette place de notre ordre juridique montre bien qu'on considère l'avortement comme pouvant être une infraction contre la vie et l'intégrité corporelle. Je crois qu'il y a aussi une volonté d'assurer très clairement dans le Code pénal la définition des conditions qui, réunies, ne permettraient pas de considérer comme punissable un avortement. C'est bien là la place que doit avoir cette réglementation, et la précision des conditions est conforme au principe de la légalité de la peine.

C'est la raison pour laquelle je ne pourrai pas vous inviter à suivre la proposition de renvoi Reimann. Le principe «nulla poena sine lege» impose que l'on soit précis dans la définition de ce qui est punissable ou pas punissable.

Mme Brunner l'a dit, un des résultats de l'Etat de droit, du «Rechtsstaat», a été la valorisation de la liberté personnelle. Dans tout notre ordre juridique, on considère que ce qui a trait à la vie, à la mort et à la santé regarde principalement la responsabilité individuelle. Il n'y a pas de nécessité de consulter quiconque pour procréer, naturellement ou d'une manière artificielle. Il n'y a pas de nécessité de consulter quiconque autre que son médecin pour une intervention médicale, fut-elle majeure; et il n'y a pas de nécessité de consulter quiconque pour un suicide, voire pour une assistance au suicide, si celle-ci n'est pas motivée par des mobiles égoïstes.

Ce que je trouve assez singulier dans le développement de la proposition de la minorité, c'est qu'en fait, à travers cette demande de preuve de la consultation, on oublie un peu les principes essentiels de la liberté individuelle et qu'on prend le risque de bureaucratiser et la vie, et la santé, et la mort.

La proposition de la minorité, qui valorise la consultation, n'assure en rien la qualité de cette consultation. La proposition de la minorité souhaite uniquement qu'on prouve avoir

consulté, alors que la majorité décrit d'une manière assez précise le teneur de l'entretien qui doit prévaloir entre le médecin et la femme. En se contentant d'une preuve de la consultation, finalement, la minorité opte plus pour une «Formularlösung» que pour une «Fristenlösung». Je trouve que dans des domaines aussi essentiels, choisir plutôt la «Formularlösung» que la responsabilité individuelle est un dérapage que je ne souhaiterais pas voir notre pays prendre dans tout ce qui a trait à la responsabilité individuelle.

Autrement dit, celles et ceux qui veulent donner une chance à la vie ne peuvent pas s'appuyer simplement sur le formulaire de la consultation, mais ils doivent bien valoriser la responsabilité individuelle. C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre la majorité.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich äussere mich zum Rückweisionsantrag Reimann, und ich bitte Sie, diesem Rückweisionsantrag zuzustimmen. Dafür gibt es, wie wir gehört haben, gute formelle Gründe. Einen weiteren materiellen Grund möchte ich hier ganz speziell herausstreichen. Ich denke, dass sich die Kommission für Rechtsfragen mit ihrem heutigen Antrag über den Beschluss unseres Plenums, wie wir ihn in der Sommersession gefällt haben, hinweggesetzt hat. Wir haben damals einem Rückweisionsantrag Schmid Samuel zugestimmt. Dieser Antrag verlangte unter anderem, dass die Parlamentarische Initiative Haering Binder mit der Volksinitiative «für Mutter und Kind» zu koordinieren sei. Auch Kollege Toni Dettling, der damals seinen Rückweisionsantrag zugunsten desjenigen von Samuel Schmid zurückzog, begründete überzeugend, dass es keinen Sinn mache, über diese beiden völlig gegenläufigen Lösungssätze getrennte Debatten zu führen, sondern dass nur mit einer Gesamtschau das Unbestrittene, aber eben sehr umstrittene Problem, die Regelung des Schwangerschaftsabbruches, einer tragfähigen Lösung zugeführt werden könne. Dieser Meinung hat sich der Ständerat angeschlossen und das Geschäft mit diesem klaren Auftrag an die Kommission zurückgewiesen.

Ich bin nun sehr erstaunt, dass unsere Kommission das Geschäft heute wieder vorlegt, ohne dass wir im Besitz der Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «für Mutter und Kind» sind. Wir haben gehört, dass der Bundesrat diese Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfiehlt. Die Erwägungen des Bundesrates, welche zu diesem weit tragenden Entscheid führten, haben für mich aber einen sehr hohen Stellenwert. Ich möchte sie kennen und schriftlich vor mir haben, wenn ich mich bezüglich des Themas Schwangerschaftsabbruch endgültig entscheiden muss.

Die Beweggründe des Bundesrates figurieren in seiner Botschaft, die wir heute aber noch gar nicht haben. Auch Frau Bundesrätin Metzler hat in der Sommersession gesagt: «Eine Koordination mit der Volksinitiative 'für Mutter und Kind' macht sicher Sinn. Für den Bundesrat wäre es aber im Hinblick auf die Botschaft zu dieser Volksinitiative hilfreich, wenn das Parlament – hier der Ständerat – über die vorliegende Gesetzesänderung entscheiden würde.» (AB 2000 S 416)

So macht es sich der Bundesrat meines Erachtens zu einfach, wenn er sich quasi hinter dem Parlament versteckt, wenn er sich damit begnügt, zu den Anträgen der parlamentarischen Kommission Stellung zu nehmen, oder eben auf die Beschlüsse des Ständerates wartet, um damit seinen in Sachen Volksinitiative bereits getroffenen Entscheid nachträglich zu begründen. Ich denke, dass der Bundesrat gerade in dieser sensiblen und äusserst umstrittenen Frage des Schwangerschaftsabbruches seine Führungsrolle, seine Führungsverantwortung wirklich deutlich wahrnehmen sollte. Er muss dem Parlament gerade in seiner Botschaft zur Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mütter in Not» klar sagen, wie er die Lösung dieses schwierigen Problems sieht. Dann könnten wir die beiden Geschäfte in Kenntnis aller Fakten und in Kenntnis der klaren Erwägungen des Bundesrates gemeinsam behandeln und einer, hoffentlich mehrheitsfähigen, Lösung zuführen, genauso

wir das in der Sommersession beschlossen haben. Wir wollen uns an unsere eigenen Beschlüsse halten.

Tun wir das, dann müssen wir heute das Geschäft erneut zurückweisen. Unter einem Zeitdruck stehen wir wirklich nicht. Der Schwangerschaftsabbruch beschäftigt die eidgenössischen Räte schon seit dreissig Jahren, da kommt es auf eine oder zwei Sessionen mehr wirklich nicht an. Natürlich werden Sie jetzt denken: «Ja, ja, der Hofmann hat ja das letzte Mal den Nichteintretensantrag gestellt. Er will nun einfach verzögern, weil er ohnehin gegen den Schwangerschaftsabbruch ist.» Natürlich wäre es mir lieber gewesen, der Ständerat wäre auf eine Fristenlösung erst gar nicht eingetreten. Dann wäre die Parlamentarische Initiative Haering Binder vom Tisch gewesen, und wir hätten dem Bundesrat ermöglicht, in diesem wichtigen Geschäft wieder die Führung zu übernehmen.

Aber nun sind wir eingetreten, und ich akzeptiere unseren Eintretensentscheid voll und ganz.

Ich bin es gewöhnt, Entscheide mitzutragen, auch wenn ich anderer Meinung war. Aber jetzt möchte ich mithelfen, diese, wie Frau Bundesrätin Metzler in der Sommersession so schön und treffend sagte, vermittelnde Lösung zu finden, welche der Achtung vor dem Leben und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau gleichermaßen Rechnung trägt. Aber dazu müssen wir im Besitze aller Fakten und Grundlagen sein und gerade auch die Erwägungen des Bundesrates zur Volksinitiative kennen.

Ich bitte Sie deshalb nochmals, dem Rückweisungsantrag Reimann zuzustimmen.

Jenny This (V, GL): Ich fürchte zwar, dass ich zu dieser Debatte nicht mehr viel Neues beitragen kann. Wir können wohl um die Fristenlösung herum diskutieren, so lange wir wollen, eines wird sich nie, aber gar nie ändern: Der Entscheid für einen Schwangerschaftsabbruch wird letztlich immer bei der Frau allein liegen. Diesen Entscheid kann ihr niemand abnehmen. Die Betroffenheit ist derart radikal, dass sie nicht delegiert werden kann.

Die Erfahrungen in jenen Ländern, die ein liberales Gesetz eingeführt haben, zeigen auch klar, dass nur umfassende Aufklärung und Prävention einen wirksamen Beitrag zur Reduktion der Schwangerschaftsabbrüche leisten können, und nicht ein Verbot eines solchen Eingriffes. Das Strafrecht allein genügt nicht, hier ist die Gesellschaft als Ganzes gefordert.

Das Recht der Betroffenen auf eine Beratung ist sehr zu begrüßen, hingegen ist der Zwang zur Beratung ganz klar abzulehnen. Eine obligatorische Beratung ist eine unnötige Schikane und erneute Bevormundung von erwachsenen, selbstständigen Frauen. Die Betroffenen machen dies aus eigenem Antrieb, aber in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Offenheit.

Mit einer gesetzlich verankerten Beratungspflicht würde dies schlagartig ändern. Darum haben sich namhafte Fachleute eben gegen diese Beratungspflicht ausgesprochen, wie das Kollege Schwelger bereits ausgeführt hat. Ausgerechnet jene, die immer wieder das hohe Lied der Eigenverantwortung singen, ausgerechnet jene sprechen diese Eigenverantwortung den erwachsenen Frauen ab. Man tut so, als fälle eine Frau einen solchen Entscheid irgendwann zwischen Tür und Angel.

Wer sind denn letztlich die Verlierer bei einer unerwünschten Geburt? Wer sind die Leidtragenden? Sicher nicht der Staat, sicher auch nicht die Politiker, die so tun, als ob sie für jedes unerwünschte Kind höchst persönlich aufkommen. Die grossen Verlierer und bedauernswerten Geschöpfe sind die unerwünschten Kinder. Die meisten von uns können nur erahnen, aber wohl kaum nachvollziehen, was es für ein Kind heisst, ungeliebt und ungewollt in der Gegend herumgestossen zu werden.

Das Schlimmste ist: Die meisten von ihnen bleiben ihr Leben lang auf der Schattenseite stehen. Geschelterte Existenzen sind geradezu vorprogrammiert. Das ist statistisch erwiesen, Ausnahmen bestätigen selbstverständlich auch hier die Regel. Das ist erschütternd, aber es sind die nackten Tatsa-

chen. Es gibt eben leider nicht nur unsere helle Welt hier im Saal.

Auch wenn wir es nicht wahrhaben wollen: Sämtliche Instanzen sind willkürlicher als die Frau selbst. Denken wir daran, nur sie – die Frau – ist letztlich schwanger; denken wir aber ebenfalls daran, dass wir in der Praxis die Fristenlösung eben schon lange haben. Weshalb soll sie nicht im Gesetz stehen? Alles andere ist – mit Verlaub – eine Heuchelei! Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Frick Bruno (C, SZ): Nach den intensiven Worten meines Kollegen Jenny möchte ich einige ruhige Ausführungen zur Sache machen, die der Argumentation auch zugänglich sind.

Heute gilt in der Schweiz faktisch die Fristenlösung. Es ist nur eine Frage des Aufwandes, den richtigen Arzt zu finden und die nötigen Kilometer zu fahren. Im Gesetz besteht zwar noch eine restriktive Indikationenlösung, die von der Wirklichkeit aber völlig überholt worden ist.

Rückblickend müssen wir uns eingestehen, dass das Schweizervolk 1977 die Chance auf eine gute Lösung verpasst hat. Man wollte damals eine zeitgemässe Indikationenlösung, zugleich aber den Schutz und die Hilfe für die werdende Mutter gesetzlich regeln. Verpasst wurde die Chance, weil sich damals die Ultrakonservativen und die Fristenlösungsbefürworter in einer «unheiligen», aber erfolgreichen Allianz gefunden hatten.

Wo das Gesetz aber nicht mehr von der Gesellschaft akzeptiert ist, da brechen die Dämme, und das Gesetz wird zur Makulatur. Denn die von der Gesellschaft geschaffenen Fakten sind stärker als überholte Gesetze, die überhaupt nicht mehr durchgesetzt werden. Darum ist es heute schwierig, eine Lösung zu finden. Wir haben die Möglichkeit, entweder faktisch den heutigen Zustand zum Gesetz zu erklären, wie das die Fristenlösung vorsieht, oder wir können den Versuch unternehmen, wieder Dämme zu errichten, die nicht mehr bestehen, und können zugleich versuchen, Schutz und Hilfe für die schwangeren Frauen, die in eine Notlage geraten, gegenüber dem heutigen Gesetz wesentlich zu verbessern.

Von der Rückweisung, die Kollége Schmid Samuel in der letzten Session beantragt hat und die wir gutgeheissen haben, habe ich mir einiges versprochen. Von den Resultaten indessen bin ich sehr erüchtelt. Gebracht hat es wenig: einige Kosmetik an den Gesetzestexten und eine teilweise Verbesserung betreffend die Beratungsmöglichkeit. Wir hatten einen formellen und zwei materielle Aufträge erteilt.

Zum formellen Auftrag: Zur Frage der Koordination mit der Volksinitiative «für Mutter und Kind» hat Herr Hofmann vorhin gesprochen.

Wir haben aber auch zwei materielle Aufträge erteilt, nämlich erstens eine Lösung zu prüfen, in der in Bezug auf einen Schwangerschaftsabbruch die Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der schwangeren Mutter und dem werdenden Kind berücksichtigt werden. In der Lösung, auch im Rapport von Herrn Dick Marty, sehe ich nicht, dass diese Rechtsgüterabwägung nochmals gründlich vorgenommen worden ist, dass Lösungen gesucht worden sind, um eine echte Rechtsgüterabwägung zu treffen. Heute müssen wir uns fragen: Wer nimmt die Interessen des ungeborenen Lebens wahr? Wer schützt das Kind in seinem Werden?

Zweitens haben wir den Auftrag gegeben, zu prüfen, ob allenfalls ein eigenes Gesetz zum Schutz der Schwangeren zu erlassen sei. Namentlich müsste es weitergehen als der heutige Zustand und folgende Bereiche umfassen: Unentgeltliche Beratung für Schwangere, ihre Partner und Angehörige und finanzielle Unterstützung der Schwangeren vor und nach der Geburt durch ein Gemeinwesen. Diesbezüglich fehlt alles.

Herr Marty hat in seinem Rapport mit keinem Wort erwähnt, wie die Kommission diesen Auftrag ausgeführt hat. Es fehlt ein Vorschlag, es fehlt auch ein Vorstoss. Nichts, einfach nichts ist mit diesem Auftrag geschehen. Ich bin – ich sage es deutlich – von der Arbeit der Kommission für Rechtsfragen nicht befriedigt.

Die Frage ist: Wie antworten wir darauf? Mit einem Rückweisanspruch, wie ihn Herr Reimann gestellt hat? Von der Sache her wäre er begründet. Aber eine Rückweisung hat nur eine Chance, wenn der Beauftragte den Auftrag tatsächlich auch annehmen und umsetzen will. Diese Bereitschaft fehlt mir. Darum glaube ich, eine Rückweisung, so sehr sie in der Sache gerechtfertigt wäre, bringt uns die Lösung nicht. Ich mag nicht verhehlen, dass mich die Anträge der Kommission aus folgenden vier Gründen nicht überzeugen:

1. Es fehlt mir die Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen und berechtigten Anliegen der Mutter und den ebenfalls berechtigten Anliegen des werdenden Kindes. Die Interessen des Kindes sehe ich nicht gewichtet. Auch der Kommissionssprecher hat nie von den Interessen des Kindes gesprochen. Wir haben gestern mit gutem Grund die Parlamentarische Initiative Marty Dick überwiesen, wonach Tiere keine Sache sind, sondern als gefühlsmässige Wesen ebenfalls eines Schutzes bedürfen. Das war richtig. Aber bezüglich des menschlichen Lebens vermisste ich heute diese Argumentation sowie die Konsequenz, wie wir dem Rechnung tragen.

Ich möchte kurz auf die Voten von Herrn Studer und Frau Brunner eingehen. Sie haben den Rechtsstaat angerufen und sinngemäss gesagt, ein Rechtsstaat messe sich daran, dass er die persönliche Freiheit respektiere. Herr Jenny ist noch weiter gegangen. Er hat gesagt, die Betroffenheit sei das ganz zentrale Element. Die betroffene Frau alleine könne und solle entscheiden. Diese Bedürfnisse und Anliegen gewichte ich hoch. Die Würde der Frau hat einen hohen, einen mit entscheidenden Stellenwert. Aber wer nimmt die Interessen des Kindes wahr? Wer trägt diesen Rechnung, wenn es einen Interessenkonflikt gibt? Diese Frage ist zur Hauptsache leider noch ausgeklammert. Der Konflikt ist einseitig gelöst, indem die Würde und die Entscheidungsfreiheit der werdenden Mutter alleine und jene des Kindes nicht mit entscheidend sind.

2. Die Mutter wird nach den vorliegenden Lösungen im schwierigen Entscheid am Schluss hauptsächlich allein gelassen. Vor allem Männern macht es die heute vorgesehene Lösung leicht, sich aus der Verantwortung zu stehlen und die Sache der Frau zu überlassen.

3. Es missfällt mir die Reduktion dieser sehr heiklen und tief gehenden Frage auf das Strafrecht. Eine umfassende Beratung und Hilfe, auch eine materielle Unterstützung, so wie sie im Rückweisanspruch angeregt worden ist, gehören für mich ebenfalls zu einer Regelung des Schwangerschaftsabbruches. Diese ist nicht da, sie ist nicht einmal eingeleitet. Eine Bestrafung der Frau scheint mir ohnehin höchst problematisch. Sie führt uns nicht ans Ziel. Aber die wirksame Hilfe, die Unterstützung fehlt.

4. Ich gestatte mir die Feststellung, dass auch die von der Mehrheit beantragte Gesetzeslösung in vielen Punkten nicht überzeugt. Ich greife ein Beispiel heraus: Der Schwangerschaftsabbruch ist dann gestattet, wenn eine Notlage der Frau besteht. So wird deklariert. Aber was heisst «Notlage»? Die Notlage wird auf eine blosse schriftliche Erklärung der Frau reduziert. Damit wird sie zur recht oberflächlichen Lösung, die nicht zu überzeugen vermag. Sie haben recht gesagt, Herr Pfisterer, zwischen der Mehrheit und der Minderheit besteht eigentlich keine echte Variante. Es geht nur um die Frage: Soll die Beratung obligatorisch sein, oder soll sie nicht obligatorisch sein? Im Übrigen sind beides inhaltlich Fristenregelungen.

Ich glaube, wir haben heute eine Chance verpasst, eine wirkliche Variante, eine Alternative vorzulegen, die den heutigen, faktisch rechtsfreien Zustand wieder in geordnete Bahnen lenkt, die durchaus anspruchsvoll zu finden sind. Eine verbesserte Indikationenlösung, die aber gleichzeitig eine umfassende Beratung und einen Schutz der Mutter und des werdenden Kindes vorsieht, hätte überzeugen können. Sie hatte in der Kommission für Rechtsfragen keine Chance, wie wir aus der Diskussion gehört haben. Auch Herr Schmid Samuel hat seinen Antrag, den er in der Sommersession eingereicht hat, für die heutige Sitzung nicht mehr aufrecht-

erhalten, weil dieser hier offensichtlich keine Chance hat. Deshalb bleibt uns nur die Abstimmung über die vorliegenden Anträge, allenfalls der Abstimmungskampf, wenn die Vorlagen nicht bereits in diesem Saal durch die Schlussabstimmungen fallen. Ich bedaure das, aber wenn es hier keine befriedigende Lösung gibt, können wir uns davon nicht entbinden. Eine neue Regelung soll nicht einfach die heutige, unbefriedigende Situation legalisieren, sondern neue, verbesserte Bahnen finden. Das wäre unsere Aufgabe.

Forster-Vannini Erika (R, SG): Ich bin unserer Redaktionskommission dankbar, dass sie die Frage der Fristenregelung beim Abbruch einer Schwangerschaft erneut in unseren Rat gebracht hat und es uns dadurch möglich ist, die heikle Frage der Strafbarkeit eines Abbruchs noch einmal zu diskutieren. Die Fristenregelung ohne zusätzliche Indikationen bietet Gewähr für einen Eingriff mit möglichst geringen medizinischen Komplikationen. Sie ist auch Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes der Frau. Dazu gibt es, Herr Kollege Frick, meiner Meinung nach keine Alternative, wohl aber die Verantwortung der Frau, damit fertig zu werden. Dazu braucht sie die Unterstützung Ihrer Nächsten, aber auch die des Staates, nämlich die Straffreiheit für Ihr Tun und den Respekt vor Ihrer Entscheidung.

Der Antrag der Mehrheit, den Arzt dazu zu verpflichten, auf das Beratungsangebot hinzuweisen und in einem Gespräch die notwendigen Informationen abzugeben, ist zielführend; ich bitte Sie eindringlich, dieser Lösung zuzustimmen, denn Beratung kann zwar angeboten, darf aber nicht aufgezwungen werden. Dies scheint mir wichtig und kann nicht genug betont werden. Die Hilfe, das bezeugt Ihnen jede beratende Person, wird vom Empfänger oder der Empfängerin definiert. Wer keine Hilfe will und keinen Rat sucht, wird die Hilfe als unerwünschte Einmischung empfinden. Das aber ist kontraproduktiv und führt nicht zum Ziel. Das vorgeschlagene Schutzmodell mit obligatorischer Beratung ist daher letztlich sinnlos. Wenn wir und später möglicherweise auch das Volk dies so beschliessen, werden sich die Frauen wohl oder übel diesem Zwang unterziehen. Ob damit aber vielen unerwünschten Kindern das Leben geschenkt wird, wage ich zu bezweifeln.

Mit dem Minderheitsantrag führen wir – wir haben das heute schon häufig gehört – gewissermassen durch die Hintertür wieder die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches und eine Bevormundung der ungewollt Schwangeren ein. Mehr noch: Mit der in Artikel 119 Absatz 2 gewählten Formulierung wird nicht der Schwangerschaftsabbruch als solcher, sondern das Unterlassen der Beratung bestraft. Die zwingend vorgeschriebene Inanspruchnahme der Beratung greift meiner Meinung nach gar in die von der Bundesverfassung geschützte persönliche Freiheit der Frau ein. Schon deshalb ist sie abzulehnen. Was, wenn sich die Frau nur zwei Tage vor dem geplanten Eingriff beraten lässt? Muss dann ein Arzt oder eine Ärztin die schwangere, Hilfe suchende Frau tatsächlich vor die Tür setzen, wenn er nicht mit Busse oder Gefängnis bestraft werden will? Weshalb, frage ich mich, sollen wir im Gesetz ausgerechnet eine Frist von drei Tagen verankern? Darauf habe ich bis heute keine vernünftige Antwort gefunden.

Dass sich Jugendliche an eine für sie spezialisierte Beratung wenden müssen, wie es die Mehrheit in Artikel 120 vorsieht, finde ich sinnvoll. Jugendliche bedürfen in derart schwierigen Situationen besonderer Unterstützung, Aufmerksamkeit und Beratung, die zur Festigung der eigenen Meinung führt.

Ich ersuche Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und dieses schwierige Kapitel einer würdigen Lösung zuzuführen, die vom Respekt gegenüber den Frauen und ihrer Entscheidungsfähigkeit auch in schwierigsten Lebenssituationen getragen wird.

Schmid Samuel (V, BE): 1. Vorweg erlaube ich mir, etwas zum Rückweisanspruch Reimann zu sagen. Ich werde ihn unterstützen, nur aus einem Grund: Der Ständerat sollte

mindestens bewusst den Entscheid fällen, dass man hier beim StGB eine weitere Sünde begeht, indem man Regelungen ins Strafgesetzbuch aufnimmt, die, so glaubte ich bisher, mindestens vonseiten des Ständerates nicht eingeführt würden. Ich sehe durchaus den Prozess, den Verfahrensablauf, und kann da ein gewisses Verständnis aufbringen. Wenn wir aber eine systematisch korrekte Gesetzgebung machen wollen, dann ist das nicht der Weisheit letzter Schluss. Meines Erachtens ist das ein Sündenfall, es braucht einen eigenen Erlass – eine Nachbesserung könnte hier ohne Not stattfinden.

2. Das kündige ich ebenfalls vorsorglich an und unterstütze Herrn Kollege Hofmann: Beim Verfahren besteht jetzt – unabhängig von der Rückweisung – das Risiko, dass der Bundesrat sich aus der Pflicht stiehlt. Es ist eine Konsequenz der Parlamentarischen Initiative. Diese kam vom Parlament, wird jetzt von ihm behandelt – und irgendeinmal muss das Ergebnis dann als indirekter Gegenvorschlag der Volksinitiative gegenübergestellt werden. Das schliesse ich jetzt mindestens aus der Äusserung, die ich vom Kommissionspräsidenten und aus der Presse habe, wonach der Bundesrat der Volksinitiative keinen eigenen Gegenvorschlag entgegenseetzen wolle. Zu diesem Zeitpunkt erwarte ich also, dass sich der Bundesrat dann materiell klar äussert und dazu bekennt, ob das hier vorliegende Resultat auch sein Gegenvorschlag ist. Sonst müsste er einen eigenen Gegenvorschlag machen.

3. Noch eine Verfahrensfrage: Letztmals gingen wir – ich selbst wie auch die Mehrheit hier im Rat – tatsächlich davon aus, dass wir bei der nächsten Behandlung der Vorlage bereits den Vorschlag der Koordination vor uns hätten. Das ist derzeit nicht ausgeschlossen, aber mindestens liegt sie jetzt noch nicht vor. Denn jetzt werden wir den Erlass verabschieden, er wird wieder an den Nationalrat zurückgehen. Wäre der Nationalrat bei der Volksinitiative der Erstat, was er üblicherweise ist, so könnte die Gegenüberstellung dann erfolgen. Wenn man dieses Geschäft jetzt aber mit der gleichen Dringlichkeit behandelt, dann haben wir am Schluss gleichwohl wiederum divergierende Abschlusszeitpunkte. Über die Koordination im Büro müsste dann mindestens sichergestellt werden, dass der Beschluss des Ständerates hier beachtet wird, damit wir am Schluss auf der einen Seite die Initiative und auf der anderen den direkten oder, wie es jetzt aussieht, den indirekten Gegenvorschlag haben, damit das Volk hier gleichzeitig klar über die Konzeptionen entscheiden kann.

Soweit eine Vorbemerkung zum Formellen, jetzt zum Materiellen: Sie sehen aus meinem Antrag, dass ich mich grundsätzlich zur Mehrheitsfassung bekenne. Das ist nicht derart erstaunlich, wie da etwa gesagt wurde. Ich verweise auf mein letztes Votum, in dem ich ausdrücklich den Rückweisungsantrag mit der Pflicht zur verbesserten Rechtsgüterabwägung gemäss der Praxis zur EMRK begründet habe. Ich habe damals festgestellt, dass nach dieser Praxis der Schwangerschaftsabbruch nicht ausschliesslich als Privatangelegenheit der Schwangeren betrachtet werden darf, was er mit der reinen Fristenlösung wäre. Angesichts grundleglicher Ansprüche der Frau wäre andererseits aber auch ein absolutes oder beinahe absolutes Verbot des Schwangerschaftsabbruches unzulässig. Also geht es darum, die Grundkonzeption zu wählen (Indikationen- oder Fristenlösungsmodell) und diese anzureichern oder ebenfalls zu relativieren.

Die Kommission hat das getan. Ich bin dem Präsidenten dafür dankbar, dass er mindestens heute anerkennt, dass eine gewisse Wertschöpfung noch stattfinden konnte, nachdem nach dem letzten Entscheid die Enttäuschung gross war und man den Rat primär deswegen rügte, weil er das Problem verschoben habe. Wie wir jetzt sehen, war dem nicht so, sondern es scheint sich abzuzeichnen, dass sich eine Mehrheit wird finden können, und zwar für eine Vorlage, die sich bezüglich des Schutzes auf einem höheren Niveau bewegt, als das vorher der Fall war. Dafür bin ich dankbar. Ich anerkenne, dass ein schriftliches Begehren der schwangeren Frauen für den Schwangerschaftsabbruch verlangt wird,

dass man sich auf eine Notlage berufen muss, dass eine eingehende Beratung stattfinden muss und dass schliesslich die fehlende Beratung strafbewehrt ist – der Arzt macht sich demnach strafbar, wenn er diesen Anforderungen nicht genügt.

Schliesslich wird die Beratung präzisiert, indem sie «eingehend» sein muss. Das Gesetz selber gibt hier Ansatzpunkte, wenn gesagt wird, dass über gesundheitliche Risiken des Schwangerschaftsabbruches Auskunft gegeben werden muss und dass auch über die Möglichkeiten, die soziale Härte abzuwenden, orientiert werden muss.

Dabei gehe ich davon aus, dass man die Begriffe so versteht, wie sie im Gesetz stehen. Ich will das mindestens zu Protokoll geben: Ich benutze das Wörterbuch, das hier in der Bibliothek steht. Unter «Notlage» versteht man eine Bedrängnis, eine schwierige, schlimme Lage und nicht irgendeine Laune. Unter «eingehend» versteht man ins Einzelne gehend, ausführlich, genau, sorgfältig eine Angelegenheit prüfen.

Ich habe Mühe zu begreifen, dass hier ein Unterschied zu «umfassend» (Minderheit) bestehen soll. Deshalb lag es mir daran – hier auch für die Materialien –, mein Verständnis von diesem von der Kommissionmehrheit vorgelegten Text darzutun. Wenn wir uns schon die Pflicht auferlegt haben, hier eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen, dürfen wir das nicht mit Leerformeln tun, sondern müssen das effektiv mit Begriffen tun, die doch eine gewisse Bedeutung haben.

Ich gehe im Übrigen davon aus, dass ein Leitfaden nicht wenige Minuten vor dem Abbruch abgegeben werden kann, wenn der Gesetzgeber letztendlich davon spricht, dass einer abzugeben sei. Sonst müsste man das streichen. Es wäre unredlich, wenn hier im Text einerseits von dieser Pflicht gesprochen würde und diese andererseits zur reinen Formalität verkommen würde.

Ich gehe davon aus, dass sich der Rat zur allgemein üblichen Interpretation des Textes bekennt, wenn er sich zu diesem Text bekennt, sonst würde ich erwarten, dass hier ein anderer Text vorgelegt wird. Dann könnten wir wieder Gleiches mit Gleichem vergleichen.

Damit wird der Entscheid nach meinem Dafürhalten doch zum bewussten Entscheid der Mutter. Ihr obliegt der Entscheid in jedem Modell, auch im Minderheitsmodell. Letztlich ist der Entscheid immer der Entscheid der Mutter, das wird auch von der Minderheit gesagt. Es liesse sich theoretisch, ich habe das schon letztmals ausgeführt, eine Variante mindestens denken. Man schafft eine dritte Stelle, die eine Erlaubnis abgeben müsste. Aber stellen Sie sich vor: Das Kind, das Leben ist konzipiert, und jetzt beginnen wir da mit unseren rechtsstaatlichen Verfahren. Ich hätte allein schon die grösste Befürchtung, dass das innert 14 Wochen – oder innert 12 Wochen, wie ich dann letztlich hoffe, Herr Pfisterer – nicht möglich ist.

Hier müssen wir uns auch bewusst sein, was diese Lösung für Konsequenzen hat.

Letztlich kommen wir halt immer wieder darauf zurück, dass wir hier in einer sehr eigenen, speziellen Situation sind. Es geht nicht, wie wir uns das sonst üblicherweise gewohnt sind, dass wir hier einen absolut unbeteiligten Dritten an die Seite stellen können. Es ist, das wurde hier nie anders gesagt, immer ein Entscheid der Frau. Die Pflicht des Gesetzgebers ist es aber, hier dazu beizutragen und zu helfen, dass die Verantwortlichkeit entsprechend hoch angesetzt wird und sich verantwortungsbewusste Persönlichkeiten auch nicht derart verlassen fühlen müssten, wie es, mindestens für viele von den Betroffenen, bei der reinen Fristenlösung der Fall wäre.

Wenn ich die beiden Modelle, die wir dann zur Abstimmung haben, gegenüberstelle, muss ich sagen, dass ich heute Morgen etwas beruhigt worden bin. Ich habe gestern Nachmittag den Text dreimal gelesen und kam zum Schluss, dass die Mehrheitsfassung eine höhere Hürde setzt als diejenige der Minderheit. Ich war beruhigt durch das Votum von Herrn Pfisterer, der, anders als ich, in der Kommission war. Im Text der Minderheit steht nirgends – und das Gesetz wird immerhin primär nach dem Text ausgelegt –, das Ganze sei zielori-

entiert, aber ergebnisoffen – was das insgesamt auch alles heissen mag – zu führen, wie das gesagt worden ist. Alle diese Voraussetzungen, also beispielsweise die eingehende Beratung, sind im Alternativmodell nicht enthalten.

Dann das «Bundesgesetz über den Schwangerschaftsabbruch»: Der gleichen Konzeption folgend, wonach die Verantwortung immer bei der Mutter bleiben muss, ist in diesem Bundesgesetz zu lesen, dass ein Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe bestehe, dass das Amts- und Berufsgeheimnis bestehe. In Bezug auf den materiellen Inhalt wird dann gesagt, die Hilfesuchenden würden über die privaten und öffentlichen Hilfen, auf die sie bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen könnten, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung orientiert. Aber von der hehren und auch für mich hohen Zielsetzung, die Interessen des Kindes zu wahren, sehe ich nichts im Text.

Wenn ich auf dieser sachgemäss unvollkommenen Basis den ethischen Anspruch möglichst hoch setzen will, komme ich doch zur Ansicht, dass die Mehrheit dem näher kommt. Wobei – das ist der Grund meiner Anträge – ich mindestens mithelfen möchte sicherzustellen, dass das dann keine Leerformeln sind. Darin liegt letztlich ja das Risiko, denn wir haben auch jetzt ein klares Gesetz, aber es wird überhaupt nicht beachtet.

So komme ich zum Schluss, dass wir mit dem Mehrheitsantrag doch einiges mehr haben als vorher, dass die Kritik, die ich dem reinen Fristenlösungsmodell des Nationalrates entgegengesetzt hatte, im zweiten Umgang ernster genommen wurde, dass ich mich aber auch hier bemühen möchte, noch eine Nachbesserung einzubringen.

Ich glaube, dass diese Nachbesserung aus folgendem Grund nötig ist: Wenn der Staat schon eine gewisse Garantie abgeben will, dass hier die ethische Schwelle für den Schwangerschaftsabbruch höher gesetzt und dieser Schritt nicht der reinen Willkür anheim gestellt werden soll, so müssten wir hier doch eine gewisse formelle Schranke setzen, indem beispielsweise die Abtreibungen nicht überall vorgenommen werden können. Der Staat darf sich jetzt mit dem Erlass der Gesetzgebung nicht aus der Pflicht ziehen, sondern er hat – soweit ihm das möglich ist – eine minimale Voraussetzung zu schaffen, damit wir die Entwicklung verfolgen können. Sie können mir vorwerfen, diese sei ebenfalls unvollkommen, aber wenn Sie eine bessere vorschlagen, bin ich sofort auf Ihrer Seite.

Ich meine, dass über diese beiden Anträge abzustimmen ist; ich werde sie dann nicht mehr speziell begründen müssen. Nachdem die CVP-Fraktion jetzt eine Bestimmung, die von öffentlichen Spitälern spricht, zurückzieht, scheint es mir zur Konzeption zu gehören, dass wir hier die Kantone verpflichten sollten, entsprechende Kliniken bzw. Stellen zu bezeichnen, die diese Schwangerschaftsabbrüche vornehmen könnten. Das können öffentliche oder private sein; ich sage in einer Klammerbemerkung, dass der Begriff «Klinik» möglicherweise unscharf ist, jedenfalls wird mir das von den französischsprachigen Kolleginnen und Kollegen gesagt. Hier geht es mir darum – allenfalls kann der Zweitrat diesbezüglich noch eine schärfere Bestimmung einzuführen –, dass es autorisierte Stellen sind. Diese werden die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und – anonym selbstverständlich, unter Wahrung des Arztgeheimnisses – zu melden haben. Denn auch hier sind wir heute weitgehend im Ungewissen darüber, was da passiert. Das Parlament wird sich dann, je nachdem, was hier letztlich sichtbar wird, auch wieder über die Problematik und vielleicht auch über die Verstärkung der Begleitmassnahmen unterhalten müssen. Das ist der Hintergrund meiner «Anreicherung» des Mehrheitsmodells. Ich bitte Sie, diese Anträge zu unterstützen.

Noch ein Letztes: Ich gehe nach dem altrömischen Grundsatz vor, dass wir das, was wir tun, klug zu überlegen haben – soweit das möglich ist selbstverständlich – und dann auch das Ende ansehen sollten. Ich habe mir auch überlegt, ob der Status quo das Beste wäre. Aber der Status quo in der jetzigen Ausführung ist natürlich nicht befriedigend. Es wurde der Begriff «heuchlerisch» verwendet. Jedenfalls ist

er eines Rechtsstaates unwürdig. Dann gibt es die Alternative des absoluten Verbotes, wie die Volksinitiative es vorsieht. Da habe ich Probleme mit der Menschenrechtskonvention. Das scheint die Abwägung auch nicht getroffen zu haben.

Ich habe mir überlegt, ob ich den in der letzten Session als Eventualantrag eingereichten Antrag des erweiterten Indikationenmodells wieder zur Diskussion bringen will. Das musste ich letztes Mal tun, weil ich keine Variante hatte, wie sie heute zur Verfügung steht. Da bin ich vielleicht insoweit «geschädigt», als ja diese Diskussion im anderen Rat bereits geführt worden ist. Der Antrag, und zwar der wörtlich gleiche Antrag, den Kollegin Sandoz damals eingereicht hatte, wurde dort diskutiert. Man kann sein Schicksal hier eigentlich auch voraussehen. Also musste ich mich dazu durchringen – wie ich sage –, die heutige Situation auf eine rechtsstaatlich vertretbare Art zu optimieren.

Umso mehr, als ich auch nicht so sicher bin – aber das ist spekulativ, und diesbezüglich mögen verschiedene Urteile gefällt werden –, dass die erweiterte Indikation in einer Volksabstimmung durchkommen würde, denn abstimmen wird auch eine junge Generation, die nicht nur Personen von 20 bis 25 Jahren umfasst, die sich ganz offensichtlich ein eigenes Bild von der Situation macht. Mir scheint, dass jetzt die angereicherte Mehrheitsmeinung auch im Volk mehrheitsfähig ist.

Ein letztes Bild: Es geht ja um Menschenleben. Ich habe mir bei der Verarbeitung des Filmes «Schindlers Liste» die Frage gestellt, wie Schindler sich hätte verhalten sollen. Wenn er das Regime von Anfang an bekämpft hätte, was a priori am nächsten liegt, wäre ihm die Rettung nie möglich geworden. Wenn er nichts unternommen hätte, wäre er mitschuldig geworden. Also hat er aus der Not eine Tugend gemacht bzw. aus der Situation heraus doch noch die Chance ergriffen, zahlreiche Menschenleben zu retten. Ich habe den Eindruck, dass wir doch einen gewissen Fortschritt erzielen, wenn die heutige Praxis durch die angereicherte Mehrheitsmeinung verschärft wird. Das ist mehr als das, was heute praktiziert wird.

Deshalb werde ich – ich hoffe, nach Zustimmung zu meinen Anträgen – der Mehrheit zustimmen können, mit all den Wenn und Aber, die auch ich selbstverständlich nach wie voranbringen könnte. Wie das aber häufig ist: Wenn wir ethische Sachverhalte rechtlich fassen müssen, sind unsere Werkzeuge immer ungenau.

David Eugen (C, SG): Ich glaube, wir stimmen alle darin überein, dass der Schwangerschaftsabbruch die Rechtsordnung vor ein schwerwiegendes Problem stellt, nämlich vor das Problem, dass zwei hochwertige Schutzinteressen miteinander in Konflikt geraten: auf der einen Seite das Selbstbestimmungsrecht der Frau, auf der anderen Seite das Lebensinteresse des werdenden Kindes. Das ist von allen Votanten auch so eingebracht worden.

Mit den Vorschlägen, die uns jetzt unterbreitet werden – und darin stimmen wir, so glaube ich, auch alle überein; ich sehe das jedenfalls auch im Minderheitsantrag –, wird das Selbstbestimmungsrecht der Frau anerkannt. Das scheint mir ganz wichtig, denn das ist eine Veränderung gegenüber der heutigen Rechtslage. Die heutige Rechtslage anerkennt das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht. In jedem Fall wäre es daher falsch, nichts zu tun und es beim bestehenden Zustand zu belassen.

Wir unterscheiden uns in der Frage, wie die Lebensinteressen des werdenden Kindes geschützt werden. Wenn ich die Anträge von Mehrheit und Minderheit betrachte, stelle ich fest, dass die Mehrheit auch der Meinung ist, dass es nicht richtig wäre, überhaupt keinen Schutz für das Lebensinteresse des werdenden Kindes vorzusehen. Das reine Fristenlösung, die einfach in den ersten 12 oder 14 Wochen nichts zum Schutze des Kindes vorkehrt, das ist offenbar auch nicht die Meinung der Mehrheit.

Wenn wir beide Anträge vergleichen, gibt es aber einen deutlichen Unterschied im Schutzgrad, den die Minderheit

respektive die Mehrheit dem werdenden Leben zukommen lassen will. Darum verstehe ich das Votum von Kollege Schmid Samuel nicht so ganz, wenn er als Vertreter der Indikationenlösung auf die Linie der Mehrheit einschwenkt, denn die Schutzwirkung für das werdende Leben ist im Modell der Minderheit grösser. Ich möchte das aufzeigen.

Vorher möchte ich noch betonen, dass die Lösung der Minderheit nicht eine Lösung ist, die irgendwo in einem bestimmten kleinen Zirkel einmal geboren worden ist. Diese Lösung geht letztlich auf einen sehr sorgfältig abgewogenen Entscheid zurück, der nach einer sehr langen Debatte des deutschen Bundesverfassungsgerichts zustande kam. Man kann das so beurteilen, dass man sagt, das gehe uns an sich nichts an, wir hätten wieder eine andere Wertordnung. Ich möchte aber von mir aus sagen, dass mir sehr wichtig war, dass einerseits die Evangelische Kirche in Deutschland und auch die Deutsche Bischofskonferenz diese Lösung, die nach einer langen Diskussion zustande gekommen ist, mitgetragen haben und immer noch mittragen. Sie ist also einer sehr sorgfältigen, auch ethischen Bewertung unterzogen worden. Daher ist die Lösung der Minderheit eine erprobte und auch im Diskurs lang erwogene Lösung.

Mehrheit und Minderheit unterscheiden sich in folgenden Punkten bezüglich des Schutzes des Interesses des Kindes: 1. Die Mehrheit – das ist ein zentraler Punkt – nimmt nur den abtreibenden Arzt in die Pflicht und die Mutter überhaupt nicht.

Das ist für mich ein Kernpunkt. Darüber muss man wirklich ernsthaft diskutieren: Darf man die Mutter mit in die Pflicht nehmen? Darf man ihr überhaupt, von der Rechtsordnung her, angesichts ihres Selbstbestimmungsrechtes auch eine Pflicht auferlegen? Ich bin folgender Meinung: Wenn man wirklich davon ausgeht, dass zwei hochwertige Interessen einander gegenüberstehen, dann müssen alle in diesen Prozess involvierten Beteiligten mit einbezogen werden, d. h., auch der Mutter muss eine gewisse Pflicht auferlegt werden. Die Ernsthaftigkeit der Beurteilung muss von ihr als Pflicht akzeptiert werden. Ich finde es keine unzumutbare und keine in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreifende Massnahme, wenn man die Ernsthaftigkeit dieser Beurteilung als Pflicht statuiert.

2. Es geht darum, welchen Umfang dieser Beurteilungsvorgang hat. Während die Mehrheit nur den Arzt einbezieht, schlägt die Minderheit eine Lösung vor, die Arzt und Frau einbezieht; in Artikel 120 kommt jeweils der Umfang dieser Pflicht zum Ausdruck.

Die Mehrheit hat dem Arzt zwei Pflichten auferlegt, einmal die Pflicht, ein schriftliches Gesuch entgegenzunehmen. Ich möchte da betonen – das ist ein Unterschied auch zu dem, was Kollege Samuel Schmid gerade gesagt hat –, dass es in Artikel 120 nur um die Entgegennahme des Gesuches geht, aber es ist keine Notlage zu prüfen. Der Arzt hat die Notlage nicht zu prüfen, und die betroffene Frau hat die Notlage nicht geltend zu machen. Für mich ist dieses Einbringen der Notlage in Artikel 119 auch unverständlich, wenn es nicht in Artikel 120 wieder aufgenommen wird. Das müsste konsequenterweise vorgenommen werden.

Zweitens wird dem Arzt die Pflicht auferlegt zu beraten. Ich finde die inhaltliche Bestimmung der Beratung im Antrag der Mehrheit gut. Eigentlich verstehe ich auch die Pflichten, die die Beratungsstellen nach der Minderheitsfassung haben, inhaltlich so, wie sie die Mehrheit formuliert. Diese Beratungspflichten sollen auch wahrgenommen werden. Der entscheidende Punkt, an dem der Mehrheitsantrag krankt: Der abtreibende Arzt soll zugleich Berater sein. Ich denke, mit dieser Lösung werden wir den legitimen Schutzinteressen des Kindes nicht gerecht. Man kann nicht denjenigen, der nachher die inkriminierte Handlung vornimmt, die an sich unter Strafandrohung steht, zugleich zum Berater machen für die Frage, ob jetzt diese Handlung durchgeführt werden soll oder nicht. Ich denke, hier wird unnötig ein zusätzlicher Interessenkonflikt in diesen Vorgang und in diese schwierige Situation eingebracht.

Der Minderheitsantrag überweist demgegenüber, und das ist für mich der entscheidende Vorteil dieser Lösung, die Bera-

tung an eine unabhängige Stelle, unabhängig von jener, die die Abtreibung vornimmt. Das ist für mich ein entscheidender Punkt. Inhaltlich bin ich aber der Meinung, dass die Beratung, die dort stattfinden soll, genauso formuliert werden kann, wie das die Mehrheit vorschlägt – mit dem Unterschied eben, dass dies nicht der abtreibende Arzt ist.

Wenn wir die beiden Lösungen vergleichen, kommen wir zum Schluss, dass es zwei Unterschiede gibt, die für die Wahrung des Lebensinteresses des Kindes wesentlich sind, weswegen der Minderheitsantrag den Vorzug verdient: einmal der grundsätzliche Miteinbezug der Frau; zweitens die Unabhängigkeit der Beratungsstelle und der Beratung von der Abtreibung.

Das sind zwei ernsthafte Massnahmen, um dem Interessenkonflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau einerseits und dem Lebensinteresse des werdenden Kindes andererseits gerecht zu werden. Daher ist der Antrag der Minderheit für mich eine wohl abgewogene und auch von langer Hand erarbeitete Lösung, von der wir uns nur entfernen sollten, wenn wir wirklich etwas Besseres für unser Land herausfinden. Die anderen Anträge, die jetzt auf dem Tisch liegen, sind nicht besser als diese Lösung, die eigentlich weitgehend Anerkennung gefunden hat.

Daher empfehle ich Ihnen, der Minderheit zuzustimmen.

Bürgli Hermann (V, TG): Es sind zwei Gründe, die mich nach dem Verlauf dieser Debatte veranlassen, noch etwas zu bemerken. Der eine Auslöser ist die Qualifikation oder – man kann es auch so sagen – die Abqualifikation der Arbeit der vorberatenden Kommission, und der zweite ist die meines Erachtens dem Antrag der Minderheit nicht gerecht werdende Würdigung.

1. Zur Kommissionsarbeit: Ich möchte ganz klar festhalten, dass wir uns des Auftrags, der uns im Rahmen des Rückweisungsantrages erteilt worden ist, angenommen haben. Der Rückweisungsantrag hat uns beauftragt, im Sinne einer noch einmal vorzunehmenden, eingehenden Rechtsgüterabwägung eine Lösung zu treffen. Auf diese Rechtsgüterabwägung komme ich dann im Zusammenhang mit dem Antrag der Minderheit noch zu sprechen. Im Weiteren war uns die Frage aufgegeben, ob wir allenfalls diese Lösung in Form eines speziellen Gesetzes, wie das jetzt auch der Rückweisungsantrag Reimann wieder vorsieht, treffen wollen. Wir sind zum Schluss gekommen – und es war für uns keine Frage –, dass es hier primär um die Revision des Strafgesetzbuches geht und dass wir das im Rahmen des Strafgesetzbuches lösen müssen.

Man kann jetzt schon erklären, wir hätten dieses und jenes noch prüfen können. Ich sage Ihnen: Hier liegen Lösungen vor – ob das nun der Antrag der Mehrheit oder der Antrag der Minderheit ist –, für die wir diese Rechtsgüterabwägung vorgenommen haben und die sich deshalb auch ganz klar von dem unterscheiden, was als Ergebnis der nationalrätlichen Beratung herausgekommen ist, nämlich eine reine Fristlösung.

Es trifft deshalb nicht zu, dass wir uns diese Aufgabe zu leicht gemacht hätten. Im Übrigen hätte ja Herr Frick noch die Möglichkeit gehabt, hierzu einen besseren Vorschlag einzubringen. Das wäre ihm immerhin unbenommen gewesen; soviel zur Kommissionsarbeit.

2. Es wird jetzt erklärt, dass das Beratungsmodell, so, wie es die Minderheit vorschlägt, weniger weit, weniger gut und weniger eingehend sei als jenes der Mehrheit. Wir sind uns ja bewusst, dass diese Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der Frau und dem Schutz des ungeborenen Kindes stattfinden muss. Das Modell der Minderheit scheint sich mir – das hat auch Kollege David dargelegt – ganz entscheidend vom Modell der Mehrheit zu unterscheiden. Das Modell der Minderheit schafft zwischen der Absicht der Frau, einen Eingriff in Erwägung zu ziehen oder vornehmen zu lassen und der tatsächlichen Vornahme, eine echte Zäsur – eine echte Zäsur! –, indem die Frau sich noch an eine ausserstehende Beratungsstelle wenden muss. Damit findet auch eine echte Denkpause statt. Ich meine, das ist nicht einfach eine Alibiübung, sondern damit wird sichergestellt,

dass tatsächlich eine Denkpause, eine Zäsur, eine Abwägung stattfinden muss.

Wenn nun erklärt wird, das sei weniger, muss ich doch darauf hinweisen, dass im Minderheitsantrag klar gesagt wird, diese Beratung müsse durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle – im Sinne des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen – erfolgen. Kollege Pfisterer hat sich ausgedrückt, als seien diese Beratungsstellen gleichsam eine private Angelegenheit. Das sind sie aber nicht, sondern es gibt ein Bundesgesetz, welches vorsieht, dass solche Beratungsstellen eingerichtet werden und dass ihnen das nötige Geld zur Verfügung gestellt wird. In Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen ist der Auftrag formuliert. Die Ratsuchenden «werden über die privaten und öffentlichen Hilfen, auf die sie bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung orientiert».

Dieser Auftrag ist klar und eindeutig. Es war auch schon zu lesen, die Beratungsstellen seien untauglich oder kämen ihrer Pflicht nicht nach. Davon weiss ich zwar nichts, aber wenn dem so wäre, dann müssten wir die Kantone in die Pflicht nehmen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen im Sinne dieses Gesetzes ausgestattet, ausgerüstet und dotiert sind und dass sie ihre Aufgabe wahrnehmen. Wenn die Kantone ihrer Pflicht nachkommen, dann ist es ein himmelweiter Unterschied, ob eine Beratung bei einer solchen Beratungsstelle erfolgt, oder ob sie beim Arzt zwischen Tür und Angel vorgenommen wird – auch wenn es beim Arzt natürlich nicht so sein muss.

Diese Überlegungen bringen mich zum Schluss, dass das von der Minderheit beantragte Modell die Rahmenbedingungen auf Gesetzesstufe setzt und damit eine echte Rechtsgüterabwägung sicherstellt. Deshalb bin ich der Meinung, dass damit ein Modell vorliegt, das Unterstützung verdient.

Ich bin auch klar der Meinung, dass wir den Status quo nicht stehen lassen können, bin aber der Meinung – anders als Kollege This Jenny –, dass das in einer Gesellschaft nicht einzig und allein der Betroffenen überlassen werden kann, sondern dass sie bei dieser schwierigen Entscheidung auch eine Unterstützung braucht. Das ist kein Dreinreden. Dieses Beratungsmodell, wie es die Minderheit beantragt, ist ein Unterstützungsangebot.

Wenn ich zum Schluss eine Würdigung vornehme, muss ich sagen, dass der Antrag der Mehrheit für mich eine «Beratung light» und der Antrag der Minderheit ein echtes Beratungsmodell ist.

Ich ersuche Sie deshalb, sich dem Antrag der Minderheit anzuschliessen.

Bieri Peter (C, ZG): Ich hatte an sich vor, mein Votum bei der Gegenüberstellung von Mehrheit und Minderheit zu Artikel 119 darzulegen. Nachdem nun aber eine generelle Debatte geführt wird, möchte ich an dieser Stelle vor allem meine Kritik am Mehrheitskonzept darlegen. Diesbezüglich gibt es meiner Meinung nach primär zwei Punkte zu reklamieren:

1. Es wird festgehalten, dass der Abbruch vorgenommen werden kann, wenn sich die Frau auf eine Notlage beruft. Was soll das heissen? Dieser Wortlaut gibt doch vor, es werde nur ein Abbruch vorgenommen, wenn es sich um eine Notlage handle. Damit wird, wie es das Bundesamt für Justiz in seinem Gutachten vom 4. September 2000 an unsere Kommission formuliert hat, eine Rückkehr zu einer Indikationslösung gemäss dem heutigen Recht vorgenommen. Dort heisst es nämlich heute, es gehe darum, eine Notlage abzuwenden.

Gerade das wollte in der Kommission der Antragsteller aber nicht so verstanden wissen. Vielmehr wurde argumentiert, die Frau bestimme selbst über die Frage, ob sie sich in einer Notlage befinde oder nicht. Das Bundesamt für Justiz schreibt zu Recht, der Antrag schweige sich darüber aus, was unter einer Notlage zu verstehen sei. In der Kommission

wurde indessen klar, dass es nicht Sache des Arztes sei, die Notlage zu überprüfen und entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Es genüge, wenn sich die betroffene Frau auf die Notlage berufe.

Damit wird aber auch klar, dass dieser Begriff, der im bisherigen Recht als Indikation galt, völlig wertlos und zu einem reinen Alibi ohne irgendwelche Konsequenzen wird.

Es wird zu einem billigen Codewort, mit dem eine abtreibungswillige Frau sich den Zugang zur Abtreibung garantieren kann. Wenn Sie schon den Entscheid allein der Frau überlassen, dann lassen wir doch der Ehrlichkeit halber diesen Begriff beiseite, weil er etwas vortäuscht. In vielen Fällen – das zeigt die Erfahrung – wird er nie halten können, was er im heutigen Recht verspricht und was wir doch in der Mehrheit darüber und darin verstehen wollen. Ich weiss, dass dieser Begriff neu verankert wurde, um die Bedenken jener auszuräumen, die eine restriktivere Lösung wünschen. Doch ist es eine Scheinlösung, die ich in dieser Form ablehne, weil sie etwas vorgibt, was sie schliesslich überhaupt nicht halten kann.

2. Der zweite Teil meiner Bedenken gegenüber dem Antrag der Mehrheit: die Beratung durch den Arzt. Im Antrag der Mehrheit heisst es, die Ärztin oder der Arzt habe die Frau eingehend zu beraten. Diese Lösung vermag ebenso nicht zu befriedigen, weil der Arzt oder die Ärztin als Auftragnehmer oder -nehmerin der Frau in einem unmittelbaren, auch finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Frau steht. Das haben mir auch praktizierende Ärzte der Allgemeinmedizin bestätigt, die im heutigen System für eine Zweitmeinung vor einem allfälligen Schwangerschaftsabbruch beigezogen werden. Es wurde in der Kommission argumentiert, dies sei auch bei anderen medizinischen Entscheiden nicht anders. Dies stimmt jedoch nur bedingt, weil in unserem Fall auch das werdende Leben einen Anspruch auf Schutz besitzt. Schon deshalb ist es angezeigt, dass eine weitere Person zur Beratung beigezogen wird, wenn wir schon vom Indikationsmodell abrücken. Mir haben Ärzte auch bestätigt, dass diese unabhängige, gleichsam externe Zweitmeinung schon heute oft dazu führe, dass eine Schwangerschaft ausgetragen werde. Auch ist der Arzt, bei aller Wertschätzung seiner fachlichen Kenntnisse, nicht umfassend in der Lage, nebst den medizinischen Fragen auch die sozialen und wirtschaftlichen Probleme genügend zu beachten.

Warum, so frage ich mich, haben wir denn heute Beratungsstellen, wo anderweitig spezialisierte Fachpersonen eben genau deswegen im Hinblick auf diese für die schwangere Frau oft noch brennenderen Fragen Einsitz nehmen? Die von Ärzten gemachte Erfahrung, dass eine zweite, vom Gynäkologen unabhängige Meinung im heutigen System dazu beigetragen hat, werdendes Leben zu schützen und in vielen Fällen die Frau von den psychischen Folgen eines Abbruchs zu verschonen, sowie die Tatsache, dass Schwangerschaftsberatung Fachberatung sein soll, die über die reine Medizin hinausgeht, sind weitere Argumente, warum die alleinige Beratung durch den behandelnden Arzt ungenügend ist.

Kurzum, der Vorschlag der Kommissionsmehrheit leidet unter zwei gravierenden Mängeln: Diese betreffen erstens die Definition des zur Wirkungslosigkeit degradierten Begriffes der Notlage, und zweitens die Beratung. Diese Mängel führen mich dazu, dass ich den Antrag der knappen Mehrheit ablehne und stattdessen dem Antrag der Minderheit mit dem Pflichtberatungsmodell zustimme. Auch Kollege Bürgli hat ausführlich dargestellt, dass dies nicht einfach eine Formularlösung sei, sondern dass hinter diesem Pflichtberatungsmodell ein ganzes und wohl durchdachtes Konzept stehe. Entgegen der Zuschriften der Anhänger der Fristenlösung, die auch mich erreicht haben, zeigt eben auch die Erfahrung in Deutschland, dass die Pflichtberatung eine besonders wirksame Form der Abtreibungsvorsorge ist und sich die Arbeit der Beratungsstellen aus wissenschaftlicher Sicht bewährt hat – ich zitiere aus der «Frankfurter Allgemeinen» vom 26. Mai 1999 –: «Da erscheint das Konzept der Pflichtberatung in der Verbindung mit den Hilfen für Schwangere

als die wirksamste von allen möglichen Lösungsmöglichkeiten.»

Auch der Bundesrat hat sich bei der Beratung im Nationalrat dahingehend geäußert, dass er das Schutzmodell mit Beratungspflicht – nebst der hier nicht mehr diskutierten Indikationenlösung – als taugliche Lösung für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches betrachtet. Weshalb? Weil sich damit das Selbstbestimmungsrecht der Frau und die staatliche Schutzpflicht für das werdende Leben zu einem sinnvollen Ganzen verbinden.

Aus all diesen Gründen und insbesondere im Hinblick auf die gravierenden Mängel des Mehrheitsantrages beantrage ich, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: Je crois qu'une fois encore nous avons eu un débat très vaste, et je crois pouvoir dire que le niveau de ce débat a été élevé, parfois même très élevé, avec – hélas – quelques chutes de style qui ne me paraissent convenir ni à ce débat ni à cette salle. Je crois qu'il est tout à fait normal, c'est dans l'ordre naturel des choses, que l'on ait des opinions différentes sur un point qui touche un sujet aussi délicat, aussi intime, que celui de l'interruption de la grossesse.

Mais attaquer la commission et son président, comme d'aucuns l'ont fait, lorsqu'on ne partage pas la même opinion, c'est tout simplement – je pense – une chute de style. On a dit qu'au sein de la commission, les travaux ont été brusqués par le président. Et bien, je pense que vous devez savoir comment les choses se sont passées.

Je ne cite plus toutes les séances que nous avons eues, avant la session du mois de juin. Nous nous sommes réunis après la session du mois de juin pour examiner les conséquences de cette décision de renvoi. Nous nous sommes réunis le 18 août, de 10 h 50 à 13 heures, et le 11 septembre, de 14 h 15 à 17 h 50.

C'est curieux que MM. Wenger et Epiney, précisément, critiquent le fait qu'on n'ait pas eu de temps. A une séance M. Wenger était absent, à l'autre séance M. Epiney. M. Bürgi a pour le reste bien répondu quant à la description de notre tâche et à la manière dont nous l'avons affrontée.

J'aimerais me tourner vers M. Frick qui a estimé devoir surtout mettre en cause le président de la commission en disant notamment que j'ai totalement ignoré la protection de l'enfant. Il a estimé devoir citer l'initiative que j'ai présentée hier sur le fait que les animaux ne doivent plus être considérés comme des choses. Là aussi, Monsieur Frick, il me paraît que c'est de la petite polémique qui n'enrichit pas notre débat.

Quant à la protection de l'enfant, je vous invite à relire le texte de ma première intervention de ce matin – il est d'ailleurs déjà disponible grâce au Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale que je félicite, entre parenthèses, pour la rapidité avec laquelle il a travaillé; j'ai déjà pu me relire!

Je crois que cette pesée des intérêts entre la mère et l'enfant à naître a été l'un des leitmotivs de notre commission. Monsieur Frick, je me suis efforcé de parler un français clair, j'ai renoncé à m'exprimer dans ma langue maternelle pour être compris. Je crains que bientôt nous devions parler l'anglais pour bien nous comprendre dans cette salle, aussi au vu des décisions récentes qui ont été prises dans certains cantons.

Le fait que nous ayons atteint un meilleur équilibre entre les droits de la femme et les droits de l'enfant à naître a été attesté par l'auteur même de la proposition de renvoi, lors de notre précédent débat, M. Schmid Samuel. Il a clairement dit que la solution de la majorité tient actuellement beaucoup mieux compte des droits de l'enfant à naître.

On nous reproche encore – c'est toujours M. Frick – qu'on n'a pas de solution des indications élargie. Mais alors, pourquoi ne l'a-t-il pas proposée? En commission, le président n'avait aucune faculté d'obliger quelqu'un à le faire et, en tout cas, il n'aurait aucune possibilité de s'opposer à ce qu'on le fasse ici. Donc, une fois encore, le respect de la di-

versité des opinions était total. Alors, de grâce, maintenons le débat à un certain niveau!

J'aimerais rappeler à M. Stadler quelques petites choses, parce qu'il a essayé de ridiculiser la solution de la majorité en exaltant la solution de la minorité. Je tiens à préciser, en retournant un instant à M. Frick, que, lorsque vous relirez son intervention, vous constaterez que tout ce qu'il a dit vaut à plus forte raison pour la solution de la minorité. Mais retournons à M. Stadler. Monsieur Stadler, lisez bien les deux textes et dites-moi lequel des deux tient le mieux compte de la vie de l'enfant à naître.

Dans la solution de la minorité, nous avons un langage qui est purement bureaucratique. On dit «a prouvé», ce qui dit bien à quel point on en est, «par une attestation», «trois jours avant», «reconnu par l'Etat». Ce sont les termes que nous trouvons dans la proposition de minorité. Cela sent le formulaire, le papier à en-tête, les normes ISO 9000. Mais ça ne dit absolument rien quant à l'enjeu éthique et la protection de la vie. On ne dit rien – M. Schmid Samuel et d'autres l'ont dit – sur le contenu que doit avoir la «Beratung».

Nous avons, grâce à ce renvoi, je le reconnais sans difficulté, Monsieur Schmid, pu préciser et enrichir cette notion de «Beratung» qui manque totalement dans la proposition de minorité.

Nous avons également essayé de trouver une solution qui a un contenu éthique. Certes, Monsieur David, nous connaissons parfaitement toutes les difficultés, toutes les lacunes que peut avoir un instrument juridique, lorsqu'il s'agit de définir des valeurs éthiques et des valeurs intimes comme celles que nous sommes en train de discuter maintenant.

Nous avons émis ce message éthique en confiant à la femme cette responsabilité, en lui disant: «Tu prendras cette décision non pas par plaisir ni par jeu – je doute qu'il y en ait qui le fassent déjà aujourd'hui –, mais parce que tu te trouves dans une situation de détresse.»

Je reconnais que c'est une solution imparfaite, mais je crois que tout le monde sait désormais qu'il n'y a pas de solution parfaite dans ce domaine. Je crois que le fait d'en appeler à la responsabilité de la femme est un choix qui témoigne d'un haut degré de civilisation d'une société. Et je crois que ce haut degré de civilisation, nous avons le droit de le revendiquer. On se gargarise bien souvent avec ce concept de responsabilité personnelle, «eigene Verantwortung».

Il y aurait une autre solution, celle de dire que c'est un tiers ou des tiers qui prennent la décision. Cela pourrait être un autre médecin, un juge, une commission de spécialistes. Mais, n'est-ce pas la solution que nous avons aujourd'hui, celle de déléguer à un tiers cette notion de danger et de détresse? Avec quel résultat? Je n'ai entendu personne dire que la solution actuelle est une solution souhaitable. Alors, faisons donc un pas et basons-nous sur un rapport de responsabilité et de confiance en faisant confiance à la mère, à laquelle a été confié par la nature même le fait de créer la vie.

Je remarque que j'ai oublié un petit point. On m'a aussi reproché – toujours M. Frick – que la commission n'a absolument pas donné suite au mandat qui lui avait été donné de coordonner le traitement de l'initiative parlementaire avec celui de l'initiative populaire – en ce qui concerne le renvoi, j'ai déjà dit que M. Schmid Samuel avait une autre idée. Nous avons discuté de cette coordination avec Mme Metzler, conseillère fédérale. L'intention est justement de faire voter le peuple sur les deux objets en même temps, dans la mesure où il y aurait un référendum. Aucune autre proposition n'a été présentée et la commission est opposée à la suspension des travaux sur ce point.

On nous a demandé qu'il y ait une confrontation des intérêts. Je crois avoir prouvé que ce mandat a été rempli, bien ou mal, cela a été fait. On nous a demandé de prévoir la possibilité d'avoir un conseil gratuit et une aide financière. M. Frick est avocat. Je n'estimais pas devoir lui rappeler qu'il existe une loi fédérale selon le vieux principe «jus novit curia». La loi fédérale sur les centres de consultation en matière de grossesse du 9 octobre 1981 est toujours en vigueur. A l'ar-

ticle 1er alinéa 1er, elle prévoit: «En cas de grossesse, les personnes directement intéressées ont droit à des consultations gratuites et à une aide.» Il me semble que c'est exactement ce qui est demandé dans la proposition de renvoi. Il nous reste seulement à citer cette loi et à ne pas inventer une autre loi qui dise exactement la même chose.

Un dernier mot sur la proposition de renvoi Reimann. Lisez bien cette proposition de renvoi. Je suis étonné qu'on s'y rallie maintenant avec des motivations complètement différentes. M. Reimann, et c'est légitime, dit: «Supprimons les éléments qui n'ont rien à voir avec le Code pénal.» Cela a toujours été un peu ma thèse. Mais concernant les exemples que cite M. Reimann, les alinéas 4 et 5 de la proposition de minorité: là, je ne peux qu'être d'accord avec lui; il enfonce des portes ouvertes, vu que la minorité même retire ces deux paragraphes. Quand il cite l'article 120, je crois qu'il commet une lourde erreur.

A l'article 120, tout ce qui est dit est élément constitutif de l'infraction, de la contravention. C'est le contenu de l'omission qui constitue l'infraction et la contravention. Je ne veux pas poursuivre ici un débat sur la doctrine pénale, mais ce sont des éléments constitutifs de l'infraction. C'est une règle essentielle de l'Etat de droit de préciser quel est le comportement par négligence qui fait l'objet d'une sanction pénale. Donc, je crois qu'il n'y a aucun mot de trop, qui ne doit pas figurer dans le Code pénal.

Quant à la solution de placer éventuellement toute cette matière dans une loi spéciale, il me semble que cette proposition, qui n'est d'ailleurs pas élaborée, même pas en termes généraux, mais présentée comme une simple possibilité, est tardive.

Je vous ai rappelé que j'ai participé comme secrétaire de commission, il y a 30 ans, au début de la discussion sur la révision des normes pénales de l'interruption de la grossesse. Je crois que nous ne devrions pas démontrer que nous sommes à la recherche de nouveaux prétextes pour ne pas décider.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Wie ich Ihnen schon im Juni dargelegt habe, vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches nicht nur eine Angelegenheit des Strafrechtes sein darf. Eine unserer Gesellschaft würdige Lösung, die sowohl den Schutz des werdenden Lebens wie auch das Selbstbestimmungsrecht der Frau berücksichtigt, kann nur im Rahmen einer umfassenden sozialpolitischen Konzeption gefunden werden. Eine ausgewogene und umsichtige Politik in der Frage des Schwangerschaftsabbruches muss dafür sorgen, dass möglichst wenige Frauen einen Schwangerschaftsabbruch überhaupt in Erwägung ziehen müssen. Dafür braucht es präventive Massnahmen, die unerwünschte Schwangerschaften verhindern, sozial- und familienpolitische Vorkehrungen, damit die Eltern ihre Kinder grossziehen und ausbilden können, und schliesslich eine umfassende Beratung der Schwangeren, die eine Abtreibung in Erwägung zieht.

Ein sozialpolitisches Konzept zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches, das seinen Namen verdient, setzt aber auch voraus, dass die materiellen Leistungen des Staates für Mütter und Familien verbessert werden. Bundesrat und Parlament sind aufgefordert, in Bereichen wie z. B. dem Mutterschutz neue Wege zu suchen, um beispielsweise den Einkommensausfall der Eltern nach der Geburt eines Kindes zu mildern. Nach der vorgestrigen Diskussion in Ihrem Rat bin ich zuversichtlich, dass es hier zumindest einen kleinen Schritt weitergeht.

Eine obligatorische Beratung hilft der Frau, einen Entscheid zu treffen, der alle massgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt. Es wird aber auch das Selbstbestimmungsrecht der Frau in der ersten Phase der Schwangerschaft gewahrt; die Verantwortung für die Schwangerschaft wird ihr nicht abgenommen.

Es genügt allerdings nicht, diese Beratungspflicht im Strafgesetzbuch zu verankern. Damit sie gelebte Praxis wird, braucht es zusätzliche flankierende Massnahmen. Einerseits

müssen die in den Kantonen bereits bestehenden Schwangerschaftsberatungsstellen personell und fachlich in die Lage versetzt werden, eine umfassende Beratung der Schwangeren auch gewährleisten zu können. Die betroffene Frau muss doch wissen, welche Kosten die Krankenversicherung vor, während und nach der Geburt übernimmt. Sie muss über die Regelung von Mutterschaftsurlaub und Kinderzulagen ins Bild gesetzt und über das bestehende Angebot der Kinderbetreuung in der Gemeinde informiert werden. Ein sozialpolitisches Konzept zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches, das seinen Namen verdient, setzt aber, wie gesagt, voraus, dass auch die materiellen Leistungen des Staates überprüft und angepasst werden.

Der Bundesrat will keine bloss formelle Beratung. Er will – wie es hier im Rat bereits gesagt wurde – keine Alibiübung. Der Bundesrat will eine umfassende Beratung, die auch einen Inhalt hat und der Frau in der Entscheidungsfindung etwas bringen kann.

Was den strafrechtlichen Teil betrifft, vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass die Regelung des Nationalrates dem Schutz des werdenden Lebens zu wenig Rechnung trägt. Bislang hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, dass dem Schutz des werdenden Lebens mit einem Modell mit Beratungspflicht oder aber mit einer erweiterten Indikationsregelung Rechnung getragen werden kann. Dem Anliegen Ihres Rates aus der Debatte in der Sondersession zu dieser Frage folgend, der Bundesrat möge in dieser Frage eindeutig Position beziehen, hat der Bundesrat am 5. Juli 2000 beschlossen, einem Modell mit Beratungspflicht den Vorrang zu geben. Dieses Modell berücksichtigt die massgeblichen Gesichtspunkte – das Selbstbestimmungsrecht der Frau und den Schutz des werdenden Lebens – am besten.

Der ursprüngliche Antrag der Kommissionmehrheit ist nun dahingehend modifiziert worden, dass dem Schutz des ungeborenen Kindes besser Rechnung getragen werden soll. Trotz dieser neuen Elemente vermag jedoch der Antrag der Kommissionmehrheit aus der Sicht des Bundesrates nicht zu genügen, und zwar insbesondere aus zwei Gründen.

Die schwangere Frau, die abtreiben will, muss sich gemäss dem Antrag der Kommissionmehrheit auf eine Notlage berufen. Die Bedeutung dieser Klausel ist äusserst unklar. Das haben auch verschiedene Voten gezeigt. Der Gesetzestext wird interpretiert werden müssen. In der Praxis wird sich die Frau auf eine Notlage berufen können, ohne dass diese tatsächlich gegeben ist. Die Notlage kann als blosser Vorwand präsentiert werden. Das Erfordernis der Notlage wird somit zu einer reinen Formalie. Das Gesetz gibt vor, ein zusätzliches Kriterium zum Schutz des ungeborenen Lebens aufzustellen, das bei Licht besehen keine Wirkung entfalten kann. Das ist aus meiner Sicht unehrlich und auch keine gute Gesetzgebung.

Der Antrag der Kommissionmehrheit enthält sodann eine Verpflichtung des Arztes oder der Ärztin, die schwangere Frau eingehend zu beraten. Was die medizinische Seite dieser Beratung anbelangt, so folgt die Pflicht, über gesundheitliche Risiken des Eingriffs aufzuklären, bereits allgemein aus dem Arzt-Patientin-Verhältnis, also einem Auftragsverhältnis. Andererseits – das ist die zentrale Schwäche des Antrages der Mehrheit – ist der Arzt weder von seiner Ausbildung noch von seiner Funktion her in der Lage, die Frau hinreichend über nichtmedizinische Fragen zu beraten, etwa über die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte. Hinzu kommt, dass dem Arzt oder der Ärztin nicht nur die erforderliche Zeit für eine solche Beratung, sondern auch die notwendige Unabhängigkeit fehlt.

Deshalb garantiert der Antrag der Kommissionmehrheit keine umfassende und unabhängige Beratung, welche die Frau in den Stand versetzt, bei ihrem Entscheid alle massgeblichen Aspekte zu berücksichtigen. Gerade in diesen Punkten ist das Konzept der Kommissionminderheit vorzuziehen. Die obligatorische Beratung durch eine spezialisierte Schwangerschaftsberatungsstelle bietet Gewähr, dass die schwangere Frau eine umfassende und sorgfältige Betreuung erfährt, die es ihr erlaubt, ihren Entscheid breit abzustützen. Aber auch in diesem Modell ist es letztlich die

Schwangere, die in eigener Verantwortung entscheidet, ob sie das Kind austragen will oder nicht. Der Bundesrat unterstützt den Minderheitsantrag auch deshalb nachdrücklich, weil er im Vergleich zum früheren Schutzmodell mit Beratungspflicht wesentliche Verbesserungen enthält. Gesamthaft gesehen bildet daher der Antrag Ihrer Kommissionsminderheit eine ausgewogenere Lösung für diese so ungemöhnlich schwierige Frage des Schwangerschaftsabbruches.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal festhalten: Die Regelung des Schwangerschaftsabbruches kann keinesfalls nur eine Angelegenheit des Strafrechtes sein. Ein anderes Element dieser Konzeption, wie sie dem Bundesrat vor-schwebt, ist der Grundsatz, dass zumindest während der ersten drei Monate der Schwangerschaft letztlich die Schwangere in eigener Verantwortung entscheidet, ob sie ihr Kind austragen will oder nicht.

Der Bundesrat tritt für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches ein, aber er lehnt die vom Nationalrat und der Kommissionsmehrheit beantragte Lösung für eine Fristenregelung ab. Er gibt dem Modell mit der Beratungspflicht den Vorrang, wie es die Kommissionsminderheit fordert. Dieses Modell gewährleistet den Ausgleich zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau am besten.

Ich möchte noch kurz zu den Voten der Herren Hofmann und Schmid Stellung nehmen, auch um das Ganze in einen Zusammenhang mit der Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» zu stellen. In der Tat macht die Koordination mit der Volksinitiative Sinn bzw. machte Sinn, solange noch nicht entschieden war, ob der Bundesrat einen Gegenvorschlag machen will oder nicht. In der Zwischenzeit hat sich der Bundesrat – ich habe es erwähnt – noch einmal mit dieser Frage befasst und ganz klar die Position bezogen, dass dieser Volksinitiative kein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Der Bundesrat, Herr Schmid, will sich nicht aus der Verantwortung ziehen, aber die Beratung der Parlamentarischen Initiative Haering Binder läuft, und der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Rahmen der Beratung der Parlamentarischen Initiative Haering Binder eine Lösung gefunden werden muss.

Die Herren Schmid und Hofmann erwarten vom Bundesrat eine klare Position, auch wenn kein Gegenvorschlag kommt. Der Bundesrat hat im Anschluss an die Sondersession seine Position überprüft und präzisiert – ich habe sie Ihnen soeben dargelegt. Mit Blick darauf wird sich, auch wenn man zuwartet und die Botschaft zur Volksinitiative «für Mutter und Kind» abwartet, keine Änderung mehr ergeben. Die wesentlichen Argumente liegen heute auf dem Tisch.

Ich bitte Sie also, heute einen Grundsatzentscheid zu fällen, und ich bitte Sie im Namen des Bundesrates, der Minderheit zuzustimmen.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: Je m'excuse de prendre la parole, Madame la Conseillère fédérale. Vous avez parlé maintenant au nom du Conseil fédéral et j'aimerais que l'on sache que la proposition de la majorité qui figure sur le dépliant a été élaborée le 11 septembre. Je ne crois pas que le Conseil fédéral a discuté de cette nouvelle version.

Donc, lorsqu'on parle de majorité, c'est la version du mois de juin qui a été examinée par le Conseil fédéral le 5 juillet, comme vous venez de le dire. Je crois que pour éviter des malentendus, il était nécessaire de préciser ce point.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Es liegen ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag vor. Die Position des Bundesrates, die er am 5. Juli 2000 definiert hat, kann nicht der Position der Kommissionsmehrheit entsprechen, weil der Bundesrat an der obligatorischen Beratung, die nicht durch den Arzt erfolgt, festhalten will. Das zeigt klar, dass der Bundesrat den vorliegenden Mehrheitsantrag aus Ihrer Kommission nicht unterstützen kann.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Wir stimmen zunächst über den Rückweisungsantrag Reimann ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Reimann 7 Stimmen
Dagegen 27 Stimmen

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschaftsabbruch)

Code pénal suisse (Interruption de grossesse)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. 1 Einleitung, Art. 118 Ziff. 1, 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I Introduction, art. 118 ch. 1, 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 118 Ziff. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

.... nach Artikel 119 Ziffer 1 erfüllt sind

Minderheit

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Die Frau, die nach Ablauf der 14. Woche seit Beginn der letzten Periode ihre Schwangerschaft abbricht nach Artikel 119 erfüllt sind

Art. 118 ch. 3

Proposition de la commission

Majorité

.... de l'article 119 chiffre 1 soient

Minorité

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

.... de l'article 119 soient

Art. 119

Antrag der Kommission

Ziff. 1

Mehrheit

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Minderheit

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

.... Je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

Ziff. 2

Mehrheit

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von vierzehn Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die sich auf eine Notlage beruft, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat die Frau vorher eingehend zu beraten.

Minderheit

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Der Abbruch einer Schwangerschaft innerhalb von vierzehn Wochen seit Beginn der letzten Periode ist zudem nicht nach Artikel 118 Absatz 1 strafbar, wenn:

a. die schwangere Frau, die den Schwangerschaftsabbruch verlangt, der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle

nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen hat beraten lassen; und
b. der Eingriff durch eine patentierte Ärztin oder einen patentierten Arztes vorgenommen wird.

Ziff. 3**Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Ist die schwangere Frau nicht

Ziff. 4**Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Jede Gesundheitsfachperson kann die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch aus Gewissensgründen verweigern. Die verweigernde Arztperson hat der Patientin ihre Weigerung unverzüglich bekannt zu geben und sie an eine Institution zu verweisen, wo sie die Behandlung erhalten kann.

Ziff. 5**Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Die Kantone haben die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen an öffentlichen Spitalern zu gewährleisten.

Antrag Pfisterer**Ziff. 2**

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen

Antrag Schmid Samuel**Ziff. 1**

Der Schwangerschaftsabbruch ist straflos, wenn er mit Zustimmung der schwangeren Frau erfolgt und wenn er nach medizinischem Urteil angezeigt ist, um von der Frau, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden. Die Gefahr muss umso schwerer wiegen, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

Ziff. 4

Der Kanton bezeichnet die Kliniken, in denen eine Schwangerschaft abgebrochen werden darf.

Ziff. 5

Ein Schwangerschaftsabbruch ist unter Wahrung des Arztgeheimnisses der für die Aufsicht zuständigen Behörde mitzuteilen.

Art. 119**Proposition de la commission****Ch. 1****Majorité**

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable si un avis médical démontre sa nécessité pour écarter le danger d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la femme enceinte. Le danger devra être d'autant plus grave que la grossesse est avancée.

Minorité

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Ch. 2**Majorité**

L'interruption de la grossesse n'est pas non plus punissable si, sur demande écrite de la femme qui fait valoir une situa-

tion de détresse, elle est pratiquée au cours des quatorze semaines suivant le début des dernières règles par un médecin habilité à exercer sa profession. Le médecin doit avoir conseillé la femme de manière détaillée.

Minorité

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

L'interruption de grossesse pratiquée au cours des quatorze semaines suivant le début des dernières règles n'est en outre pas punissable au sens de l'article 118 alinéa 1er si:

a. la femme enceinte qui en fait la demande a prouvé au médecin par une attestation qu'elle a consulté, au moins trois jours avant l'intervention, un centre de consultation reconnu par l'Etat en vertu de l'article 1er de la loi fédérale du 9 octobre 1981 sur les centres de consultation en matière de grossesse, et si

b. l'intervention est effectuée par un médecin diplômé.

Ch. 3**Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Ch. 4**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Tout membre du personnel médical est en droit de refuser de participer à une interruption de grossesse si sa conscience le lui interdit. Le médecin est alors tenu d'informer immédiatement la femme enceinte de son refus et de la renvoyer à un établissement où l'intervention pourra être pratiquée.

Ch. 5**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Les cantons ont l'obligation d'assurer la pratique de l'interruption de grossesse dans les hôpitaux publics.

Proposition Pfisterer**Ch. 2**

L'interruption de la grossesse n'est pas non plus punissable si, sur demande écrite de la femme qui fait valoir une situation de détresse, elle est pratiquée au cours des douze semaines

Proposition Schmid Samuel**Ch. 1**

L'interruption de grossesse n'est pas punissable si elle a lieu avec le consentement de la femme enceinte et qu'un avis médical démontre qu'elle est indiquée pour écarter le danger d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la femme enceinte, compte tenu de sa situation présente et future. Le danger devra être d'autant plus grave que la grossesse est avancée.

Ch. 4

Le canton désigne les cliniques dans lesquelles peut être pratiquée une interruption de grossesse.

Ch. 5

Toute interruption de grossesse doit être annoncée à l'autorité de surveillance compétente, le secret médical devant toutefois être respecté.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Die Anträge der Minderheit zu Artikel 119 Ziffern 4 und 5 sowie der Antrag Schmid Samuel zu Artikel 119 Ziffer 1 sind zurückgezogen.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: La modification à l'article 118 chiffre 3 est simplement une conséquence de

l'article 119. En décidant de l'article 119, nous résolvons automatiquement ce problème.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Wir sind hier in der Situation, dass man bereits über das Konzept der Mehrheit oder jenes der Minderheit entscheiden muss. Über den Antrag Pfisterer Thomas zu Artikel 119 Absatz 2 wird bei beiden Konzeptionen abgestimmt.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: Je propose, au lieu de parler de «Absätze», de parler de «chiffres». Comme ça, nous avons aussi le parallélisme avec l'article 118 et avec la solution du Conseil national. Je crois que le fait de parler d'«alinéas» a été une erreur technique. On devrait parler de «chiffres».

Schmid Samuel (V, BE): Ich bin einverstanden mit der Grundsatzabstimmung über die Konzeption. Aber dann bitte ich, meinen Antrag vorerst zu Abstimmung zu bringen, denn er reichert die Konzeption der Mehrheit an. Dann ist mindestens für mich die Schlussabstimmung etwas leichter.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Das betrifft die Ziffern 4 und 5 von Artikel 119. Ich schlage Ihnen vor, den Antrag Pfisterer Thomas erst bei Artikel 119 zu behandeln, denn dort geht es um die Frage, ob die reine Fristenlösung bis zwölf oder bis vierzehn Wochen gilt. Während es beim Antrag Schmid Samuel nur im Rahmen der Konzeption der Mehrheit zu einer Ergänzung kommt, ist der Antrag Pfisterer Thomas bei beiden Varianten denkbar.

Pfisterer Thomas (R, AG): Selbstverständlich ist das richtig, Herr Präsident. Ich glaube aber, dass es für die Beurteilung der Frage, ob ich zur Konzeption der Mehrheit oder zu jener der Minderheit Ja sage, wesentlich sein kann, ob die Frist auf vierzehn oder auf zwölf Wochen lautet. Darum meine ich, es sei sinnvoll, das zu bereinigen und über die Konzeption erst dann abzustimmen.

Art. 119 Ziff. 2 – Art. 119 ch. 2

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Wir stimmen zuerst in einer Eventualabstimmung über den Antrag Pfisterer ab. Es geht um die Frage zwölf (Antrag Pfisterer) oder vierzehn Wochen (Version von Mehrheit und Minderheit).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Pfisterer Thomas 35 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

Art. 119 Ziff. 4, 5 – Art. 119 ch. 4, 5

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Wir kommen nun zum Antrag Schmid Samuel zu den neuen Ziffern 4 und 5.

Berger Michèle (R, NE): Je soutiendrai les propositions de M. Schmid Samuel, mais je ne fais pas une proposition ferme. J'en discute aujourd'hui pour que la commission du Conseil national puisse étudier la proposition que je fais.

A l'article 119 chiffre 4, il reprend une proposition que j'avais déjà faite dans le cadre de la commission, seulement il change les termes et dit: «le canton désigne». Je préférerais voir: «le canton veille à ce que des interruptions de grossesse puissent se faire dans des hôpitaux publics ou privés».

A l'article 119 chiffre 5, je souhaite aussi qu'au lieu de «l'autorité de surveillance compétente», on parle plutôt du «médecin cantonal». Parce que l'information viendra du médecin traitant; elle sera envoyée au médecin cantonal et le secret professionnel restera au niveau du médecin. Donc, seul le médecin connaîtra le nom de la patiente qui subit une interruption de grossesse, et c'est lui qui fournira l'indication d'une interruption de grossesse à l'administration.

Stadler Hansruedi (C, UR): Ich möchte mich zum Antrag Schmid Samuel betreffend Artikel 119 Ziffer 4 äussern. Ich bezweifle erstens, ob dieser Sachverhalt überhaupt ins Strafgesetzbuch gehört; zweitens glaube ich, dass einer solchen Regelung die Verfassungsgrundlage fehlt. Ich bin Frau Bundesrätin Metzler dankbar, wenn sie betreffend Verfassungsgrundlage allenfalls eine Äusserung machen kann. In materieller Hinsicht kann man sich schliessendlich grundsätzlich fragen, was dieser Numerus clausus hinsichtlich dieser Kliniken soll.

Schweiger Rolf (R, ZG): Eine Frage an Herrn Schmid: Wie ich zu wissen glaube, gibt es bei Schwangerschaftsabbrüchen auch Fälle, in denen der Abbruch ambulant in Praxen vorgenommen wird. Wäre er allenfalls damit einverstanden, und könnte er sich vorstellen, dass man nebst den Kliniken auch Praxen erwähnt?

Schmid Samuel (V, BE): Mir geht es darum, ich habe das auch so begründet, dass wir hier einen gewissen Standard garantieren in Bezug auf die Anforderungshöhe der Voraussetzungen zur erlaubten Abtreibung. Ich bin eigentlich erstaunt, dass das Konzept gerade durch die CVP in Frage gestellt wird. Die Abtreibung kann von mir aus auch in Praxen geschehen. Ich bitte, das begrifflich nochmals anzusehen. Ich glaubte dies mit dem Begriff «Kliniken» – weil ich nicht ausdrücklich Spitäler genannt habe – zu ermöglichen. Aber es geht mir darum, dass es, und da stehe ich dazu, einen Numerus clausus gibt. Denn letztlich sind diese Bedingungen, ob sie nun vom Beratungsmodell herkommen oder vom Mehrheitsmodell, irgendwo kontrollierbar zu machen.

Zu Frau Berger: Ich sage hier «Kanton». Selbstverständlich kann der Kanton das dem Kantonsarzt delegieren, da möchte ich mich nicht einmischen. Ich weiss auch nicht, ob dies dann in jedem Kanton die geschickteste Lösung ist. Ich glaubte, hier mit dem Begriff Kanton die Kompetenz generell den Kantonen abzugeben zu haben.

David Eugen (C, SG): Der Antrag Schmid Samuel möchte – wie der Antragsteller jetzt auch ausgeführt hat – einen Standard setzen. Aber er setzt den Standard an einem ganz anderen Ort als die Minderheit. Wir möchten den Standard bei der Beratung setzen. Wie wird beraten? Er möchte mit seinem Antrag den Standard bei der Ausführung der Abtreibung setzen. Wie wird abgetrieben? Das sind zwei durchaus unterschiedliche Dinge.

Beim zweiten Punkt geht es auch um das Selbstbestimmungsrecht der Frau, welchen Arzt sie wählen will. Es geht um einen ärztlichen Eingriff, um die Wahl eines Arztes, zu dem man Vertrauen hat. Es geht um einen operativen Eingriff mit ganz anderen Rahmenbedingungen als eine Beratung. Wir wollen, dass unabhängig vom abtreibenden Arzt eine qualitativ hoch stehende Beratung vorgenommen wird.

Mit dieser neuen Ziffer gemäss Antrag Schmid Samuel wird das Problem nicht besser gelöst, sondern nur vergrössert.

Wie auch Herr Kollege Stadler angesprochen hat, ist es durchaus richtig, dass nachher auf kantonaler Ebene durch die Gesundheitsgesetzgebung sichergestellt werden kann, dass diese Möglichkeiten an sich bestehen. Aber dass man die Wahlfreiheit der Frau, welchen Arzt sie für den Eingriff aufsuchen möchte, einschränkt, halte ich für völlig unangemessen und auch nicht für zielkonform.

Schweiger Rolf (R, ZG): So wie der Antrag formuliert ist, glaube ich, dass er sich juristisch als Polizeierlaubnis qualifiziert. Das heisst, Herr Schmid will erreichen, dass gewährleistet ist, dass die Schwangerschaftsabbrüche auf eine medizinisch saubere Art und Weise durchgeführt werden. Wenn aber eine Klinik bzw. eine Praxis, je nachdem, welche Formulierung dann gewählt wird, diese Voraussetzung erfüllt, besteht meines Erachtens nach der vorliegenden Formulierung ein Anspruch darauf, dass eine solche Bezeichnung erfolgt. Das ist also keine Bedürfnisklausel, sondern eine Polizeierlaubnis.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich habe den Eindruck, dass es Herr David gerade umgekehrt darstellt, als es ist, indem eben doch der Antrag der Mehrheit diese inhaltlichen Anforderungen enthält. Das ist ja gerade der wesentliche Unterschied zum Minderheitsantrag. Das bleibt drin. Jetzt will man mit dem Antrag Schmid Samuel die Geschichte medizinisch kontrollierbar machen und der Gefahr, dass möglicherweise finanzielle Interessen seitens des Arztes oder der Ärztin eine Rolle spielen können, einen Riegel verschieben. Das ist doch der Sinn dieser Übung: Kontrollierbarkeit und Objektivierbarkeit dieses schwierigen Vorganges. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag Schmid Samuel zuzustimmen.

Schmid Samuel (V, BE): 1. Ich bestätige die Interpretation von Herrn Schweiger.

2. Zur Interpretation von Herrn David erlaube ich mir, nur in zwei Minuten eine kurze Geschichte in Erinnerung zu rufen: In Saint-Exupéry's «Le petit Prince» fordert der Prinz einmal dazu auf, ein Schaf zu zeichnen. Das Schaf wird gezeichnet, aber so unvollkommen, dass er reklamiert und man noch einmal ein Schaf zeichnen muss. Der Prinz ist erst zufrieden, nachdem der Angesprochene nur noch die Kiste zeichnet, in der sich das Schaf befindet. Ungefähr so kommt mir die Diskussion zwischen Mehrheit und Minderheit vor: In den Antrag der Minderheit wird hier weiss nicht was alles hineininterpretiert – das Risiko aber ist, dass der Dritte, der dies anwenden muss, nur die Kiste sehen wird, den Gesetzestext nämlich –, und da sind all diese Anforderungen nicht vorhanden.

Deshalb, so meine ich, bringt mein Antrag eine Nachbesserung des Mehrheitsmodells, denn hier wird, über diese Meldepflicht – anonym – und über diese Polizeiklausel, doch eine gewisse Kanalisierung gefordert.

Ich bitte Sie also, diesem Antrag zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Ich möchte nur auf Folgendes aufmerksam machen: Ich nehme gerne zur Kenntnis, dass man jetzt Nachbesserungspflichten verspürt – zu Recht nämlich –, aber das Grundübel des Mehrheitsantrages wird durch diese Nachbesserung nicht beseitigt. Das Grundübel ist die Koppelung der Abtreibung an die Beratung. Diese Koppelung bringt die Bedingungen, die wir für den Schutz des Lebens möchten, nicht. Da kann man nicht dadurch nachbessern, dass man amtlich nur noch bestimmte Kliniken bezeichnet, die dann diesen medizinischen Eingriff vornehmen dürfen. Das ist das Handicap dieser Lösung.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Zuerst zu Ziffer 4: Dies scheint mir in der Sache unproblematisch zu sein. Die Bestimmung gehört aber nicht ins Strafgesetzbuch. Allerdings bietet sich im Moment auch kein anderer Standort an.

Zur Frage von Herrn Stadler: Auf den ersten Blick ist die verfassungsmässige Grundlage für diesen Vorschlag ziemlich schmal oder kaum gegeben. Das Gesundheitswesen ist eine kantonale Angelegenheit. Eine abschliessende und präzise Antwort kann ich Ihnen heute dazu nicht geben.

Zu Ziffer 5: In der Sache selber ist diese Meldepflicht sicher akzeptabel. Allerdings hat sie auch hier einen technischen Fehler. Der Arzt, der die Meldepflicht verletzt, wäre nach Artikel 118 Ziffer 1 strafbar. Das heisst, er könnte mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. Das ist auch nicht der Sinn der Sache; das müsste in der nächsten Runde im Sinne des Antrages noch bereinigt werden.

Art. 119 Ziff. 4 – Art. 119 ch. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schmid Samuel 29 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

Art. 119 Ziff. 5 – Art. 119 ch. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schmid Samuel 29 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Damit ist Artikel 119 in der Eventualabstimmung bereinigt. In beiden Konzepten sind in Ziffer 2 zwölf statt vierzehn Wochen eingefügt worden. In der Konzeption der Mehrheit sind die Ziffern 4 und 5 gemäss Antrag Schmid Samuel angenommen worden. Wir kommen nun zur Konzeptabstimmung.

Art. 118 Ziff. 3; Art. 119 – Art. 118 ch. 3; art. 119

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 19 Stimmen

Art. 120

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte

Wortlaut

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Ziffer 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff

a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;

b. die schwangere Frau eingehend zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffes zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden mit einem Verzeichnis über die kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen auszuhändigen, über die Adoptionsmöglichkeiten des ungeborenen Kindes Auskunft zu geben und ein Verzeichnis der Vereine und Stellen auszuhändigen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten;

c. sich zu vergewissern, dass eine Schwangere unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Minderheit

(Slongo, Bieri, Bürgi, Escher, Maissen)

Titel

Missachtung der Beratungspflicht

Ziff. 1

Wer als Ärztin oder als Arzt vor Ablauf der vierzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode eine Schwangerschaft abbricht oder sich am Abbruch einer Schwangerschaft beteiligt, ohne die Bescheinigung gemäss Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a eingesehen zu haben oder ohne die Frist von drei Tagen seit der Beratung abzuwarten, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Ziff. 2

Die Frau, die ihre Schwangerschaft vor Ablauf der vierzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode durch eine patentierte Ärztin oder durch einen patentierten Arzt abbrechen lässt, ohne sich einer Beratung nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a zu unterziehen oder ohne die Frist von drei Tagen seit der Beratung abzuwarten, wird mit Busse bestraft.

Art. 120

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Contraventions commises par le médecin

Texte

Le médecin qui interrompt une grossesse en application de l'article 119 chiffre 2, et omet avant l'intervention:

a. d'exiger de la femme enceinte une requête écrite;

b. de conseiller la femme enceinte de manière détaillée et de l'informer sur les risques médicaux de l'intervention et de lui remettre, contre signature, un dossier-guide comportant

notamment la liste des centres de consultation mis à disposition gratuitement, des possibilités offertes par l'adoption d'un enfant à naître, la liste des associations et organismes susceptibles d'apporter une aide morale ou matérielle; c. de s'assurer qu'une mineure de moins de seize ans s'est adressée à un centre de consultation spécialisé pour mineurs sera puni des arrêts ou de l'amende.

Minorité

(Slonigo, Bieri, Bürgli, Escher, Maissen)

Titre

Non-observation des devoirs liés à la consultation

Ch. 1

Celui qui, en tant que médecin, interrompt une grossesse ou prête assistance à une interruption de grossesse au cours des quatorze semaines suivant le début des dernières règles, sans avoir pris connaissance de l'attestation prévue à l'article 119 alinéa 2 lettre a, ou sans attendre le délai de trois jours depuis la consultation, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Ch. 2

La femme qui fait interrompre sa grossesse au cours des quatorze semaines suivant le début des dernières règles par un médecin diplômé sans se soumettre à une consultation conformément à l'article 119 alinéa 2 lettre a, ou sans respecter le délai de trois jours suivant la consultation, sera punie de l'amende.

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Ich gehe davon aus, dass Sie bei Artikel 120 aus Gründen der Konsequenz ebenfalls die Mehrheit unterstützen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 121**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. Ibis, II**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. Ibis, II**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 21 Stimmen

Dagegen 18 Stimmen

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Die auf der Fahne aufgeführte Motion 00.3424 werden wir erst in der Wintersession behandeln.

Sie haben heute einen Vormittag erlebt, der nicht nur wegen der Sache von Bedeutung war. Es ist auch das erste Mal gewesen seit Menschengedenken, dass der Ständerat getagelt hat, während der Nationalrat bereits frei hatte.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Wochenende, und kommen Sie gesund wieder in die zweite Sessionswoche.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr

La séance est levée à 11 h 30

93.434

**Parlamentarische Initiative
Haering Barbara.
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches**

**Initiative parlementaire
Haering Barbara.
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 29.04.93
Date de dépôt 29.04.93

Nationalrat/Conseil national 03.02.95 (Erste Phase – Première étape)

Nationalrat/Conseil national 20.06.97 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 19.03.98 (BBl 1998 3005)

Rapport CAJ-CN 19.03.98 (FF 1998 2629)

Stellungnahme des Bundesrates 26.08.98 (BBl 1998 5376)

Avis du Conseil fédéral 26.08.98 (FF 1998 4734)

Nationalrat/Conseil national 05.10.98 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 21.09.00 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschafts-
abbruch)**
Code pénal suisse (Interruption de grossesse)

Art. 118 Ziff. 3*Antrag der Kommission**Mehrheit*

.... Ablauf der zwölften Woche seit

Minderheit

(Cina, Lauper, Leuthard Hausin, Mariétan)

.... Ablauf der zwölften Woche seit nach Artikel 119 erfüllt sind

Antrag Föhn

Wer eine Schwangerschaft abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Ziffern 1 und 2 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Antrag Gonseth

.... Ablauf der vierzehnten Woche

Art. 118 ch. 3*Proposition de la commission**Majorité*

.... après la douzième semaine

Minorité

(Cina, Lauper, Leuthard Hausin, Mariétan)

.... après la douzième semaine de l'article 119 soient

Proposition Föhn

Celui qui interrompt une grossesse, la fait interrompre ou participe à l'interruption d'une quelconque façon, sans que les conditions de l'article 119 chiffres 1 et 2 soient remplies, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. L'action pénale se prescrit par deux ans.

Proposition Gonseth

.... après la quatorzième semaine

Art. 119*Antrag der Kommission**Ziff. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 2**Mehrheit**

.... schwangeren Frau durch eine zur Berufsausübung vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

Minderheit

(Cina, Lauper, Leuthard Hausin, Mariétan)

Der Abbruch einer Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode ist zudem nicht nach Artikel 118 Ziffer 1 strafbar, wenn:

- a. die schwangere Frau, die den Schwangerschaftsabbruch verlangt, der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen hat beraten lassen; und
- b. der Eingriff durch eine patentierte Ärztin oder einen patentierten Arzt vorgenommen wird.

Ziff. 4**Streichen****Ziff. 5**

Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.

Antrag Föhn**Ziff. 1**

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist nur bei Vorliegen eines äussersten Notfalles straflos, wenn:

- a. der Abbruch der Schwangerschaft nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung abgewendet werden kann;
- b. die schwangere Frau dies handschriftlich verlangt.

Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Ziff. 2

Liegt kein medizinischer Notfall vor, wird ein Abbruch nur in einer vom Bund bezeichneten Institution von dafür ausgebildeten Fachleuten nach mehrtägiger intensiver Begleitung und Beratung sowie Darlegung aller Alternativen und Hilfsangebote vorgenommen.

Ziff. 2bis

Einzelheiten werden von der Bundesversammlung auf Verordnungsstufe geregelt.

Ziff. 4

Der Bund bezeichnet die Institutionen, in denen Beratung und Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.

Antrag Gonseth**Ziff. 2**

.... wenn er innerhalb von vierzehn Wochen seit Beginn der letzten Periode auf Verlangen der schwangeren Frau

Antrag Haering**Ziff. 2**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Hess Walter**Ziff. 5**

.... zu wahren ist. Zu melden sind ausserdem die Gründe des Schwangerschaftsabbruchs.

Art. 119**Proposition de la commission****Ch. 1**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 2**Majorité**

.... sur demande écrite de la femme, elle est pratiquée Le médecin doit au préalable s'entretenir avec la femme de manière approfondie et la conseiller.

Minorité

(Cina, Lauper, Leuthard Hausin, Mariétan)

En outre, l'interruption de grossesse pratiquée au cours des douze semaines suivant le début des dernières règles n'est pas punissable en vertu de l'article 118 chiffre 1, si:

- a. la femme enceinte qui en fait la demande a prouvé au médecin par une attestation qu'elle a consulté, au moins trois jours avant l'intervention, un centre de consultation reconnu par l'Etat en vertu de l'article 1er de la loi fédérale du 9 octobre 1981 sur les centres de consultation en matière de grossesse; et
- b. l'intervention est effectuée par un médecin diplômé.

Ch. 4**Biffer****Ch. 5**

A des fins de statistique, toute interruption de grossesse fait l'objet d'un avis à l'autorité de santé publique compétente, l'anonymat de la femme concernée étant garanti et le secret médical devant être respecté.

Proposition Föhn**Ch. 1**

L'interruption de grossesse n'est pas punissable en cas de détresse extrême uniquement si:

- a. un avis médical démontre sa nécessité pour écarter le danger d'une atteinte grave à l'intégrité physique;
- b. la femme enceinte a fait une demande manuscrite.

Le danger devra être d'autant plus grave que la grossesse est avancée.

Ch. 2

S'il n'y a pas de nécessité médicale, une interruption de grossesse ne peut être pratiquée que dans une institution désignée par la Confédération et par des spécialistes formés à cet effet, et ce après que la femme aura été dûment encadrée et conseillée pendant plusieurs jours, et qu'elle aura été informée de toutes les alternatives et aides possibles.

Ch. 2bis

L'Assemblée fédérale fixe les modalités par voie d'ordonnance.

Ch. 4

La Confédération désigne les institutions chargées de la consultation et pouvant pratiquer des interruptions de grossesse.

Proposition Gonseth**Ch. 2**

.... si elle est pratiquée au cours des quatorze semaines suivant le début des dernières règles, sur demande de la femme

Proposition Haering**Ch. 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Hess Walter**Ch. 5**

.... être respecté. L'avis précisera également les motifs de l'interruption de grossesse.

Art. 120**Antrag der Kommission****Mehrheit**

....

- b. über die Möglichkeit zur Freigabe des geborenen Kindes zur Adoption Auskunft zu geben

....

Minderheit

(Cina, Lauper, Leuthard Hausin, Mariétan)

Titel

Missachtung der Beratungspflicht

Ziff. 1

Wer als Ärztin oder Arzt vor Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode eine Schwangerschaft abbricht oder sich am Abbruch einer Schwangerschaft beteiligt, ohne die Bescheinigung gemäss Artikel 119 Ziffer 2 Buchstabe a eingesehen zu haben oder ohne die Frist von drei Tagen seit der Beratung abzuwarten, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Ziff. 2

Die Frau, die ihre Schwangerschaft vor Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode durch eine patentierte Ärztin oder durch einen patentierten Arzt abbrechen lässt, ohne sich einer Beratung nach Artikel 119 Ziffer 2 Buchstabe a zu unterziehen oder ohne die Frist von drei Tagen seit der Beratung abzuwarten, wird mit Busse bestraft.

Minderheit

(Cina, Lauper, Leuthard Hausin, Mariétan)

(Eventualantrag, falls der Hauptantrag der Minderheit abgelehnt wird)

Wer als Ärztin oder Arzt vor Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode eine Schwangerschaft abbricht oder sich am Abbruch einer Schwangerschaft beteiligt, ohne die Bescheinigung gemäss Artikel 119 Ziffer 2 Buchstabe a eingesehen zu haben oder ohne die Frist von drei Tagen seit der Beratung abzuwarten, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Antrag Föhn

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der eine Schwangerschaft gemäss Artikel 199 Ziffern 1 und 2 abbricht und es unterlässt:

- vor dem Eingriff von der schwangeren Frau ein handschriftliches Gesuch zu verlangen;
 - vor dem Eingriff die schwangere Frau eingehend zu beraten
 - vor dem Eingriff sich zu vergewissern, dass eine Schwangere unter 16 Jahren
 - vor dem Eingriff sich zu vergewissern, dass eine äusserste Notlage vorliegt;
 - Beratung und Eingriff in einer vom Bund bezeichneten Einrichtung durchzuführen;
- wird mit Haft bestraft.

Antrag Ménétrety-Savary

Die Ärztin oder der Arzt, der oder die in Anwendung von Artikel 119 Ziffer 2 eine Schwangerschaft abbricht, ohne:

- von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
 - die schwangere Frau eingehend zu informieren und zu beraten;
 - sich zu vergewissern, dass eine Schwangere unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat;
- wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Antrag Hess Walter

....

- sich zu vergewissern, dass eine Schwangere unter 16 Jahren die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters besitzt und sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat

Art. 120**Proposition de la commission****Majorité**

....

- des possibilités de faire adopter l'enfant, la liste

....

Minorité

(Cina, Lauper, Leuthard Hausin, Mariétan)

Titre

Non-observation des devoirs liés à la consultation

Ch. 1

Celui qui, en tant que médecin, interrompt ou prête assistance à celui qui interrompt une grossesse au cours des douze semaines suivant le début des dernières règles, sans avoir pris connaissance de l'attestation prévue à l'article 119 chiffre 2 lettre a ou sans attendre l'échéance du délai de trois jours suivant la consultation, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Ch. 2

La femme qui, au cours des douze semaines suivant le début des dernières règles, fait interrompre sa grossesse par un médecin diplômé sans se soumettre à la consultation prévue à l'article 119 chiffre 2 lettre a ou sans respecter le délai de trois jours suivant cette consultation, sera punie de l'amende.

Minorité

(Cina, Lauper, Leuthard Hausin, Mariétan)

(proposition subsidiaire, au cas où la proposition principale de minorité serait rejetée)

Celui qui, en tant que médecin, interrompt ou prête assistance à celui qui interrompt une grossesse au cours des douze semaines suivant le début des dernières règles, sans avoir pris connaissance de l'attestation prévue à l'article 119 chiffre 2 lettre a ou sans attendre l'échéance du délai de trois jours suivant la consultation, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Proposition Föhn

Le médecin qui interrompt une grossesse en application de l'article 199 chiffres 1 et 2, et omet:

- avant l'intervention, d'exiger de la femme enceinte une demande manuscrite;
 - avant l'intervention, de conseiller la femme de manière détaillée
 - avant l'intervention, de s'assurer qu'une mineure de moins de seize ans
 - avant l'intervention, de s'assurer que la femme enceinte se trouve dans une situation de détresse extrême;
 - de procéder aux consultations et à l'intervention dans une institution désignée par la Confédération;
- sera puni des arrêts.

Proposition Ménétrety-Savary

Le médecin qui interrompt une grossesse en application de l'article 119 chiffre 2, sans:

- exiger de la femme une requête écrite;
 - informer et conseiller la femme enceinte de manière détaillée;
 - s'assurer qu'une mineure de moins de seize ans s'est adressée à un centre de consultation spécialisé pour mineures;
- sera puni des arrêts ou de l'amende.

Proposition Hess Walter

....

- de s'assurer qu'une mineure de moins de seize ans a obtenu l'approbation de son représentant légal et s'est adressée à un centre de consultation spécialisé pour mineurs

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH), für die Kommission: Im Oktober 1998 stimmte dieser Rat mit 98 zu 73 Stimmen bei 9 Enthaltungen dem von der Kommission für Rechtsfragen ausgearbeiteten Entwurf zu einer Revision der Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Schwangerschaftsabbruch zu. Darauf ging das Geschäft in den Ständerat. Dieser stimmte in der Herbstsession 2000 – nach einem kleinen Time-out – dem Prinzip der Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches auf Verlangen der schwangeren Frau in den ersten Wochen der Schwangerschaft mit 21 zu 18 Stimmen zu.

Um den Bedenken der CVP-Fraktion bezüglich des Schutzes des ungeborenen Lebens Rechnung zu tragen, nahm der Ständerat verschiedene Massnahmen in seine Vorlage auf. So wurde in Artikel 119 Ziffer 2 vorgesehen, dass das Abbruchbegehren schriftlich abgefasst werden muss, und vorgeschrieben, dass sich die Frau auf eine Notlage beruft. Ferner wurde vorgesehen, dass der Arzt oder die Ärztin die Frau vorher eingehend beraten muss.

Zur Unterstreichung der Bedeutung des Beratungsgesprächs wurde ein neuer Artikel 120 eingefügt, der die Unterlassung der Beratung durch Arzt oder Ärztin als Übertretung mit Haft oder Busse bestraft.

Ausserdem fügte der Ständerat eine neue Ziffer 4 in Artikel 119 ein. Sie verpflichtet die Kantone zur Bezeichnung von Kliniken, in welchen der Eingriff vorgenommen werden darf. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde ferner die Pflicht zur Mitteilung der Schwangerschaftsabbrüche an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 119 Ziff. 5). Ausserdem kürzte der Ständerat die Frist, innert welcher der Abbruch auf Begehren der schwangeren Frau straflos erfolgen kann, von vierzehn auf zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode. Ihre Kommission für Rechtsfragen ist den Beschlüssen des Ständerates weitgehend gefolgt. Insbesondere hat sie sich mit 14 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen der Reduktion der Frist von vierzehn auf zwölf Wochen angeschlossen.

In der Diskussion wurde eine Abwägung zwischen den Nachteilen einer Verkürzung der Bedenkfrist für die betroffenen Frauen und den Vorteilen einer Reduktion des medizinischen Risikos vorgenommen. Zusammenfassend war man der Meinung, dass die Verkürzung keine einschneidenden Konsequenzen auf die Praxis haben würde. Im Übrigen wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass die Vereinigung der schweizerischen Gynäkologinnen und Gynäkologen in der Vernehmlassung für eine Frist von zwölf Wochen plädiert hatte. Ihrer Meinung kommt insofern ein besonderes Gewicht zu, als sie die Problematik am nächsten stehen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die meisten Abbrüche innert der ersten zwölf Wochen vorgenommen werden.

Ich gebe aber zu, dass die Zustimmung der Kommission für Rechtsfragen zu dieser Fristverkürzung vor allem eine politische Konzession an den Ständerat war.

Kein Problem hatte die Kommission für Rechtsfragen mit der ausdrücklichen Aufnahme der Beratungspflicht durch einen Arzt oder eine Ärztin. Wir waren schon in der ersten Runde der Meinung, dass vor jedem therapeutischen oder medizinischen Eingriff ein Beratungsgespräch stattfinden muss, ganz besonders dann, wenn sich die Frage stellt, ob der Eingriff überhaupt stattfinden sollte. Nach Meinung der Kommission gehört zu dieser Beratungspflicht in erster Linie ein Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patientin. Es soll der Ärztin oder dem Arzt über die Haltung der Patientin, ihre Lebensumstände und allfällige Ambivalenzen Aufschluss geben.

Schliesslich möchte ich an dieser Stelle einmal mehr darauf hinweisen, dass wir mit diesem Modell zur strafrechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs nicht mehr und nicht weniger tun, als Recht und Praxis miteinander in Übereinstimmung zu bringen.

Sowohl in der Kommission als auch im Ständerat wurde überdies über die Frage einer Gesetzesbestimmung diskutiert, welche das Recht auf Verweigerung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch regelt. Nach einer Rechtsbelehrung seitens des Bundesamtes für Justiz wurde darauf verzichtet. Nach dessen Auffassung gehört die Regelung dieser Frage in den Kompetenzbereich der Kantone; der Bund hat keine verfassungsrechtlichen Kompetenzen, dazu Bestimmungen zu erlassen.

Soweit die Einführung zur Detailberatung der Differenzen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), pour la commission: Le 5 octobre 1998, le Conseil national avait adopté, par 98 voix contre 73, la révision du Code pénal présentée par sa Commission des affaires juridiques. Il s'agissait de libérer de toute sanction une interruption de grossesse durant les 14 premières semaines, pour autant que la femme enceinte l'ex-

geât et que cela fût pratiqué dans les règles de l'art par un médecin professionnellement reconnu. Sur quoi le projet fut envoyé au Conseil des Etats.

Le 21 septembre dernier, donc après un long temps de méditation, le Conseil des Etats accepta à son tour le principe de libération de toute sanction pour une interruption de grossesse dans les premières semaines; ce ne fut pas – vous avez dû le constater – sans un vif débat et un vote serré: 21 voix contre 18. Le groupe démocrate-chrétien, durant ces discussions, se rallia à ce principe, mais en exprimant des inquiétudes et en voulant des précautions supplémentaires. De manière à éviter que la protection de l'enfant à naître soit trop peu prise en considération et que la réaction de la femme soit trop – disait-il – «laissée à son propre mouvement», il a demandé que des conseils et des consultations soient obligatoires en pareille occasion. Il y a là évidemment une différence d'optique qui est moins importante que naguère puisque la liberté et la responsabilité de la femme sont admises, mais qui demeure, en ce sens que le groupe démocrate-chrétien veut accompagner, entourer d'une procédure obligatoire de consultation ce chemin de liberté et de responsabilité de la femme.

Le Conseil des Etats n'a donc pas voulu de cet accompagnement forcé, mais il a fait un pas dans le sens des préoccupations de ceux qui craignent une décision de panique ou de désarroi de la part de la femme. Ainsi a-t-il voté que la femme devait déposer une demande écrite auprès du médecin et faire valoir encore une situation de détresse. En outre, le médecin, selon le Conseil des Etats, doit avoir conseillé la femme de manière détaillée. A défaut, l'article 120 du Code pénal prévoit pour lui la sanction.

En plus, le Conseil des Etats veut que les cantons désignent leurs cliniques spécialisées et que toute interruption de grossesse soit annoncée à l'autorité de surveillance, naturellement en préservant le secret médical. En revanche, le Conseil des Etats a passé des 14 semaines que nous avions décidées à 12 semaines. Après ce délai, on revient donc, comme maintenant, à la solution des indications: danger médical pour la femme, profonde détresse, etc.

Notre Commission des affaires juridiques a donc examiné les modifications apportées par le Conseil des Etats à notre version antérieure, mais aussi la proposition de minorité qui tend à rendre la consultation obligatoire et qui est le fil conducteur de toutes les propositions de minorité, comme l'a dit le président de notre Conseil tout à l'heure. C'est donc entre ces deux conceptions que nous devons essentiellement choisir.

La proposition de minorité à l'article 119 chiffre 2, donc l'idée de la consultation obligatoire d'ornement attestée, a été nettement rejetée en commission, par 14 voix contre 4 et avec 4 abstentions.

Par rapport aux décisions du Conseil des Etats, la majorité de la commission s'y est donc largement ralliée et vous propose largement le ralliement. Ainsi, pour le délai de 12 semaines au lieu de 14, l'idée est de diminuer les risques médicaux (art. 118 ch. 3). Ce délai de 12 semaines semble suffisant pour une détermination de la femme. D'accord aussi avec le Conseil des Etats pour exiger la demande écrite de la femme (art. 119 ch. 2), ce qui l'oblige à prendre la dimension et les conséquences de l'acte en considération. D'accord encore pour souligner le devoir de conseil du médecin (art. 119 ch. 2). Ce devoir du médecin est encore précisé par l'article 120 selon la version du Conseil des Etats, auquel la majorité de votre commission se rallie pour l'essentiel.

En revanche, à l'article 119 chiffre 2, la majorité de la commission renforce l'idée du Conseil des Etats en stipulant que le médecin doit s'entretenir avec la femme de manière approfondie. Donc non seulement il doit évidemment la recevoir, mais il est stipulé qu'il doit s'entretenir avec elle de manière approfondie.

Par contre, la majorité de la commission – ça, c'est un point important qui va être discuté – estime artificiel ou plutôt superflu et mal définissable l'exigence selon laquelle (art. 119 ch. 2), dans sa demande écrite, la femme devrait faire valoir

une situation de détresse. Ici, depuis notre décision en commission, il y a des états d'âme parmi les membres: faut-il faire un geste vis-à-vis du Conseil des Etats en acceptant la détresse ou pas? En l'état, la majorité de la commission était contre. Il y a des problèmes aussi de langage entre la notion allemande de «Notlage» et la notion française de «situation de détresse»; nous aurons à reparler de cela.

Enfin, votre commission estime superflu d'exiger des cantons une liste de cliniques spécialisées (art. 119 ch. 4).

Ce sont les trois points de l'article 119 du Code pénal où votre commission vous propose de renvoyer au Conseil des Etats un texte un peu différent.

Mais, comme Mme Aeppli Wartmann, j'aimerais pour terminer insister sur une évidence: on ne peut régler totalement cette question difficile dans le Code pénal. Il en va finalement toujours d'une décision personnelle de la femme. Certes, il peut y avoir des aides, des conseils offerts, mais il ne peut pas y avoir de conseils imposés. Il ne faut pas avoir l'air, finalement, aux yeux de la majorité de votre commission, d'accepter la responsabilité de la femme, de lui donner sa liberté, sans le faire complètement et entièrement. En cela la majorité de la commission estime que la minorité s'entortille en quelque sorte dans une argumentation soi-disant sociale pour ne pas franchir franchement ce pas de la reconnaissance de la responsabilité personnelle de la femme. C'est donc un vrai choix dans ce sens que, à l'instar du Conseil des Etats, vous proposez votre commission. La liberté responsable ne se met finalement pas sous tutelle et la seule réalité est celle de la femme dans son dialogue avec le médecin dont on attend bien sûr une disposition d'esprit humaine.

C'est dans ce sens que la majorité de la commission vous propose de suivre son concept et de ne pas suivre celui de la minorité avec la consultation obligatoire.

Cina Jean-Michel (C, VS): Beim Thema Schwangerschaftsabbruch hat die CVP einen grossen Schritt getan. Sie hat im Rahmen einer vertieften, intensiven und verantwortungsbewussten Auseinandersetzung ethischer und rechtspolitischer Natur eine Antwort auf diese gesellschaftspolitisch aktuelle, aber auch umstrittene Frage gesucht. Im Ergebnis kann sie sich heute der Lösung anschliessen, wonach ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb einer Frist von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode nicht mehr mit einer Strafe zu belegen ist – dies jedoch nur bei Einhaltung klarer Bedingungen, bei denen nicht einmal ein Millimeter Verhandlungsspielraum besteht. Dazu gehört namentlich die obligatorische, unabhängige und umfassende Beratung. Nur diese bietet Gewähr dafür, dass sowohl dem Selbstbestimmungsrecht der Frau als auch der verfassungsrechtlich begründeten Schutzpflicht des Staates gegenüber dem ungeborenen Leben Rechnung getragen wird.

Wir anerkennen dabei gleichzeitig, dass die heutige Situation unbefriedigend ist und gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Was bringt eine restriktive Indikationenlösung, wenn sie in Wirklichkeit von allen Beteiligten nicht mehr anerkannt wird und de facto die Verstösse gegen die entsprechende Strafnorm nicht mehr verfolgt und auch nicht mehr geahndet werden?

Im Fortpflanzungsmedizinengesetz – Inkrafttreten 1. Januar 2001 – wird geregelt, dass vor der Durchführung eines Fortpflanzungsverfahrens das betreffende Paar sorgfältig zu informieren und damit auch zu beraten ist. Die zu behandelnden Personen sind auf mögliche psychische und physische Belastungen sowie rechtliche und finanzielle Aspekte aufmerksam zu machen. Des Weiteren ist im Beratungsgespräch – notabene im obligatorischen Beratungsgespräch – in geeigneter Weise auch auf andere Möglichkeiten der Lebensgestaltung und der Erfüllung des Kinderwunsches hinzuweisen. Hinzu kommt, dass in der Regel eine Bedenkfrist von vier Wochen besteht und zudem vom Arzt oder der Ärztin der Hinweis auf die Möglichkeit einer unabhängigen Beratung gemacht werden muss. Vor, während und nach der Behandlung ist eine psychologische Begleitung anzubieten, und was die Durchführung des Fortpflanzungsverfahrens

betrifft, werden diese Anwendungen einer Bewilligungspflicht unterstellt und sind Ärztinnen und Ärzten vorbehalten, welche nebst der spezifischen Ausbildung und Erfahrung auch Gewähr für eine sorgfältige, gesetzeskonforme Tätigkeit bieten. Zusätzlich müssen diese zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine umfassende medizinische, fortpflanzungsbiologische und sozialpsychologische Beratung und Betreuung der zu behandelnden Personen gewährleisten.

Soll wirklich die Beratungspflicht, welche für die Erfüllung des lang gehegten Kinderwunsches gilt, nicht auch für den Abbruch der Schwangerschaft gelten? Wo liegt denn hier die konsequente Haltung, wie man sie sich auch von der Politik und vor allem von ihren Akteuren wünscht? Erstaunlich und schlichtweg unbegreiflich erscheint mir in diesem Zusammenhang deshalb die Hartnäckigkeit, mit welcher man sich beim Schwangerschaftsabbruch, dort, wo werdendes Leben ausgelöscht wird, der obligatorischen und umfassenden Beratung, wie sie im CVP-Modell vorgeschlagen wird, widersetzt.

Warum braucht es zwingend eine obligatorische, umfassende, kompetente, jedoch nicht beeinflussende Beratung? Es braucht sie, weil der schwangeren Frau erst im Rahmen einer gesamthaften Beratung wirklich alle Grundlagen zum Fällen eines reiflich überlegten Entscheides dargelegt werden können und ihr damit bei diesem Entscheid wahre Hilfe geleistet werden kann. Es braucht sie, weil der schwangeren Frau die Möglichkeit geboten wird, diesen Entscheid ohne Druck von dritter Seite und wirklich unabhängig und verantwortungsbewusst zu treffen. Es braucht sie, weil damit die Gefahr eines überstürzten Entscheides erheblich reduziert werden kann und weil dadurch bei der vorliegenden Rechts-güterkollision in zumutbarer Weise nebst den Interessen der schwangeren Frau auch die Perspektive und die Interessen des werdenden Lebens eingebracht werden können. Letztlich braucht es sie, weil die Beratung auch zum Zweck hat, künftige ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

Die Beratung muss unabhängig sein, weil der Arzt von seinem Kenntnis- und Erfahrungsstand her gar nicht in der Lage ist, eine umfassende Beratung und Begleitung anzubieten. Sie muss unabhängig sein, weil in der Erfüllung des von der Patientin erteilten Auftrages zur Abtreibung und der daran geknüpften Beratung eine Interessenkollision beim Arzt nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sie muss unabhängig sein, weil der Arzt aufgrund des bekannten Kostendrucks oft nicht über die nötige Zeit für eine umfassende Beratung und Begleitung verfügt und weil letztlich beim hohen Anteil von abtreibungswilligen ausländischen Frauen die Ärzte eine einwandfreie sprachliche Betreuung und Beratung nicht gewährleisten können.

Ich habe vorhin von Ihnen Konsequenz verlangt. Da möchte ich selbst nicht hinterstehen und ziehe deshalb den Hauptantrag der Minderheit zu Artikel 120 StGB zurück. Es macht wirklich wenig Sinn und wäre durchaus kaum konsequent, die Strafbarkeit der Frau noch aufrechtzuerhalten. Die CVP-Fraktion hat, wie gesagt, in der Frage des Schwangerschaftsabbruches einen grossen Schritt getan. Machen Sie nun bitte einen entscheidenden Schritt hin zu unserem Schutz- und Beratungsmodell. Es ist ein kleiner Schritt für ein verantwortungsbewusstes Mitglied dieses Parlamentes. Es bedeutet aber einen grossen Schritt für die Bevölkerung, welche längst auf eine vertretbare, mehrheitsfähige Lösung wartet.

Unterstützen Sie deshalb die Lösung der CVP-Fraktion und damit unseren Minderheitsantrag zu Artikel 119 Ziffer 2 sowie den auf der Fahne als Eventualantrag der Minderheit gekennzeichneten Antrag zu Artikel 120. Ich danke Ihnen wirklich für diese Unterstützung und Ihre Aufmerksamkeit.

Föhn Peter (V, SZ): Es ist eigentlich unüblich, dass ich bei einer Differenzbereinigung einen doch umfangreichen Antrag einbringe. Weshalb?

1. Mir liegt – wie vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern – die vorgeschlagene Fristenlösung bzw. das ungeborene Leben am Herzen.

2. Von verschiedenen Seiten wurde das Referendum ange droht, welches ich aufgrund des Beschlusses des Ständerates auch unterstützen müsste. Nach Möglichkeit sollte man ein Referendum vermeiden und hier im Parlament einen Konsens finden können.

3. Der Ständerat hat nach der Rückweisung des Geschäftes an die Kommission im zweiten Anlauf einen relativ neuen Vorschlag ausgearbeitet und legt ihn uns nun vor. Diesen darf und muss man diskutieren.

Sie wissen, dass die SVP und insbesondere ich selbst gegenüber der Fristenlösung sehr kritisch eingestellt sind. Deshalb habe ich versucht, einen Kompromiss zwischen dem heutigen Gesetz und der Fassung des Ständerates zu finden. Wir müssen bestrebt sein, in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs Lösungen zu suchen, welche konsens- und mehrheitsfähig und insbesondere der Sache dienlich sind. Nein, in diesem Fall muss sie nicht der Sache, sondern den betroffenen Menschen – dem kleinen, ungeborenen Lebewesen wie der Mutter und allen Betroffenen – dienlich sein.

Bei der Ausformulierung meines Antrages habe ich nochmals die Bundesverfassung zurate gezogen, denn gemäss unserer christlichen Grundhaltung – und die Verfassung ist auf dem christlichen Glauben aufgebaut – und meiner logischen Denkweise geht es bei der heutigen Debatte nicht um eine Sache, sondern um ungeborenes menschliches Leben, um kleine, hilflose menschliche Geschöpfe. So finde ich in der Bundesverfassung in den Artikeln 7, 8, 10, 11 und 12 verschiedene Bezüge zum Thema: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.» (Art. 7) «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» (Art. 8 Abs. 1) «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.» (Art. 10 Abs. 1) «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.» (Art. 11 Abs. 1) «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe» (Art. 12)

Auch in der Pressemitteilung betreffend das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, das auf den 1. Januar 2001 in Kraft tritt, hat der Bundesrat das Wohl des Kindes mehrfach in den Vordergrund gestellt. Für dieses ungeborene Kind möchten wir uns auch hier einsetzen.

Es liegen drei Anträge von mir vor. Es macht nur Sinn, diese gemeinsam zu betrachten und zu behandeln.

Die beiden Anträge zu Artikel 118 und 120 sind Folgeanträge auf den Hauptantrag zu Artikel 119, wo ich in Ziffer 1 den Abbruch einer Schwangerschaft nur bei Vorliegen eines «äussersten Notfalles» erlauben möchte, nämlich bei der Gefahr einer «schwerwiegenden körperlichen Schädigung», oder die schwangere Frau hat den Abbruch einer Schwangerschaft «handschriftlich» zu verlangen. Es ist mir klar, dass die Gefahr umso grösser sein muss, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist. Ich glaube, Ziffer 1 ist ausser Diskussion.

Ziffer 2 bezeichnet die weiterführenden Fälle, wo ich auch die Hürde wesentlich höher gesteckt habe: «Liegt kein medizinischer Notfall vor, wird ein Abbruch nur nach mehrtägiger intensiver Begleitung und Beratung sowie Darlegung aller Alternativen und Hilfsangebote» vorgenommen werden. Der Abbruch darf nur in einer vom Bund bezeichneten Institution oder Klinik vorgenommen werden. Der Bund hat also die Institutionen zu bezeichnen. In Ziffer 2bis heisst es, dass Einzelheiten von der Bundesversammlung auf Verordnungsstufe zu regeln seien.

Artikel 120 bezieht sich, wie schon gesagt, insbesondere auf Artikel 119 und, ich muss korrigieren, insbesondere auf Ziffer 2, nicht auf Ziffer 1. Sie sehen, ich habe keine Frist eingesetzt. Für mich ist ein Abbruch – es sei einmal mehr auf die Bundesverfassung verwiesen – nur im äussersten Notfall gerechtfertigt. Dabei ist klar: Je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist, umso grösser muss die Gefahr oder Notlage sein. Vom menschlichen Standpunkt aus gesehen, ist auf einen Abbruch möglichst zu verzichten. Aber wir wissen einerseits, dass es keine Regel ohne Ausnahme gibt, und andererseits will ich nicht hinter die heutige Gesetzgebung zurückgehen. So meine ich, einen Vorschlag unterbreiten zu können, welcher eine gute Konsenslösung darstellt. Eventu-

elle Verbesserungen könnte, nach Rücksprache mit der Verwaltung und weiteren Beteiligten, der Ständerat bei der nächsten Differenzbereinigung ohne weiteres einbringen.

Bei der Einnahme einer straffen Haltung und Annahme meiner Anträge würde ich mich sicher auch für die Unterstützung weiter greifender Massnahmen, wie die Hilfestellung für Not leidende Mütter und Familien, einsetzen.

Ich hoffe, dass Sie meinen Kompromissanträgen folgen und sie unterstützen können. Wir wollen Verantwortung übernehmen.

Gonseth Ruth (G, BL): Sie sagten, Sie würden sich bei Annahme Ihres Modelles für weiter gehende Unterstützungsmassnahmen für Familien einsetzen. Würden Sie unter diesen Umständen jetzt einer Mutterschaftsversicherung zustimmen?

Föhn Peter (V, SZ): Ich glaube, diese Vorlage hat recht wenig mit der Mutterschaftsversicherung zu tun. Ich sagte, ich würde mich für Not leidende Familien und Mütter einsetzen.

Gonseth Ruth (G, BL): Mit meinem Antrag zu Artikel 118 Ziffer 3 und Artikel 119 Ziffer 2 bitte ich Sie, bei unserem ursprünglichen Entscheid zu bleiben und den straffreien Schwangerschaftsabbruch bis zum Ablauf der vierzehnten Woche nach der letzten Periode zuzulassen. Vierzehn Wochen waren bereits ein Kompromiss nach unten, und ich erinnere Sie daran, dass sich in der Vernehmlassung dreissig Organisationen – darunter die Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen – für sechzehn Wochen ausgesprochen hatten.

Gerade am Dienstag dieser Woche hat die französische Nationalversammlung ihr bisher geltendes Recht von zehn Wochen auf zwölf Wochen Schwangerschaftsdauer verlängert; das entspricht bei uns der Dauer von vierzehn Wochen seit Beginn der letzten Periode. Die französische Nationalversammlung hat diesen Entscheid getroffen, weil die Realität bisher gezeigt hat, dass zwölf Wochen nach der letzten Periode für die Entscheidungsfindung zu kurz sind, dass in Frankreich deswegen bisher etwa 5000 Frauen jährlich in grosse Schwierigkeiten geraten. Vierzehn Wochen haben die meisten europäischen Länder. Ich finde es schade, dass wir hier einen fragwürdigen Kompromiss schliessen und ein Gesetz machen sollen, das über kurz oder lang wieder revidiert werden muss, wie es jetzt auch in Frankreich geschehen ist.

Im Übrigen bin ich überzeugt, dass mit schlechten Kompromissen in dieser Detailfrage das Referendum nicht verhindert wird. Dieses entzündete sich ja an der obligatorischen Beratung; das zeigt der neue Antrag der Minderheit Cini und der CVP-Fraktion. Vierzehn Wochen entsprechen nicht nur unserem ursprünglichen Beschluss, sondern vor allem auch dem Vorschlag von Fachfrauengruppen und der Beraterinnen der Familienplanungsstellen. Die Fachfrauen bitten uns, bei vierzehn Wochen zu bleiben. Sie sind in ihrer täglichen Arbeit mit diesen Fristen konfrontiert und wissen aus ihrer Arbeit, dass die nun vorgeschlagene Lösung von zwölf Wochen ein schlechter Kompromiss zuungunsten der Frauen ist.

Ich bitte Sie deshalb, an unserem ursprünglichen, sinnvollen Beschluss festzuhalten und meinem Antrag zuzustimmen.

Zu meinem Antrag zu Artikel 119 Ziffer 2: Ich bin froh, dass die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen darauf verzichten will, dass sich die schwangere Frau in ihrem schriftlichen Verlangen für einen Schwangerschaftsabbruch auf eine Notlage berufen soll und diese darlegen muss. Diesen Verzicht begrüsse ich. Das würde nämlich für weniger sprachgewandte Frauen grosse Probleme aufwerfen.

Aber ich habe eine Frage an Frau Bundesrätin und an die Kommissionssprecher: Was soll dann eigentlich noch auf dem Blatt stehen, wenn jetzt nur ein schriftliches Verlangen vorgelegt werden soll ohne irgendeine Begründung? Wird es da einfach nur ein vorgedrucktes Formular zum Unterschreiben geben? Ich finde eine solche Lösung sinnlos und bitte Sie deshalb, auf ein schriftliches Verlangen zu verzichten.

Es ist eine sinnlose Formalität. Das ist auch wieder so ein schlecht gelungener Kompromiss mit dem Ständerat.

Nirgends sonst müssen doch Patientinnen und Patienten, wenn sie zum Arzt kommen, ein schriftliches Verlangen einreichen bezüglich des Anliegens, wegen dem sie kommen. Sie alle wissen, dass der Patient bzw. die Patientin und der Arzt ein Gespräch führen. Dieses Gespräch ist ausschlaggebend, nicht irgendein schriftlicher Antrag.

Deshalb möchte ich Sie bitten, in Artikel 119 Ziffer 2 auf das Wort «schriftlich» zu verzichten.

Haering Barbara (S, ZH): Ich beantrage Ihnen, sich bei Artikel 119 Ziffer 2 dem Ständerat anzuschliessen. Ich beantrage dies nicht, weil mich der Antrag der nationalrätlichen Kommission und die Ausführungen von Frau Gonseth inhaltlich nicht überzeugt hätten. Die Lösung, die unsere Kommission beantragt, wäre mit Garantie die juristisch stringenter und präzisere Formulierung.

Wenn ich Sie heute dennoch bitte, sich dem Ständerat anzuschliessen, dann tue ich dies im Gesamtinteresse des Geschäftes. Seit bald acht Jahren ringen wir gemeinsam um dieses Projekt. Viele Politikerinnen und Politiker haben in diesen Jahren bemerkenswerte Schritte getan, um die Notlage einer Frau, die unerwünscht schwanger wird, besser zu verstehen und ihr zunehmend gerecht zu werden. Keine Frau entscheidet sich ohne Not zu einem Schwangerschaftsabbruch. Dies wurde im Laufe der acht Jahre auch in diesem Ratssaal anerkannt.

Die Notlage der Frau wird unzweifelhaft aus dem Gespräch mit ihrem Arzt erkennbar und kann dort auch festgehalten werden. Aus der Erwähnung der Notlage im Gesetzestext ergibt sich somit im praktischen Alltag für die Frau keine weitere Auflage. Gleichzeitig ermöglicht jedoch diese Absicherung einigen Kolleginnen und Kollegen im Ständerat, der Fristenregelung zuzustimmen. Sie sehen darin ihr und unser Anliegen des möglichst weit gehenden Schutzes des Lebens konkretisiert. Wir sollten ihnen diese Möglichkeit nicht verbauen. Bei diesem Geschäft müssen einige Kolleginnen und Kollegen über ihren eigenen Schatten sowie über den Schatten ihrer Tradition springen. Diese Schatten sind lang. Wir sollten unsere Kolleginnen und Kollegen nicht ohne Not zwingen, mehrmals zu springen, denn beim Springen kann man stolpern. Im Interesse eines Konsenses bei diesem Geschäft möchten wir das nicht riskieren.

Ich beantrage Ihnen somit, dass wir uns hier dem Ständerat anschliessen. Dies umso mehr, als mir einige Mitglieder unserer Kommission für Rechtsfragen versichern, dass sie dies bei einer allfälligen zweiten Differenzrunde sowieso tun würden. Deshalb können wir dem Ständerat im Interesse der Schlussabstimmung dieses Geschäftes auch heute schon ein Signal geben.

Ein Letztes: In der französischen Übersetzung wurde für das Wort «Notlage» noch keine tragbare Lösung gefunden. Es ist Aufgabe der Redaktionskommission und auch der zweisprachigen Mitglieder unseres Rates, hier die korrekte Übersetzung zu finden.

Hess Walter (C, SG): Ich habe zwei Anträge zu den Artikeln 119 und 120 eingereicht.

Zu Artikel 119: In Ziffer 5 wird vorgeschlagen, dass die Schwangerschaftsabbrüche für statistische Zwecke der Gesundheitsbehörde zu melden seien. Bisher wurden in der Schweiz weder für legale noch für illegale Abtreibungen offizielle Statistiken erarbeitet. Das Bundesamt für Statistik hat zwar 1989 und 1990 ein entsprechendes Projekt verfolgt. Es musste aber aufgegeben werden, weil nicht alle Kantone die entsprechenden Daten liefern konnten. Ich begrüsse die Meldepflicht für statistische Zwecke ausdrücklich. So richtig Sinn macht die Statistik aber erst, wenn, wie in vielen andern Ländern, auch die Motive bekannt sind, die zum Schwangerschaftsabbruch geführt haben. Weshalb? Wir alle wollen die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche vermindern. Für jede ernst gemeinte Prävention mit diesem Ziel müssen aber aussagekräftige und zuverlässige Daten vorliegen. Erst wenn die Gründe bekannt sind, hat eine entspre-

chende Prävention Erfolgsaussichten. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Zu Artikel 120: In diesem Artikel werden die Tatbestände aufgezählt, mit denen ein Arzt oder eine Ärztin das Gesetz übertritt und bestraft werden kann. In Artikel 120 Buchstabe c hat nun der Ständerat auf das Problem der Minderjährigen aufmerksam gemacht und verlangt von der Ärztin oder vom Arzt, sich vor dem Eingriff zu vergewissern, dass sich eine schwangere Frau unter 16 Jahren an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat. Was mir fehlt, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin. Bei kleinsten Eingriffen im Alltag wird von den Eltern Minderjähriger die Zustimmung verlangt, sei es für eine Operation, für den Kauf eines Gutes oder für irgendetwas anderes. Bei diesem Eingriff, der ja von viel, viel grösserer Tragweite ist als all die anderen Dinge, die ich hier aufzählen könnte, traut man der minderjährigen werdenden Mutter zu, den Entscheid ohne Eltern bzw. ohne gesetzlichen Vertreter fällen zu können. Ich gehe davon aus, dass dies ein Versehen ist und jetzt gut korrigiert werden kann. Alles andere wäre fast eine Ungeheuerlichkeit.

In Artikel 119 Ziffer 3 wird zwar bei nicht urteilsfähigen Frauen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter generell verlangt. Diese generelle Vorschrift greift hier aber nicht. Eine beispielsweise 14-jährige werdende Mutter kann durchaus urteilsfähig sein, aber sie ist noch nicht mündig. Ich bin überzeugt, dass Sie mir hier zustimmen und diesen vermutlich unbeabsichtigten Fehler korrigieren.

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Pour ne pas revenir deux fois à cette tribune, je commencerai par donner la position des Verts sur le concept, et en particulier sur la minorité Cinq.

Autant je suis absolument convaincue qu'un entretien dans un centre de consultation est utile, autant je suis persuadée qu'il ne l'est que s'il n'est pas obligatoire (art. 119). Il faudrait que vous essayiez de vous représenter ce parcours difficile pour une femme qui s'aperçoit qu'elle est enceinte et qui estime, navrée probablement, qu'elle ne va pas pouvoir poursuivre cette grossesse. Vous la mettez en face de quelqu'un dont elle soupçonne, à tort ou à raison, que son but est de lui faire changer d'avis. Elle va donc adopter une attitude défensive, peu propice aux remises en question. Vous la mettez en face de quelqu'un dont elle attend une attestation. Elle va donc se trouver dans une situation de dépendance peu propice au dialogue. Pendant tout l'entretien, il se peut qu'elle n'ait qu'une seule idée en tête: comment faire et dire juste, comment convaincre pour obtenir l'attestation, en quelque sorte pour obtenir le «bon» pour une interruption volontaire de grossesse?

J'ai passé par là, je peux vous le dire: c'est horrible, c'est humiliant. Et avec la demande écrite, c'est encore pire. Faire état de sa détresse, mais faire état aussi de sa «Notlage» – je prétends que la différence n'est pas si grande –, ça place la femme dans une situation de victime. D'une manière ou d'une autre, c'est quelque chose qui touche à sa dignité. Je ne connais aucune femme qui demande une interruption de grossesse sans raisons, sans de très bonnes raisons. Ces raisons, elle peut les expliquer au médecin. Pourquoi vouloir qu'elle en donne la preuve par écrit?

Dans ce débat, j'ai remarqué qu'on fait souvent comme s'il y avait d'un côté la femme qui défend ses propres intérêts, et de l'autre, l'enfant à naître dont quelqu'un d'autre – la loi, la société, le médecin – doit défendre les intérêts. C'est faux. Le femme enceinte pense certainement autant, et probablement même plus, au futur de l'enfant à naître qu'au sien propre. L'enfant n'a aucune chance de vie en dehors de la vie de sa mère.

J'en viens maintenant à l'article 120. En commission, j'avais proposé de biffer cet article, purement et simplement. La majorité ne m'a pas suivie. Je me suis rendu compte après coup que cet article poursuit en fait deux objectifs. D'une part, il fixe une sanction pour le médecin qui aurait omis d'exiger une demande écrite ou qui n'aurait pas conseillé la femme de manière approfondie; d'autre part, il explique de

manière détaillée les conditions et le contenu de l'entretien du médecin avec sa patiente. Sur la question de la sanction, je peux entrer en matière et c'est pourquoi la proposition que je vous fais maintenant maintient cette sanction pour le médecin qui aurait fait preuve, disons, de négligence.

Sur l'autre aspect, à savoir le contenu du conseil médical, nous avons bien davantage de réticences: la liste détaillée figurant à la lettre b cache mal une intention que je continue à considérer comme une pression médicale forte dans l'intention d'amener la femme à renoncer à une interruption volontaire de grossesse. La remise d'un dossier guide, contre signature, évoque plus facilement le pouvoir médical en action que le dialogue entre partenaires tel qu'il est prévu à l'article 119. En d'autres termes: on a l'impression que l'on fait rentrer par la fenêtre ce que l'on aurait chassé par la porte auparavant, à savoir la consultation obligatoire. C'est très gênant.

On sait que certains gynécologues exercent effectivement des pressions morales intolérables sur des femmes qui demandent une interruption volontaire de grossesse, les obligeant par exemple à regarder les échographies qu'ils commentent complaisamment devant elles. C'est, à notre avis, une attitude contraire à la déontologie et à l'éthique médicales; c'est d'ailleurs précisément parce qu'il y a une éthique médicale qu'il nous paraît non seulement superflu, mais désobligeant de dresser ici le catalogue des devoirs du médecin, car il doit être parfaitement capable par lui-même de mettre en pratique l'exigence de l'article 119, c'est-à-dire de «s'entretenir avec la femme de manière approfondie et la conseiller».

Dans ma proposition, j'ai gardé, par esprit de conciliation, l'exigence de la requête écrite de la femme qui demande une interruption de grossesse, de même que l'exigence, pour les mineures, d'avoir pris rendez-vous avec un centre de consultation spécialisé. Bien entendu, si la proposition Gonseth à l'article 119 chiffre 2 est acceptée, l'exigence de la requête écrite disparaîtra.

Je vous demande de rejeter la proposition Hess Walter concernant les mineures (art. 120 let. c).

Je vous demande non seulement de soutenir ma proposition à l'article 120, mais de rejeter en particulier la proposition de minorité Cina: ne compromettez pas les chances d'un véritable entretien de conseil en le rendant obligatoire.

Cina Jean-Michel (C, VS): Madame Ménétreay, j'ai beaucoup d'estime pour vous. Toutefois, je vous pose une question: par quel moyen autre qu'une consultation obligatoire, externe et indépendante, voulez-vous donner une chance réelle à la vie à naître?

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): Je ne suis absolument pas opposée à une consultation, je crois l'avoir dit très clairement. Je considère que les centres de consultation et de planning font un travail tout à fait respectable, et ce travail doit être encouragé et développé. Il existe pour ça, déjà actuellement, une loi demandant aux cantons de mettre en place ces centres et de les rendre accessibles gratuitement. A part ça, l'entretien que chaque femme a avec un médecin lorsqu'elle demande une interruption de grossesse doit aussi avoir pour contenu le conseil de prendre contact avec un de ces centres.

Je maintiens que si cette consultation est nécessaire, elle ne peut être efficace que si elle est une démarche volontaire, et non pas obligatoire.

Waber Christian (E, BE): Ich spreche nicht für die Fraktion, ich spreche für meine Partei, die EDU.

«Mein Herz blutet», hat eine Frau anlässlich der Sommer-session auf dem Bundesplatz mit einer Beschriftung ausgesagt. Sie hat den ganzen Tag ausgeharrt, um uns diese Botschaft zu überbringen. Es war eine schwangere Frau – in der Zwischenzeit kam dieses Kind auf die Welt –, sie brachte ihre persönliche Betroffenheit zum Ausdruck. Auch mein Herz blutet, und vielleicht gehen diese Emotionen, dieses Bluten des Herzens, auch in meine Ausführungen ein.

Wir entscheiden heute über Leben oder Tod von ungefähr 12 000 Kindern im Jahr. Die Vorlage ist zutiefst Frauen verachtend, weil wir, mit der Lüge der Selbstbestimmung, der Frau die alleinige Verantwortung übertragen. Sie muss die Verantwortung der Kindstötung alleine übernehmen. Schon hier beginnt die Heuchelei.

Ein Parlament, das dermassen oberflächlich über eine solche Frage diskutiert, ist in meinen Augen nichts anderes als ein Parlament der Heuchelei – Heuchelei in diesem Sinn, dass die Handlungen und die Worte der Menschen nicht ihrem Inneren entsprechen. Was aber ganz schlimm ist, und das trifft mich auch persönlich: Wir glauben einfach einer Lüge mehr als der Wahrheit.

Es ist unbedingt die Aufgabe des Staates, das Leben vom Beginn, der Zeugung, bis zum natürlichen Tod zu schützen. Wir diskutieren hier über zwölf, vierzehn oder sogar sechzehn Wochen, wir diskutieren, ob Minderjährige die Zusage der Eltern brauchen oder nicht, wir diskutieren über viele andere Dinge. Aber ich möchte Ihnen Bilder zeigen, aus diesem Buch hier, von gezeugtem Leben, diese Bilder – ich bin mir voll bewusst, dass Sie sie von Ihrem Platz aus nicht erkennen – von Kindern von der 8. bis zur 16. Woche. Es ist mir absolut klar, dass es jetzt nicht erkennbar ist – aber wir wollen dieses Leben ja überhaupt nicht erkennen! Wir wollen von Ferne feststellen, und eben nicht auf dieses gezeugte Kind eintreten.

Für uns von der EDU ist es nicht wichtig, ob es zwölf oder vierzehn Wochen sind, ob es Beratung oder keine Beratung gibt, sondern für uns ist es sehr wichtig, dass wir eben in dieser Gesellschaft – die eine «Kühlschrankgesellschaft» ist – Alternativen, echte Alternativen aufzeigen. Das heisst, wir müssen vom Zeitgeist wegkommen, wir müssen auf Werte zurückkommen: Verantwortung übernehmen, Treue, aber auch persönliche Betroffenheit und Beistand.

Es ist Ihnen allen klar, dass unsere Diskussion hier und heute in ein Referendum münden wird, und die 50 000 Unterschriften sind so gut wie sicher. Das heisst, dass das Volk sich erneut über diese Frage aussprechen muss. Ich glaube, dass gerade in der heutigen Zeit auch die jungen Menschen wieder auf Werte zurückkommen, die ein Überleben unserer Gesellschaft garantieren.

Vallender Dorle (R, AR): Herr Kollege Waber, wir gehen davon aus, dass in unserer Verfassung beide geschützt werden – sowohl die Frau in ihrem Recht auf persönliche Freiheit wie auch das ungeborene Leben. Der Staat hat hier die Aufgabe, beiden gerecht zu werden.

Nun aber zu meiner Frage: Sind Sie mit mir einig, dass wir in diesem Saal staatliche Gesetze machen und nicht religiöse Gesetze, die von einer Mehrheit der Bevölkerung nicht getragen werden können und damit demokratischen Prinzipien widersprechen?

Waber Christian (E, BE): Frau Vallender, ich bin mit Ihnen einverstanden, dass wir hier staatliche Gesetze machen. Ich möchte Sie aber daran erinnern, dass unsere Präambel zur Bundesverfassung Bezug nimmt auf unseren allmächtigen Gott, gleich wie gestern auch die Vererdigung von Samuel Schmid: «... so wahr mir Gott helfe!» Wir können und dürfen nicht einfach diese Autorität ausblenden und uns nur auf die Mehrheit oder nur auf solche Dinge wie die Selbstbestimmung der Frau beschränken.

Polla Barbara (L, GE): En tant que femmes, depuis que le concile de Trente nous a accordé une âme et la Suisse le droit de vote, nous pouvons désormais faire valoir nos opinions et nos droits en toute liberté et responsabilité individuelle, démocratique, sans tutelle et sans contrôle. Lorsque la question se pose d'une interruption de grossesse, que la femme puisse bénéficier de conseils, c'est une très bonne chose, si elle le souhaite et en exprime le besoin. D'ailleurs, ce conseil devrait encore être développé, et encore bien plus pour la prévention des grossesses non désirées que pour leur interruption. Mais de là à contraindre les femmes à con-

sulter dans un centre reconnu par l'Etat, il y a un pas que nous ne saurions franchir.

Aucune femme n'avorte de gaieté de cœur et, d'une façon ou d'une autre, elle met toujours elle-même ses propres critères éthiques, moraux et religieux dans la balance avant sa décision finale. La solution des délais, qu'il s'agisse en l'occurrence de 12 ou de 14 semaines, offre une voie vers la prise de responsabilité, une responsabilité qui, comme le disait déjà le grand libéral André Gautier, qui s'est beaucoup battu sur cette cause et qui vient de nous quitter, ne peut être assumée qu'au niveau individuel par la femme elle-même. La solution des délais met l'accent sur l'autodétermination. Le droit à disposer de son corps, le droit à l'avortement ne peuvent pas être subordonnés à une obligation de se soumettre à une consultation, même si cette dernière est souhaitable et si elle est à disposition.

Ich möchte mich jetzt ganz besonders an die Mitglieder der SVP-Fraktion richten und im Speziellen an diejenigen, welche die Mehrheit der Kommission noch nicht unterstützen. Ich war gestern ganz besonders glücklich zu sehen, wie Sie uns als Frauen in unserer vollkommenen Unabhängigkeit und Freiheit ganz klar politisch unterstützen und fördern. Es scheint mir einfach unmöglich, dass Sie uns zwingen würden, uns bei einem so intimen und ganz privaten Entschluss wie einem Schwangerschaftsabbruch durch eine vom Staat kontrollierte Instanz kontrollieren zu lassen. Wo besser als in unserer privaten Umgebung können wir entscheiden, was entschieden werden muss? Die Unabhängigkeit, die Autonomie, die Demokratie und die Familie, die Sie politisch unterstützen, dürfen auch in diesem Kontext keine obligatorische, vom Staat oder vom Bund organisierte Beschränkung erleiden.

Il en va de votre propre cohérence, de la cohérence de la liberté individuelle que vous défendez et qui ne saurait souffrir aucun compromis.

A la minorité, j'aimerais dire que, pour moi, qui ai le privilège et le bonheur d'avoir quatre enfants, quand il s'est agi, en raisons d'une erreur liée à une vaccination contre la rubéole, devant le risque non chiffrable d'avoir un enfant malformé, de prendre la décision d'une interruption de grossesse – décision douloureuse mais claire, longuement mûrie et discutée avec mon époux et mon médecin –, je n'aurais su souffrir de me voir contrainte à une consultation obligatoire dans un centre reconnu par l'Etat. Dans ce pays démocratique dont je suis fière et dans lequel nous sommes tous des individus libres d'accéder aux soins dont nous avons besoin, je n'aurais su souffrir de me voir – ni moi ni personne – contrainte à subir une consultation obligatoire. Une telle mise sous tutelle n'est simplement pas compatible avec nos valeurs démocratiques. Monsieur Cina, je reconnais que le groupe démocrate-chrétien a fait un grand pas, mais celui que vous nous demandez représente une vraie mise sous tutelle et en tant que citoyenne libre, je ne peux pas faire ce pas.

Par contre, le fait de déposer une demande écrite ne nous pose pas de problèmes. Il est vrai aussi qu'aujourd'hui, le consentement éclairé écrit se généralise. Mais pour ce qu'il en est des motifs, Monsieur Hess Walter, si une femme demande une interruption de grossesse, c'est parce qu'elle souhaite une interruption de grossesse. Le motif se trouve inclus dans la demande écrite en elle-même et les motifs plus détaillés ne regardent qu'elle.

Encore un mot sur la détresse. Ne nous obligez pas de nous présenter comme des victimes, ne nous obligez pas à mettre notre détresse en avant. Ce n'est pas digne ni pour les femmes, ni pour les hommes. Nul ne doit avoir besoin, dans ce pays, pour avoir recours à des soins, de devoir mettre en avance sa détresse. Les mots sont lourds de signification. Ce n'est pas en enlevant leur dignité aux femmes, en les victimisant, que nous réglerons le problème fondamental de l'équilibre entre le droit à l'autodétermination et le droit à la vie. Le projet de la majorité de la Commission des affaires juridiques du Conseil national est probablement aussi près d'un tel équilibre qu'une loi saurait l'être.

Mais dans la mesure où Mme Haering, elle-même promotrice de ce projet, propose de soutenir la version du Conseil

des Etats en soulignant notamment que le mot «Notlage» pourrait être traduit autrement que par «détresse», nous adhérons à sa proposition de façon à ce que ce projet, en fin de compte, aboutisse dès aujourd'hui.

Maspoll Flavio (-, TI): Sie haben in Ihrem sicher sehr guten Votum von persönlicher Freiheit, von Verantwortungssinn und von Demokratie gesprochen. Ist es nun nicht eine der goldenen Regeln der Demokratie, dass die persönliche Freiheit eines jeden so weit geht, bis sie die persönliche Freiheit eines anderen irgendwie beeinträchtigt? Ist es nicht so, dass die Freiheit eines ungeborenen Lebens eben diese ist, geboren zu werden? Ist es nicht so, dass die berühmte Verantwortung, von der Sie gesprochen haben und immer noch sprechen, eben so weit geht, dass man seine Verantwortung wahrnehmen soll und wahrnehmen muss? Somit ist Ihr ganzes Votum eigentlich etwas widersprüchlich.

Polla Barbara (L, GE): C'est effectivement une question tout à fait fondamentale, comme je le disais à la fin de mon intervention, que celle de l'équilibre entre le droit à l'autodétermination de la mère et le droit à la vie.

En tant que libérale, je me réfère à nouveau à André Gautier qui, comme vous le savez, s'est engagé de façon extrêmement forte par rapport à ce projet, je me réfère aussi à l'ensemble des législations qui nous entourent, même si je sais qu'elles n'ont pas beaucoup de poids pour vous en général: nous pensons que cette responsabilité-là, cette liberté-là, cette autodétermination, le droit à l'avortement, le droit à l'autodétermination de la femme quant à son corps dépend de la femme. La femme est la première, Monsieur Maspoll, à souhaiter porter l'enfant et à en être responsable. La femme va porter l'enfant et va lui donner la vie. Je peux vous dire qu'en tant que mère de quatre enfants, je suis heureuse et fière, reconnaissante d'avoir pu, à quatre reprises, donner la vie.

Je puis vous dire aussi, Monsieur Maspoll, que le fait de devoir avoir recours à une interruption de grossesse n'est jamais une chose facile pour une femme. Mais dans la mesure où il y a justement cette rencontre entre la liberté personnelle de la femme et le droit à la vie, à la continuation de la vie et à la perpétuation de l'espèce, la décision, en fin de compte, ne peut être prise que par une seule personne, conseillée, entourée bien sûr par le père, par l'époux – c'est souvent la même personne, mais pas forcément toujours –, par le médecin. Mais la décision, en fin de compte, ne peut revenir qu'à celle qui, le cas échéant, va porter la vie et en être responsable également.

Schmied Walter (V, BE): Quel est le sens qu'on peut donner au droit à la vie, si l'on sait qu'en interrompant une grossesse, on interrompt aussi la vie? N'êtes-vous pas de l'avis qu'il y a contradiction avec la nouvelle constitution qu'on s'est donnée au niveau de ce pays, où l'on a ancré le droit à la vie pour tout individu? Et l'enfant est un individu. Vous avez répondu en partie à ma question, mais il reste ici une zone d'ombre qui ne peut pas être clarifiée. Je crois qu'on ne peut pas prétendre que ceux qui ne sont pas en faveur de l'avortement sont des adversaires du sort de la femme. Jusqu'à présent on avait une indication médicale, et il était juste d'aborder le problème sous l'angle social et le côté social pur. Aujourd'hui, avec l'ouverture qu'on entend donner en adoptant le projet relatif à l'initiative parlementaire Haering Binder, on en fait un problème juridique qui se résume à savoir s'il existe un droit à la vie ou non, et sinon qui est capable et compétent pour le définir. Et là, je crois que c'est accabler la femme que de lui laisser seule la responsabilité d'une telle décision.

Polla Barbara (L, GE): Je pense qu'en partie j'adhère à votre commentaire. Je pense que, effectivement, il est des zones, des zones d'ombre ou des zones de lumière, dans lesquelles la politique et la loi n'apportent pas de solution définitive. Le fait de savoir à quel moment exactement com-

mence la vie correspond en fait à une opinion intime, personnelle, dépendante de notre culture et très fortement de notre religion et par rapport à laquelle la loi en elle-même ne peut pas apporter de réponse ou de solution. Donc, je pense que la loi n'apporte pas de réponse à cette question philosophique et il en est bien ainsi qu'il y ait des domaines qui échappent en fait à la législation.

Par contre, la question de l'avortement est une question sociale. Et dire que ceux qui sont contre l'avortement ne sont pas contre les femmes, je pense qu'il y a là une erreur fondamentale d'interprétation et une confusion entre une vision très personnelle et une vision qui devient sociale et politique, dans la mesure où elle touche à une pratique de notre société, qui est celle de l'interruption de grossesse. Bien sûr que la femme ne souhaite pas assumer seule la responsabilité d'une interruption de grossesse, mais elle ne souhaite pas assumer cette responsabilité avec un représentant agréé par l'Etat, dans un centre de consultation développé par l'Etat également, avec quelqu'un qu'elle ne connaît pas et avec qui on va l'obliger à partager cette responsabilité la plus importante. Qu'elle la partage avec le futur père ou le futur non-père de l'enfant, qu'elle la partage avec le médecin de son choix, oui, mais qu'on l'oblige à partager cette responsabilité si profondément intime avec quelqu'un qui serait désigné par l'Etat, non, Monsieur Schmied.

Studer Heiner (E, AG): Ich spreche für die Mehrheit unserer Fraktion, die aus den Vertretern der EVP besteht. In einem der zentralen Ziele sind wir mit der Kommissionmehrheit einig – aber nur in einem –, und zwar darin, dass wir alles tun müssen, damit die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche minimiert wird. Das ist ein zentrales Ziel. Aber wir sehen auch hier, dass das Ziel und die Wege dazu zwei verschiedene Dinge sind. Wir sind nun hier in einer Differenzvereinbarung, in der es nach unserem Verständnis beim betreffenden Gesetz um Differenzen des einen Rates mit dem anderen geht; man kann nicht mehr – wie wir das eigentlich gerne tun würden – aufgrund einer Konzeption einen Antrag stellen, der ganz wesentlich die Rechte der Frauen, aber auch die Rechte des ungeborenen Kindes wahrnimmt. Dieser Teil – das ist für mich auch eine Antwort an Frau Vallender – ist mit einer Fristenlösung nicht mehr erfüllt. Wir als Vertreter der EVP sind also gegen jede Variante der Fristenlösung. Wenn Herr Cina gesagt hat, die CVP hätte einen grossen Schritt getan, dann hat er sehr Recht. Der Schritt, den die CVP getan hat, ist aus unserer Sicht ein Sprung, den wir ihr vor einigen Jahren – mit anderen Vorzeichen – nicht zugebraut hätten. Wir sind also eher enttäuscht, dass sie den Sprung gemacht hat. Im Grundkonzept ist auch das CVP-Modell klar eine Fristenlösung. Der einzige Unterschied zwischen dem, was die Kommission, und dem, was die CVP-Vertreter vorschlagen, ist die Pflicht einer unabhängigen Beratung. Nichts anderes! Wir finden es auch wichtig, dass es klar dargelegt wird: Der zentrale Unterschied liegt ausschliesslich in der Frage der Beratung.

Wir werden uns deshalb bei den grundsätzlichen Entscheidungen, die wir in der Differenzvereinbarung treffen, der Stimme enthalten.

Wenn wir zu jeder Form der Fristenlösung klar Nein sagen, dann werden wir nicht bei den Einzelheiten ausmehren, sondern ich kündige Ihnen an: Wir werden dann in der Schlussabstimmung, wenn die Differenzen mit dem Ständerat nach der Detailberatung ausgeräumt sind, zu dieser Revision Nein sagen. Wir werden auch das Referendum aktiv unterstützen.

Uns ist aber noch wichtig, Folgendes zu sagen: Die früheren Vertreter der EVP in diesem Rat und auch wir, die aus den Kantonen und aus den Gemeinden kommen, haben uns immer und nachdrücklich in all diesen letzten Jahrzehnten für die Mutterschaftsversicherung eingesetzt; wir haben uns für die Verbesserung der sozialen Massnahmen auf allen Ebenen eingesetzt, und zwar im staatlichen wie im kirchlichen Bereich. Für uns sind die Massnahmen auf der sozialen Ebene eben nicht nur so genannte flankierende Massnahmen, sondern sie sind die eigentlichen zentralen Massnahmen,

men, die es möglich machen müssen, dass soziale Gründe keine Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch sein dürfen.

Wenn der Vorwurf erhoben wird – er wurde heute klar ausgedrückt –, es seien lange Schatten da, es würden einfach Traditionen weiter verfochten, muss ich sagen, dass es aus unserer Sicht anders ist: Es gibt eben verschiedene Werthaltungen, und aus unserer Werthaltung heraus, die auf der biblischen Botschaft gründet, geht es – und das ist doch nicht nur für Menschen, die die gleiche Werthaltung vertreten, nachvollziehbar – zwar um die Rechte der Frauen, aber auch um den Schutz der Rechte der Ungeborenen. Aus diesen Gründen lehnen wir jede Variante der Fristenlösung ab.

Baumann J. Alexander (V, TG): Eine deutliche Mehrheit der SVP-Fraktion vertritt die Ansicht, dass dem Staat die Aufgabe obliegt, das menschliche Leben bereits im vorgeburtlichen Stadium zu schützen. Die Erkenntnisse der Naturwissenschaften bestätigen die Auffassung, dass der menschliche Embryo und der erwachsene Mensch, in den der Embryo unter günstigen Entwicklungsbedingungen kontinuierlich übergehen kann, ein und dasselbe Lebewesen sind. Das heisst, ein menschlicher Embryo ist ein Mensch in den ersten Wochen seines Lebens. Daraus ergibt sich zwingend, dass dem ungeborenen menschlichen Leben ein Recht auf Leben vom Beginn der Schwangerschaft weg zukommt und dass der Staat verpflichtet ist, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen. Das bedeutet, dass der Schwangerschaftsabbruch für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich Unrecht darstellt und daher rechtlich verboten sein muss.

Andererseits führt die grundrechtliche Position der Frau dazu, dass es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen Fällen sogar geboten ist, eine Rechtspflicht zum Austragen des Kindes nicht aufzuerlegen. Der Gesetzgeber hat sich bei der Bestimmung solcher Ausnahmetatbestände auf Gegebenheiten zu beschränken, bei welchen die Belastungen für die Frau ein solches Mass an Aufopferung der eigenen Gesundheit oder gar des eigenen Lebens beinhalten, dass dies von ihr nicht erwartet werden kann.

Eine irgendwie geartete Fristenlösung, welche die Abtreibung in einer definierten Wochenzahl der Schwangerschaft grundsätzlich als strafflos erklärt, steht im Widerspruch zu den Grundrechten, weil der Schutz des vorgeburtlichen Lebens preisgegeben wird, ohne dass auch nur eine Güterabwägung gegenüber den Grundrechten der Mutter vorgenommen wird. Jede Ansetzung einer Frist ist ohnehin willkürlich und vermittelt höchstens falsche Vorstellungen über den Tatbestand der Abtreibung. Es ist absolut nicht erkennbar, aus welchen Gründen der Staat den Schutz des vorgeburtlichen Lebens, den er als eine seiner Aufgaben anerkennt, erst ab der fünfzehnten bzw. ab der dreizehnten Woche einer Schwangerschaft übernehmen sollte. Daran ändert auch die Auferlegung einer Beratungspflicht nichts, wie sie nun der ständerätliche Ansatz beim Arzt oder wie sie die Variante der CVP mit der Beratung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle vorsieht. Beide Modelle, auch die Lösung mit der hypokriten, namenimmanenten Schutzbehauptung «Schutzmodell», ändern hier überhaupt nichts.

Von der Beratungsstelle den Schein vorzuweisen, um den Schein zu wahren, ändert nicht das Wesen dieser Form von Fristenlösung. Beide Modelle sind und bleiben Fristenlösungen, in welchen das vorgeburtliche Leben schutzlos ausgeliefert ist.

Die Mehrheit der SVP-Fraktion wird sich aus dieser Auffassung heraus aus der verfeinerten Differenzierung zwischen Pest und Cholera heraushalten, sie wird sich nicht daran beteiligen und sich der Stimme enthalten. Hingegen werden wir uns in der Schlussabstimmung gegen jede wie immer geartete Fristenlösung stellen.

Erlauben Sie mir, Frau Bundesrätin, noch eine Frage: Im Rahmen der Behandlung der Gen-Schutz-Initiative, des Gen-Lex-Paketes wurden tagelange Dispute über die Würde der Kreatur geführt. Tiere sollen keine Sache mehr sein, das

entspricht auch meiner Meinung. Was passiert nun mit den Überresten menschlichen vorgeburtlichen Lebens? Könnte der Bundesrat in einer Verordnung eine Regelung erlassen, dass bei der Entsorgung der getöteten Embryonen die Würde der Kreatur zu wahren ist?

Egerszegi-Obrist Christine (R, AG): Herr Alexander Baumann, ist es nicht so, dass die SVP seit geraumer Zeit den Slogan der Freisinnigen «Mehr Freiheit, weniger Staat» vertritt? Ist es dann bei der Haltung, die Sie jetzt gerade beschrieben haben, nicht so, dass die Aufgabe definiert und die Verantwortung dann an den Staat delegiert und nicht dem betroffenen Menschen zugeschrieben wird? Keine Frau würde einen solchen Schritt leichtfertig vornehmen. Sie soll aber die Verantwortung dafür haben, hier zu entscheiden.

Baumann J. Alexander (V, TG): Der Staat hat die Aufgabe, die Grundrechte zu wahren. Hierzu gehört nach unserer Auffassung der Schutz des vorgeburtlichen Lebens. Im Normalfall wird sich die Frau ja ohnehin dafür entscheiden. Ich bin überzeugt, dass auch eine Indikationenlösung niemanden veranlasst, fahrlässig einen Entscheid zu treffen. Aber um Missbräuchen entgegenzuwirken, braucht es den gesetzlichen Schutz durch den Staat, sonst ist der Schutz des vorgeburtlichen Lebens nicht gewährleistet.

Leuthard Doris (C, AG): Wir haben heute wieder diverse Anträge auf dem Pult – einmal mehr mit völlig entgegengesetzten Tendenzen. Die einen wollen wieder liberale Formulierungen – noch liberaler, als sie die Kommission für Rechtsfragen vorgesehen hat – stipulieren, auf der anderen Seite haben wir wieder Verschärfungsanträge auf dem Pult. Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion, all diese neuen Anträge abzulehnen, sich nun wirklich zusammenzurufen und unserem Schutzmodell zuzustimmen. Es hat sich in der ganzen Debatte seit Beginn dieses Geschäftes immer mehr als die Lösung herausgestellt, die uns zu einem gangbaren Weg der Mitte zwischen diesen beiden massiven Interessengruppierungen führt.

Herr Cina hat Ihnen das Modell nochmals erläutert, und Sie haben sicher bemerkt, dass sich die CVP-Fraktion nochmals bewegt hat, indem wir die Strafflosigkeit der Frau heute unterstützen. Für uns bleibt ein Schwangerschaftsabbruch nach wie vor im Grundsatz verboten. Wir wollen aber nicht, dass die Realität im Widerspruch mit der Gesetzgebung steht, indem Schwangerschaftsabbrüche verboten sind, aber dennoch strafrechtlich nicht verfolgt werden. Das wäre scheinheilig; dazu bieten wir keine Hand. Wir respektieren das Selbstbestimmungsrecht der Frau bzw. hoffentlich der Eltern. Wir halten jedoch auf jeden Fall an der obligatorischen externen Beratungspflicht fest.

Entgegen immer wieder gehörten Behauptungen wird dadurch das Selbstbestimmungsrecht der Frau in keiner Art und Weise eingeschränkt. Der Gang in eine Beratung lässt alle Ergebnisse offen. Die Beratung muss neutral sein, sie muss der Information dienen und nicht der Verbreitung einer Moral oder dem Ziel, dass kein Abbruch stattfindet. In diesem Sinne wird der CVP hier immer Unrecht getan, wenn gesagt wird, das einzige Ziel der Beratung sei, die Frau dazu zu bewegen, dass sie nicht abbricht. Es geht um die umfassende Information über medizinische, soziale und auch finanzielle Fragen wie auch über die Möglichkeit, dass eine Adoption als Option offen steht.

In zahlreichen Gesetzen – die Fortpflanzungsmedizin wurde schon genannt, im Adoptionsrecht usw. – fordern wir Beratungsstellen für Menschen in einer schwierigen Lage. Aber ausgerechnet hier, wo es um das Leben geht, um die Frage «Abbruch Ja oder Nein?», lehnen wir eine Beratung ab.

Die Beratung durch den Arzt, wie sie jetzt in der Vorlage der Mehrheit stipuliert ist, ist für die CVP eine ungenügende Beratung. Der Arzt ist schlichtweg nicht die geeignete Person. Er ist Fachmann für medizinische Fragen; alles andere aber kann er mangels Ausbildung nicht beantworten. Wir müssen uns in diesem Saal auch keine Illusionen machen: Der Arzt

oder die Mehrheit der Ärzte wird kaum die nötige Zeit für eine fundierte, breite Beratung der Frau erübrigen. Hinzu kommt, dass der weitaus grösste Teil der Abtreibungen an Migrantinnen durchgeführt wird. Wir haben es also in der Regel mit zusätzlichen Problemen zu tun, mit einer sprachlichen und vor allem auch mit einer kulturellen Problematik. Hier ist die Beratung durch eine unabhängige Fachstelle mit entsprechenden Kenntnissen erst recht absolut nötig. Gerade die Frauen aus diesem Milieu sind dem Druck zur Abtreibung in der Regel sehr massiv ausgesetzt.

Der Aufwand der obligatorischen externen Beratung muss auch zumutbar sein. Diejenigen Frauen, die sich sicher sind und in diesem Sinne keine Beratung nötig haben, werden die Beratung schnell hinter sich haben. Der Aufwand ist nicht grösser als heute, wo man auch Gutachten und ärztliche und psychiatrische Meinungen einholen muss. Für alle anderen Frauen aber, die unsicher sind, die einseitig oder gar nicht informiert sind, kann die Beratung die Beantwortung offener Fragen bringen. Sie kann zur Sicherheit führen, dass man am Schluss den richtigen Schritt tut, die richtige Entscheidung trifft. Die CVP-Fraktion wie auch ich als junge Frau zeigen sich solidarisch mit diesen Frauen. Ich möchte ihnen durch die obligatorische Beratung die nötige Hilfestellung geben, die sie bei einer freiwilligen Lösung eben nicht haben. Auch im internationalen Kontext ist festzustellen, dass sechs von neun europäischen Staaten, welche die Fristenlösung eingeführt haben, eine obligatorische Beratung vorsehen, allerdings verschieden ausgestaltet.

Die Freiheit des Einzelnen schätzt auch die CVP als sehr hohes Gut ein. Die Freiheit ist aber einfach nicht grenzenlos. Sie findet dort ihre Grenze, wo es um den Schutz anderer Güter geht, wo es um Interessenabwägungen geht, die nötig sind.

Ich bitte Sie daher, dem Schutzmodell als einem gangbarem Weg zuzustimmen, der das Selbstbestimmungsrecht der Frau achtet, der Realität und Gesetz in Einklang bringt und der aber auch dem ungeborenen Leben die bestmögliche Chance bietet.

Vallender Dorie (R, AR): Die FDP-Fraktion unterstützt die Regelung, wonach ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen nach der letzten Periode straflos möglich sein soll. Ausdrücklich begrüsst sie auch die vom Ständerat vorgenommene Verfeinerung, wonach der Arzt mit der Frau ein klärendes Gespräch zu führen und sie zu beraten hat. Diese Regelung ermöglicht die Information der Frau durch eine Person ihres Vertrauens, nämlich durch den Arzt, über die gesundheitlichen Risiken. Zugleich soll der Hinweis auf kostenlose Beratungsstellen sowie die mögliche spätere Freigabe zur Adoption sicherstellen, dass die Rat suchende Frau auch andere Optionen sieht. Jede Frau in dieser Notlage muss wissen, dass sie Hilfe und Rat über die medizinische Beratung hinaus in Anspruch nehmen kann.

Allerdings, und damit kommen wir zu einem anderen Ergebnis als der Minderheitsantrag Cina, sollen derartige Beratungsangebote von der Frau freiwillig aufgesucht werden. An die Adresse von Frau Leuthard nur eine Frage: Was soll Ziel der Zwangsberatung sein? Wir anerkennen die Schutzpflicht des Staates gegenüber dem ungeborenen Leben genauso wie auch das Grundrecht der Schwangeren auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit. Bei dieser Gratwanderung der Gesetzgebung zwischen zwei in ihren Grundrechten zu schützenden Individuen soll der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich weiterhin strafbar bleiben. Einzig während einer nun noch verkürzten Frist von zwölf Wochen darf eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch straffrei vornehmen lassen.

Damit respektieren wir die Schwangere, die in seelischer Not und verantwortungsbewusstem Abwägen gegenüber ihrem Ungeborenen und sich selber diesen Entscheid getroffen hat, und stigmatisieren sie nicht noch zusätzlich mit der Bestrafung durch die Gesellschaft.

Gleichzeitig stellen die Schutzmassnahmen, wie die dem Arzt auferlegte Informationspflicht über die medizinischen Folgen und über die Hilfe bei Fortsetzung der Schwanger-

schaft, eine notwendige, wirksame, aber auch verhältnismässige Massnahme dar, um das ungeborene Leben zu schützen. Dabei ist wichtig, dass die Frau ihren Arzt selber aus dem Kreis der zugelassenen Ärzte hat frei auswählen können. Demgegenüber stellt die von der Minderheit Cina geforderte Pflichtberatung einer Frau einen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff dar.

Genauso abzulehnen ist der Einzelantrag Föhn.

Die in den beiden Anträgen geforderten Regelungen würden mit unserem Verfassungsrecht kollidieren. Dies ist jedenfalls das Ergebnis eines vom EJPD im Jahr 1999 in Auftrag gegebenen Gutachtens. Nach Yvo Hangartner, emeritierter Professor der Universität St. Gallen, bestünden denn auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, vor allem wenn private Stellen mit der Pflichtberatung betraut seien. Er erachtet es aber auch aus übergeordneten öffentlichen Interessen als problematisch, wenn Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, je nach ihrer Einstellung, versuchen könnten, entweder von vornherein von einem Abbruch abzuraten oder einen entsprechenden Wunsch der Schwangeren eifertig zu unterstützen.

Der Einzelantrag Föhn wäre noch extremer. Er stellt eine medizinisch-psychologische Zwangsberatung dar und wäre von vornherein verfassungswidrig. Es bleibt der Antrag Haering, dem Ständerat zu folgen. Jede Frau, die den Schritt des Schwangerschaftsabbruchs erwägt, befindet sich in einer Notlage. Der vom Ständerat eingefügte Begriff entspringt daher einzig rechtspsychologischen Überlegungen, er hat keine rechtliche Wirkung. Er verlangt insbesondere keine schriftliche Begründung und auch keine Beurteilung der Notlage durch den behandelnden Arzt. Die FDP-Fraktion kann diesen Antrag Haering unterstützen.

Der Inhalt des Einzelantrages Hess Walter ist schon in der Fassung der Mehrheit enthalten und somit nicht unterstützungswürdig.

Waber Christian (E, BE): Frau Vallender, Sie sprachen von der seelischen Not der Frau vor der Abtreibung. Ich möchte Sie fragen: Kennen Sie auch Frauen, die sich nach der Abtreibung in seelischen Nöten befinden?

Vallender Dorie (R, AR): Herr Kollege, es ist klar, dass eine Frau, die diesen Schritt tut – nach sorgfältiger Abwägung beider Seiten, des ungeborenen Lebens und ihres eigenen Lebens –, auch weiss, dass sie dieser Entschluss ein Leben lang begleiten wird. Das entspricht eben auch der Selbstverantwortung der Frau, die ihr keiner abnehmen kann, schon gar keine staatliche Stelle – ich kenne Frauen, die das gemacht haben. Weil das gerade so ist, ist eben auch vorprogrammiert, dass die Frau mit diesem Entscheid leben muss. Das weiss sie auch. Sie wird diesen Entscheid nicht leichtfertig fällen. Da achte ich die Würde und die Eigenverantwortlichkeit der Frau. Dem möchte ich auch mit unserem Recht entsprechen.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH), für die Kommission: Einleitend möchte ich ein letztes Mal daran erinnern, dass sich die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche zu keiner Zeit und in keinem Land auf der ganzen Welt über das Strafrecht regulieren liess oder lässt. Ein Schwangerschaftsabbruch ist ein Ausweg aus einem höchst persönlichen Dilemma einer betroffenen Frau, das ihr weder die Gesellschaft noch die Kirche abnehmen kann. Aufgabe der Gesellschaft ist es hingegen, mittels Aufklärung, Zugang zu Verhütungsmitteln und weiterer Angebote, die den Frauen das Leben als Mütter erleichtern sollen, dafür zu sorgen, dass sie nie in dieses Dilemma geraten. Sie wissen alle, dass hier auch noch viele Lücken bestehen, die durch die Gesellschaft zu füllen wären.

Ich versuche, den Anträgen der Reihe nach nachzugehen. Zuerst hat Herr Cina das CVP-Modell vertreten; ich will auch dazu Stellung nehmen: Der Nationalrat hat das so genannte Schutz- oder Zwangsberatungsmodell im Herbst 1998 mit 106 zu 56 Stimmen bei 21 Enthaltungen abgelehnt. In der

Kommission für Rechtsfragen wurde es mit 14 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen nochmals deutlich abgelehnt. Die CVP-Fraktion hat einen intensiven Prozess hinter sich. Ein Paradigmenwechsel in dieser Frage ist eine Leistung, die klarerweise Anerkennung verdient.

Auf der anderen Seite haben sich aber auch die Befürworter und die Befürworterinnen der Fristenregelung auf die CVP zu bewegt, besonders im Ständerat. Dem Bedürfnis nach einer eingehenden Beratung der schwangeren Frau vor einem allfälligen Eingriff wurde Rechnung getragen. Die Unterlassung der Beratung und des Hinweises auf weitere Hilfestellungen wird neu sogar als Übertretung mit Haft oder Busse bedroht. Schwangere unter 16 Jahren müssen sich in eine spezialisierte Beratung, eine Zweitberatung begeben. Der Arzt oder die Ärztin, die sich nicht vergewissert, dass diese Beratung stattgefunden hat, macht sich einer Übertretung schuldig.

Eigentlich hätte sich die CVP-Fraktion mit diesen Kautelen zufrieden geben und sie als ihren Erfolg verbuchen können. Es genügt ihr aber offenbar nicht. Ich muss Ihnen aber auch sagen, dass viele Frauen, die sich als verantwortungsbewusste Menschen verstehen, schon grosse Mühe damit haben werden, sich einer eingehenden Beratung unterziehen zu müssen – in der Form, wie sie jetzt der Ständerat vorgesehen hat – und sich Broschüren über Adoptionsvermittlungsstellen und andere Beratungsstellen aushändigen zu lassen. Das ist für viele Frauen eine Art Bevormundung, die für sie schwer erträglich ist, weil sie es sich gut überlegt haben, was sie wollen oder tun müssen.

Vorderhand scheint die CVP-Fraktion daran festzuhalten, dass der behandelnde Arzt nicht in der Lage ist, der schwangeren Frau diese Beratung angedeihen zu lassen oder sie im Bedarfsfall weiterzuverweisen. Ich kann Ihnen dazu sagen, dass die meisten öffentlichen Spitäler interne Beratungsstellen haben, an welche sie Frauen verweisen, von denen sie den Eindruck haben, dass sie unentschieden oder ambivalent sind, oder mit denen es Verständigungsprobleme gibt – teils aus sprachlichen, teils aus kulturellen Gründen. Dort kann ihnen geholfen werden, sei das mit sozialen Angeboten, sei das mit Verständigungsangeboten. Ich kann Ihnen auch sagen, dass sich Ärzte nicht darum reissen, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Solche Eingriffe sind auch für viele von ihnen eine Belastung. Sie tragen damit einen Teil des Dilemmas der Frau mit.

Zur internationalen Situation ist zu sagen, dass die Behauptungen, wie sie Frau Leuthard heute wieder vorgebracht hat – dass nämlich sechs von neun Staaten eine obligatorische Beratung vorsehen –, schlicht falsch sind. Die Situation sieht wie folgt aus:

Deutschland ist letztlich das einzige Land, das eine obligatorische Zweitberatung verlangt. Auch Frankreich hatte eine solche, hat sie aber vor zwei Tagen abgeschafft; sie gilt nur noch für Minderjährige. Italien verlangt eine Beratung durch eine Familienberatungsstelle, eine sozialmedizinische Einrichtung oder den Vertrauensarzt. In Holland und Belgien, notabene in jenen Ländern mit den niedrigsten Abbruchraten, muss die Frau das Vorhaben mit dem Arzt besprechen, und die Klinik muss dafür sorgen, dass ein Angebot an psychologischer und sozialer Beratung vorhanden ist. In Norwegen und Schweden ist die Beratung freiwillig, es besteht aber eine Informationsverpflichtung des Arztes. Griechenland verlangt keine explizite Beratung. Das österreichische Gesetz sagt nichts.

Mit anderen Worten: Von zehn europäischen Ländern ist es jetzt nur noch Deutschland, das eine Beratungspflicht vorsieht, wie sie die CVP-Fraktion möchte.

Es lassen sich im Übrigen aus dem deutschen Modell auch noch keine Schlüsse hinsichtlich der Abbruchrate ziehen, dafür ist es noch zu jung, und die statistischen Erhebungen sind nicht mit der früheren Praxis vergleichbar. Pro Familia sagt, es würden 10 Prozent der Frauen, die ihre Beratung aufsuchen, die Meinung noch ändern. Aus Holland weiss man, dass auch dort rund 10 Prozent der Frauen, die beim Arzt waren, ihre Meinung noch ändern. Es kommt also nicht unbedingt darauf an, wer oder welche Stelle mit den Frauen

ins Gespräch tritt, sondern vor allem, dass ein Gespräch stattfindet. Beweise, dass der obligatorische Besuch einer Beratungsstelle die Schwangerschaftsabbruchrate senkt, existieren somit nicht.

Noch ein Wort zum Vergleich, den Herr Cina mit dem Fortpflanzungsgesetz gemacht hat: Das Fortpflanzungsgesetz hat einen ganz anderen Zweck. Es legt fest, unter welchen Voraussetzungen medizinische Eingriffe in den natürlichen Fortpflanzungsprozess zulässig sind, einerseits in ethischer Hinsicht und andererseits wegen der Kinder, für die die leiblichen und die sozialen Eltern nicht die gleichen sind. Es geht also um ganz andere Rechtsgüter als beim Schwangerschaftsabbruch. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter welchen die Verwendung von Keimzellen von anderen Personen als den sozialen Eltern und unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in den natürlichen Fortpflanzungsprozess zulässig sind. Die künstliche Fortpflanzung ist ein Prozess, der sich sehr oft über Wochen, Monate, ja teilweise sogar Jahre hinzieht. Es ist mehr als verständlich, dass dabei eine Begleitung und eine Beratung über längere Zeit hinweg nötig sind. Beim Schwangerschaftsabbruch geht es um andere Rechtsgüter, nämlich das Selbstbestimmungsrecht der Frau, das Recht der Frau auf persönliche Freiheit, auf der einen Seite und den Schutz des ungeborenen Lebens auf der anderen Seite.

Ich bitte Sie, das Modell der CVP-Fraktion abzulehnen.

Zum «Konzept» Föhn: Da will ich mich etwas kürzer fassen. Dieses Konzept geht, entgegen dem, was Herr Föhn gesagt hat, hinter das geltende Recht zurück, von dem wir wissen, dass es seit Jahrzehnten gar nicht mehr angewendet wird. Vielmehr ist die Praxis eigentlich so, wie wir sie jetzt mit dem Recht regeln müssen: Eine Frau, die ungewollt schwanger wird und sich entscheidet, die Schwangerschaft abzubrechen, kann auf ihr eigenes Begehren mit Hilfe von zwei fachärztlichen Gutachten in aller Regel und in praktisch allen Kantonen einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen. Denn es besteht, wie gesagt, in all diesen Fällen ohnehin eine Notlage.

Herr Föhn, ich glaube auch nicht, dass Ihr Antrag ein Referendum verhindern wird. Denn wenn ein entsprechender Beschluss vom Parlament käme, dann gäbe es garantiert auch ein Referendum, allerdings von der anderen Seite. Ich denke, dass wir dieses Modell problemlos ablehnen können. Denn wir werden ja in näherer Zukunft ohnehin über ein sehr restriktives Modell ähnlich dem Ihrigen abzustimmen haben, nämlich über die Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not». Also müssen wir hier nicht noch ein weiteres Modell zur Diskussion stellen. Abgesehen davon lässt das Modell sehr viele Fragen offen, die Sie auch in Ihrer Begründung nicht beantwortet haben. Was ist für Sie der äusserste Notfall? Sind Sie wirklich der Meinung, dass dann ein Abbruch gemäss Ziffer 2 während der ganzen Schwangerschaft noch vorgenommen werden kann? Sie sehen nämlich überhaupt keine Frist dafür vor. Wie stellen Sie sich zur Frage, dass das heutige Recht und die heutige Praxis schon längst weit auseinander klaffen und dass mit Ihrem Antrag aber noch ein Schritt hinter das Recht, das ohnehin nicht mehr angewendet wird, zurückgegangen werden soll? Ich bitte Sie, das Modell Föhn abzulehnen. Wir sind in unserer Diskussion einige Schritte weiter. Im Nationalrat, im Ständerat und in den zuständigen Kommissionen sind intensive Diskussionen geführt worden. Wir sind heute in der Lage, einen fundierten Entscheid zu treffen, der der Sache gerecht wird. Diese Entscheide liegen aber nicht auf der Linie, wie sie nun von Herrn Föhn verlangt wird.

Zum Antrag Gonseth: Frau Gonseth, wir haben das letzte Mal vierzehn Wochen beantragt. Ich denke, es gibt gute Gründe für diese vierzehn Wochen, es gibt aber auch Gründe für zwölf Wochen. Es ist, wie ich schon in der Einleitung gesagt habe, eine Abwägung zwischen dem Vorteil eines früheren Abbruchs, der weniger medizinische Risiken mit sich bringt, und dem Nachteil der Verkürzung der Bedenkfrist für die betroffenen Frauen. Wir haben uns in der Kommission aus politischen Gründen dem Beschluss des

Ständerates angeschlossen, und ich möchte Sie bitten, diesen Beschluss mitzutragen. Die Kommission beantragt Ihnen das so.

Ferner wird verlangt, auf ein schriftliches Begehren sei zu verzichten. Auch hier bitte ich Sie, den Antrag Gonseth abzulehnen. Ich denke, dass das schriftliche Begehren der Frau hilft, sich über ihren Willen und über ihre Gedanken Klarheit zu verschaffen. Sie muss sich noch einmal mit Ihren eigenen Zweifeln auseinandersetzen. Wenn sie das Ganze dann schriftlich vor sich hat, dann weiss sie, dass sie richtig entschieden hat. Das mag allenfalls auch spätere Zweifel verhindern, und es entlastet auch den Arzt oder die Ärztin, die den Eingriff vornimmt, vor allfälligen späteren Vorwürfen, der Eingriff sei zu wenig bedacht gewesen. Das schriftliche Begehren in Artikel 119 Ziffer 2 ist eine sinnvolle Ergänzung. Zu den Anträgen Hess Walter: zunächst zur Ergänzung von Artikel 119 Ziffer 5: Der Antrag Hess Walter verlangt, dass nicht nur die Schwangerschaftsabbrüche als solche, sondern auch die Gründe dafür an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Sie müssen sich noch einmal vergegenwärtigen, Herr Hess, dass das Gesetzesprojekt auf der Annahme basiert, dass schwangere Frauen innerhalb von zwölf Wochen in eigener Verantwortung entscheiden können, ob sie die Schwangerschaft zu Ende führen oder abbrechen wollen. Das heisst eben gerade, dass sie über die Gründe ihres Entscheides niemandem rechenschaftspflichtig sind. Das ist die Idee, die diesem Gesetz zugrunde liegt. Sie müssen sich zwar auf eine Notlage berufen, aber über die Gründe dafür entscheiden sie selber. Insofern sind sie nur sich selber verantwortlich. Sie müssen diese Gründe von niemandem beurteilen lassen.

Von daher würde die Pflicht zur Meldung der Gründe für den Schwangerschaftsabbruch eigentlich den ganzen Gesetzeszweck ins Gegenteil verkehren, weil dann nämlich die Gründe wieder objektiviert werden müssten. Ganz abgesehen davon wäre eine Meldung der Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch auch ein Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Frau.

Ich bitte Sie also, auch den Antrag Hess Walter zu Artikel 119 Ziffer 5 abzulehnen.

Was den Antrag Hess Walter in Bezug auf das Zustimmungserfordernis der Eltern respektive des gesetzlichen Vertreters von Frauen unter 16 Jahren betrifft, kann ich Ihnen sagen, dass wir in der Kommission diese Frage sehr ausführlich diskutiert haben. Wir sind u. a. aus rechtlichen Gründen zum Schluss gekommen – es handelt sich um ein höchstpersönliches Recht der betroffenen jungen Frau –, dass sie selber entscheiden soll, wessen Rat sie beiziehen will. Wenn sie sich mit ihren Eltern oder mit ihrem gesetzlichen Vertreter nicht mit diesem Problem auseinandersetzen will, soll sie nicht dazu gezwungen werden. Denn wenn sie das nicht tun will, ist davon auszugehen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis nicht das beste ist. Normalerweise würde sie sich ja mit ihren Eltern darüber unterhalten, aber wenn sie das nicht tut, muss davon ausgegangen werden, dass das Vertrauen gestört ist. Dann ist es eben zweckmässiger und sinnvoller, dass sie sich an eine spezialisierte Beratungsstelle wendet, wie es das Gesetz jetzt in Artikel 120 Litera c vorsieht.

Ich bitte Sie deshalb, auch den Antrag Hess Walter zu Artikel 120 Litera c abzulehnen. Es wäre ein Verstoss gegen die persönliche Freiheit der Betroffenen.

Schliesslich noch zum Antrag Haering auf Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, d. h., ihm in Artikel 119 Ziffer 2 zu folgen und bei Ziffer 2 von Artikel 119 den Nebensatz «die sich auf eine Notlage beruft» nicht zu streichen. Ich rekapituliere kurz, warum die Kommission diesen Nebensatz gestrichen hat: Aus der Beratung im Ständerat wurde nicht ganz klar, was damit bezweckt wird. Es wurde zwar gesagt, dass die Notlage einzig und allein von der Frau zu definieren und von keiner Drittperson zu beurteilen sei. Damit wurde zumindest klargestellt, dass nicht durch das Hintertürchen eine Art von Indikation eingeführt werden soll. Die Kommission geht davon aus, dass keine Frau ohne Not eine Schwangerschaft abbricht. Nach Ihrem Verständnis ist die

Frau, die ungewollt schwanger ist, immer in einer Notlage. Die Feststellung einer solchen gehört damit nicht in ein Gesetz und schon gar nicht in ein Strafgesetz, dessen Aufgabe es ist, Sachverhalte zu definieren, die strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Die Berufung auf eine Notlage ist rechtlich betrachtet bedeutungslos und gehört daher nach Ansicht der Mehrheit der Kommission nicht ins Gesetz.

Es kommt noch dazu, dass unklar bleibt, insbesondere im französischen Text, ob im schriftlichen Begehren, das für einen Schwangerschaftsabbruch verlangt wird, auch ein Hinweis auf die Notlage enthalten sein muss. Gemäss dem deutschen Text ist das nicht unbedingt der Fall, gemäss französischem Text ist es jedoch zweifelhaft. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen kam deshalb zum Schluss, dass ein Nebensatz, der nicht ohne weiteres verständlich ist und keine Rechtspflichten mit sich bringt, besser gestrichen wird.

Wir behielten uns aber schon in der Kommission aus politischen Gründen vor, allenfalls darauf zurückzukommen, falls der Ständerat daran festhalten wird. Jetzt wird dieser Antrag schon von der Initiantin selber in unserem Rat gestellt. Persönlich könnte ich mich dem Antrag anschliessen, unter der Voraussetzung, dass die Redaktionskommission sicherstellt:

1. dass die Berufung auf die Notlage nicht Bestandteil des schriftlichen Begehrens sein muss;
2. dass die Notlage ausschliesslich von der schwangeren Frau definiert wird und nicht begründet werden muss;
3. dass der französische Text mit dem deutschen Text übereinstimmt.

Die Kommission hat aber einen anderen Entscheid gefällt. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie dem Antrag Haering zustimmen wollen.

Das Gleiche gilt für den Zusatz, den die Mehrheit der Kommission am Ende von Ziffer 2 vorgenommen hat, nämlich dass nicht nur eine Beratung stattfinden soll, sondern auch ein Gespräch zwischen Arzt oder Ärztin und betroffener Frau. Die Mehrheit der Kommission wollte damit der Beratung den hierarchischen Anstrich nehmen, weil dieser dem Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht ganz gerecht wird. Wir haben auch hier den Antrag Haering, sich dem Ständerat anzuschliessen. Das ist dann folgerichtig, wenn sich die Meinung durchsetzt, dass es politisch klüger wäre, sich in Ziffer 2 ganz dem Ständerat anzuschliessen und jede Differenz zu beseitigen.

Im Übrigen möchte ich zu den Voten der Fraktionssprecher nicht ausdrücklich Stellung nehmen, vor allem nicht zu den gegnerischen Voten betreffend die Verantwortung für das ungeborene Leben. Ich lasse diese unkommentiert, denn im Abstimmungskampf, der ohne Zweifel stattfindet wird, werden wir genügend Gelegenheit haben, uns mit den Argumenten auseinander zu setzen. Im Übrigen kann ich mich auch auf das engagierte Votum von Frau Polla beziehen. Zurückweisen möchte ich lediglich den Vorwurf der oberflächlichen Behandlung dieses Geschäftes und den Vorwurf von Herrn Baumann Alexander, es habe keine richtige Güterabwägung stattgefunden; ich möchte dazu Folgendes festhalten: Als Präsident der Kommission für Rechtsfragen hat er den ganzen Prozess mitverfolgt und müsste sich eigentlich erinnern, wie ernsthaft und gründlich wir uns mit den anstehenden Fragen um den Schwangerschaftsabbruch und mit der Rechtsgüterabwägung auseinander gesetzt haben.

Beck Serge (L, VD): Madame Aeppli, est-ce que vous ne pensez pas que la vision de la majorité de la commission est trop monolithique ou caricaturale, sous deux aspects?

En effet, d'une part, on ne nous présente que le cas de femmes qui souhaitent interrompre leur grossesse et qui doivent affronter le milieu dans lequel elles vivent, alors qu'à l'inverse il y a aussi des femmes qui souhaitent conserver l'enfant qu'elles portent, et qui doivent affronter le milieu dans lequel elles vivent.

Deuxième aspect de ce schématisme: est-ce que finalement on ne veut pas dispenser deux tiers ou trois quarts des femmes qui n'auraient pas besoin, je le reconnais, de l'entretien

de consultation neutre, mais que simultanément on prive – parce que ces femmes estiment que c'est une mise sous tutelle – le tiers ou le quart des femmes d'un appui indispensable pour leur permettre de prendre leur décision en ayant des armes morales pour affronter les contraintes du milieu familial ou culturel dans lequel elles vivent?

Hess Walter (C, SG): Ich äussere mich zu Artikel 119 Ziffer 5, Statistiken: Statistiken haben doch nur einen Sinn, wenn irgendetwas bezweckt wird. Sie sollen nicht nur interessant sein. Sinn erhält diese Statistik erst, wenn man die Gründe kennt, die zum Abbruch geführt haben. Wie wollen Sie sonst ernsthafte Prävention mit dem Ziel der Verminderung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche durchführen, wenn Sie die Gründe nicht kennen?

Zu Artikel 120 Litera c: Wie begründen Sie es, dass man einer Minderjährigen in allen anderen Fällen die Fähigkeit abspricht, selber zu handeln, und die Zustimmung der Eltern verlangt, dass bei einem so schwer wiegenden Eingriff die Eltern aber nichts zu sagen haben sollen? Es gehe um das Persönlichkeitsrecht, haben Sie gesagt; das spielt doch nicht nur in allen anderen Fällen, sondern insbesondere auch hier und überall.

Ménétreay-Savary Anne-Catherine (G, VD): La question que je voudrais vous poser concerne ce que vous avez dit, à savoir que vous acceptez l'initiative parlementaire Haering Binder. Vous parliez au nom de la commission alors que celle-ci avait adopté la position de supprimer la question de la détresse, «Notlage», par 14 voix sans opposition et avec 8 abstentions. Comment faites-vous pour parler au nom de la commission?

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH), für die Kommission: Herr Beck, ich habe Ihre Frage teilweise akustisch nicht ganz verstanden. Geht es darum, dass ein Teil der Frauen, die zum Arzt kommen und einen Abbruch verlangen, schon wissen, was sie wollen? Dass es natürlich die Aufgabe des Arztes ist, diesen Willen auszuloten und abzuklären, ob er auch wirklich fest ist und ob es keine weiteren Zweifel gibt?

Wenn der Arzt oder die Ärztin feststellt, dass Zweifel vorhanden sind, hat er oder sie Erfahrung genug, die Frau an weitere Beratungsstellen zu verweisen, denn kein Arzt und keine Ärztin hat von sich aus ein Interesse, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Erfahrene Ärztinnen und Ärzte wissen auch, was für Konsequenzen Schwangerschaftsabbrüche, die trotz Zweifeln vorgenommen werden, haben können. Es ist also auch im Interesse der Ärzte, diese Vorgespräche zu führen und die Situation umfassend abzuklären. Das wird auch so gemacht. Die Beispiele im Ausland beweisen es.

Zu Herrn Hess Walter: Sie sagen, man müsse die Gründe, die zu einem Abbruch geführt haben, statistisch festhalten, um eine bessere Prävention zu ermöglichen. Ich kann Ihnen nur noch einmal sagen: Die beste Prävention sind Aufklärung und Information einerseits und Zugang zu Verhütungsmitteln andererseits. Das war schon immer so und ist weiterhin so. Es braucht keine zusätzlichen statistischen Auswertungen über die Gründe, die Frauen dazu veranlassen, einen Abbruch vorzunehmen.

Zum Antrag Hess Walter zu Artikel 120 Buchstabe c, der die Zustimmung der Eltern verlangt: Hierzu könnte ich nur wiederholen, was ich schon vorher gesagt habe, verzichte aber darauf. Wenn die Eltern nicht in diese Frage einbezogen werden, ist das Vertrauensverhältnis gestört. Dann ist es besser, wenn sich die junge Schwangere von spezialisierten Fachleuten einer Beratungsstelle als von ihren Eltern unterstützen und beraten lässt.

Frau Ménétreay-Savary, ich habe gesagt, persönlich könnte ich mich dem Antrag Haering anschliessen. Ich habe aber auch erwähnt, dass die Kommission die Notlage mit 14 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen gestrichen haben wollte.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), pour la commission: Je ne vais pas paraphraser ce qu'ont dit notamment Mme Méné-

trey-Savary et Mme Polla, qui me semblent avoir exprimé de manière extrêmement convaincante, personnelle et passionnée, ce qui au fond a motivé la proposition de la majorité de la commission.

J'aimerais m'adresser à M. Cina, qui représente la minorité, en lui disant qu'il a encore affiné son argumentation en traçant un parallèle avec toute la question de la loi sur la médecine reproductive qui revient à dire: «Vous voyez bien que dès qu'il s'agit de choses où on touche en somme à la nature, il faut que la femme soit entourée de conseils.» Comme l'a dit Mme Aepli, il ne s'agit quand même pas de la même chose, Monsieur Cina. Car dans le cas de la médecine reproductive, on touche justement à des techniques médicales qui peuvent faire peur, qui peuvent poser des questions. C'est la raison pour laquelle on a voulu s'entourer de précautions.

Ici, on est dans un processus naturel ou dans l'interruption d'un processus naturel. Par conséquent, c'est quelque chose qui est connu depuis fort longtemps, si je puis dire. La question finalement se résout à un choix: est-ce qu'on accepte l'interruption de grossesse ou est-ce qu'on ne l'accepte pas? Si on l'accepte, à quelles conditions? Par conséquent, je crois que votre parallèle pour justifier votre position n'est pas pertinent.

Par ailleurs, M. Cina et Mme Leuthard également ont beaucoup insisté sur le fait que cette consultation obligatoire serait une consultation neutre, et qu'il ne s'agirait absolument pas de créer, avec un parti pris, une sorte de frein aux interruptions de grossesse, de les empêcher quantitativement ou personnellement en quoi que ce soit, mais qu'il s'agirait seulement de conseils.

Quand je pense d'où vient politiquement cette minorité, je ne peux pas m'empêcher – je crois que c'est l'idée de la majorité de la commission – de penser que vous avez simplement fait des concessions politiques, que nous reconnaissons d'ailleurs. Mais, aux yeux de ce qui motive la majorité de la commission, ces concessions ne sont pas suffisantes. Si on veut en arriver à la responsabilité pleine et entière de la femme, il ne faut pas entortiller cela dans cette idée de consultation obligatoire. Car dès lors qu'il y a une consultation obligatoire, il y a bien quand même une diminution de la responsabilité pleine et entière de la femme. Là-dessus, je crois que c'est l'essentiel: la majorité de la commission vous propose un modèle où la responsabilité pleine et entière de la femme est reconnue.

J'en arrive maintenant à la proposition Föhn. Vous l'avez bien compris, par rapport au modèle de la minorité, au modèle démocrate-chrétien dont on discute, la proposition Föhn nous fait encore revenir en arrière par rapport à la situation actuelle. C'est vraiment une solution des indications très stricte et, par conséquent, dès lors que vous acceptez la proposition de la majorité de la commission, vous ne pouvez pas imaginer de souscrire à la proposition Föhn.

En ce qui concerne M. Walter Hess, il y a deux raisons de ne pas être d'accord avec lui. Dans sa première proposition (art. 119 ch. 5), il veut absolument motiver les motifs de l'interruption de grossesse. Mais dès lors qu'une femme demande une interruption de grossesse, dès lors qu'elle a un entretien approfondi avec le médecin, il est évident que, dans l'entretien approfondi, les motifs implicitement et, avec lui, explicitement sont présents, et de vouloir que, dans l'avis écrit, il y ait, au fond, un énoncé des motifs, c'est vraiment aller trop loin. Qu'est-ce que ça veut dire? Dès lors qu'une femme veut interrompre sa grossesse, il est évident qu'elle va chez son médecin avec des motifs.

La deuxième proposition Hess Walter s'attache à la question des mineures (art. 120 let. c). En ce qui concerne la consultation pour les mineures, on est bien d'accord; mais en ce qui concerne l'approbation du représentant légal, comme il a été dit par Mme Aepli, on a considéré d'une manière générale que, d'une part, en matière de mœurs, si vous voulez, la majorité est fixée à 16 ans pour les hommes comme pour les femmes et, d'autre part, qu'il est évident que, dans la pratique, il peut y avoir des cas où la mineure, précisément, n'a pas envie de consulter ses parents, n'a pas envie de

l'autorisation légale de ses parents. Et je crois que, de nouveau, on doit accepter l'idée que la liberté de la femme, même mineure, consiste à avoir ce dialogue avec le médecin qui, lui, est devant la responsabilité de cet entretien approfondi et de celle de l'amener à consulter.

Par conséquent, les deux propositions Hess Walter doivent être repoussées.

En ce qui concerne maintenant les propositions qui vont de l'autre côté, c'est-à-dire la proposition Gonseth, d'une part, et la proposition Ménétrety-Savary, d'autre part: Madame Gonseth, je peux vous comprendre, mais je crois que la majorité de la commission a déjà bien à faire à combattre la minorité et que, précisément, nous sommes allés très loin dans le sens de la liberté et de la responsabilité de la femme. Si on allait dans votre sens, ce serait vraiment de nouveau recommencer le débat avec le Conseil des Etats, et ce ne serait vraiment pas opportun.

Pour des raisons politiques essentiellement, il faut repousser la proposition Gonseth.

En ce qui concerne la proposition Ménétrety-Savary, c'est exactement la même chose. Même si j'ai bien compris l'argumentation de l'auteur de la proposition, je vous informe que la majorité de votre commission en reste à sa version à l'article 120 pour les mêmes raisons que je viens de formuler à l'adresse de Mme Gonseth.

Reste maintenant la proposition Haering. Evidemment, Mme Haering est à l'origine de toute la discussion que nous avons. Par conséquent, on pourrait se demander vraiment pourquoi elle fait cela. Eh bien, vous l'avez parfaitement compris, elle l'a dit, c'est parce qu'elle trouve que nous discutons depuis si longtemps qu'il y a maintenant une urgence à ce que le droit pénal en Suisse reconnaisse enfin, sur tout le territoire suisse, le principe de la responsabilité de la femme. Donc, c'est en quelque sorte par tactique politique et pour en finir que Mme Haering nous propose de réintroduire la notion de «détresse». Alors je dois à l'honnêteté et à la fidélité par rapport aux travaux de la commission de dire – et je crois que Mme Metzler, conseillère fédérale, y reviendra parce qu'elle en a beaucoup parlé au Conseil des Etats – que cette notion de «détresse» est évidemment tirée par les cheveux et qu'on ne sait pas comment la définir.

Finalement, lorsque la femme va chez son médecin pour une interruption de grossesse, la détresse est implicite. Naturellement, il y a une interprétation subjective, mais elle est implicitement comprise. Par conséquent, la majorité de la commission a estimé que ça n'avait pas de sens. Cela étant, c'est à vous de décider si, pour des raisons tactiques, pour en finir plus vite, vous désirez, contrairement à ce que propose la majorité de la commission, vous rallier sur ce point à la décision du Conseil des Etats, et si vous désirez aussi renoncer à ce que nous avons fait en quelque sorte en compensation en commission, c'est-à-dire souligner l'entretien approfondi avec le médecin. Car nous avons, en commission, renoncé à la notion de «détresse», mais nous avons rajouté l'entretien approfondi avec le médecin. Or, en somme, ce qu'on nous propose, c'est de renoncer à ce que nous avons retranché et à ce que nous avons rajouté, et de nous rallier à la décision du Conseil des Etats simplement pour en finir. Alors, la majorité de votre commission vous a proposé un texte. C'est à vous de savoir si vous voulez privilégier ici la tactique.

Voilà, mais fondamentalement, la majorité de votre commission vous propose un concept. Ce concept, vous l'avez bien compris. Il est opposé au concept de la minorité même si celle-ci a fait un bout du chemin. Mais elle n'a pas fait un chemin suffisant aux yeux de la majorité de votre commission que nous vous proposons fondamentalement de suivre.

Chiffelle Pierre (S, VD): Monsieur Eggly, ne conviendrait-il pas tout de même de préciser, s'agissant des délibérations de notre commission, que non seulement celle-ci a considéré que le terme de «détresse» était flou, mais qu'en plus, la notion de «faire valoir une détresse» impliquait une sorte de preuve à la charge de la femme qui venait encore s'ajouter aux deux autres conditions que contient déjà cette dispo-

sition, c'est-à-dire la demande écrite ainsi que l'entretien avec le médecin et le conseil approfondi du médecin? Qu'il nous paraissait injustifié, mais matériellement et pas seulement formellement, de rajouter cette condition supplémentaire qui oblige la femme en quelque sorte à dévoiler quelque chose d'extrêmement intime en sus des autres conditions? Que c'est aussi pour ce motif que, de manière très ferme et sans qu'une seule voix ne vienne appuyer la version du Conseil des Etats, notre commission propose au Conseil la version de la majorité qui est aujourd'hui débattue?

Eggy Jacques-Simon (L, GE), pour la commission: Monsieur Chiffelle, pour une fois, je peux vous répondre d'un mot: oui. Vous avez raison. La seule chose que je rajouterai néanmoins, c'est que je répéterai ce que je viens de dire: si vous ne suivez pas la majorité de la commission et si vous faites de la tactique politique pour en finir, vous enlèverez à la fois ce que nous avons retranché mais aussi ce que nous avons rajouté. Donc, au fond, l'idée de Mme Haering, c'est à la fois d'en revenir à la détresse, aussi indéfinissable et problématique à définir soit-elle, et, en même temps, de ne plus avoir l'entretien approfondi. Mais vous avez un texte de la majorité de la commission, qui, pour les motifs que vous avez rappelés, vous propose un concept différent.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Heute stehen wir in einer Phase der Gesetzgebung, in der es darum geht, in Bezug auf die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs die noch bestehenden Differenzen zu bereinigen. Unser Ziel muss es dabei sein, eine unserer Gesellschaft würdige Regelung zu finden.

Der Ständerat hat in der Herbstsession der vom Nationalrat vorgeschlagenen Fristenregelung grundsätzlich zugestimmt, sie aber mit Schutzbestimmungen für das werdende Leben ergänzt.

Wie Sie wissen, befürwortet auch der Bundesrat eine Regelung, welche die Verantwortung bzw. den Entscheid für einen Schwangerschaftsabbruch bei der schwangeren Frau belässt. Er bevorzugt aber eine Lösung, bei der die Schutzpflicht des Staates für das werdende Leben noch stärker zum Tragen kommt. Die vom Ständerat vorgesehene Beratung durch die Ärztin oder den Arzt ist für den Bundesrat zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Diese Beratung reicht aber nicht aus, weil dabei vor allem medizinische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Bei diesem Modell fehlt eine umfassende Beratung, wie sie von einer unabhängigen, aussenstehenden Beratungsstelle angeboten werden könnte. Bei der Beratung geht es auch darum, weitere ungewollte Schwangerschaften zu verhindern.

Es stehen noch zwei Fragen im Raum, jene von Frau Gonseth und jene von Herrn Baumann.

Frau Gonseth hat die Frage gestellt, wie denn die Frau das Verlangen schriftlich zum Ausdruck bringen solle; ob man sich da ein Formular oder etwas anderes vorstelle! Diese Frage kann ich Ihnen heute nicht abschliessend beantworten. Ich kann nicht sagen, ob ein Formular sinnvoll ist oder ob man einen anderen Weg gehen will. Ich glaube, dass diese Frage auch mit Fachleuten aus der Praxis besprochen werden müsste.

Herr Baumann hat die Frage aufgeworfen, was nach einem Schwangerschaftsabbruch mit den Embryos passiert. Diese werden der Erde zurückgegeben. Ich weiss von einem Spital, dass dort eine würdige Bestattung stattfindet; wie das generell in der Schweiz gehandhabt wird, kann ich Ihnen nicht sagen.

Ich möchte nicht auf alle Anträge eingehen. Zum Antrag Haering betreffend den Begriff der Notlage möchte ich aber noch kurz Stellung nehmen. Frau Haering möchte den Passus belassen, wonach die Frau sich auf eine Notlage berufen muss. Mit der Mehrheit Ihrer Kommission beantrage ich Ihnen aber die Streichung dieses Passus, da dessen Bedeutung unklar ist; darauf habe ich bereits im Ständerat hingewiesen. Das Erfordernis einer Notlage würde vermutlich auf

eine bloss schriftliche Erklärung der Frau reduziert und damit zu einem rein formellen Erfordernis. Das wäre aber keine gute Gesetzgebung.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Haering abzulehnen.

Der Bundesrat würde sich wünschen, dass das Modell der Minderheit Ihrer Kommission realisiert wird. Er ist der Überzeugung, dass viele Bürgerinnen und Bürger zu einer solchen Regelung Ja sagen könnten, zu einer Regelung, die das Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau, aber auch die Sorge ernst nimmt, dass in unserer Gesellschaft über das Leben – sowohl über seinen Anfang wie auch über sein Ende – vorschnell und unüberlegt entschieden würde. Abschliessend möchte ich noch einmal in Erinnerung rufen: Der Bundesrat hat immer betont, dass er in dieser Frage Handlungsbedarf sieht und dass es eine gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs braucht.

Egerszegi-Obrist Christine (R, AG): Frau Bundesrätin, ist es nicht so, dass auch ein obligatorisches Beratungsgespräch eine Formalie sein kann?

Metzler Ruth, Bundesrätin: Es ist durchaus möglich, dass auch ein obligatorisches Beratungsgespräch eine Formalie sein kann, aber daran darf man es gerade nicht aufhängen. Beratungsgespräche können auch viel mehr sein als nur eine Formalie. Darauf müssen wir den Schwerpunkt legen und nicht darauf, dass es eine Formalie sein könnte.

Vallender Dorle (R, AR): Frau Bundesrätin, ich möchte Ihnen die Frage stellen, ob sich der Bundesrat in Kenntnis des Rechtsgutachtens Hangartner, das Ihr Departement in Auftrag gegeben hat, für das Beratungsmodell ausgesprochen hat. Herr Hangartner kommt zum Ergebnis, dass das Beratungsmodell, also die Pflichtberatung, die verfassungsmässigen Rechte der Frau erheblich einschränkt und daher verfassungswidrig ist.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Bundesrat hat sich in all den Diskussionen, in denen er sich für das Beratungsmodell ausgesprochen hat, für das Beratungsmodell mit einer umfassenden externen Beratung ausgesprochen und den Schutz des werdenden Lebens ins Zentrum gestellt. Der Bundesrat hat sich mit diesem Gutachten nicht auseinander gesetzt.

Art. 119 Ziff. 2 – Art. 119 ch. 2

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 126 Stimmen

Für den Antrag Gonseth 19 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 79 Stimmen

Für den Antrag Haering 63 Stimmen

Art. 119 Ziff. 5 – Art. 119 ch. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 119 Stimmen

Für den Antrag Hess Walter 28 Stimmen

Art. 120

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 83 Stimmen

Für den Antrag Ménétreay-Savary 60 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 118 Stimmen

Für den Antrag Hess Walter 36 Stimmen

Art. 118 Ziff. 3; 119; 120 – Art. 118 Ziff. 3; 119; 120

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir stellen nun das Konzept der Mehrheit dem Konzept der Minderheit Cina gegenüber.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 93.434/1060)

Für den Antrag der Mehrheit 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 40 Stimmen

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir stellen den Antrag der Kommission (zwölf Wochen) dem Antrag Gonseth (vierzehn Wochen) gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 91 Stimmen

Für den Antrag Gonseth 26 Stimmen

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir stellen nun das Konzept der Mehrheit dem Konzept Föhn gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 120 Stimmen

Für den Antrag Föhn 14 Stimmen

*siehe/voir
s./p.
115*

93.434

**Parlamentarische Initiative
Haering Barbara.
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches**

**Initiative parlementaire
Haering Barbara.
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 29.04.93

Date de dépôt 29.04.93

Nationalrat/Conseil national 03.02.95 (Erste Phase – Première étape)

Nationalrat/Conseil national 20.06.97 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 19.03.98 (BBI 1998 3005)

Rapport CAJ-CN 19.03.98 (FF 1998 2829)

Stellungnahme des Bundesrates 26.08.98 (BBI 1998 5376)

Avis du Conseil fédéral 26.08.98 (FF 1998 4734)

Nationalrat/Conseil national 05.10.98 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 21.09.00 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.01 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 14.03.01 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.03.01 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.01 (Schlussabstimmung – Vote final)

Marty Dick (R, TI), pour la commission: Après la deuxième délibération du Conseil national, il subsiste deux divergences. Il importe de souligner que les deux Conseils se sont reconnus dans la solution qui confie à la décision exclusive de la femme l'interruption de la grossesse pendant les premières 12 semaines. Le Conseil national, qui était en un premier temps pour les 14 semaines, s'est ainsi rallié à notre position.

Le Conseil national n'a en revanche pas repris la notion de situation de détresse que nous avons voulu insérer pour bien indiquer que la femme était certes seule responsable de la décision, mais qu'une telle démarche présupposait de sa part un état de nécessité dont elle restait cependant seule juge.

La conception de la majorité du Conseil des Etats, nous l'admettons bien volontiers, ne correspond pas aux critères les

plus sévères de l'orthodoxie juridique. L'état de détresse invoqué par la femme n'est pas soumis à l'examen d'une instance externe, c'est vrai. Et si l'on considère uniquement l'aspect juridique, comme l'ont fait le Conseil national et Mme Metzler, conseillère fédérale, nous n'avons aucune peine à comprendre la perplexité manifestée par l'autre Chambre et par la représentante du Conseil fédéral.

Nous comprenons cette perplexité, mais nous ne la partageons pas. La majorité de votre commission vous propose de maintenir cette notion de situation de détresse, introduite, je vous le rappelle, après la décision de renvoi à la commission, suite à la proposition Schmid Samuel.

Nous proposons cependant de modifier la formulation pour qu'il n'y ait pas de malentendu dans l'interprétation de la norme. Cela était possible surtout avec la version française. Cet état de détresse ne doit pas être prouvé par la femme qui l'invoque. En fait, il ne s'agit pas d'une notion juridique au sens étroit du mot, mais d'une claire indication éthique de la part du législateur.

Comme j'ai déjà eu l'occasion de le souligner lors de notre dernier débat, nous estimons que la décision concernant l'interruption de grossesse ne peut être déléguée à une instance externe, aussi qualifiée soit-elle. Sa décision sera toujours arbitraire, parce qu'elle ne pourra jamais se mettre à la place de la femme, et les critères de décision ne seront jamais à même de saisir l'extrême complexité du problème, ni même de garantir une égalité de traitement. La législation actuelle en est d'ailleurs un exemple éclatant.

En fait, je pense qu'il n'y a que deux attitudes vraiment cohérentes en cette matière: celle qui voudrait interdire toute interruption de grossesse et celle qui laisse à la femme une telle décision. L'histoire démontre d'une façon absolument claire qu'une interdiction n'a jamais pu être imposée, à nulle part et dans aucune période. Lorsqu'on a essayé de le faire, on n'a fait que provoquer désarroi, misère et douleur, aggravés par la clandestinité.

La solution du délai reconnaît que l'instance la moins arbitraire qui existe est la femme même, à laquelle la nature confie, pour une certaine période, l'existence d'un être en devenir. Avec la solution que nous proposons, le législateur confie cette décision, et cette responsabilité, à la femme pendant les premières douze semaines. En précisant que la femme prendra cette décision lorsqu'elle estimera être dans une situation de détresse, le législateur lui donne un critère éthique pour faire son choix.

En fait, certains problèmes ne se laissent pas enfermer dans l'étroit corset des concepts juridiques orthodoxes. L'avortement est un problème qui ne peut pas être réglé uniquement par des paragraphes, et surtout pas avec l'arsenal du droit pénal, car c'est bien du droit pénal, et seulement de lui, que nous parlons aujourd'hui. Toute l'histoire passée, récente et actuelle le démontre d'une façon éclatante. Sur ce point, je crois qu'il existe désormais un consensus très vaste: nous n'avons été confrontés à aucune proposition autre que la solution du délai. Cela signifie qu'il y a eu un changement remarquable par rapport aux discussions de ces dernières décennies. En fait, personne n'a ouvertement contesté le fait qu'il appartient à la femme de décider au cours des douze premières semaines. Les avis se partagent au sujet du support en assistance et conseil qu'il convient d'assurer à la femme, au moment où elle s'apprête à prendre sa décision. Notre Conseil et le Conseil national sont de l'avis que cette assistance sous forme de conseil doit être le fait d'un médecin librement choisi par la femme. Le caractère exceptionnel, angoissant, très intime de cette décision présuppose, pour qu'il y ait véritablement un dialogue, non seulement une compétence reconnue, mais également un rapport particulier de confiance. Une telle confiance ne peut être assurée que par un médecin librement choisi.

Une minorité estime, au contraire, que cette assistance sous forme de conseil doit avoir lieu obligatoirement en passant par des centres agréés. C'est le système que nous connaissons sous la dénomination de «Beratungsmodell». Cette solution a déjà été discutée par notre plénum. Elle a été rejetée par une faible majorité, alors que cette même solution a été

rejetée à deux reprises par le plénum du Conseil national par une majorité claire et nette.

Bien qu'il ne fasse pas l'objet d'une divergence avec le Conseil national, ce modèle a été présenté une fois encore en commission, et il l'est également aujourd'hui. Une fois de plus, votre commission vous invite à le rejeter. Les arguments en présence sont bien connus; je crois que ce serait vous faire offense que de recommencer une fois encore toute la discussion. Il me paraît important de souligner que ce n'est pas la solution du délai en tant que telle qui est en discussion. Les deux modèles, je le répète, laissent à la femme, et à elle seule, la décision.

Le Conseil national et la majorité de la commission pensent qu'il n'est pas possible de contraindre la femme à passer par un centre de consultation, si cela est contre sa volonté, car cela risque alors de devenir une constriction humiliante qui ne contribuerait finalement qu'à déresponsabiliser la femme elle-même.

L'autre divergence concerne l'article 119 chiffre 4: la majorité de la commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national et de biffer cette disposition qui, en effet, n'a pas sa place dans un Code pénal.

La discussion sur l'interruption de grossesse dure depuis des décennies. La politique ne sort certainement pas grandie de ce débat. Tout le monde, sans exception, et cela est très important, reconnaît que la situation actuelle n'est pas seulement insatisfaisante, mais absolument inacceptable; oui, franchement scandaleuse, parce que injuste, hypocrite et dégradante pour la femme! La norme actuelle ne protège pas la vie comme le législateur l'a prétendu, mais elle viole la dignité de la vie. Il est certes étonnant, ou il est choquant que le Conseil fédéral n'ait jamais estimé devoir intervenir en ce domaine jusqu'à ce jour. Si on discute de ce sujet et de l'intolérable situation du droit actuel, c'est le mérite d'une initiative qui remonte à 1993. Est-ce vraiment responsable de continuer à conduire des batailles idéologiques et de ne pas vraiment nous occuper de la misère quotidienne de l'avortement? Si nous ne trouvons pas une solution aujourd'hui, nous ne ferons rien d'autre que de confirmer la situation actuelle, dont personne ne veut.

J'ai bon espoir que le Conseil national puisse, encore cette session, se rallier à la solution de la majorité de la commission. Vous ne savez que trop bien qu'il n'y a en fait aucune chance que le Conseil national adopte la solution du «Beratungsmodell». Je crois pouvoir ainsi affirmer qu'aujourd'hui la seule solution possible, si on veut réformer la législation actuelle, symbole d'un échec et d'une hypocrisie éclatante, est de voter la proposition de la majorité de la commission. Nous ne votons pas pour ou contre l'avortement, tel n'est pas le choix. Ici, personne n'est pour l'avortement. La question à laquelle nous devons répondre est celle de savoir si le droit pénal, si la menace de la prison est un moyen adéquat pour affronter avec dignité le drame de l'avortement, qui reste toujours un drame. Il y a toute l'histoire faite de douleur, d'humiliation et de clandestinité qui nous donne la réponse, une réponse qui ne saurait être plus claire.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschaftsabbruch)

Code pénal suisse (Interruption de grossesse)

Art. 118 Ziff. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 118 ch. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Marty Dick (R, TI), pour la commission: Sur ce problème des 12 ou 14 semaines, votre commission n'a eu aucune peine à se rallier à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 119**Antrag der Kommission****Ziff. 2****Mehrheit**

.... schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung vorgenommene wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau

Minderheit

(Stadler, Bürgli, Escher, Hofmann, Lombardi, Slongo)

Der Abbruch einer Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen seit Beginn der letzten Periode ist zudem nicht nach Artikel 118 Ziffer 1 strafbar, wenn:

- die schwangere Frau, die den Schwangerschaftsabbruch verlangt, der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen hat beraten lassen; und
- der Eingriff durch eine patentierte Ärztin oder einen patentierten Arzt vorgenommen wird.

Ziff. 4**Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Bürgli, Brunner Christiane, Hofmann, Pfisterer, Studer)

Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

Ziff. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 119**Proposition de la commission****Ch. 2****Majorité**

.... sur demande écrite de la femme qui invoque qu'elle se trouve en situation de détresse, elle est pratiquée Le médecin doit au préalable s'entretenir lui-même avec la femme

Minorité

(Stadler, Bürgli, Escher, Hofmann, Lombardi, Slongo)

En outre, l'interruption de grossesse pratiquée au cours des 12 semaines suivant le début des dernières règles n'est pas punissable en vertu de l'article 118 chiffre 1, si:

- la femme enceinte qui en fait la demande a prouvé au médecin par une attestation qu'elle a consulté, au moins trois jours avant l'intervention, un centre de consultation reconnu par l'Etat en vertu de l'article 1er de la loi fédérale du 9 octobre 1981 sur les centres de consultation en matière de grossesse; et si
- l'intervention est effectuée par un médecin diplômé.

Ch. 4**Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Bürgli, Brunner Christiane, Hofmann, Pfisterer, Studer)

Les cantons désignent les cabinets et les établissements hospitaliers qui remplissent les conditions nécessaires pour pouvoir effectuer une interruption de grossesse conformément aux règles de l'art et conseiller la femme de manière détaillée.

Ch. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziff. 2 – Ch. 2

Stadler Hansruedi (C, UR): Der Gang zum Rednerpult setzt uns auch im Ständerat in Bewegung. Bewegung möchte die

Minderheit auch beim vorliegenden Geschäft erreichen. Da die Differenz im Hinblick auf die vorgenommene Güterabwägung von zentraler Bedeutung ist, erlauben Sie mir drei grundsätzliche Vorbemerkungen.

1. Dass die heutige Situation unwürdig und unbefriedigend ist, ist unbestritten. Sie ist unwürdig und unbefriedigend für die Schwangere, sie ist unwürdig und unbefriedigend für alle betroffenen Personen, sie ist unwürdig und unbefriedigend für den Rechtsstaat. Dieser letzte Punkt muss uns als Mitglieder dieses Parlamentes interessieren. Es geht dabei nicht primär um ein Ja oder Nein zum Schwangerschaftsabbruch, sondern die Frage lautet, wie eine gesetzliche Regelung aussehen soll. Auf welche Weise kann ich dem ethischen Gebot eines umfassenden Lebensschutzes am gerechtesten werden? Wie kann dieses Ziel gesetzgeberisch am wirksamsten umgesetzt werden? Mit anderen Worten: Wir haben einen rechtspolitischen Entscheid zu treffen. Die zentrale Frage lautet deshalb, wie wir nun das Ziel eines umfassenden Lebensschutzes gesetzgeberisch am wirksamsten umsetzen.

2. Ein Konflikt bezüglich des Entscheids, eine Schwangerschaft fortzusetzen oder nicht, ist immer ein existenzielle Notlage, ein Dilemma in einem komplexen persönlichen und sozialen Umfeld. Der Entscheid einer Frau, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, wird immer schwierig, moralisch anspruchsvoll und seelisch belastend sein.

Beim Schwangerschaftskonflikt geht es aber auch um eine Güterabwägung. Auf der einen Seite haben wir den Anspruch der Frau auf Selbstbestimmung, auf der anderen Seite hat der Staat eine Schutzpflicht für jegliche Form des Lebens, d. h. auch für das ungeborene Leben. Vor dieser Schutzpflicht können wir uns auch dann nicht drücken, wenn sich das gesellschaftliche Umfeld zum Teil geändert hat. Diese Beurteilung hat für uns zwei notwendige Konsequenzen für ein Modell:

- Wir erwarten ein Hilfs- und Beratungsangebot, welches sich am Ziel der Erhaltung des Lebens, d. h. an der Schwangerschaft, orientiert.
- Der letzte Entscheid ist in die Hände der betroffenen Frau zu legen.

Zur dritten Vorbemerkung: Bereits anlässlich der letzten Debatte habe ich ausgeführt, dass eine Beratung zielorientiert sein muss. Sie muss der Frau Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen, sie muss Freiraum schaffen und Druck wegnehmen. Eine Frau muss sich auch bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat. Dies sind die Leitlinien der Minderheit.

Ebenso klar ist, dass die Frau nicht bevormundet werden darf. Auch wir gehen somit von der Verantwortung und vom Letztentscheid der Frau aus. Die Pflicht des Staates, auch für den Schutz des ungeborenen Lebens zu sorgen, rechtfertigt den Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frau im Sinne eines Obligatoriums der Beratung und einer eingehenden Beratung durch eine vom Arzt unabhängige professionelle Beratungsstelle.

Wir anerkennen die hohe medizinische Kompetenz unserer Ärztinnen und Ärzte. Sie sind zweifelslos kompetente Fachleute, um die medizinischen Aspekte und mögliche Risiken eines Eingriffs zu erklären. Ja, diese Pflicht hat jeder Arzt, gestützt auch auf das allgemeine Arzt-Patient-Verhältnis. Wenn wir eine eingehende medizinische Beratung durch den Arzt verlangen, heisst dies noch absolut nicht, dass ein Arzt für eine umfassende – wie wir dies verstehen – Beratung in allen Bereichen qualifiziert ist. Die Professionalisierung gerade im Beratungsbereich ist heute ein allgemeines Schlagwort. Wieso soll diese Professionalisierung hier nicht gelten? Die Minderheit erwartet ja auch nicht, dass eine vom Arzt unabhängige Beratungsstelle die medizinischen und technischen Aspekte eines Eingriffs fachkompetent darlegen kann.

Ich habe es in der Kommission auch mit anderen Worten erklärt: Auch wenn ich bezüglich der Geologie der Alpen vielleicht über mehr Kenntnisse verfüge als der Durchschnitt

und wenn ich diesen Sommer die verschiedenen tektonischen Besonderheiten und den Vulkanismus in Island anschauen werde, so habe ich doch noch nie eine geologische Beratung durchgeführt oder ein geologisches Gutachten für unseren Kanton ausgestellt. Beim Arzt sollte deshalb gelten, dass er sich auf seine Kernkompetenzen konzentriert.

Der Kommission für Rechtsfragen lag im Weiteren ein Schreiben der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe vom 15. Januar 2001 vor. Dieses Schreiben hat die Minderheit noch in ihrer Meinung bestärkt, dass eine umfassende Beratung durch eine vom Arzt unabhängige Beratungsstelle erfolgen muss. Was die genannte Gesellschaft unter einem Beratungsgespräch versteht, wurde in diesem Schreiben noch fett und mit Ausrufezeichen versehen, nämlich das präoperative ärztliche Beratungsgespräch. Im Weiteren heisst es in diesem Schreiben, die Beratung sei aus ärztlicher Sicht unabdingbar, und es sei einzig der Arzt – die Gynäkologin oder der Gynäkologe –, der Kraft seiner Position die betroffene Frau kompetent und vertrauensvoll über einen bevorstehenden Schwangerschaftsabbruch informieren könne; der Themenkreis dieser Beratung sei vielfältig, zur Sprache kämen medizinische, technische oder auch psychosoziale Aspekte, thematisiert würden dabei aber auch Risikofaktoren, die einen solchen Eingriff begleiten. Merken Sie sich die Reihenfolge, die für dieses Gespräch vorgesehen ist: Zur Sprache kommen medizinische, technische und andere Aspekte. Erst auf das Nachhaken eines Kollegen der Kommission für Rechtsfragen hat die Gesellschaft den Themenkreis noch ausgeweitet. Dazu möchte ich lediglich erwähnen, dass uns unsere Erfahrungen immer wieder zeigen, dass die ersten Äusserungen den tatsächlichen Sachverhalt und den tatsächlichen Ablauf eines Vorganges am Ähnlichsten darstellen und damit auch der Realität häufig sehr nahe kommen.

Nur am Rande seien noch folgende zwei Fragen aufgeworfen:

1. Haben unsere Ärzte Zeit für eine umfassende Beratung?
2. Wie steht es mit einer möglichen Interessenkollision der Ärzte?

Die Minderheit ist überzeugt, dass nur eine externe Beratungsstelle, die professionell betrieben wird, uns garantiert, dass auch in sozialen und juristischen Fragen kompetent informiert wird. Es sind beispielsweise Rechtsansprüche von Müttern und Kind sowie mögliche praktische Hilfen darzulegen. Wir denken auch an die Beratung über die Möglichkeiten, in Zukunft ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Eine externe Beratungsstelle kann auch eine wichtige Anlaufstelle für eine Unterstützung nach einem allenfalls vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch sein. Der Themenbereich einer gewünschten kompetenten Beratung der Ausländerinnen – um nur noch ein Element zu erwähnen – ist Ihnen auch bestens bekannt.

Wenn nun nach der Kommissionssitzung gesagt wurde, dass bereits das Obligatorium für eine externe Beratung für die Frau etwas Erniedrigendes sei, dann ist dies eigentlich auch eine Aussage über die vorgenommene Güterabwägung und den Stellenwert des ungeborenen Lebens. Dem Schutz des ungeborenen Lebens wird in der Interessenabwägung der Mehrheit zu wenig Rechnung getragen.

Bei dieser Frage ist das ganze Umfeld zu betrachten, wie dies Frau Bundesrätin Metzler in der Kommission zutreffend gesagt hat. Heute wird nämlich auch über die Fortpflanzungsmedizin, die Sterbehilfe und die Gentechnologie öffentlich diskutiert. Dabei stellt sich immer auch die Frage nach dem lebenswerten Leben. Diese Frage stellt sich nicht nur am Ende eines Lebens, sondern auch am Anfang eines Lebens. In diesem Umfeld ist auch die heute zur Diskussion stehende Frage zu sehen.

Eine letzte Bemerkung möchte ich noch zur Notlage machen. Diese Ergänzung täuscht vor, ein Kriterium zum Schutz des ungeborenen Lebens zu sein. Aber dies ist es gerade nicht. Die Einfügung des Begriffes der Notlage ist ohne jegliche rechtliche Relevanz und deshalb eigentlich abzulehnen. Es wird etwa gesagt, diese Ergänzung – wir haben es heute auch gehört – sei eine ethische Botschaft des

Gesetzgebers. Ich bin für ethische Signale des Gesetzgebers. Wenn Politikerinnen und Politiker aber ethische Botschaften aussenden, sollten sie für die Glaubwürdigkeit eine bestimmte Verbindlichkeit haben. Die einzige glaubwürdige und verbindliche ethische Botschaft an die Bevölkerung ist ein Obligatorium für eine vom Arzt unabhängige Beratung. Ich ersuche Sie im Namen der Minderheit, unseren Antrag zu unterstützen, denn nur so werden wir und der Staat auch der Schutzpflicht für das werdende Leben gerecht.

Schweiger Rolf (R, ZG): Wenn man die derzeitigen Diskussionen über die Strafbarkeit bzw. Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs mitverfolgt oder sich selbst aktiv an diesen Diskussionen beteiligt, bekommt man, zumindest wenn einem diese Frage kein zentrales Anliegen ist, oft den Eindruck, es bestünde zwischen Mehr- und Minderheit gewaltige Gegensätze, ja fundamentale Differenzen. Es ist deshalb richtig, sich vorab die Frage zu stellen, ob dem überhaupt so ist. Ich meine, dass die Antwort ein klares Nein ist. Warum eine solche Beurteilung?

In drei zentralen Fragen ist man sich über alle Parteigrenzen hinweg einig:

1. Man konzidiert sich wechselseitig, dass eine Bejahung der Strafflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs nicht identisch mit der persönlichen Einstellung des Einzelnen zur Abtreibung ist – oder anders gesagt: Man akzeptiert, dass man für sich eine Abtreibung aus ethischen und moralischen Gründen ablehnen kann, ohne deswegen auch eine Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs bejahen zu müssen. Dass man diese Unterscheidung zu machen bereit ist, wird vor allem für die zukünftigen Debatten im Falle des fast sicheren Referendums bedeutsam sein, denn: Vor allem in den Kreisen fundamentaler Abtreibungsgegner wird man auch zukünftig die moralische und die ethische Integrität der Befürworter eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs infrage stellen.

Dass wir Parlamentarier, welches Modell wir auch immer als richtig erachten, uns gegen solche Verunglimpfungen zur Wehr setzen werden, ist meines Erachtens Voraussetzung dafür, dass auch in einem emotionsgeladenen Abstimmungskampf die sachliche und faire Auseinandersetzung schliesslich obsiegen wird.

2. Die Fristenlösung als solche – und somit der Umstand, dass der Entscheid, in den ersten zwölf Wochen eine Schwangerschaft abzubrechen, allein der Frau obliegt – wird in unserem Rat von einer überwiegenden Mehrheit gutgeheissen und unterstützt.

3. Ebenso übereinstimmend sind wir der Auffassung, dass eine einerseits angemessene, aber andererseits ausreichende Beratung der Schwangeren sichergestellt sein muss.

Angesichts der Übereinstimmung in diesen drei zentralen Belangen sollte, richtig betrachtet, die Frage, wie eine solche Beratung zu erfolgen hat und zu gewährleisten ist, allein aufgrund sachlicher Kriterien beurteilt werden können. Ziel einer solchen Beratung muss nämlich sein, die Schwangere in die Lage zu versetzen, im wohl sensibelsten Bereich, mit welchem ein Mensch konfrontiert werden kann, verantwortungsbewusst und in Kenntnis aller relevanten Fakten entscheiden zu können.

Nimmt man dies zum Massstab, stellen sich bezüglich der Richtigkeit der Beratung zwei Fragen:

1. Wer ist am ehesten in der Lage, eine Schwangere umfassend und somit in allen eine Schwangerschaft betreffenden Aspekten zu beraten? Solche Aspekte sind klassisch-medizinischer, psychischer, sozialer, moralischer und ethischer Art. Entscheidend ist nun, dass sich diese Bereiche nicht voneinander trennen lassen. Sie spielen so ineinander, dass nur eine kohärente, alle diese Bereiche umfassende und gleichermassen berücksichtigende Beratung der Schwangeren zu gewährleisten vermogt, dass eine umfassende Beurteilung ihrer Situation vorgenommen werden kann.

Kaum strittig dürfte nun sein, dass die klassisch-medizinischen und die psychischen Aspekte am besten von einem Arzt beurteilt werden können. Die Stipulierung einer umfas-

senden Beratungspflicht der Ärzte wird die Ärzte verpflichtet, sich auch das nötige Wissen bezüglich der sozialen, ethischen und moralischen Belange anzueignen. Rein pragmatisch betrachtet, ist für die Ärzte das Erlangen eines solchen Wissens bedeutend einfacher, als wenn Sozialarbeiter sich umfassende Kenntnisse in Gynäkologie und Psychiatrie verschaffen müssen.

2. Daneben stellt sich die Frage nach der Effizienz der Beratung: Wie kann am ehesten gewährleistet werden, dass eine Beratung ihr Ziel, der Schwangeren eine umfassende Entscheidungsgrundlage zu geben, tatsächlich erreicht? Hierfür bedarf es vorab zweier Voraussetzungen: Erstens braucht es die Bereitschaft der Schwangeren, sich überhaupt beraten zu lassen; zweitens muss sie das Gefühl haben, Vertrauen in den oder die Beratende haben zu können.

Wer nun – zwangswise – eine Beratung aufsuchen muss, empfindet in einer Vielzahl von Fällen Widerstand, sich dem Beratenden tatsächlich anzuvertrauen. In all diesen Fällen wird die Beratung einfach als etwas nicht Vermeidbares, weil gesetzlich vorgeschriebenes, also als Formalität empfunden, die man, ohne sich innerlich engagieren zu müssen, über sich ergehen lassen muss.

Der Effekt einer solchen Beratung ist gleich null. Anders ist die Situation beim Antrag gemäss Kommissionsmehrheit. Eine Ärztin oder ein Arzt ist nämlich nahezu immer diejenige Person, der man Vertrauen entgegenzubringen bereit ist. Dieser Person nun muss die Schwangere deswegen auch die von uns vorgeschlagene Obliegenheit – eine Notlage – geltend machen, diejenigen Gründe benennen können, aus welchen sie ein Kind nicht austragen zu können glaubt. Auf diese Weise kann sich ein Gespräch entwickeln, welches von der Schwangeren als objektiv, ausgewogen und nicht als Folge eines obrigkeitlichen Zwangs empfunden wird. Ein solches Gespräch aber ist es, welches es der Schwangeren schliesslich erlaubt, die schwere Verantwortung ihrer so oder so alleinigen Entscheidung tragen und auch ertragen zu können.

Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Hofmann Hans (V, ZH): Sie alle kennen meine Einstellung in dieser grundlegenden Frage. Ich habe bei der ersten Beratung dieses Geschäftes in unserem Rate einen Nichteintretensantrag gestellt. Damals habe ich meine Haltung eingehend und ausführlich begründet und brauche heute nicht im Detail darauf zurückzukommen. Mein damaliger Antrag, auf diese Parlamentarische Initiative nicht einzutreten, hat mir viele, zum grössten Teil positive Reaktionen eingebracht. Ich habe Telefongespräche geführt; ich habe mich mit Leuten getroffen, die ich vorher nicht gekannt habe. Darunter waren betroffene Ärzte, Krankenschwestern, Arztgehilfinnen, aber auch Frauen, die eine Abtreibung durchgemacht haben. Diese Gespräche haben mich in meiner Haltung noch bestärkt, und ich bitte Sie, den Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Die Beratungspflicht ist an sich unbestritten. Es scheint mir aber wichtig, dass dieses schwierige Gespräch nicht nur beim Arzt, der die Abtreibung selber vornimmt, stattfindet, sondern dass die Beratung auch durch eine externe, neutrale Stelle vorgenommen werden muss. Deren Sichtweise muss umfassend sein und hat weit über den medizinischen Aspekt hinauszugehen. Auf die Beratung darf auch nicht unmittelbar die Abtreibung, der medizinische Eingriff erfolgen, wie dies bei Annahme des Antrages der Mehrheit möglich würde. Es muss der betroffenen Frau, die ja nicht irgendeine Krankheit hat, sondern werdendes Leben in sich trägt, unbedingt noch etwas Zeit bleiben: Zeit zum Nachdenken, Zeit, um darüber zu schlafen, Zeit, um vielleicht weitere Gespräche zu führen oder allenfalls eine andere Lösung zu finden. Ebenso wichtig ist, dass die Kantone jene Kliniken und Praxen bezeichnen müssen, die einen solchen Eingriff überhaupt vornehmen dürfen. Es gibt leider wie überall auch bei den Ärzten schwarze Schafe, vor denen es die werdende Mutter zu schützen gilt. Eine Abtreibung nach zwölf Wochen

ist in jedem Fall ein Akt der Gewalt. Ich erspare Ihnen dazu chirurgische Einzelheiten. Das sagen Ärzte, die Abtreibungen vornehmen, und das bestätigen auch Krankenschwestern und Arztgehilfinnen, die dabei assistieren mussten. Es gibt kaum eine Frau, die nach einer Abtreibung nicht unter schweren psychischen Folgen zu leiden hat. Eine werdende Mutter muss sich vor der Abtreibung innerlich von ihrem Kinde verabschieden. Was das wirklich bedeutet und welche Folgen dies haben kann, wird oft erst erkannt, wenn es zu spät ist. Das sagen Frauen, die das durchgemacht haben. Die Minderheitsanträge stellen deshalb aus meiner Sicht eine – ich sage das ganz offen – Schadensbegrenzung dar. Gestatten Sie, dass ich den Bogen noch etwas weiter spanne. Frau Bundesrätin Metzler hat in der Kommission auf das andere Problem hingewiesen, das am Ende des Lebens auftritt, und die Frage gestellt: Wann ist ein Leben noch lebenswert und wann eben nicht? Auch das ist eine grundlegende Frage.

Der Bundesrat hat ja kürzlich eine Anfrage beantwortet, die im Nationalrat im Zusammenhang mit dem Sterbehilfeentscheid des Zürcher Stadtrates eingereicht wurde. In dieser Antwort ist die Rede vom Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Leben und im Sterben. So führt der Bundesrat aus, dass Beihilfe zum Selbstmord nicht strafbar sei, wenn keine selbstsüchtigen Beweggründe vorhanden seien. Wer einer sterbewilligen, aber urteilsfähigen Person, die das verlange, ein Mittel verschaffe, das den Tod innert kurzer Zeit herbeiführen könne, falle nicht unter das Gesetz. Das ist aus meiner Sicht nichts anderes als ein Tötungsrecht, das Recht, menschliches Leben auszulöschen.

Aus Artikel 10 der Bundesverfassung ein Recht herzuleiten, über den eigenen Tod zu bestimmen, wie dies der Bundesrat in seiner Antwort tut, scheint mir als juristischem Laien sehr gewagt und problematisch zu sein. In Artikel 10 der Bundesverfassung steht nämlich: «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.» Dieses für mich fragwürdige Tötungsrecht kann am Lebensende von der betroffenen Person wenigstens noch selbst wahrgenommen werden. Aber wie verhält es sich da beim ungeborenen Leben?

Mit einer Fristenlösung geben wir der schwangeren Frau während einer bestimmten Frist das Tötungsrecht über das eigene Kind. Das tönt brutal, ich gebe das zu. Aber das ist der Kern des Problems, eines Problems, das mich in letzter Zeit immer wieder beschäftigt hat. Denn das Leben beginnt nach meiner Auffassung, nach meiner Empfindung eben schon vor der Geburt.

Zu diesem Selbstbestimmungsrecht über Leben und Tod kann ich nicht Ja sagen. Das ist für mich auch keine juristische Frage, sondern wie für uns alle eine Frage der inneren Einstellung, eine Frage des Gewissens.

Persönlich bin ich der tiefen Überzeugung, dass der Entscheid über Leben oder Sterben, über Sein oder Nichtsein, nicht uns Menschen vorbehalten ist. Dieser Entscheid obliegt einer Macht, die über uns Menschen steht. Gleich zu Beginn der Präambel unserer Bundesverfassung rufen wir sie an. Ich kann deshalb in der Schlussabstimmung einer Fristenlösung, wie auch immer diese ausgestaltet sein wird, nicht zustimmen.

Wenger Rico (V, SH): Per la prima volta ufficialmente a Lugano, mi auguro che nonostante il bel tempo di primavera non si dimentichi il nostro compito che, soprattutto quando si tratta di un tema difficile come quello dell'aborto, deve rimanere un lavoro persistente. Questo tema – secondo me – non lascia infatti spazio a tanti compromessi.

Ich bekenne mich als konsequenter Gegner der Fristenlösung. Gemäss den Artikeln 10 und 11 der Bundesverfassung hat der Staat die Verpflichtung übernommen, menschliches Leben, insbesondere auch das werdende Leben, zu schützen. Dieser Aufgabe hat sich unser Rechtsstaat zu stellen. Der Mehrheitsantrag tut dies meiner Ansicht nach nicht.

Die Frage lautet, wie der Staat diesem Auftrag gesetzgeberisch am besten nachkommen kann, dies mit Blick darauf,

dass ein Schwangerschaftskonflikt eine schwierige Notlage für die werdende Mutter und ihr soziales und berufliches Umfeld bedeutet. Deshalb ist die Lage der Frau bei der Schutzaufgabe des Staates mit zu berücksichtigen.

Im Rahmen des bei der parlamentarischen Entwicklung dieses Geschäftes noch Möglichen plädiere ich weiterhin für ein qualifiziertes Hilfs- und Beratungsangebot, welches sich einerseits am Ziel der Erhaltung des Lebens orientiert und andererseits den Letztentscheid der betroffenen Frau auferlegt. Die Zielorientierung der Beratung hat das Folgende zu beinhalten: Der Frau müssen Perspektiven für ein Leben mit dem Kind aufgezeigt werden; sie ist auf das Recht des Kindes auf sein Leben, aber auch auf den auf die Frau zukommenden Letztentscheid hinzuweisen.

Wenn man die Pflicht des Staates zum Schutz des werdenden Lebens ernst nimmt, kann diese Auseinandersetzung rund um das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht umgangen werden. Die zu schaffenden respektive auszubauenden professionellen staatlichen Beratungsstellen haben diese Aufgabe als unabhängige Institutionen wahrzunehmen. Der Arzt vermag es schon aus zeitlichen Gründen nicht, die ganzheitliche Beratung, die vor allem juristische und soziale Aspekte umfasst, wahrzunehmen. Ihm bleibt der fachlich-medizinische Teil, wenn sich die Frau nach Abwägen aller Gesichtspunkte letztendlich doch für den ärztlichen Eingriff entscheidet.

Deshalb unterstütze ich in der heute noch möglichen Differenzbereinigung die Minderheitsanträge. Letztlich werde ich dann einer wie auch immer aus den Verhandlungen hervorgehenden Fristenlösung meine Zustimmung verweigern.

Berger Michèle (R, NE): J'ai la conviction que le projet que nous avons élaboré en Commission des affaires juridiques est respectueux de la protection de l'enfant à naître jusqu'à l'extrême limite qui sépare le respect de l'hypocrisie que nous vivons aujourd'hui. A l'heure actuelle, en effet, plus aucune demande jusqu'à trois mois de grossesse n'est refusée, et ce même en l'absence d'indication sociale large, c'est-à-dire en violation même de l'interprétation la plus large possible de l'actuel article 120 du Code pénal. M. Stadler l'a dit aussi. Il est donc important de le rappeler encore au cas où le projet serait refusé et en cas d'annonce du référendum. La pratique d'aujourd'hui n'a plus rien à voir avec la loi.

Je suis convaincue que ce projet est respectueux de la responsabilité de la femme, à laquelle nous ne voulons pas conférer un droit à l'avortement, mais déléguer une responsabilité, celle de juger de l'état de sa détresse. C'est donc une réponse sociale à une réalité. En tant que législateurs, il est de notre devoir d'accorder aussi du respect à une femme qui se sent incapable de mettre un enfant au monde, tout en veillant à la protection de la vie à naître, comme l'exige notre Constitution fédérale. Le projet oblige le médecin lui-même, et non pas une assistante sociale d'un planning familial, à rendre la femme attentive aux risques de l'intervention. Le projet permet aussi aux associations extérieures, comme décidé par notre Conseil le 20 juin 2000 – je vous invite à lire l'article 120 lettre b –, à SOS future mère par exemple, aux institutions d'adoption et même aux Eglises d'apporter une aide matérielle et morale à la femme en détresse. Le projet est sévère parce que tout médecin qui omet l'information peut être poursuivi pénalement. C'est donc en connaissance de cause et de plein gré que la femme prendra sa décision. Certes, l'avortement est un échec, un échec de la vie et de l'amour, mais il est le fait d'une société humaine, et non d'une société idéale. Alors, au lieu d'avancer des théories ou d'avoir des polémiques, osons espérer que le respect de la vie à naître passe aussi par le respect de la dignité de la mère et accordons à celle qui est en détresse beaucoup de compassion.

J'aimerais rappeler aussi que la CAJ-CE a déposé le 11 septembre 2000 la motion 00.3424 qui réclamait de garantir au personnel médical le droit de refuser de participer à une interruption de grossesse. Le Conseil fédéral a proposé, le 15 novembre 2000, de transformer la motion en postulat.

C'est dans cet esprit que je vous demande de voter la proposition de la majorité de la commission.

Pfisterer Thomas (R, AG): Ich möchte Sie noch einmal, auch im Sinne von Herrn Schweiger, auffordern, die Unterschiede nicht überzubewerten. Auch die Minderheit steht für eine Fristenlösung ein. Es ist in diesem Rat noch nie ein anderer Antrag gestellt worden. Alle haben Anträge für Fristenlösungen gestellt.

Wir diskutieren darüber, wie die Fristenlösung ausgestaltet werden soll, und sind uns, auch Herr Stadler, einig betreffend die Entscheidungsbefugnis der Frau. Was die Ausgestaltung der Beratung anbetrifft, sind aus der Kommissionsarbeit einige Antworten noch erlaubt.

1. Zur Frage der Zeit: Herr Hoffmann, ich verstehe nicht, wie Sie aus dem Text herauslesen wollen, dass ein Zeitdruck entsteht. Einverstanden, diese zwölf Wochen sind eine zeitliche Limitierung, die haben aber eine andere Begründung als den äusseren Zeitdruck.

2. Zum Hinweis auf die Änderung im Text: Im Antrag auf der Fahne, die Ihnen vorliegt, ist an drei Orten das Wort «persönlich» eingeführt worden. Herr Stadler hat darauf hingewiesen. Das betrifft Artikel 119 Absatz 2 und Artikel 120 Absatz 1 Buchstaben b und c. Darin liegt das Bemühen begründet, die in Artikel 120 erfasste Verantwortung des Arztes zu unterstreichen.

Hier nun liegt ganz klar eine Differenz zu den Ausführungen von Herrn Stadler. Der Arzt muss nicht die ganze Beratung als Individuum selber erbringen, aber er trägt – das will das Wort «persönlich» sagen – die gesamte Verantwortung. Er muss den ganzen Inhalt der Beratung, der der Frau vermittelt wird, selber verantworten, und zwar nicht nur die medizinischen, sondern auch die weiteren, insbesondere die sozialen Fragen. Das bedingt – das ist der Kommission, so meine ich, bewusst gewesen – Ausbildungsbedarf, impliziert eine Ausbildungspflicht, damit diese ganzheitliche Beratung geleistet werden kann. Aber: Ist es nicht richtig, dass der Arzt eher in der Lage ist, diese sozialen Zusatzbedürfnisse noch zu erlernen oder zu verantworten, als die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter jene der Medizin, die sich kaum kundig machen können in diesem Bereich?

3. Kollege Wenger, wir meinen, wir hätten inhaltlich all das abgedeckt und auch ausdrücklich in Artikel 120 aufgenommen, was Sie – wie ich meine, zu Recht – ausgeführt haben. Auch hier ist Ihren Bedenken also so weit irgend möglich Rechnung getragen worden. Wir wollten wirklich diese Brücke bauen.

4. Damit sind wir letztlich vor der entscheidenden Frage, die uns Kollege Hofmann in aller Offenheit erneut gestellt hat: Es geht letztlich um die Frage, wie wir unsere Rolle als Parlamentarier verstehen. Diesbezüglich kann man unterschiedlicher Meinung sein. Ich meine, ethisch hätte ich auch heute überhaupt keine Bedenken, ihm zu folgen. Aber ich masse mir aus meiner Sicht nicht an, diese meine persönliche Meinung zum politischen Massstab zu machen. Ich bin in diesen Rat in einer politischen Funktion berufen und nicht allein als Individuum, das die Abtreibung klar und deutlich ablehnt.

Die Alternativen sind damit in meinem Verständnis und aus dieser politischen Sicht letztlich zwei: Man anerkennt wirklich das Selbstbestimmungsrecht der Frau und bemüht sich, ihr eine möglichst hohe Qualität an Beratung anzubieten, oder man reduziert die Beratung auf eine Formalität bzw. geht das Risiko einer Reduktion auf eine Formalität ein, was mir nicht verantwortlich zu sein scheint.

Damit komme ich aufgrund derselben Überlegungen, wie sie Kollege Hofmann gemacht hat, zu einem ganz anderen Ergebnis. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (R, SG): Es scheint mir evident, dass noch einmal darauf hingewiesen und noch einmal betont wird, worum es eigentlich bei der Fristenregelung geht: Es geht nicht darum, den Schwangerschaftsabbruch generell zu erlauben oder gar zu propagieren, wie ich des Öfteren

gelesen und gehört habe, sondern es geht darum, ihn zu entkriminalisieren. Dabei ist die Entscheidungsfindung, ob es zu einem Abbruch kommt, keine vorwiegend rechtstheoretische oder weltanschauliche Frage, sondern eine zutiefst private Frage.

Wir als Gesetzgeber können diesen Entscheid niemandem abnehmen, aber wir können unter Abwägung der Rechtsgüter festlegen, ob und wann eine solche Entscheidung strafrechtliche Folgen haben soll. Wir können auch nicht die divergierenden und äusserst emotional zum Ausdruck gebrachten Weltanschauungen zum Massstab gesetzgeberischen Handelns machen.

Es gibt weder ein uneingeschränktes Recht auf den eigenen Körper, noch gibt es einen unabänderlichen Zwang, Kinder zu gebären, ohne zu berücksichtigen, unter welchen Umständen sie gezeugt wurden und was eine ungewollte Schwangerschaft für das Leben der werdenden Mutter bedeutet. Die Freigabe zur Adoption eines ungewollten Kindes ist auch keine Lösung – weder für das Kind, noch für seine Mutter.

Stellen Sie sich einmal eine Schwangerschaft vor, die von keinem anderen Gedanken geprägt ist als vom Hass auf das werdende Leben. Stellen Sie sich vor, was das für die Frau, aber auch für das ungeborene Kind bedeutet. Der Status quo – das haben auch alle Vorrednerinnen und Vorredner gesagt – ist deshalb unhaltbar und unwürdig.

Die Entkriminalisierung darf aber nicht von neuen Zwängen begleitet werden, die wiederum zu unwürdigen Situationen führen. Die Beratung in Notsituationen ist wichtig; ich weiss dies aus meiner eigenen Stiftungsratsstätigkeit bei verschiedenen Beratungsstellen, so z. B. in der Mütter- und Väterberatung und im Frauenhaus. Es ist unbestritten, dass Menschen in Notlagen Anspruch auf Beratung haben. Es ist aber ebenso unbestritten, dass eine Beratung nur dann erfolgreich sein kann, wenn es eine Ratsuchende gibt, die diese Beratung will. Eine Frau zu zwingen, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, ist absurd.

Dies bestätigen auch viele Fachleute, die in irgendeinem Bereich beratend tätig sind. Hingegen scheint es mir selbstverständlich, dass die Ärztin oder der Arzt die Frau persönlich und eingehend zu beraten hat, sie über die gesundheitlichen Risiken, über die psychischen und rechtlichen Folgen des Eingriffs aufklärt und darauf hinweist – auch das scheint mir besonders wichtig –, dass es spezielle Beratungsstellen für alle Fragen betreffend Schwangerschaftsabbruch gibt. Der Arzt oder die Ärztin muss die medizinische Vertrauensperson und erste Anlaufstelle sein. Das muss, so meine ich, dem Gesetzgeber genügen. Wenn dies der Ratsuchenden nicht genügt, so stehen ihr viele Möglichkeiten offen, sich anderweitig zusätzlich, unentgeltlichen Rat zu holen.

Noch einmal: Wir können einer Frau ihre Entscheidungsfähigkeit nicht aberkennen, auch dann nicht, wenn sie sich in einer Notlage befindet. Der Schutz von Leib und Leben ist zu Recht ein vom Gesetzgeber hoch zu haltendes Gut. Ein Schwangerschaftsabbruch – darüber sind wir uns wohl alle einig – ist mit Sicherheit eine der einschneidendsten Entscheidungen, die eine Frau zu treffen hat, eine Entscheidung, deren Verarbeitung ihre Zeit in Anspruch nimmt. Entscheidet sie sich aber dazu, so haben wir als Gesellschaft und Gesetzgeber diesen Entscheid zu respektieren und ihn nicht noch zusätzlich zu erschweren.

Die Kommissionsmehrheit, so meine ich, schlägt den einzig gangbaren Weg zwischen den emotionalen Extremen vor. Ich denke, er verdient die Unterstützung von uns allen.

Lombardi Filippo (C, TI): Mi permetterete di dissentire dal presidente della nostra Commissione degli affari giuridici, il collega Dick Marty, laddove invoca l'abbandono di battaglie ideologiche per affrontare questo problema. Non condivido quest'affermazione, a meno che si riconosca che tutte le posizioni che vengono difese in materia sono fondamentalmente ideologiche, nella misura in cui dipendono dall'idea che abbiamo dell'uomo, della vita, della società e della re-

sponsabilità dello Stato. È forse meglio dire, allora, che siamo tutti impegnati in questa sala a cercare le soluzioni migliori ad un problema effettivo e grave, ad una situazione giuridica insoddisfacente che non corrisponde alla sensibilità del popolo – e questo non da oggi o da ieri, ma già da molto tempo ormai.

Il dramma dell'aborto, da qualunque parte lo si guardi, appartiene senza alcun dubbio alla somma di dolore presente anche in una società apparentemente felice come la nostra. Sappiamo che la risposta della società rimane sempre ancora insufficiente di fronte ad ogni singolo caso. Per questo ci siamo convinti in Parlamento che la repressione penale è una soluzione inadeguata, inefficace e soprattutto inapplicabile e d'altronde nemmeno applicata. Non possiamo per questo accettare, come fa invece il presidente della CAG, il fatto che vi sarebbero solo due risposte coerenti al problema: o la repressione o la liberalizzazione totale, quantunque limitata nel tempo. Del resto, questo limite temporale è proprio una delle nuove incoerenze che veniamo a creare: perché 12 settimane sì e 14 no? perché allora non 10 o 16 settimane? E non è meno incoerente introdurre il concetto di «stato d'angoscia» senza che venga previsto nulla per verificarlo: potremmo evidentemente rispondere che ogni simile situazione presenta uno «stato di angoscia».

È invece profondamente coerente il nostro chiederci quale possa, e soprattutto quale debba essere ancora oggi il ruolo dello Stato al momento in cui rinuncia alla repressione penale e lascia alla donna confrontata con il problema dell'aborto la decisione ultima sulla scelta da fare. Può lo Stato a questo punto scomparire, dimissionare dalla sua responsabilità, lasciare che il dialogo avvenga unicamente tra la donna ed il medico che poi pratica l'intervento? Può lo Stato rinunciare a far sentire la presenza di due beni che sono in contrasto fra di loro e che entrambi devono essere valutati?

Io credo che lo Stato non possa farlo, credo che il suo compito non sia solo quello di offrire una consulenza – ed è stato anche detto che se qualcuno non vuole la consulenza è inutile offrirgliela od imporgliela. Non è soltanto una questione di consulenza, è una questione di ruolo dello Stato.

Il momento della consulenza è l'unico momento in cui lo Stato interviene e rende attente le persone che prenderanno la decisione, ovvero la donna e magari anche il suo medico, dell'esistenza di un altro bene, che è la vita del bambino presente. La valutazione del peso relativo di questi due beni, siamo ormai convinti che possa, e debba essere lasciata alla responsabilità e alla coscienza della donna. Ma, prima di questa valutazione, qualcuno deve esserci per dire «guarda che ci sono due beni, uno contrapposto all'altro, scegli con responsabilità, con coscienza, senza superficialità» – se c'è una cosa che domina la nostra società, è tante volte purtroppo la superficialità. Questo è proprio il momento costitutivo della presenza e della responsabilità dello Stato al quale non vogliamo rinunciare.

È importante capire che chi ha presentato l'idea di un modello di protezione, non lo ha fatto unicamente per creare una chicane, un ostacolo ulteriore sulla via già difficile della donna confrontata col problema dell'aborto. Questo modello non è l'introduzione di una chicane, non è il tentativo di creare ostacoli burocratici per il puro piacere di crearli. Esso rappresenta veramente la convinzione profonda che lo Stato non può rinunciare a dire la propria parola quando ci sono due beni contrastanti in presenza, anche se rinuncia ad una repressione penale, anche se rinuncia a fare lui la scelta, lasciandola alla coscienza del singolo.

Vi propongo quindi di sostenere la soluzione della minoranza.

Jenny This (V, GL): Die Meinungen sind gemacht; wieso spreche ich trotzdem? Ich spreche ganz einfach deshalb, weil die Voten der sehr geschätzten Kollegen Wenger und Hofmann nun wirklich nicht unbeantwortet bleiben können. Das CVP-Modell, das eine Beratungspflicht verlangt, hat doch keine wirkliche Beratung zur Folge. Man muss nur den

Text lesen und stellt fest, dass das eine der übelsten Heucheleien überhaupt ist. Keine Betroffene wird Probleme haben, eine Bescheinigung beizubringen. Das ist hingegen beim Arzt wesentlich anders.

Jene, die heute heuchlerisch für Beratungsmodelle stimmen, stimmen für den heutigen unbefriedigenden Zustand. Der Nationalrat wird dem Beratungsmodell nicht zustimmen, und somit wird die Differenz bestehen bleiben. Ist das in Ihrem Sinn?

Wenn Kollege Hofmann für viele betroffene Frauen spricht, kann ich Ihnen mitteilen: Ich spreche auch für viele Frauen, ich habe auch Briefe erhalten, jedoch gegenteilige. Wenn Sie die Frauen hier im Saal fragen – diese haben auch eine Ahnung vom Leben –, tönt das ganz anders als bei gewissen Männern.

In der Praxis – machen wir uns nichts vor – haben wir die Fristenlösung. Warum soll das nicht im Gesetz stehen? Das Recht auf Beratung ist zu begrüssen, hingegen ist ein Zwang abzulehnen. Die obligatorische Beratung ist eine unnötige Schikane und eine erneute Bevormundung von erwachsenen, selbstständigen Frauen. Die Betroffenen werden das aus eigenem Antrieb machen, aber in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Offenheit.

Mit einer gesetzlich verankerten Beratungspflicht würde dies schlagartig ändern. Ich habe es das letzte Mal bereits gesagt und wiederhole es: Alle jene, die immer wieder das Hohelied der Eigenverantwortung singen, erstaunen mich in dieser Angelegenheit doch sehr massiv. Der Antrag der Mehrheit, den Arzt zu verpflichten, auf Beratungsangebote und -gespräche hinzuweisen und die notwendigen Informationen abzugeben, ist zielorientiert.

Ich möchte Sie eindringlich bitten, der Mehrheit zuzustimmen. Der heutige Zustand ist unhaltbar. Wir sollten – wie wir das immer propagieren – Probleme lösen und nicht vor uns herschieben.

Spoerry Vreni (R, ZH): Als Frau, die auch eine gewisse Ahnung vom Leben hat, und als Nichtkommissionsmitglied habe ich bei der Vertretung der Mehrheits- und der Minderheitsstandpunkte aufmerksam zugehört. Dabei habe ich verstanden, dass offensichtlich niemand in diesem Saal eine Fristenlösung ohne flankierende Massnahmen will. Darüber bin ich persönlich sehr froh. Ob eine Schwangerschaft vier, acht oder zwölf Wochen gedauert hat – ohne Unterbrechung gibt es ein Kind. Die Diskussion darüber, wann das Leben beginnt, ist deshalb in meinen Augen rein akademisch und kann die ethische Frage nicht lösen. Das werdende Leben ist in jedem Zeitpunkt seiner Entstehung ein hohes Rechtsgut, das Schutz verdient.

Auf der anderen Seite ist es eine Realität, dass eine unerwünschte Schwangerschaft Frauen in eine schwere Krise stürzen kann und eine Belastung darstellt, die sie als untragbar beurteilen. Es scheint hier nicht ganz, aber doch weitgehend darüber Einigkeit zu bestehen, dass der Staat solchen Frauen nicht unter allen Umständen zumuten und sie verpflichten kann, ihr Kind auszutragen. Sollte der Gesetzgeber dies dennoch versuchen, wird die betroffene Frau Mittel und Wege finden, die Schwangerschaft dennoch abzubrechen. Es ist sinnlos, vor dieser Tatsache die Augen zu verschliessen, und es ist totor Buchstabe geblieben, die Frau dafür zu kriminalisieren. Deshalb suchen wir hier für dieses schwere Problem eine vertretbare Lösung.

Die rundum befriedigende und gute Lösung gibt es ohnehin nicht. Das haben auch die Voten der Kollegen Hofmann und Wenger gezeigt. Wenn aber aus meiner Sicht der Gesetzgeber etwas tun kann, so ist es das: die Frau dazu zu führen, ihren Entscheid gründlich zu überlegen und zu verhindern, dass sie – aus einem moralischen Tief heraus oder als Folge einer Pression ihrer Umgebung – eine Unterbrechung vornehmen lässt, die sie nachher bitter bereut.

Damit komme ich zur zentralen Frage, zum Kerngehalt der vorliegenden Abweichung zwischen Mehrheit und Minderheit: Welches der beiden Modelle ist besser geeignet, vermeidbare Schwangerschaftsabbrüche so gut als möglich zu

verhindern und damit Mutter und Kind am besten zu schützen?

Für mich ist es ganz klar das Modell der Mehrheit. Warum? Hier muss die Frau ihr Gesuch für eine Schwangerschaftsunterbrechung schriftlich formulieren, und sie muss geltend machen, dass sie sich in einer Notlage befindet. Dieser Vorgang zwingt sie, ihre Situation genau durchzudenken und sich selbst Rechenschaft abzulegen, warum sie das Kind nicht austragen kann. Wenn sie das gemacht hat, folgt das Gespräch mit der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt, der aufgrund des schriftlichen Gesuches vorgängig bereits eine gewisse Beurteilung der Situation der Frau hat vornehmen können. Er muss ihr des Weiteren die Risiken mit Bezug auf ihre Gesundheit aufzeigen, er muss sie auf die kostenlosen Beratungsstellen hinweisen – die Frau kann auch dann noch zu einer solchen Beratungsstelle gehen –, er muss sie auf Adoptionsmöglichkeiten aufmerksam machen und er muss ihr darlegen, dass es Verelle und Stellen gibt, die ihr in ihrer Situation beistehen können.

Im Gegensatz zur Minderheit bin ich der Ansicht, dass Ärztinnen und Ärzte dazu sehr wohl geeignet sind. Es ist kein Wunschziel für Ärztinnen und Ärzte, Abtreibungen vorzunehmen. Das ist eine schwierige und belastende Arbeit. Ich bin deshalb überzeugt, dass sie diese Gespräche mit dem Ziel führen wollen und werden, vermeidbare Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern.

Was passiert beim so genannten Beratungsmodell der Kommissionsminderheit? Die Frau muss sich zwingend bei einer öffentlichen Stelle beraten lassen und darüber eine Bescheinigung vorlegen. Wenn sie diese Bescheinigung beibringen kann, ist die Abtreibung legitimiert. Diese Bescheinigung bietet aber keine Gewähr dafür, dass sich die Frau, welche sich dieser Beratung nicht freiwillig, sondern zwangsweise unterzogen hat, dabei mit der Problematik ernsthafter auseinandergesetzt hat, als wenn sie nach einem schriftlichen Gesuch das persönliche Gespräch mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt führt, die sie akzeptiert und als Vertrauenspersonen betrachtet und die den schwierigen Eingriff schliesslich vornehmen müssen.

Aus diesem Grunde bietet für mich das Modell der Mehrheit in der gelebten Praxis die bessere Gewähr dafür, dass die Frau die notwendige Güterabwägung zwischen ihren eigenen Interessen und dem Anspruch des werdenden Lebens wahrnimmt, um nachher mit ihrem schweren Entscheid in ihrem weiteren Leben auch umgehen zu können.

Deswegen bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Brändli Christoffel (V, GR): I ma fa fitg grond plaschair d'esser en ina regiun latina cun il parlament svizzer, ed jau sper che nus ans vesain forsa en in'otra regiun.

Wie Herr Jenny hatte ich eigentlich die Absicht zu sagen, es sei alles gesagt. Ich war dann erstaunt, dass Herr Jenny trotzdem gesprochen hat. Das veranlasst mich, doch noch zwei, drei Worte zu sagen. Wir diskutieren hier über den Schutz des Lebens. Es geht um das höchste Rechtsgut, das ein Staat zu verteidigen hat. Es ist richtig, dass wir uns mit grundsätzlichen ethischen Fragen seriös und gründlich auseinandersetzen. Es geht um ein Problem, das ausserordentlich schwer zu lösen ist. Wir stehen – das möchte ich hier deutlich sagen – vor dem Problem, dass sich die Betroffenen eben nicht wehren können. Wir haben dieses Problem ja nicht nur beim ungeborenen Leben. Wir haben es – Herr Hofmann hat darauf hingewiesen – auch im Alter. Auch dort gibt es solche Diskussionen. Diese Grenzbereiche – das Vertreten der Betroffenen – ist ein zentrales Problem, das ausserordentlich schwer zu lösen ist.

Ich war eigentlich sehr froh darüber, dass die ganze Diskussion doch gezeigt hat, dass man ungeborenes Leben eben auch als Leben akzeptiert und als schützenswert erachtet. Wenn wir hier eine Grenze von zwölf Wochen ziehen, dann ist das doch willkürlich. Man kann ja nicht sagen, man akzeptiert eine Frist von zwölf Wochen, und danach ist das Leben dann schützenswert. Gut – es ist eine praktische Lösung, die man wahrscheinlich in irgendeiner Form suchen

muss, aber es ist natürlich bereits ein Eingriff, der zu denken gibt.

Mich beschäftigt, dass argumentiert wird, die erwachsenen Frauen könnten diesen Entscheid selbst treffen. Herr Jenny hat sich deutlich auf die vielen Frauen bezogen, die ihn offenbar angeschrieben haben. Ich war acht Jahre lang Vormundschaftspräsident in meiner Region. Das grosse Problem in diesem Bereich sind 16- bis 20-jährige Mädchen, die in diese Problemsituation hineinkommen. Sie haben schon andere Interessen, sie haben Berufsaussichten, ein persönliches Umfeld, ein Elternhaus, das dieser Situation nicht gewachsen ist. Da machen wir es uns schon etwas einfach, wenn wir sagen, die Frau solle selbst entscheiden. Wir müssen uns ernsthaft damit auseinandersetzen, wie nun die Interessen dieses ungeborenen Kindes – die mit den Interessen der Frau nicht oder nicht in jedem Fall identisch sind – wahrgenommen werden. Es ist mir selbstverständlich sehr wichtig, dass die Frau hier massgebend mitbestimmt. Aus dieser Optik heraus kann man zu einer reinen Fristenlösung nicht Ja sagen. Wir müssen jetzt Instrumente schaffen, welche die Wahrung des Interesses des ungeborenen Kindes ermöglichen, und zwar unabhängig vom Interesse der Frau, das nicht immer identisch ist damit. Ich persönlich spreche mich für höchste Hürden aus. Ich akzeptiere natürlich, dass man keine Nulllösung vertreten kann, weil es effektiv Grenzfälle gibt, bei denen man Lösungsansätze anbieten muss und die man nicht kriminalisieren kann. Ich bitte Sie dringend, die Mehrheitsanträge abzulehnen und sich dafür einzusetzen, dass wir genügend hohe Hürden schaffen, sodass auch das Interesse des ungeborenen Lebens wahrgenommen werden kann.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: Si vous me le permettez, je ferai encore quelques considérations en français, compte tenu du fait que je suis rapporteur, mais parce que je veux aussi être cohérent avec la recommandation que j'avais présentée en son temps. Vous vous rappelez que, sous chiffre 1, je demandais de tenir une session dans la Suisse italienne et que, sous chiffre 2, j'invitais les députés à intervenir dans une langue différente de leur langue maternelle. Alors, comme ma langue maternelle est l'italien, j'interviendrais en français.

J'aimerais dire à MM. Hofmann et Wenger à quel point je respecte leur point de vue et à quel point je respecte leur problème de conscience. Je l'ai dit, il y a, à mon avis, deux attitudes qui sont pensables et vraiment crédibles dans ce domaine: c'est celle de confier la responsabilité à la femme et celle de dire que comme c'est une vie en devenir, on ne l'interrompt jamais. Le seul cas qui pourrait entrer en considération, c'est lorsque la vie même de la femme est en danger, et nous savons que, médicalement, ce sont des cas extrêmement rares. Alors, je dois vous dire, Messieurs Hofmann et Wenger, qu'aucune proposition allant dans ce sens n'a été déposée. Nous n'avons pas eu de proposition pour une indication, et c'est ce qui change le débat par rapport à celui qui avait lieu il y a vingt ou trente ans.

Votre soutien à la thèse du «Beratungsmodell» est le soutien à une solution du délai, et sur cela je crois qu'il n'y a aucune confusion. J'ai l'impression, pour être très franc avec vous, que l'on tente de présenter le «Beratungsmodell» comme une solution qui n'est pas une solution du délai. Si vous lisez attentivement le texte, vous remarquerez que le «Beratungsmodell» est une solution du délai à cent pour cent. C'est une solution du délai habillée par une formalité administrative: La femme est obligée de se présenter au centre de consultation, elle n'est même pas tenue d'écouter ce qu'on lui dit, et une fois qu'elle reçoit un bout de papelerard qui n'est pas daté de plus de trois jours, elle a le droit d'interrompre la grossesse et le médecin n'a finalement rien à dire. Alors, je prétends, tout en respectant l'opinion des autres, que cette solution déresponsabilise la femme. Dès le moment où elle passe par ce circuit administratif obligatoire, dès le moment où elle a le bout de papelerard qui dit que madame telle et telle est passée par le centre de consultation, elle est déresponsabilisée. Il n'y a aucune codécision,

aucune coresponsabilité de ce centre de consultation. Avec ce papelerard en main, cette femme se sentira autorisée d'interrompre sa grossesse.

Par contre, la majorité de la commission veut responsabiliser la femme et lui dire: «C'est toi qui décides pendant les 12 semaines.» Et le médecin, qui est librement choisi, donc qui a un rapport de confiance de base qui ne peut pas exister avec un centre de consultation imposé par la loi, a des obligations extrêmement précises. Je suis un peu choqué que l'on mette en doute comme ça, d'une façon générale, le comportement éthique des médecins en parlant de conflits d'intérêts, de médecins qui n'ont pas le temps. J'aimerais rappeler que l'éthique est une matière d'enseignement de la médecine et que les médecins sont jour après jour confrontés à des problèmes éthiques extrêmement graves, que la grande majorité des médecins accomplit sa tâche et son devoir avec conscience et un très haut professionnalisme. Je ne crois pas qu'il y ait des médecins qui ont plaisir à interrompre des grossesses. Je n'en ai jamais vu, jamais trouvé. Pourtant, vous savez que mon activité et mon intérêt professionnel sur ce problème a commencé il y a 30 ans comme secrétaire extraordinaire d'une commission parlementaire qui discutait de l'interruption de grossesse.

Certes, il y a des médecins qui ne font pas leur devoir, comme il y a des avocats, comme il y a des parlementaires, comme dans tous les domaines des activités humaines, mais la grande majorité des médecins assume sa fonction avec le sens des responsabilités et avec un sens éthique développé.

J'aimerais rappeler que la Fédération des médecins suisses soutient le projet du Conseil des Etats, elle soutenait d'ailleurs déjà celui du Conseil national, et que la Société suisse des gynécologues soutient cette solution. Elle avait au début manifesté sa réserve quant aux 14 semaines, nous avons accepté cette objection et nous sommes descendus à 12 semaines suivant le début des dernières règles. Je prétends que la solution que nous vous proposons est en fait une solution qui protège mieux la vie que le droit actuel. J'en viens donc au point essentiel du débat d'aujourd'hui: il s'agit de choisir entre cette solution et la solution actuelle.

Messieurs Hofmann et Wenger, je ne crois pas que vous puissiez vous reconnaître dans la solution actuelle, qui est une solution qui ne protège pas la vie, quoi qu'en dise la loi. Si nous retombons dans le droit actuel, vous savez pertinemment que nous risquons une initiative populaire qui sera peut-être plus extrême, qui ne prendra peut-être pas toutes les précautions que contient ce projet de loi.

Al collega Lombardi vorrei solo ricordare quanto scrisse il teologo cattolico Bondolfi, docente di etica cattolica all'Università di Friburgo, le cui riflessioni hanno notevolmente ispirato i lavori della commissione: «L'istanza meno arbitraria per prendere tale decisione è e resta solo la donna.» È un teologo di etica cattolica che lo afferma.

Ce n'est pas avec un bout de papelerard et avec une obligation de passer par un centre de consultation qu'on protège la vie. L'autre solution, je l'ai dit, c'est celle qu'aimerait M. Hofmann, c'est-à-dire l'interdiction totale. Personne ne l'a proposée, parce que, Monsieur Hofmann, toutes les tentatives qui ont été entreprises dans l'histoire d'aller dans ce sens ont été un échec épouvantable. Nous proposons aujourd'hui de décriminaliser l'avortement pendant les douze premières semaines. Personne ne propose de favoriser l'avortement. Nous voulons un système plus transparent, plus ouvert, et c'est à travers cette ouverture et cette confiance que nous pouvons responsabiliser la femme, responsabiliser la société et donner plus de dignité à la vie. Et je souhaite que cette protection de la vie ne se limite pas au débat d'aujourd'hui, car on ne lutte pas contre l'avortement avec les paragraphes de la loi pénale, mais avec toute sorte de dispositions pour la protection de la maternité, pour la protection de l'enfance, pour la protection de la femme sur la place de travail, etc.

Lombardi Filippo (C, TI): Ringrazio il collega Dick Marty per aver ricordato l'etica cattolica. Mi ero astenuto dal farlo per-

ché non sono mosso da motivazioni di ordine religioso, bensì – e come credo tutti i colleghi che in questa sala si occupano del problema – dalla concezione di Stato e dalla concezione di uomo che come cittadino e come parlamentare mi sono posto quale obiettivo della mia carriera politica. E con questa concezione che arrivo alla medesima conclusione di Bondolfi. Stiamo evidentemente discutendo della responsabilità e della scelta che lo Stato decide di lasciare alla donna perché sa che non può trovare migliore soluzione con la repressione penale. Ma stiamo anche discutendo di uno Stato che non abdica alle proprie responsabilità e che in questo campo e nel momento in cui rinuncia a punire penalmente fa lo sforzo di dare un'indicazione alle persone coinvolte, fa lo sforzo di ricordare, non con il medico che praticherà l'intervento ma con un'istanza esterna e neutra, che esistono due beni in confronto e che vanno valutati in coscienza appunto dalla donna.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Es obliegt heute Ihrem Rat, hier in Lugano einen weiteren – wer weiss, vielleicht sogar den entscheidenden – Schritt in Richtung Lösung des Problems Schwangerschaftsabbruch zu tun. Die Diskussion hat gezeigt, wie ernsthaft sich Ihr Rat mit der Frage des Schwangerschaftsabbruchs auseinandersetzt. Die Diskussion hat auch gezeigt, dass ähnliche Haltungen oder Überzeugungen zu unterschiedlichen Folgerungen oder unterschiedlichen Lösungsansätzen führen können. Den Befürwortern der Lösung der Minderheit nun aber Heuchelei vorzuwerfen, scheint mir äusserst unpassend und auch unangemessen zu sein und zeugt nicht von Respekt all jenen gegenüber, die sich ehrlich und aus tiefer Überzeugung um eine echte Lösung bemühen.

Die Haltung des Bundesrates zu dieser Vorlage hat sich nicht geändert. Der Bundesrat tritt nach wie vor für eine Revision der geltenden unbefriedigenden Strafrechtsnormen ein. Er bevorzugt dabei aber eine Lösung, die der Frau in ihrem schwierigen Entscheid Hilfe anbietet, und zwar Hilfe durch eine externe, staatlich anerkannte Beratungsstelle. In diesem Sinne unterstützt der Bundesrat den Minderheitsantrag Ihrer Kommission. Der Minderheitsantrag sieht ein Modell vor – das möchte ich noch einmal betonen –, das der schwangeren Frau erlaubt, ihren Entscheid in Kenntnis der vorhandenen Alternativen zu treffen. Der Kern des Beratungsmodells liegt darin, dem werdenden Leben eine Chance zu geben. Aber auch das Beratungsmodell kann keine Garantie geben. Die Eigenverantwortung soll gewahrt sein. Es geht letztlich darum, den Schwangerschaftsabbruch als Gewissenskonflikt ernst zu nehmen und die Frau als verantwortungsvolle Persönlichkeit zu unterstützen.

Lassen Sie mich noch eine weitere Überlegung anstellen, die verschiedentlich schon gemacht worden ist: Es geht bei der Abtreibungsdiskussion letztlich nicht allein um die Frage des Schwangerschaftsabbruches. Es geht auch um die Frage der Würde des Lebens und der Verantwortung für dessen Schutz in der Güterabwägung mit der persönlichen Freiheit. Wir befinden uns hier auf einer Gratwanderung und müssen uns dessen bewusst sein. Ich habe den Eindruck, wir sind uns dessen auch bewusst, denn das Thema Schwangerschaftsabbruch reiht sich in eine Diskussion über andere Themen ein, die ebenfalls vom Leben und vom Sterben handeln. Ich denke an die Diskussion über die Sterbehilfe, die Thematik der genetischen Untersuchungen und Behandlungen beim Menschen, die medizinische Forschung ganz allgemein, die pränatale Diagnostik, die Transplantationsmedizin oder auch die medizinisch unterstützte Fortpflanzung.

Bei all diesen Themen sind wir mit Fragen von Leben und Tod, von persönlicher Freiheit und Schutzpflicht des Staates, dem Schutz des Individuums in zweierlei Hinsicht, konfrontiert. Wenn wir über den Schwangerschaftsabbruch diskutieren, dann dürfen wir diese anderen Fragen nicht vergessen. Wir dürfen nicht vergessen, dass es hier letztlich um die Frage geht, wie wir mit dem Leben in all seinen Phasen umgehen. Wir dürfen den Gesamtzusammenhang nicht ver-

gessen, und wir dürfen nicht – je nach Belieben – andere Massstäbe ansetzen.

Ich möchte Ihnen aus der «Neuen Luzerner Zeitung» die Stellungnahme der Präsidentin der SVP-Frauen, Frau Esther Weber, zitieren. Sie begründet das Entstehen der SVP-Frauen für die Fristenlösung ohne Beratungspflicht wie folgt: «Uns geht es primär um die Kinder von sozial schwachen Frauen. Oft werden sie ungewollt und ungeliebt herumgeschoben und schaffen es kaum je, aus ihren schwierigen sozialen Verhältnissen auszubrechen. Wir wollen Leben schützen. Aber man soll das Leben nicht dort schützen, wo es nicht lebenswert ist, das heisst, wo es fast keine Zukunft hat.»

Ich muss Ihnen gestehen, dass mir bei solchen Formulierungen wirklich nicht mehr wohl in meiner Haut ist. Der Staat, das Gemeinwesen, wir alle haben eine Verantwortung für das ungeborene Leben – genauso wie wir eine Verantwortung dafür haben, das Leben für alle unsere Mitmenschen lebenswert zu machen –, egal, welchen Hintergrund sie haben.

Der Bundesrat wünscht sich, dass das Schutzmodell, wie es von der Minderheit Ihrer Kommission beantragt wird, heute realisiert wird. Ich bin der Überzeugung, dass viele Bürgerinnen und Bürger zu einer solchen Regelung Ja sagen könnten, weil sie geeignet ist, Gewissenskonflikte in der Frage des Schwangerschaftsabbruches zu verringern, weil sie dem ungeborenen Kind eine Chance gibt und gleichzeitig die Frau als verantwortungsvollen Menschen ernst nimmt. In diesem Sinne unterstützt der Bundesrat den Antrag der Minderheit.

Sollten Sie dennoch der Mehrheit zustimmen, erlaube ich mir einige zusätzliche Bemerkungen im Hinblick auf die weiteren Differenzen: Die Hauptdifferenz zum Nationalrat besteht darin, dass die Frau, welche einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zieht, gemäss Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission eine Notlage geltend machen muss. Diese Voraussetzung soll nach Auffassung Ihrer Kommission vor allem symbolische Bedeutung haben; sie soll darauf hinweisen, dass ein Schwangerschaftsabbruch nicht leichtfertig vorgenommen werden darf.

Rechtlich und damit in der Praxis hat diese Klausel keine Bedeutung. Es handelt sich also um eine reine Alibiübung; dies ist auch im Rahmen der Kommissionsberatung verschiedentlich eingeräumt worden.

Die Streichung der Notlage ist demzufolge die ehrlichere Lösung. Damit wird auch der falsche Eindruck vermieden, dass zum Schutz des ungeborenen Lebens ein zusätzliches Kriterium aufgestellt wird, das erfüllt sein muss. Oder mit anderen Worten und in der Sprache unseres Gastkantons:

Il concetto di «angustia» non fornisce alcun apporto, bensì dà l'illusione di produrre un risultato che non è in grado di garantire.

Was heisst das nun? Nähme man diese Notlage ernst, wären wir dort, wo auch der Bundesrat nicht hin will, nämlich bei der Indikationenlösung.

Den zweiten Minderheitsantrag Ihrer Kommission in Artikel 119 Ziffer 4, die Kantone zu verpflichten, die Praxen und Spitäler zu bezeichnen, in denen ein Abbruch vorgenommen werden darf, kann der Bundesrat nicht unterstützen. Es geht in der vorliegenden Vorlage um die strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches und nicht um die verwaltungsrechtliche Frage, welche Spitäler diese medizinischen Leistungen erbringen sollen. Der Bundesrat ist jedoch bereit, dieses Problem im Rahmen des Postulates Ihrer Kommission über die Rechte des medizinischen Personals zu prüfen.

Zusammenfassend halte ich fest: Der Bundesrat unterstützt den Minderheitsantrag in der Frage der obligatorischen Beratung. Er befürwortet die Streichung des Begriffs der Notlage. Gegen das Erfordernis des persönlichen Gesprächs ist nichts einzuwenden. Die Frage der Verpflichtung der Kantone, die Praxen und Spitäler zu bezeichnen, sollte nach Auffassung des Bundesrates im Rahmen des Postulates «Schwangerschaftsabbruch. Rechte des medizinischen Personals» geprüft werden.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: Je m'excuse d'intervenir encore, mais finalement c'est ici une initiative parlementaire; je crois qu'il sied au rapporteur de conclure les débats.

Avec beaucoup de respect, Madame la Conseillère fédérale, j'aimerais vous dire que si je comprends parfaitement que vous ne pouvez pas accepter le terme de «Heuchelei», je ne peux pas pour ma part accepter le terme de «Alibiübung» pour la notion de «Notlage». Cela, je ne peux pas l'accepter, et je crois que la commission ne peut pas l'accepter parce que nous nous sommes engagés très à fond sur ce sujet. Si vous estimez que c'est un «Alibiübung», relisez le préambule de la Constitution de notre pays. Avec la même argumentation, on peut dire que ce qui est fixé dans ce préambule constitue également un «Alibiübung». C'est le même concept et la même notion.

Ce n'est pas «eine symbolische», c'est «eine ethische Botschaft». Ce ne sont pas des paroles dans le vide, c'est le sens d'une norme que le législateur explicite. Je me permets, donc, de refuser ce terme de «Alibiübung».

Pour conclure, je prends acte avec une certaine surprise que le Conseil fédéral a discuté la solution de la majorité de la commission. Cette solution n'est pas tout à fait la même que celle qui était présentée au début.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 19 Stimmen

Ziff. 4 – Ch. 4

Marty Dick (R, TI), pour la commission: A l'article 119 chiffre 4, la majorité de la commission vous propose de biffer cette norme et d'adhérer ainsi à la décision du Conseil national. Ce n'est pas qu'elle soit opposée à cette norme, mais elle estime qu'elle n'a pas sa place dans le Code pénal. Donc, cette norme devra être reprise dans un autre contexte.

Bürgli Hermann (V, TG): Unser Kollege Samuel Schmid, inzwischen in den Bundesrat befördert, hat anlässlich der ersten Lesung eine Ziffer 4 beantragt, und zwar in dem Sinne, dass die Kantone Kliniken bezeichnen sollen, in denen eine Schwangerschaft abgebrochen werden darf. Das, was er damals ausgeführt hat, hat nach diesem Entscheid, den Sie vorhin getroffen haben, einen ganz anderen Stellenwert. Er hat damals gesagt: «Ich glaube, dass diese Nachbesserung aus folgendem Grund nötig ist: Wenn der Staat schon eine gewisse Garantie abgeben will, dass hier die ethische Schwelle für den Schwangerschaftsabbruch höher gesetzt und dieser Schritt nicht der reinen Willkür anheim gestellt werden soll, so müssten wir hier doch eine gewisse formelle Schranke setzen, indem beispielsweise die Abtreibungen nicht überall vorgenommen werden können. Der Staat darf sich jetzt mit dem Erlass der Gesetzgebung nicht aus der Pflicht ziehen, sondern er hat – soweit ihm das möglich ist – eine minimale Voraussetzung zu schaffen» (AB 2000 S 544) Das, was Kollege Schmid damals gesagt hat, ist nach wie vor richtig. Diese Bestimmung hat allerdings eine gewisse Unvollkommenheit aufgewiesen, indem lediglich von Kliniken gesprochen worden ist. In der Zwischenzeit hat der Nationalrat diese Ziffer 4 gestrichen.

In der Kommission für Rechtsfragen haben wir diese Situation erneut besprochen. Es ist dann auch zu einer Pattsituation gekommen, indem diese Streichung nur mit Stichentscheid des Präsidenten erfolgt ist. Wir haben uns also dem Nationalrat angeschlossen. Die Minderheit ist der Meinung, dass diese Frage hier im Plenum zu entscheiden ist. Ich gebe zu: Das ist keine Frage von allzu grosser Tragweite, zweifellos keine Frage, die über Sein oder Nichtsein dieser Vorlage entscheidet. Aber wir haben uns jetzt für das ärztliche Beratungsmodell ausgesprochen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zweifellos richtig, dass der Antrag, wie

er in Ziffer 4 formuliert ist – er ist abgeändert worden; wir sprechen jetzt von «Praxen und Spitälern» –, seine Berechtigung noch verstärkt erhalten hat.

Ich kann mich auch nicht der Meinung anschliessen, wir befänden uns hier im Strafrecht und diese Bestimmung gehöre nicht ins Strafrecht. Wenn Sie die ganze Regelung des Schwangerschaftsabbruches betrachten, dann sehen Sie, dass wir weit über das hinausgehen, was normalerweise im Strafgesetzbuch steht. Aber wir haben ja keine Alternative, das an einem anderen Ort zu regeln. Infolgedessen müssen wir nicht der reinen Lehre willen auf diese Bestimmung im Strafrecht verzichten.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 16 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen

Ziff. 5 – Ch. 5

Angenommen – Adopté

Art. 120

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 1

....

b. persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die

c. persönlich sich zu vergewissern

Ziff. 2

Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Ziffer 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Minderheit

(Stadler, Bürgli, Escher, Hofmann, Lombardi, Slongo)

Titel

Missachtung der Beratungspflicht

Ziff. 1

Wer als Ärztin oder Arzt vor Ablauf der 12. Woche seit Beginn der letzten Periode eine Schwangerschaft abbricht oder sich am Abbruch einer Schwangerschaft beteiligt, ohne die Bescheinigung gemäss Artikel 119 Ziffer 2 Buchstabe a eingesehen zu haben oder ohne die Frist von drei Tagen seit der Beratung abzuwarten, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Ziff. 2

Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Ziffer 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Art. 120

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 1

....

c. de s'entretenir lui-même avec la femme enceinte de manière approfondie et de la conseiller, de l'informer sur

c. de s'assurer lui-même qu'une

Ch. 2

Sera puni de la même peine le médecin qui, en application de l'article 119 chiffre 5, omet d'aviser l'autorité de santé publique compétente de l'interruption de grossesse pratiquée.

Minorité

(Stadler, Bürgli, Escher, Hofmann, Lombardi, Slongo)

Titre

Non-observation des devoirs liés à la consultation

Ch. 1

Celui qui, en tant que médecin, interrompt ou prête assistance à celui qui interrompt une grossesse au cours des 12 semaines suivant le début des dernières règles, sans avoir pris connaissance de l'attestation prévue à l'article 119 chiffre 2 lettre a, ou sans attendre l'échéance du délai de trois jours suivant la consultation, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Ch. 2

Sera puni de la même peine le médecin qui, en application de l'article 119 chiffre 5, omet d'aviser l'autorité de santé publique compétente de l'interruption de grossesse pratiquée.

La présidente (Saudan Françoise, présidente): L'article a été réglé par le débat à l'article 119 chiffre 2.

Marty Dick (R, TI), pour la commission: J'aimerais seulement signaler que par rapport à la dernière version, nous avons complété l'article 120. Il est ainsi beaucoup plus précis et rigoureux quant au devoir de conseil et d'information de la part du médecin.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ch. 4**Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Ménétreay-Savary, Garbani, Glasson, Lauper)

Biffer

93.434

**Parlamentarische Initiative
Haering Barbara.
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches**

**Initiative parlementaire
Haering Barbara.
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 29.04.93

Date de dépôt 29.04.93

Nationalrat/Conseil national 03.02.95 (Erste Phase – Première étape)

Nationalrat/Conseil national 20.06.97 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 19.03.98 (BBl 1998 3005)

Rapport CAJ-CN 19.03.98 (FF 1998 2629)

Stellungnahme des Bundesrates 26.08.98 (BBl 1998 5376)

Avis du Conseil fédéral 26.08.98 (FF 1998 4734)

Nationalrat/Conseil national 05.10.98 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.00 (Zweiterat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 21.09.00 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.01 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 14.03.01 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.03.01 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.01 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2001 1338)

Texte de l'acte législatif (FF 2001 1257)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschafts-
abbruch)**

Code pénal suisse (Interruption de grossesse)**Art. 119****Antrag der Kommission****Ziff. 2****Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Ménétreay-Savary, Cina, Joder, Lauper, Leuthard, Seiler, Simoneschi)

.... schwangeren Frau durch eine zur Berufsausübung

Ziff. 4**Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Ménétreay-Savary, Garbani, Glasson, Lauper)

Streichen

Art. 119**Proposition de la commission****Ch. 2****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Ménétreay-Savary, Cina, Joder, Lauper, Leuthard, Seiler, Simoneschi)

.... sur demande écrite de la femme, elle est pratiquée

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, den Beschlüssen des Ständerates vom 6. März 2001 zuzustimmen, d. h. alle noch bestehenden Differenzen zu unseren Beschlüssen vom 7. Dezember 2000 zu bereinigen. Angesichts der ausserordentlichen Sensibilität, die im Ständerat gegenüber diesem Geschäft herrscht, ist dieser Antrag für die Befürworterinnen und Befürworter einer Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches in den ersten Wochen einer Schwangerschaft ein Gebot der politischen Vernunft. Käme es zu keiner Einigung, würde die Vorlage ausser Abschied und Traktanden fallen, worüber sich nach Ansicht der Kommissionsmehrheit die Falschen freuen würden.

Zu reden gaben in der Kommission nur noch drei Differenzen. Ich rekapituliere sie kurz und erläutere Ihnen die Überlegungen, welche die Kommission dazu angestellt hat:

Die erste Differenz betrifft die Frage der Notlage in Artikel 119 Ziffer 2. Bei dieser Bestimmung hatte der Ständerat im September 2000 eingefügt, dass sich die Frau «auf eine Notlage» berufen müsse. Es handle sich dabei um ein rein subjektives Empfinden, das keiner Überprüfung bedürfe. Es gehe darum, dass sich die Frau über ihren Entscheid in Abwägung aller Aspekte Klarheit verschaffe und ihre eigene Situation reflektiere. Der Nationalrat strich diese Bedingung an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2000 mit der Begründung, sie sei ein Fremdkörper im Strafgesetzbuch, weil ihr Vorhandensein nicht geprüft werde und weil die Nichterfüllung dieser Bedingung keine Sanktionen zur Folge habe.

Der Ständerat hielt indessen an seinem Beschluss fest, betonte aber noch einmal, dass es ausschliesslich Sache der Frau sei, eine Notlage geltend zu machen, dass sie sie aber nicht zu beweisen habe. In unserer Kommission wurde zwar auch noch einmal beantragt, auf diese Bestimmung zu verzichten, doch wurde dieser Antrag mit 12 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Dies hauptsächlich aus dem Bedürfnis heraus, dieses Geschäft nach immerhin acht Jahren zu einem konstruktiven Abschluss zu bringen und die heutige, seit über dreissig Jahren überholte, weil nicht mehr angewandte Rechtsgrundlage abzulösen.

Artikel 119 Ziffer 2 umschreibt ausschliesslich das Verhältnis zwischen Arzt und Patientin. Eine Notlage kann auch implizit geltend gemacht werden, indem das Dilemma der Betroffenen und ihre Lebensumstände ja Thema des Beratungsgesprächs sind und sein müssen. In der Kommission bestand Einigkeit darüber, dass sich die ungewollt schwangere Frau per se in einer Notlage befindet. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz auch in einem Abstimmungskampf als Hinweis dafür verstanden wird, dass sich das Parlament der ethischen Tragweite der Gesetzesrevision bewusst ist.

Die zweite Differenz betrifft eine Änderung der Vorlage, deren wörtliche Auslegung allenfalls zu Missverständnissen führen könnte. Es betrifft dies die Einfügung des Wörtchens «persönlich» in Artikel 119 Ziffer 2 sowie in Artikel 120 Ziffer 1 Buchstaben b und c. Diese Präzisierung wurde vom Ständerat in den Gesetzestext eingefügt, um die Verantwortung des Arztes oder der Ärztin zu unterstreichen, wie dem Amtlichen Bulletin zu entnehmen ist. Es gehe nicht darum, dass der Arzt oder die Ärztin den ganzen Inhalt der Beratung selber erbringen müsse, aber er oder sie trage – das wolle das Wort «persönlich» sagen – die gesamte Verantwortung. Der Arzt oder die Ärztin habe eine ganzheitliche Beratung zu gewährleisten. Mit dieser Einfügung sollte verhindert werden, dass der Arzt oder die Ärztin die Beratung an eine nichtärztliche Drittperson delegiert. Gemeint ist also nicht, wie es der Wortlaut des Gesetzestextes nahe legen könnte, dass unter Umständen zwei eingehende Gespräche stattfinden müs-

sen, wenn der behandelnde und der ausführende Arzt nicht identisch sind, wie das in Kliniken und öffentlichen Spitälern in der Regel der Fall ist. Sowohl im Ständerat als auch in der nationalrätlichen Kommission war klar, dass erstens der behandelnde und der operierende Arzt nicht notwendigerweise identisch sind und dass zweitens «persönlich» dahingehend zu verstehen ist, dass die gemäss Artikel 119 Ziffer 2 zum Eingriff befugte Person die Gesamtverantwortung für das Vorhandensein der Voraussetzungen für einen straflosen Eingriff trägt.

Die dritte Differenz betrifft Artikel 119 Ziffer 4. Der Ständerat hat mit 16 zu 15 Stimmen den Antrag einer Kommissionsminderheit gutgeheissen, der den Kantonen vorschreibt, die Kliniken und Praxen zu bezeichnen, die die Voraussetzung für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erfüllen.

Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen – der Entscheid fiel mit 12 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen – empfiehlt Ihnen, diese Bestimmung um der Bereinigung der Differenzen willen zu übernehmen. Die Idee kam ursprünglich auf Antrag des heutigen Bundesrates Samuel Schmid ins Gesetz. Nach seiner Meinung sollte der Staat dafür besorgt sein, dass Abtreibungen nicht überall vorgenommen werden können. Er verlangte deshalb, dass der Kanton die Kliniken bezeichnen muss. Der Nationalrat strich die Verpflichtung mit der Begründung, es widerspreche dem Recht auf freie Berufsausübung, wenn der Eingriff nur in einer Klinik erfolgen dürfe. Darauf erweiterte der Ständerat die Bestimmung insofern, als auch ärztliche Praxen damit betraut werden können.

Wer zum Eingriff befugt ist, ist in Artikel 119 Ziffer 2 geregelt. Dort heisst es: «Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird.» Die Kantone sind somit in der Bezeichnung der Kliniken und Praxen nicht frei. Anspruch auf die Erlaubnis zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen haben Kliniken und Praxen, die eine fachgerechte Durchführung des Eingriffes durch Ärztinnen und Ärzte, die zur Berufsausübung zugelassen sind, gewährleisten. Es handelt sich also um eine reine Polizeierlaubnis, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, wenn die fachlichen Voraussetzungen vorliegen.

Mit anderen Worten: Die betroffenen Frauen sind in der Wahl eines Arztes oder einer Ärztin nur gesundheitspolizeilich eingeschränkt, was in ihrem eigenen Interesse liegt. Allenfalls sind sie durch die Weigerung bzw. die Begründung eines Arztes oder einer Ärztin, den Eingriff mit dem eigenen Gewissen nicht vereinbaren zu können, gezwungen, eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt aufzusuchen. Der Bestimmung könnte insofern eine gewisse Relevanz zukommen, als sie die Kantone eben auch verpflichtet, die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu gewährleisten. Eine letzte, rein formelle Differenz besteht in Artikel 120 Ziffer 2. Hier hat der Ständerat ein Versäumnis nachgeholt, das erst nach Abschluss der Kommissionsarbeit auftauchte und worauf die Kommissionssprecher in diesem Rat im Dezember 2000 hingewiesen haben: Auch die nachträglich eingefügte Meldepflicht muss mit einer Strafe im Unterlassungsfall versehen werden. Es handelt sich dabei also um eine gesetzlich notwendige Ergänzung der Revision.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und sich den Beschlüssen des Ständerates anzuschliessen, wo noch Differenzen zu den Beschlüssen unseres Rates bestehen.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu dieser Vorlage verlieren: Wenn wir dieses Dossier schliessen können, haben wir ein gutes Stück Arbeit geleistet. Ich bitte vor allem auch diejenigen, die eine andere Lösung anvisierten – damit meine ich die CVP-Fraktion –, zu berücksichtigen, dass die Mehrheit ihre Anliegen ernst genommen und in ihre Arbeit integriert hat. Wenn Sie den ursprünglichen Entwurf der Kommission für Rechtsfragen dieses Rates bzw. die Beschlüsse anschauen, dann sehen Sie, dass die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches auf Verlangen der schwangere-

ren Frau verschiedenen Bedingungen unterworfen wurde. Ich denke an die Notwendigkeit eines schriftlichen Gesuches, das Geltendmachen einer Notlage, die Voraussetzung eines eingehenden Beratungsgesprächs, die Information über Unterstützungsangebote, die obligatorische Beratungspflicht für Mädchen und die Bestrafung im Unterlassungsfall. Zudem wurde die Frist von 14 auf 12 Wochen verkürzt. Es darf deshalb mit Fug und Recht gesagt werden, dass sich die Idee des Beratungsmodelles durchgesetzt hat. Der Unterschied liegt darin, dass die Mehrheit das ärztliche Beratungsmodell dem Modell der CVP-Fraktion vorgezogen hat, weil sie sich von der Zweitberatung durch staatlich anerkannte Beratungsstellen keinen qualifizierten Umgang mit dem Dilemma der betroffenen Frau und insbesondere auch keine Reduktion der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche versprach.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen und dem Geschäft in der Schlussabstimmung in der dritten Woche zuzustimmen.

Genner Ruth (G, ZH): Frau Aeppli, Sie haben im Zusammenhang mit dem Aspekt der Notlage festgestellt, dass es sich dabei um eine rein persönliche Empfindung handelt. Seit wann – Ich frage Sie das als Nichtjuristin – legiferieren wir über Empfindungen, und das ausgerechnet im Strafgesetzbuch?

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH), für die Kommission: Sie haben Recht, Frau Genner: Die Notlage, die nun im Gesetz verankert ist, muss nicht bewiesen werden. Sie kann von den Gerichten nicht überprüft werden. Wir gehen davon aus, dass sich eine Frau, die ungewollt schwanger ist, immer in einer Notlage, immer in einem Dilemma befindet und dass in diesem Sinne der Hinweis auf das Vorhandensein einer Notlage zwar strafrechtlich nicht relevant ist, aber das Problem zum Ausdruck bringt, über das wir hier legiferieren.

Simoneschi Chiara (C, TI): Madame Aeppli Wartmann, vous avez étudié un modèle basé sur le libre choix de la femme dans les 12 premières semaines et, en même temps, vous voulez introduire la notion de situation de détresse que la femme doit invoquer.

1. Je voudrais savoir si vous pouvez me donner des exemples.
2. Je voudrais aussi savoir comment vous voulez gérer, légalement et dans la pratique, ces deux notions qui sont complètement contradictoires: ou bien on est libre de décider de subir une interruption de grossesse dans les 12 semaines, ou bien on doit démontrer qu'on est dans une situation de détresse. Vous avez dit que la consultation obligatoire est une obligation trop forte pour la femme, et maintenant elle doit quand même démontrer qu'elle est dans une situation de détresse. Là, il y a une contradiction inconciliable. Mon opinion, c'est que vous avez introduit cette notion de détresse, ce qui est un exercice-alibi.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH), für die Kommission: Liebe Kollegin Simoneschi, ich möchte den letzten Vorwurf, den Sie erhoben haben, dass nämlich der Hinweis auf eine Notlage eine reine Alibiübung sei, klar zurückweisen.

Wie ich schon vorher zu Frau Genner gesagt habe: Jede ungewollt schwangere Frau befindet sich in einer Notlage, sei das aus sozialen Gründen, sei das aus persönlichen Gründen, sei das aus Beziehungsgründen. Wie auch immer: Dass wir die Voraussetzung einer Notlage ins Gesetz aufnehmen, erfolgte aus der Überlegung heraus, dass sich die Frau, die in diesem Dilemma ist, damit der Situation klarer bewusst wird, dass sie die Situation reflektiert und dann im Gespräch mit dem Arzt, mit Drittpersonen herausfindet, welches für sie die beste Lösung ist. In einer Notlage befindet sie sich aber immer, und wenn wir die Notlage hier voraussetzen, dann zeigen wir damit auf, dass eben eine Notlage vorliegt und dass über diese Notlage auch gesprochen werden kann oder muss.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), pour la commission: Il y a quelques divergences qui subsistent et qu'il nous faut maintenant effacer, faute de quoi nous devrions aller en Commission de conciliation et nous risquerions véritablement de voir cet objet qui, depuis 8 ans, traîne dans la procédure de navette parlementaire, échouer finalement, et nous revien-drions au point de départ.

La première divergence, qui est la plus importante, tient à cette notion de détresse. Il faut être tout à fait honnête dans notre débat. Lors du précédent passage devant notre Conseil, les rapporteurs, au nom de la majorité de la commission, vous ont dit pourquoi ils estimaient que cette notion de détresse, qui n'était pas objectivable, ne devait pas être retenue, et que finalement c'était la liberté responsable de la femme qui, seule, devait être prise en compte.

Le Conseil des Etats ne l'a pas entendu de cette oreille, attentif qu'il est à l'importance et à la gravité en tout état de cause d'une interruption de grossesse. Il veut que cette importance soit soulignée par le fait que l'on envisage cette interruption seulement si la femme est en situation de détresse.

En commission, ceux qui s'y opposaient – notamment Mme Ménétre-Savary qui va nous expliquer tout à l'heure pourquoi elle trouve cela choquant – disaient avec beaucoup, je dirais presque, d'émotion qu'une femme n'envisage jamais une interruption de grossesse de gaieté de coeur et jamais dans la désinvolture, ou en tout cas presque jamais; que, dans la plupart des cas, ne serait-ce que parce que psychologiquement, psychologiquement, elle ne désire pas un enfant, qu'elle le refuse, il y a bien une situation de détresse à plusieurs variables, mais que l'on peut psychologiquement apprécier.

Alors, on peut retourner l'argument. On peut dire que si cette notion n'était pas objectivable et s'il eût mieux valu à nos yeux ne pas s'arrêter sur cette notion de détresse, en tout cas elle n'est pas contraire à la véritable situation de la femme qui se trouve dans cet état. Par conséquent, si politiquement cela fait mieux passer le projet qui est en faveur des femmes devant le Parlement d'abord puis devant l'opinion, alors, de grâce, ne faisons pas un blocage sur ce point et admettons que cette notion de détresse, toute subjective qu'elle soit, est une idée finalement parfaitement acceptable.

Alors, d'ailleurs, cette notion de détresse sera appréciée par la femme dans le dialogue avec le médecin. L'article 118 prévoit bien qu'un médecin qui interromprait une grossesse sans avoir pris toutes les précautions et sans avoir analysé la situation psychologique serait punissable. Il y a donc dans la mise devant sa responsabilité du médecin une sorte de cadre dans lequel se situe la notion de détresse qui vous est demandée.

Par conséquent, dans l'idée politique d'éliminer cette divergence qui est la principale, la commission, par 12 voix contre 7 et avec 1 abstention, vous demande de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

En ce qui concerne la deuxième divergence, la commission a décidé, à l'unanimité, comme l'a dit Mme Aepli Wartmann, d'insister sur le fait que l'entretien doit avoir lieu avec le médecin responsable. Il ne s'agit pas de dire que le médecin responsable devrait tout faire, et s'assurer de l'entretien et en même temps être celui qui pratique l'intervention, mais il s'agit de mettre devant sa responsabilité le médecin responsable qui doit s'entretenir lui-même avec la femme dans les conditions que nous avons dites tout à l'heure.

La troisième divergence, à l'article 119 chiffre 4, concerne l'obligation faite aux cantons de désigner les cabinets et les établissements hospitaliers qui remplissent les conditions nécessaires pour effectuer une interruption de grossesse. Il ne s'agit pas de vouloir que les cantons désignent en somme des cliniques qui seraient spécialisées dans l'interruption de grossesse, et qui auraient cette fâcheuse réputation, comme on l'a évoqué. Il s'agit d'une prescription de police – c'est d'ailleurs M. Schmid Samuel qui est à l'origine de cette disposition au Conseil des Etats –, de manière à ce que les choses soient faites sérieusement dans les cantons

et que l'on sache exactement quels sont les établissements et les cliniques qui peuvent objectivement montrer le sérieux médical garantissant que les choses sont faites dans les règles de l'art.

Vous devez rapporter ça aussi au postulat 01.3056 que vous propose la commission et qui montre bien – et je m'adresse aux démocrates-chrétiens – que ça n'entraîne absolument pas une obligation subjective pour chaque médecin de pratiquer l'interruption de grossesse. Il est évident que c'est une prescription de police sanitaire générale, qui ne devrait pas soulever de polémiques sérieuses.

Ensuite, à l'article 120 chiffre 2, il y a une précision quant à la sanction du médecin qui n'observerait pas les obligations qui lui sont données dans cette affaire.

Pour terminer, j'aimerais dire ceci. Les démocrates-chrétiens – et c'est dans le dialogue démocratique que nous avons entre nous qu'il convient de les comprendre – sont presque tous choqués à ce propos, car ils étaient d'avis que, finalement, il fallait une consultation obligatoire et le fait que la consultation soit vérifiée pour que l'on puisse entrer en matière sur la libre décision de la femme. Le Conseil des Etats a considéré que cette consultation obligatoire n'allait pas avec la libre décision de la femme et que le dialogue de la femme avec le médecin, mais dans l'idée que la femme se trouvait dans une situation de détresse, était suffisant.

Puisque le Conseil des Etats a fait maintenant ce pas vers nous de renoncer à la consultation obligatoire, il faut maintenant, nous, faire le pas vers le Conseil des Etats et nous rallier à lui pour éliminer les quelques divergences qui nous séparent encore de lui.

Il y a trop longtemps que cette affaire dure. Il faut maintenant arriver à une conclusion politique. Cette conclusion politique ne peut pas satisfaire tout le monde; cette conclusion politique ne peut pas contenter toutes les consciences. Il est évident que, sur un sujet aussi sensible, il y aura des gens qui auront mauvaise conscience; d'une manière ou d'une autre, ils trouveront que ce compromis n'est pas idéal. Mais ce compromis est le meilleur auquel nous puissions arriver maintenant.

Au nom de la majorité de la commission, je vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats sur les quatre points cités par les rapporteurs.

Ménétre-Savary Anne-Catherine (G, VD): Les partisans et les partisans de la solution du délai ont fait au cours des mois un véritable parcours de pénitents en cumulant les concessions:

1. ils ont admis que la réglementation de l'interruption de grossesse reste fixée dans le Code pénal;
2. ils ont accepté de raccourcir le délai de 14 à 12 semaines;
3. ils ont concédé l'obligation d'une demande écrite;
4. ils ont conféré au médecin un rôle de conseiller que l'estime disproportionné;
5. ils s'apprentent à capituler sur la nécessité pour la femme d'invoquer une situation de détresse. C'est beaucoup.

A propos de la détresse, au cours des débats dans les Conseils, en commission, dans la presse, ce terme a été complètement banalisé. Il a été dit et redit que ce n'est pas une norme juridique, que la détresse ne sera pas vérifiée, que ce mot, jamais, n'empêchera une seule femme d'obtenir une interruption de grossesse. Il a été dit et redit que ce mot n'est destiné en rien à limiter le libre choix de la femme. C'est une simple formalité. Alors, si c'est ça, si ce mot ne veut rien dire, s'il est sans portée, pourquoi s'acharner à le mettre dans la loi? N'est-on pas en train de réintroduire une énorme hypocrisie, au nom même de la lutte contre l'hypocrisie de la situation actuelle? Je ne peux pas le croire. Non, je pense que ce mot n'est pas là par hasard.

Selon le Conseil des Etats, ce mot devrait servir à mettre un peu d'éthique dans la loi. Comme si l'on soupçonnait les femmes concernées de manquer d'éthique, comme si on laissait entendre que les femmes sont capables d'avorter sans raison! Mais on ne vérifiera pas, non. Le législateur, le juge, le médecin, la société, personne ne veut se charger de

ce sale boulot. C'est à la femme seule, et à elle seule, qu'il appartient d'évaluer sa propre détresse et d'assumer la comédie qu'elle pourrait être amenée à jouer, la culpabilité qui en résulte et la mauvaise image de soi, femme victime, femme en détresse.

On pense que c'est de l'éthique. Je dis non, c'est de la morale.

Pourtant, ce mot «détresse», dont on dit qu'il n'est qu'un détail, il existe dans d'autres lois. C'est un mot fort. Il a toujours été interprété d'une manière restrictive. On nous rassure en nous disant qu'il n'empêchera rien. Mais, ce qu'il y a dans la tête des conseillers aux Etats et de celles et ceux qui banalisent ce mot, pensez-vous que les médecins et les femmes enceintes au moment du choix puissent le connaître, puissent s'en souvenir? Je crains qu'on ouvre ainsi la porte à des interprétations qui ne sont pas celles que vous croyez. Mais voilà, j'arrête là ce discours. Je viens de faire un discours pour rien. En effet, pour des raisons qui n'ont pas grand-chose à voir avec ces réflexions, la situation politique s'est renversée. Elle est devenue absurde, surréaliste. Les partisans et les partisanes du détal qui, j'en suis convaincue, pensent de l'invocation de la détresse à peu près la même chose que moi, s'apprêtent à voter cette version-là. Moi, dans cette affaire, je me présente devant vous avec le soutien des adversaires déclarés de toute solution du détal, lesquels ont déjà annoncé le lancement d'un référendum, même contre une loi dont je dirais qu'elle est devenue une loi bâtarde. Je ne comprends pas quel jeu ils jouent, mais je ne veux pas être l'otage d'un débat truqué. Je ne veux pas être l'instrument d'une manoeuvre politique. Alors, je retire ma proposition de minorité et je m'abstiendrai dans ce vote. Libre à vous, Mesdames et Messieurs, chrétiens-démocrates et membres de l'UDC, de reprendre cette proposition à votre compte!

Je retire donc ma proposition de minorité, mais je dois vous l'avouer, j'ai l'impression d'un immense gâchis et je dois dire qu'aujourd'hui, je suis triste.

Cina Jean-Michel (C, VS): Namens der CVP-Fraktion möchte ich vorab folgende Erklärung abgeben:

Das von der CVP zu Recht mit Herzblut, Hartnäckigkeit und vor allem mit tiefer Überzeugung vertretene Schutz- und Beratungsmodell ist in diesem Parlament gescheitert. Diese Feststellung schmerzt und führt zu grosser Enttäuschung. Mit Bedauern mussten wir insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass die von uns verlangte und vom Bundesrat mitgetragene obligatorische und externe Beratung der schwangeren Frau keine Mehrheit in diesem Räte fand. Als zumutbare, minimale Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes der schwangeren Frau wäre unser Modell geeignet gewesen, dem Schutz, der dem werdenden Leben gebührt und der ihm von der Verfassung eingeräumt wird, erhöhte Nachachtung zu verschaffen.

Die CVP-Fraktion und auch der Bundesrat konnten Sie mit ihren Argumenten nicht überzeugen; das ist schade. Wir werden unter diesen Umständen in konsequenter und klarer Haltung der von ihnen beschlossenen Vorlage nicht zustimmen. In dieser ethisch bedeutsamen Frage haben wir Hand zu einer Lösung geboten. Wir haben einen grossen Schritt getan; er endet hier und heute. Mit der Ergreifung des Referendums durch die CVP ist zu rechnen. Der Referendumsentscheid bleibt allerdings dem Parteivorstand vorbehalten, der am kommenden Freitag darüber befinden wird. Das letzte Wort über die Einführung einer reinen Fristenlösung werden somit aller Voraussicht nach und zu Recht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unseres Landes haben. Sie werden damit insbesondere auch die Gelegenheit erhalten, unserem Beratungs- und Schutzmodell nochmals eine Chance zu geben.

Zur «Notlage»: Die Mehrheit des Ständerates hat am Begriff Notlage festgehalten, ohne diesem eine rechtliche Verbindlichkeit zuzugestehen. Was soll das? Die vom Ständerat verlangte und von der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen bestätigte gesetzgeberische Leerformel wird von der Mehrheit doch nur geduldet, um keine weitere Differenz zum

Ständerat zu schaffen. Dies ist wahrlich ein dürftiges Argument für die Beibehaltung dieser juristisch unverbindlichen Begriffshölse. Gibt es vielleicht trotzdem ein einigermaßen nachvollziehbares Argument für die Haltung des Ständerates und der Mehrheit der Kommission? Für mich nicht. Man kann sich nämlich an dieser Stelle des Eindruckes kaum erwehren, dass sich damit bestimmte Kreise im absehbaren Referendums- und anschliessendem Abstimmungskampf den Schleier der «ethical correctness» überwerfen wollen. Zumindest lässt die Ausführung des Präsidenten der ständerätlichen Kommission eine derartige Schlussfolgerung zu, wenn er klar bestätigt, dass mit dem Begriff Notlage lediglich eine juristisch unverbindliche, ethische Botschaft ausgesendet werden soll.

Wer eine reine Fristenlösung will, sollte dazu stehen und als Konsequenz befürworten, dass der Begriff Notlage aus dem Gesetz gestrichen wird. So ehrlich muss man zu sich selbst, aber auch gegenüber dem Stimmbürger sein.

Nachdem Frau Ménétreay-Savary ihren Antrag zurückgezogen hat, ist es mir trotzdem ein Anliegen gewesen, dies in aller Deutlichkeit zu sagen.

Vallender Dorie (R, AR): Die FDP-Fraktion steht hinter dem mit dem Ständerat gemeinsam erarbeiteten Kompromiss. Dabei hält sie ihre Haltung in sechs Leitsätzen fest:

1. Mit dieser Vorlage soll der Schwangerschaftsabbruch so geregelt werden, dass die Rechtsgüter der Selbstbestimmung einer Frau und der Erhaltung des ungeborenen Lebens während einer bestimmten Frist von 12 Wochen zugunsten der Entscheidungsfreiheit der Frau gewichtet werden.

2. Wir anerkennen mit dieser Vorlage, dass sich eine mündige Frau nie leichtfertig zu einem Schwangerschaftsabbruch entschliessen kann und wird. Wir gehen vielmehr davon aus, dass es um Fälle geht, bei denen eine Entscheidungsnotlage vorliegt. Die explizite Erwähnung dieses schweren seelischen Dilemmas einer schwangeren Frau im Gesetz selber zeigt auch der Gesellschaft auf, dass der Gesetzgeber in Achtung der Würde und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau einerseits und des Schutzes des ungeborenen Lebens andererseits den Entscheid nicht anstelle der Frau treffen kann. Sie allein muss diesen Entscheid für oder gegen das ungeborene Leben treffen und verantworten.

3. Der Vorwurf, dass der Begriff der Notlage nicht justizabel sei, missachtet den Leidensdruck einer Frau in dieser ausweglosen Entscheidungssituation. Warum, so frage ich Sie dann, zieht eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch überhaupt in Erwägung? Weil sie glücklich verheiratet ist, weil die Beziehung auf gegenseitiger Zuneigung oder etwa Liebe beruht, weil das ungeborene Kind in eine stabile Beziehung hinein geboren würde? Oder ist es nicht vielmehr so, dass sie sich selber in einem trostlosen Leben ohne Zukunft gefangen sieht, einer Zukunft, die sie ihrem ungeborenen Kind ersparen möchte? Alle Männer und Frauen, die der schwangeren Frau diese seelische Notlage absprechen, sprechen ihr auch in globo die ethische Verantwortung gegenüber ihrem ungeborenen Kind ab. Damit umschreibt der Begriff der Notlage mehr als die moralische Dimension, auch wenn er im strengen Sinne nicht justizabel ist.

4. Der Verzicht auf eine Bestrafung der Frau, die sich in schwerer seelischer Not – nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, vor allem auch für das ungeborene Kind – für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, bringt unseren Respekt und unsere Solidarität mit der betroffenen Frau zum Ausdruck. Wegen der Entkriminalisierung wird keine Frau leichtfertig einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Strafandrohungen kein adäquates Mittel sind, um Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern; sie sind aber geeignet, die seelische Not durch den Druck der Strafe noch zu verstärken.

5. Die Absage an die Repression wird durch zwangsfreie Hilfsangebote ersetzt. Denn unsere Gesellschaft ist verpflichtet, einer Frau, die sich in dieser Entscheidungsnotlage

befindet, ihre Hilfe anzubieten. Diese Hilfsangebote sollen von der Frau in einem persönlichen Gespräch mit einem Arzt Ihres Vertrauens erörtert werden. Mit der eigenen Wahl des Arztes bringt die Schwangere vor allem ihr Vertrauen in diese Person zum Ausdruck. Von sekundärer Bedeutung ist, wer schliesslich den Eingriff vornimmt: der Arzt, mit dem sie das persönliche Gespräch geführt hat, oder eine in dieser Praxis oder im Spital arbeitende Medizinalperson.

Ausdrücklich lehnen wir jede Form von Zwangsberatung ab, und wir lehnen es insbesondere ab, dass wir ein «CVP-Gesetz» machen.

6. Bei der Bezeichnung der Praxen und Spitäler durch die Kantone sind grundsätzlich alle zugelassenen Praxen und Spitäler, welche die fachlichen Voraussetzungen für diese Art von medizinischen Eingriffen erfüllen, zuzulassen. Soweit es sich um Privatpraxen handelt, können diese jedoch nicht gezwungen werden, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen.

Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, diesen Regelungen im Sinne der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Studer Heiner (E, AG): Wir sind am Bereinigen eines heiklen Themas. Wenn es um menschliches Leben und um Würde geht, liegt mir alles fern, was irgendwie nach Polemik tönen könnte. Gerade weil es ein so heisses Thema ist und unterschiedliche gesellschaftliche Vorstellungen da sind, sind gewisse Dinge in Offenheit und mit Respekt voreinander zu formulieren.

Die Kommissionssprecherin hat klar gesagt: Wenn die Frau zu erkennen gibt, dass sie den Schwangerschaftsabbruch will, dann wird das als Notlage bezeichnet. Das wurde auch im Ständerat gesagt. Ich habe dort zum Teil zugehört und auch die Debatte nachgelesen. Ich meine, wenn Sie das ernsthaft ansehen, sehen Sie, dass es – ich sage es zurückhaltend – sehr problematisch ist, das gesetzgeberisch festzuhalten.

Frau Vallender hat gesagt, jede Frau, die das wolle, sei in einer ganz ernsthaften Situation. Nachdem Sie mir als Mann verständlicherweise nicht abnehmen, dass ich Erfahrung mit diesem Thema habe, möchte ich die langjährige aargauische Kantonsärztin, die vorher lange Jahre als Kinderärztin praktiziert hatte und das wieder tut, erwähnen. Sie hat immer wieder gesagt, dass sie sowohl in ihrer Funktion als Kinderärztin wie als Kantonsärztin immer wieder Situationen erlebt hat, wo es sich eben nicht um eine Notlage, um einen Gewissenskonflikt handelte, sondern um einen Einbruch in der Lebensgestaltung. Sie konnte als Beispiel den Fall erwähnen, dass jemand sagte, sie und ihr Freund hätten ein Auslandssemester im Sinn, das passe jetzt nicht hinein. Diese Fälle gibt es auch.

Ich glaube Ihnen, dass der grösste Teil das in einer ernsthaften Auseinandersetzung entscheidet, aber ich bitte Sie, nicht zu sagen, das sei in jedem Fall so. Das wäre das Gleiche, wie wenn Sie sagten, jeder Mann, der in diesem Zusammenhang handle, sei einer, der keine Verantwortung wahrnehme. Es wird ja immer wieder formuliert, auch vorhin von Frau Vallender, es sei lediglich der Entscheid der Frau. Aber in vielen Fällen handelt es sich beim Partner, der für die Schwangerschaft mitverantwortlich ist, nicht um einen Mann, mit dem die Frau nicht zusammenleben will, sondern es handelt sich um einen Partner, mit dem die Frau ihr Leben verbringt, der mit einbezogen ist.

Wenn Sie den Begriff in das Gesetz aufnehmen und davon ausgehen, jeder Wille zu einem Schwangerschaftsabbruch bähre auf einer Notlage, nehmen Sie etwas ins Gesetz auf, das – ich sage es nochmals – mehr als nur problematisch ist.

Der Präsident der ständerätlichen Kommission hat sich dagegen gewehrt, dass man das als Alibiübung bezeichnet, und hat auf die Präambel der Bundesverfassung verwiesen – aber das kann man nicht tun. Eine Verfassung legt die Grundsätze fest, nach denen die Gesetzgebung geordnet werden muss. Hier geht es um die konkrete, anwendbare Gesetzgebung, die klar sein muss. Von daher gesehen ist es mindestens klar – die deutschsprachige Berichterstatterin

hat es gesagt –: Ob Sie jetzt mit der Mehrheit oder allenfalls mit der Minderheit gestimmt hätten – der Minderheitsantrag ist zurückgezogen worden –, würde daran nichts ändern; Sie beschliessen eine Fristenregelung von zwölf Wochen, nichts anderes. Der französischsprachige Berichterstatter hat immerhin ganz offen gesagt, das sei ein politischer Entscheid; man wolle zum Schluss kommen. Ich kann es politisch nachvollziehen, dass in dieser Frage endlich einmal ein Abschluss auf der parlamentarischen Ebene erfolgen sollte, weil der eigentliche Entscheid an der Urne fallen wird.

Es ist bekannt, dass die grosse Mehrheit unserer Fraktion keiner Variante der Fristenregelung zustimmen wird und deshalb beim Ergreifen des Referendums und im Abstimmungskampf aktiv dabei sein wird. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir alles tun werden, damit es ein Kampf wird, der in der Sache, mit menschlichem Aufeinanderzugehen, im gegenseitigen Respekt und nicht auf der falschen Ebene geführt wird. Das sind wir uns trotz aller unterschiedlichen Positionen schuldig.

Baumann J. Alexander (V, TG): Die Mehrheit der SVP-Fraktion vertritt die hier bereits mehrfach dargelegte Auffassung, dass Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich Unrecht darstellt und daher rechtlich verboten sein muss. Jede irgendwie geartete Fristenlösung, welche die Abtreibung in einer definierten Wochenzahl der Schwangerschaftsdauer grundsätzlich als straflos erklärt, stellt aus unserer Sicht einen Verstoss gegenüber den menschlichen Grundrechten dar, weil bei jeder derartigen Lösung nicht einmal eine Güterabwägung zwischen dem Recht des werdenden Menschen einerseits und allfälligen Rechtfertigungsgründen der Mutter andererseits vorgenommen wird.

Wir werden uns, wie angekündigt, in der Schlussabstimmung gegen jede, wie auch immer geartete Fristenlösung stellen. Nachdem Madame Ménétrez ihren Minderheitsantrag zu Artikel 119 Absatz 2 zurückgezogen hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zum referendumpolitisch motivierten Appendix der so genannten Notlage.

Bei Artikel 119 Absatz 4 werden wir für Mehrheit und Ständerat votieren, um diese Differenz vom Tisch zu bekommen. Wir unterstützen zudem das Kommissionspostulat 01.3056, mit welchem die Persönlichkeitsrechte des medizinischen Personals betont werden. Dieses Postulat deckt sich inhaltlich weitgehend mit der ständerätlichen Kommissionemotio 00.3424 vom 11. September des letzten Jahres, welche vom Bundesrat als Postulat entgegengenommen worden ist.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Folgen Sie dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, dann sind die Würfel gefallen, und die bestehenden Differenzen sind behoben. Der Bundesrat hätte sich zwar eine andere Lösung gewünscht, er nimmt aber zur Kenntnis, dass die Mehrheit des Parlamentes die Beratung der Schwangeren dem Arzt oder der Ärztin übertragen will.

Zudem muss sich die Frau auf eine Notlage berufen, eine Notlage, die – so die Interpretation des Ständerates und jetzt auch Ihrer Kommission – als ethische und nicht als juristische Botschaft zu verstehen ist. Eine Abtreibung als Eingriff in menschliches Leben soll also nicht leichthin vorgenommen werden, die Schwangere soll ihre Situation genau überdenken und sich Rechenschaft darüber geben, warum sie das Kind nicht austragen kann. Dieses Anliegen wird allerdings mit der vorgeschlagenen Formulierung – darüber sind wir uns ja alle einig – nicht in eine verbindliche rechtliche Form gefasst. Um eine präzise, klare Gesetzgebung, wie sie gerade im Strafrecht angezeigt wäre, handelt es sich dabei nicht.

Die Kommissionmehrheit beantragt zudem, die vom Ständerat knapp gutgeheissene Bedürfnisklausel in Artikel 119 Ziffer 4 StGB beizubehalten. Danach hätten die Kantone die Kliniken und Praxen zu bezeichnen, in denen Abtreibungen vorgenommen werden dürfen. Ich befürchte, dass eine solche Norm zu Anwendungsschwierigkeiten führen kann. So wird unter Umständen eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch nicht mehr durch den Arzt Ihrer Wahl vornehmen

lassen können. Es könnte zu weiteren Ungleichbehandlungen kommen.

Ihr Kommissionssprecher hat aber heute deutlich darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung als eine Polizeibestimmung zu verstehen ist. Ich nehme das so zur Kenntnis. Insbesondere aus den Voten im Ständerat war allerdings bei dieser Bestimmung eher eine andere Idee herauszuhören. Obschon diese Frage für Sein oder Nichtsein dieser Vorlage nicht ausschlaggebend ist, frage ich mich, ob es sich nicht lohnen würde, in diesem Punkt noch einmal das Gespräch mit dem Ständerat zu suchen.

Erlauben Sie mir noch eine letzte Anmerkung zum Postulat Ihrer Kommission für Rechtsfragen (01.3056), das am 8. März dieses Jahres eingereicht wurde. Hierzu konnte der Bundesrat noch nicht Stellung nehmen. Da das Postulat aber das gleiche Ziel verfolgt wie die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (00.3424) – beide Vorstösse haben den Titel «Schwangerschaftsabbruch. Rechte des medizinischen Personals» –, sollte einer Entgegennahme dieses Postulates durch den Bundesrat eigentlich nichts entgegenstehen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Ménétrety-Savary hat ihren Minderheitsantrag zu Ziffer 2 zurückgezogen.

Ménétrety-Savary Anne-Catherine (G, VD): Malgré ce que j'ai dit tout à l'heure, je n'arrive pas à renoncer à tout espoir d'améliorer quand même cette loi. C'est pourquoi je vous propose, à l'article 119 chiffre 4, de renoncer à désigner des cliniques et des cabinets spécialisés.

De deux choses l'une: ou bien nous sommes en train d'adopter une loi qui reconnaît à la femme enceinte une liberté de choix et, dans ce cas, elle peut aussi choisir son médecin et sa clinique, qui tous, comme pour n'importe quelle autre maladie, doivent garantir des soins de qualité; ou bien ça n'est pas un libre choix, mais une sorte de marché parallèle, et ce marché, alors oui, il peut avoir ses spécialistes désignés.

Les débats au Conseil des Etats n'ont pas clarifié ce point. Certains y voient effectivement une manière de marquer qu'il n'y a pas de libre choix et qu'on limite les possibilités d'accès à une interruption volontaire de grossesse. D'autres, au contraire, interprètent cet alinéa comme une obligation faite aux cantons réticents de pratiquer l'interruption de grossesse. De plus, s'il y a de bons cabinets et de bons établissements qui offrent toutes les garanties de pratiquer selon les règles de l'art, cela doit signifier quelque part qu'il y en a aussi des mauvais et qu'il y a des médecins incapables de conseiller une femme enceinte. Le corps médical appréciera! Bien sûr qu'une femme enceinte ne va pas consulter un dermatologue ou un orthopédiste pour un avortement, et on peut partir de l'idée que tous les gynécologues savent faire cela. Qu'ils le veuillent, c'est une autre affaire.

Mais cet article pourrait avoir encore d'autres effets pervers. Désigner les cliniques et les cabinets qui peuvent faire des interruptions de grossesse, c'est prendre le risque d'en faire des lieux mal famés. Pire, c'est prendre le risque d'en faire la cible des attaques des fondamentalistes antiavortement. On a connu cela autrefois, ces lieux marqués par la réprobation, où les femmes ont honte d'entrer; où le climat est détestable, où tout le monde se sent coupable. A mon sens, c'est quelque chose à éviter à tout prix.

Permettez-moi une dernière remarque. Dans ce débat, j'ai remarqué qu'on fait souvent comme s'il y avait, d'un côté, la femme qui défend ses propres intérêts et de l'autre côté, l'enfant à naître dont quelqu'un d'autre, la loi, la société, les médecins doivent défendre les intérêts.

C'est faux! La femme enceinte pense certainement autant, et probablement plus au futur de l'enfant à naître qu'à son futur propre. L'enfant, de toute façon, n'a aucune chance de vie en dehors de celle de sa mère. Comme le dit une spécialiste de l'éthique médicale dont je n'ai pas retenu le nom: «On ne prend vie qu'une fois nommé dans un projet humain.»

Pour ces différentes raisons, je vous demande de biffer l'article 119 chiffre 4.

Cina Jean-Michel (C, VS): Der in der Fassung des Ständerates vorgesehene Auftrag an die Kantone zur Bezeichnung von Abtreibungspraxen und -kliniken muss als gesetzgeberischer Fehlgriff bezeichnet werden. Eine derartige verwaltungsrechtliche Vorschrift darf nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Bezeichnung von Arztpraxen bestünde überdies die Gefahr, dass dadurch die freie Arztwahl eingeschränkt würde. Wenn man dann noch Listen von Arztpraxen und Kliniken, die Abtreibungen durchführen, in der Öffentlichkeit zirkulieren liesse, dann könnte dies zu Belagerungen durch Abtreibungsgegner führen. Ärzte und Personal dieser Kliniken sähen sich womöglich irgendwelchen Attacken fundamentaler Gegner der Abtreibung ausgesetzt.

Dies gilt es zu vermeiden. Zwar hätte diese Vorschrift mit Blick auf die Beratung gewiss Ihren Vorteil, trotzdem überwiegen die geschilderten Nachteile.

Deshalb beantrage ich Ihnen namens der CVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit Ménétrety-Savary zu unterstützen.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH), für die Kommission: Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Es ist zwar zutreffend, dass das Protokoll des Ständerates keine genaue Auskunft darüber gibt, was genau mit dieser Bestimmung anvisiert wurde. Aber aus der Interpretation des Gesetzes ergibt sich klar, dass es sich hier nicht um die Einfügung einer Bedürfnisklausel handelt, die das Recht der Patientinnen auf freie Arztwahl einschränkt, sondern dass es sich klar um eine Polizeierlaubnis handelt, auf deren Erteilung Anspruch hat, wer die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 119 Ziffer 2 genannt sind. Dort heisst es, dass der Eingriff «durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird». Wer also die Qualifikation nach der Bestimmung in Artikel 119 Ziffer 2 erfüllt, hat Anspruch darauf, den straflosen Schwangerschaftsabbruch zu praktizieren.

Die Gefahr, die Herr Cina heraufbeschworen hat, wird übertrieben. Die Kantone werden sich diese Frage stellen müssen; sie werden sich aber sagen, dass jede Klinik, die eine gynäkologische Abteilung hat, und jede Praxis, die von einem Gynäkologen oder einer Gynäkologin geführt wird, eben von vornherein die Bewilligung erhalten muss, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Es wird also eine abstrakte und keine namentliche Bewilligungspraxis geben müssen. In diesem Sinne wird die Bestimmung auch einfach zu handhaben sein. Wir haben hier zwar eine Bestimmung, ohne die das Gesetz genauso gut umgesetzt werden könnte; trotzdem hat diese Bestimmung insofern einen Sinn, als die Kantone damit aufgerufen sind, sich diese Frage zu stellen und dafür zu sorgen, dass in jedem Kanton straflose Schwangerschaftsabbrüche, wie sie die Revision zulässt, vorgenommen werden können.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen – auch aus politischen Gründen, damit wir nicht noch eine Differenzbereinigungsrunde durchführen müssen und am 23. März 2001 die Schlussabstimmung vornehmen können. Ich habe schon einmal gesagt: Das Geschäft hat uns acht Jahre lang beschäftigt. Wir haben gute Arbeit geleistet. Wir haben uns intensiv mit dieser Materie auseinandergesetzt. Es ist deshalb an der Zeit, darüber abzustimmen. Ich bin überzeugt, dass die Ziffer 4 von Artikel 119 zu keinen praktischen Problemen führen wird, sondern nützlich ist, um eine einheitliche kantonale Praxis zu gewährleisten. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), pour la commission: Quand on n'aime pas une loi dans son ensemble, évidemment, on va trouver à son article, je dirais le plus objectif, dans son libellé, des interprétations qui laissent le soupçon que l'on en arriverait, comme l'a dit Mme Ménétrety-Savary, à porter atteinte à la liberté de choix du médecin et de l'établissement

et à arriver de nouveau à ces spécialisations, assez malheureuses et assez dévalorisantes.

Il ne s'agit pas de cela, même si le Conseil des Etats n'a peut-être pas suffisamment clarifié les choses. Cela a été bien clair dans les discussions au sein de votre commission. Il ne s'agit absolument pas de restreindre la liberté de choix du médecin, la liberté de choix pour la femme d'aller vers l'interlocuteur médical qu'elle choisit. Il s'agit d'une donnée objective, c'est-à-dire que c'est la concrétisation de l'article 118 où il est dit que l'interruption de grossesse doit être faite par des médecins habilités médicalement à pouvoir pratiquer ce genre d'opération qui n'est quand même pas rien, on est bien d'accord, et il s'agit de ça, rien de moins, mais rien de plus. On veut simplement – c'était l'idée de M. Schmid Samuel – que les cantons offrent la garantie d'une qualité médicale suffisante et que ça ne soit pas fait dans des conditions qui, médicalement et du point de vue sanitaire, ne soient pas dignes et ne soient pas sérieuses. Il ne s'agit que de ça et je crois véritablement que, sur ce point, qui n'est pas un point crucial de cette loi, vous avez tout lieu de vous railler, ce que vous propose d'ailleurs la commission, par 12 voix contre 4 et avec 3 abstentions.

Ziff. 2 – Ch. 2

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4 – Ch. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 50 Stimmen

Art. 120

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté



93.434

**Parlamentarische Initiative
Haering Barbara.
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches**
**Initiative parlementaire
Haering Barbara.
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal**

Schlussabstimmung – Vote final

Einreichungsdatum 29.04.93

Date de dépôt 29.04.93

Nationalrat/Conseil national 03.02.95 (Erste Phase – Première étape)

Nationalrat/Conseil national 20.06.97 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 19.03.98 (BBl 1998 3005)

Rapport CAJ-CN 19.03.98 (FF 1998 2629)

Stellungnahme des Bundesrates 26.08.98 (BBl 1998 5376)

Avis du Conseil fédéral 26.08.98 (FF 1998 4734)

Nationalrat/Conseil national 05.10.98 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 21.09.00 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 08.03.01 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 14.03.01 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.03.01 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.01 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2001 1338)

Texte de l'acte législatif (FF 2001 1257)

1. Die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches ist von solch grosser gesellschaftspolitischer und ethischer Bedeutung, dass sich das Volk dazu muss äussern können. Die Frage des Schwangerschaftsabbruches ist nicht von der Diskussion über die Sterbehilfe, über genetische Untersuchungen am Menschen oder über die Fortpflanzungsmedizin zu trennen: Das sind alles Themen, bei denen es um Fragen von Leben und Tod, der persönlichen Freiheit und der Schutzpflicht des Staates geht.

2. Mit der Fristenlösung wird die Schutzpflicht des Staates für alles Leben verletzt. Die CVP-Fraktion kann der vorgeschlagenen Fristenlösung nicht zustimmen, da diese während 12 Wochen einen völlig ungenügenden Schutzmechanismus für das ungeborene Leben vorsieht. Gerade heute ist eine ganzheitliche Sicht des staatlichen Lebensschutzes besonders dringlich, und seine Notwendigkeit muss im Bewusstsein aller Bürgerinnen und Bürger unbedingt erhalten bleiben. Der Staat trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gesellschaft ein ethisches Minimum aufrechterhalten wird.

3. In der vorgeschlagenen Fristenlösung wird der Schwangerschaftsabbruch allein als eine Frage der Selbstbestimmung der Frau gesehen. Diese Selbstbestimmung ist wichtig, sie steht aber in einem Spannungsverhältnis zum Lebensrecht des Ungeborenen. Mit der Vorlage der parlamentarischen Mehrheit kann aber eine sorgfältige Güterabwägung nicht garantiert werden. Nur wenn der Staat dafür sorgt, dass die Güterabwägung mittels einer Beratungspflicht ein Stück weit institutionalisiert wird, kann dem ungeborenen und handlungsunfähigen Kind ein angemessener Schutz zuteil werden.

Die CVP ist sich sehr wohl bewusst, dass es einer rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches bedarf; die heutige Situation ist eines Rechtsstaates unwürdig. Die CVP will aber mit dem Schutzmodell der Pflicht des Staates zum Schutz allen Lebens besser Rechnung tragen, als dies mit der Fristenlösung möglich wäre. Sie hat deshalb heute Morgen eine Parlamentarische Initiative deponiert. Sollte das Volk die reine Fristenlösung ablehnen – dafür werden wir kämpfen! –, wird mit der Parlamentarischen Initiative der CVP-Fraktion die Einführung des Schutzmodells verlangt. Das sind die Überlegungen und die Gründe, warum die CVP-Fraktion die vorgeschlagene Fristenlösung einhellig ablehnen wird.

**Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschaftsabbruch)
Code pénal suisse (Interruption de grossesse)**

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 93.434/1175)

Für Annahme des Entwurfes 107 Stimmen

Dagegen 69 Stimmen

Durrer Adalbert (C, OW): Der Schutz des Lebens und damit die Frage der Regelung des Schwangerschaftsabbruches sind für die CVP als Wertepartikel von zentraler Bedeutung. Seit 1997 kämpfen wir für die Einführung des Schutzmodells mit Beratungspflicht. Dieses Modell sieht neben dem Selbstbestimmungsrecht der Frau auch einen angemessenen Schutz des ungeborenen Lebens vor. Es gewährleistet eine sorgfältige Interessenabwägung, eine Güterabwägung, und wird der Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben gerecht.

Die CVP-Fraktion der Bundesversammlung hat sich in der parlamentarischen Beratung stets für das Schutzmodell eingesetzt. Dieses Modell fand dennoch keine Mehrheit, stattdessen sieht das Parlament nun die Verabschiedung einer reinen Fristenlösung vor.

Der Parteivorstand der CVP Schweiz hat am letzten Freitag mit 44 zu 7 Stimmen beschlossen, das Referendum gegen die Fristenlösung zu ergreifen, sollte sie heute durch eine Mehrheit der eidgenössischen Räte beschlossen werden. Gestatten Sie mir, dass ich kurz die drei wichtigsten Überlegungen, die uns zu diesem Schritt bewogen haben, darstelle:

siehe/voir
S.l.p. 116

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Freitag, 23. März 2001

Vendredi, 23 mars 2001

08.00 h

93.434

**Parlamentarische Initiative
Haering Barbara.
Schwangerschaftsabbruch.
Revision des Strafgesetzbuches**

**Initiative parlementaire
Haering Barbara.
Interruption de grossesse.
Révision du Code pénal**

Schlussabstimmung – Vote final

Einreichungsdatum 29.04.93
Date de dépôt 29.04.93

Nationalrat/Conseil national 03.02.95 (Erste Phase – Première étape)

Nationalrat/Conseil national 20.06.97 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 19.03.98 (BBl 1998 3005)

Rapport CAJ-CN 19.03.98 (FF 1998 2629)

Stellungnahme des Bundesrates 28.08.98 (BBl 1998 5376)

Avis du Conseil fédéral 26.08.98 (FF 1998 4734)

Nationalrat/Conseil national 05.10.98 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.00 (Zweiter – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 21.09.00 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 07.12.00 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.01 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 14.03.01 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.03.01 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.01 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2001 1336)

Texte de l'acte législatif (FF 2001 1257)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschafts-
abbruch)
Code pénal suisse (Interruption de grossesse)**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 22 Stimmen

Dagegen 20 Stimmen

NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

Geschäft: Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschaftsabbruch)**Objet:** Code pénal suisse (Interruption de grossesse)**Gegenstand:** Art. 118, 119, 120**Objet du vote:****Abstimmung vom / Vote du:** 07.12.2000 11:17:57

Abate	+ R TI	Fattebert	* V VD	Kofmel	+ R SO	Schlüer	* V ZH
Aeppli Wartmann	+ S ZH	Favre	+ R VD	Kunz	o V LU	Schmid Odilo	= C VS
Aeschbacher	o E ZH	Fehr Hans	o V ZH	Kurrus	+ R BL	Schmied Walter	o V BE
Antile	* R VS	Fehr Hans-Jürg	+ S SH	Lachat	= C IU	Schneider	+ R BE
Bader Caspar	= V BL	Fehr Jacqueline	+ S ZH	Lalive d'Epinay	+ R SZ	Schwaab	+ S VD
Bader Elvira	= C SO	Fehr Lisbeth	+ V ZH	Laubacher	* V LU	Seliér Hanspeter	= V BE
Banga	+ S SO	Fehr Mario	+ S ZH	Lauper	= C FR	Siegrist	+ V AG
Bangerter	+ R BE	Fetz	+ S BS	Leu	= C LU	Simoneschi-Cortesi	= C TI
Baumann Alexander	o V TG	Fischer-Seengen	+ R AG	Leutenegger Hajo	+ R ZG	Sommaruga	+ S BE
Baumann Ruedi	+ G BE	Föhn	= V SZ	Leutenegger Susanne	+ S BL	Speck	= V AG
Baumann Stephanie	+ S BE	Freund	+ V AR	Leuthard	= C AG	Spielmann	+ - GE
Beck	= L VD	Frey Claude	* R NE	Loepte	* C AI	Spuhler	+ V TG
Berberat	+ S NE	Frey Walter	* V ZH	Lustenberger	= C LU	Stahl	+ V ZH
Bernasconi	+ R GE	Gadient	+ V GR	Maillard	+ S VD	Stamm Luzi	+ R AG
Bezzola	+ R GR	Galli	= C BE	Maitre	= C GE	Steinegger	* R UR
Bigger	* V SG	Garbani	+ S NE	Marlétan	= C VS	Steiner	* R SO
Bignasca	* - TI	Genner	+ G ZH	Martí Werner	+ S GL	Strahm	+ S BE
Binder	* V ZH	Giezendanner	* V AG	Marty Kälin	+ S ZH	Studer Heiner	o E AG
Blocher	* V ZH	Glasson	= R FR	Maspoll	* - TI	Stump	+ S AG
Borer	o V SO	Glur	+ V AG	Mathys	+ V AG	Suter	+ R BE
Bortoluzzi	= V ZH	Goll	+ S ZH	Maurer	* V ZH	Teuscher	+ G BE
Bosshard	+ R ZH	Gonseth	+ G BL	Maury Pasquier	+ S GE	Thanei	+ S ZH
Brunner Toni	+ V SG	Grobet	+ S GE	Meier-Schatz	= C SG	Theller	+ R LU
Bugnon	+ V VD	Gross Andreas	+ S ZH	Ménétreay Savary	+ G VD	Tillmanns	+ S VD
Bühlmann	+ G LU	Gross Jost	+ S TG	Messmer	o R TG	Triponez	= R BE
Bührer	* R SH	Guisan	+ R VD	Meyer Thérèse	= C FR	Tschäppät	+ S BE
Cavalli	+ S TI	Günter	* S BE	Mörgeli	+ V ZH	Tschuppert	+ R LU
Chappuis	+ S FR	Gutzwiller	+ R ZH	Mugny	+ G GE	Vallender	+ R AR
Chevrier	= C VS	Gysin Hans Rudolf	* R BL	Müller Erich	+ R ZH	Vaudroz Jean-Claude	* C GE
Chiffelle	+ S VD	Gysin Remo	+ S BS	Müller-Hemmi	+ S ZH	Vaudroz René	+ R VD
Christen	+ R VD	Haering Binder	+ S ZH	Nabholz	+ R ZH	Vermot	+ S BE
Cina	= C VS	Haller	+ V BE	Neiryneck	= C VD	Vollmer	+ S BE
Cuche	+ G NE	Hämmerle	+ S GR	Oehri	o V BE	Waber Christian	o E BE
de Dardel	+ S GE	Hassler	= V GR	Pedrina	+ S TI	Walker Félix	= C SG
Decurtins	= C GR	Heberlein	+ R ZH	Pelli	+ R TI	Walter Hansjörg	+ V TG
Donzé	o E BE	Hegetschweiler	+ R ZH	Pfister Theophil	+ V SG	Wandfuh	+ V BE
Dormann Rosemarie	= C LU	Heim	= C SO	Polla	+ L GE	Wasserfallen	+ R BE
Dormond Marlyse	+ S VD	Hess Bernhard	o - BE	Raggenbass	= C TG	Weigelt	+ R SG
Dunant	o V BS	Hess Peter	# C ZG	Randegger	+ R BS	Weyeneth	+ V BE
Dupraz	+ R GE	Hess Walter	= C SG	Rechsteiner Paul	+ S SG	Widmer	o S LU
Durrer	= C OW	Hofmann Urs	+ S AG	Rechsteiner-Basel	+ S BS	Widrig	* C SG
Eberhard	= C SZ	Hollenstein	+ G SG	Rennwald	+ S IU	Wiederkehr	+ E ZH
Egerszegi	+ R AG	Hubmann	+ S ZH	Riklin	* C ZH	Wittenwiler	o R SG
Eggly	+ L GE	Imhof	= C BL	Robbiani	= C TI	Wyss Ursula	+ S BE
Ehrlir	= C AG	Janiak	+ S BL	Rossini	+ S VS	Zäch	= C AG
Engelberger	= R NW	Joder	o V BE	Ruey	* L VD	Zanetti	+ S SO
Estermann	= C LU	Jossen	+ S VS	Sandoz Marcel	+ R VD	Zapfl	= C ZH
Eymann	+ L BS	Jutzet	+ S FR	Schenk	o V BE	Zbinden	+ S AG
Fasel	+ G FR	Kaufmann	+ V ZH	Scherer Marcel	o V ZG	Zisvadis	* - VD
Fässler	+ S SG	Keller Robert	+ V ZH	Scheurer Rémy	+ L NE	Zuppiger	o V ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo										
ja / oui / si		C	D	F	G	L	R	S	E	V	-	
ja / oui / si	116	0	0	0	10	4	32	50	1	18	1	
nein / non / no	40	30	0	0	0	1	3	0	0	6	0	
enth. / abst. / ast.	19	0	0	0	0	0	2	1	4	11	1	
entschuldigt / excusé / scusato	24	4	0	0	0	1	6	1	0	9	3	

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit (Cina) (Eventualantrag)



Geschäft: Schwangerschaftsabbruch: Revision des Strafgesetzbuches
Objet: Interruption de grossesse. Révision du code pénal

Gegenstand: Schlussabstimmung
Objet du vote: Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 23.03.2001 08:52:33

Abate	+	R	TI	Fattebert	+	V	VD	Kofmel	+	R	SO	Schliker	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Favre	+	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	o	R	BL	Schmied Walter	=	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachaf	=	C	IU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Laliva d'Epina	+	R	SZ	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	=	C	FR	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	*	R	BE	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Freund	+	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Spielmann	+	-	GE
Beck	=	L	VD	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Spuhler	+	V	TG
Berberat	+	S	NE	Frey Walter	=	V	ZH	Lustenberger	=	C	LU	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Gadient	+	V	GR	Maillard	+	S	VD	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Galli	=	C	BE	Maitre	=	C	GE	Stelnegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Garbani	+	S	NE	Mariétan	=	C	VS	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Gerner	+	G	ZH	Marti Werner	+	S	GL	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Giezendanner	=	V	AG	Marty Kälin	+	S	ZH	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	=	V	ZH	Glasson	o	R	FR	Maspoli	=	-	TI	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Glur	+	V	AG	Mathys	=	V	AG	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	*	S	ZH	Maurer	=	V	ZH	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gonseth	*	G	BL	Maury Pasquier	+	S	GE	Thanel	+	S	ZH
Brunner Toni	+	V	SG	Grobet	*	S	GE	Meier-Schatz	=	C	SG	Theller	+	R	LU
Bugnon	*	V	VD	Gross Andreas	+	S	ZH	Ménétray Savary	+	G	VD	Tillmanns	+	S	VD
Bühmann	+	G	LU	Gross Jost	+	S	TG	Messmer	=	R	TG	Triponoz	o	R	BE
Bührer	+	R	SH	Guisan	+	R	VD	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tschäppät	+	S	BE
Cavalli	+	S	TI	Günter	*	S	BE	Mörgeli	+	V	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Chappuis	+	S	FR	Gutzwiller	+	R	ZH	Mugny	+	G	GE	Vallender	+	R	AR
Chevrier	=	C	VS	Gysin Hans Rudolf	o	R	BL	Müller Erich	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	o	C	GE
Chiffelle	+	S	VD	Gysin Remo	+	S	BS	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	+	R	VD	Haering Binder	+	S	ZH	Nabholz	+	R	ZH	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Haller	+	V	BE	Neiryneck	=	C	VD	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hämmerle	+	S	GR	Oehri	=	V	BE	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Hassler	=	V	GR	Pedrina	+	S	TI	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Heberlein	+	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pfister Theophil	+	V	SG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	o	C	LU	Heim	=	C	SO	Polta	+	L	GE	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hess Bernhard	=	-	BE	Raggenbass	=	C	TG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hess Peter	#	C	ZG	Randegger	*	R	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hess Walter	=	C	SG	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Widmer	o	S	LU
Durrer	=	C	OW	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Widrig	=	C	SG
Eberhard	=	C	SZ	Hollenstein	+	G	SG	Rennwald	+	S	IU	Wiederkehr	*	E	ZH
Egerszegi	+	R	AG	Hubmann	+	S	ZH	Riklin	=	C	ZH	Wittenwiler	o	R	SG
Eggly	*	L	GE	Imhof	=	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wyss Ursula	+	S	BE
Ehrler	=	C	AG	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Zäch	=	C	AG
Engelberger	o	R	NW	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Zanetti	+	S	SO
Estermann	=	C	LU	Jossen	+	S	VS	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zapfl	=	C	ZH
Eymann	+	L	BS	Jutzet	+	S	FR	Schenk	=	V	BE	Zbinden	+	S	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	+	-	VD
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppliger	=	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
o nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	D	F	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	0	0	0	9	3	30	47	0	16	2
nein / non / no	nein / non / no	32	0	0	0	2	1	0	4	28	2
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	6	1	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	0	0	0	1	1	5	4	1	1	1

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juli 2001

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschaftsabbruch)

Änderung vom 23. März 2001

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 19. März 1998¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998²,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung⁴,

...

Art. 118

2. Schwanger-
schaftsabbruch.
Strafbarer
Schwanger-
schaftsabbruch

¹ Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

² Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

⁴ In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in zwei Jahren ein.

¹ BBl 1998 3005

² BBl 1998 5376

³ SR 311.0

⁴ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Art. 119

Strafloser
Schwanger-
schaftsabbruch

¹ Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

² Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

³ Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

⁴ Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

⁵ Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.

Art. 120

Übertretungen
durch Ärztinnen
oder Ärzte

¹ Mit Haft oder mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:

- a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
- b. persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:
 1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,
 2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und
 3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;
- c. sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.

² Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Schwangerschaftsabbruch

*Art. 121**Aufgehoben*

II

Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994⁵ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung⁶,

...

Art. 30 Straffloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches⁷ übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 23. März 2001

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 23. März 2001

Die Präsidentin: Françoise Saudan
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 3. April 2001⁸

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juli 2001

9621

⁵ SR 832.10; AS ... (BBl 2001 1338)

⁶ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 117 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

⁷ SR 311.0; AS ... (BBl 2001 1338)

⁸ BBl 2001 1338

Délai référendaire: 12 juillet 2001

Code pénal suisse (Interruption de grossesse)

Modification du 23 mars 2001

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu le rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil national du 19 mars 1998¹,

vu l'avis du Conseil fédéral du 26 août 1998²,

arrête:

I

Le code pénal³ est modifié comme suit:

Préambule

vu l'art. 64^{bis} de la constitution⁴,

...

Art. 118

2. Interruption de grossesse.
Interruption de grossesse punissable

¹ Celui qui interrompt la grossesse d'une femme avec son consentement, ou encore l'instigue ou l'aide à interrompre sa grossesse sans que les conditions fixées à l'art. 119 soient remplies sera puni de la réclusion pour cinq ans au plus ou de l'emprisonnement.

² Celui qui interrompt la grossesse d'une femme sans son consentement sera puni de la réclusion pour dix ans au plus.

³ La femme qui interrompt sa grossesse, la fait interrompre ou participe à l'interruption d'une quelconque façon après la douzième semaine suivant le début des dernières règles, sans que les conditions fixées à l'art. 119, al. 1, soient remplies, sera punie de l'emprisonnement ou de l'amende.

⁴ Les actions pénales visées aux al. 1 et 3 se prescrivent par deux ans.

1 FF 1998 2629

2 FF 1998 4734

3 RS 311.0

4 Cette disposition correspond à l'art. 123 de la Constitution du 18 avril 1999 (RS 101).

Art. 119

Interruption de
grossesse non
punissable

¹ L'interruption de grossesse n'est pas punissable si un avis médical démontre qu'elle est nécessaire pour écarter le danger d'une atteinte grave à l'intégrité physique ou d'un état de détresse profonde de la femme enceinte. Le danger devra être d'autant plus grave que la grossesse est avancée.

² L'interruption de grossesse n'est pas non plus punissable si, sur demande écrite de la femme qui invoque qu'elle se trouve en situation de détresse, elle est pratiquée au cours des douze semaines suivant le début des dernières règles par un médecin habilité à exercer sa profession. Le médecin doit au préalable s'entretenir lui-même de manière approfondie avec la femme enceinte et la conseiller.

³ Le consentement du représentant légal de la femme enceinte est requis si elle est incapable de discernement.

⁴ Le canton désigne les cabinets et les établissements hospitaliers qui remplissent les conditions nécessaires à la pratique de l'interruption de grossesse dans les règles de l'art et au conseil approfondi de la femme enceinte.

⁵ A des fins statistiques, toute interruption de grossesse doit être annoncée à l'autorité de santé publique compétente; l'anonymat de la femme concernée est garanti et le secret médical doit être respecté.

Art. 120

Contraventions
commises par le
médecin

¹ Sera puni des arrêts ou de l'amende le médecin qui interrompt une grossesse en application de l'art. 119, al. 2, et omet avant l'intervention:

- a. d'exiger de la femme enceinte une requête écrite;
- b. de s'entretenir lui-même de manière approfondie avec la femme enceinte, de la conseiller et de l'informer sur les risques médicaux de l'intervention ainsi que de lui remettre contre signature un dossier comportant:
 1. la liste des centres de consultation qui offrent gratuitement leurs services;
 2. une liste d'associations et organismes susceptibles de lui apporter une aide morale ou matérielle;
 3. des informations sur les possibilités de faire adopter l'enfant;
- c. de s'assurer lui-même, si la femme enceinte a moins de seize ans, qu'elle s'est adressée à un centre de consultation spécialisé pour mineurs.

² Sera puni de la même peine le médecin qui omet d'aviser l'autorité de santé publique compétente, conformément à l'art. 119, al. 5, de l'interruption de grossesse pratiquée.

Interruption de grossesse CP

Art. 121

Abrogé

II

Modification du droit en vigueur

La loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie⁵ est modifiée comme suit:

Préambule

vu l'art. 34^{bis} de la constitution⁶,

...

Art. 30

Interruption de grossesse non punissable

Interruption
de grossesse
non punissable

En cas d'interruption de grossesse non punissable au sens de l'art. 119 du code pénal⁷, l'assurance obligatoire des soins prend en charge les coûts des mêmes prestations que pour la maladie.

III

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Le Conseil fédéral fixe l'entrée en vigueur.

Conseil national, 23 mars 2001

Le président: Peter Hess
Le secrétaire: Ueli Anliker

Conseil des Etats, 23 mars 2001

La présidente: Françoise Saudan
Le secrétaire: Christoph Lanz

Date de publication: 3 avril 2001⁸

Délai référendaire: 12 juillet 2001

⁵ RS 832.10; RO...(FF 2001 1257)

⁶ Cette disposition correspond à l'art. 117 de la Constitution du 18 avril 1999 (RS 101).

⁷ RS 311.0; RO...(FF...)

⁸ FF 2001 1257

Termine di referendum: 12 luglio 2001

Codice penale svizzero (Interruzione della gravidanza)

Modifica del 23 marzo 2001

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visto il rapporto della Commissione degli affari giuridici del Consiglio nazionale, del 19 marzo 1998¹;

visto il parere del Consiglio federale del 26 agosto 1998²,

decreta:

I

Il Codice penale³ è modificato come segue:

Ingresso

visto l'articolo 64^{bis} della Costituzione federale⁴,

...

Art. 118

2. Interruzione
della gravidanza.
Interruzione
punibile della
gravidanza

¹ Chiunque interrompe una gravidanza con il consenso della gestante, istiga una gestante ad interrompere la gravidanza o le presta aiuto nel farlo, senza che le condizioni dell'articolo 119 siano adempiute, è punito con la reclusione sino a cinque anni o con la detenzione.

² Chiunque interrompe una gravidanza senza il consenso della gestante è punito con la reclusione sino a dieci anni.

³ La gestante che interrompe la gravidanza da sola o con l'aiuto di un terzo o partecipa altrimenti a interromperla dopo la dodicesima settimana dall'inizio dell'ultima mestruazione, senza che le condizioni dell'articolo 119 capoverso 1 siano adempiute, è punita con la detenzione o con la multa.

⁴ Nei casi di cui ai capoversi 1 e 3, l'azione penale si prescrive in due anni.

¹ FF 1998 2361

² FF 1998 4285

³ RS 311.0

⁴ Questa disposizione corrisponde all'articolo 123 della Costituzione federale del 18 aprile 1999 (RS 101).

Art. 119

Interruzione non
punibile della
gravidanza

¹ L'interruzione della gravidanza non è punibile se, in base al giudizio di un medico, è necessaria per evitare alla gestante il pericolo di un grave danno fisico o di una grave angustia psichica. Il pericolo deve essere tanto più grave quanto più avanzata è la gravidanza.

² L'interruzione della gravidanza non è nemmeno punibile se, su richiesta scritta della gestante che fa valere uno stato di angustia, è effettuata entro dodici settimane dall'inizio dell'ultima mestruazione da un medico abilitato ad esercitare la professione. Prima dell'intervento, il medico tiene personalmente un colloquio approfondito con la gestante e le fornisce tutte le informazioni utili.

³ Se la gestante è incapace di discernimento è necessario il consenso del suo rappresentante legale.

⁴ I Cantoni designano gli studi medici e gli ospedali che adempiono i requisiti necessari per praticare correttamente l'interruzione della gravidanza e per fornire una consulenza approfondita.

⁵ Qualsiasi interruzione della gravidanza dev'essere annunciata a fini statistici all'autorità sanitaria competente, nel rispetto tuttavia dell'anonimato della donna interessata e del segreto medico.

Art. 120

Contravvenzioni
commesse dal
medico

¹ Il medico che interrompe una gravidanza in applicazione dell'articolo 119 capoverso 2 e che prima dell'intervento omette di:

- a. chiedere alla gestante una richiesta scritta;
- b. tenere personalmente un colloquio approfondito con la gestante e di fornirle tutte le informazioni utili, informarla sui rischi medici dell'intervento e consegnarle, contro firma, un opuscolo contenente:
 1. un elenco dei consultori messi a disposizione gratuitamente,
 2. una lista delle associazioni e degli organismi suscettibili di fornire un aiuto morale o materiale,
 3. informazioni sulle possibilità di adozione del nascituro; e
- c. assicurarsi personalmente che la gestante di meno di sedici anni si sia rivolta a un consultorio per minorenni,

è punito con l'arresto o con la multa.

² È punito con la medesima pena pure il medico che omette di annunciare all'autorità sanitaria competente l'interruzione della gravidanza, secondo l'articolo 119 capoverso 5.

Art. 121

Abrogato

II

Modifica del diritto vigente

La legge federale del 18 marzo 1994⁵ sull'assicurazione malattie è modificata come segue:

Ingresso

visto l'articolo 34^{bis} della Costituzione federale⁶,

...

Art. 30 Interruzione non punibile della gravidanza

In caso d'interruzione non punibile della gravidanza ai sensi dell'articolo 119 del Codice penale⁷, l'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie assume gli stessi costi delle prestazioni in caso di malattia.

III

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio nazionale, 23 marzo 2001

Il presidente: Peter Hess

Il segretario: Ueli Anliker

Consiglio degli Stati, 23 marzo 2001

La presidente: Françoise Saudan

Il segretario: Christoph Lanz

Data di pubblicazione: 3 aprile 2001⁸

Termine di referendum: 12 luglio 2001

0518

⁵ RS 832.10; RU ... (FF 2001 1168)

⁶ Questa disposizione corrisponde all'articolo 117 della Costituzione federale del 18 aprile 1999 (RS 101).

⁷ RS 311.0; RU ... (FF 2001 1168)

⁸ FF 2001 1168